







l. Eccl. 567. Linnæus.

-3







~~NC-1413~~

H. Ecol. @ 567.



**Gerhard von Kleinsorgen,**  
der Rechten Licentiaten, unter sieben Ruhrfürsten  
Ruhrkölnischen Rathes in Westphalen

**Tagebuch**  
von  
**Gerhard Truchses**  
Kölnischem Erzbischofe.

---

Oder:  
Der Kirchengeschichte  
Dritter Theil.

---

Herausgegeben  
von  
den Minderbrüdern Conventualen  
in Münster.

**Mit Beylagen.**



Mit Genehmigung der Obern.

---

Münster in Westphalen,  
bey Anton Wilhelm Aschendorf, 1780.

BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.



## Vorbericht.

---

**N**achdem des Herrn Gerhards Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westphalen und angränzenden Dertern bereits zum Lichte gekommen; erscheint auch endlich der dritte und letzte Theil als ein *Diarium Historiæ Truchsesianæ*, oder Tagebuch vom Gebhard Truchses einem vormals zu Köln gewesenen Erzbischofe. Das Tagebuch (wovon Diderich von Steinen ein Exemplar (\*) zu Hände gehabt, trug die Aufschrift: Wahrhafte historische Beschreibung desjenigen, was von Gebhard Truchses gewesenen und abgesetzten Erzbischof zu Köln sich besonders in Westphalen zugetragen hat.

Dem Gotteshause benannt Wedinghausen mag man es einzig danken, daß dieses Tagebuch noch in unsern Zeiten sein Daseyn hat. Johann Wisbeck ein Priester des belobten Gotteshauses und Pfarrer zu Werl hat (wie Diderich von Steinen (\*\*)) sich ausdrückt) zu seiner Zeit solches Buch nach fleißiger Nachforschung entdeckt, und der Hochwohllehwürd. P. Nicolaus Engel desselben Gotteshauses Prior der Nachwelt zum Vortheile in Abschrift gebracht; auch  
im

---

(\*) Sieh im Vorberichte zu Hobelings Beschreibung des Stifts Münster.

(\*\*) Loc. cit.

## Vorbericht.

im Jahre 1672 am 11ten Tage des Herbstmonathes geendiget. — Man hat dieses Ortes eine kleine Nachricht von Bedinghausen beyfügen wollen.

Die Probsten Bedinghausen, Prämonstratenser Ordens, welchen ein heil. Norbert pflanzete, ein Filial von Rapenberg, ist in der Graffschaft Arnsberg nächst bey der Stadt vom gleichen Namen belegen. Der Stifter des angepriesenen Gotteshauses war Heinrich Graf von Arnsberg, welcher wegen der so milden als reichen Stiftung sich den Beynamen *Fundator* eigen gemacht hatte. Dieses Stiftungswerk kam im Jahre Christi 1170 unter Regierung Kaisers Friderichs des Rothbarts zum Stande. Gleichwie aber Graf Heinrich die ersten Gründe zu diesem Gotteshause geleet, eben so hat er demselbigen noch reiche Geschenke beygetragen, im Jahre 1198 sich der Regierung freywilligst begeben, dieselbige seinen zween Söhnen dem Heinrich nämlich und dem Godfrid überlassen, sich dem bemeldten Gotteshause geweiht, und als ein demüthiger Laybruder in demselbigen am 4ten Tage des Brachmonats 1200 sein ruhm- und tugendvolles Leben beschlossen. (\*) Im Jahre 1173 den 27. Hornungs bestätigte Philipp Erzbischof zu Köln die anberühmte Stiftung, setzte den Conventualen zu Bedinghausen Kleinerum als einen Probsten vor, und vereinigte zugleich die Pfarre zu Arnsberg mit der Probsten Bedinghausen. So gab gleichermassen Graf Heinrich mit Beystimmung seiner Söhne des Heinrichs und Godfrids die beträchtlichen Amthöse Marsfeld und Rumbek zum Geschenke für Bedinghausen hin. Auch diese Schenkung hat mehrbelobter Erzbischof Philipp im Jahre 1185 nicht nur bestätigt, sondern auch dieselbe mit den Zehnten sowohl in der Pfarre Beding-

---

(\*) Monumenta loci.

## Vorbericht.

dinghausen, als auch auf dem Umthofe zu Rumbek (welchen Conrad Edeler von Rudenberg, auch seine Söhne Hermann und Heinrich zur Lehen trugen) vermehret. Auch Bruno Erzbischof zu Köln vereinigte im Jahre 1193 das Kloster Rumbek mit der Probstei Bedinghausen, und Pabst Celestinus III. hieß alles vorgehende im Jahre 1196 mit Bestätigung gut. Hingegen schalteten die Grafen Heinrich und Godfrid die Kirche zu Werl der Probstei Bedinghausen ein, und gab Adolph Erzbischof zu Köln im Jahre 1200 die Bestätigung darüber. (\*)

Von erster Stiftung an beieferte sich Bedinghausen, die Tugend und die Heiligkeit mit der Wissenschaft und Gelährtheit zu verpaaren; wie die Schulen und Pfarren zu Arnsberg, auch die zu Werl zu Genügen bezeugen. — Den Ehrw. Conventualen zu Bedinghausen muß man den Ruhm belegen, daß sie in den Truchsesischen Umständen sich eben so katholisch als großmüthig bezeiget haben; massen nicht ein einziger von der Religion abgetreten, sondern alle vielmehr ohne Ausnahme das Kloster und Eigenthum zurücker setzen, als meineidiger Weise von Gott und ihrem weisen Orden abweichen wollten. (\*\*)

Bloß von ihrer getreuen Seelsorge rührt es her, daß die Arnsbergischen Einwohner (man nimm vier oder fünfe davon aus) sich mit unverrückter Standhaftigkeit bey der katholischen Religion gehalten. (\*\*\*) Den ausnehmenden Religionseifer und die Unererschrockenheit des Bernards Titul Conventuals zu Bedinghausen und Pfarrherrn zu Werl hat Kleinsorgen mit höchstem Ruhme angeführt.

Der

---

(\*) Dieß alles kann aus dem Archiv zu Bedinghausen mit Urkunden belegt werden.

(\*\*) Kleinsf. 3ter Theil pag. 149.

(\*\*\*) Loc. cit. pag. 97. 129. 132.

## Vorbericht.

Der Hochwürdige Hochgelährte Herr Friderich Saalman iziger Pfarrherr zu Berl des Prämonstratenser-Ordens Canonicus zu Bedinghausen, Ruhrkölnisch-Geistlicher Rath tritt in Wahrheit die Fußstapfen seiner ruhmwürdigen Vorfahren ein. Denn nebst dem, so man Kürze halber schweigt, ist er ein sonderer Beförder dieser historischen Werke, welchem man alleine das zum Abdrucke gebrauchte Exemplar, und die aus verschiedenen Archiven gesammelten Urkunden, welche hie als Beylagen dienen, zu danken hat.

Diderich von Steinen drückt sich (\*) schriftlich aus, und sagt, die Nachricht in diesem Buche sey zwar gut, doch aber, wenn die gedruckten Historien von den Truchsesischen Behandlungen nicht dazu beygenommen würden, sehr mangelhaft. Unserer Meynung nach will Diderich durch die gedruckten Geschichtbücher die Truchsesische Schutzschrift (\*\*) und die vier Bücher des Michaels ab Isselt mit dem Supplement vom Kölnischen Kriege verstanden haben. Wahr ist es, wenn man dieses Tagebuch mit den anberührten Schriften verbindet, wird der geneigte Leser eine vollständige Geschichte von dem, was sich in damaligen Zeiten sowohl im Erzstifte Köln, als auch im Herzogthume Westphalen eräugnet hat, befinden.

Inzwischen mag man wohl erwägen, wohin diese Schriften abzielen. Der Zweck des Gerh. von Kleinsorgen (wie er sich (\*\*\*) selbst erklärt) war nur dieser, daß er dasjenige, so sich in Westphalen zugetragen hatte, und so von andern nur obenhin berührt worden, ersetzen mögte. Auf diese Art kann seine Federarbeit nur bloß als ein Supplement des

Mi.

---

(\*) In den Quellen der Westphälischen Historie p. 80.

(\*\*) Michael ab Isselt L. II. pag. 300 nennet sie Apologiam Gebhardi.

(\*\*\*) III. Theil pag. 17.

## Vorbericht.

Michaels ab Jsselt angesehen werden. Die Geschichte des Kleinsorgen sowohl, als die Apologie des Truchses lassen sich zwar mit Grunde Schutzschriften benennen; allein sie haben einen völlig entgegengesetzten Sinn und verschiedenen Endzweck: denn Kleinsorgen rechtfertiget vor Gott und der Welt das Betragen der alten Ruhrkölnischen Ráthe in Westphalen, und zeigt zugleich an, daß sie alle die nachfolgenden Uebel eben so, wie die endliche Entwicklung vorgesehen, auch dem Truchses selbst angedeutet haben. (\*) Truchses hingegen will in seiner Schutzschrift sowohl seine als seiner neuen Ráthe Behandlungen aus allen Kräften vertheidigen.

Schutzschriften von ganz widereinander laufenden Absichten haben nothwendig auch entgegengesetzte Gründe. Die Schriften, welche der eine Theil wegláßt, kommen dem andern Theile zum Dienste; diejenigen hingegen, welche der andere Theil für unnützlich zu seinem Endzwecke ansieht, öffnen dem einen Theile den Weg, sein vorgestelltes Ziel zu erreichen. Nimmt man nun beyde Schriften zusammen, so geben sie dem Leser ein genaues Kenntniß, vom Verlaufe der Sachen gründlich zu urtheilen. Der Urnsbergische Landtag könnte hie wohl zum Beyspiele dienen. Ein jeder Theil führet nur diejenigen Schriften an, die er für sich schicklich erachtet; werden sie jedoch zusammen genommen, so legen sie dem Leser eine vollständige Geschichte vor. Der Kürze wegen will man dem geneigten Leser zu den vorherührten Schriften angewiesen haben.

Noch eine besondere Absicht hatte Kleinsorgen in seiner Geschichtverfassung, und diese gieng dahin, wie er der Nachwelt anzeigen mögte, welche Zerrüttung und was für Unheil durch unzeitige Religions-

---

(\*) Sieh Kleinsorgen III. Theil pag. 32. Item den Brief sub Num. XIII.

## Vorbericht.

Veränderungen im geistlichen sowohl als weltlichen Staate erwecket werden. Ob nun die alten Westphälischen Ráthe, oder aber die neuen Maulfreunde des Truchses die flugesten Wege eingegangen, und die reinesten Urtheile ausgesprochen, hat der Sachen Ausgang aufgeklärt. Eine kürzere Abhandlung vom Rólnischen Kriege láßt sich bey Caspar Ens (\*) einsehen.

Die úbrigen in diesem letzten Theile noch einlaufenden Fehler wird ein geneigter Leser uns um so mehr nachsehen, da wir keine Urschrift, sondern nur eine einzige Kopie zur Hand gehabt haben. Einige von bemeldten Urkunden sind gleichermassen bey andern Schriftstellern verzeichnet. So sieht man z. B. die Urkunde (in welcher Kaiser Friderich den Erzbischof Philipp mit der Investitur über das Herzogthum Westphalen begnádiget hat) bey dem Ægidius Gelenius, Schatten, Orig. Guelfic. Tom. III. p. 101 &c. So findet man in diesen letztern auch die Urkunden (krast welcher der Kaiser Otto mit Einstimmung seiner Brüder, (\*\*)) und König Philipp (\*\*\*) dem Erzbischofe Adolph den Besiß des Herzogthums Westphalen bestätigen) auch noch andere mehrere, die hiehin gehören, ausgedrúcket.

Was unsere Abschrift von gedachter Urkunde anbetrifft, ist dieselbige zwar von den Abdrúcken bey angeführten Schriftstellern in vielen Puncten unterschieden; doch haben wir nichts abändern wollen, weil wir nicht zu entscheiden wußten, welche von diesen der wahren Urschrift gleichförmiger sey. Hiemit begnüge sich der geneigte Leser, und lebe wohl.

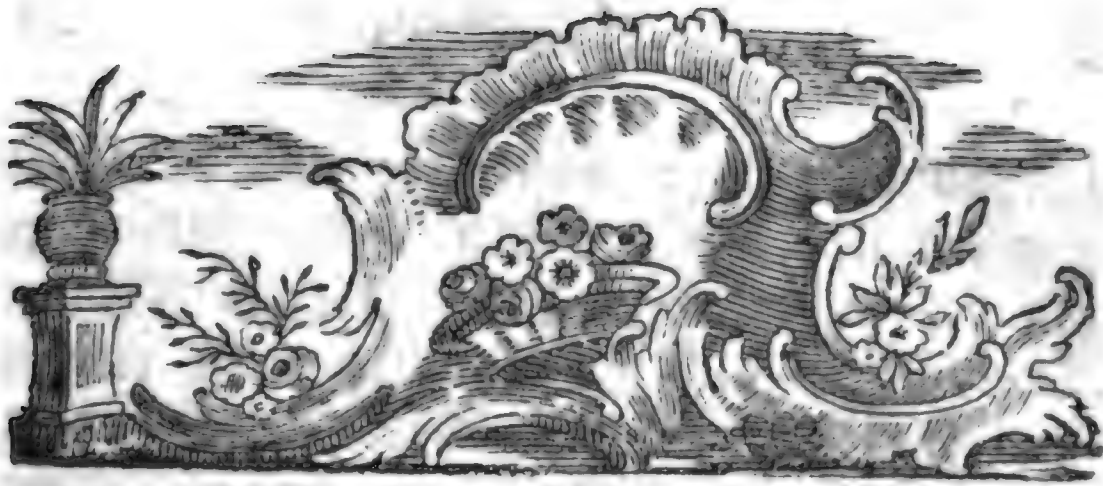
---

(\*) L. II Annal. a pag. 398.

(\*\*) Orig. Guelf. Tom. III. p. 762. N CCLXXII.

(\*\*\*) Loc. cit. pag. 633. N. CL.





Gerhard von Kleinsorgen

# Tagebuch

von

Gerhard Truchses,

Kölnischem Erzbischofe.

---

Dritter Theil.

---

I.

Es ist männiglichem, welche in den alten Geschichten etwa bewandert und erfahren sind, kundig und offenbar, daß dem uralten und berühmten Erystifte Köln das Herzogthum Westphalen und Engern schon vor 400 Jahren nach der Entsetzung Henrici Leonis (sieh die Beylagen A und B infra) die alte Grafschaft Arnsberg aber (welche in dem Herzogthume Westphalen und Engern tanquam Centrum in Circulo belegen ist, wie der Kaufbrief (Beylage C) vom Jahre 1368 meldet) schon länger denn

Uter Theil.

A

zwey

zweyhundert Jahre vereinigt und einverleibet gewesen ist, und daß mittler Zeit auch immers hin die regierenden Erzbischöfe zu Köln und Ruhrfürsten diese Landschaften nebst noch andern Stücken vom heil. Römischen Reiche zur Lehen empfangen und getragen haben. Damit nun in solcher Westphälischen dem Kölnischen Erzstifte zugehörigen Landschaft Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen dem Landesfürsten, Domkapitel, auch andern Ständen und Untertanen erhalten, und gleiche Beschädigung (wie im Jahre 1444 und in folgenden Jahren, da die Stadt Soest von dem Herzogthume Westphalen und Engern abgewichen ist, und Erzbischof Diterich solches nicht zugeben wollte, Westphalen erlitten hat, sieh die Beylagen D, E, F, G) künfftighin abgewendet werden mögte, hat man sich nach dem tödtlichen Hintritte des Erzbischofes Diterichs im Jahre 1463 wegen einer Westphälischen Landes Vereinigung und Ordnung (sieh die Beylagen G und H) einhellig verglichen, wie der Erzbischof zu Köln und Ruhrfürst, als der Landesherr, das geistliche und weltliche Gericht ordentlich bestimmen, im Stande erhalten, alle geist- und weltliche Untertanen bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, Privilegien und Freyheit ungekränket belassen, keinen Krieg ohne Rath, Wissen und Willen des Domkapitels, auch der Ritterschaft und Städte unternehmen, die Leiden und Güter der Untertanen auf keine Weise verschreiben, die alten Verbündnisse beybehalten, und keine neue aufrichten, alle Schlösser des Erzstiftes mit guter Kölnischen Mannschafft

bee

befehen, und treulich besorgen, ohne Rath, Wissen und Willen des Domkapitels nichts verpfänden, noch in Schulden setzen oder verbürgen, nach geendigter Wahl und erhaltener Bestätigung alsbald Priester werden, und sich einweihen lassen, so forthin auch einen beständigen Rath von geist- und weltlichen Personen verordnen, zweien aus dem Kapitel stätshin im Rathe haben, alle Siegel und Briefe (so die Vorsafren nebst dem Kapitel versiegelt haben, und welche der Herr dem Kapitel geben werde) unverändert erhalten, niemand im Erstifte andere beschädigen, berauben, brennen, oder einige Gewalt wider geist- oder weltliche Personen verüben solle. Und ist zugleich dieser Anhang beugefüget, daß (wenn der Herr wider seine Gelübde und Verschreibung sich verhalten, und dieselbigen ganz oder zum Theil nicht beobachten würde, und das Domkapitel ihn darum ersuchet oder erinnert hätte, er aber solches nicht abändern wölte) alsdann das Kapitel bemächtigt seyn solle, die Landschaft zu sich zu beschreiben, welche folglich auch dem Kapitel gehorchen soll. Und im Falle, daß der Herr mit den Seinigen solche Fehler nicht abänderte, und nicht getreulich hielte, was er angelobet hat, so sollen der Adel, die Ritterschaft und Städte dem Kapitel beytreten, und ihm gehorsam seyn, nicht aber dem Herrn oder den Seinigen; und sollen sie von ihrer Huldigung so lange befreyet seyn, bis die Sache oder in Freundschaft oder mit dem Rechte völlig ausgemacht worden. Diese Verordnung und Landesvereinigung haben im Jahre 1463 nicht allein nebst dem Erzbischofe

Kuprecht und dem Domkapitel die Westphälische Ritterschaft und Städte für sich und ihre Erben und Nachkommenden versiegelt, sondern es haben auch die nachfolgenden Kurfürsten dieselbige bestätigt. So hat auch unter andern der gewesene und abgesetzte Kurfürst Gebhard Truchses im Jahre 1578 am 15ten November (sieh Beylage I) bey wahrhaften Worten und Kurfürstlichen Ehren geredet, versprochen und gelobet, versiegelt und unterschrieben, diese Landesvereinigung festiglich zu halten; gleichwie er zuvor in Zeit der Election dem Domkapitel gelobet, versprochen und ausgeschworen hatte, sowohl die alte Westphälische, als die erklärte Rheinische Landesvereinigung (welche der Westphälischen schier durchaus gleich ist, außer daß im Jahre 1550 in selbiger die Neuerung in Sachen unserer Religion wider die allgemeine Ordnung der Katholischen Kirche oder sonst in geistlichen oder weltlichen Dingen noch nachdrücklicher verboten ist) vollkommen zu halten, und bey der katholischen Religion standhaft zu beharren.

## 2.

1578. Wiewohl er nun auf solche Gelübde und eidliche Zusage zum Erzbischofe zu Köln gewählt, und von dem Pabste (nachdem er im Jahre 1578 am 24sten Tage Aprils vor dem Erzbischofe zu Trier Catholicam Fidem & Religionem mit einem Eide bekant hatte) bestätigt wurde, anbey auch ein Zeitlang bis in das Jahr 1582 sich am Rheine sowohl als in Westphalen also betragen hatte, daß man nicht anders bemerken und mutmaßen konnte, als er sey in  
Wahre

Wahrheit der katholischen Kirche und Religion beystimmig. Denn er war zum Priester eingeweiht, er wohnte dem Messopfer (so viel man aus seinen äußeren Gebärden urtheilte) andächtig bey, und communicirte dem katholischen Gebrauche nach. So ließ er auch zu Ründen in Westphalen im Jahre 1580 am 7ten Tage Aprils verabscheiden, daß sämtliche Rathsverwandten der katholischen Religion ergeben seyn sollten. So ließ er im Jahre 81 eine Reformation des geistlichen Gerichtes zu Köln abdrucken, und in selbiger viele zur Erhaltung der katholischen Religion nöthige Artikel beyfügen. Und so befahl er dem Johanni Nopelio Dechanten zu Kaiserwerth an, eine katholische Visitation und ein Examen der Pastoren und Kirchendiener in Westphalen fürzunehmen. Hierauf hat er gleichermassen am ersten Tage Decembers aus Poppelsdorf eine förmliche Schrift an den Landdrosten und die Räte in Westphalen ergehen lassen, daß sie mit Fleiß dahin bedacht seyn sollten, auf welche Weise man in Westphalen eine Jesuitenschule und ein Collegium zur Erhaltung der katholischen Religion aufrichten könne; wie die aufbewahrte mit A notirte Abschrift (Copia) ausdrucket. Es ist aber, leyder! bald hernach aus seinen eigenen Schriften und gedruckten Handlungen zum Lichte gekommen, daß besonders im Jahre 1581 und 82 die vorgehenden und nachfolgenden schriftliche und mündliche Erklärungen (so die katholische Religion und Jesuiten betreffen sollten) nur Heuchelen und Ränke gewesen seyn, und daß er schon zu selbiger Zeit eine andere

Men,

Meinung geheget habe. Denn daß er die vorhabende Abänderung der Religion schon lange vor dem 1583sten Jahre, und schon zur Zeit (da er seinen Rätthen den Gegensinn schriftlich angedeutet hatte) dem Prinzen von Oranien entdeckt, und desselben Gesinnung klärlich vernommen habe; ist ist endlich aus dem Schreiben des Prinzen vom Jahre 1581 zum Tage gekommen. Daß er gleichfalls auch zuvor den protestirenden Ständen seine Meinung erklärt habe, läßt sich daraus unfehlbar erkennen, daß er am 25sten Tage August im Jahre 83 den Eлевischen und Bergischen schriftlich angezeigt hat, er habe ein gewisses Vorhaben (ehe er solches auf einige Weise in das Werk richtete) den vornehmsten Reichsständen von der Augsbургischen Confession entdeckt, und sie um ihr Gutachten desfalls gebeten. Eben so wird in seinem 1583 gedrucktem Briefe (besonders aber in der am 22sten Tage Januars 1583 dem Kaiserlichen Abgesandten Herrn Jacob Kurz gegebenen Antwort) angezogen, daß er sein Vorhaben schon vor einem Jahre einigen aus seinen vertrauten Herren geöffnet, und sie um ihre Gesinnung ersuchet habe.

## 3.

Auf gleiche Weise wurde im Jahre 1583 im Monate März zu Arnsberg den Rätthen sowohl, als den Westphälischen Landsständen angezeigt, daß dieses Werk frühe genug vorhin überleget, wohl bedacht, auch Rath und Nachsinnen vieler Reichsherren, Freunden und Verwandten Hohen und Niedern der Augsburgischen Confession anhängigen Standes desfalls

falls anbegehrt worden sey. Da aber die Räte des Erztiftes von dem Truchses nicht zu Rathe gezogen wurden, weil sie der Päpstlichen Religion anhiengen; so ist und bleibt der Landesvereinigung des Erztiftes Köln ungemäß, daß man in wichtigen Sachen (wovon des ganzen Erztiftes Köln Wohlfahrt oder Untergang abhängt) mit fremden Leuten Rath gepflogen, hingegen aber den Rath des Domkapitels und anderer Stände oder Räte des Erztiftes verachtet, ja vielmehr den Räten schriftlich und mündlich angezeigt, auch zugleich aber im Gegensinne anbefohlen hat, die alte katholische Religion und Jesuiten-Schulen zu befördern. Er gedachte nicht, daß es nach Zeugniß göttlicher Schrift 2. Reg. 12 gefährlich sey, die alten Räte zu verschmähen, daß man nach dem untrüglichen Ausspruche des heil. Petri Epist. 1. C. 2. alle List und Heuchelen ablegen soll, und daß der heil. Geist nach Zeugniß des Buches der Weisheit Cap. 1. einen Abscheu an der Gleißneren habe, und sich von selbiger entferne. Indessen wußte doch Truchses sich der Heuchelen, Verstellungen und Ränke meistens zu gebrauchen; wie man daraus deutlich erkennen mag, daß der Graf Adolph von Neuenar im Monate Julius 1582 auf drey nacheinander folgenden Sonntagen neue Calvinische Prediger vor Köln hat abholen lassen.

## 4.

Ob gleichwohl Truchses sich dem äußerlichen Scheine nach so verhielt, als wär ihm solche Berufung der Calvinischen Prediger zc. höchstens zuwider, so hat er sich doch in der Zukunft

oft

oftmals selbst verlauten lassen, daß ein solches mit seinem Vorwissen und Willen geschehen sey; wie der Sache Ausgang bestätiget. Weil aber solche Unternehmung zu Köln nicht gestattet wurde, und folglich die erfundene Practice, das falsche Angeben und die heimlich gesuchte Unruhe in der Stadt Köln nicht zur Wirkung kommen konnten, so hat er sich am ersten Tage Augusts in Westphalen begeben, und besonders den Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms, und den Rath Caspar von Fürstenberg nebst andern Rheinischen Räten nach der Reichsversammlung zu Augsburg abaeordnet, hingegen aber den übrigen Westphälischen Räten von vorhabender Abänderung der Religion nichts offenbaret, sondern vielmehr den Gegensinn immerhin vorgebildet. Denn er wohnte seibiger Zeit in Westphalen dem Messopfer wie zuvor bey; und ließ gleichermassen am 6ten Tage Augusts nomine Clericorum Colonienfium an seine Päpstliche Heiligkeit appelliren, auch den 29sten August an den Probst und das Convent S. Walburgis in Soest ein Schreiben abfertigen, mit dem Befehle, daß sie sich an der alten katholischen Kirche standhaft halten, und die Neuerung abschaffen sollten. Dieses Schreiben haben demnach die Räte und der Secretarius Kemper am 2ten Tage Septembers eröffnet, und dem Volke bekannt gemacht, laut der Abschrift (Coggia) sub Num. II. Am 8ten Tage Septembers hat er Petrum Michaelis Theologum Societatis Jesu (der damals bey ihm zu Herzberg gegenwärtig war) mit einem Num. III. verzeichneten

Cres



Eredenzschreiben an das Haus seines Westphälischen Rathes des Licentiaten Kleinsorgen zu Werl abgeordnet, und befohlen, sich mit ihm wegen eines Jesuiter-Collegiums und der Schule, wie und wo man selbige zu Werl anrichten könne, zu unterreden, zu handeln, und darüber Berichte zu geben.

5.

In diesem Zeitlaufe hat Truchses den Abt zu Bredelar Alexandrum, einen alten siebenzig oder achtzigjährigen Mann, zum Westphälischen Rath bestimmt, damit man um so fester glauben und urtheilen mögte, er sey ein wahrer katholischer Bischof, weil er einem Mönche den Namen und die Würde eines Rathes beygelegt. Es hat zwar auch hierauf Truchses im Jahre 1583 in einer gedruckten Schrift sich geäußert und angegeben, daß im Jahre 1582 am 18ten Tage Septembers die Westphälische Land- und Ritterschaft um die Zulassung der Augsburgerischen Confession gebetben habe; allein die Räthe, Küchenmeister und andere Beamten und Hofdiener (die zu selbiger Zeit bey dem Hofe waren) wissen sich auf keine Weise zu erinnern, daß am angegebenen 18ten Tage des Monats Septembers 1582 auch nur einige Westphälische Landgesessene zu Arnsberg bey dem Truchses gewesen, oder mit einer Supplike eingetommen seyn; sondern sprechen vielmehr standhaft aus, daß das Gegentheil wahr sey, und daß zu selbiger Zeit die Westphälischen Landstände oder von Adel oder aus den Städten sich bey dem Truchses zu Arnsberg nicht eingefunden, viel weniger die erdichtete Supplication eingebracht hat

haben. Zudem hat man zwar diesem angegebenen Supplicationenwerke bey allen Westphälischen sowohl Landgeseffenen als Dienern (die damals bey dem Hofe waren) aufs gründlichste nachgeforschet, allein es konnte nicht ein einziger Landsgenosse namhaft gemacht werden, welcher in dem obenangesezten Zeitpunkt eine Supplike übergeben haben, oder dazu von den Ständen auf welcherley Weise bevollmächtigt gewesen seyn solle. So giebt es sich ungezweifelt selbst, daß die Supplication zu Beförderung des Truchsesischen Vorhabens noch lange nach dem 18ten Tage Septembers 1582 sey erdichtet worden.

## 6.

Unläugbar ist es, daß im Monate Septembers 1582 zu Herzberg, Gesecke und an andern Orten verschiedene fremde Herren, unter andern auch Graf Albrecht von Nassau, und der Erzbischof von Bremen sich bey dem Truchses eingefunden hatten. Zu eben dieser Zeit mag vielleicht wohl heimlicher Weise etwas von der Neuerung fürgeschlagen, und abgehandelt worden seyn; es ist aber weder den Westphälischen Räten, weder der gemeinen Landschaft etwas davon angedeutet oder erklärt worden. Dieses Werk mag also mutmaßlich nur dem Otto von Bollmeringhausen (der damals kein Rath war, sondern um diese Zeit, wie er lange hernach von sich selbst schriftlich bezeuget hat, dem Truchses verheißen hatte, bis in die Grust ihm hold und treu zu seyn) und einigen andern eröffnet und anvertrauet worden seyn, welche demnach auch bey etlichen vom Adel heimlich  
sols

sollicitirten; gleichwie denn besonders Otto Wollmeringhausen im Monate October bey dem Bürgermeister zu Werl Gerhard Brandis und andern angehalten hat, daß sie um die Freystellung der Religion ansuchen und bitten mögten; welches aber noch damals eben so wenig in Westphalen, als hernach bey den Rheinischnischen Gemeinen von Adel und Städten geslingen und vonstatten gehen wollte. Während der Zeit machte sich Truchses mit Rittmeistern und Kriegsleuten in Westphalen gefaßt. Es sind aber Truchses, auch sein Bruder Karl und die bey sich habenden Kriegsleute sowohl in Westphalen als hernach auch zu Bonn auf den unmaßigen Trunt verfallen, und haben sich ohne Rücksicht auf die Zeit, Würde und Anständigkeit dabey so scheußlich betragen, daß es auch dem dummeſten Menschen ungläublich scheint, daß bey solch einer Schwelgeren und häßlicher Aufführung die angerühmte reife und gründliche Berathschlagung oder die angegebene hohe Erleuchtung des Truchses habe geschehen und seyn können. Hingegen aber konnte ein jeder, (der zu selbiger Zeit das abgeschmackte Betragen des Truchses und seiner Gesellschaft zu Hirzberg, zum Neuenhause im Arnsbergischen Walde, zu Arnsberg, Gesecke, Boeck, Wosckelen, Almen, Hovestad, Bonn und an andern Orten gesehen) frey ausschwören, daß hier der Ausspruch Eccles. 19 einen schicklichen Platz finde: *Vinum & Mulieres apostatare faciunt Sapientes*; der Wein und die Weiber machen den Weisen bethört und abtrinnig.

7.

Am Ende des Octobermonaths traf Truchses mit dem Grafen Johann von Nassau zu Werl ein, präsentirte alda Wolterum von Carthaus einen Märktischen Eingefessenen zum Amte an, setzte ihn ein, und befahl, daß der Rath und die gemeine Bürgerschaft (diese waren die eigene Worte des Truchses, da Carthaus beeidiget wurde) demselben allen Gehorsam leisten sollten. Daß aber das Schloß zu Werl mit einem auswärtigen fremden Amtmann besetzt worden, und daß derselbe hernach im Monats nahe Februar des 1583sten Jahres fremde Kriegsleute dahin eingeführet hat, ist dem reinen Buchstabe der westphälischen Landesvereinigung stracks zuwider, und anbey fast die Hauptursache alles Unheils zu Werl sowohl als im ganzen westphälischen Lande gewesen. Carthaus war in dem natürlichen und sittlichen Betragen nicht so arg, sondern nur zum Scheine gebraucht; wurde aber nach kurzem Zeitverlaufe sowohl vom Truchses selbst als seinem Werlischen Statthalter Hans Freyherrn von Winneberg seines Amtes mit Schimpf entsetzet. Kurz nach angeregter Präsentation und Entsetzung fügete sich Truchses nach Arnsberg, wo er am letzten Tage Octobers zweien Tage vor seiner Abreise nach Bonn durch den Secretarium andeuten ließ, daß man in Bensenn des Truchses auch der gesammten Rheinischen und Westphälischen Rätthe sich unterreden, und den Punct besonders von den Jesuitischen Schulen und dem zu errichtenden Collegio, wie auch die übrigen Artikel (die in vorhergegangenen

Bes

Berathschlagungen wegen der katholischen Religion, wegen Reformation der geistl. und weltlichen Gerichten, wegen Land- und Holz-Ordnungen angesetzt waren) laut einer vom Secretarius Kemper super Capita gegebenen Verzeichniß, vornehmen und reiflich darüber schließen solle. Alle diese anbestimmte Artikel wurden dem ergangenen Befehle gemäß am letzten Tage Octobers 1582 in Gegenwart des Truchses und der Ráthe, nämlich des Herrn Nevelings von der Reck Land-Comthurs in Westphalen vom Deutschen Orden, Diederichs Ketseler, Caspars von Fürstenberg, Henrichs Rham Officials in Berl, Johannis Averdunck Licentiaten, und Diberichs Bisterfeld Doctoren durch den Licentiaten Gerhard Kleinsorgen vorgetragen, und die in den vorhin von den Ráthen gegebenen Votis verschiedene Bedeutungen (die besonders die Aufrechthaltung der katholischen Religion betrafen) erkläret, welche sich auch der Truchses seiner Aussage nach sehr wohl hat gefallen lassen. Weil aber die Menge der Artikel nicht so schleunig und völlig abgehandelt werden konnte; so hat Truchses in pleno Consilio laut des vom Secretario Kemper verzeichneten Protocolls befohlen, daß besonders Herr Licentiat Kleinsorgen wegen Anordnung der Schule und des Seminariums zu Berl einen Entwurf zu Papier setzen, und daß zugleich die übrigen westphälischen Ráthe auf den Unterhalt, das Haus und die Wohnung der Jesuiten nachsinnen, auch einen wegen geprägter falscher Münze und des übertriebenen Wuchers berüchtigten Bösewicht vorbecheiden,

aus

ausforschen, und denselben (wofern er wirklich schuldig befunden würde) nachdrücklich anhalten sollen, das Haus zu Werl für die Jesuiten zu errichten. So wurde auch dem Herrn Official zu Werl und dem Herrn Licentiat Kleinsorgen anbefohlen, die Clausen zu Werl und Buderich zu vereinigen, und die noch alda anwesende einzige Jungfrau gen Werl zu übersetzen, und eine katholische Mägden-Schule ins Werl zu richten. Gleichergestalt ergieng der Befehl, die Vereinbarung der Vicarien zu Gesecke (wie der abgestandene Herr Salentinus Graf zu Isenburg schon vorhin verordnet hatte) schleunigst zu bewirken, und zugleich die Uniones zu Brilon und Rüden in Gedächtniß zu ziehen, damit die Kirchendiener ein hinlängliches Auskommen gewinnen, und so folglich auch zur wirklichen Residenz angehalten werden mögten; zumalen man, leider! kurz vorhin zu Gesecke sehen mußte, daß die Pfarrkirche der Priestern entlediget war, und nur ein einziger Kapellan mit einem Knaben eben damals um den Kirchhof gieng, und sich allein im Gesange hören ließ, als Truchses und der Erzbischof zu Bremen in der Stadt gegenwärtig waren, und viele Leute wegen des Gesangs eines Kapellans und Knabens spotteten.

8.

Während dieser Zeit wurde die Wahl eines neuen Abtes zu Wedinghausen mit vorher gehaltenem Rathe bis zur Ankunft des Grafen Eberhard von Solms Landdrosten zurück gestellt, welcher den Abt zu Knechtsteden und Superiorem von Wedinghausen berufen, und sodann

dann mit dem Abte zu Bredelar reifflich überlegen sollte, wie dem Kloster Wedinghausen (das in Schulden gefallen war) wieder aufzuhelfen, und eine gute Ordnung zu machen sey. Weil nun auch in Zeit vieler Jahren kein Suffragan in Westphalen gewesen war, welcher die Kinder nach dem alten Kirchengebrauche gefirmet hatte, gab Truchses dem Doctor Bisterfeld Befehl, den Kölnischen Suffraganeum gülich anzusprechen und willig zu machen, damit er sich in Westphalen verfügen und die Kinder dem alten katholischen Kirchengebrauche nach confirmiren wolle. Gleichfalls hatte Truchses im Jahre 1581 (wie schon gemeldet) dem Dechanten zu Kaiserswerth Johanni Nopelio anbefohlen, eine Visitation der Geistlichen in Westphalen vorzunehmen, welche jedoch wegen vielerley Verbindernisse ins Stecken kam, ob sie schon ohne Hinderniß ins Wert gerichtet seyn sollte. Im angeführten Jahre wurde die benannte Reformation des geistlichen Gerichts zum Drucke befördert, wovon aber meistens theils die Exemplarien verschoben sind. Es wurde also dem Secretario Kemper vom Truchses in Consilio übertragen, ein Exemplar von solcher Reformation besonders in Westphalen zu schicken, damit sich die westphälischen Räte in ihren künftigen Rathschlüssen darnach richten, und zugleich auf den Weg denken mögten, wie solche Schrift abermals zum Drucke gegeben, und in Westphalen sowohl als am Rheine bekannt gemacht werden könne. Es hat endlich auch Truchses den westphälischen Räten theils befohlen, theils auch von ihnen begehrt,

geht, daß sie sich wegen verschiedenen vorhin schon zu Rath genommenen aber noch nicht völlig erklärten Artikeln versammeln, besonders aber am 20sten Tage Novembers im Jahre 1582 zu Arnsberg erscheinen, die einmals vorgenommenen Rathschläge und vorgelegte Artikel so ernsthaft als gründlich forsetzen, die abgefaßte Schlüsse schriftlich verzeichnen, und nach dem Rheine schicken sollen. Wie aber diese letztere westphälische am letzten Tage Octobers 1582 zu Arnsberg kurz vor dem Abzuge des Truchses gen Bonn gehaltene Rathshehandlung mit der obengedachten Supplication (welche 6 Wochen vorher nämlich am 18ten Tage Septembers zu Arnsberg der neuen Religion halber überreichen solle) auch mit der folgenden Abänderung der Religion, und mit dem famoso scripto, welches im Jahre 1583 im Octobermonathe gen Frankfurt abgeschicket, und in welchem die westphälischen Rätze für Teufelsinstrumenten angegeben worden, wie die Berordnung der Jesuitischen Schulen, und die vorgehabte Unterwerfung aller geist. und weltlichen Stände unter das Jesuiterjoch sich immer reimen könne, und wie Truchses bey diesen letztern Berathschlagungen gesinnet gewesen sey, wie er die Schalkheit mit der Heuchelei habe bedecken können, alles dieses mag ein jeder vernünftiger Mensch leichtermassen erkennen, und fast mit allen Fingern greifen.

9.

Nach geendigter Beredung der Rätze fertigte Truchses am 2ten Tage Novembers Casparum von Heigen seinen Schützenhauptmann vor sich  
her



her gen Bonn ab, und folgte ihm bald mit verschiedenen andern Ritzeameistern, nämlich Johann von Welschede, Ludewig Rumpf, Christoph Wulf, Raban von Hanxleden, und Walter von Carthausen, und übrigen Hofbedienten (unter welchen auch ein in der Stadt Hamm wohnender Calvinischer Medicus Abelus Silvius war) von Arnsberg nach. Auf dem Wege fanden sich bey der Stadt Wipperfürth einige Kriegsleute ein, unter deren Begleitung der Fürst am 4ten Tage Novembers in die Stadt Bonn eingezogen ist. Ihm folgten ohne langen Zeitverlust Otto von Wollmeringhausen und Lemme von Hoerde aus Westphalen nach. Wie nun Truchses mit seinem Anhang in Bonn in den Monathen November, December und so weiter durch Schriften und Bottschaften zur Bewirkung seines Vorhabens sich betragen hat, ist schon vor dieser Zeit der Länge nach verfasst, und im öffentlichen Drucke ausgegeben worden. Wie viel indessen Westphalen betrifft, hat Truchses am 8ten Tage Novembers aus Bonn einen schriftlichen Befehl an die westphälischen Rätthe ergehen lassen, am bestimmten 20sten Tage Novembers die noch rückgebliebenen unerklärten Puncten in Berathschlagung zu nehmen, und darüber deutliche Berichte einzuschicken. In erwehntem Schreiben, wovon die Kopie mit Num. IV. verzeichnet ist, war der Land Comthur Nevelingh von der Reck bis zur Ankunft des Land Drossen Eberhard von Solms substituirt, anbey auch mit Verhüllung der am Rheine in Geschwindigkeit geschmiedeter Practiken den Rätthen und

Uter Theil.

B

dem

IV.

- V. dem Kellner zu Arnsberg Johann Rammen laut des mit Num. V. notirten Schreibens respective anbefohlen, alle fürfallende wichtige Dinge sowohl dem Erzbischofe zu Bremen als ihm dem Truchses anzuzeigen, auch Seiner Fürstlichen Durchlaucht die westphälischen Städte, Häuser und Schlösser zu öffnen, und dieselben so, wie den Truchses selbst, verpflegen zu lassen, zudem auch solchen gegebenen Befehl Seiner Fürstlichen Durchlaucht schriftlich anzuzeigen. Solches Schreiben aber ist nebst einem auf Philipp von Meschede einen westphälischen Rath und Thürwarter gestellten Creditiv (von dem Inhalte, wie aus beybewahrter mit Num. VI. verzeichneter Kopie erhellet, daß Truchses wegen allerley Umständen sich mit einigen Hackenschützen gen Bonn habe verfügen müssen, um die Stadt, die darinn befindliche Registratur und Munition, auch sich auf sonstigen Fall selbst zu sichern, und daß Meschede den Rätthen andeuten solle, wie sich solches zugetragen habe) erst am 23sten Tage Novembers bey den westphälischen Rätthen eingetroffen, und hat Meschede die bloße Geschichte, wie nämlich Truchses mit verschiedenen auf dem Wege in Bereitschaft vorbefundenen Kriegsleuten in Bonn eingezogen sey, erkläret, aber von des Truchses vorhabender Abänderung der Religion nichts gewußt, noch etwas angeführet.

10.

Da nun mittlerweile der Secretarius Kemper den oben benannten Befehl nebst einem Exemplar der im Jahre 1581 zu Köln gedruckten

ten neuen Reformation des geistlichen Gerichts in Westphalen abgeschickt, auch der Truchses nochmals selbst schriftlich anbefohlen hat, daß man ihm dasjenige zuschicken sollte, was am 20sten Tage Novembers von den Rätthen wegen oberwähnter Sachen beschlossen worden; so hat man sich theils am Ende des Novembers theils auch am 1sten Tage Decembers zu Arnsberg versammelt, verschiedene Vorschläge zu Papier gesetzt, dieselbigen am 4ten December nur Bedenkungsweise und auf Verbesserung nach Bonn abgehen lassen, zugleich auch unterthänigst gebethen, den ungewöhnlichen sich besonders auf den Bischof zu Bremen beziehenden Befehl reifer zu erwägen, die angezogene bloß allein Westphalen betreffenden Practiken (heimliche Tücke) den Rätthen zu entdecken, und die vorgefallenen beschwerlichen Irrungen zu einer friedlichen Abhandlung kommen zu lassen. Es wurde aber der mit dem Schreiben nach Bonn abgefertigte Bothe alda bis auf den 18ten Tag Decembers aufgehalten, und erhielt hernach endlich eine Antwort, daß Truchses sich bey erster Gelegenheit auf das Bedenken der westphälischen Rätthe erklären wolle, und ist die Antwort erst am 24sten December zu Arnsberg eingegangen. Während dieser Zeit und besonders im Jahre 1582 am 19ten Tage Decembers hat Truchses eine Neuerung und Freystellung der Religion in der Stadt Bonn publiciren, hernach auch im Jahre 1583 am 16ten Tage Janners ein öffentliches Edict der Freystellung alda durch den Druck erscheinen, und am Rheine ausbreiten lassen. Um nun auch

die Westphälinger zur Anbegehrung solcher Freystellung anzuleiten, hat man zu Bonn einige dem Truchses anhängiger Westphälischen vom Adel, nämlich des Femme von Hoerde, Otto von Wollmeringhausen, Johann von Welschede, Caspar von Heigen und noch mehrerer Vorschläge mit großem Triumph der westphälischen Rätthe (welche Vorschläge jedoch bloß nach dem mündlich- und schriftlichem Befehle des Truchses abgerichtet, und aus seiner in Westphalen überschickten Reformation des geistlichen Gerichtes ausgezogen waren) angeführt, eröffnet, und ihnen einen Auszug davon ertheilet, auch dem Berichte noch etwas beygesetzt und abgezogen, ja fast alles so verkehret, als seyen die westphälischen Stände entschlossen, aus Befehl der Rätthe sich dem Joche der Jesuiten zu untergeben, und eine Hispanische Inquisition in Westphalen einzuführen. Mit einem solchen Placat und Auszug (worinn denjenigen, so darum ansuchen würden, die Freystellung der Religion gestattet war) wurden Femmen von Hoerde, Otto von Wollmeringhausen, und noch andere in Westphalen abgeordnet, welche unter andern bey den Brislonischen Einwohnern, aber noch damals vergeblich, anhielten, daß sie um Freystellung der Religion bittlich einkommen mögten. Einen solchen Versuch haben sie auch bey den Einwohnern zu Volckmarsen, Marsberg und Medebach (so am nächsten an den Hessischen, Wittgensteinischen und Waldeckischen Grängen belegen, auch vielleicht der neuen Religion vor andern schon anhängig, oder doch wenigstens schon

dazu

dazu geneigt waren) frey gewaget, und ihren Endzweck erreicht. So wurde hernach angegeben, und in den gedruckten Berichten des Truchses erklärt, daß die Medebachischen Einwohner um die Freystellung der Religion bittlich eingekommen seyn sollen. Auf gleiche Weise hat Zemme von Hoerde mit Bernard Friderich von Hoerde sowohl bey Gerlach Bertrams und Johann Groten, als auch bey andern Rathsverwandten zu Gesete durch Vorzeigung des vom bemeldten Zemme in Westphalen überbrachten Placats und Extracts bewerkstelliget, daß sie vom Johann Groten eine Bittschrift um die Freystellung der Religion verfertigen, und nach Bonn abgehen ließen.

## II.

Es hatten zwar damals und noch lange hernach der westphälische Landdrost und die Räte von der zu Bonn publicirten Freystellung, auch von den eingegebenen Bittschriften der Einwohner zu Medebach und Gesete keine Kenntniß, und wußten aus dem Berichte des Gerlach Bertrams und mehrer anderer nichts weiter, als daß die Eingeseßene zu Gesete erst nach dem 24sten Tage des Janners suppliciret haben. Weil man jedoch aus verschiedenen Gerüchten und dem gemeinen Gespräche vernahm, daß die Sachen am Rhein in einer seltsamen Lage seyn, und weil die Zeitläufe sich fast besorglich und unruhig ansehen ließen, so hat der Landdrost im Jahre 1583 am 8ten Tage Janners einen Befehl an die westphälischen Städte ergehen lassen, gute Aufsicht und Wachtsam-

samkeit auf ihre Pforten zu haben, und die  
 Vorsicht zu gebrauchen, damit dem Herrn,  
 dem Domkapitel, dem Lande, und ihnen selbs-  
 ten mit Weib und Kindern durch einige Nach-  
 läßigkeit kein unvorgesehener Ueberfall, und  
 Nachtheil erwachse. Diese Warnung hat der  
 Landdrost dem Truchses, als damals regierend  
 dem Herrn, eröffnet, worüber aber derselbe ein  
 Mißfallen bezeigete, weil in selbiger besondere  
 Meldung von dem Domkapitel gethan war; wie  
 aus des Truchses am 16ten Jänner gegebenem  
 und am 24sten Jänner zu Arnsberg präsentir-  
 tem mit Num. VII. verzeichnetem Schreiben er-  
 scheint. **VII.** Mittlerweile ist das Schreiben des  
 Eorbischofes und des Kapitels der Domkirche  
 binnen Köln dem Landdrosten und den westphä-  
 lischen Räten gegen den 9ten oder 10ten Tag  
 Janners 1583 überreicht, und in selbem an-  
 begehret worden, daß man auf einem in Kraft  
 der Landesvereinigung am 27sten Jänner be-  
 stimmten Tage erscheinen wolle. Weil aber  
 der Landdroste und die Räte ohne Vorwissen  
 des Landesherrn (welchem sie verpflichtet wa-  
 ren, und von dessen Vorhaben sie noch damals  
 keine Erkenntniß hatten) auch ohne Bewillig-  
 ung und Beförderung sowohl der Ritterschaft  
 als der Städte unverweislich, sicher, und  
 fruchtbarlich nach Köln sich nicht verfügen konn-  
 ten; so ließen sie am 12ten Tage Janners des-  
 falls ein Schreiben an den Truchses (wie die  
 mit Num. VIII. verzeichnete Kopen oder Abs-  
 chrift erkläret) abgeben, begehreten Erklärung,  
 und bathen um Erhaltung des Friedens; gleich-  
 wie sie auch zu selbiger Zeit an das Domkapitel  
 ges

geschrieben, und sich auf alle Weise entschuldigen zu halten gebethen hatten. Es hat aber das Kapitel in dem am 15ten Tage Janners gegebenem, und den 19ten zu Arnsberg präsentirtem Schreiben sich abermal erkläret, daß der Landdroste und die Rätthe vermöge der Landesvereinigung ohne Entschuldigung und Säumniß erscheinen sollen. Weil nun Truchses dem Landdrosten und den Rätthen keine Antwort hatte zurückgegeben, und weil zugleich der von Köln aus bestimmte Rathstag annahete, befahl der Landdrost am 25sten Tage des Janners etlichen aus den ältesten und vornehmsten der Ritterschaft, auch den Bürgermeistern der Städten mit den Rätthen in Arnsberg zu erscheinen. Diese kamen auch am 24sten Tage Janners alda an. Bey dieser Versammlung gaben Landdroste und Rätthe den beschriebenen Landgesessenen die beschwerliche, weit aussehende Handlung zu erkennen, und begehrien ihre Entschliessungen darüber; wie die mit Num. IX. bezeichnete Vorstellung andeutet.

## 12.

Nun wurde in verschiedenen öffentlichen Schriften dem Landdrosten und den westphälischen Rätthen zugemessen, als hätten sie vor diesem Arnsbergischen Ausschustage von dem Ansuchen und den der Freystellung wegen eingegeben seyn sollenden Bittschriften einige Nachricht und Wissenschaft gehabt, und daß sie eben darum auch verschiedene Personen aus der Ritterschaft und aus den Städten, besonders diejenigen (so ihnen anhängig waren, oder welche

che

che sie für Freunde der wahren Religion ansahen, oder welche sie wenigstens dazu bereden wollten) zu sich schriftlich berufen, ihnen ein an den Truchses und das Domkapitel abgerichtetes Schreiben zu unterzeichnen vorgelegt, auch etliche sich dawider beschwerende Landsgefessene beredet, als würde die Religion dadurch keineswegs bekränket, und sogar noch andere, die desfalls weggezogen, zum Unterschreiben genöthiget, und noch mehrere durch die Landesvereinigung, die man nach dem Verstande erlicher Päbste ausdeuten wollen, hinter das Licht geführt, und auf dergleichen ungebührliche Weise zum Schreiben und Verzeichnen verleitet hätten. Allein solche Angabe ist ein falsches Gedicht, und hingegen offenbar, daß die Bitte wegen der Freystellung entweder vor der Zeit noch nicht eingegeben, oder aber den Räten auf diesem Arnsbergischen Ausschustage davon nichts entdeckt worden war. Zudem hatten die Räte in Berufung der Landsgefessenen (welche aus oben bemeldter erheblichen Ursache geschah) keinen Unterschied zwischen den Landsgefessenen oder ihrer Religion gemacht, sondern bloß die Aeltesten von der Ritterschaft und die Bürgermeister aus den vornehmsten Städten zusammen berufen, ohne daß sie den Städten vorschrieben, welche Bürgermeister sie absenden sollten. Eben so gewiß ist es auch, daß niemand zur Unterschreibung einiger vorhin verfaßten und vorgelegten Schrift mit Bedrohung oder Beredung verleitet, niemand durch Mißdeutung der Landesvereinigung hintergangen worden, und niemand ohne Unterzeichnung

weg.



weggegangen sey. Denn sobald der Landdroste und die Ráthe den gegenwártigen Landgesessenen laut der mit Num. IX. supra bemeldten Vorstellung ihre Beángstigung erkláret, ihre Rathschlüsse begehret, und auf ihr besonderes Inhalten die Westphálische und Rheinische Landesvereinigung hatten vorlesen lassen, sind der Landdroste und die Ráthe abgezogen, und haben die úbrigen Landgesessenen für sich bloß allein das höchstwichtige Werk in Berathschlagung ziehen lassen. Diese haben demnächst mit Einhelligkeit durch einen Berordneten der Aeltesten aus der Ritterschaft, nämlich Adrian von Ensen Drossen zu Stremberg, zurück geantwortet, daß sie die beschwerlichste zwischen dem Landesherrn und dem Domkapitel entstandene Trennung fast ungerne und mit betrübtem Gemüthe vorgenommen hätten, aber nicht anders entschließen können, als daß der Landdroste mit den Ráthen in solcher wichtigen Sache gethan habe, was gebühret. Sie hielten auch für gut, daß man sich bey dem Domkapitel wegen besorglicher und unruhiger Zeitläufe entschuldigen, und dem Kölnischen Landtage nicht beywohnen, jedoch aber sich zugleich erbiehen solle, daß man bey der Landesvereinigung des Kölnischen Erzkistens und den gemeinen Ständen standhaft verbleiben wolle, und daß man solches nicht nur bloß an das Domkapitel, sondern auch an Truchses selbst als noch damals wirklich regierenden Herrn schriftlich gelangen lassen, und beyde hohe Partheyen zum Frieden anregen und bitten möge, damit alle schádliche Trennung, Neuerung und Aenderung abgehalten würde.

Nach

X. Nach diesem Rath und Vorschlage hat man auf Ersuchen der Landgesessenen die mit Num. X. und XI. notirten Schriften an den Truchses und das Domkapitel verfasset, und öffentlich vorgelesen. In besagten Schriften wollte niemand etwas abändern, weder sich in der Unterschrift weigern; sondern sie haben vielmehr auf dem Schlosse Arnsberg alle unterzeichnet, bloß allein Johann von Welschebe fügete sich wegen angegebener Schwachheit von dem Schlosse nach dem Speisehause weg, wie denn auch Henrich Jacobs von Brilon sich von der Versammlung entzog; jedoch haben beyde, so wie alle übrige Räte und Landgesessene, in ihren Herbergen unterschrieben.

13.

Nachdem solches am 24sten Tage des Jäners zu Arnsberg beschlossen, und anben auch mündlich verabrebet war, daß man sich auf keine Weise trennen, sondern vielmehr sich einmüchtig zusammen halten, und einer dem andern bey vorfallender Beschweriß ohne Säumniß schriftliche Nachricht ertheilen solle; ist die Erklärung des Truchses erst eingetroffen, worinn er sich ausdrücket, daß (ob er schon erhebliche Ursache hätte, die Räte von dem bestimmten Kölnischen Landtage abzuhalten) er vor dießmal gleichwohl zugeben wolle, daß man dem anbesagten Landtage beywohnen könne, jedoch aber ihm und seinen Successoren an der Präeminenz, Ehre und Redlichkeit nichts vermindern solle, mit dem angefügten Befehl, daß die Westphälischen Räte die eröffneten Vorträge ohnverzüglich einschicken, ihren Eidespflicht

pflichten nachleben, und sich darnach betragen mögten. Weil jedoch solche Erklärung (die man den anwesenden Landgefessenen vorlegte) vielerley Bedentungen verursachte, daß besonders die Beywohnung auf dem Rheinischen Landtage an einer oder anderer Seite verweisslich, fruchtlos, und wegen des am Rheine angefangenen Krieges so besorglich als gefährlich sey, auch der Westphälischen Landschaft zum höchsten Nachtheile gereichen mögte; so hat man die ~~Sache~~ bey dem obigen, zuvor einhellig verzeichneten und ausgefertigten Schreiben bewenden, und solches dem Truchses mit einem beygefügtten Zettel eröffnen lassen. Als nun solches Schreiben an den Truchses sowohl als das Domkapitel abgefertiget, aber auf dem Kölnischen Landtage noch nicht eingekommen war, hat Otto von Wollmeringhausen ein Westphälischer Landgefessener und Lehensmann auch ein neuer Rath des Truchses sich bey den Rheinischen Ständen angegeben, und in Betreff der Westphälischen Stände (von welchen er weder abgesandt, noch bevollmächtiget war) mit unerhörter Kühnheit erkläret, daß die Westphälischen Stände der Augsburgischen Confession und dem Truchses, der dieselbe angenommen, beytreten wollten. Nach kurzem Zeitlaufe kömmt die bemeldte Erklärung an, und wird öffentlich abgelesen; Wollmeringhausen spricht dagegen und protestirt, daß die Westphälischen Räte (die sich unterzeichnet) von andern Ständen desfalls keinen Befehl gehabt, er aber von ihnen allein an den Rhein abgeordnet sey, die ausgedrückte Erklärung zu machen. Weil

er jedoch keine Vollmacht aufweisen, und ihm bloß allein nicht mehr Glauben als übrigen Räten auch so vielen andern Adlichen und Landgesessenen beygelegt werden konnte, so hat man ohne Rücksicht seines Privat-Protestirens und Persuadirens einiger fremden Doctoren, nämlich des Heinrichs Schwebel und des Jacobs Schwarz, auch der Abgesandten von anderen Herren, am ersten Tage Februars auf der Rheinischen Rathsversammlung beschlossen, daß die Absicht und das Vorhaben des Truchses der Landesvereinigung zuwiderlaufe, daß das Domkapitel völlig befugt gewesen sey, den Landtag auszuschreiben, und daß die Stände in allen Puncten bey der Landesvereinigung unbeweglich stehen und beharren wollten.

## 14.

Da nun Truchses noch kurz vorhin, nämlich am 30sten Tage Janners, dem Prinzen von Parma schriftlich angedeutet hatte, daß er sein bestes Vertrauen auf seine gehorsame Landleute, auch Ruhrfürst, Fürsten und andere Stände des Reichs setze, die Rheinischen Landstände aber (wie schon gemeldet) die Westphälischen Räte, auch die vornehmsten aus den Adlichen und andern Landgesessenen zu sich beschreiben, und demnach erklären und beschließen haben, bey der Landesvereinigung und gemeinen Ständen des Erzstiftes zu verbleiben, so hat Truchses durch seine Werkzeuge (welche auf dem Kölnischen Landtage den Korb betasmen, und abgewiesen waren, nämlich durch benannten Otto von Wollmeringhausen, den

Doc.

Doctor Schwarz und mehrere andere, allen Fleiß anwenden lassen, daß man die Westphälischen Landgessenen mit der ihnen angebotenen Freystellung der Religion beunruhigen, und von der Landesvereinigung, vom Domcapitel, und den Rheinischen Ständen, auch von den Westphälischen Räten absondern, und so folglich eine Trennung zwischen denselben anstiften mögte. Zu diesem Ende haben vor und nach dieser Zeit nicht nur Otto von Wollmeringhausen (welcher jedoch vor andern darauf gestiffen war, daß ihm vor seine Mühe und Arbeit die ansehnliche in Westphalen belegene Güter des Collegiums S. Cuniberti in Köln von dem Truchses geschenkt wurden, und er sich sodann durch einen neuen Truchsesischen Richter, nämlich Eberhard einen natürlichen von Reck, in selbige immittiren ließ) sondern auch erliche von Hoerde, Gogreben und andere von Abel, und Johann Grote zu Gesete (welcher nebst dem Otto von Wollmeringhausen der Hauptanführer des ganzen Wertes war, und welcher von dem Truchses die in Westphalen belegene Erb- und Güter des Dechants ad S. Georgium binnen Köln zum Geschenke erhalten hatte) mit noch andern Anhängern vielen aus den Westphälischen Adlichen und anderen Eingessenen nach ihrer listigen und falschen Art vorgebildet, daß die Westphälischen Räte der Gesinnung seyn, eine Spanische Inquisition im Lande zu bewerkstelligen, auf solche Weise die Landesstände dem Jesuitischen Joche zu unterwerfen, und alle Anhänger der Augsburgischen Confession völlig auszutilgen. Mit dergleichen

gleichen verschiedenen fälschlichen Vorstellungen hat man heimliche Bündnisse geflochten, die hernach auch mehrmals erneuert und erweitert wurden, und wozu viele mit Androhung der Verstrickung sind genöthiget worden, wie sie sich dann deswegen schriftlich und mündlich beklaget haben, und wie in folgendem ferner angeführet werden wird. Alle diese nun angeführte Dinge haben die neuen Rätbe und Anhänger des Truchses den alten Westphälischen Rätben mit Ungrund und Lüge aufgemessen; weil dieselben niemals einen Gedanken auf die Spanische Inquisition, auf die Unterwerfung der Stände zu je einem Joche, weder auf Ausscheidung eines Menschen hatten. Nur allein die mündlich und schriftlich gegebene Befehle des wirklich regierenden Fürsten Truchses wie auch die zugeschickte Reformation wurden auf Verbesserung verzeichnet, vorgeschlagen, am 4ten Tage Decembers gen Bonn abgeschicket, und Berichte gegeben, wie man nämlich die Schule zu Berl oder den Jesuiten, oder andern tauglichen Schullehrern mit Unterhalt anvertrauen, und wie man benannte Reformation verkündigen, auch die schon vorhin dem Dechanten zu Kaiserswerth anbefohlene Visitation der Seelsorgern und geistlicher Residenzen möge ins Werk richten lassen. Dieser Truchsesische Befehl (welchen die Rätbe in ihren Vorschlägen ziemlich gelindert, und angegeben haben, daß man die Berlische Schule auch wohl andern gelehrten nicht Jesuitischen Schulmeistern übertragen könne) wurde von den Anhängern des Truchses an die Rätbe  
 schrifts

schriftlich angedeutet, und, wie schon oben gemeldet, erkläret. Auf solche Weise haben sie viele hinter das Licht geführt, besonders aber die Rärthe und mit ihnen zugleich auch die ganze Westphälische Landschaft in das äußerste Verderben setzen geholfen. Dieses hätte gar leichtlich abgewendet werden können, wenn man bey der Landesvereinigung gemäß der am 24sten Tage Janners geschehenen Erklärung fest verblieben wäre, und wenn auch diejenigen, so solche Erklärung unterzeichnet hatten, nämlich Cordt Brede, Röttger von Hoerde, Hermann Pentling, Johann von Welschede, Göddert Gogrebe, auch verschiedene Bürgermeister von Brilon und Attendorn nicht abgewichen, oder wenn nicht andere aus den Westphälischen Rärthen und Landgesessenen (die sich am 24sten Tage Janners mit ihnen unterschrieben) sich abgetrennet, oder wenn dieselben ihrer Ehre und schriftlichen Erklärung wegen nicht abgetreten wären, und wenn sie mit dem Otten von Wollmeringhausen, Temmen und Bernd Friderich von Höerde, Gerlach Pentling, Johann Groten, Gerlach Bertram von Gesecke, Henrich Jacobs von Brilon, Johann Mellin, und Wilhelm Schulz von Berl, und noch andern neuen Rärthen die Landesgesessene zc. nicht in Leib und Lebensgefahr zu setzen, oder ihnen unerseßlichen Schaden zuzufügen Anlaß gegeben hätten.

15.

Im Jahre 1583 im Anfange des Februars 1583. hatten die Kaiserlichen Herren Commissarien D. Andreas Gail und Jacobus Kurt verschiedene

dene Kaiserliche Schriften an den Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms und den Herrn Nevelingt von der Reck des Deutschen Ordens Land, Comthur in Westphalen abgehen lassen, von dem Inhalte, daß sie bey der gemeinen Landschaft, so viel immer möglich, allen menschlichen Fleiß ansetzen sollten, damit Truchses von seinen so schädlichen als unverantwortlichen Anschlägen (aus welchen nichts anders dann Zerrüttung des Staats im heiligen Römischen Reiche, und eigener Spott des Truchses erfolgen würde) gänzlich abstehe, sich seines Standes und seiner Pflichten erinnere, und ohne einige Abänderung darinn standhaft verharre, und daß (wofern er je zum Ehestand geneigt wäre) solch eine Unternehmung nicht anders als auf zulässige Weise, und ohne des Stiftes auch desselben Statuten Nachtheil bewerkstelliget werden könne; wie das Kaiserliche mit Num. XII. verzeichnete Schreiben ausweist.

XII. Hierauf hat gleichfalls der Land, Comthur am 8ten Tage Februars eine unterthänige, deutliche und ausführliche Erinnerung und Bitte nach dem Satze des Kaiserlichen Schreibens durch den Licentiaten Gerhard Kleinsorgen an den Truchses verfassen, und alsbald auch an selben gelangen lassen. In dieser Schrift waren so wichtige Ursachen angeführt, und nach der Länge also erkläret, laut der mit

XIII. Num. XIII. verzeichneten Kopie, daß hernächst Truchses selbst bekennen mußte, der Landdroste und der Landcomthur haben ihm alles, was sich mit ihm ereignen würde, deutlich vorgetündiget. Allein die Bemühungen waren fruchtlos; weil

er



er am Rheine und zu Bonn schon wirklich die Religion abgeändert hatte, auch zum Ehestand getreten, und jedoch das Erbstift, wie vorhin, zu regieren entschlossen war. In diesem Zeitlaufe ließ er seine Edicten von Freystellung der Religion, Augsburgischer Confession und derselben Erklärung allenthalben in Westphalen anschlagen und verkündigen. Otto von Wollemeringhausen (welchen Truchses aus der Grafschaft Nassau als seinen Vorläufer in Westphalen abschickte) und der neue Vogt zu Brilon Albrecht Wilhelms, Rath Wilhelms eines Truchsesischen Hauptmannes zu Bonn Bruder trugen vieles dazu bey. Besonders aber wurde das Edict am 7ten Tage des Februars erstlich zu Attendorn (welche Stadt der Grafschaft Nassau am nächsten angränzet, und wo Truchses damals gegenwärtig war) angeheftet. Der Bürgermeister und Rath alda schickten selbiges am folgenden Tage in Abschrift dem Landdrosten über, und drückten sich darinn zugleich aus, daß sie sich desfalls beschweret befunden, und den Landdrosten um Rath darüber anzusuchen geberthen hätten. Dieser gab ihnen in der Kürze die Antwort, daß sie sich desjenigen ungesweifelt noch wohl würden zu erinnern wissen, was vorhin am 24sten Tage des Janners ihre Bürgermeister nebst andern Westphälischen Räten, Landgesessenen und Städten wegen der Landesvereinigung und sonst an ein Hochwürdiges Domkapitel schriftlich abgeschicket haben; wenn sie aber aus dem abgefertigten Schreiben und aus den Buchstaben der Landesvereinigung dasjenige, was ihnen in diesem Falle zu wissen

gebührete, sich nicht selbst zu berichten wüßten, daß sie alsdann das Domkapitel zu ersuchen, und dabey (wie sie sich unverweislich verhalten mögten) sich zu erkundigen hätten. Ob sie aber solcher Vorstellung (wie gleichermaßen der Landdrost am 10ten Tage Februars dem Domkapitel schriftlich angedeutet hat) nachgeskommen sind, weiß man nicht. Wie sie aber hernächst mit ihrem Pastorn Wilhelm Tütel gewesenem Kapellan zu Arnsberg sich betragen haben; wird an einer andern Stelle gemeldet werden. Auch die Eingefessenen von Werl gaben dem Herrn Landdrosten am 11ten und 12ten Februar in einer Schrift zu erkennen, daß Walter von Carthaus Droste zu Werl sich alda einbefunden, sich auf das Schloß begeben, und den Befehl vorgezeiget habe, daß er das Schloß mit 30 Kriegsmännern besetzen und bewahren solle. Hierauf wurden dieselbigen ohne Weigerung angenommen, und mit noch andern schon gegenwärtigen auf das Schloß eingeführt. Inzwischen hat der Gograf zu Brilon Albrecht Wilhelms ihnen ein verschlossenes Schreiben des Ruhrfürsten, auch einen offenen Credenzbrief zugefertiget, und angestanden, vermöge des Patentbrieses die ganze Bürgerschaft und Gemeinheit zusammen treten zu lassen, und alsdenn das verschlossene an den Bürgermeister und Rath gerichtete Schreiben zu erbrechen, vorzulesen, und das Edict der Freystellung am Rathhause anzuhängen.

16.

Es hatte zwar der Truchses in seinem am 1ten Tage Februars (an welchem Tage er sich  
 sein

seine Agnes zur Ehe geben ließ) in Bonn versendeten Schreiben angeführt, daß der Bürgermeister und der Rath zu Werl durch besondere vertraute Personen ihn haben ersuchen und bitten lassen, denselben das Exercitium der Augsburgischen Confession öffentlich zu gestatten, und daß er auf solches eingekommenes Bitten die Erklärung an sie abgeordnet habe, welche man den Bürgern ohne Schandmal öffentlich verkündigen, hernach an dem Rathhause anheften, und sich auf keine Weise dagegen setzen sollte. Weil aber der Bürgermeister und der Rath desfalls niemals angesucht, weder hatten ansuchen lassen, und darum auch nichts unternehmen wollten, welches der löblichen Landesvereinigung einen Abbruch gebähren, oder nachtheilig seyn mögte; deswegen scheueten sie sich, die eingeschickte Erklärung der gemeinen Bürgerschaft öffentlich kund zu machen. Nichts destoweniger hat der Gerichtsdienner des Bogenhofen zu Brilon das bemeldete Edict an die Thüren der Kirche angeschlagen; weil sie solches nicht verhindern konnten, und weil das Schloß schon mit Kriegsleuten besetzt war. Denn obgleich schon zu Arnberg nach der Ankunft des Wollmeringhausen das Edict (weil damals sich der Landdrost mit den Rathsleuten alda aufhielt, und das Schloß mit seinen Kriegsvölkern besetzt war) nicht angeschlagen, sondern vielmehr vom Wollmeringhausen bis zur bessern Gelegenheit zurücke und verschwiegen gehalten wurde; hingegen aber verschiedene Nachrichten von dem häufigen Anhang des Truchses sich ausbreiteten, und dieser

wegen geringerer Hinderniß und größeren Beyfalls sich nach Brilon und andere Dörter befürgete, und in selbigen das Edict anzuschlagen beförderte: so hat sich doch am 9ten Tage Hornungs der Drost Carthaus nach Werl verfürget, und das Schloß mit Kriegsleuten besetzt. Am 13ten Tage Februars ließ der Gograf von Brilon durch seinen Abgeschickten das Truchsesische Edict zu Werl anschlagen. Nun hatte zwar um eben die Zeit (als das Schloß besetzt, und das schändliche Edict verkündiget war) ein Abgesandter aus Braunschweig, nämlich Henrich von der Lüne ein Hauptmann des Stiftes Halberstadt zu Werl sich eingefunden, etliche Tage lang alda verweilet, mit den Bürgern wohl gezechet, die Augsburgische Confession oder Freystellung der Religion höchstens angepriesen, und hingegen die alte Religion verschimpfet; doch hat er mit andern Anreißern und mit dem angeschlagenen Edict (welches 15 Tage lang an der Kirchenthüre angeheftet war, und endlich in stiller Nacht auf unbekanntze Weise weggerissen wurde) nicht so viel auswirken können, daß mittler Zeit und noch ziemlich lange hernach einige Erneuerung in der Kirche zu Werl fürgenommen würde, bis endlich Otto von Wollmeringhausen und Walter von Carthaus am 23sten Tage Märztes einen Prädicant aus Hessen, nämlich Valentinum Schoeneum (wie im nachfolgenden weiter angeführt werden wird) in die Kirchen zu Werl eingedrungen haben. Hierauf hat man nach dem Befehle des Wollmeringhausen und Carthausen in einer Kirche von der 5ten bis zur 8ten

Uhre

Uhre den Aletatholischen Römischen Gottesdienst verrichtet, demnächst aber von der 8ten bis zur 10ten oder 11ten Uhre den neueingeführten Prädicanten Erlaubniß gegeben, ihrem jungen Gebrauche nach zu singen und zu plaudern.

## 17.

Weil nun auch in einer solchen erbärmlichen Verwirrung und Einführung der neuen Prädicanten jedoch so viele aus den Werlischen Einwohnern bey der Katholischen Religion standhaft verblieben, daß am Osterfeste im Jahre 1583 mehrere dann zwölf bis dreyzehn hundert Katholischer Communicanten alda gezählet worden; so hat Truchses hernach das ganze Exercitium Catholicæ Religionis zu Werl (unangesehen der gegebenen Freystellung) verbieten und abschaffen lassen. Hierauf hat im Monathe Februar ein hochwürdiges Domkapitel zu Köln dem Herrn Landdrosten schriftlich angedeutet, daß man sich in Westphalen gefaßt und wachsam verhalten, anbey auch niemanden, auch nicht dem Kurfürsten selbst, weder den Dienern desselben einen Eintritt in das Land gestatten solle. Allein solches wider den Kurfürsten zu bewirken, war dem Herrn Landdrosten eben so unmöglich als bedenklich; indem damals wegen der kalten Winterszeit und des eingefallenen tiefen Schnees entweder die Räte oder andere Landgeseffene sich in der Eile nicht versammeln, weder sich verstärken, und in den Stand setzen konnten, den Kurfürsten, auch seine Diener und Anhänger abzuweisen, oder rückzuhalten. Zudem war damals auch schon  
die

Die Auctorität des Landdrostes und der Ráthe wegen vielerley heimlicher Zusammentünften, wegen falscher Angebungen einer einzurichtenden Spanischen Inquisition, und wegen der Ankunft des Braunschweigischen Abgesandten, auch des Otten von Wollmeringhausen und mehrerer, so auch wegen angeschlagener Edicte von Freystellung der Religion dermaßen vermindert und abgeschwáchet, daß man fast nicht mehr wußte, auf welchem man in einem so wichtigen Werke ein festes Vertrauen haben solle. Da auf des Domkapitels am 11ten Tage Hornungs gegebenes und am 13ten desselben Monats zu Arnsberg vorgelegtes Schreiben die Ráthe sich alda am 17ten Tage eingestellt hatten, und von der Sache abhandeln wollten, war mittlerweile der Truchses schon am 14ten Februar zu Medebach, und am 16ten zu Brilon eingetroffen, wo er sodann Göddert von Schorlemmer und noch andere gen Billstein abgefertiget, um den Drost Caspar von Fürstenberg anzugreifen, weil ihm zugemessen war, daß er sich habe verlauten lassen, er wolle aus dem Stifte Paderborn auf des Truchses Dienst und Würde warten. Da aber Göddert von Schorlemmer sich desfalls weigerte, kam das Vornehmen nicht zur Wirkung, sondern er ließ vielmehr durch den Hessischen Prádicanten Valentinum Schoneum am 17ten Tage Februars zu Brilon nach geendigtem Gottesdienste (welcher vor dem Schlage der achten Uhr völlig beschloffen seyn mußte) die Lehre und Predigt halten. Hierauf ließ er dem Katholischen Seelsorger Schwicard Steunn und seinen beiden

Rat

Kapellänen Johann Newrats und Wilhelm Kochs oder Magiro durch den Otto von Wollemeringhausen und D. Andreas Christiani einen Nassauischen Rath in dem Hause eines Bürgers (der Jost Fenschisch hieß) vorhalten, ob sie die Truchsischen Gottesworte (so wurden sie benannt) annehmen wollten oder nicht. Weil sich aber der Pastor deshalb höchstens beschwerete, haben sie den beyden Kapellänen die Kirche zu regieren anbefohlen, dem Pastoren hingegen das Predigtamt gehindert, und das Messopfer in der Pfarrkirche verboten, und ihm nur bloß allein gestattet, in der Kapelle oder in dem Hospital dem alten Gebrauche nach so lange hin das Messopfer zu verrichten, als er wolle. Allein auch diese Erlaubniß wurde gar bald widerrufen; denn als er bis an den Donnerstag vor dem Osterfeste, nämlich den 28sten März, im Hospital den Katholischen Dienst entrichtete, und andern dem Katholischen Gebrauche nach das Hochwürdige heilige Sacrament darreichte, ward ihm solches künftighin nicht ferner gestattet; sondern man hat vielmehr auf Befehl des Truchses am nachfolgenden Osterfeste dasselbige in der Pfarrkirche mit Singen und Communiciren gehalten. Auf solche Weise wurde alda die Neuerung eingeführt, welche der Bürgermeister und Secretarius zu Brilon Heinrich Jacobs und Heinrich Kropf ziemlichen Theils befördert haben. In dessen hielt sich doch der Katholische alte Pastor noch ein Zeitlang zu Brilon auf.

18.

Nach kurzem Zeitlaufe wurde zwar diesem Pastor der Befehl des Truchses am 2ten Tage Junii von dem Rathe angedeutet und vorgezeigt, daß man ihn gefänglich bey dem Truchses einbringen solle; allein er sprach wie immer mit vollem Muth zu ihnen: Ich bin kein Schelm oder Dieb, eben daher kann und will ich mich dem Befehle gemäß selbst einfinden. Er begab sich demnach zwar auf den Weg, aber auf Rath und Einsprechung wohlmeinender Freunde wendete er sich nach andern Orten, besonders zu den Patres Strictioris Observantiae im Hamm, zu dem Dechant in Soest, und in das Kloster zu Bödecke, und verhielt sich so lange abwesend alda, bis er vom itztregierenden Erzbischofe wieder eingesetzt wurde. Witterweile hat man in seiner Abwesenheit durch seine abgefallene Kapellane, und besonders durch den schon benannten Wilhelmum den Wiedenshof einnehmen, die Einkünfte einsammeln, und an den alten Pastoren bey Verlust aller seiner wirklich angezeigten Güter annoch 42 Königs, Thaler zur Schatzung abdringen, und folglich das Exercitium Catholicæ Religionis zu Brilon ein ganzes Jahr hindurch ausmüßtern lassen. Denn der Truchses hatte den Brilonischen Eingefessenen die Freyheit ertheilet, im Falle, da ihnen die beyden Kapellane nicht gefielen, andere Prädicanten nach ihrem Wohlgefallen anzunehmen; und weil ihnen diese Kapellane anständig waren, nahmen sie den einen zum Pastor, gaben ihm alles, was zum Pfarrhause gehörig, und zogen also dem

also



alten Pfarrherrn allen rechtmäßigen Unterhalt weg. Hierüber bezeugete Truchses mit seinem Anbange das höchste Vergnügen.

19.

Am 18ten Tage des Februars traf Truchses zu Arnsberg ein, bey welchem sich auch kurz nach seiner Ankunft unter andern der Braunschweigische Abgesandte Henrich von Lübe (der sich zuvor in Berl aufgehalten, und das schädliche Feuer alda angeblasen hatte) mit Wollmeringhausen, Temmen von Hörde, Doctorn Andreas und vielen andern einfand. Am 20. Tage Februars 1583 hat man zwar zu Arnsberg das Edict der Freystellung zu aller Nachricht angeheftet; doch wurde die alte Religion nicht abgeändert, noch das Exercitium Catholice Religionis weggeschaffet, bis endlich die Neuenarischen Kriegsleute am 5ten Tage Junii die Conventualen zu Wedinghausen Ordinis Præmonstratensis mit Gewalt vertrieben. Diefemach ist zwar ein neuer Prädicant alda verordnet und angesetzt worden, doch blieben die Bürger und Bürgerinnen zu Arnsberg (nur 4 oder 5 ausgenommen) immerhin bey der Catholischen Religion standhaft.

20.

Kurz nach seiner Ankunft zu Arnsberg hat Truchses ohne Wissen und Willen des Domcapitels zu Köln (welches schnurgrad wider die alten Gebräuche und wider die vom Truchses dem Domcapitel gethanene Gelübde lief) um den 10ten März oder den Sonntag Lætare einen in Arnsberg zu haltenden Westphälischen Landtag ausgeschrieben. Bey diesem Landtage

war

waren nicht nur die alten Westphälischen und andere damals gegenwärtigen Rätbe, sondern auch nebst dem Herrn Landdrosten Eberhard von Solms der Landcomther Reveling von der Reck, Philipp von Welschede, und Gerhard Kleinsorgen Licentiat, und zwar schon am 26. Tage Februars (als am nämlichen Tage, da Arnold von Birmont gemäß seiner dem Truchses gethanenen Zusage Casparum von Fürstenberg Drosten zu Bilstein gen Nordenbeck in die Graffschafft Waldeck beschieden hatte, um mit ihm dieser Sache wegen vertraulich und ernstlich zu sprechen, und ihn zu bewegen, entweder dem Truchses beizutreten, oder doch wenigstens ihm in seinem Vornehmen nicht hinderlich zu seyn) zu erscheinen anersuchet. Da sie aber zu Arnsberg angekommen waren, und Nachricht erhielten, daß Truchses kurz vorher abgezogen sey, hingegen aber den bemeldten Braunschweigischen Abgesandten, auch den Otto von Wollmeringhausen, Temmen von Hoerbe, Johann von Welschede, D. Andream und noch mehrere fremde Sectarier und Kriegseute, anbey noch eine am 26sten Tage Februars verzeichnete Schrift zurückgelassen habe, des Inhalts: Weil er die Rätbe gen Arnsberg berufen, hätte er nichts mehr gewünschet, als sich mit ihnen bereden, und sein Gemüth und Meynung völlig entdecken zu können, in der gesicherten Hoffnung, die Rätbe würden demnach vernehmen und anmerken, daß er weit anders (als sie sich von ihm eingebildet, oder sich von seinen Gegnern hatten einreden lassen) gesinnet sey, und daß er alle seine Absichten zur gemeinen

nen

nen Wohlfahrt und zum Vortheile der Westphälischen Lande abgerichtet hätte; indessen aber wären ihm so dringende Geschäften vorgefallen, daß er genöthiget gewesen, eine Reise anzutreten, jedoch gesinnet sey, auf dem bestimmten Landtage wieder gegenwärtig zu seyn; und mittlerweile mögte man sich die Sachen des Landes und der Untertanen höchstens angelegen seyn lassen.

## 21.

Weil nun auch der Landdrost und der Landcomthor dem Truchses dasjenige (was Seine Kaiserliche Majestät wegen seines Christlichen Vorhabens an sie hatte gelangen lassen) nämlich die Beschreibung, auch die im Namen des Domkapitels an die Räte gegebene schriftliche Berufung zum Kölnischen Landtage zugeschicket hatten, und auf diese Weise der Truchses in Erfahrung gekommen war, daß im Namen des Domkapitels bisher verschiedene Schriften an die Räte eingeschicket worden, so hat er eine Kopie oder Abschrift davon begehrt, und zugleich sein Vertrauen und feste Hoffnung von den Räten samt und sonders erkläret, daß sie nämlich ihn und seine Gesinnungen nicht beurtheilen, noch sich wider ihn mit Calumnien auslassen, vielweniger dasselbe gelten lassen würden, was unter dem Prätext des vermeynten Abschieds auf dem zu Köln gehaltenen Kapitel und Landtage der Eborbischof Herzog Friderich von Sachsen sich feindlicher Weise wider ihn vorgenommen hatte, es sey dann, daß die Räte ihn (Truchses) vorher gnugsam verstanden, angehört, und sein Gemüth erkennet hätten,

ten, und wüßten, wie er auf dem Landtage seine Absichten deutlich erklären, und jedermann also vor Augen stellen wolle, daß die gesammten Räte und alle übrigen wohl zufrieden seyn sollten. Hierauf wollte er sich verlassen, und zugleich vermöge der Räte Pflichten (derselben er sie zu erinnern für unnötzig hielt) sich aller Treue und Gutes zu den Räten versehen. Dieses Schreiben ließ D. Andreas (ein Baselsauer Calvinischer Doctor (welcher damals die Kanzley und das Siegel verwaltete) den alten Räten überliefern. Man hat sich aber weder mit ihm, weder mit andern neuern Räten in eine Handlung einlassen wollen; und war auch vom Herrn selbst keine Antwort besordert worden.

## 22.

Da nun eben damals schon die vierzigstägige Fasten nach dem altkatholischen Gebrauche den Anfang genommen hatte, so wurden auch am Dienstage, Mittwochen und dem Donnerstage nach Reminiscere Fische und Fleisch zur Prüfung (Probe) auf die Speisetafel vorgesezt; wobey man durch den Calvinischen D. Andream und Bollmeringhausen an öffentlicher Tafel lang und viel von der Religion disputiren ließ; allein der Landdrost und die alten Räte ließen das Fleisch unberührt stehen, und legten ihr Bekenntniß der Katholischen Religion mehrmals öffentlich und standhaft an Tag. Uebrigens hat man verschiedene Partheyssachen zu Rathe genommen, und beschlossen, auch dem Domkapitel auf das am 11ten Tage des Janners gegebene Schreiben am 28sten Februar die

Ants

Antwort eingeschicket, die Ankunft des Herrn, die Ansetzung des Landtags, und zugleich die Besetzung des Schlosses zu Werl ausdrücklich angezeigt. Hierauf zogen die Rätthe wieder nach Hause zurück.

## 23.

Am ersten Tage des Märztes haben Johann Grote, Gerlach Bertrams, Peter Robbertz und ihre Anhänger den Rath und die Bürgerschaft zu Gesecke dahin verleitet, daß sie sich willig entschlossen, aus ihren Mitteln und auf eigene Kosten etliche aus ihnen auf den Landtag zu Arnsberg abzufertigen zu dem Ende, damit sie sich alda erklären sollten, sie wollten ein für allemal bey dem Worte Gottes (welches sie so, wie ihre Vorfahren, bisher niemals gehabt hätten, sondern nur bloß ungläubige Türken und Heiden gewesen seyn) verharren, dem Truchses anhängig verbleiben, und bey ihm Leib und Gut aufsetzen. Am 6ten Tage Märztes haben verschiedene conföderirte gemeine Bürger zu Werl besonders auf Beförderung und Anreizung des Licentiaten Antonii Dinckermanns (welcher aus Werl gebürtig, zu Magburg promovirt, und zu Soest wohnhaft war, nunmehr aber verstorben ist) auch des Notarien Eberhardi eines Bastards von der Recke und ihrer Anhänger, durch einen Salzer, nämlich Johann Schöler, eine von Gerhard Penzling verfertigte Bittschrift übergereicht, und in selbiger ersuchen lassen, daß Herr Bürgermeister und der Rath (weil sie auf dem bevorstehenden Landtage um das freye Exercitium der Augsburgischen Confession zu suppliciren gesinnet seyn)

auf

auf dem bemeldten Landtage wollten befördern helfen, damit ihre Bitte Statt und Gehör finden mögte. Allein der Bürgermeister und der Rath, auch der ältere Rath und vier Aemter gaben auf das gethane Ansuchen die Antwort, sie befänden es nämlich für dienlich und rathsam, daß man auf dem Landtage solche Bittschrift nicht einbringen sollte. Hierauf haben sie also ihrem ältesten Bürgermeister Johann Gödden, dem Johann Nieschmid, Johann Mellin, und Wilhelm Bock Vollmacht gegeben, auf dem Landtage zu erscheinen, und die Sache so einrichten zu helfen, damit der Landesvereinigung aufs beste nachgekommen, und selbiger nicht zuwider gehandelt würde. Am 10. Tage März sind die Räte mit andern Landesgesessenen zu Arnsberg erschienen, und so traf auch Truchses am selbigen Abend fast späte zu Arnsberg ein.

24.

Am 11ten Tage März wurde nichts vorgestellt; sondern man erwartete noch die Ankunft etlicher Grafen und Herren. Doch hatten sich die Abgeordneten der Städte Brilon, Gesecke, Marsberg, Wolckmarsen, Medebach, Winterberg und Hallenberg auf dem Rathhause zu Arnsberg versammelt. Und als die übrigen Abgesandten der Städte Rüden, Werl, Mensden, Arnsberg und anderer in die Grafschaft Arnsberg gehöriger Städte (die von Attendorn waren damals noch nicht angekommen) zu ihnen getreten, und dem alten Gebrauche nach in der Rathversammlung vor dem Eingange des Landtages Rath pflegen wollten, haben sich die

die Abgeordneten von Brilon, Gesecke, Medebach und noch mehreren Städten von ihnen abgetrennet, sich allein berathschlaget, und also schon bey dem Anfange ihre Bündnisse und Trennung (wozu besonders Johann Grote von Gesecke, Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Bernard Knipschild Richter zu Medebach Anlaß gegeben, und den Zunder gelegt hatten) von sich deutlich bemerken lassen. Der Landdrost und die Ráthe waren damals auf dem Schlosse. Zu diesen schickte Truchses vor dem Mittagsmahle den Doctor Jacob Schwarz und Dr. Andream Christiani zween Calvinische Ráthe, und mehrere andere ab, ließ sie begrüßen und ihnen zugleich andeuten, der Kurfürst hätte zwar gerne mit dem Landdrosten und mit den Ráthen mündlich sprechen wollen, sey aber wegen Menge der Geschäfte davon verhindert worden. Was für eines Christlichen Anliegens und Vorhabens, und welcher Gesinnung indessen seine Kurfürstliche Gnaden sey, war schon zu einer Vorstellung verfaßt, sollte aber auf dem Landtage geöffnet werden; seine Kurfürstliche Gnaden hätten damit den Ráthen mit Fleiß verschonen wollen, jedoch hätten sie zu ihnen ein festes Vertrauen, daß sie ihrer Pflichten eingedenk seyn, und das Christliche Vorhaben nicht behindern, sondern vielmehr befördern würden. Der Landdrost und die Ráthe sagten für den eingebrachten Gruß höflichen Dank, und drückten sich kürzlich also aus: daß man sie zur Verfassung der Proposition nicht bengezogen, ließen sie dahin gestellt seyn; wenn sie aber den noch zu

auf dem bemeldten Landtage wollten befördern helfen, damit ihre Bitte Statt und Gehör finden mögte. Allein der Bürgermeister und der Rath, auch der ältere Rath und vier Aemter gaben auf das gethane Ansuchen die Antwort, sie befänden es nämlich für dienlich und rathsam, daß man auf dem Landtage solche Bittschrift nicht einbringen sollte. Hierauf habens sie also ihrem ältesten Bürgermeister Johann Gödden, dem Johann Nieschmid, Johann Mellin, und Wilhelm Bock Vollmacht gegeben, auf dem Landtage zu erscheinen, und die Sache so einrichten zu helfen, damit der Landesvereinigung aufs beste nachgekommen, und selbiger nicht zuwider gehandelt würde. Am 10. Tage Märztes sind die Rätze mit andern Landesgesessenen zu Arnsberg erschienen, und so traf auch Truchses am selbigen Abend fast späte zu Arnsberg ein.

24.

Am 11ten Tage Märztes wurde nichts vorgestellet; sondern man erwartete noch die Ankunft etlicher Grafen und Herren. Doch hatsen sich die Abgeordneten der Städte Brilon, Gesecke, Marsberg, Wolcmarsen, Medebach, Winterberg und Hallenberg auf dem Rathhause zu Arnsberg versammelt. Und als die übrigen Abgesandten der Städte Rüden, Werl, Mensden, Arnsberg und anderer in die Graffschaft Arnsberg gehöriger Städte (die von Attendorn waren damals noch nicht angekommen) zu ihnen getreten, und dem alten Gebrauche nach in der Rathversammlung vor dem Eingange des Landtages Rath pflegen wollten, haben sich die



die Abgeordneten von Brilon, Gesecke, Medebach und noch mehreren Städten von ihnen abgetrennet, sich allein berathschlaget, und also schon bey dem Anfange ihre Bündnisse und Trennung (wozu besonders Johann Grote von Gesecke, Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Bernard Knipschild Richter zu Medebach Anlaß gegeben, und den Zunder gelegt hatten) von sich deutlich bemerken lassen. Der Landdrost und die Ráthe waren damals auf dem Schlosse. Zu diesen schickte Truchses vor dem Mittagsmahle den Doctor Jacob Schwarz und Dr. Andream Christiani zweyen Calvinische Ráthe, und mehrere andere ab, ließ sie begrüßen und ihnen zugleich andeuten, der Kurfürst hätte zwar gerne mit dem Landdrosten und mit den Ráthen mündlich sprechen wollen, sey aber wegen Menge der Geschäfte davon verhindert worden. Was für eines Christlichen Anliegens und Vorhabens, und welcher Gesinnung indessen seine Kurfürstliche Gnaden sey, war schon zu einer Vorstellung verfasst, sollte aber auf dem Landtage geöffnet werden; seine Kurfürstliche Gnaden hätten damit den Ráthen mit Fleiß verschonen wollen, jedoch hätten sie zu ihnen ein festes Vertrauen, daß sie ihrer Pflichten eingedenk seyn, und das Christliche Vorhaben nicht behindern, sondern vielmehr befördern würden. Der Landdrost und die Ráthe sagten für den eingebrachten Gruß höflichen Dank, und drückten sich kürzlich also aus: daß man sie zur Verfassung der Proposition nicht bengezogen, ließen sie dahin gestellt seyn; wenn sie aber den noch zu

machenden Vortrag angehört hätten, so würden sie sich ihrer Einsicht nach mit aller Gebühr also erklären und betragen, daß man erkennen müsse, sie würden wider ihre Pflicht, wider ihr Gewissen, und wider die Landesvereinigung keineswegs handeln; hingegen müßte man ihnen auch nichts zumuthen, so ihren Pflichten und dem Gewissen zuwider laufe. Noch kurz vor dem Mittagmahl besoderte Truchses den Landdrosten und die Räte auf sein geheimes Zimmer, reichete ihnen mit fast verkehrtem Angesichte die Hand, und deutete ihnen mit wenigen Worten an, daß Doctor Schwarz die Erklärung des Landdrostes und der Räte wirklich schon vorgetragen habe, und daß er es dabey bewenden lassen wolle; weil man aber unter andern Meldung von der Landesvereinigung gethan habe, mögte er gerne wissen, in welchem Puncte er sich wider diese Vereinigung vertreten; denn dessen wüßte er sich nicht zu erinnern, und hätte sein Christliches Vorhaben schon lange vorhin mit vielen Herren und Freunden reiflich überleget, es würde gewißlich dem Lande zum Vortheil gereichen, und der Landesvereinigung keineswegs nachtheilig seyn.

25.

Als nun der Landdrost und die Räte um ferneres Nachdenken gebethen, und den Anfang ihrer Berathschlagungen gemacht hatten, was sie nämlich von der Landesvereinigung anzeigen wollten, und schier entschlossen waren, die Kopien von dem am 6ten Tage Märztes gegebenen Schreiben des Domkapitels (worinn sich dasselb

dasselbige beklaget, daß Truchses sich wider die Landesvereinigung in vielen Puncten vertreten habe) ihm Truchses zu überreichen, und ihn zugleich bittlich zu ersuchen, um alle Sachen also einzurichten, daß vermöge der Landesvereinigung Friede, Ruhe, und Einigkeit in der armen Westphälischen Landschaft erhalten, und hingegen der verderbliche Krieg durch gütliche Mittel und Wege abgewendet werden mögte; hat sich Truchses stracks zur Speisetafel verfüget und gesagt, man möge zu Tische folgen. Es sind auch andere beschriebene Landgefessene zur Tafel besodert worden, und meistens gefolget. Nun hat man (ob es gleichwohl die heilige Fastenzeit war) nicht allein auf dem Schlosse, sondern auch in allen Herbergen der Stadt Fleischspeisen zurichten lassen, damit also das Fleischessen in der Fasten eine Vorbereitung zu den folgenden Berathschlagungen, und eine Probe seyn möge, ob man bey den alten Kirchensatzungen verbleiben, oder vermöge des fleischlichen Evangeliums secundum Calvinum vel Lutherum frey seyn, und so folglich der Freystellung des Truchses (welche jener Freystellung der Schlange im Paradiese, Genesis 3. Kap., nicht ungleich ist) lieber denn der Kirche (welche Christus Matth. 18. Kap. zu hören befohlen hat) benpflichten wolle. Und damit Truchses die Gemüther der Westphälinger nicht allein mit dem Fleische, sondern auch mit ungebührender Trunkenheit und süßen Schmeichelworten gewinnen mögte, stund er von der Speisetafel auf, gieng an den Tafelher, trank den Landgefessenen fast geschwinde zu,

Uter Theil. D legte

legte seine Hände auf ihre Schultern, und versprach ihnen große Gnaden. Solche gnädigste Behandlungen, Versprechungen, Freyheit der Gewissen haben die Werkzeuge des Truchses, nämlich Bollmeringhausen und andere, hin und wieder angerühmet, hingegen aber diejenigen, welche zur Fastenzeit kein Fleisch essen wollten, oder öffentlich verspottet, oder heimlich geschmähet und verhaßt gemacht, auch in den Herbergen bey dem Trunkte vor und nach eröffneter Proposition die Stimmen gesammelt, woben sich etliche verlobeten, daß sie die Freystellung der Religion annehmen, und bey dem Truchses Leib und Gut (alii Blut) aufsetzen wollten.

26.

Am Dienstage nach Lætare den 12ten März hat Truchses mit vielen Trabanten und Soldaten sich auf das Rathhaus zu Arnsberg erhoben, und anstatt der Råthe (welche sonst allemal auf den Landtågen in Westphalen sich bey dem Herrn gegenwärtig befinden, und nach geschehener Proposition alda so lange verweilen, bis die andern Landgesessenen solche Vorstellung zu der gemeinen Berathschlagung abfordern) bey sich in Gesellschaft gehabt den obbenannten Braunschweigischen Abgesandten Heinrich von Lûbe, Ebbrecht von der Malsburg, und Adolph einen Hessischen Gesandten, auch Hermann Adolph Graf zu Solms, Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Hermann Graf zu Wied, auch einen Grafen zu Mansfeld, und verschiedene andere junge Grafen und Herren samt den beyden Nassauischen Doctoren Jacob Schwarz und

und Andreas Christiani. Nun fieng Doctor Schwarz an, die Proposition, die vielen Instructions, die Werb- und Handlungen (welche auf dem Rheinischen Landtage zu Köln vorgebracht, vom Domkapitel und andern Rheinischen Ständen aber nicht wohl überlegt, und doch hernach wegen des Truchses im Drucke ausgegangen seyn sollten) nach der Länge herzuschwätzen, und alle Anerbietungen der Fürstlichen Gesandten und übriger Grafen (die der ganzen Westphälischen Landschaft zum Vortheile gereichen würden) anzudeuten. Da aber Truchses mit seiner Gesellschaft abgetreten war, wurde ein vom Domkapitel am 16ten Tage März an den Landdrosten, die Ritterschaft und Städte des Erzstiftes Köln in Westphalen abgefertigtes Schreiben abgelesen, in welchem die wirklich vorgenommene Neuerung des Truchses, die Verletzung der Landesvereinigung, die Uebertretung der gethanenen Eidespflichten, die Verachtung der Rheinischen Stände, auch der westphälischen Räte und Landgesessenen erklärt, und angesuchet wurde, daß man bey der Landesvereinigung verbleiben wolle; zugleich ward dabey wiederholter maßen angedeutet, und vermöge der Landesvereinigung, auch der Reichs- und Rechtsverordnung angebetret, ihnen und dem Rheinischen Ständen, nicht aber dem Truchses (der durch Verhehlchung und Abtretung von der alten Religion sich selbst seiner Erzbischöflichen Würde entsetzet hat) beyzupflichten. Eben so wurde ein beyliegendes vom 16ten Februar gegebenes Kaiserliches Schreiben eröffnet, und daraus angedeutet, daß man der durch den

Erwählten zu Köln etc. wider seine Pflicht (schreibt der Kaiser) und Herkommen angefangenen Neuerung keineswegs Statt oder Raum geben solle. Gleichermassen ward auch ein Bittbrief vom Bürgermeister und Rathe zu Berl vorgebracht, des Inhalts, daß man sie mit fremder Besatzung und dem daraus vielleicht erfolgen mögendem Kriegswesen wider die Landesvereinigung nicht möge beschweren lassen. Alles dieses ward in Gegenwart der sämtlichen Landgesessenen abgelesen. Weil aber solche Handlung bis zum Mittage verzögert wurde, giengen die Rätthe, auch die Landgesessene meistentheils, und besonders die von der Ritterschaft auf dem Schlosse zur Tafel, woben man bis zum Abend sich tapfer bey dem Weintrunk erlustigte.

27.

Nach dem Mittagmahle sind die Abgeordneten der Städte auf dem Rathhause zusammengetreten, und haben sich wegen der vorgegangenen höchst wichtigen Handlung unterreden, auch den Anfang ihrer Beredungen machen wollen. Gleichermassen haben sich (wie am vorigen Tage) die Gesandten der Städte Brilon, Gesecke, Marsberg, Volckmarsen, Medebach, Winterberg und Hallenberg von den übrigen siebenzehn Städten, nämlich Rüden, Berl, Attendorn, Menden, Arnsberg, Warstein, Callenhard, Olpe, Drolshagen, Neuhem, Balve, Hirschberg, Allendorf, Grevenstein, Eversberg, Schmollenberg und Fredesburg abgesondert, und mit ihrem Vorgänger Johann Groten von Gesecke und mit dem oben

bes

benannten Licentiaten Dinckermann, auch ein  
nem Calvinischen Notarius Eberhard Bastart  
von der Recke (welchen Truchses demnächst  
zum Richter zu Werl, Visitatoren und Kir-  
chenplünderer bestimmt hat, und welcher hiers  
auf ein Truchsesischer Commissarius in Neuß,  
auch endlich ein Verräther der Stadt Werl ge-  
worden, unangesehen, daß dieser Dinckermann  
und der Reck nicht zum Landtage gehörten noch  
beschrieben waren) ihren besonderen Rath ge-  
halten. Eben so haben die Abgeordneten der  
übrigen siebenzehn Städte auf der kleineren  
Rathsstube zu Arnsberg sich unterredet, einer  
Meynung halber sich einhellig verglichen, und  
demnach durch Antonium Blanckenbeil Geheis-  
men- und Gerichtschreiber den Gesandten der  
andern Städte auf der großen Rathsstube an-  
deuten lassen, sie seyen der Meynung, daß  
man nach gescheneher Proposition und nach an-  
dern vorgelesenen weitläufigen Handlungen  
dem Vorschlage, Rath und Bedenken des  
Landdrosten und der Westphälischen Räte dem  
alten Gebrauche gemäß folgen, und sich fern-  
erhin für der Neuerung und Abänderung wohl  
hüten solle; maßen keiner aus ihnen um die  
neue Religion bittlich eingekommen sey, und sie  
noch izo keine Neuerung begehreten, noch dar-  
inn einwilligen, sondern bey der Erblandesver-  
einigung des Erystistes Köln beharren wollten;  
wie zuvor am 24sten Tage des Janners dem  
Herrn Truchses sowohl als dem Domkapitel  
schriftlich angedeutet worden. Hierauf drückte sich  
Johann Grote im Namen seiner Bundsgenoss-  
enen in diesen Worten aus: Wollen wir izt  
das

Das Evangelium nicht haben, so können wir es im Kölnischen Erzstifte nimmermehr haben: Somit sind die Verordneten der Städte auseinander nach ihren Herbergen abgegangen.

28.

Mittlerweile hat man sich auf dem Schlosse mit dem Adel wacker im Trunke geübet, und ob man sich schon bis zum Abend dabey hielt, so wurde doch abermal angerichtet, und mit großen Bechern umgetrunken. Bey solchem so geschwinden und unaufhörlichen Saufen haben Bollmeringhausen und andere an der Speisetafel öffentlich wider die alten Rätbe (deren doch nur einer gegenwärtig war) vielfältige Schmähungen ausgeworfen. Der Truchses selbst hat von verschiedenen aus dem Adel (deren gleichwohl etliche für Trunkenheit kaum stehen konnten) die Handgelübde angenommen, daß sie ihm in seinem Vornehmen beypflichten, und bey ihm Leib und Gut aufsetzen wollten; so hatten auch Goddert Gaugrebe, Laurent Schüngel und andere bey dem Trunke ihre Hände von sich gegeben. Am folgenden Morgen nämlich am Mittwoch den 13ten März sind die Landgefessenen auf dem Rathhause zusammen getreten, wobey damals obgedachter Braunschweigischer Abgesandter (welchem Herzog Julius ein Beglaubigungsschreiben vom 6ten Tage des März an die Stände in Westphalen nachgeschicket hatte) samt dem Hessischen Abgeordneten in einer weitläufigen Adhortation vorstellte, daß man die Augsburgische Confession oder die angebotene Freystellung dankbarlichst



lichst annehmen, und sich dem Ruhrfürsten in seinem Vorhaben nicht widersetzen, sondern ohne langes Bedenken beypflichten solle. Auch sind die Schriften des Erzbischofes zu Bremen, und was seine Fürstliche Gnaden auf dem Kölnerischen Landtage eingegeben, und wie er hatte protestiren lassen, abgelesen worden. Auf gleiche Weise hat Dr. Schwarz eine schriftlich verzeichnete Nebenproposition (worinn das Angesehen des Domkapitels confutirt war) verkündigt; von welcher langen Schrift man jedoch keine Kopie erhalten konnte, um dieselbe mit Bedachtsamkeit durchzulesen, und darüber nothwendiger maßen conferiren zu können, ehe man zur Berathschlagung schritte; sondern man eilte schleunigst zur Consultation. Als nun etliche von der Ritterschaft sprachen, man solle dem alten Gebrauche nach die in der kleinen Rathsstube versammelten Räte berufen, und erstlich ihre Gesinnungen anhören; wollte Wolmeringhausen mit seinem Anhange solches gerne verhindern, mit den Ausdrücken: Die Räte sind Papistisch, diese hat man nicht zu befragen. Gleichwohl haben sie meistens sich gefallen lassen, daß man das Bedenken der Räte erstlich befodern solle, und daß zur Beförderung der Sachen auch die von der Ritterschaft sowohl als der Städte ihre Gesinnungen schriftlich ausdrücken, und mit solchen Ausdrücken das Bedenken des Landdrostes und der Räte conferiren, und sich also mit den Räten einer Meynung halber vergleichen sollen.

29.

XIV. **W**iewohl nun die weitläufige Proposition (Antrag) und der Nebenvortrag, auch viele andere abgelesene Schriften den Rätthen nicht waren zugestellet worden, haben sie sich doch so beholfen, daß sie unter der Ablefung etwas wenig davon in ihre Memorialien verzeichneten, in aller Eile einen Vorschlag zu Papier setzten, und denselben den Landgesessenen auf ihr Ansuchen übergaben. Dieser mit Num. XIV. verzeichnete Vorschlag wird sich unten befinden. Es war aber der Vorschlag der Rätthe dahin bloß allein abgerichtet, daß man sich des unüberlegten und unreifen Beyfalls oder Urtheils enthalten, dem Kriege ausweichen und solchen abwenden, die Pflichten, Ehre, Gewissen, und die Landesvereinigung frey beybehalten, und so folglich die Thüre der nothwendigen gütlichen Vergleichung und des Friedens geöffnet bewahren mögte. Da nun die Rätthe auf der Rathsstube ihre Gesinnung und ihr Bedenten erkläret hatten, gieng Johann Grote mit den sämtlichen Berordneten der Städte vom Rathshause ab und nach dem Weinhause unten hin; die Ritterschaft hingegen blieb oben auf dem Rathhause versammelt. Mittlerweile da die Städte sich in Ordnung fügen und ihre Stimmen geben wollten, erschien Wollmeringhausen (ebe und bevor die ordentliche Berathschlagung und Umfrage angefangen war) in dem Weinhause bey den Abgeordneten der Städte, überreichte dem Johann Groten ein Verzeichniß, wie man dem Herrn und dem Domkapitel zu antworten habe, mit dem Ausdrücke, ein solches

ches sey das Bedenken und der Entschluß der Ritterschaft, und Truchses wolle darüber kurz und ohne Säumniß Bescheid wissen. Somit wollte auch Wollmeringhausen von den Beordneten der Städte nicht abweichen, sie hätten dann zuvor in das Verzeichniß eingewilliget; wobey er sich zugleich in vielerley Dräusworten, wenn man nicht bald einwilligen würde, hören ließ. Hierauf hat Johann Grote das Verzeichniß (welches Doctor Schwarz nach gewissen damals eingegangenen Berichten gesetzt hatte, folglich in dieser höchst wichtigen Sache idem proponens & respondens war) den Gesandten der Städte vorgelesen. In dieses Verzeichniß aber wollten die Abgeordneten der Städte Berl, Räden, Menden, Attendorn, und der ganzen Grafschaft Arnsberg keineswegs einwilligen; und haben besonders die Beordneten der Arnsbergischen Städte und der Stadt Menden ohnverzüglich dagegen protestiret. Andere vorbemeldte Städte erklärten sich, daß sie nebst Arnsberg und Menden und vielen von der Ritterschaft die Gesinnung und das Bedenken der Westphälischen Räte über die ganze Sache erbitten und anhören wollten.

30.

Die Herren von der Ritterschaft hielten keine ordentliche Umfrage und Berathschlagung, sondern etliche aus ihnen riefen fast mit Ungestüme aus, man solle dem Truchses und seiner angebotenen Freystellung beypflichten, die Räte seyn Willens, eine Spanische Inquisition einzuführen, und alle Stände dem Jesuiterjoseph zu unterwerfen, auch zugleich einige Präsen-

benden zu Meschede zum Behuf einer Jesuitischen Schule zu extinguiren. Zudem waren etliche aus ihnen, und besonders nebst dem Wollmeringhausen Philipp Baugrebe zu Brockhausen, welche einen angemessenen Auszug aus den am 4ten Tage Decembers dem Truchses zugeschickt seyn sollenden Vorschlägen benbrachten, und auf solche Weise viele Unruhe anstifteten. Als der obenbemeldeter mit Num. XIV. verzeichnete Vorschlag des Landdrosten und der Ráthe abgelesen wurde, haben sich viele denselben gefallen lassen; Johann Grote aber erkühnete sich, dagegen ein vom Wollmeringhausen gemachtes Verzeichniß im Scheine, als war dieß ein Beschluß der Ritterschaft und der Städte, mündlich abzukündigen. Der Landdrost aber und die Ráthe sprachen dagegen, und zeigten öffentlich und nachdrücklich an, daß man sie in ihrer Abwesenheit und unter ihrer auf der Rathsstube gehabter Beschäftigung mit Ungrund beschmähet und unglimpflich behandelt habe. Zugleich erboten sie sich zur Verantwortung gegen alle diejenigen an, welche aufzutreten, und sie wegen ihrer zehn, zwanzig, oder dreißig jährigen Bedienung anzuklagen im Stande wären. Keiner trat auf, und niemand meldete sich im mindesten; sondern viele ließen sich mit dem Vorschlage der Ráthe begnügen. Andere sprachen: Weil in den Vorschlägen der Ráthe die Concilien weggelassen, und der Freystellung mit andern Worten gedacht worden, wird man die Sachen durchaus bey dem Bedenten der Ráthe verbleiben lassen. Demnach verfügten sich die Ráthe

für

zur Beförderung des friedlichen Wesens wieder zur Rathsstube hin. Während der Zeit traten viele aus den Berordneten der Städte auf der großen Rathsstube zusammen, in der Meynung, den Rätthen endlich anzudeuten, daß sie es bey ihren Vorschlägen wollten beruhen lassen. Diesen aber folgte Johann Grote mit seinem Anhang nach, und warf mit fast troßigen Worten wider Blanckenbeil die Frage auf, ob er dem Kurfürsten in diesen oder andern Punkten widerstreben wolle? Dieser aber hat sich wiederholter maßen auf die Landesvereinigung berufen, und nochmals im Namen der Städte, (welche ihm anbefohlen, ihre Angelegenheiten und Bedürfnisse vorzutragen) protestirt, das von keineswegs abzuweichen. Auf gleiche Weise haben zwar auch etliche aus Rügen, Werl, und andern Städten den Johann Groten gebeten, daß er die Trennung und Absonderung von der Landesvereinigung, dem Domkapitel, den Rheinischen Ständen, und den Rätthen nicht so sehr beschleunigen mögte; weil er aber nichts destoweniger mit allem Ernste und mit vielen Bedrohungen den einen vor, den andern nach, besonders auch die Bürgermeistere von Attendorn Christoph Boeckelmann und Jacob Zeppensfeld (die sich jedoch am 24sten Tage des Janners weit anders erklärten) an sich gezogen, und zu der Absonderung beweget hatte, deswegen sind fast in Geschwindigkeit, besonders aber zwischen dem Grote, welcher für Brilon und Gesecke auch ihre Anhänger redete, und zwischen dem Blanckenbeil, der für die andern Städten sprach, viele Strittigkeiten wegen  
der

der Trennung, der Ursache und Beförderung derselben erwachsen.

31.

Nun haben die Rätthe fast aufs schleunigste (denn Wollmeringhausen und sein Anhang suchten die Rätthe und andere Landgesessene in *re tanti momenti* wirklich zu übereilen) die gedachten beyden Puncten in etwa abgeändert, die Concilien (worauf gleichwohl auch die protestirenden Stände selber in der Vorrede ihrer Augsburgischen Confession, ja auch alle Christen zu jederzeit in Religionsfachen sich berufen) weggelassen, und hingegen von der Freystellung beygesetzt, daß etliche dafür Dank zu sagen, die andern dieselbe nicht zu verhindern wüßten; wie man auf dem Rande des Vorschlages sehen mag. Nun waren die Rätthe zwar der festen Meynung, daß man iht die Sache durchaus nach der vorigen Erklärung bey ihrem in den beyden Puncten um des friedlichen Lebens Willen abgeänderten Bedenken würde beruhen und bleiben lassen; kaum aber hatten sie sich zurück nach der Rathsstube verfüget, fieng der Aufruhr, das Lärmen und Schreyen erst recht heftig an; weil Wollmeringhausen, Gaugrebe, Femme von Hörde, Grote, Henrich Jacobs, Kropf, Knipschild u. s. w. mit ihren Anhängern, und mit Beywirkung anderer gegenwärtiger Fremden je länger je mehr den Aufstand und die Zertrennung zwischen den Landgesessenen erwecketen. Unter andern besonders drückte sich Johann Grote mit den vermessensten Worten aus: Was fragen wir nach den Rätthen? Wollen sie die Sölz

Sölle, so wollen wir den Himmel haben. Hierauf ziehet er das Verzeichniß des Wollmerringhausen abermal hervor, und saget zu der Ritterschaft: dieses Verzeichniß ist die einhellige Meynung der Städte, außer der Grafschaft Arnsberg und der Stadt Menden, welche dagegen protestiren. Allein diesem Angeben wurde gänzlich widersprochen, auch von vielen aus der Ritterschaft mündlich angedeutet, daß sie das Verzeichniß nie gesehen, vielweniger ordnungsmäßig berathschlaget und eingewilliget hätten.

## 32.

Während solcher unordentlicher und cyclopischer Berathschlagung ließ Truchses den Licentiaten Kleinsorgen (welchen er gleichwohl zu dem anstehenden Landtage schriftlich berufen hatte) mit dem Herrn Landdrosten und Räten auf das Schloß befodern. Der Landdrost aber und die Räte sagten, daß (wenn man sich auf solche Weise trennen wollte) sie im Augenblicke alle vom Rathhause abtreten wollten. Zudem hatte der Licentiat zu befürchten, daß, wenn er von den andern Räten sich absondern würde, ihm auf dem Schlosse (wo man während dem Landtage immer zwischen den Soldaten herumgehen mußte) allerley Unheil aufstossen, und er nach eingegangenem glaubhaften Berichte gefänglich weggezogen werden mögte. Und weil besonders auch am nächstvorhergegangenen Abend an der Herren Speisetafel verschiedene Drauworten wider ihn waren ausgestossen worden, und D. Schwarz selbst zu ihm gesagt hatte: Die Herren haben scharfe Klauen; aus  
die

dieser Ursache hielt er sich bey dem Landdrosten und den übrigen Rätchen zurück. Nun trafen gar bald Johann Grote, Adam von Erwitte, und Arnd von Bredenolt zc. auf dem Rathshause ein, und thaten ohne alle weitere Handlung und ohne Anzeigung einiger Ursache (wie gleichwohl die Rätche von ihnen befoderten) die Meldung, daß die Landgesessenen die Sache bey dem vom Grote öffentlich vorgelesenen Concept (Entwurf) wöllten bewenden und bleiben lassen; und giengen hierauf schleunigst wieder zum Herrn Truchses zurück. Als aber nach kurzer Zeit der Landdrost und die Rätche sich aus der Rathsstube wegbegeben hatten, fanden sie auf dem Arnsbergischen Rathshause noch den meistens Theil der Adlichen und anderer Landgesessenen in Versammlung, welche ihren Dissens (widrige Meynung) eben sowohl, als die Rätche, öffentlich anzeigten, und für dienlich erachteten, daß man nach dem Mittage um vier Uhr nochmals zusammen treten, den Vorschlag der Rätche zur Hand nehmen, und sich einer einhelligen Meynung halber vergleichen möge. Allein dieses wurde vom Grote und von andern verhindert. Und hat die Abendmahlzeit auf dem Schlosse bis in die späte Nacht gedauert.

33.

Am 14ten Tage März in der Frühe haben viele Bürgermeistere und Rathsverwandten aus den Städten Berl, Rügen, Menden, und aus andern in der Graffschaft Arnsberg belegenen Städten sich auf dem Gemache des Herrn Landdrosten bey den Rätchen eingefunden, und gebethen, ihnen nochmals zu allem Ueberflusse

ih



ihren Vorschlag mündlich zu erklären. Und als dieses geschehen war, erklärten sie sich gleichermaßen, daß sie jederzeit derselbigen Meynung gewesen seyn, und wollen es auch bey diesem Vorschlage bleiben lassen. Nachdem auch die Verordneten der Städte eine Kopie solches Vorschlages von den Räten begehret und erhalten hatten, lasen sie selbige auf dem Rathhause auch den Gesandten der andern Städte vor, welche ebenfalls meistens diesen Vorschlag sich gefallen ließen. Bevor man aber sich zu einer einhelligen Meynung bereben und solche zu Papier bringen konnte, hat Johann Grote ernstlich anbefohlen, daß man sich eines solchen Lesens und solcher Berathschlagung gänzlich enthalten solle. Weil indessen der Truchses mit seinem Anhang vom Schlosse nächst am Rathhause her sich nach der Kirche zu Bedinghausen verfügete, sind die Landgesessenen in aller Eile in ihrer Berathschlagung unter schwerester Bedrohung zur Predigt abgefordert worden. Mittlerweile und noch bevor Truchses vom Schlosse abfuhr, haben die Fürstlich, Braunschweigischen und Hessischen Räte, auch der Graf von Wittgenstein und mehrere durch D. Schwarz dem Herrn Landdrosten und den Räten nach der Länge andeuten lassen, der Kurfürst habe sich niemals eingebildet, daß der Landdrost und die Räte sich jemals von andern Landgesessenen würden abgesondert, und andere zur Widersehung und zum Gegenprotestiren angereizet und verleitet haben; sondern seine Kurfürstliche Gnaden hätten vielmehr fest geglaubet, daß der Landdrost und die

Räte

Räthe als verpflichtete Diener vor andern seiner Kurfürstlichen Gnaden beygepflichtet seyn, und auch andere dazu angeführet haben würden. Zudem war auch noch ist das gnädigste Begehren des Kurfürsten, daß der Landdrost und die Räthe das Concept (Meynung) und Memorial der übrigen Landgessenen gleichfalls bewilligen und gutheissen mögten.

34.

Hierauf ließen der Landdrost und die Räthe successive excipiendo & duplicando in effectu durch den Licentiaten Kleinsorgen die Antwort einbringen, und deutlich erklären, sie seyen auf keine Weise geständig, daß sie jemand zu einiger Widersehung oder zum Gegenprotestiren verleitet haben, sondern sie seyen in diesem Stücke von den Anträgern (Delatorn) eben so fälschlich beschmähet, als sie am vorigen Tage in ihrer Abwesenheit hinterrücklich diffamirt worden, daß sie nämlich eine Hispanische Inquisition und Jesuitisches Joch über alle Stände hätten einführen wollen &c. Sie bätzen also nur, daß ihnen die Ankläger benennet werden mögten, sie wollten sich alsdenk ohne Zaudern in ihrer Gegenwart öffentlich vertheidigen. Wahr sey es aber, daß man die Räthe nicht nur auf verschiedene malen schriftlich zum Landtage berufen, und zur Berathschlagung (wozu die Freyheit der Stimmen gehöret) gezogen habe, sondern daß auch die Landgessenen in der Berathschlagung von ihnen dem alten Gebrauche nach den ersten Vorschlag begehret haben, welcher auch von ihnen nach ihrer gründlichsten Einsicht und Gewissen in Eile zu Papier

gea

gesetzt und übergeben worden, wie man denselben  
 ben igo den Fürstlichen Gesandten und andern  
 auch überantwortet haben wolle. So hätten  
 sich auch sowohl am gestrigen Tage als am heu-  
 tigen Morgen viele Landgessene ohne die mind-  
 deste Anreizung und Beförderung bey den Räs-  
 then angegeben, und erkläret, daß sie die Sache  
 bey dem Vorschlage der Rätthe wollten bewens-  
 den lassen mit der Bitte, die Gesandten möge-  
 ten es dem Kurfürsten andeuten, auch der  
 Rätthe Vorschlag demselben erklären, und so-  
 mit befördern, daß man sich nochmals versams-  
 meln, und in einer ordentlichen Berathschlagung  
 und Umfrage wegen einer einhelligen Meynung  
 vergleichen mögte. Daß aber die Rätthe ohne  
 fernere Berathschlagung und Bericht des Oes-  
 tons von Bollmeringhausen und Johann Gros-  
 tens Concept eines Antwortschreibens an das  
 Domkapitel, und ihr Memorial, wie der Kurfür-  
 st zu beantworten sey, gutheissen, bewilligen,  
 und gleich andern bestätigen mögten und sollten,  
 dazu könnten sie sich ohne Verletzung ihres Ge-  
 wissens, ihrer Seele und Seligkeit keineswegs  
 entschließen; weil sie in ihrem Vorschlage die  
 gründlichste und beständigste Ursachen angezei-  
 get hätten, warum ihnen und den Westphälis-  
 schen Landgessenen nicht gebühre noch möglich  
 seyn wolle, in dieser erbärmlichen Irrung zwis-  
 schen beyden hohen Parttheyen und ihrem Ans-  
 hange sich dem Richteramte zu unterziehen, ei-  
 ner Partthey auf ihre Klage in Abwesenheit der  
 andern zu igher Zeit Beyfall zu geben, oder  
 Assistenz zu leisten, und auf diese Weise die  
 unerträglichen Beschwerden und Läste des  
 Alter Theil.

ohne derselben Wissen und Willen angefangenen verderblichen Krieges auf sich und die armen Bürger und Bauern der Westphälischen Landschaft zu werfen. Da auch die Schriften seiner Kaiserlichen Majestät, und vieler Kührs und Fürsten, Grafen und Herren, so auch des Domkapitels gegen einander vorgelesen, und die Urtheile darinn auf ungleiche und widrige Art gesprochen seyn, also, daß den Landgessenen der geringen und unvermögenden Westphälischen Landschaft sich dazwischen zu mengen, dem einen oder dem andern Theile das Recht oder Unrecht zu sprechen, und über so hochwichtige Religions- und Kriegssachen in solcher Eile nicht allein unreiflich zu erkennen, sondern auch ihre Erkenntniß jener der höchsten Obrigkeit vorzuziehen, oder gar höher zu achten, nicht verantwortlich, weder ihnen möglich seyn wölte, den angefangenen Krieg auszuführen, oder ihr vermeyntes und verhofftes Recht mit Gewalt vertheidigen, oder erstreiten zu helfen. Anbey war das Concept des Wollmeringhausen und des Groten fast übereilet, bißig, und unförmlich, und gleich einem feindlichen Absagbriefe gegen das Domkapitel schnurgrade wider den Buchstaben der Landesvereinigung gestellet, und eben darum könnten die Rätche solches nicht bewilligen, besonders auch, weil etliche aus ihnen dem Domkapitel selbst verpflichtet wären, und sie sich sämlich noch vor wenigen Wochen, nämlich am 24sten Tage des Janners 1783, nebst den vornehmsten Landgessenen schriftlich erkläret, daß sie bey der Landesvereinigung und bey den gemeinen Ständen

des

des Erzstiftes standhaft beharren wollten. Und ob gleichwohl in dem Concept der Antwort an das Domkapitel angeführt worden, daß die Sache (wegen welcher igo der Streit ist) die Vereinigung hauptsächlich nicht betreffe, so könnten doch die Rärthe ein solches wider den Buchstaben der Landesvereinigung nicht mitbeszeugen, weder an das Kapitel wider ihr eigenes Gewissen ein Schreiben befördern helfen. Eben so hätten auch seine Kaiserliche Majestät in einem Schreiben nicht nur insgemein alle Stände des Erzstiftes, sondern auch namentlich den Landdrosten und etliche Rärthe gemahnet, in keine Neuerung einzuwilligen, sondern den Gegentheile zu befördern. Weil sie zugleich der alten Katholischen Römischen Kirche und Religion anhängig, darinn getaufet und erzogen wären, also auch etliche noch neulich dem Herrn eingevathen, daß er zu der alten Katholischen Römischen Kirche und Religion zurück kehren sollte, wie aus oben bemeldetem am 8ten Tage Februars gegebenem Schreiben erscheinet; so könnten sie nicht miteinwilligen und bestätigen, daß man der Augsburgischen Confession und der angezogenen ihnen unbefannten Erklärung den Namen der wahren Religion und andere herrliche Titel, mit Tadlung, Schmähung und Verkleinerung der alten Katholischen Religion belegen, daß man die Neuerung und Abänderung der alten Religion den rechten Weg und die göttliche Erleuchtung nennen, und Gott mit Mißbrauche seines Namens (hier mangeln in der Urschrift einige Wörter) den Leuten danken sollte, und daß man solches und

die im Worte Gottes verbotene sectische Trennung, und Claudication in utramque partem, auch die Freystellung widerstreitender Religionen durch das angefangene Kriegswesen zu vertheidigen, und auf die Zukunft dermaßen continuiren sollte, und daß man auch gütlich oder rechtlich (wie im Verzeichnisse des Wollmeringhausen und Groten angezogen) die Religionsfachen nicht vergleichen oder erörtern lassen sollte; denn daraus würde gewißlich nicht nur die Verdammniß vieler Seelen (weil zwischen zweien wider sich streitenden Religionen eine davon falsch seyn muß, und die Sectarier nicht selig werden können, Galat. 5) sondern auch eine Zerrüttung alles politischen friedlichen Wesens erfolgen; maßen, wo die Lehre nicht einig ist, da bleibt kein Friede noch Einigkeit. Und aus der Fortsetzung des angefangenen Krieges hat man das äußerste Verderben und den Untergang zu befürchten. Alles dieses könnten die Räte keineswegs bestätigen, noch mit andern bezeugen helfen, daß dieß Werk (welches mit einem Kriege, und mit Besetzung der Städte und Schlösser angefangen, und durch angeschlagene Edicten decidiret worden, ehe und bevor man den Rath und das Bedenken der sämtlichen Landgefessenen angehört hatte, ja auch nach der Zeit, da sich schon das Domkapitel und die Rheinischen Stände mit seiner Kaiserlichen Majestät dagegen opponirt, und ihren Dissens, oder Gegenwillen, deutlich erkläret hatten) mit reifem, redlichen Bedenken, und mit nützlichen Mitteln vorgenommen worden sey; indem besonders diese Form einer Berathschlagung

gung nur mit fremden, nicht aber mit dem Domkapitel und den Landständen, oder mit den Räten des Erzstiftes, und die Decisio, oder Entscheidung, durch vorübergehende Kriegshandlung, Besatzung und Edicten geschehen war, hernach aber erst auf den folgenden Landtagen (welches bis hiehin im Erzstifte Köln unerhört, auch der Landesvereinigung, den Rechten, und guter Ordnung zuwider ist) in dem Memorial angezogen ist, daß man sich über die Rettung und Schüzung des Landes und der Leute berathschlagen sollte; welches aber billig hätte geschehen seyn müssen, ehe und bevor man sich in solcher Eile, mit solcher Trennung und Unordnung (wie man vor Augen gesehen) in der Hauptsache erkläret, und die unerträglichen Bürden des angefangenen Krieges der Westphälischen Landschaft über den Hals gezogen hat. Und würde der Ausgang bezeugen, wie wohl, reiflich und redlich solches bedacht, auch wie einhellig und beständiglich dasselbe war beschloffen worden. Es haben zwar die Räte dafür gehalten, daß man billig dieses höchst wichtige Werk auf die allgemeine geistliche Concilien oder gemeine Reichstage hätte abfertigen sollen; weil sie aber von einigen Landgesessenen verstanden, daß etliche die Freystellung der Religion und ihres Berufes begehrten, die andern aber solches nicht verhindern könnten; so hätten sie in ihrem zweyten Vorschlage eingesetzt, daß etliche Landgesessene sich der Freystellung halber bedanketen, und etliche wüßten es nicht zu verhindern; und weiter könnten sie ohne Verletzung ihres Gewissens und

und ihrer Seligkeit nicht schreiten. Und ob sie schon der Veränderung in der Religion und dem verderblichen Kriegswesen nicht benyupflichten wüßten; so wären sie doch in andern politischen Sachen dem Erstbeste zu dienen willig, und ersuchten auch bittlich, sie bey dem Kurfürsten, und bey ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zu entschuldigen, und zugleich auch ihnen dieses ihres notwendigen Angebens hernach geständig zu seyn, und Zeugniß zu geben.

35.

Diese Antwort und Erklärung des Herrn Landdrosten und der Westphälischen Ráthe haben zwar die Fürstlich-Braunschweigischen und Hessischen Ráthe und Dr. Schwarz dem Kurfürsten überbracht; jedoch hat er diesem ungesachtet bald hernach auch am folgenden Vormittage den 14ten März sich erstlich mit seinem neuen Hessischen Prädicanten Schoneo in die Kirche zu Wedinghausen, demnach auf das Rathhaus zu Arnsberg begeben, wo Johann Grote, Otto von Bollmeringhausen und Dr. Schwarz einen Memoriae-Zettel (welchen Truchses ohnlängst hernach zum Drucke geben ließ) abgetündiget, und eben diesen Zettel einen gemeinen Schluß benannt haben, wogegen nur bloß die Städte der Grafschaft Arnsberg protestirt hätten. Nach kurzer Zeit ließen der Landdrost und die Westphälischen Ráthe durch den Licentiat Kleinsorgen öffentlich anzeigen, daß sie die ganze Sache bey ihrem Bedenken (welches am vorigen Tage den Landständen, und heute in der Frühe sowohl den Fürstlich-Braunschweig



schweigischen als den Hessischen Gesandten, und durch diese auch öffentlich dem Ruhrfürsten zugestellet worden) aus der den bemeldeten Gesandten eröffneten Ursache wollten beruhen lassen, und daß sie mit gutem Gewissen nicht weiter zu gehen wüßten. Kurz hierauf erhob sich der Ruhrfürst in Begleitung seiner Anhänger auf die Rathsstube, trat aber bald wieder heraus, und ließ durch Dr. Schwarz andeuten, daß er mit den Räten von ihrer Anzeige und Berichtigung wegen wollen sprechen lassen. Hernach haben auch etliche Alten von der Ritterschaft, besonders Adrian von Ense und Johann Drost, anbey auch der Gerichtschreiber zu Arnsberg Antonius Blanckenbeil wegen der in der Grafschaft Arnsberg gehöriger Städte, auch der Stadt Werl, Räden, Menden u. s. w. sich öffentlich ausgedrückt, daß sie bey der alten Katholischen Religion und der Landesvereinigung wie vorhin standhaft zu bleiben begehreten, und daß sie den Vorschlag der Räte nochmals wiederhohlet haben wollten. Da inzwischen auch noch andere von Adel herzutraten, und das Bedenken der Räte sich gleichermassen wollten eröffnen lassen, wich Truchses mit seinem Beystande schleunigst ab.

36.

Zu eben dieser Zeit haben viele von Adel und mehrere andere sich rundaus erklärt, sie hätten solches Unternehmen dem Johann Groten niemals anbefohlen, es wär auch ihr Wille und Meynung nicht, sondern er lüge es durch seinen unverschämten Hals, daß es ihm von der sämtlichen Landschaft gebotten oder angetragen sey;

sey; und ob er vielleicht schon einige von Adel auf seiner Seite hätte, welche reicher als sie, so wären doch die Köpfe derselben eben so weich als ihre, und wär es billig, daß man ihnen in einem so allgemeinen und wichtigen Werke eben sowohl Gehör gäbe als den andern; und sie hofseten noch denjenigen Tag zu erleben, an welchem Grote eines Kopfes kürzer werden solle. Solche und dergleichen Wechselworte fielen damals in gemeiner Versammlung der Landstände in so großer Menge vor, daß man handgreiflich daraus anmerken und verstehen konnte, es sey dieses keine einbellige Bewilligung der westphälischen Landgesessenen gewesen; wie sie denn auch alsbald meistens weggezogen sind. Und waren am folgenden Tage, nämlich am 15ten März, noch kaum 10 oder 12 vom Adel, auch wenige Gesandten der Städte bey der Publication des Abschiedes gegenwärtig. Es hat sich auch unter andern von Rügen, Arnberg, Menden, und Werl (außer Johann Mellin) niemand alda länger verhalten.

37.

Man hat zwar am benannten 15ten Tage des März Morgens frühe vor der Publication des Abschieds das Concept (Entwurf) durch den Dr. Schwarz ad partem der Westphälischen Räte vorbringen und verkündigen lassen; so haben jedoch die Räte nicht nur vor dem Dr. Schwarz allein, sondern auch kurz darauf vor den Braunschweigisch und Hessischen Gesandten und andern Grafen ihr Bedenken wiederholt, und sich nochmals erkläret, daß sie aus den darinn angezogenen auch oben bemeldeten

Uro

Ursachen von diesem ihrem Bedenken auf keine Weise abstehen, weder in den abgetündigten Bescheid einwilligen könnten, besonders weil darinn viele Dinge angezogen seyn, welche der alten Katholischen Religion, dem Domkapitel, den Rheinischen Ständen, der Landesvereinigung, dem Schreiben vom 24sten Jänner, auch dem Befehle seiner Kaiserlichen Majestät zuwider laufen, und daher (wie zu befürchten) den armen Unterthanen zur höchsten Beschwerung gereichen würden. Und obschon im Abschiede angedeutet worden, daß auf diesem Landtage die Sachen dem alten löblichen Hertommen nach in sämtliche Berathschlagung gezogen, einhellig bewilliget und beschlossen seyn, so behaupteten doch die Räte, daß sie sich dessen, auch daß die Dinge durchaus laut des Abschiedes vorgekommen seyn sollen, auf keine Weise zu erinnern wüßten, sondern vielmehr den Gesgensinn vernommen hätten, und daß die Landgesessenen meistens abgezogen seyn, daß jedoch dessen ungeachtet seine Kurfürstliche Gnaden den Abschied gleichwohl publiciren lassen; denn sie wüßten Deroselben hieinn kein Ziel noch Maas zu setzen, es stünde auch nicht in ihrer Macht, das Vorhaben seiner Kurfürstlichen Gnaden zu verhindern, und müßten es also auf seine Verantwortung hinstellen zc. Und ob sie auch schon bey der Abtündigung des Abschiedes nicht gegenwärtig seyn könnten, so wären sie doch in politischen weltlichen Landsachen dem Erstifte ferner zu dienen bereitwillig. Endlich ist in Abwesenheit des Landdrosten und der Räte auch vieler Landgesessenen  
(denn

(denn sie waren schon vorher meistens abgereiset) der Abschied publiciret, und demnächst auch zum Drucke befördert worden.

38.

Aus allem diesem erscheint nun klärlich, daß der Landdrost und die Westphälischen Rätthe sowohl vor als auf den Landtagen sich nach aller Gebühr und auf solche Weise bezeiget haben, daß sie es vor Gott und der Welt wohl verantworten konnten. Und doch ist ihnen das gegen im nachgemeldeten famoso Scripto (welches im Monate Octobers nach Frankfurt abgeschicket wurde) und sonst noch zu vielmalen von ihren friedhäßigen Widersagern Wollmeringhausen, Groten und ihren Abhängenten mündlich und schriftlich zugemessen worden, daß sie sich unterstanden hätten, mit practicirten, täckischen, erschlichenen und erbettelten Schriften, unziemlichen Vorschlägen oder auf sonst ungebührende Art zu handeln, und die Landgesessenen zum Abfall und Abtrennung von Gott, seinem Worte und der Obrigkeit anzuführen. Es haben zwar die neuen Rätthe des Truchses den alten Rätthen schriftlich zu erkennen gegeben, daß seiner Ruhrfürstlichen Gnaden gnugsam entdeckt sey, was für ein Schreiben die Rätthe auf dem Landtage zur vermuthmaßten Hintertreibung des Abschiedes seiner Ruhrfürstlichen Gnaden an verschiedene Fürsten haben ergehen lassen; allein diese schriftliche Angebung war im Grunde falsch; maßen die Rätthe zu selbiger Zeit an keine andere Fürsten, denn nur bloß an das Domkapitel, und am 1sten Tage März 1583 an den Bischof

zu Bremen ihre Schriften hatten abgehen lassen. Wie man aus der Kopey Num. XV. ers  
 sehen mag. Hierauf haben sich die Rärthe nur  
 noch wenige Tage lang zu Arnberg, und zwar  
 wegen einiger politischer Land, oder Parteysa  
 chen verhalten, zu dem Kriegswesen aber und  
 zur Vollziehung des Abschiedes wurden etliche  
 Landgeseffene, nämlich Cord Breden, Johann  
 von Nelschede, Göddert Gogrebe, Bernd Frides  
 rich von Hoerde, und aus den Städten Johann  
 Grote von Gesecke, Henrich Jacobs von Bris  
 lon, Johann Mellin von Werl, und Bernd  
 Schmidt von Volckmarsen durch die wenigen  
 Landgeseffenen (die bis zur Kundmachung des  
 Abschiedes gegenwärtig verblieben waren) des  
 putirt. Mit eben diesen hat demnächst Truch  
 ses eine besondere Berathschlagung gehalten,  
 wie man in Eile Geld aufbringen, den Krieg  
 wider das Domkapitel ausführen, und die neue  
 Religion an allen Orten einführen mögte. So  
 ließ er gleichfalls durch dieselbigen nach geens  
 digtem Landtage im Namen der sämtlichen Rit  
 terschaft und Städte allerley Schriften an das  
 Domkapitel und an etliche protestirende Kührs  
 und Fürsten abfassen und aussenden, Schakun  
 gen und mehrere andere Tributen anschlagen  
 und befördern, wozu jedoch weder die alten  
 Rärthe, weder die Landgeseffenen (wie doch  
 sonst gebräuchlich) waren besodert worden. Un  
 ter andern aber haben diese Deputirten mit ih  
 rem neuen Superintendenten oder obersten Dis  
 rectorn Otto von Bollmeringhausen kurz nach  
 dem Landtage den Vorschlag gethan, daß die  
 Adelige die dem Truchses vor etlichen Jahren  
 vero

XV.

versprochene Schenkung etlichen vorigen adelichen Schatz, Registern gemäß durch Johann von Welschede, Bernd Friderich von Hörde, Laurent Schüngel, Raben von Hanxleden, und Bernd Bogt eingefodert, und zu diesen Sachen angewendet werden sollte. Dieses geschah theils mit Willen theils mit Unwillen. Und so wurde zu den vielen folgenden Schatzungen (welche man den Städten, den Bauern, und den Geistlichen abnöthigte) der Weg bereitet, auch anfänglich den Städten zu dem Ende, damit man die Gemüther der Bürger desto leichter gewinnen und zu sich ziehen mögte, versprochen und Hoffnung gemacht, daß sie künfftighin mit Steuern nicht würden belästiget werden. Allein dieses haben sie nach wenigen Monathen (da man mehrere Kriegsleute angeworben hatte, und der Städte mächtig war) in dem Werke, leyder! weit anders befunden.

39.

Um diese Zeit haben auch etliche bey dem Truchses sich bestrebet, die Sachen dahin zu befördern, daß man die Hand von den alten Rätthen abziehen, ihnen alle Gewalt benehmen, und sie verstricken solle. Da aber die Rätthe solches bemerketen, auch von andern gutmeynenden Freunden Nachricht davon erhalten hatten, suchten sie sämtlich um Erlaubniß an. Als nun am 17ten Tage des Märzes als am Sonntage Judica Göddert von Schorlemmer solches von wegen der alten Rätthe dem Dr. Schwarz angedeutet, ward dieser darüber sehr ungehalten, und antwortete zuletzt ganz zörnig: Sie mögen in des Teufels Namen fortziehen und  
nim:

nimmer wieder zurücke kommen; des wollen wir alle froh seyn, Kyrie eleison. Hernach hat Dr. Schwarz den Rätthen angezeigt, sie hätten Erlaubniß. Nach erhaltener dieser Erlaubniß sind sie meistens hinweg gezogen; nur der Landdrost und der Landcomther blieben zurücke, weil ihnen angezeigt war, daß sie noch einige Tage lang sich zu Arnsberg verhalten mögten. Diese haben sich noch in verschiedene Gespräche mit dem Truchses eingelassen, so, daß er einige Ungnade wider sie und die alten Rätthe bezeigete, darum, weil sie von der alten Religion nicht abweichen und seinem Vorhaben nicht beystimmen, auch nicht anders sprechen wollten, dann daß die Landgesessenen auf dem Landtage seinem Vornehmen nicht einhellig beygepflichtet seyn, sondern meistens widersprochen, und vor der Abkündigung des Abschiedes sich hinweg begeben haben, daß er Truchses den Tag noch erleben, und zugleich befinden würde, wer ihm am treulichsten gerathen habe, und alsdann wünschen würde, daß er diejenigen (welche ihm den Gegensinn berichtet) niemals gekannt hätte. Worauf der Truchses sagte, daß er dem Landdrosten und Landcomther wohl glauben könne; allein es wären fünf oder sechs Landgesessene zu ihm gekommen, und hätten ihm überbracht, daß die Landgesessene meistens mit ihm einstimmig seyn. Und da der Landdrost gesagt, es gehörten mehrere denn fünf oder sechs dazu, der Truchses aber gefragt hatte, wie man es dann machen solle, ist zwar zwischen ihnen von gütlicher Vergleichung gesprochen, auch desfalls von den  
sämtl.

sämtlichen Räten ein Schreiben an den Truchses abgefertiget worden, aber nichts fruchtbares daraus erfolget. Mittlerweile sind die Braunschweigischen und Hessischen Räte weggezogen, und ist ein Kurfürstlicher Pfälzischer, auch ein Kaiserlicher Abgesandter Herr Johann Preumer ein Freyherr zu Arnsberg angelanget. Aus welcher Absicht aber der Pfälzische Abgeordnete sich alda eingefunden habe, weiß man zwar nicht für gar gewiß: doch mag man daraus (weil Truchses kurz hernach eine Reise in die Pfalz vorgenommen, und dort Hülfe gesucht auch zum Theil erlanget hat) leichtlich schließen, was die Absicht und die Behandlung desselben gewesen. Auch ist in dem nachgemeldeten famoso, im Monathe October 83 nach Frankfurt abgefertigten Scripto (wie am Tage liegt) mit Unwahrheit angeführet, daß der Kurfürst, Pfalzgraf, und Herzog Johann von Zweibrücken auf den Westphälischen Landtag an die Ritterschaft und Städte vornehme Gesandten abgeordnet, und daß diese die Westphälischen Städte und Stände sollen ermahnet haben; denn der Pfälzische Gesandte traf erst in Arnsberg ein, da die Landstände sich schon wegbegeben hatten. Und so weiß man auch von keinem Zweibrückischen Gesandten, welcher auf diesem Landtage gewesen seyn soll.

40.

Der Kaiserliche Abgesandte traf kurz nach der Ankunft des Kurfürstlich, Pfälzischen Abgeordneten am 16ten Tage des März zu Arnsberg ein, wurde aber auf eine fast schlechte Art empfangen. Es ist damals zwar den alten Räten



ehen und den gemeinen Landgeessenen von seiner Absicht und Werbung nichts angedeutet worden, es hat sich aber nach kurzer Zeit selbst an das Licht gegeben, was dieser Gesandte zu bewertstelligen gesucht habe. Er hat nämlich auf Verordnung seiner Römisch, Kaiserlichen Majestät rund, hell und deutlich angezeigt und gründlich ausgeführt, daß des Truchses ganzes Vorhaben (und besonders, daß er ungeachtet seiner Abweichung von der alten katholischen, und Annnehmung der neuen Religion gleichwohl das Erzstift beybehalten und regieren wolle) allen geist, und weltlichen Rechten, dem Religionsfrieden, seinen eigenen Eidespflichten, den Statuten der Kirche, der göldnen Bulle, der Ruhrfürstlichen Vereinigung, und den Landesverträgen schnurgrade zuwider laufe. Auf gleiche Weise hat er den Truchses nachdrücklich ermahnet, daß (da er wider aller Menschen Vermuthen von der alten Religion seiner seligen hochlöblichen Vorältern abgewichen) er vermöge des Religionsfriedens und seiner selbst geleisteten Eidespflicht von dem Erzstifte Köln, von desselben Landleuten und Einkommen als einem Regal seiner Kaiserlichen Majestät und Lehen des heiligen Römischen Reiches (so ihm ohnehin noch wirklich nicht verliehen) gutwillig abtreten, die Waffen niederlegen, und mit Beschwerung seines Gewissens die Güter anderer frommen Leute nicht belästigen, weder durch fernere Kriegsgewalt sowohl zu seinem eigenen als des Stiftes Verderben und weiterem Uebel Ursache geben möge. Es hat zwar Truchses am 19ten Tage des Märztes darauf Antwort

eins

eingbracht; allein der Kaiserliche Abgesandte gab die Gegenantwort an ihn am 20sten März zurück, welche Truchses hernach selbst hat zum Drucke befördern lassen. Indessen haben die fremden Rathgeber des Truchses Dr. Schwarz und andere seine falsche Sachen so fein überstrichen, wie sie wollten und konnten. Dieses ist unter andern fast unmöglich zu begreifen oder zu beantworten, daß Truchses in seiner Antwort (die er am 22sten Tage des Janners im Jahre 1583 an den Kaiserlichen Abgesandten Herrn Jacob Kurz hat gelangen, und demnächst zum Drucke geben lassen) des Kaisers Majestät seine von Gott vorgesezte höchste Obrigkeit genannt, und dennoch mit seinem Anhange auch in politischen Sachen (welche z. E. die Reichslehen und Regalien, auch fremde dem Truchses keineswegs zugehörigen Güter, auch die Waffen und den Krieg betreffen) dem Kaiser als seiner erkannten höchsten Obrigkeit, und seinen vielfältigen Mandaten keine Folge geleistet, sondern je länger je mehr sich dagegen betragen, und eben dadurch viele tausend unschuldige Menschen ins äußerste Verderben gesetzt habe.

41.

An eben demselbigen Tage, da der Kaiserliche Gesandte gegen die Antwort des Truchses replicirte, nämlich am 20sten März, hat Truchses zur Einführung der neuen Religion in Westphalen, und zur Bewahrung der Schlösser zu Arnsberg und Berl den ostgedachten Otto von Wollmeringhausen, Johann von Welschede, und Raben von Hanxlede verordnet, und ihnen  
das

das Religion, und Kriegswesen anbefohlen, auch von dem Landgrafen zu Hessen und dem Grafen zu Waldeck und andern einige Prädicanten schriftlich begehret, welche noch vor dem Osterfeste in Westphalen angekommen, hernach an den Wollmeringhausen und den Raben von Hanxleden gewiesen worden sind. So hat auch Truchses am 20sten Tage des Märztes eine Commission auf Wollmeringhausen und Carthaus stellen lassen des Inhalts: Weil er von den aus den Mitteln des Raths zu Berl und Brilon (dieses kann, was Berl betrifft, nicht wahr seyn, weil es Johann Mellin ohne und wider seine Vollmacht gethan hat) auf dem zu Arnsberg gehaltenen Landtage gegenwärtig gewesen und andern Angehörigen vernommen habe, daß sie das angebotene Exercitium der Augsburgischen Confession anzunehmen gesinnet seyn; so sollen die Commissarien den Valentinum Schoneum einen Hessischen Superintendenten zu Ziegenhain (um bis zur Ankunft anderer Prediger bereits einen Anfang des Werkes zu machen) nicht allein zu Berl und Brilon, sondern auch an andern Orten ihres Gebietes vorstellen, und die von andern benachbarten Fürsten beehrte Prädicanten bey ihrer Ankunft in das Predigtamt einsetzen. So sind diese beyden Kriegsmänner Wollmeringhausen und Carthaus zu Superintendenten in Westphalen bestimmt worden.

42.

Als Johann Mellin und etliche gemeine Bürger, nämlich Hermann Hengst und andere (welche wider den Willen des Rathes um das

Uter Theil.

§

Exer-

Exercitium der Augsburgischen Confession zu Arnsberg bittlich angehalten haben mögen) sich zu Berl wieder eingestellt und ihren Bundsgenossen berichtet hatten, was sie zu Arnsberg erhalten, so haben sie auf eine fast trozige Art von dem Rathe und Pastorn zu Berl begehret, daß dem neuen Prädicanten (den sie zu bekommen verhoffeten) Unterhalt verschaffet, auch die Pfarrkirche von der 5ten bis 8ten Uhr des Morgens täglich eingeräumet werden solle; sonst würden die Bürger nicht friedlich vom Rathshause abgehen. Solches hatte besonders der Bastard Eberhard von der Recke (welcher hernach im Monate Februar 1886 dem Schenkken, Kluten, und ihrem Anhange die Stadt Berl verrathen und überliefert) vor sich und seine Conföderirten öffentlich im Rathe ausgesprochen. Ob aber gleichwohl der Rath und Herr Pastor zu Berl nicht einwilligen wollten noch konnten; so hat doch der bemeldete weltliche Superintendent Otto von Wollmeringhausen ungezweifelt auf Bitte und Erfoderung der Bürger am 22sten Tage März (alles nach dem alten Styl) und eben demjenigen Tage, als Truchses zu Rom abgesetzt wurde, den schon benannten Hessischen Superintendenten Schoneum gen Berl geführt, auch alda nebst dem Drossen zu Berl Walter von Carthaus den Bürgermeister und den Rath auf das Schloß befodert, und ihnen die Commission des Truchses erkläret, daß sie zu Berl den Prädicant vorstellen mögten, welcher in der Pfarrkirche alda den Anfang der Augsburgischen Confession machen, dieselbe einführen, und den Gottesdienst

dienst so lange verwalten sollte, bis ein anderer an seine Stelle verordnet würde.

43.

Ob nun schon solche Unternehmung der Landesvereinigung, und besonders dem Artikel (welcher meldet, daß man sowohl die Geistlichen als Weltlichen bey ihren Rechten, Gewohnheiten, Privilegien und Freyheiten belassen solle) schnurgrade entgegen läuft, und ob auch schon (in Erwägung, daß die Grafen von Arnsberg die Pfarrkirche zu Werl schon vor etlichen hundert Jahren dem Kloster Beddinghausen einverleibet, und dieses auch dieselbe Kirche so lange Zeit durch verwaltet, und immerhin einen ordentlichen Pastorn alda, wie noch ist, gehabt haben) der Herr Landdrost auf die Klage der sämtlichen Conventualen zu Beddinghausen am 23sten Tage des Märzes vom Menden aus an die von Werl desfalls ein Schreiben hat ergehen lassen: so achtete doch Truchses mit seinen Instrumenten dem Wollmeringhausen und andern diesen und andere Artikel der Landesvereinigung wenig oder nichts. Inzwischen haben die Bürgermeistere und der Rath zu Werl am 23sten März dem Herrn Landdrosten schriftlich angedeutet, was Wollmeringhausen und Carthaus ihnen aus dem Befehle des Truchses erkläret hatten, und daß sie solches zwar mit betrübtem Gemüthe angehöret, hätten es aber dabey müssen bewenden lassen, doch zugleich auch fleißig gebetben, daß man ihnen und andern der katholischen Kirche noch anhängigen Christen keine Hinderniß verursachen möge. Nach abgetündigtem Befehle des

Truchses mußte also der Pastor zu Berl Bernardus Tütel Conventual zu Bedinghausen den 23ten März, nämlich am Tage der Verkündigung Mariä, in der Frühe von 5 bis 8 Uhr den Gottesdienst verrichten; hernach aber haben Wollmeringhausen und Carthaus den Hessischen Prädicanten Schoneum in derselbigen Kirche und auf dem Chore dem Volke vorgestellt, welcher sodann auch etliche deutsche Psalmen absang, und predigte. Unter dieser Predigt ist zwar das Schreiben des Herrn Landdrosten zu Berl eingekommen, allein der Bürgermeister und der Rath konnten die Sache nach Verlangen des Landdrosten nicht verhindern; wie sie auch demselbigen alles der Ordnung nach angezeigt. An diesem bemeldten Tage wurde zwar das Fest der Verkündigung Mariä gefeyert, doch hat der neue Prädicant ein Stück von der Passion vor dem Volke ausgeleget, zugleich die Regeln und den Wandel der Mönche und Nonnen verdammet, und alle ihre Lehre für Menschen, Satzungen ausgeschrien. Hierauf sang er, wie zuvor, mit seinem Anhange abermals etliche Psalmen, und ließ sich nach geendigtem seinem Dienste (wie es sich für solche Truchsesische Aposteln wohl gebührte) nebst dem Otto von Wollmeringhausen herrlich aufwarten und reichlich bewirthen.

44.

Am nächstfolgenden Tage den 24ten März, nämlich am Palmstage, versammelten sich die Katholiken, und hielten die Proceßion oder Bittgang nach dem alten Gebrauche mit dem Kreuze ohne einigen Scheu. Wider diesen  
Ums

Umgang und die ganze katholische Religion lästerte der neue Prädicant Schoneus aufs höchste, und schüttete in einer Predigt die gottlosesten und aufrührerischen Worte dagegen aus. Kurz hernach aber hat er sich im Trunke so übernommen, daß er kaum die Zunge zum Reden bewegen, oder auf den Füßen stehen konnte. Und da er inzwischen gleich einem Nictling von seinen Zuhörern und Anhängern ein ihm nöthiges Geschenk erbettelt hatte, gieng er am folgenden Montage mit dem Wollmeringhausen und dem Carthaus gen Gesecke ab. Nach der Mittagsstunde trat der Pastor von Hilbecke ein verlaufener Mönch aus dem Paderbörnischen Kloster Abdinghof in der Pfarrkirche zu Werl auf, und hielt zu den Sectarieru eine Predigt. In der ganzen Palmwoche hingegen haben sie aus Mangel eines Prädicanten in der Kirche nichts gehandelt, sondern die Katholischen ungehindert belassen. Demnächst haben die Sectarischen unter ihrem Anführer dem bemeldeten Bastart von der Recke Eberhard einem gemeinen Schreiber (welcher zuvor einen Eid abgelegt, bey der katholischen Religion stets und standhaft zu harren, von diesem Eide aber sich durch den Truchses hatte lossprechen lassen) vermöge ihrer besonderen geflochtenen Bündniß den katholischen Bürgermeistern Johann Gödden, Gerhard Brandis und andern katholischen Rathsverwandten, auch dem Pastorn Bernard Tütel, und dem Provisorn zu Bedinghausen Johann Eustodis von wegen der Unterhaltung eines neuen Prädicanten und mehrer anderer Sachen viele Unruhen und Verdrießlichkeiten verur-

sac

sachet. Und ob gleichwohl der Rath nicht beypflichtete, so wurde doch nun dieser nun jener lutherischer und calvinischer Prädicant in die Stadt Werl abgehohlet, und unter einem ungewöhnlichen fast schreckbaren und aufrührerischen Geläute einer großen Glocke im Puncte vor 8 Uhr (denn in dieser Stunde mußte der catholische Gottesdienst geendiget seyn, wenn man anders keinen öffentlichen Aufruhr sehen oder erfahren wölte) auf das Chor geführt. Ferner haben sie in Zeit von 8 oder 10 Tagen drey neue sich selbst widersprechende Prädicanten, nämlich Schoneum und Conradum Cospium einen öffentlichen Calvinisten (welcher nur am Ostertage predigte, und in seiner Rede die Gegenwart des Leibs und Blutes Christi im hochwürdigsten Sacrament mit diesen ungereimtesten Ausdrücken belästerte: Als Christus zu Jerusalem am Galgen des Kreuzes hieng, konnte er nicht zu Rom und zu Constantinopel seyn) sodann auch den Märktischen Pastor zu Hilbeck, welcher kurz vorher sowohl schriftlich als mündlich vor dem Official und dem Siegler zu Werl die catholische Religion eidlich bekannte, doch davon eben so meinerdiger Weise abgefallen ist, wie er vorhin den Mönchenhabit abgeworfen, und sich aus dem Kloster zu Paderborn flüchtig gemacht hatte; endlich auch bald hernach, nämlich am 4ten Tage Aprils, einen Prädicanten Casparum Mothäum von Schmalkalden, ebenfalls einen versprungenen Mönch, dem rechtmäßigen Pfarrherrn Bernardo Tütel, den catholischen

Bür.



Bürgermeistern, den Rathsverwandten, und andern Bürgern gewaltsam aufgedrungen.

45.

Nachdem Bollmeringhausen und Carthaus mit ihrem Prädicanten Schoneo (welcher auf einem dem Truchses selbst zugehörigen und mit vier weißen Pferden bespannten Kutschwagen im vollen Staate daher rollete) von Berl aus am A<sup>n</sup>ntage nach dem Palmstage zu Gesecke eingetroffen waren, fanden sie alda größern Anhang als zu Berl; weil Temme von Hoerde, Johann Grote, Gerlach Bertrams, Peter Herbold und ihre Anhänger schon vorläufig den Weg bey den Bürgern so bereitet hatten, daß viele aus ihnen am ersten Tage des März und hernach oftmals sich erklärten, bey dem Truchses und der Augsburgischen Confession (welche sie doch meistens niemals gesehen, gelesen, oder lesen gekonnt hatten) Leib und Gut aufzusetzen. Zu eben solchem Endzwecke machte auch Johann Mattentloch Bürgermeister zu Gesecke (unangesehen seiner am 24sten Jänner geschenehenen Unterschreibung, auf dem Weinhause einen Ring, und sprach: Wer bey dem Truchses und der Augsburgischen Confession standhaft beharren will, der stippe in diesen Ring. Mit dergleichen Anreizungen und Bündnissen hat man die Bürger dahin verleitet, daß sie die Abänderung der Religion gerne gestatteten, und den schon oft benannten Schoneum (ob er schon nur vier oder fünf Tage lang sich zu Gesecke aufhielt) mit 30 Reichsthaler beschenkten. Als auch mittlerweile das Schreiben des Grafen Salens

eins

tins von Isenburg wegen eines Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitels in Gesecke eingelaufen war, und der Richter Werner Schlaun sich desfalls in wenigen Worten hören ließ, daß man sich vom Domkapitel nicht wohl absondern könne; haben etliche aus den Rathsverwandten die Bürger wider ihn dermaßen angehezet, daß sie ihn bennebe von der Treppe abgeworfen hätten; haben zugleich in vollem Tumult 1. mals beschlossen, daß sie bey der Augsburgischen Confession und dem Truchses Leib und Leben aufsetzen wollten, der Richter aber solle der Strafe unterliegen, und fernerhin weder zum Rathe weder zu bürgerlichen Sachen oder Berathschlungen gezogen werden.

46.

Diese Vorfälle hat Johann Grote dem Truchses mit höchster Beschmähung des Richters Berners Schlaun und mehrer anderer schriftlich angezeigt, und heftig darauf gedrungen, daß er sich ohne lange Säumniß wieder in Westphalen verfügen, und solchen Schelmeren (so nennet er das Betragen der Katholiken) vorbeugen, und den Schelmen keinen Zeitraum ferner gestatten möge; er würde sodann der Ritterschaft mächtig seyn. Das Werk aber müßte auf eine andere Art, als bisher geschehen, angegriffen werden, und die Landschaft könnte mit Rüstung und Bündnissen in den Stand gesetzt werden, daß sie ohne ein sonderliches fremdes Kriegsvolk keinen Feind zu befürchten hätten, und Truchses im Lande selig seyn könnte; gleich wie er und der Bürgermeister zu Brilon sich denn auch in Betreff der Mittel mit dem Grafen

fen

fen Johann von Nassau und dem Dr. Schwarz weitläufig unterredet hätten; man müßte aber keinen Tag lang damit verweilen, den getreuesten Leuten die Unterrichtung anbefehlen, und wohl beobachten, damit nicht Judas mit ins Spiel komme. Er wenigstens sey bereit, mit Hindansetzung Leibes, Lebens und aller zeitlichen Wohlfahrt dem Truchses gerne die unterthänigsten Dienste zu leisten. Zudem hätte er auch alles (was der Richter Schlaun mit dem Schreiben des Grafen Salentins zu Gesecke practicirt habe, und wie solches ausgefallen sey) nach Berl und Brilon gelangen lassen, auch verordnet, daß solches von Brilon nach Stadtsberge, Volckmarsen und Attendorn überschiecket, also folglich die Leute gewarnt, und durch das Exempel der Bürger in Gesecke geherzet und ermuntert werden mögten. Wie man übrigens (wenn man sich zur Gegenwehr gefaßt gemacht) das Schreiben des Grafen Salentins zu beantworten hätte, darüber mögte sich Truchses erklären, und sobald ihm die Gesinnung des Truchses würde entdeckt seyn, wölte er die Sache bey den Leuten gerne mit allem Fleiße verordnen und einrichten.

47.

Aus dieser Anreizung und Anordnung des Johann Grote und seines Anhanges (worüber sich izt die sämtlichen Rathsverwandten und Bürger zu Gesecke, auch sogar alle Westphälische Landgessene beklagen) haben Wollmeringhausen und der Hessische Prädicant Schooneus gute Gelegenheit gewonnen, die alte Religion zu Gesecke auszurotten, und die Neuerung

rung einzupflanzen. So haben sich alda auch  
 nebst dem vorigen Kapellan (welcher kurz nach  
 der hochberühmten Erleuchtung und Abändes-  
 rung der Religion ein noch sehr junges Mägde-  
 lein beschwängert, und hernach gegen den Willen  
 der Aeltern und Anverwandten zur vermeynten  
 Ehe genommen, und sich durch einen fremden  
 Prediger hat copuliren lassen) vielerley sec-  
 sische Prädicanten, nämlich Henricus Limber-  
 tus, Jacobus Herbold, Cyriacus Illies, Cy-  
 riacus Rismus eingefunden, welche sich Diener  
 des Evangeliums Jesu Christi nannten und  
 schrieben, und haben alda so lange geprediget,  
 bis der iltregierende Kurfürst im Monate  
 Junius des Jahres 1534 in Westphalen ange-  
 kommen war. Und da alle diese Diener auf  
 geschehene gnädigste Befoderung und Vorlas-  
 dung erscheinen sollten, hielten sie sich zurück,  
 und machten sich sowohl aus der Stadt Gese-  
 cke, als aus dem ganzen Fürstenthume West-  
 phalen flüchtig fort.

48.

In der Stadt Rüden wollten Otto von Wolla-  
 meringhausen, Göddert Gogrebe und Johann  
 Grote den Bürgermeistern und dem Rathe als  
 da einen von dem Grafen zu Waldeck in das  
 Erzstift Köln abgeordneten Prädicanten Jost  
 Büelen (der sich Justum Granium nannte)  
 aufdringen. Als sich aber der Rath widerse-  
 tze, so wurden verschiedene unrubige, obnehin  
 schon einige Jahre lang wider den Rath rebellis-  
 sche Bürger dahin angereizet, daß sie ein Bünde-  
 niß gegen den Rath anrichteten, auch den Rich-  
 ter zu Rüden bey dem Truchses beschwärzten  
 und

und verklageten, und somit verursachten, daß Truchses kurz nach seiner Ankunft in Westphalen besonders am 12ten Tage May sich nach Müden verfüget, alda gegen den Bürgermeister und den Richter Nicolaus Rham eine gerichtliche Untersuchung verordnet, den Richter vornehmlich darum (weil er das Schreiben des Grafen Salentins von Isenberg den Eingefessenen seines Verichtes offenbaret) verstricket, und demselben etliche hundert Reichsthaler abgepresset, auch den Bürgermeistern (welche im Monate März auf dem Arnsbergischen Landtage gegenwärtig gewesen waren, und sich auf die schon oben benannte Weise erklärt hatten) nämlich dem Johann Hartmans und dem Helmies von Lohn so scharf gedräuet und nachgestellt hat, daß sie genöthiget waren, aus der Stadt und dem Lande zu fliehen, und auf eine fast lange Zeit in fremden Ländern zu verweilen. So hat auch Truchses den benannten Richter zu Gesefcke Werner Schlaun in Gefangenschaft zu ziehen befohlen, und solcher maßen verfolgt, daß er gleichfalls sich flüchtig machen, und sich ein ganzes Jahr lang in andern Ländern verhalten mußte. Während der Zeit hat Truchses die Religion zu Müden verändert, und einen Waldeckischen Prädicanten bemeldten Granium dahin bestimmet, auch noch mehrere andere Dinge alda angeordnet, welche an einer andern Stelle vorkommen werden.

49.

Zu Arnsberg kam den 30sten März, nämlich am Osterabend, ein Hessischer Prädicant Casparus Mothaus an. Weil aber niemand  
als

alda seine Predigten oder einige Neuerung begehrete, hat er sich zu Arnsberg so lange vergeblich aufgehalten, bis er von etlichen Werlischen Bürgern aus Arnsberg nach der Stadt Werl abgehohlet wurde; wie im folgenden wird gemeldet werden. Mittlerweile hat er zu Arnsberg mit dem Secretarius von der Religion gesprochen, und bekant, daß er darum aus der Grafschaft Henneberg sey vertrieben worden, weil er das Concordienbuch (worunter er jedoch seinen Namen verzeichnet) zu unterschreiben sich geweigert hätte, und daß man die wahre Lehre nicht erlangen könne, man müsse dann die Bücher der heiligen Väter durchlesen; welche Väter er doch hernach (als er nach Werl kam, und zu einem Superintendenten aufgeworfen wurde) ganz verachtet, und zugleich den Pastoren, die er examiniret, befohlen hat, aus den Vätern nicht zu antworten. Und wenn er von Vätern redete, sprach er schimpflich: Patres, Matres, Fratres, Sorores. Am Samstag nach dem Osterfeste, nämlich am 6ten Tage Aprils, sind Wollmeringhausen und Grote zu Arnsberg eingetroffen, haben sich alda bis zum 10ten Tage Aprils aufgehalten, an den Truchses geschrieben, und gebethen, daß er doch bald wieder in Westphalen ziehen, und sie nicht im Stiche lassen möge. Sie haben sich endlich auch selbst mit dem Henrich Jacobs zu Brilon gen Dillenburg zu dem Truchses begeben, und um seine Wiedertunft inständigst angehalten.

50.

Zu Attendorn sollen sich auch etliche vor dem Osterfeste des Jahres 1583 erkühnet haben, dem

den Pastorn Wilhelm Tütel zu nöthigen, daß er nach dem Gebrauche und Gesetze der Augsburgischen Confession die Sacramenten reichen sollte; wie dieser Seelenhirt am 22sten Tage des März zu Wenden dem Herrn Landdrosten schriftlich geklaget hat. Hierauf hat der Herr Landdrost mit Ueberschickung der eingegangenen Klage zugleich ein Schreiben an die von Attendorn abgefertiget, welches am 27sten März, nämlich am Mittwochen vor Ostern, übergeben wurde. Hierauf gaben sie am 3ten Tage Aprils, nämlich am Mittwochen nach Ostern, die Antwort, daß sie dem Pastorn erklärt hätten, welche Ritterschaft und Städte zu Arnsberg die Vorstellung des Kurfürsten angenommen oder nicht angenommen haben; weil nun auch der Kurfürst vielleicht nach kurzer Zeit ankommen würde, und ihnen alsdenn kein Ungehorsam zugemessen werden, und sie also nicht in die Ungnade verfallen mögten, so hätten sie vom Pastorn zu wissen begehret, ob er auch demjenigen (der gemäß der Augsburgischen Confession das Sacrament zu empfangen verlangete) dasselbige hinreichen wölte; es stünde aber demjenigen frey, der bey dem alten Gebrauche beharren wölte. Darauf hätte Pastor geantwortet, daß er denjenigen (die es beehrten) an einem abgesönderten heimlichen Orte das Sacrament sub utraque specie reichen wölte, andere aber dagegen begehret hätten, daß es öffentlich geschehen solle; indessen war es bisher (schreiben Bürgermeister und Rath zu Attendorn am Mittwochen nach Ostern) bey dem alten verblieben, und nichts  
weis

weiter darauf erfolget. Ferner hätten sie sich auch niemals erkühnet, den Pastor oder andere geistliche oder weltliche katholische Christen in der freyen Uebung der Religion zu hindern, oder ihnen solche zu verbieten. Und weil sie also dem Pastorn oder andern in Religionsfachen nichts geborhen, oder verbieten lassen, so hätten sie sich seiner Einflage nicht versehen.

51.

Als nun auch der schon benannte Herr Salentin Graf und Herr zu Isenburg ein Schreiben an den Herrn Landdrosten hatte abgehen lassen, in welchem er als Berordneter des Domkapitels sowohl den Landdrosten als die Westphälischen Ráthe, Amtsleute, und Befehlshabere der Landesvereinigung und des dem Domkapitel schuldigen Gehorsams erinnerte; und darauf der Landdrost die Ráthe nach Menden (denn die Schlösser Arnsberg und Berl waren vom Truchses mit Soldaten besetzt) zusammen beschrieb, demnach auch mit denselbigen dem Herrn Salentin am 28sten Tage des Märzes antwortete, und nach der Länge anzeigete, daß der Landdrost und die Ráthe iho oder gar kein, oder gar wenig Gehör, kein Ansehen und keinen Gehorsam mehr fänden, daß die Meuerung durch die andern Ráthe und Deputirten täglich vermehret würde, und daß sie sich wirklich noch nicht weiter erklären könnten, als sie am 24sten Tage des Janners, auch auf dem jüngst zu Arnsberg gehaltenen Landtage erklärt hätten. Weil nun auch dieses Schreiben an andere Amtsleute und Befehlshabere gerichtet war, hat man es ihnen gleichfalls zukommen laße



lassen. Ferner haben auch der Landdrost und die Ráthe am 28sten Tage März aus der Ursache, weil Truchses am 17ten Tage März zu Arnsberg mit dem Landdrosten und Landcomthar einer gütlichen Vergleichung halber verschiedene Unterredungen gepflogen hatte, und besonders zur Beförderung alles friedlichen Wesens an den bemeldten Truchses (welcher zu dieser Zeit in die Grasschaft Nassau, auch weiter in die Pfalz gezogen, und alda Hülfe zu erhalten gestiffen war) ein Schreiben abgehen lassen, und angezeigt, daß (wenn er noch die Gütigkeit lieben, und dieselbe auch gegen die Ráthe vertraulich bezeigen würde) sie alsdenn auch willig wären, bey dem Domkapitel darum anzuhalten; und daß (wenn er verordnen würde, das Kriegswesen und die Besatzung in Westphalen abzuschaffen, und die großen Veränderungen, welche die Gütlichkeit nicht befördern sondern nur noch mehr verhindern, auch einen unaufhörlichen Zant, Unwillen, Zwiesracht, Haß, Neid, Mißtrauen und vielerley Unordnungen erwecken, künfftighin gewissermaßen aufzuheben) sie auch bey dem Domkapitel inständig anhalten wollten, daß die Westphälische Landschaft mit dem Kriegswesen mögte verschonet werden, und daß sie endlich alles, was zum Frieden dienlich, mit höchstem Fleiße wollten befördern helfen.

52

Auch dieses Schreiben wirkete nichts. Die neuen Ráthe und mehrere der Neuerung begierige Leute in Westphalen beförderten die Abänderung der alten, und die Erneuerung der  
 neuen

neuen Religion je länger je mehr. Ja sie erweiterten die Neuerung solchermaßen, daß der Weg zu einer gütlichen Vergleichung völlig versperret wurde. So haben unter andern die zweien Bürger zu Berl Hermann Hengst und Diderich Dinckermann am 13ten Tage Aprils den schon benannten Casparum Nothbaum nach der Stadt Berl abgehohlet, welcher sodann von dem Drostem Walter von Carthaus am folgenden Tage, nämlich am Sonntage Misericordias Domini, in die Kirche ist eingeführet worden. Eben dieser hat nach geendigtem katholischen Gottesdienste in Gegenwart seiner Anhänger sich wider die Pfaffen, Mönche, Nonnen, wider die katholischen Kirchengebräuche und die Gelübde heftig ausgefohet, hingegen aber die Ehe der Pfaffen und Mönche in seinen eben so unverschämten als langwierigen Plaudereyen angerühmet, zudem auch den Katholiken mehrere lügenhafte Dinge angedichtet. NB. Mag wohl dieß ein ordentlicher Beruf seyn, wovon im 14ten Artikel der Augsburgischen Confession gemeldet ist? So hat er sich auch ferner auf dem Predigstuhle auszuschreien erfrechet, die Papisten lehrten öffentlich, daß (wenn eine Frau nach des Kindes Geburt in die sechs Wochen käme) dieselbe während dieser sechs Wochen Zeit von der katholischen Kirche ausgeschlossen sey, daß die Katholischen die Bilder der Heiligen für Götter hielten, und sie anbeteten, daß die Weibung des Taufes eine Zauberey sey, und daß man zu Berl die Bibel oder gar niemals gehabt, oder in derselben wie eine Sau im Garten

zen umgewühlet hätte. NB. Sein Name heißt Mothesau, und sein Mitbeseher (Visitator) Wüele. Solche abgeschmackte und lügenhafte Schmähereien aber hat der katholische Pfarrherr Bernardus Tütel öffentlich und gründlich widerlegt, und zugleich seine Zuhörer nachdrücklich angemahnet, daß sie sich durch solche Lügenpredigten nicht im mindesten sollten verführen lassen.

53.

Am Feste Philippi Jacobi, nämlich am ersten Tage May, da ein Franciscaner-Mönch vom Hamm Johann Embrich nach dem vorigen alten Gebrauche die Frühpredigt in der Kirche zu Werl gehalten hatte, und nun auch wirklich bereit war, das Evangelium zum zweytenmal zu verkündigen, stürmeten die Sectarier haufenweise mit ihrem Mothesau in die Kirche ein, worauf dieser Sauprediger sich in seinen Worten äußerte, daß man sich an die Aposteln wenig zu stößen habe; denn der Arhanasius habe in seinem Symbolo gesprochen, daß nur ein nicht aber drey Götter seyn. Mit solcher lügenhaften Redensart wollte er den Katholikern andichten, daß sie die Aposteln für Götter hielten. Und da er die Worte Johannis Kap. 14 im Evangelium anführte: in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen; behauptete er in Auslegung derselbigen auf die ungereimste Weise mehrmals, Christus habe den Aposteln, und zugleich allen reinen Lehrern und Evangelischen Predigern mit Weib und Kindern verheißen, daß er (wo sie aus einem Lande oder aus einer Stadt vertrieben würden)

ihnen in einer andern Stadt, oder in einem andern Lande ihre Wohnungen verschaffen wöle; denn sein Vater habe viele Wohnungen auf Erden. So hat dieser Prädicant dasjenige, was Christus von dem himmlischen Wohnsitze der ewigen Freude und Seligkeit zu seinen Aposteln gesprochen, auf die Wohnungen der Lutherischen Prädicanten auch ihrer Weiber und Kinder auf der Erde mehrmals ausgedeutet. Auf solche Ausdrücke bezeigten seine sectische und fast verblendete Anhänger ein so großes Wohlgefallen, daß sie an eben diesem Tage einen Bittbrief an den Truchses abfassen, und selbigen durch den schon oben bemeldeten unehelichen von der Necke Eberhard und den obenannten Bürger Hengst mit dem Petschaft bedrucken, und so folglich an den Truchses ablaufen ließen. In diesem Bittbriefe aber (in welchem Mothesau aufs höchste angepriesen, und zugleich geberthen wurde, daß der rechtmäßige Pastor Bernd Tütel als ein Conventual in das Kloster zu Bedinghausen verwiesen, dem Mothesau aber und noch zweien andern neuen Schullehrern Unterhalt verschaffet würde) war mit offener Unwahrheit angedeutet, daß ihre Vorfahren aus ihren im Berlischen Felde belegenen Ländereyen jährlich 400 Malter Korn gegeben hätten; wo jedoch mehr als zu klar am Tage liegt, daß weder die Vorfahren des Necke weder des Hengsten so viel Landes im Berlischen Felde jemals eigenthümlich besessen, vielweniger daraus eine so beträchtliche Kornärndte den Conventualen von Bedinghausen gegeben haben oder geben können.

Weil

Weil aber der Truchses auch der Unwahrheit leichtlich glaubte, hat er erstlich den halben Theil aller geistlichen Gefälle zu Berl an den sectischen Prediger abzugeben befohlen, auch kurz hernach alle Gefälle, Renthen und Güter des katholischen Pastoren, sodann auch der Vicarien und derer von Bedinghausen wegnehmen lassen. Auf solche Art hat der neue Prädicant Morhäus die Güter des katholischen Pastoren zu sich geraffet, und doch zugleich noch etliche hundert Thaler besodert; ja sogar vom Geize völlig besessen den Rath zu Berl sowohl, als seine eigene Beförderer und Anhänger verflaget, und so folglich viele Unruhen erregt.

54.

Am 5ten Tage May ist erst dem Landdrosten und den Rätthen ein am 30sten April gegebenes Antwortschreiben eingeschicket worden, in welchem ein gütlicher Vertrag durch den Truchses nicht anders, als mit solchen bestigen, ja mit den fast äußersten Bedingnissen bewilliget werden wollte, daß die Rätthe keine Hoffnung haben konnten, daß solche von dem Domkapitel jemals würden angenommen werden; denn Truchses hatte es durchaus in der Antwort bey der Veränderung oder Freystellung der Religion verbleiben lassen, er wollte auch die Besatzung in Westphalen nicht wegschaffen, ehe und bevor das Domkapitel die Gewalt (wie er schreibt) abgestellt, und ihm gnugsame Versicherung geleistet hätte; und wollte die Sache zu keiner andern Vergleichung, als zur Beurtheilung seiner Kaiserlichen Majestät gelangen lassen,

mit dem Zusatze, ihm sey von andern Oertern berichtet worden, daß die Rätze das Schreiben des Grafen Salentins von Isenburg den Untertanen hin und wieder mit Fleiß erkläret, und befohlen hätten, ihm bey seiner Ankunft nicht beyzuspflchten, sondern sich von ihm gänzlich abzuhalten. Hierauf haben sich die Rätze in ihrem am 7ten Tage May gegebenen Schreiben erkläret, und angezeigt, die Sachen seyn wirklich schon so weit verlaufen, daß sie für gewiß hielten, es werde die Vergleichung auf solche Art (wie im Schreiben des Truchses angezogen ist) in der Güte nicht können getroffen werden; eben darum müßten sie die Sache, die ihnen nunmehr allzu schwer geworden, Gott und der Obrigkeit, und den beyden hohen Partheyen anheim gestellet seyn lassen; es wär denn Sache, daß der Truchses andere Vorschläge (die hoffentlich von beyden Seiten würden gutgeheissen und angenommen werden) den Rätzen andeuten ließ. Wenn aber ihm vielleicht bedenklich vorkäme, sich solcher Vorschläge halber schriftlich zu erklären, und wenn einige aus den Rätzen wären, welchen er solches lieber mündlich offenbaren und anvertrauen wöllte, so würden dieselbigen auf Beschreibung und Erfoderung bey ihm zu erscheinen fertig seyn. Was das Schreiben des Grafen Salentins von Isenburg betrifft, hätten sie denjenigen (welche in demselbigen benannt waren, und an welche es gleichermaßen gerichtet war) bilig eine Kopey oder Abschrift davon mitgetheilet. Es wären also die Anträger oder Delatoren mit ihrem des Salentins Befehl betreffenden

Bes

Berichte auf eben die Weise zu weit gegangen, wie sie auch vorhin wider alle Wahrheit die Rätthe vielfältig verschwärzet und beschmähet hatten; und hätten demnach durch solche lügenhafte Ausbreitungen so viel ausgewirket, daß die Rätthe nicht allein bey den Landgeseffenen kein Gehör finden könnten, sondern anbey auch hören müßten, daß Truchses nach der Aussage und Berühmung einiger Soldaten Leib und Gut des Landdrosten und anderer Westphälischen Rätthe den Kriegsleuten preis gegeben hätte. Sie wollten also gebethen haben, daß den Kriegsleuten anbefohlen werden mögte, sich solcher und dergleichen thätlicher Bedrohungen zu enthalten, und die Rätthe sowohl als andere Landgeseffene in Ruhe zu lassen. Wenn sie aber in und bey währendem ihrem Rathsdienste immerhin mit Unwahrheit angezopfet, verschwärzet, angeklaget, auch vor dergleichen Bedrohungen und Behandlungen nicht gesichert werden sollten, so war es ihnen weit dienlicher, ja höchst nothwendig, inständigst zu bitten, sie in ihren Rathspflichten so, wie auch andere Unterthanen für unbilliger Gewalt zu schützen. Und daß (wenn sie in der Landschaft, welcher sie schon so viele Jahre lang die treueste Dienste geleistet, nicht sicher seyn sollten) man ihnen nicht übel ausdeuten, weder sie verhindern mögte, da sie sich in andere Landschaften versügen, und alda mit mehrerer Sicherheit und mit geringerem Verdachte den Ausgang des erbärmlichen Kriegswesens abwarten würden, wie sie denn auf solchen Fall auch um eine Erklärung gebethen haben wollten. Hierauf aber

ist

ist keine Erklärung zurück gekommen, ob gleichs wohl der Truchses kurz hernach, nämlich am 9ten Tage May, mit mehreren Kriegsvölkern, besonders auch mit dem Grafen Hermann Adolph von Solms, Grafen Ludwig von Wittgenstein, Grafen Jörgen von Nassau, Herrn Johann von Binnenberg, Wollmeringhaus, Stephan Quad und andern zu Arnsberg angelanget ist.

55.

Weil nun gegen den 23sten May zu Köln ein Wahltag bestimmt wurde, und Truchses sich selbst wohl zu erinnern wußte, auch zweifelsohne von seinen neuen Rätthen und Deputirten war erinnert worden, was für eine häßliche Trennung sich auf dem Arnsbergischen im März gehaltenen Landtage erregt habe, und wie wenige vom Adel und andern Landgeseßenen die Abfündigung des Abschiedes angehört oder diesen Abschied angenommen haben; wie viel hingegen ihm daran gelegen sey, daß er noch vor dem Kölnischen Wahltag einen mächtigeren Anhang in Westphalen gewinnen mögte: So hat er mit Ausschließung des Landdrosten und anderer Rätthe mit seinen neuen Land- und Kriegsdeputirten dahin gedacht, wie er besonders diejenigen Städte (welche dem Arnsbergischen Abschiede hatten widersprechen, oder das gegen protestiren, oder nichts davon hatten bewilligen lassen) auch zugleich die vom Adel an sich ziehen, unter sein Joch bringen, und ihre schriftliche Verpflichtung erlangen mögte, daß sie bey ihm stehen und harren wölkten. Dies hernach hat er nicht allein eine allgemeine Era-

mahs



mahnung und Warnung (keinen neuen Erzbischof anzunehmen) mit beygefügter Protestation und Bedrohung sub dato Arnsberg 15. Maji abdrucken, und fast an allen Orten in Westphalen anheften lassen; sondern er hat auch an bey die Stadt und die ganze Grafschaft Arnsberg je länger je mehr mit Kriegsleuten beschweret, und folglich die armen Leute viele Monathe lang dermaßen belästigen, bedrücken, beschädigen und verderben lassen, daß sie nach seiner Pfeife tanzen, und sich in allen Dingen nach seinem Willen beugen mußten. In höchster dieser Bedrängnisse sind sie jedoch meistens theils bey der Katholischen Religion standhaft verblieben. Der Stadt- und Gerichtschreiber Blanckenbeil aber wurde darum (weil er, wie schon oben gemeldet, auf dem Arnsbergischen Landtage die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Stadt vorgetragen hatte, und von der Landesvereinigung nicht abweichen wollte) vor dem Truchses so heftig verfolgt, daß er auch sogar in fremden Landschaften kaum sicher genug seyn konnte.

56.

Was die Stadt Müden betrifft, sind auch also da einige unruhige Bürger dazu verreizet worden, daß sie am 11ten Tage des Maymonaths eine Bittschrift an den Truchses gelangen ließen, welche also lautete: Weil Truchses die Augsburgische Confession allen Untertanen frey gestattet, solch ein Christliches Werk aber ohne besondere gnädigste Handhabung des Truchses zu Müden keinen Fortgang hat gewinnen können, weil der Teufel und seine Mitglieder  
sich

sich dagegen noch wirklich allzubeftig aufwerfen; so wollten sie unterthänigst gebethen haben, daß der Truchses ihren Pastorn seines Dienstes entsetzen, und hingegen dem Jobsten Craenen (welcher mit dem wahren Namen Jost Wüele hieß) die Pfarrey übertragen, auch demselben und noch einem andern aus seinen Mit Helfern die Kirche anvertrauen, sodann auch ihnen von den Einkünften der Pfarrey und der Vicarien hinlänglichen Gehalt bestimmen möge. Zu Arnsberg drückte sich Truchses an der Speisetafel von den Einwohnern der Stadt Arnsberg aus, sie seyen sehr weise Herren, sie hätten ihm das Schreiben des Grafen Salentins nicht so, wie andere Städte, zukommen lassen, er wölte sie aber wohl bändiggen, wenn er nur einen oder zween aus ihnen vor sich hätte; zudem hat er den Secretarium Blanckenbeil mit so sauern Augenwinten angesehen, auch durch den Wollmeringhausen und Peter Roberts von Gesecke denselben solchermaßen bedräuen lassen, daß er sich auf die treuherzige Warnung des Kellners Johann Rham aus Arnsberg schleunigst wegbegeben, und sich von der schon anbefohlenen Verstrickung gerettet hat.

57.

Am 17ten Tage May ist Truchses in Begleitung etlicher Kriegsleute gen Rügen gezogen, und hat alda die Bürger abermal in Eidespflichten genommen, wider die Bürgermeistere (so auf dem Arnsbergischen Landtrage bey der Landesvereinigung, bey dem Domkapitel, und bey den Räten haben beharren wollen, auch wider  
den

den Richter, der die wegen des Domkapitels ausgegangene Briefe des abgestandenen Kubo fürsten Herrn Salentins Grafen zu Isenburg den Eingefessenen des Hochgerichts Rügen verständiget hatte) die schärfste Inquisition vorgenommen, den Richter ins Gefängniß gezogen und seines Amtes entsetzt, die Bürgermeistere abgeschreckt und vertrieben, ihre Güter eingezogen, und dem Rathe in Religions sachen noch 8 andere Bürger aus der Schützeng Gesellschaft mit Rath und Beyhülfe eines aufrührischen Bastards von Coppenrath und eines schon längst vorhin abgesetzten Geheimen Schreibers Gobelini Gerraï (welche ihrer Mißhandlungen halber in Gefangenschaft waren) zugeordnet, mit dem angehängten Bescheide, daß sie die der Katholischen Religion anhängigen Rathsverwandten mit einem angehenkten Transfix wegschaffen sollten so, daß den Anhängern der Augsburgischen Confession die beyden großen Kirchen eingeräumet, den Katholiken hingegen nur die Kirche des heil. Pantphaleons bey dem Hospital angewiesen wurden. Auf gleiche Weise hat er aus der Absicht, daß man dem Domkapitel und dem Grafen Salentin von Isenburg auf ihre am 18ten und 25ten April an die westphälischen Rärthe ausgegebene Schriften (worinn sie ermahnet wurden, daß sie gemäß der Landesvereinigung, auch aller Rechten und Reichsordnungen nicht dem abgesetzten Truchses und seiner vorgenommenen schädlichen Erneuerung, sondern dem Domkapitel und dem Grafen Salentin als Abgeordneten beytreten und Gehorsam leisten mögten) eine abschläs

XVI.

gige Antwort geben, und für die vorstehende neue Wahl bethen sollte, durch seine neue Räthe und Deputirte bey der Stadt Brilon befördern lassen, die sämtlichen Städte in aller Eile schriftlich gen Meschede zu berufen; gleichwie denn auch dieselbigen in einer am 11ten Tage May abgefertigten Brilonischen Schrift gegen den 15ten May nach Meschede befodert wurden. Die von Arnsberg haben ein beyverwahrtes mit Num. XVI. bezeichnetes Schreiben dahin abgeschicket, und eben deswegen am 10. Tage Junii und ferner viele Beschwerden ertragen müssen.

58.

Zu Meschede hat der neue Rath des Truchses benannter Johanna Grote laut seines noch vorbeständigen Concepts den Gesandten der Städte nach seiner tückischen Gewohnheit angedeutet, daß sie sich des bedräuenden Schreibens (so nannte Johann Grote des Domkapitels treuherzige Warnung) vom Domkapitel nicht versehen; weil sie auf die am 6ten Tage März abgefertigte Schrift des Domkapitels am 14ten März ausführlich geantwortet, und erhebliche Ursachen angezeigt hätten, warum sie nicht wüßten, sich der Freystellung beyder Religionen zu widersetzen, oder dem Truchses (ehe und bevor er von seiner Kaiserlichen Majestät mit Rath und Vorwissen der Reichsstände entsetzt wäre) den gebührenden Gehorsam zu weigern. Weil aber das Domkapitel damit nicht befriediget seyn wollte, sondern vielmehr ihnen mit Weib und Kindern das endliche Verderben dräuet (das Domkapitel hatte solches nicht

nicht gedräuet, sondern nur angezeiget, sie hätten das Verderben zu erwarten, gleichwie sie auch selbst empfunden, indem das Truchsesische Kriegsvolk sie fast in das äußerste Elend versetzt hat, und würde auch ihr endliches Verderben erfolgen seyn, wenn sie nicht durch Gottes Hülfe von dem izzigen Ruhrfürsten wären errettet worden) so wüßten die der Augsburgischen Confession Anhängigen nicht, wenn sie gleichwohl alle zeitliche Nahrung, Leib und Leben desfalls in Gefahr setzen sollten, im mindesten davon abzuweichen. Zudem wölte es ihnen eben so wenig als den andern der Römischen Religion noch ohne einzige Belästigung anhängigen Untertanen dem Truchses bloß deswegen (weil er der Augsburgischen Confession zugethan) treulos zu werden nicht gebühren. So wären sie auch von vielen Ruhr- und Fürsten und andern Ständen des Reiches auch vornehmen Capitularen gemahnet und angesporet worden, bey ihren auf dem Landtage gethanenen Erklärungen standhaft zu beharren, und sich dem Christlichen Vorhaben des Truchses auf keine Weise zu widersetzen; weil sie auch besonders ihrer Eidespflichten vom Truchses nicht entlassen wären, wie zu Zeiten einiger aus freyem Willen abgestandener Herren wohl geschehen war. Sie hätten deswegen, das Domcapitel wölte das Kriegswesen aufheben, die Sachen der Beurtheilung seiner Kaiserlichen Majestät und der Reichsständen überlassen, und die Wahl eines neuen Hauptes bis dahin verschieben, auch sie und das Capitel zu eignem unerseßlichen Schaden nicht ins äußerste

ste

ste Elend versehen. Würde aber vielleicht mit dem Kriegswesen fortgeschritten, und ihnen (als ob sie Heiden oder Türken wären) mit angedräuter Gewalt zugesetzt werden, so müßten sie solches Gott anheimstellen, und diejenigen, so der reinen Lehre zugethan, sich erinnern, daß sie deswegen alle Verfolgung zu ertragen, und sie alle zugleich vor ihre Obrigkeit Leib und Gut aufzusetzen verbunden seyn, das Domkapitel aber zu bedenken habe, in was Elend sie im Falle zuletzt die Städte setzen, und wie sie solches vor Gott und der Welt würden verantworten können.

59.

Ein so schleunig verfaßtes Schreiben mit noch einem andern an den wohlgedachten Salentin gerichteten Briefe hat Johann Grote den Gesandten der Städte vorgeleget, und dieselbige hierauf auch gar leichtlich zur Versiegelung nöthigen können; weil er die Städte Brilon und Gesecke, auch wirklich schon Räden (worinn sich Truchses aufgehalten, die alten Bürgermeistere verjaget, den Richter in Gefangenschaft gezogen, und die ihm anhängige Rädischen Gesandten nach Meschede abgefertiget hatte) an seiner Seite zählte, und weil das Schloß Werl mit Kriegsleuten besetzt war, und Truchses sich bald dahin verfüget hat. Auf gleiche Weise hat auch Johann Grote mit seinen Anhängern (unter welchen Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Kannengieser von Räden, auch Bernard Knippsschild Richter zu Medebach die vornehmsten waren) alda am 16ten und 17ten May wider diejenige

gen,

gen (welche das Antwortschreiben gerne wollten gelindert sehen, und welche von der Katholischen Religion Anregung machten, nämlich wider Gerhard Brandis Bürgermeister zu Berl, und Cornelius Zeppenfeld Bürgermeister zu Attendorn, welcher meldete, sie begehreten zu Attendorn die neue Religion nicht) sich fast trotzig bezeiget, und mit denselbigen so, wie auch mit dem Domkapitel, mit Salentin, und mit dem Herzoge von Bayern Ernesto nur Schimpf und Spöttungen betrieben. Zu Attendorn hat er im Monate Julius den Bürgern gleichermaßen ernstlich vorgehalten, daß sie es im Puncte der Augsbürgischen Confession niemals redlich und aufrichtig gemeynet, und daß sie das zu Meschede am 17ten Tage May abgefaste Schreiben nicht hätten versiegeln wollen. Wie ungerne auch die von Berl sich diesem Schreiben unterzeichnet haben, mag man unter andern besonders aus ihrer an den belobten Grafen Salentin kurz vorher gegebenen mit Num. XVII. verzeichneten Antwort XVII. deutlich erkennen.

## 60.

Von Meschede ließ Truchses die Abgeordneten der Städte zu sich nach Räden (wo aber unter andern Gerhard Brandis Bürgermeister zu Berl nicht erschienen ist) besodern, hielt alda mit denselbigen auch noch andern seinen Anhängern von der Ritterschaft ein volles Gastmahl, und bewegete sie auf lustige Art dahin, daß sie mit andern Deputirten ohne Vollmacht, ohne Befehle, und ohne vorhergegangenen Beschlusse eines gemeinen Landtages, und folglich

ste Elend versehen. Würde aber vielleicht mit dem Kriegswesen fortgeschritten, und ihnen (als ob sie Heiden oder Türken wären) mit ungezügelter Gewalt zugesetzt werden, so müßten sie solches Gott anheimstellen, und diejenigen, so der reinen Lehre zugethan, sich erinnern, daß sie deswegen alle Verfolgung zu ertragen, und sie alle zugleich vor ihre Obrigkeit Leib und Gut aufzusetzen verbunden seyn, das Domkapitel aber zu bedenken habe, in was Elend sie im Falle zuletzt die Städte setzen, und wie sie solches vor Gott und der Welt würden verantworten können.

59.

Ein so schleunig verfaßtes Schreiben mit noch einem andern an den wohlgedachten Salentin gerichteten Briefe hat Johann Grote den Gesandten der Städte vorgeleget, und dieselbige hierauf auch gar leichtlich zur Versiegelung nöthigen können; weil er die Städte Brilon und Gesecke, auch wirklich schon Räden (worinn sich Truchses aufgehalten, die alten Bürgermeistere verjaget, den Richter in Gefangenschaft gezogen, und die ihm anhängige Rädischen Gesandten nach Meschede abgefertiget hatte) an seiner Seite zählte, und weil das Schloß Werl mit Kriegsleuten besetzt war, und Truchses sich bald dahin verfüget hat. Auf gleiche Weise hat auch Johann Grote mit seinen Anhängern (unter welchen Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Kannengieser von Räden, auch Bernard Knippsschild Richter zu Medebach die vornehmsten waren) alda am 16ten und 17ten May wider diejenigen,



gen (welche das Antwortschreiben gerne wollten gelindert sehen, und welche von der Katholischen Religion Anregung machten, nämlich wider Gerhard Brandis Bürgermeister zu Werl, und Cornelius Zeppensfeld Bürgermeister zu Attendorn, welcher meldete, sie begehreten zu Attendorn die neue Religion nicht) sich fast trotzig bezeiget, und mit denselbigem so, wie auch mit dem Domkapitel, mit Salentin, und mit dem Herzoge von Bayern Ernesto nur Schimpf und Spöttungen betrieben. Zu Attendorn hat er im Monate Julius den Bürgern gleichermaßen ernstlich vorgehalten, daß sie es im Puncte der Augsbürgischen Confession niemals redlich und aufrichtig gemeynet, und daß sie das zu Meschede am 17ten Tage May abgefaste Schreiben nicht hätten versiegeln wollen. Wie ungerne auch die von Werl sich diesem Schreiben unterzeichnet haben, mag man unter andern besonders aus ihrer an den belobten Grafen Salentin kurz vorher gegebenen mit Num. XVII. verzeichneten Antwort XVII. deutlich erkennen.

60.

Von Meschede ließ Truchses die Abgeordneten der Städte zu sich nach Rügen (wo aber unter andern Gerhard Brandis Bürgermeister zu Werl nicht erschienen ist) besodern, hielt alda mit denselbigem auch noch andern seinen Anhängern von der Ritterschaft ein volles Gastmahl, und bewegete sie auf lustige Art dahin, daß sie mit andern Deputirten ohne Vollmacht, ohne Befehle, und ohne vorhergegangenen Beschlusse eines gemeinen Landtages, und folglich

DNE

nur nach dem oben bemeldeten schriftlichen Vortrage des Grodens durch eine ungewöhnliche Practike der Landschaft eine allgemeine Steuer, und den geistlichen Personen eine vierfache Schatzung aufzulegen und zu erpressen bewilliget haben. Auch wurde alda den Städten auferleget und anbefohlen, daß sie ihre Gesandten nach den benachbarten Städten Dortmund, Soest, Hamm, Lippe, Paderborn u. s. w. um Hülfe abfertigen sollten, nämlich Peter Robert und Gerlach Bertrams Bürgermeistere zu Gessecke, Johann Prangen Bürgermeister zu Rüdten, und Johann Mellin zu Werl, welcher aber anstatt seiner für Hamm und Dortmund den Wilhelm Bock abordnete. Diesen Gesandten hat man unter dem Geheimen Sigill der Städte Brilon und Rüdten ein am 20sten Tage May zu Rüdten verzeichnetes Creditiv und eine schleunige Instruction zugestellet, welche in effectu dahin gerichtet war, daß die benachbarten Städte kläglich vorstellen sollten, wie daß von dem Kapitel und dem Grafen Salent in in den Westphälischen Städten gefährliche Dräuschriften eingekommen seyn, und daß das Kapitel Willens sey, zur Wahl eines neuen Hauptes zu schreiten, daß selbiges schon wirklich an die fünftausend Mann ohne die Spanische Hülfe zu Felde gestellet, auch sich fünfhundert Pferde zugezogen, und überhaupt ihre ganze Sache dahin abgerichtet habe, daß man die Westphälischen Städte überziehen würde, wosferne sie vom Worte Gottes nicht abstehe, und wider ihre Eidespflichten von ihrem gnädigsten Herrn nicht abweichen wollten. Zu dem

dem sey bey den Deutschen und Westphälins  
gern von alten Zeiten hergebracht, daß man  
bey einmal angenommenen Eidespflichten vor  
allen andern Nationen steif und standhaft bes  
harret habe, ißt aber unterstehe man sich, dies  
selbigen mit Gewalt anzustrengen, daß sie ihre  
Eidespflichten und die Redlichkeit ihrer Vorväter  
der deutschen und westphälischen Landschaft  
in Vergessenheit stellen sollen. Auch ferner  
wölle man sie von dem göttlichen Worte und  
von der reinen Lehre (wie in der Augsburgis  
schen Confession angedeutet ist) in das abgöte  
rische Pabstthum und so folglich gewaltsam nöthigen,  
nebst Verlierung der zeitlichen Ehre  
zugleich auch Gott und der Seelen Seligkeit  
zu vergessen. NB. Wie ehret man hie die  
dem Pabstthume anhängig gewesene  
Vorväter, da man sie abgöttische Leute  
nennet? Weil man denn Leib, Gut, und  
all das Zeitliche in die Schanze setzen, seine  
Mitbrüder aber und den Nächsten aus dem Un  
glauben und aus der verstockten Blindheit zu  
erretten, und die Einpflanzung des göttlichen  
Wortes verhindern helfen müsse; so würden  
hoffentlich die benachbarten Städte ihr Anliegen  
sich zu Herzen gehen lassen, und eine beh  
ülffliche Hand erbiehen, besonders da sie sich  
zu derselben Religion bekenneten, und der Feind  
des göttlichen Wortes nicht nur die Westphä  
lischen Städte allein, sondern auch die benacha  
barten Dörffer überziehen, und sich durch keine  
Privilegien daran hindern lassen würde; wie  
von der Stadt Aachen, auch vielen andern  
Städten und Landschaften offenbar ist. Da  
sie

sie auch gleichermaßen die Bündnisse der Hanssee (Hansa) mit einander hätten, so wollten sie begehret haben, ihnen zur Abwendung alles Unglücks Beystand zu leisten, dem Feinde den Paß zu sperren, und fortbin zu gestatten, daß sie an ihren Gränzen dem Feinde entgegen ziehen könnten, woben sie den andern nicht einmal das mindeste Hühner, En wegnehmen würden. Eben so sollten auch die von Soest laut des Ruhrfürstlichen besondern Patents von Seiten des Ruhrfürsten und der Westphälischen Landschaft nichts zu befürchten haben; wenn hingegen aber (da der Feind sich der Pässe über die Lippe und an andern Orten bemächtigen würde) die Westphälinger gleichwohl auf ihren Gränzen (gleichwie sie denn sowohl mit dem Landvolke, der Ritterchaft, und den Städten, als auch mit dem schon gesammelten Kriegsvolke in Bewerbung der Reuter und Fußvölker besetzt seyn) nicht erduldet werden sollten, so hätten sie zu bedenken, welcher ein großer Schaden ihnen und ihrem Landvolke daraus zufließen werde; weil sich der Feind in ihrem Lande aufhalten, und aus demselbigen die Westphälischen Städte bekriegen müßte. Endlich sollte auch den benachbarten Städten ein Schreiben der zu Worms versammelter Ruhr- und Fürsten, Grafen und Reichsstädte, wie auch des Herzoges Johann Casimirs vorgezeigt werden, woraus man ersehen könne, daß diese Landschaft mit ihrem Herrn von ihnen noch niemals trostlos sey belassen worden.

## 61.

Diese Werbung wurde von den Commissarien unternommen. Anbey hat Truchses am 19ten Tage May von Rügen aus dem Grafen Adolph von Neuenar ein Creditiv an Statthalter, Räte, Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zutphen zugesandt, zweifelsohne zu dem Ende, damit auch bey ihnen um Hülfe angesuchet würde. So haben hernach gleichfalls Abraham von Gürle, ein Finanz-Commissarius der General-Staaten, und sein Bruder David Gürle, und Femme von Hoerde, auch Otto von Wollemeringhausen und noch andere bey den Städten und bey dem Prinzen von Oranien um Hülfe angehalten. Als man sich nun über diese und mehrere andere Dinge berathschlaget, und Truchses damals am heil. Pfingsttage (nach dem alten Styl) in der Kirche auf die neue Art hatte predigen lassen, ist während der Zeit in seiner Herberge, nämlich in der Behausung des Cordt Lohns, durch den Camin ein Feuer ausgebrochen, deswegen die Feuer-Glocke angezogen, und folglich auch ein so fürchterlicher Tumult erwecket wurde, daß allesamt, auch Truchses und der neue Prädicant, aus der Kirche flohen und riefen: Ach der Feind! ach der Feind!

## 62.

Was die Westphälischen vom Adel betrifft, hat Truchses zur Bestätigung des Arnsbergischen Abschiedes (welchen jedoch, wie schon oben gemeldet, wenige aus den Landgesessenen bewilliget, und angenommen hatten) bald diese,

IIter Theil.

H

bald

XVIII bald andere vom Adel zu Rüden, Werl, Erwitte, Bilsstein und noch an andern Orten zusammen berufen, denselben die am 22sten Tage May 1583 geschehene mit Num. XVIII. bezeichnete Erklärung der Ordnung nach vorgeleget, sodann auch etlichen aus ihnen bey vollem Trunke mit süßen Worten, andern aber mit herben Ausdrücken, und Bedräuungen der Gefängniß, Verbrennung der Häuser, Wegreißung der Güter dahin verleitet und fast angezwungen, daß sie solches unterschreiben mußten; wie sich dann wegen dieses Zwanges hernächst auch viele von Adel in Westphalen, unter andern aber besonders Ludolphus von Landsberg zu Erwitte, Göddert der Aeltere, und Rembert der Jüngere von Schorlemmer, Wenzemar Fürstenberg, Ebert von Dell, und Günstermann von Plettenberg sowohl schriftlich als mündlich beklaget haben. Indessen aber waren doch auch noch viele andere, welche sich solchem Werke ohngeachtet aller Anstrengung weder unterzeichnen wollen, weder unterzeichnet haben.

63.

Von Rüden hat Truchses einen Zug nach Erwitte gemacht, und sich in das Wohnhaus eines alten von Adel, nämlich des Johann Drosfen (welcher auf dem schon besagten Landtage sich erkläret hatte, bey der Landesvereinigung zu beharren, und deswegen sich flüchtig wegmachen mußte) versüget, den Landsberg und andere zur Unterschreibung seiner gethanen Erklärung genöthiget, und ein gleiches auch bey Adrian von Ense und andern von  
Echors

Schorlemmer, doch vergeblich, angesuchet. Von da ist er am 24sten Tage May mit dem Grafen Hermann Adolph von Solms, mit dem Grafen Georg von Nassau, mit Herrn Johann von Binnenberg, mit Johann Herrn von Bübren und noch andern, auch mit einigen Soldaten in Berl eingezogen, mit Versprechung, daß diese Völter bey der Bürgerschaft nur eine Nacht durch verbleiben, hernach aber von dem Hausleuten oder Bauern unterhalten werden, und die Berlischen Einwohner demnach unbeschweret verbleiben sollten. Indessen aber wurden die Kriegsleute je länger je mehr, besonders am 13ten Tage Junius, merklich verstärket, und die Unterhaltung derselben den Bürgern mehr dann sechs Monate lang aufgedrungen, wodurch sie die höchsten Bedrängnissen und Beschwerden ertragen mußten. Weil nun auch oder Truchses, oder seine neue Statthaltere und Räte, und die Reuter sich fast immer in der Stadt Berl aufhielten, und an bey das Schloß mit Kriegsleuten besetzt war, so konnte Truchses leichtlich im Stande seyn, die Berlischen Einwohner zu allerley Beschwerden, Tributen, Schatzungen, Versiegelungen, Neuerungen und Abänderungen der alten Religion anzustrengen. Gleichwohl sind die Vornehmsten der Stadt, meistens auch die gemeinen Bürger, standhaft verharret, ob sie schon die größten Verschmähungen, Spötte und Verfolgungen erdulden mußten, und ihnen das Exercitium Catholicæ Religionis 8 oder 9 Monate lang gänzlich untersaget war. Damit aber Truchses dieselben von der alten

Religion völlig abschrecken, und zur Reuerung verleiten, auch seinem Joche gänzlich unterwerfen mögte, hat er am 25sten Tage May (als ihm unter dem Mittagsmahle die Erwählung des izigen Kurfürsten berichtet wurde) sich nicht allein bey den Rathsverwandten, sondern auch bey der gemeinen Bürgerschaft gesellschaftlich eingelassen, sich mit ihnen in die Wirths, und Gasthäuser verfüget, und sich in den Worten ausgedrucket: Nun wüßte er, was für Feinde er hätte, und wie sie sich bey ihm und dem Worte Gottes betragen wollten. Hierauf erklärten sich etliche, daß sie entschlossen seyn, Leib und Gut bey ihm aufzusetzen; andere aber hielten ein tiefes Stillschweigen, oder wichen aus seiner Gesellschaft ab.

64.

Da nun auch der Truchses wohl wußte, und anbey von andern Friedensstörhern ihm beygebracht worden war, auf welche Weise sich der Licentiat Gerhard Kleinsorgen auf dem oben bemeldten Landtage zu Arnsberg nebst andern Rätthen betragen habe, hat er zum Abschrecken anderer Katholischer Eingesessenen zu Werl (wo Licentiat Kleinsorgen Sitz und Behausung hatte) am 24sten Tage des Monats May an den Dieterich Lilien gewesenen Befehlshaber auf dem Schlosse zu Werl die Frage gesetzt, ob er papistisch sey; und da dieser antwortete: ja, er sey ein Katholik; warf Truchses zum drittenmal die Frage auf, wo Kleinsorgen wäre? als er auch hierauf versetzte, daß er dessen Aufenthalt nicht für gewiß anzeigen könne, doch aber vermeyne, er sey  
wirts



wirklich in der Stadt Dortmund, sprach Truchses: Der Mann hat mit den Katholiken große Unruhe im Lande gestiftet. Vorhin hatte Truchses oftmals, und noch im Septembermonathe des 82. Jahres zu Hirzberg in Gegenwart vieler Leute dem Kleinsorgen ganz freundlich an die Brust getopfet, und gesprochen: Wenn ich auch schon wirklich auf meinem Sterbebette läge, und bald ver scheiden sollte, so müßte ich doch bekennen, daß der Mann diesem Lande und dem Erzstifte treulich gedienet, und niemals gegen sein Gewissen habe handeln wollen. Ist aber soll er doch mit den Katholiken im Lande viele Unruhen erregt haben, da er mit andern Rächen bey der Katholischen Religion auch bey der Landesvereinigung hat beharren wollen, und ohne Gewissens-Beschwe- rang davon nicht abweichen können.

65.

Am nächstfolgenden Tage, nämlich den 25. May, hat Truchses auf des Dieterichs Grafen zu Anröchten Bitt- und Klageschrift (daß der Licentiat Kleinsorgen ein von dem freys willig abgestandenen Salentin zu der Schule in Werl verordnetes Malter Korn zu seinem ei- genen Vortheil verwende) eine genuue Unters- suchung anstellen lassen. Weil aber solches An- geben im Grunde falsch war, und hingegen klar am Tage lag, daß der Licentiat fast alles, was damals der Schule zugehörte, entweder selbst dazu geschenkt, oder bey andern milden Gutschättern dazu erworben hatte, und daß bes- onders der Schullehrer Laurentius Montanus,

Mon-

(Montensis) jährlich das Malter Korn zur Besoldung empfangen habe; so hat man solche Inquisition schwinden lassen, und am folgenden Tage, nämlich den 26sten May, den Einwohnern der Stadt Brilon schriftlich anbefohlen, daß nicht allein ihr Bürgermeister Heinrich Jacobs sich ohne Säumniß nach Berl verfügen, sondern auch ihr alter Pastor Swicardus Stephani (welcher vor dem Osterfeste bey dem Licentiaten Kleinsorgen zu Berl gewesen war, und demselben seine Noth geklaget hatte) mit guter Bewahrung zu Berl eingeliefert werden solle, gewißlich aus der Absicht, damit man aus diesem Katholischen Pfarrherrn, was er bey dem Licentiaten Kleinsorgen gethan und gehandelt, und was ihm Kleinsorgen eingerathen habe? (es war ihm aber nichts anders eingerathen worden, denn daß er, weil seiner Anzeige nach Truchses und Wollmeringshausen ihm den Katholischen Gottesdienst in einer kleinen Kirche oder im Hospital zu verrichten nicht verbotzen, und viele Bürger und Bürgerinnen nach dem Katholischen Gebrauche die heil. Messe und Predigten anzuhören und zu communiciren begehret hätten, darum unangesehen des Rathes und der Persuasion des Bürgermeisters und Secretarii Heinrich Jacobs und des Heinrich Kropfs nicht wegfliehen, und seine anvertraute Schäflein so leichtlich nicht verlassen solle) mit Glimpf erforschen, und also den nodum in scirpo finden, und sodann dem Licentiaten wo nicht an die Haut, doch wenigstens unter einigem Scheine an seine Güter kommen mige.

66.

Es wollte zwar auch diese Absicht nicht allzu wohl gelingen, weil der Pastor zu Brilon entwichen war, und zu Werl nicht erschien; jedoch hat Truchses Haus und Hof mit allen Zubehörungen des Licentiaten Kleinsorgen dem Hauptmanne Martin Schwarz benannten Bremer (wie er und die Seinigen sich berühmten) zum Geschenke gegeben, und eben diesen Hauptmann am 13ten Tage des Monats Junius mit noch mehrern Soldaten darinn geworfen, sodann auch viele Monate lang alda liegen, fressen, saufen, und alles aufheben, so folglich ihm und seinem Sohne (welcher eine geringe Vicarie zu Scheidingen hatte) vieles abschätzen, seine Colonen verderben, alle seine Güter verzeichnen, in Verhaft nehmen, und endlich durch den neuen Richter Eberhard einen Bastard von der Recke die größte Vermessenheit damit bezeigen lassen. Die übrigen Bürger hat Truchses nochmals in neue Eidespflicht angenommen, und am 26sten May als dem hohen Festtage der allerheiligsten Dreysaltigkeit den alten und neuen Rath, auch die Aemter auf das Schloß besondern, denselbigen aber nichts weiter erklären lassen, als daß sie ihm sämlich zur Kirche nachfolgen sollten; wie auch geschehen. Hierauf ließ Truchses durch den Caspar Rothhäus eine Predigt sagen, und ihn nach Vollendung derselben mit verschiedenen andern Rathsverwandten zum Gastmahl einladen. Währendem Gastmahl fragte er, warum der Prädicant Rothhäus sich wider die Papisten nicht in schärfern Ausdrücken geäußert ha-

habe? worauf er antwortete: weil ihm war verschonet worden (verstehe von dem Pastorn Tütel, der vor ihm geprediget hatte) darum hätte er sich auch wider die Papisten gütiger maßen betragen müssen. So hat auch Truchses an seine Speisetafel jedesmal andere Rathsvorwandten bengezogen, ihre Gemüther ausgesorschet, und auf solche Weise gesuchet, den einen vor, den andern nach dahin zu verleiten, daß sie von der alten Religion abtreten sollten.

67.

Da sich nun Truchses nicht im Stande sah, seinen Endzweck bey andern, besonders bey den beyden regierenden Bürgermeistern Johans Gödden und Gerhard Brandis zu erreichen; so richtete er seine Gedanken auf andere Wege. Und als ein gefangener eben so heimlich als boshaft abgerichteter Soldat in der Tortur sprach, er sey durch den Herzog Friderich zu Sachsen zu dem Ende angekauft, daß er die Stadt Berl an vier Theilen ins Feuer setzen, und daß er den Rath und die Beyhülfe des ältesten Bürgermeisters (an welchen er gewisse Briefe gehabt, dieser aber, damit nichts davon bekant würde, dieselbigen aufgefressen hätte) dazu gebrauchen sollte; ließ Truchses am 29sten Tage May, nämlich an des Herrn Leichnams Abend, den ganzen Rath auf das Schloß befodern, und zeigte ihnen an, daß über ihnen ein fürchterliches Schicksal geschwebet, und daß die ganze Stadt vom Feuer habe aufgezehret werden sollen; dieses Elend aber habe er Tag und Nacht abgebeten. Hernächst setzte er die Frage auf, ob nicht derjenige sich des Todes schuldig gemacht

macht habe, der eine so schreckbare Feuersbrunst zum Untergange der ganzen Stadt zu erwecken sich erkühnet hätte; auf welche Frage der Bürgermeister Johann Gödde und andere Rathsverwandten einhellig antworteten: ein solcher ist des Todes schuldig. Auf diese gegebene Antwort ließ man den Gefangenen beyführen, und die oben bemeldete Bekenntniß vorlesen, zugleich auch die Frage an ihn stellen, ob er bey seiner Bekenntniß geständig zu seyn und bleiben wüßte? und da er die Frage bejahete, der Bürgermeister Johann Gödde aber ohne Scheu sprach: Dieses lügest du aus deinem boshaften Munde, und ist alles dieß ein angesponnenes falsches Werk, gieng Truchses weg, und ließ den Bürgermeister (obschon die ganze Bürgerschaft die stärkste Versicherung und Bürgschaft vor ihn angebothen) auf dem Schlosse gefänglich anhalten, und ihm hernach anbefehlen, daß er sich in seinem Hause ein Zeitalang verhalten, und keineswegs ausgehen solle. Da man aber den Gefangenen verurtheilet, und bis zu dem Orte seiner Hinrichtung gebracht hatte, widerrief er vor jedermann öffentlich und standhaft das ganze Werk, und bedauerte höchstens, daß er den unschuldigen Bürgermeister mit Lüge und Unwahrheit einiger Uebelthat schuldig bezeuget hätte. So wurde auf gleiche Weise auch der Uebelthäter auf der Folter befraget, ob nicht gleichfalls der andere Bürgermeister Gerhard Brandis (weil er auch ein Papist war) zur Beförderung des Brandes habe Mitpülfe leisten sollen; er aber rief immer: nein, nein.

68.

Hieraus erscheint klärlich, wie sehr man den Katholiken nachgestellt, und wie man zu dieser Zeit den ältesten Bürgermeister Johann Gödden unter dem schon erklärten falschen Scheine hauptsächlich aber aus der Ursache (weil er am 24sten Tage des Janners zu Arnsberg mit andern Rätchen zc. seinen Namen unterzeichnet, sich von dem Landdrosten und den Rätchen nicht hat absondern, noch von der Katholischen Religion abtreten wollen) habe in Verhaft ziehen und bewahren lassen. Also hat man das ganze Jahr durch, und besonders in der Fastenzeit des 84sten Jahres (da ein Theil der Rätche dem alten Gebrauche nach verändert, der andere Theil aber bestätigt wurde) mit allem Fleiße versucht, daß man wider die alte Gewohnheit zugleich auch den andern Bürgermeister Gerhard Brandis, einen Bruder der abgelebten Ehefrauen des Licentiaten Gerhard Kleinsorgen, mit allen übrigen katholischen Rathsverwandten unzeitlich herabsenken und ausmuskeln, hingegen aber die Confessionisten zum Rätche in Berl bestimmen und dabey vertheidigen mögte. Von dieser Meynung wollten auch die neuen Statthaltere und Rätche nicht abgehen, bis die 8 Richtleute (unter welchen auch listiger und heimlicher Weise aus den Krämer- und Bäckerämtern Michael und N. Wollschere, Vater und Sohn, beyde Confessionisten, Richtleute waren) sich verpflichteten, solche sieben neuangehende Rathspersonen zu wählen, welche Confessionisten seyn sollten. Diesem zufolge wurde denselbigen auch einer

aus

aus den neuen Räten, namentlich Gerhard Pentling, zugeordnet, welcher alles fleißig beobachtete, auch bey Erwählung eines jeden neuen Rathsverwandten besonders protestirte, und zugleich mit den schärfesten Ausdrücken bedräuete, daß (wenn er vielleicht der Augsburgischen Confession nicht anhängig war) sie alsdann alle heruntergesetzt werden, und die von Berl ihre zukünftige Wahl gänzlich verlihren sollten.

69.

Noch während der Zeit der Gefangenschaft des Johann Gödde Bürgermeisters zu Berl hat auch Truchses besonders am 29sten Tage des Maymonaths in der Nacht das dem Hermann von Hassfeld Herrn zu Wildenburg und Drosten zu Balve zugehörige Haus zu Wockelem durch Hildebrand Gogreben und mehrere andere thätlich einnehmen, und mit einem fremden von Adel Jörgen von Moschuis, hernach aber mit einem auswärtigen Hauptmanne Martin Schwarz benannt Bremer und verschiedenen Kriegsheuten besetzen lassen, und zwar unter dem Scheine, daß dieß zum Vortheile des Landes, und zu dem Ende geschehe, damit der neu erwählte Kurfürst dieses Haus Wockelem nicht etwa an sich reißen, und besetzen lassen mögte. Die einzige wahre und Hauptursache aber war, daß er an dem Hassfeld Rache nehmen könnte, weil er sich am 24sten Tage des Janners und hernach auf dem Arnsbergischen Landtage mit dem Landdrosten und andern Westphälischen Räten (wie schon oben gemeldet)

68.

Hieraus erscheint klärlich, wie sehr man den Katholiken nachgestellt, und wie man zu dieser Zeit den ältesten Bürgermeister Johann Göden unter dem schon erklärten falschen Scheine hauptsächlich aber aus der Ursache (weil er am 24sten Tage des Janners zu Arnsberg mit andern Rätchen zc. seinen Namen unterzeichnet, sich von dem Landdrosten und den Rätchen nicht hat absondern, noch von der Katholischen Religion abtreten wollen) habe in Verhaft ziehen und bewahren lassen. Also hat man das ganze Jahr durch, und besonders in der Fastenzeit des 84sten Jahres (da ein Theil der Rätche dem alten Gebrauche nach verändert, der andere Theil aber bestätigt wurde) mit allem Fleiße versucht, daß man wider die alte Gewohnheit zugleich auch den andern Bürgermeister Gerhard Brandis, einen Bruder der abgelebten Ehefrauen des Licentiaten Gerhard Kleinsorgen, mit allen übrigen katholischen Rathsverwandten unzeitlich herabsetzen und ausmüßtern, hingegen aber die Confessionisten zum Rätche in Berl bestimmen und dabey vertheidigen mögte. Von dieser Meynung wollten auch die neuen Statthaltere und Rätche nicht abgehen, bis die 8 Richtleute (unter welchen auch listiger und heimlicher Weise aus den Krämer- und Bäckerämtern Michael und N. Wollschere, Vater und Sohn, beyde Confessionisten, Richtleute waren) sich verpflichteten, solche sieben neuangehende Rathspersonen zu wählen, welche Confessionisten seyn sollten. Diesem zufolge wurde denselbigen auch einer

aus



aus den neuen Rächen, namentlich Gerhard Pentling, zugeordnet, welcher alles fleißig beobachtete, auch bey Erwählung eines jeden neuen Rathsverwandten besonders protestirte, und zugleich mit den schärfesten Ausdrücken bedräuete, daß (wenn er vielleicht der Augsburgischen Confession nicht anhängig wär) sie alsdann alle heruntergesetzt werden, und die von Berl ihre zukünftige Wahl gänzlich verlihren sollten.

## 69.

Noch während der Zeit der Gefangenschaft des Johann Gödde Bürgermeisters zu Berl hat auch Truchses besonders am 29sten Tage des Maymonaths in der Nacht das dem Hermann von Häßfeld Herrn zu Wildenburg und Drosten zu Balve zugehörige Haus zu Wockelem durch Hildebrand Gogreben und mehrere andere thätlich einnehmen, und mit einem fremden von Adel Jörgen von Moschuis, hernach aber mit einem auswärtigen Hauptmanne Martin Schwarz benannte Bremer und verschiedenen Kriegsteuten besetzen lassen, und zwar unter dem Scheine, daß dieß zum Vortheile des Landes, und zu dem Ende geschehe, damit der neu erwählte Kurfürst dieses Haus Wockelem nicht etwa an sich reißen, und besetzen lassen mögte. Die einzige wahre und Hauptursache aber war, daß er an dem Häßfeld Rache nehmen könnte, weil er sich am 24sten Tage des Janners und hernach auf dem Arnsbergischen Landtage mit dem Landdrosten und andern Westphälischen Rächen (wie schon oben gemeldet)

der) wider die Anschläge des Truchses aufgeworfen hatte.

70.

Um diese Zeit hat sich nicht allein der Official zu Berl. Henningius Rhamm gen Padersborn und Soest begeben, und sich alda mit noch mehrern andern verhalten, sondern es ist auch der Licentiat Kleinsorgen (der sich etliche Wochen lang bey dem Herrn Landdrosten zu Menden niedergelassen hatte) nach verrichteten Geschäften zu dem benannten Drosten von Hassfeld nach Dortmund hingezogen, und mit demselben fast ein ganzes Jahr durch alda verblieben. Nach der Abreise des Kleinsorgen folgte auch bald der Landdrost nach, welcher sich aber bald von Dortmund wieder weg, und nach dem Brunnen zu Langen, Schwalsbach versügete, und sich alda ein Zeitlang verhielt; denn der Landdrost und die alten Räte funden in Westphalen kein Ansehen mehr, und konnten auch deswegen ferner nichts fruchtbares auswirken. Und weil sie auch auf ihr am 7ten Tage des Maymonathes an den Truchses gegebenes Schreiben keine Antwort erhielten, waren sie um so mehr genöthiget, ihre Zuflucht an andern Orten zu suchen. Was Truchses zuletzt, nämlich am 18ten Tage Julii, von Astendorn aus schriftlich an sie gegeben hat, läßt sich aus seinem mit Num. XIX. verzeichneten Briefe deutlich erkennen; worauf aber der Landdrost und die Räte in geziemender Antwort alles dasjenige zurück berichteten, was ihnen mit Ungrund der Landsachen halber und auf andere Weise war zugemessen worden, indessen auch

XIX.

auch alles falsche Angeben von sich lehneten, und auf sich beruhen ließen, daß sie sich der Landregierungs-Sachen gänzlich enthalten sollten. Welch ein Vortheil inzwischen dem Lande erwachsen sey, da man die alten Räte versachtet, und neue gewählt hatte, und welcher einen festen Fuß (wie Truchses gemeldet) man gesetzt habe, oder setzen können, hat der Sache Ausgang bewiesen. Gleichwie man aber schon vor diesem Schreiben das Haus des Licentiaten Kleinsorgen zu Berl am 10ten Tage Julius durch den Hauptmann Bremer hatte in Besitz nehmen, und mit Soldaten besetzen lassen; eben so hat man auch nach solcher geschärften am 18ten Julii ausgefertigten Schrift durch den Herrn von Binnenberg, und den schon oft benannten Bastart Necke einen am 13ten Tage Julii zu Berl wider die Reformation des Erzkistens und das alte Herkommen bestimmten Richter, alle Güter des Licentiaten durch seine Colonen und Hausbewohner, auch ferner durch den Schulregent zu Göerl Johann Platten (der vorhin über die Kinder des Kleinsorgen auf ein Zeitlang Präceptor gewesen, auch in desselben Hause mit übrigem Gesinde verblieben war, und den vermessenen Kriegsleuten den Unterhalt verschaffen mußte) mit angedräueter Gefangenschaft anzuweisen, zu verzeichnen, und alles dieses beyammen in der Stadt zu bewahren, und dem Licentiaten so wenig, als seinen daraus fortgezogenen Kindern etwas davon folgen zu lassen, nachdrücklichst anbefohlen. Dieses geschah, und alles wurde von den Kriegsleuten ausgeführt.

71.

Am letzten Tage des Maymonaths (Stylo antiquo) wurde dem Landdrosten Grafen Eberhard von Solms in dem vorher ihm verpfändeten Amte Minden Nachricht eingebracht, und zugleich auch durch Johann von Welschede (welcher gleichwohl von Berl und dem Truchses angekommen war) ausdrücklich angezeigt, daß Adolphy der Graf von Neuenar mit seinem zuvor im Beste Recklinghausen gelegenen Kriegsvolke im Anzuge und der Gesinnung sey, sogar wider den Willen des Truchses in das Amt Minden, und so folglich in andere Westphälische Ämter einzubrechen, und in selbigen allem Vermuthen nach eben so fürchterlich und unchristlich zu hausen, wie im Beste Recklinghausen geschehen war. Nun sah sich der Landdrost genöthiget, ein Schreiben an den Drosten zu Bilstein Caspar von Fürstemberg ablaufen zu lassen, und denselben zu ersuchen, daß er sich mit den Eingefessenen seines Amtes bereit und gefaßt halten, und daß auf den Glockenschlag sie flugs fertig seyn mögten, um dem Landdrosten Hülfe zu leisten, und die zukünftigen auch von dem Truchses selbstn mißbilligten Beschwerden nach aller Möglichkeit abzuwenden. Da nun solches Schreiben bey dem Drosten eingelaufen, zugleich auch der Bericht eingekommen war, daß Graf Adolphy von Neuenar selbst mit 48 Pferden und 24 Männern zu Fuß sich wirklich schon zu Arnsberg eingefunden, und das Kloster Bedinghausen eingenommen habe, daß anbey auch sein Oberster Quartiermeister und Statthalter auf dem

dem Hause Limburg, Engelbert Nie genannet von der Lippe (welcher am 2ten und 3ten Tage Aprils Westerholt und Recklinghausen eingenommen, und unerachtet seiner Eidespflicht sich solchermaßen betragen hat, daß Heiden und Türken darob schrecken mögten) sich in das Amt Balve, besonders zu Affelen mit vielem Kriegsvolke am 3ten und 4ten Tage Junius eingedrungen, auch den Kopf nach dem Amte Bilstein hin gewendet habe; so hat der Drost am 4ten Junius dem Richter des Bilsteinischen Amtes die Auffoderung der Amts, Unterschassen anbefohlen, worauf auch die Bauern an der Greven, Brücke sämtlich erschienen sind. Dieses erweckte bey dem Truchses so großen Verdruß, daß er deswegen (mehr aber aus der Absicht, damit er sich an diesem Katholischen Rathe Caspar von Fürstenberg wegen seiner und anderer Rätthe gegebenen die Landesvereinigung und die Katholischen Religion betreffenden Erklärung rächen, vielleicht auch die Städte Attendorn, Olpe und Drolshagen besetzen, und das ganze dem Rheine am nächsten anliegende Amt Bilstein wider den neueerwählten Kurfürsten schützen, oder nur die Landgesessenen von ihm und dem Domkapitel gänzlich abschrecken mögte) mit dem Grafen von Neuenar und seinem Kriegsvolke sich in das bemeldete Amt Bilstein begeben, und sich im selbigen so betragen hat, als man je von öffentlichen und den abgesagtesten Barbaren hätte empfinden können. Ehe und bevor aber dieses geschah, hat der Graf von Neuenar den Conventualen zu Beddinghausen verheiffen, daß sie von

von seinen Kriegsheuten auf keine Weise sollten beschädiget werden, und zu ihnen gesprochen, daß er den losen Pfaffen fast schon drey Jahre lang gepfiffen, ehe er sie habe zum Tanze bringen können. Da er demnach gen Wehl zu dem Truchses zog, hat doch das Kriegsvolt unersachtet seines Versprechens am 4ten und 5ten Tage des Monats Junii sich zu Weidinghausen so vermessen und unchristlich bezeiget, daß die Conventualen genöthiget waren, aus dem Kloster zu entweichen. Nachdem haben sie alle Thüren und Schösser alda gewaltsamer Weise erbrochen, die Zelten ausgepfündert, die Kirche gestürmet, die Ziergeräthe weggerissen, die Güter geraubet, und alles, was sie funden, zerstöhret.

72.

Am 7ten Tage Junii hat Truchses dem Herrn Johann von Binnenberg und dem Otto von Wollmeringhausen ein Memorial zustellen lassen, was sie nämlich nach seinem Abzuge von Wehl beobachtet, wie man sich mit den geistlichen Gütern und Gefällen betragen, wie man das Schloß und die Stadt bewahren, etliche aus der Gemeinheit, welche der Augsburgischen Confession anhängig, dem Rathe beysetzen, die Schlüssel von den Stadtpforten zur nächtlichen Zeit jedesmal auf das Rathhaus bringen, und durch einen vom Rathe, einen von den Confessionisten, und einen Soldaten in Bewahrung halten, durch den Bertischen Baumeister die Erbauung des Schloßes und der Stadtfesten abzeichnen, hernach durch die Untertanen daran arbeiten lassen, folglich  
auch

auch alles (was zur gemeinen Errettung des Landes berathschlaget worden) in dem Werlischen Quartal bewertstelligen, und endlich dem Eberhard Notarium als einen Secretarium in der Sache gebrauchen solle.

73.

Am 8ten Tage Junius hat Truchses fast in Eile von den Bürgern in Werl 300 Goldgulden für Schatzung befodert, und erhalten, auch den Pastorn Bernard Tütel Conventualen des Klosters Wedinghausen auf das Schloß zu Werl durch Johann Grote berufen lassen, und ihm mit ernsthaften Ausdrücken vorgerücket, daß er in der Messe und Predigt gebethen habe, damit Gott den Ketzern und Tyrannen einen Schwindelgeist zuschicken, und dieselbigen auf eben die Weise, wie den Nabuchodonosor, bestrafen mögte, und daß er dadurch ihn (Truchses) besonders verstanden habe; zudem habe er auch in der Predigt seinen Abgott den Licentiaten Kleinsorgen angeschauet, woraus leichtlich zu ermessen, daß er solches wider ihn (Truchses) geprediget und gebethen habe; ferner habe er auch auf des Profoses Stabe (welchen der Profos ihm Pastorn eigentlich zu dem Ende überbracht hatte, damit er das Wappen des Truchses darauf abmahlen mögte, weil er etwas mahlen konnte) nur allein drey Löwen als das angebohrne Wappen des Truchses abgebildet, nicht aber das Wappen des Erbstiftes vorgestellt, und also andeuten wollen, daß er Truchses des Erbstiftes wirklich entsetzet sey. Als aber der Pastor sich entschuldigte, daß er nur insgemein geprediget, niemanden benannt,

Uter Theil.

J

und

und keinen insonderheit angesehen, auch den Licentiaten Kleinsorgen niemals für einen Abgott, sondern für seinen guten Freund gehalten habe, und daß er auch auf dem so geringen Raume des Stabes das ganze Wappen des Erzstiftes nicht habe vorstellen können: So hat Truchses nach vielen ausgestossenen Schmähworten und Verspottungen der Umstehenden denselben doch zu seiner Tafel berufen und ihm angezeigt: Er sey noch ein junger Mann, er solle den Bart wachsen lassen, ein schönes Weib nehmen, sich damit erlustigen, und zu der Augsbургischen Confession treten. Nach gehaltener Mahlzeit wurde der Pastor von den Kriegsleuten ferner verspottet, bedrängt, und auf dem Schlosse gefänglich angehalten, jedoch durch den Drossen Carthaus aus ihren Händen gerissen, und in Freyheit gesetzt.

74.

Nach der Abreise des Truchses von Wert ließen Otto von Wollmeringhausen und Johann Grote den Pfarrherrn abermal mit ernsthaftem Befehle auf das Schloß berufen, welcher sich aber aus Furcht der Gefangenschaft nicht getraute, alda zu erscheinen, sondern den Bürgermeister Gerhard Brandis bath, sich an seiner Statt nach dem Schlosse zu verfügen, und das Bedenken derselbigen anzuhören; wie denn auch geschehen ist. Hierauf haben Wollmeringhausen und Grote dem Bürgermeister angezeigt, sie wollten nach dem Willen des Truchses nachdrücklichst anbefohlen haben, daß künftighin weder der Pastor, weder ein anderer

Kap



Katholischer Priester sich unterstehen solle, in der Kirche zu Werl nach dem Katholischen Gebrauche zu predigen, oder die Sacramenten hinzureichen; und dieses hätte der Bürgermeister dem Pastorn und andern Geistlichen anzukündigen. NB. Ist dieß die so hochangesehnte Freyheit der Gewissen? Obschon nun der Bürgermeister desfalls theils gebethen, theils auch angezeigt hat, daß solcher Befehl der Verordnung des heil. Römischen Reiches und den eigenen Edicten und Erklärungen des Truchses zuwider sey, konnte er doch nichts bewirken; sondern man mußte thun, was Wollmeringhausen und Grote befohlen, wenn man nicht gehangen oder gefangen seyn wollte: *juxta illud: Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas.* Auf solches Geboth mußte demnach der Katholische Pfarrherr zu Werl in der Kirche schweigen; ob er gleichwohl noch drey Wochen lang sich in dem Pfarrhose aufhielt. Mittlerweile hat Herr Johann von Binnenberg als Statthalter zu Werl mit seinem Rathgeber und Schreiber Eberhard dem Unehelichen von der Necke alle Mittel und Wege gesucht, wie man den Pfarrherrn aus dem Wiedenhose, und von allen seinen Gütern verdringen, dieselbigen aber dem neuen Prädicanten Casparo Mothão zueignen mögte. Zu diesem Ende wurden dem Pastorn viele Soldaten und Reuter auf den Hals geworfen, die ihm den höchsten Schaden zufügeten, und ihn auf das äußerste bedrängeten. So hat auch der von Binnenberg von dem Pastorn die Ackerpferde gelehnet, aber niemals wieder zurückgegeben.

maßen hat Necke an einen Bürger zu Soest (mit welchem der Pastor Rundschaft hatte) geschrieben, daß der Pastor (weil er nicht vom Hause und den Gütern weichen wolle) bald noch mehr als die Güter verlihren würde.

75.

So wurde demnächst auch nach der Recuperation des Westphälischen Landes bey den Truchsesischen Kanzley-Behandlungen ein Verzeichniß befunden, daß man den Mönch gewaltsam angreifen solle; und haben der von Binnenberg Statthalter und Gerhard ein Truchsesischer Rath, und der benannte Eberhard von der Necke endlich sich zu dem Pastorn in den Pfarrhof versüget, und demselben aus dem Befehle des Truchses die folgenden Artikel vorgelegt:

Erstens: daß er die Katholische Religion (welche sie papistisch nannten) verläugnen solle.

Zweytens: daß er den Casparum Nothbaum für seinen Superintendenten erkennen und halten solle.

Drittens: daß er alle seine bewegliche Güter specificiren solle.

Worauf der Pastor antwortete: die ersten zween Artikel könne er mit gutem Gewissen nicht bewilligen; seine Güter aber wolle er richtig verzeichnen. Nach dieser Erklärung sind sie in vollem Zorne abgetreten, und haben zehn Soldaten beordert, welche ihn gefänglich nach dem Schlosse führen sollten; er hat sich aber über eine Mauer abgelassen, und ist somit nicht ohne große Gefahr aus ihren Händen entwischet. Also mußte er am 27sten Tage Junii zur Retzung

tung seines Leibes und Lebens aus der Stadt Berl entweichen, seine anvertrauete Schäflein, ja auch alle Güter, Haus und Vorräthe samt den Früchten im Felde verlassen, welche Entfliehung bey den Katholiken die höchste Beerrühniß erregete, den andern hingegen große Freude brachte.

76.

Raum hatte sich der Pfarrherr mit der Flucht errettet, sind die Sectarier schleunigst in desselben Hause mit Gewaltthätigkeit eingefallen, und haben verschiedene bewegliche Güter daraus weggerissen. Ihr Vorgänger Reck aber hat den Prädicanten Rothbaum in das Haus eingeführt, welcher sodann wider das alte wahre Evangelium und das göttliche Wort die Habschaften des Pastorn zu sich zog, und ohne einige Säumnisse etliche hundert Müdde Frucht ausdreschen ließ, doch anbey noch einige hundert Thaler für sein jährliches Dienstgeld und Gehalt befoderte, auch zugleich sich deswegen erköhnete, vielen Zant zu erwecken, ja noch ferner einen nach dem andern bey dem Truchses anzulagen, oder gar öffentlich auf dem Predigtstuhle zu schmähen, also, daß er sich nicht allein mit den Katholiken, auf die er immer losschändete, sondern auch mit seinen eigenen Promotoren, Anhängern, Mitprädicanten und Truchsesischen Rätthen weder vertragen, weder mit ihnen in Friede leben konnte. So hatte er auch wider den Hermann Hengst (welcher ihn von Arnsberg nach Berl überbrachte, und ihm viele Guttthaten bezeiget hatte) in öffentlicher Predigt die abscheulichsten Schmähworte

aus,

ausgestossen aus der alleinigen Ursache, weil er den bey einem Kranken gewesenen Kapellan propter suspicionem pestis nicht gerne in seinem Hause haben wollte. So hatte er sich wider den Richter Recke und sein als eines Unehelichen Amt, wie auch wider die Rätthe (weil sie einen andern zur Probpredigt auftreten lassen wollten) in bißigen Ausdrücken geäußert. So hatte er fast den ganzen Rath auf die lügenhafteste Art verklaget, als ließen sie ihm sein Korn in dem Pfarrhause ausdreschen; wogegen aber der Rath standhaft protestirte. Und so hatte er endlich auch den Wilhelm Bock (der ihm und seiner Neuerung zugethan, und ein Mitversorger des Pfarrhauses war, und ihm nur bloß andeutete, daß er den Rath mit Unwahrheit angeeignet und ohne Grund verklaget habe) actione injuriarum bey den Rätthen des Truchses angetragen; welche ihm aber deutlich zum Gesichte sagten, daß er seine Leidenschaften nicht beherrschen könne, sondern sich davon zuviel beherrschen lasse, und daß er sich wider alle Art des Predigtamtes ungestümm und unbescheiden betrage. Wie er sich auch gegen seinen eigenen Mitpredicanten von Heidelberg Menthorum Gograf verhalten habe, wird an einer andern Stelle angeführt werden.

77.

Am 28sten Tage Junius hat Rothäus 36 Artikel (wie nämlich die neuen Prediger von der Seligkeit nicht lehren, wie die Zuhörer die Ketzeren und Secten fliehen, auch wie sie urtheilen und glauben sollen) dem Truchses zu Attendern überreicht. Unter diesen waren  
 vero

verschiedene besonders die heiligste Dreyfaltigkeit betreffende Artitel gut katholisch und unstrittig; andere aber nur auf Calumnien gegründet, nämlich, daß die Papisten (Katholiken) mit den Pelagianern lehren, es sey nicht eine Gabe und Gnade des heil. Geistes, sondern es stehe bey und in uns, dasjenige zu vollbringen, was wir sehen, und gerne wollten, und daß wir durch die Werke des freyen Willens vor Gott gerechtfertiget werden u. s. f. maßen etliche solcher Artitel auf die Berengarier, Ubiquitarier und das Concordienbuche verdeckter Weise stachen. Die eigentlichen strittigen Hauptartitel aber waren meistens mit Stillschweigen übergeschritten. Als indessen (wie schon gemeldet) der Katholische Pfarrherr zu Werl am 27sten Tage Junii vertrieben war, sind auch die Katholischen Vicarien (weil sie keinen freyen Zugang mehr zur Kirche funden, auch ihnen das Exercitium Catholicæ Religionis nicht ferner gestattet wurde) ausgewichen, und haben ihre Güter den Händen des Truchses und seiner Abhängenten überlassen. Der Katholische Rector Scholæ Joannes Plattenius Recklinghusanus hielt sich noch ein Zeitlang in der Stadt Werl und in der Behausung des Licentiaten Kleinsorgen auf; wurde aber am 10ten Tage des Augustmonathes von dem Truchses auf das Schloß befodert, und in ein tiefes Gesängniß geworfen, demnach in eine Pulvermühle gesperrt, von den Soldaten auf eine türkische Weise geprügelt, endlich nach eilf oder zwölf Tagen ohne Anzeige einiger Verwirkung losgelassen, mit der Andeutung, daß (wenn

er

er sich auf ein Zeitlang gen Marburg oder Rosstock begeben, die Augsburgische Confession annehmen, und wieder zurückkehren würde) ihm alsdenn zu großen Diensten und reichlicher Besoldung beholfen werden sollte. Er hat sich aber nach einem andern fremden Orte hingewendet, und doch fast im Elende bey der Katholischen Religion standhaft verhalten. Auf gleiche Weise mußte der Conrector Andreas Zele die Werlische Schule, weil er der Augsburgischen Confession nicht beytreten wollte, verlassen. Also ist die Katholische Religion sowohl in den Schulen als in der Kirche zu Werl bis zu dem Aprilmonathe dieses 84sten Jahres gänzlich ausgemustert worden.

78.

Ich kehre nun wieder auf die von Werl nach Arnsberg und Bilstein vorgenommene Reise des Truchses zurück. Am 8ten Tage Junii hielt Truchses zwischen Arnsberg und Werl bey dem Städtlein Nehen eine Mahlzeit. Alsdaruf auch Johann Grote (nachdem er, wie gemeldet, das Exercitium Catholicæ Religionis zu Werl verbotzen hatte) wieder bey dem Truchses ein, und wollte dem Bürgermeister zu Nehen mit den Bürgern einschwätzen, daß sie dem Truchses zu Füßen fallen, und um das öffentliche Exercitium der Augsburgischen Confession und Handlung derselben bittlich anhalten sollten. Weil aber der Bürgermeister mit den übrigen nicht dazu geneigt war, und der Richter von Nehen Hermann Hacke sie vorhin schon angemahnet hatte, daß sie sich ihrer auf dem Landtage zu Arnsberg gethaner Erklärung wohl

etc.

erinnern mögten; hat man den Richter gefänglich wegnehmen, und gen Arnsberg fortbringen lassen; wo er denn auch ein Zeitlang im Gefängnisse aufbehalten wurde.

79.

Am 10ten Tage des Monats Junius nach der von dem Neuenarischen Kriegsvolke verübten Ausplünderung des Klosters Bedinghausen und Vertreibung der Conventualen hat man mit denen von Arnsberg wegen des obgedachten mit Num. XVI. verzeichneten und den 14ten May abgefertigten Schreibens befristet gezanket, auch denselbigen eines solchen Schreibens halber, und ihrer stäts gegen den Truchses bezeugten Widersetzung wegen durch Johann Grote die schärfste Strafe bedräuen lassen. Da nun die armen Leute nicht in dem Grunde völlig verdorben seyn wollten, haben sie sich auf ihren Geheimen Schreiber Blanckenbiel berufen und angeben müssen, daß sie ihr Vertrauen auf den Blanckenbiel gesetzt hätten, daß sie (wenn er sich zu ihrem Nachtheil wider ihre Kurfürstliche Gnaden verstossen hätte) solches seiner Verantwortung überlassen wollten, und daß sie jedoch der Meynung wären, sich nicht zu viel geirret zu haben, da sie sich entschlossen, bey der Landesvereinigung und bey der alten Religion zu verbleiben, daß sie endlich auch geschehen haben wollten, sie bey ihrer Einfalt und der alten Religion forthin zu belassen. Allein sie konnten dieses unangesehen der eigenen Erklärung des Truchses und der angerühmten Freystellung doch keineswegs erhalten; sondern es wurde ihnen vielmehr wider allen Willen das

das Exercitium Catholicæ Religionis weggezogen, und hingegen ein Sectischer Prädicant Johannes Urbani ein Tochtermann Caspari Rothai des Prädicanten zu Werl aufgedrungen; worüber sie sich hernach oftmals, und besonders am letzten Tage Octobers 83 in einem an den isigen Ruhrfürsten ausgefertigten mit Num. XX. verzeichneten Schreiben zum höchsten beklaget haben.

80.

Obschon nun auch ohne die mindeste Säumnisse am 10ten Tage Junii der Provisor, der Prior und das sämtliche Convent zu Bedinghausen bey dem Truchses bittlich eingekommen waren, daß ihnen die verrücketen Kirchenornamenten wieder hergestellt würden, und daß ihnen durch den Truchses der vorhin gethanen Versprechung gemäß in der Uebung und Vollziehung des Gottesdienstes und der Kirchengebräuche vermöge ihrer Fundation keine Hindernissen in dem Kloster gemacht werden mögten; so hat man sie doch keiner Antwort gewürdiget, sondern das Kloster mit Gewalt im Besitze behalten. Hierauf hat Truchses mit dem Grafen von Neumar und vielem Kriegsvolke das Schloß und Amt Bilsstein (ob es schon dem Drostern Casparn von Fürstenberg verpfändet war) eingenommen, und nicht nur die Pfandgüter des Drostern, sondern auch seine Erb- und Lehngüter, auch seines Bruders des Domprobsten zu Paderborn zu der Probsten Meschede und Decanat Wormbecke (Wormbach) gehörige Renten und Gefälle weggezogen, sodann den armen Bauern viele Monate lang



lang stätshin die unerträglichsten Beschwerneisse aufgeworfen, die Städte Olpe, Attendorn und Drolshagen mit Kriegsleuten belegt, denselben so wie andern Untertanen schwere Schatzungen und Brüchten, auch den Geistlichen vierfache Schatzung abgenöthiget, und ferner mit ihnen und andern Westphälischen Untertanen aufs grausamste verhalten. Ueber solche äußerste Beschwerungen sind nach Wiederoberung des Landes fast unzählige und erbärmliche Bittschriften in der Truchsesischen Kanzley befunden worden; welche Beschwerungen die Untertanen vielleicht ihr ganzes Leben hindurch, ja auch die Nachkömmlinge noch hundert Jahre lang empfinden werden. Es hatte aber Truchses sich zu Bilstein, Attendorn und umliegenden Dörtern vom 11ten Junius bis den 26sten Tage Julii (an diesem Tage kam er wieder zu Arnsberg, und den 31sten zu Werlan) aufgehalten.

## 81.

Wie man sich alda wider die armen Leute betragen habe, ist von sämtlichen Sectsgenossen und Eingefessenen des Amtes. Bilstein am 30sten Tage May 1584 dem ihigen Ruprsfürsten unter andern mit folgenden Klageworten deutlich erkläret worden: Der abgesetzte Truchses ist nebst dem Grafen von Mors mit einer großen Anzahl muthwilliger Reuter und Fußknechte in dieses Amt eingefallen, hat das Haus und Amt gewaltsam eingenommen, die Leute von ihren Häusern und Gütern vertrieben, Kisten und Kästen aufgeschlagen, das Vieh ge-

geschlachtet, gefressen und gefressen, was sie immer erhaschen konnten. Und weil uns von dem Herrn Landdrosten und dem Drosten zu Bilsstein auferleyet war, das Amt aufzufodern, und an der Grevvenbrücke zu erscheinen, und dem thätlichen Einfall des Moersischen Kriegsvolkes Widerstand zu thun; haben wir deswegen 2000 Goldgulden zur Strafe, und noch 2300 Goldgulden für Schatzung in der Eile erlegen müssen. Obschon man uns auch versprochen hatte, daß (wenn dieses Geld würde erleyet seyn) das Kriegsvolk schleunig abziehen sollte; so hat man doch solches Versprechen nicht gehalten, sondern uns die Kriegsvölker auf dem Halse liegen lassen; diese haben Leute verwundet, erstochen, erschossen, und umgebracht, alle Rüstung, Gewehr, Pferde, Kinder, Schweine, Schafe, Lämmer u. s. w. weggeraubet, Korn, Haber und Heu verfüttert, Wein und Bier (so wir aus andern Ländern mit höchster Beschwerne zuwege bringen müssen) bey Tage und Nacht übermäßig gefressen, in verschiedenen Dörfern einige Gebäude abgebrannt, so auch täglich Geld, Korn, Haber, Butter, Speck, Hausgeräthe u. s. f. auf ihren Wagen fort nach Hause abgeführt, und sich auf solche Weise verhalten, als wenn sie offenbare und die abgesagtesten Feinde wären. Und läßt sich der Schaden auch mit vielen tausend Goldgulden kaum ersetzen.

82.

Am 13ten Tage Junius ist Truchses nebst dem Grafen von Moers mit vielen Reitern und Fußnechten in die Stadt Attendorn eingezogen, und hat dem Rathe einen Denkfettel überreichen lassen, mit der Andeutung, daß sie sich wider den Arnsbergischen Abschied fast ungehorsam bezeiget, daß sie sich erkühnet, mit den Bilsteinischen Bauern den Truchsesischen Kriegsleuten den Paß zu sperren, ja ihm Truchses selbst Ziel und Maasß zu setzen, mit welcher und wie starker Mannschaft er in Attendorn eingehen solle, und daß sie besonders dasjenige Schreiben (bey welchem die Städte zu Meschede sich auf das Domkapitel und den Isenburg berufen, und solches dahin abzufertigen entschlossen hatten) nicht mit unterzeichnet hätten, daß sie deswegen auch Schatzung erlegen, und ohne Säumnisse 2000 Rthlr. heranzählen sollten, wenn man anders das Kriegsvolk aus der Stadt weggeschaffet sehen wollte. Hierauf brachten sie zur Antwort ein, daß sie sich keines Ungehorsams schuldig wüßten, daß sich der Pastor in dem, was die Religion betreffe, geweigert hätte, daß sie mit den Bilsteinischen Bauern und ihrer Opposition eben so wenig Gemeinschaft, wie die von Olpen und Drolshagen, gehabt, sondern der Vograf zu Attendorn und der Richter zu Olpe und Drolshagen solche Dinge mit den Bauern unternommen hätten, daß sie ferner auch dem Truchses kein Ziel oder Maasß gesetzt, sondern nur bloß gebethen hätten, um ihnen aus Mangel des Futters mit allzu vielen Pferden zu schonen,  
daß

daß sie weiter das Meschedische Schreiben zu versiegeln sich darum geweigert hätten, weil sie selbst dem Domkapitel und dem Grafen von Isenburg geantwortet hatten, daß sie ihre dem Eruchses geleistete Eidespflichten ohne vorhergegangene Entsetzung nicht in Vergessenheit stellen könnten; daß sie also endlich die Schatzung sammeln und dargeben wollten, die 2000 Thaler aber aufzubringen ihnen unmöglich wäre. Man hat aber ihre Entschuldigung nicht geachtet, sondern ihnen die Güter schätzen, die Kriegsleute ihnen bis zur Befriedigung auf der Haut liegen, und sie aufs äußerste bedrücken lassen. Nach solchem Verfahren haben sie dem kühnen Ruhrfürsten kläglich angezeigt, daß Eruchses ihnen einen so großen Schaden zugefüget habe, welcher mit 15000 Thalern nicht wieder ersetzt werden könnte. Auch den Städten Olpe und Drolshagen hat man nicht geschonert, sondern dieselben mit vielen Schatzungen und Einlagerungen der Kriegsleute höchstens beschweret und äußerst beschädiget. Der Bograf zu Attendorn (ohne Ansehung seines vom Eruchses selbst gegebenen Geleites) und andere Bilsteinische Richter wurden in Gefangenschaft weggezogen, sehr lange darinn verhalten, und während der Zeit an ihren Gütern höchstens beschädiget.

83.

Wie man sich aber wider die geistlichen Personen betragen habe, läßt sich kaum aussprechen. Denn um diese Zeit besonders im Monat Junius hat man nicht nur das Kloster Wedinghausen, sondern auch die Kirche zu  
 El

Elſpe ausgeplündert, und von dem Kapitel 2000 Rthlr. befodert, die Summe aber nach vielfältigſt geſchehener Fürbitte auf 50 Rthlr. herabgeſetzt, neſt dieſen 50 Rthlr. jedoch ihnen ſowohl als andern Geiſtlichen eine vierfache Schätzung abgenöthiget. So gieng es auch im Amte Biſtein her. Denn kaum war Truchſes alda angelanget, wurden ſchon von dem Schloſſe Biſtein etliche Rothbröcke aus dem Kriegsvolke der Grafen von Moers und Neunar gen Wormbecke (Wormbach) beordert, welche ſo dann nicht nur dem Franciſcus Cuſteri (der neulich zum Prieſter geweihet war, und nun das heil. Meßopfer zum erſtenmale verrichten, auch mit ſeinen eingeladenen Herren und Freunden, wie gebräuchlich, eine Geſellſchaft halten wollte) ſondern auch ſeinen Aeltern allen zum Gaſtmahle beſtimmten Borrath, als nämlich vier ziemlich große Fäſſer Bier, ſechs Hämmeſ, Gänſe, Hühner, Brod und was ſie funden weggeraubet, und zurück nach Biſtein zum Truchſes überbracht haben, der auch dieſen Raub mit Freude annahm. Gleichermäßen wurden aus dem Benedictiner-Kloſter zu Graſſchaft verſchiedene Fäſſer Biers, auch eine große Anzahl von Hämmeſn, Fleiſch, Brod u. ſ. w. auf Biſtein hingeschleppet und verzehret. Hieben aber blieb es noch nicht; ſondern die benannten Kriegsleute, die den Raub von Wormbecke (Wormbach) weggeführt, haben anbey noch den jungen Prieſter Franciſcum Cuſteri mit ſeinem Vater Johann Cuſteri, und mit Vincentio Cuſteri Vicario zu Wormbecke gefänglich fortgeriſſen, in Eiſen geſchlagen, und in  
des

des Vaters eigenem Hause an einen Post angeschlossen und ihnen gedräuet, daß sie ohnverszüglich nach Bilsstein gefänglich weggebracht werden sollten. Die Kriegsleute wurden zwar bey ihrer gewaltsamen Unternehmung befraget, was die Ursache solch einer Verstrickung sey? sie zeigten aber keine andere Ursache an, als daß sie sich hätten erkühnen wollen, wider den Willen des Truchses die erste Messe zu halten. Auf solche Weise half ihnen auch die vorgeschützte Freystellung des Truchses nicht; sondern sahen sich genöthiget (damit sie nicht gett Bilsstein fortgeschleppt würden) eine beträchtliche Summe Geldes hinzuzählen. Nach kurzem Zeitverlaufe sind 40 Soldaten von dem Volke des Grafen von Moers in das Kloster Grasschaft eingefallen, in der Meynung, daselbige so, wie vorhin das Kloster Bedinghausen, auszuplündern; weil sie aber von einigen Landgesessenen in ihrem Vorhaben verhindert und zurück verwiesen wurden, sind sie in die Kirche zu Lenne eingebrochen, haben den Altarstein samt einer künstlich gemahlten Tafel zerschlagen, die übrigen Kirchengeräthe aber, welche ihnen dienlich zu seyn schienen, mit sich nach Bilsstein verschleppt. Auf gleiche räuberische Art haben sie sich bald hernach auch in der Pfarrkirche zu Hundem, und in andern Kirchen des Amtes Bilsstein betragen.

84.

Demnächst hat sich Truchses vom Hause Bilsstein abermals nach der Stadt Attendorn versüget, den Pastorn Wilhelmm Tütel zu sich berufen, und demselbigen (weil er seine Con-

cus



Bilder und Kreuze ausliefern mußten. Den übrigen alda wohnhaften dreien Vicarien hat man gleichfalls Weiber aufgedrungen, zur Abschwörung und Verdammung ihrer Katholischen Religion angezwungen, sodenn die Katholische Religion alda völlig weggeschafft, ferner auch die benachbarten Pfarrherren durch die Kriegsleute also beschreckt, daß keiner aus ihnen sich getraute, das heil. Messopfer zu verrichten. Nur allein der Pastor zu Eisper hat zuweilen bey verschlossenen Kirchenthüren in der Stille das Messopfer nach altem Gebrauche verrichtet.

85.

Am 23sten Tage Junii hat Truchses eine Commission auf den Georg von Meschwitz und Johann Nollens verfasst, versiegelt und unterschrieben, des Inhalts, daß sie (weil sich verschiedene von seinen Untertanen, besonders zu Altenwied, Linz, Neuburg, Unkel etc. an seiner Person vergessen, und sich zu seinen Feinden gewendet) das Kriegsvolk des Grafen von Neuenar als seines bestimmten Obersten an dieselbigen Orter abführen, und solche mit Feuer und Schwert bezüchtigen, oder (wenn sie um Gnade anfleheten) ihnen eine angemessene Geldstrafe und Brandschazung auflegen, alle Gewehre wegnehmen, und die Stadt Linz mit Völkern besetzen sollen. Mag dieß wohl das Amt eines Confessionistischen Erzbischofes, oder dem letzten Artikel der Augsburgerischen Confession gemäß seyn? Kurz hernach zog der Graf von Neuenar selbst mit seinem Kriegsvolke ab, und besgab



gab sich durch das Fürstenthum Bergen (worinn viele Untertanen umgebracht, das Kloster Bödingen am 28ten Junii ausgeplündert und verwüstet, und noch andere unzählige Frevelthaten verübet worden) nach der Stadt Bonn hin. Es hat indessen Truchses vor und nach dem Abzuge des benannten Grafen aus dem Amte Bilstein sich je länger je mehr zum Kriege gerüstet, Pferde, Wägen, und andere zum Kriege befoderliche Dinge nicht nur bloß in Westphalen den geistlichen und weltlichen Untertanen abgedrungen, sondern auch von den benachbarten Städten und verschiedenen Kurfürsten, Grafen und Herren, so der Augsburgischen Confession zugethan waren, begehret und erhalten. Eben so hat er auch von Essen viele Rüstungen und Gewehre beybringen, gleichermaßen durch den Heinrich Kleinen zu Heringhausen, und Martin Radick Bergmeister vieles Eisen, Büchsen, Kugeln, Ketten, Hacken und dergleichen Instrumenten verfertigen, und dazu das Eisen auf den Hämmermern beytragen, folglich auch immerhin mehrere Kriegsleute in Westphalen versammeln lassen.

86.

Wie sich mittlerweile der Truchses gegen die Geistlichen betragen habe, ist schon oben angeführt worden. Damit aber dieselbigen unter einem guten Scheine aus dem Lande vertrieben, oder zur Neuerung verleitet, und also bey den Katholiten alle Exercitia Catholicæ Religionis unvermerkt weggeschaffet werden mögen, hat Truchses am 24ten Tage Junii ein Edict aus-

gehen lassen, in welchem nur dem Scheine nach angezogen war, daß er auch die Römische Religion einem jeden freystellen, und niemandem zu einer oder der andern anzuwingen wölte, daß aber die Geistlichen unter der schärfesten Strafe, ja bey Verlust aller geistlicher Güter, Reuezen, Einkünften und Gefällen sich des unzüchtigen Lebens, welches sie bisher in ihrem ehelosen Stande geführt, gänzlich enthalten, und entweder in oder außer dem Ehestande (welchen er seinen geistlichen eben sowohl als den weltlichen Untertanen zugelassen) einen unsträflichen und unärgerlichen Wandel führen sollten. Dieses Edict hatte zwar einen guten Schein, und (da man anstatt der unzüchtigen Priester andere züchtige, keusche, und ihre Gelübde genau haltende Priester zu verordnen gestiffen seyn wollte) auch einen guten Grund; weil man aber den Geistlichen wider ihre Gelübde den Ehestand frey gestattete, so hatte man eine weit andere Absicht, nämlich damit man wenige Katholische Priester beybehalten sollte. So führten freylich, leider! viele in Westphalen einen ärgerlichen Wandel, und hatten vermuthlich nach dem Beyspiele des Truchses eine weit größere Liebe zu den Weibern als zur Katholischen Religion; wie bey vielen verspüret wurde. Wenn aber Truchses wahrhaft und redlich gesinnet gewesen wär, einem jeden auch die Römische Religion freyzustellen, und auch allein nur die unkeuschen Geistlichen auszumustern; so hätte er sich zu Berl, Arnsoberg und an andern Orten gewißlich weit anders bezeigen, die Katholischen sowohl welt. als geistl.

geistlichen Personen, auch viele fromme Ordensmänner und Klosterjungfrauen ungekränket belassen, und wenigstens die Seelsorger, Vicarien, Kirchen- und Schuldiener (welchen kein unzüchtiges Leben zugemessen werden konnte) bey dem Exercitio Catholicæ Religionis ohne einige Beschwerungen erhalten und schützen müssen. Allein er hat das Gegentheil im Werke bezeigt; indem er viele Katholische Kirchen- und Schuldiener, die auch außer dem Ehestande auferbaulich lebten, ihrer Habschaften beraubete, verfolgte, absetzte, in Gefangenschaft legte, und vertrieb.

## 87.

Unter andern sind der Prior von Wedingshansen Herr Johann von Nehm ein fast frommer und gelehrter Mönch, und viele seiner Mitconventualen vertrieben, auch der Pater zu Störmede seines Kirchendienstes daselbst entsetzt worden. Auf gleiche Weise hat man dem Katholischen Pfarrherrn zu Wisten bey Rühden Godfrid Limmerringen (weil er durch den neuen Prädicant in Rühden Jost Wüelen, sonst Justus Cranius, und seinen Anhang sich weder verleiten, weder abschrecken lassen wollte) schwere Geldschazungen abpressen, alle im Hause vorbefundene Geräthschaften durch die Soldaten verderben, ja ihn selbst gefänglich wegführen lassen wollen. Ob er auch gleichwohl sich gegen den Justum Cranium Lanerbothen, und versprochen, daß er dem Edict folgen und außer dem Ehestande unärgerlich und unsträflich leben wolle; so sprach doch Wüelen (Cranius) man habe solches nicht also gemeinet,

net, sondern auf solche Weise die Papisten nur äffen und fangen wollen. Hierauf hat man dem Pastorn zu Wisten (welcher noch ein Zeitlang hernach predigte) solchermaßen zugesetzt, daß er sich genöthiget sahe zu entfliehen und Schutz in andern Ländern zu suchen. Daß alsohin die anberührte vom Truchses angebotene Freystellung der Römischen Religion eben sowohl, als die Fortpflanzung und Erhaltung der lutherischen Lehre und Ceremonien nur ein gedichtetes falsches Spiegelwerk gewesen, läßt sich mit Händen greifen, und aus folgendem mehr als zu deutlich erkennen.

88.

Am 25sten Tage des Monats Julius hat er zu Attendorf den zur Bestimmung der Kirchen- und Schuldiener verordneten Commissarien eine Instruction ertheilet und anbefohlen, daß sie sich mit Fleiß in allen Pfarren erkundigen sollten, ob auch einige Kirchspielsleute der Augsburgischen Confession zugethan seyn, und daß, wenn auch eine geringere Anzahl derselben befunden würde, sie einen der Augsburgischen Confession anhängigen Prediger dahin berufen, die Pastorn aber, die sich zu solcher Confession nicht befügen wollten, den Unterhalt für einen Kaplan verordnen und bestimmen sollten; und daß man (wenn auch keine zu gedachter Confession geneigte Kirchspielsleute vorbefunden würden) gleichwohl geflossen seyn solle, die Pastoren und Vicarien mit Androhung der Entsetzung ihrer Concubinen dahin anzustrengen, daß (wofen sie in kurzer Zeit ihre Concubinen nicht zur Ehe nehmen, und

ih

ihren Irrthum nicht von dem Predigtstuhle öffentlich widerrufen und verdammen, oder keine Recognition herausgeben würden) sie angesehen seyn sollten, als hätten sie sich wirklich gutswillig ohne allen Zwang offerirt und anerboten; daß ihnen ferner auch ein Kapellan der Augsburgerischen Confession (bis sie selbst in Examine tauglich befunden) beygeordnet werden sollte; daß gleichermaßen alle Decanaten, Pfarren, Vicareyen, Commenderen (die in Zukunft ledig werden würden) nur den Anhängern der Augsburgerischen Confession erteilet, jedoch auch in den Kirchspielen, wo man darum bitten würde, ein oder ander Kapellan von der Römischen Religion bestimmt werden sollten; daß auch (wo nur eine Kirche befindlich) die Prediger der Augsburgerischen Confession die gewöhnliche Zeit ihres Gottesdienstes halten, vorher aber das geweihte Taufwasser, Salz, Del, die Hostien, die davor angezündeten Lampen als angegebene Abgötterey aus der Kirche wegschaffen, und nach vollendetem Gottesdienste dem andern Prediger mit seinem anhängigen Volke wieder Platz und Raum geben sollten; daß sie sich ferner nach der Reformation des Erzbischofes Hermann verhalten, und nur den Exorcismus der Taufe weglassen sollten. NB. Sieh da eine herrliche Kirchen-Ordnung wider die Reformation des Erzbischofes Hermann und der Herzoge von Braunschweig, wider des Luthers Catechismum, und vielmehr wider die Lehre und den Gebrauch der Katholischen Kirche! daß endlich auch die Schulen mit

mit den der Augsburgischen Confession anhängigen Präceptoren versehen werden sollten. Alles dieses hat benannter Truchsesischer neuer Rath Johann Grote (welcher am nämlichen Tage den 25ten Julii auch die besten Gedanken auf sich selbst warf, und ein Concept machte, daß der Truchses ihm die in Westphalen belegene Güter des Dechanten ad S. Georgium binnen Köln Priesters und Canonici des Domcapitels genannt Conrad Ortb von Hagen geschenkt und zugeeignet) ausgedacht, verfasst und den Commissarien vorgeschrieben.

89

Obschon auch der Luther selbst wider die Bildstürmeren heftig gestritten, so hat doch Truchses nicht nur zu Attendorn, Arnsberg, Bedinghausen, und an noch mehrern andern Orten die Altäre und Bilder zerschlagen; sondern auch durch seinen Superintendenten Casparum Rothäum (welchen der Landgraf Wilhelm zu Hessen nach des Rothäü eigener sowohl schrift, als mündlicher Erklärung auf ein Zeitalang dem Truchses geliebet) dem Glöckner oder Küster zu Berl anbefehlen lassen, die Bilder aus der Kirche wegzuschaffen; wie denn auch der Glöckner Gehorsam leisten, und einige Bilder wegsetzen mußte. Da aber Truchses selbst mit seiner Agnes am 26ten Tage Julii zu Arnsberg, und am 31sten Julii zu Berl eingetroffen war, und sodann auch am folgenden Tage den 1sten August alle zwischen dem Schlosse und der Stadt stehende Obstbäume (damit man zu der Stadt hinschießen, auch die noch in großer Anzahl alda wohnenden Katholiken

schree

schrecken und bezwingen könnte) niederhauen ließ, desfalls auch der Bürgermeister mit dem Rathe (weil besonders Agnes von Mansfeld die Gemahlinn des Truchses die Altäre und Bilder passete) befürchtete, man würde eben so, wie zu Attendorn, auch in der Kirche zu Werl mit Zertrümmerung und Zerstreuung der Bilder und Altäre verfahren; so haben etliche vornehme Rathsverwandten bey dem Truchses bittlich angestanden, um alle Verstöhrung und jede auch bey den Anhängern der Augsburgischen Confesion ungewöhnliche Verwüstung zu verhindern.

90.

Hierauf wurde den Rathsverwandten von den neuen Rätthen des Truchses, nämlich vom Herrn Johann von Binnenberg und Johann Grote geantwortet, Caspar Rothäus habe Befehl gehabt, etliche Bilder aus dem Wege setzen zu lassen; weil aber Truchses als Ordinarius nunmehr gegenwärtig, so wölte er das übrige selbst bewerkstelligen, die Rathsverwandten aber sollten Nachmittag vor dem Schlosse nochmals erscheinen, und ferneren Bescheid erhalten. Da nun diese am bestimmten Orte sich eingefunden hatten, und fast bis zur vierten Uhr die Antwort erwarteten, waren mittlerweile Johann von Binnenberg, Wollmeringhausen, Grote, Balthasar Bocker, und Peter Robert zu Gesecke samt dem Prädicanten Casparo Rothäus und einigen Kriegsleuten in die Kirche eingefallen, und haben bey verschlossenen Thüren durch die Soldaten alle Bilder zerschlagen lassen. So drückte sich dabey  
auch

auch besonders Johann Grote in den Worten aus: Greifet die Bilder sanft an, damit Keines davon ganz bleibe. Solche Bildstürmerey mußte bald hernach einer aus den Soldaten büßen; denn als er sich mit einem andern Soldaten in Zank und Streit eingelassen, ist ihm die Hand abgehauen worden. Nachdem nun diese Bildstürmerey am 2ten Tage Augusts zu Berl vollbracht war, hat man bald darauf auch zu Buderich, einem nicht weit von Berl belegenen Dorfe (wohin sich verschiedene Katholische Bürger zu begeben, auch dem heil. Messopfer und den Predigten beyzusohnen pflogen, weil das Exercitium Catholice Religionis in Berl gänzlich weggeschaffet war) nicht nur die Bilder zertrümmert, sondern es hat sich auch der Werlische Prädicant Mothaus erschreckt, das verschlossene Sacramentshäuslein zu erbrechen, das Glas in der Monstranz zu zerschlagen, und durch seinen Paderbörnischen Mitgesell Georgium (welchen er neulich zu seinem Mitprädicanten bestimmt und seiner falschen Meynung nach ordiniret hatte) die consecrirte Hostiam Corporis Christi (schrecklich zu sagen) mit Füßen zertreten lassen; welchem Unmenschen und Abenteuerer dennoch etliche sectische Bürger zu Berl dergleichen zugethan waren, daß sie ihn noch ein Zeitlang hernach (als schon der Feldmarschall und Probst Gröppler im Namen des izzigen Kubrfürsten von ihnen die Huldigung, Eid und Pflicht angenommen hatte) bey sich zurück behalten, und sich wider den Pastor zu Buderich auf die frevelhafteste Art betragen haben, weil



weil er die schreckliche That angezeigt und an Tag gebracht hatte. Es hat aber dieser Bösewicht Georgius die persönliche Ankunft des Kurfürsten nicht erwartet, sondern ist mit dem Caspar Rothaus, Jost Büele, Wentho Gogreb und andern neuen Prädicanten frühzeitig entwichen. Nachdem die Bilder in der Kirche zu Buderich zertrümmert lagen, haben die rasenden Kriegsleute den dasigen Pfarrherrn ergriffen, ein Stück von der Monstranz, Leuchter und Schellen vor ihm her getragen, und ihn auf eine fast spöttische Weise auf das Schloß gebracht.

## 91.

Nach der zu Berl vollbrachten Bilderstürmung sind einige Jülichse und Märtische Gesandten, nämlich Johann Ketteler Kammermeister, Georg von Romberg Stallmeister, und Dieterich Knipping Drost zum Hamm mit einer am 18ten Tage Julii ausgefertigter Instruction und Beglaubigungsschrift (in welcher Truchses nur ein vorhin Erwählter zum Erzbischofe zu Köln und Kurfürsten benannt war) zu Berl eingetroffen, welche zwar anfänglich wegen der Ausdrücke: vorhin Erwählter 2c. nicht zur Audienz gelangen konnten, jedoch nach eingebrachter Entschuldigung angehört wurden. In dieser Instruction und Werbung war weitläufig angezeigt, daß des Herzogen Land und Leute durch das Kriegsvolk des Truchses höchstens beschweret wären, daß unter andern die in Bonn liegenden Kriegsleute am 2ten Tage Aprils die Dörfer Rommeshaus und Beschhofen ausgeplündert, daß

der

der Graf Adolph selbst am 28sten Tage Junii mit Gewalt einen Paß durch das Bergische Fürstenthum genommen, viele Leute getödtet, und das Kloster Bodingen ausgeraubet; daß die Kriegsleute aus der Besatzung zu Hodessberg am letzten Tage des Monats Junii aus verschiedenen Dörfern die Pferde, Schafe, Rinder u. s. w. weggeführt, daß sie demnach am 11ten Tage Julii sich in das Kloster Heisterbach eingebrochen, dasselbige ausgeplündert, die Altäre zer schlagen, alles Vieh fortgetrieben, auch zween Conventualen mit weggeschleift, und am folgenden Tage den Abt selbst mit einem Conventualen und mit dem adelichen Herrn von Orsbeck gefänglich fortgenommen, daß endlich auch die Kriegsleute in den Besatzungen Berck und Derdingen die gemeine Landstrassen und Ströme ganz unsicher gemacht, ungebührliche Schatzungen und Licentzgelde ausgepreßet, ja mit Gefängnissen und Auslösungen u. s. f. die Unterthanen aufs grausamste bedrückt hätten; und daß sie eben deswegen begehret haben wollten, solche Feindseligkeiten abzuschaffen, alles zu restituiren, die Gefangenen in Freyheit zu setzen, auch sich aller schädlichen Behandlungen zu enthalten, und schriftlich zu erklären, wie man sich mit Truchses und seinen Mithe'fern zu verhalten habe. Was für eine Antwort hierauf gegeben worden sey, wird in den Jülichischen und Elevationischen Kanzleyen am besten bekannt seyn. Indessen ist mehr als zu offenbar, daß durch die Vorstellung der Gesandten bey dem Truchses nichts ausgewirkt, sondern die Bergischen Unterthanen

nen hernach weit mehr als vorhin von dem Kriegsvolke des Truchses seyn beschädiget worden.

92.

Am 3ten Tage des Monats Augusts ließ Truchses aus Werl eine Schrift an den Abraham von Gurle einen Finanzcommissarium der Generalstaaten ablaufen, mit der Ersuchung, er mögte doch bey den Staaten befördern, daß zwischen ihnen und ihm Truchses ein guter und vertraulicher Briefwechsel angeordnet und unterhalten würde. Am 5ten Tage des Augusts hat Truchses bey dem Pfalzgrafen Ludwig Ruprürsten um einen Feldprediger schriftlich angehalten. An eben diesem Tage haben Johann Graue, Philipp zum Holte, Andreas Greuer Bürger und Rathsverwandten zu Gessecke dem schon ostgedachten Johann Grote schriftlich angezeigt, daß ihr Prädicant Rotsger Fuchs ein verlaufener Mönch (welchen sie vorhin für einen tapfern Mann und Diener des göttlichen Wortes gehalten) sich habe gelüsten lassen, ein noch fast junges Mädchen von 15 Jahren ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern und der ganzen Freundschaft durch allerlei falsche Tücke und heimliche Berrüge (denn er hatte diese Person nach der Aussage seines Mißprädicanten Josten Herberholt mit Brandtwein und anderen Getränken mehrmals trunken gemacht) auch durch tückische Kuplerenen anderer Prädicanten an sich zu ziehen, und hernach (obschon der Rath diesen Prädicanten Fuchs angemahnet hatte, von dergleichen ungebührlichen Dingen abzustehen)

deno

der Graf Adolph selbst am 28sten Tage Junii mit Gewalt einen Paß durch das Bergische Fürstenthum genommen, viele Leute getödtet, und das Kloster Bodingen ausgeraubet; daß die Kriegsleute aus der Besatzung zu Hodessberg am letzten Tage des Monats Junii aus verschiedenen Dörfern die Pferde, Schafe, Rinder u. s. w. weggeführt, daß sie demnach am 1ten Tage Julii sich in das Kloster Heisterbach eingebrochen, dasselbige ausgeplündert, die Altäre zerschlagen, alles Vieh fortgetrieben, auch zween Conventualen mit weggeschleift, und am folgenden Tage den Abt selbst mit einem Conventualen und mit dem adelichen Herrn von Orsbeck gefänglich fortgenommen, daß endlich auch die Kriegsleute in den Besatzungen Berck und Verdingen die gemeine Landstrassen und Ströme ganz unsicher gemacht, ungebührende Schatzungen und Licentgelder ausgepreßet, ja mit Gefängnissen und Auslösungen u. s. f. die Unterthanen aufs grausamste bedrückt hätten; und daß sie eben deswegen begehret haben wollten, solche Feindseligkeiten abzuschaffen, alles zu restituiren, die Gefangenen in Freiheit zu setzen, auch sich aller schädlichen Behandlungen zu enthalten, und schriftlich zu erklären, wie man sich mit Truchses und seinen Mithefern zu verhalten habe. Was für eine Antwort hierauf gegeben worden sey, wird in den Jülichischen und Elevationischen Kanzleyen am besten bekant seyn. Indessen ist mehr als zu offenbar, daß durch die Vorstellung der Gesandten bey dem Truchses nichts ausgewirkt, sondern die Bergischen Unterthanen

nen hernach weit mehr als vorhin von dem Kriegsvolke des Truchses seyn beschädiget worden.

92.

Am 3ten Tage des Monats Augusts ließ Truchses aus Werl eine Schrift an den Abraham von Gurle einen Finanzcommissarium der General-Staaten ablaufen, mit der Ersuchung, er mögte doch bey den Staaten befördern, daß zwischen ihnen und ihm Truchses ein guter und vertraulicher Briefwechsel angeordnet und unterhalten würde. Am 5ten Tage des Augusts hat Truchses bey dem Pfalzgrafen Ludwig Ruprfürsten um einen Feldprediger schriftlich angehalten. An eben diesem Tage haben Johann Graue, Philipp zum Holte, Andreas Greuer Bürger und Rathsverwandten zu Gessecke dem schon ostgedachten Johann Grote schriftlich angezeigt, daß ihr Prädicant Rotsger Fuchs ein verlaufener Mönch (welchen sie vorhin für einen tapfern Mann und Diener des göttlichen Wortes gehalten) sich habe gelüsten lassen, ein noch fast junges Mädchen von 15 Jahren ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern und der ganzen Freundschaft durch allerlei falsche Tücke und heimliche Berrüge (denn er hatte diese Person nach der Aussage seines Mitprädicanten Josten Herberholt mit Brandtwein und anderen Getränken mehrmals trunken gemacht) auch durch tückische Kuplerenen anderer Prädicanten an sich zu ziehen, und hernach (obschon der Rath diesen Prädicanten Fuchs angemahnet hatte, von dergleichen ungebührlichen Dingen abzustehen)

deno

dennoch einen fremden Pfaffen von Langenstras-  
 ten zu sich zu berufen, und zween Tage lang  
 bey sich zu behalten, ehe er dieses noch junge  
 Kind erhaschen konnte, endlich aber doch wider  
 Recht und Billigkeit heimlicher Weise dieselbe  
 zur Ehe zu nehmen, und sich mit ihr copuliren  
 zu lassen. Diesemnach haben die Rathsver-  
 wandten zugleich geberthen, besonders in Præ-  
 paratoriis (Vorbereitungen) der angefangenen  
 Religion ein Einsehen zu thun, und einem an-  
 dern zu Gesecke angenommenen Prädicanten,  
 nämlich dem Henrico Rectorn der Schule zu  
 Hameln (der sich im Gottesdienste und Pres-  
 digtamte höchstens befiessen) zu dem Pfarrhose  
 zu verhehlen. Hierauf ist zwar benannter  
 Fuchs (damit keine Untersuchung geschehen  
 mögte) aus der Stadt flüchtig geworden; er  
 hat aber bald hernach, um sich zu entschuldig-  
 en, angegeben, daß er deswegen zum Ehes-  
 stande sey bewogen worden, damit er zu Gese-  
 cke (wo man ist mit dem wahren Evangelium  
 beglücket) zu dem rechten Lichte kommen, aus  
 den Finsternissen und Stricken des Satans er-  
 rettet werden, niemand ein Exempel seines un-  
 züchtigen Lebens geben, sondern Gott (welcher  
 den Ehestand eingesezet, und anbefohlen hat,  
 so viel einem jeglichen die menschliche Natur  
 eingiebt) Gehorsam leisten mögte ic. So hat  
 er zugleich auch durch Friderich Bernd von  
 Hoerde, durch den Bürgermeister und Rath,  
 und durch die Bürgerschaft zu Gesecke (welche  
 jedoch von dem Fuchs und seinen Mitpräd-  
 icanten auf eine falsche Fuchsart erbärmlich be-  
 trogen worden) für sich inständigst bitten lassen.

93.

Am 6ten Tage Augusts hat Truchses an die Vornehmsten in Strasburg ein Schreiben abgehen lassen, und begehret, daß sie dem Bischofe alda auf keine Weise gestatten mögten, ihn Truchses seines Dombchanats und anderer seiner Præbenden zu entsetzen. An eben diesem Tage (als Deuz am Rheine in Feuer gesetzt war) haben bey dem späten Abend der Prædicant Caspar Rothaus, Johann Grote, und Hermann Hengst aus Befehl des Truchses die Provisoren der Kirche zu Werl, nämlich den Hermann Benedict und Diederich Hengst angesprochen, und ihnen nachdrücklich anbefohlen, in folgender Nacht ohne Säumnisse alle Altäre abzureißen, sonst wölte Truchses mit seiner Gemahlinn nicht zur Kirche kommen; worauf die Provisoren die Altäre, den hohen Altar ausgenommen, wegschaffeten. Johann Grote besonders hat die Arbeitsleute fleißig angetrieben, und befohlen, denselbigen Essen und Trinken im Ueberflusse hinzureichen, damit sie desto williger und schleuniger die Altäre wegbrechen, und alles der Erde gleich machen mögten. So ist folglich alles in der Kirche zerschlagen, ja auch der geistliche Gerichtsstuhl (auf welchem die Officialen des Truchses sowohl als seiner Vorgesessenen vorhin Gericht zu halten pflogen) weggerissen worden.

94.

Am 9ten Tage Augustmonathes hat Truchses einem aus seinen Lieblingen, Sybel benannt, die Verwaltung des Klosters Bedinghausen, auch des Hauses Wockelum, und des Amtes  
 hau

Hauses Balve mit allen zugehörigen Renthen  
 (weil der Drost Hassfeld verwichen war) anbes  
 sohlen. Am 10ten Tage des Augustes hat  
 Truchses den Rector der Werlischen Schule  
 Johannem Plattenium gefänglich wegnehmen,  
 in ein tiefes Gefängniß verstossen, und her  
 nach in eine Pulvermühle spannen lassen; wie  
 schon oben angereget ist. So hat auch der Vas  
 starr von der Recke Richter zu Werl Eberhard  
 dus zu Gesecke, Meschede und an andern Oer  
 tern (wohin er damals mit Johann Dincfers  
 mann der Kirchen- und Bildstürmeren halber  
 abgeordnet war) sich unter großem Triumph  
 berühmet, daß er und der von Binnenberg  
 meistens besördert und bewirket hätten,  
 daß der gedachte Katholische Rector der Werli  
 schen Schule zum Gefängniß und zu der Pul  
 vermühle verbannet worden. *Egregiam vero  
 laudem, & spolia ampla tulerunt.* Da nun  
 auch diese beyde Kirchenstürmer unter andern  
 zu Meschede auf das heilige Sacrament getres  
 ten, die Bilder zertrümmert, die Kirchen aus  
 geplündert hatten, und da besonders Dincfers  
 mann ein silbernes Crucifixbild zur Erde nies  
 derwarf, und auf türkische Weise mit Füßen  
 darauf trat, und deswegen ein Canonicus Jo  
 hannes Friderici benannt zu dem wüthenden  
 Menschen sprach: *Ey Lieber!* thuet doch  
 dem Kreuze nicht wehe, wollte ihn Dinc  
 fermann dieser Worte halber im Augenblicke  
 gefänglich fortschleppen, und dem Truchses  
 überliefern lassen; seine Freunde aber haben so  
 lange gebethen, bis die Kirchenräuber sich mit  
 20 Reichsthaler befriedigen ließen, und dens  
 selben



Selben in Freyheit setzen. Eben diese beyde waren des Truchses besten Wertzeuge zu diesen schreckbaren Unternehmungen; denn Johann Dincckermann hat seinen eigenen Bruder Michael Dincckermann ermordet, und der Vasstarr von der Rette hatte einen Buchführer zu Werl solchermaßen zerschlagen, daß er nach kurzer Zeit sterben mußte.

95.

Am 11ten Tage Augusts sah Truchses noch auf dem Kirchhofe zu Werl ein treffliches Crucifix stehen, schauete dasselbige an, und sprach sodann zu einem Soldaten: Ey Lieber! geh hin, stich darein, und wenn es blutet, so bring das Blut zu mir; hierauf gab er einen nachdrücklichen Befehl, daß man es von dannen schaffen sollte; das Crucifix wurde also von dem Rathe selbst, damit es nicht durch die Kriegsleute zertrümmert würde, abgenommen und verwahrt. — Am 15ten August hat Truchses seine neue Räche Gerd Pentling und Johann Grimmen gen Soest abgefertiget, um den Official zu Werl Hennichen Rhamm und andere verwichene Untertanen anzuklagen, und gefänglich wegnehmen zu lassen; allein die von Soest wiesen die Klagen mit Gelassenheit ab. Indessen haben sich doch einige von den flüchtig gewordenen aus Soest wegbegeben, andere sich hingegen ein Zeitlang verborgen halten müssen. — Am 16ten Tage des Augustmonathes hat Truchses ein Schreiben an die Paderbörnischen Statthalter und Räche abgehen lassen, mit Ersuchung, daß der Paderbörnische Kanzler Laurentius Sybes

Uter Theil. § lius

lius die Verwichenen annehmen, sich gegen selbige fast partheylich bezeigen, ihre Gefinnungen erforschen, und seine Erklärung desfalls überschicken möge. So haben unter andern auch hernach am 14ten September die Truchsesischen Rätthe desfalls den Licentiaten Grim an den Erzbischof zu Bremen abgeordnet.

96.

An eben diesem 16ten Tage Augusts haben die Truchsesischen Rätthe den Licentiaten Kleinsorgen in Dortmund schriftlich ersuchet, daß er künftighin in Rechtshängigen Sachen des Landes Westphalen advociren möge: weil sie ihn aber nicht als einen Rath benannten, keine Acta an ihn schickten, zudem auch die Kriegsleute in seinem Hause zu Werl liegen, und ihm nach wie vor alles zurücke halten und verzeihen ließen; so war er keineswegs gesinnet, umsonst, ohne Versicherung seiner Person und Güter, bey wählender höchster Beschädigung an einem Orte, wo er keine freye Uebung der katholischen Religion haben konnte, und dazu noch einem entfeyten Herrn zu advociren. Und da auch die Rätthe des Truchseses in bemeldtem Schreiben angeführet hatten, Truchses wüßte wohl, wie sich die Rätthe auf dem Ausschuß, und Landtage zu Arnsberg verhalten haben, wer der Director gewesen sey, und nach welcher Pfeifen der fromme Landdrost tanzen müsse, und daß der Licentiat Kleinsorgen bey seiner Religion beharren wolle, daß hingegen er Truchses dieses für keine Standhaftigkeit ansähe, daß er ihm vielmehr eine bessere Erleuchtung von Herzen wünschete, und  
daß

daß er (wenn er fernerhin den Pabst, den Teufel oder seine Mutter anbeten wölle) solches auf seine Verantwortung stellen müßte: so hat zwar der Licentiat den ersten Punct auf der Verantwortung des Landdrosten und sämtlicher Räte beruhen lassen, sich aber auf dem zweyten Punct ausdrücklich erklärt, daß er weder den Pabst, weder den Teufel oder seine Mutter, sondern allein den einigen wahren Gott anbethe, daß er keineswegs von der alten Religion abzuweichen, weder sich an dem Orte, wo man das Exercitium Catholicæ Religionis nicht habe, oder vor den Kriegsleuten nicht sicher seyn könnte, weder zur Wohnung niederzulassen, weder inter arma zu advociren wüßte. Also hat sich hernach der Licentiat Kleinsorgen bey dem Herrn Hermann vom Hassfeld Drosten zu Salve nicht ohne Gefahr bis in den Monat Aprils 1584 aufgehalten.

97.

Mittlerweile hat man zu Werl in dem Hause des Kleinsorgen noch mehrere Verwüstung deswegen angestiftet, weil einer aus den verwichenen Bürgermeistern von Rügen, nämlich Christoph Hartmans (damit er einige Gnade erlangen mögte) am 21sten Tage Augusts den Truchsesischen Räten Binnenberg, Melschede, Bollmeringhausen und Groten (dessen Verzeichniß mehrmals befunden wird) unter andern angezeigt, daß der Drost Hassfeld und der Licentiat Kleinsorgen zu ihm und seinen mitverwichenen Bürgermeistern zu Dortmund offenbaret und gesagt hätten, sie sollten in ihm sem Elende noch 14 Tage lang Geduld tragen,

während der Zeit würde sie das Domkapitel erretten; denn es würden Lückerwalen und andere Völker anrücken, wovon sie schriftliche Nachrichten erhalten hätten. So war auch zu einer gewissen Zeit der gewesene Arnsbergische Secretarius Anton Blanckenbiel von Corvey abgekommen, und hätte ihm Hartmann und den mit entflohenen Bürgermeistern aus Räden doch unter dem Eide und tiefesten Stillschweigen angezeigt, daß alda Diederich von Buchholz Amtmann zu Rogelberg ihm anbefohlen habe, den Räten zu Dortmund anzuzeigen, daß (da er für 400 Mann gnugsamen Unterhalt und Besoldung hätte) er die Stadt Gessecke dem Domkapitel wieder einliefern wolle; hernach hätte auch Blanckenbiel eine Reise gen Dortmund gerichtet, bey seiner Rückkunft aber gesagt, daß die Räte schon wirklich auseinandergegangen, und nur Hassfeld und Kleinsorgen noch gegenwärtig gewesen wären. Auf solche erdichtete und lügenhafte Anzeigen hat man nicht nur dem Blanckenbiel, dem Hassfeld, und dem Kleinsorgen aufs feindseligste nachgestellt, sondern man hat auch den Diederich von Buchholz (weil er vorhin auf Beforderung des Truchses nicht erschienen war, sondern sich schriftlich erklärt hatte, daß er ihm in dieser vorfallenden Unruhe wider seine Pflicht nicht zu dienen wüßte) gefänglich fortzunehmen, zu Werl lange Zeit hindurch anhalten, letztlich aber am 30sten Tage Octobers einigermassen erledigen lassen; weil er des Angebens vom Blanckenbiel keineswegs geständig war, sondern sich vielmehr verpflichtete, denselben

selbigen, wo nur möglich, herzubringen, und zur Rede zu stellen, damit seine Unschuld bey jedermann bekannt würde.

98.

Als am 17ten Tage der Herzog Johann Casimir zu Siegen ankommen, und gen Bonn gezogen war, Truchses aber verhoffete, denselbigen zu Attendorn anzutreffen, hat er sich von Berl nach Wockelum, und so weiter nach Attendorn begeben. Noch vor der Abreise aber hat er zu Wockelum das adeliche Haus des Drossen zu Balve Hermann von Hassfeld (welches er von wendland Arnd Schüngels Erben erkaufte) in Feuer setzen und zu Aschen brennen lassen, ja sogar der Truchses selbst war in höchster Ungestümigkeit dabey gegenwärtig, befahl und beförderte die so schreckbare als verderbliche Feuersbrunst, und ließ sich von den Bauern in die Hand anloben, daß sie alle diejenigen zu Tode schlagen sollten, welche das Messopfer verrichten oder demselben bewohnen würden. Wo bleibt auch hie die Freystellung? — Am 19ten Tage Augusts traf Truchses abermal zu Berl ein, und ließ den noch in der Kirche alda befindlichen Altar wegbrechen, und an dessen Statt einen neuen Altar in Mitte des Chors in der Form eines gemeinen Tisches aufmauern, auf welchem hernach Rothaus mit seinen Anhängern das bey ihnen gebräuchliche Nachtmahl hielt. Es wurden aber wenige aus den Bürgern befunden, die mit ihm communiciren wollten.

99. Um

99.

Um diese Zeit hat Truchses das Haus Arnsberg zu besfestigen befohlen, und ein gedrucktes am 12ten Julii gegebenes Edict in Westphalen anschlagen lassen, von dem Inhalte, daß alle ausgewichene Untertanen mit ihren weggeführten Gütern innerhalb 14 Tagen sich wieder einfänden sollten; wo nicht, so wolle er Truchses alle ihre Güter einziehen, und den ausgewichenen Mannspersonen ihre Weiber und Kinder nachschicken. Gleichwohl haben etliche, und unter andern besonders Graf Eberhard von Solms Landdrost, Hermann von Hassfeld Drost zu Balve, Caspar von Fürstenberg Drost zu Bilstein, Christoph von Plezenberg zu Lehnhausen, Gerhard Kleinsorgen Licentiat, die Conventualen zu Wedingshausen, der Official und Siegler zu Werl, auch die Pfarrherren zu Werl, Erwitte und Wiste, der Bürgermeister zu Räden Hellerich von Lohn, und Johann Hartmann, der Richter zu Gesecke Werner Schlaun, der Zöllner zu Werl, der Landschreiber zu Arnsberg Johann Hasling, der Secretarius zu Arnsberg Blanckenbiel sich nicht wieder zurück in das Land versügen wollen; weil man meistens schon ihre Häuser und Güter eingenommen, auch mit Soldaten oder neuen Prädicanten besetzt hatte, und weil sie nicht gesinnet waren, das ausgeführte Gut zurück zu bringen, und verzeihen zu lassen, sich anbey in Leibes und Lebens-Gefahr zu setzen, und zudem noch sich von dem Exercitio Catholicæ Religionis abzuwenden.

100. Am

100.

Am 21sten Tage des Augustmonathes hat zwar Pfalzgraf Ludwig Kurfürst wegen der Kölnischen und anderer die Augsburgische Confession betreffender Handlungen die Stände der Augsburgischen Confession gegen den 28sten October nach Mühlhausen beschrieben; er ist aber noch vor dem bestimmten Tage verschieden, und so folglich auch die gefaßte Hoffnung des Truchses und seines Anhanges zu Wasser geworden. Um eben dieselbige Zeit ließ Truchses auf dem Schlosse zu Werl (als er mit seiner Gemahlinn zur Tafel saß, und zwischen ihnen ein gläsernes Trintgeschirr stand) das Wappen des freywillig abgetretenen Kurfürsten Grafen Salentins von Isenburg zerschlagen; es sprang aber ein Stück davon ab, zerschlug das zwischen beyden gesetzte Trintgeschirr so, daß der Wein dahin floß; welches man für eine böse Vorbedeutung hielt. — Am 25sten Tage Augusts war Truchses abermals zu Wosfelum gegenwärtig, und ließ alda in aller Eile ein Schreiben an die Ekevischen und Märktischen Landstände ausfertigen, in welchem er ihren Landesfürsten (weil er dem neuerwählten Kurfürsten Ernst Herzogen von Bayern ic. auf allerley Weise beygepflichtet) mit schärfsten Ausdrücken verklagete. — Am 26sten Tage Augusts hat Truchses einen Befehl abkündigen lassen, daß man allen Kirchen Schmuck (unter dem Scheine damit solcher nicht vielleicht von dem ungemusterten Volke verrücket, sondern wohl bewahret würde) an den Eberhard Natürlichen von der Rechte Richtern zu Werl,

Werk, und noch einem Goldschmiede, Erasmus benannt, unverzüglich abliefern solle. Sieh da! Das heißt fürwahr: Ovem lupi committere. So wurden demnach alle Kirchendiener und Provisoren genöthiget, alle Kirchenszierden herzubringen, welche aber ungeachtet der verheißenen Verwahrung in Stücke zer schlagen und vermünzet wurden. Auf den dara us geprägten Thalern und Goldgulden las man die Umschrift: Tandem bona causa triumphat; welche Umschrift aber eine wahre Vors bedeutung wider den Truchses und seine Sache war.

## 101.

Am 27sten Tage des Augustmonathes hat Truchses aus Westphalen einen Zug nach Bonn zu dem Herzoge Johann Casimir gemacht, seine Gemahlinn aber zurück in Werk gelassen, wo sie bis zum 19ten Tage Octobers verweilte, und oftmals auch keinen Ueberfluß funde. — Am 19ten Tage Octobers hat man die zu dem Schlosse zu Werk gehörigen oder dazu gelehnet gewesenen Hausgeräthe gen Arnsberg überbringen lassen, und alda einige Monathe lang Hof gehalten. Es haben sich jedoch während der Hofhaltung wenige von den adelichen Landgesesse nen zu Arnsberg eingefunden. Nur allein Göddert Gogreb, Ludewig Rump, Otto von Wollmeringhausen, Raban von Hanxleben, Cord Breden, Caspar von Heigen, Christoph Wulf, Hillebrand Gogref, Laurent Schüngel, Johann von Welschede, Femme, Bernd und Christoph von Hoerde, Gerd Penz ling, Georg Dücker (aus welchen einige die

im



im Monate October und hernach ausgegangene famöse Schriften sigilliret haben) waren alda gegenwärtig. Nun hat man sich zwar auch am Rheinstrome aufs äußerste bemühet, theils durch allerley schleunigst abgefertigte Schriften, theils durch Practiken, Tücken und falsche Ränken die Stadt Köln auf die Seite des Truchses zu lenken, und von der alten katholischen Religion abzuleiten; allein man konnte auch alda (obschon der Herzog Casimir ein zahlreiches Kriegsvolt versammelt hatte) wenig oder gar nichts auswirken; wie auch schon von andern Schriftstellern vor dieser Zeit weitläufig ist beschrieben worden.

## 102.

Nur einen Punct (den andere Geschichtsverfasser verschwiegen) hat man hiebey anzumerken, nämlich, daß man am 1sten Tage Septembers in höchster Eilfertigkeit zu Bonn wider die von dem neuerwählten Ruhrfürsten verordnete drey Fast- und Bechtäge, und besonders wider die vorgeschriebene Mess-Ordnung ein Mandat habe abdrucken lassen, und in selbigem die Messe als die höchste jemals auf Erden gewesene Abgötterey genant habe, weil man darinn die Kreatur für einen Gott anbethet. Wie? so soll Christus, den man in der Messe anbethet, kein Gott, sondern nur bloß eine Kreatur und ein Abgott seyn? Erschreckliche Gotteslästerung. So sind ferner in diesem Mandat der neuerwählte Ruhrfürst, das Domcapitel, die Spanier, die Jesuiten und alle Katholiten verachtet und aufs höchste geschmähet worden; und so

so wurde anbey noch befohlen, daß man an jedem Donnerstage einen besondern Beth- und Bußtag anstellen solle, damit Gott der ganzen Welt die wahre Ursache alles dieses Unheils entdecken, und die Katholiken ausrotten mögte. Ob nun aber das Gebet der Katholiken, oder die Schmäh- und Lästerung der Sectarier wirksamer gewesen sey, hat der Sachen Ausgang zu Köln, Bonn, und ist auch in Westphalen aufgedeckt. Was Westphalen betrifft, haben dem Befehle des Truchses zufolge seine rückgelassene Gemahlinn, Land- und Kriegsräthe und Befehlshabere Binnenberg, Wollmeringhausen, Gogreb, Rump, Melschede, Jacob Fürstenberg, Penling, Grote und mehrere andere am 12ten Tage Septembers das Blei von der Kirche zu Buderich abreißen, und die Kirche dachlos machen lassen. Kurz hierauf, nämlich am 15ten September, ist einer von den Truchsesischen Rittmeistern Jacob Fürstenberg von Huletinghoven zu Werl gesund angekommen, aber in Gegenwart des Statthalters von Binnenberg von Gott gerühret worden, so, daß er ein Zeitlang ohne Sprache und Verstand fast erbärmlich liegen, und endlich das Zeitliche verlassen mußte. Der Goldschmied (welcher die Kelche, Monstranzen, und andere Kirchenschätze hatte wegnehmen, abwägen, und zerschlagen geholfen) und die einzige Tochter des Münzmeisters sind gleichfalls eines plötzlichen Todes fast erbärmlich gestorben. Andere hingegen haben sich durch solche erbärmliche Fälle nicht abschrecken lassen, sondern sind vielmehr in ihren Kirchenplünderungen und

ans

andern boshaften Handlungen fortgeschritten, und haben am 22sten und 27sten Tage Septembers zu Berl durch den Martin Rovensisch Bergmeistern 363 Zentner des Buderichschen Kirchenbleyes abwägen, und solches Bley den Kaufleuten zu Essen für die nach Bonn und in Westphalen verkauften Gewehren an Bezahlung abgeben lassen.

103.

Am 24sten Tage des Septembermonathes haben Johann von Welschede, Adam von Erwitte, Martin Steinhagen, und Friderich Schulten unter den Reutern Musterung gehalten, und ihnen vielerley Verheißungen gethan, auch solches dem Statthalter und den Landrätchen schriftlich angedeutet. So waren auch etliche ganz geneiget, das Bley von allen Westphälischen Kirchen eben so, wie schon vorhin zu Buderich geschehen, abreißen zu lassen, und die oftberühmte Freystellung solchermaßen auszudeuten, daß die Leute auch sogar in der Kirche dem Regen und Schnee ausgesetzt seyn sollten, auch zugleich ein dreijähriges Impost und eine verdoppelte Schätzung der ohnehin armen Westphälischen Landschaft aufzudringen; wie sie denn auch schon zu dem Ende auf ungewöhnliche und tückische Weise durch den Johann Grote mit den Städten Rügen, Gesecke und Brilon am 16ten September abgehandelt, und ihre Bewilligung zum Theil erhalten hatten.

104.

Hierauf haben sie gegen den 27sten September die Westphälische Ritterschaft schriftlich nach

nach Mehern befodert, und den wenigen alda Gegenwärtigen die nachfolgenden Puncten (aber cum præjudicio inaudito, daß nämlich die Städte Brilon, Rüden und Gesecke sich auf Ratification oder Genehmbhaltung der Ritterschaft und anderer Städte wirklich schon erklärt hätten) vorgestellt, als nämlich:

Daß man zur Unterhaltung des Truchsesischen Kriegswesens ein Impost im ganzen Lande von allen Nütungen auf etwa drey Jahre lang aufnehmen, auch für dießmal eine gedoppelte Steuer in dem ganzen Lande aufheben, und die Ritterschaft bey einer jeden Steuer ein freywilliges Präsent (wie vorhin geschehen) geben solle.

Item: Daß die Ritterschaft einige aus ihren selbsteigenen Mitteln abordnen solle, welche nebst der Städte Gesandtschaft anstatt der Landstände durch Statthaltere und Rätche zur Berathschlagung wichtiger Dinge bengezogen werden mögten.

Item: Daß die Ritterschaft zween, und auch die Städte zween nach der Rathversammlung zu Mühlhausen bestimmen und abordnen sollten.

Ob nun schon bey dieser Mehernischen Zusammenkunft nebst den neuen Rätchen und Deputirten nicht viele von der Ritterschaft und gar keine aus den Städten gegenwärtig waren, so hat man doch alda auf eine sonst unerhörte Weise zwe Steuern von der gemeinen Landschaft aufzunehmen bewilliget, auch im Namen der sämtlichen Ritterschaft dem Truchsesischen Statthalter und den Rätchen, den Cord Bresden,

den, den Laurentz Schümgel, den Christoph und Bernd Friderich von Hoerde zugeordnet, eben so auch den Philipp Gogrebe und Arnd von Bredenolt zu der Mühlhausischen Rathsaversammlung bestimmt, hernach um die Imposten und die Präsenten der Ritterschaft gebeten, und endlich durch wenige aus der Ritterschaft (die doch ihr Namen nicht erbeden wollten) den Abschied zu Nehem anstatt sämtlicher Ritterschaft unterzeichnet. Weil man aber die Auflagen (Imposten) daselbst nicht bewilligen wollte, und anbey das Abdecken der Buderichschen Kirche, wie auch die Zerschlagung der Bilder und Abnöthigungen der Kirchengeräthe viele Strittigkeiten, Zänke und Widerwillen in der Landschaft verursacheten, so haben die Truchsesischen Räte solches am 30sten Tage Septembers dem Truchses schriftlich angezeigt, und seiner Beurtheilung überlassen, ob man nicht die gedoppelte Schatzung einnehmen, die Imposten (Auflagen) aber zurücke halten, und das Bley bis zu anderweitigen größeren Nöthen auf den Kirchen belassen solle.

Item: Ob man nicht in den Stiftern und Klöstern die Reformation beschleunigen solle? denn nach ihrem Erachten (wie die Truchsesischen Räte geschrieben, und von welchem Schreiben das Concept des Groten noch vorhanden ist) würde in diesem Kriegeschrecken jedermann gerne Folge leisten, und wo diese Reformation einmal eingeföhret, dieselbige künftighin viel leichtlicher würde können erhalten werden.

105.

Unter andern ist auch dem Truchses schriftlich angedeutet worden, daß der Heydelberger Feldprediger schon vor 14 Tage zu Werl angekommen. Eben dieser Feldprediger Mentcho Gogreb war auf das vom Truchses am 5ten Tage Augusts an den Kurfürsten zu Pfalz gegebene Schreiben am darauf folgenden 13ten August von Heydelberg abgefertiget, und langte am 12ten Tage Septembers (da Truchses am Rheine bey dem Herzoge Johann Casimir war) zu Werl an. Kurz nach seiner Ankunft, nämlich am 21sten September, hat er eine Vorrede für seine Confession und Nachtmahl abgefasset, und an einem andern unbekanntem Orte (vielleicht zu Dortmund) zum Drucke gegeben, auch in dem Titel angeführet, daß nach Zeugniß seiner Vorrede der Gebhard Erzbischof und Kurfürst zu Köln &c. der Calvinischen Religion mit Ungrunde beschuldiget werde. Indessen hat er doch selbst bekant, und ist offenbar, daß (weil er noch am 8ten Tage Octobers zu Werl bey dem Truchses um Audienz und Erklärung gebethen, ob nämlich Truchses seiner Dienste begehre oder nicht) er die besagte Vorrede verfasset, und seine auch schon vorher gedruckte Confession vom Nachtmahl und zwar bey erster Ankunft habe abdrucken lassen, ehe und bevor er bey gedachtem gewesenen Kurfürsten zu Köln persönlich gewesen war. Wer sieht nicht dieß für ein seltsames Zeugniß an, daß dieser zum Feldprediger abgeordnete Mentcho Gogreb seine eigene Confession zum Zeugniß der Religion eines andern ihm

ihm noch unbekanntem Herrn und ohne Befehl desselben angeben, oder aus einer nur bloßen Zuversicht und Hoffnung schließen wolle, daß man einen andern ihm noch unbekanntem Herrn des Calvinistenthums unbilliger Weise beschuldiget habe?

106.

Obschon auch benannter Mentho mit noch mehreren andern angerühmet hat, daß das Vorhaben und die Absicht des Truchses mit der Augsburgerischen Confession einstimmig seyn; so wird man doch hieraus weder die Freystellung der wider einander streitenden Religionen, weder die Erstreitung und Vertheidigung derselben mit der Faust, weder mit Feldzügen, Kriegen und Streiten eines Erzbischofes wider die ausdrücklichsten Befehle seiner Kaiserlichen Majestät erzwingen und beweisen können; sondern es wird vielmehr im 7ten Artikel der Augsburgerischen Confession die Einigkeit in der Lehre und Darreichung der Sacramenten für nothwendig erachtet. So hat auch der Hessische Prädicant Georgius Nigrinus (der sich der Augsburgerischen Confession halber höchst anrühmet) die Freystellung mehrerer sich selbst widersprechender Religionen in seinem gegen die Juden ausgegebenen Buche bestrigt angefochten. Gleichermassen ist im letzten Artikel der Augsburgerischen Confession, auch in verschiedenen andern Lutherischen Schriften, und unter andern besonders in den Schmalkaldischen Artikeln das Schwertführen und Kriegen von dem Bischöflichen Amte und Würde weggezogen und den Kaiserlichen Rechten beneschrieben.

ben worden. Weil denn seine Kaiserliche Majestät den Gebharden Truchses mit dem Schwerte noch nicht belehnet, sondern ihm vielmehr anbefohlen hatten, die Waffen niederzulegen, Truchses aber nur das Gegentheil bezeigete; so wird man aus der Augsburgischen Confession und andern Lutherischen Schriften sein unternommenes Kriegswesen auf keine Weise vertheidigen können; indem besonders auch der Lutherische Gelehrte Justus Jonas (welcher die Augsburgische Confession und die Apologien (Schutzreden) in die deutsche Sprache übersetzt hat) in II. Tom. Lutheri fol. 569 ein teuflisches Werk nennet, die Lehre mit der Faust vertheidigen wollen.

107.

Auf gleiche Weise meldet der Lutherische Prädicant Hieronymus Reuscher in den Geschichten von der Belagerung Jerusalems ausdrücklich, es sey der Sache damit nicht geholfen, daß etliche die Meynung hegten, man müße mit weltlicher Vorsicht, mit Vorräthe, mit Bündnissen, Kriegsrüstungen, Befestigungen, Kriegsheuten u. s. f. vorbeugen. Man geschweiget, daß auch die Bildstürmung wider die Augsburgische Confession, wider die Apologien im 13. Artikel, und wider viele andere Lutherischen Schriften streite, und daß dieser Nierpling oder gedungene Lohnknecht Mencho Gogreb eine besondere neue Confession vom Nachtmahle zum Drucke befördert, und anstatt der Worte der ersten Augsburgischen Confession vom Abendmahl des Herrn (welche Worte lehren, daß der wahre Leib und das wahrhaste Blut Christi



Christi unter den Gestalten des Brods und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey, alda ausgetheilet und genossen werde, und wo folglich auch die Gegenlehre verworfen) andere Worte eingeflicket habe, und also lieber dem wiederholten Confessions, Schriften und andern dergleichen Erklärungen der Sächsischen Kirchen, als dem Buchstaben der ersten Augsburgerischen Confession und dem Concordienbuche (welches sein Herr der Pfalzgraf und Kurfürst mit andern unterzeichnet) habe beystimmen wollen.

## 108.

Zwischen diesem Feldprediger aber (der doch nur auf Zeit eines halben Jahres zur Prüfung angenommen war) und dem oft benannten Superintendenten Caspar Nothaus, auch zwischen dem Nothaus und fast allen Berlinischen Einwohnern hat sich hernächst ein heftiger Streit und Zank erregt. Die Wahrheit ist offenbar. Denn Mentho Gogreb hat am 28sten Tage Februars 1584 dem Truchses schriftlich angedeutet, daß er von dem guten Manne und geistlichen Herrn Casparo Nothaus ohne einige rechtmäßige, erhebliche und gründliche Ursache, vielleicht bloß aus bösem Sinne, Einbildung und Argwohn (welcher doch laut des gemeinen Sprichworts blind und schalkhaft ist) oder sonst aus einer unreifen Hitze, Mißgunst, Neid, Eigenliebe, oder Anreizung anderer Verläumder mit gefährlichen, leidigen, ausschweifenden, höchstärgerlichen und schädlichen Religionsstreiten beunruhiget, angegriffen und bestürmet werde; welches ihm Nothaus

keineswegs müßte zugegeben werden; daß er um keines unnöthigen Gezänktes und Pfaffen-Gebisses Willen hiehin gekommen sey, und daß er bey angezeigten mehrern Ursachen zugleich auch nach Verlauf des auseraumten halben Jahres um seine Entlassung und Abschied gebeythen haben wolle. — Hieraus mag man die Wahrheit des Spruches, quod inter superbos sint jurgia, — gar deutlich erkennen, und zugleich bemerken, daß dieser Prädicant Mentho Gogreb bey dem Truchses und seinem Superintendenten Morháos (welcher ebenfalls für keinen Calvinisten angesehen seyn wollte, sondern am 10ten Tage Novembers den Truchses'schen Ráthen schriftlich angezeigt hatte, daß der Graf Hermann von Solms zu Recklinghausen einen Calvinisten zum Pfarrherrn verordnen wolle) mit bemeldter seiner Vorrede, auch mit seinen übrigen gegen die Sacramentirer und andere unter dem Namen der Augsburgischen Confession ihre Corruptelen und Irrthümer bedeckten wollende Rotten ausgegebenen Büchern einen geringen oder fast keinen Dank verdienet habe. Am 1sten Tage Novembers drückte sich dieser zántische Morháos in einem Schreiben an die Ráthe also aus: Ueberhaupt siehet man mich in Werl nicht gerne, und will man mich fast für Hunger verschmachten lassen. Ich bitte eine Einsicht zu haben, damit ich doch von den Eingefessenen zu Werl (die sämtlich unter einem Huthe spielen, und mich zu verderben gesinnet sind) desjenigen nicht beraubet werden möge, was mir der Kurfürst gönnet.

109.

Um eben die Zeit, als der oben bemeldte Rathstag zu Nehem gehalten ward, hat Otto von Wollmeringhausen dem Herrn Erzbischofe zu Bremen Heinrich Herzogen in Sachsen auch Administratoren zu Paderborn die Beschaffenheit und Umstände der Kölnischen Sachen erkläret, auch das Patent des Truchses und das Kurfürstlich, Pfalzgräffliche Ausschreiben zu der Versammlung zu Mühlhausen in einer Abschrift zugeschicket, welches Schreiben hernach am 3ten October der Erzbischof beantwortet hat, wie aus dem mit Num. XXI. verzeichneten Briefe erhellet. Und läßt es sich hieraus deutlich erkennen, wie wohl und treulich dieser Erzbischof mit dem Truchses und seinem Anbange eingestimmt habe. Weil nun auch der Truchses mit seinen Lieblingen sich von der Mühlhausischen Rathsversammlung große Hoffnung machte; so war er (als er sich am 5ten Tage Octobers zu Wehl abermal eingefunden hatte) mit seinen neuen Rätchen äußerst dahin gestiffen, daß man auf solchem bestimmten Rathstage sowohl, als auch auf dem Kurfürsten Tage zu Frankfurt nicht nur durch gute und auserlesene Redner, sondern auch mit bewegenden Klagschriften der Westphälischen Ritterschaft und Städte erscheinen, sodann auch bey den Kurf. und Fürstlichen und andern Ständen des Reiches Schutz und Hülfe wider den neuerwählten Kurfürsten und das Domkapitel um so leichter erhalten mögte. Diesem zufolge hat man sich an verschiedenen Orten um vortreffliche Redner beworben, welche

XXI.

nebst dem Principal-Director Doctor Schwarz, dem Otto von Wollmeringhausen, auch dem Verordneten der Westphälischen Ritterschaft und der Städte besonders nach Mühlhausen abgeordnet werden sollten.

110.

Am 28sten Tage des Herbstmonathes haben erstlich die Truchsesischen Rärbe an den Heinrich Florcken Bürgermeister zu Lemgo, so auch an seine Obrigkeit den Grafen Simon von der Lippe, und an den Rath zu Lemgo ein Schreiben ergehen lassen, und inständig geberhen, daß benannter Florcken (weil er in dieser Landschaft zu Gesede gleichfalls liegende Güter besaß) mit Genehmhaltung seiner Obrigkeit sich als ein Redner bey der Mühlhausischen Versammlung darstellen mögte. Demnach hat am 8ten Tage Octobers auch der Truchses an den Heinrich Pottgieser einen zum Hamm seßhaften Doctorn, und an den in Cassel wohnhaften M. Georgium Hessum einen Brief abgefertiget; welcher sodann am 16ten Tage laufenden Monathes die Antwort schriftlich einschickte. Der Doctor Pottgieser hatte schon vorher, nämlich am 9ten October, sich erkläret, daß er sich bey der Versammlung zu Mühlhausen wolle gebrauchen lassen, wenn nur die Westphälische Ritterschaft, die Städte, und einige aus ihnen eine geheime Fürscheidung thun, und versichern würden, daß er von ihnen zu solchem Redneramt ersuchet sey. Da er nun am 23sten Tage Octobers in Berl eingetroffen, und der Gesinnung war, nach erhaltenem Creditiv seine Reise ferner fortzusetzen,

als

alda aber nicht die mindeste Verordnung oder Anweisung der nöthigen Reisetöster fand, kehrte er wieder nach Hamm zurück, zeigte seine Hindernisse an, und schlug an seine Stelle dem Joachim Boxtorf einen zu Camen eingefessenen Doctor vor.

## III.

Mittlerweile, besonders am 11ten Tage des Weinmonathes, hat Truchses den Lübert Westphalen zu Scheidingen, den Georg Dücker, und Johann Antoni einen Procuratoren (Anwalt) zu Berl mit dem ostgenannten Caspar Nothaus zu Commissarien und Visitatoren über alle Prediger, Kirchen und Schulen in den Kirchspielen Berl und Attendorn bestimmet; in Gesecke aber, Rüden, Brilon, und umliegenden Dörtern solches Amt dem Rötger von Hoerde, Arnold von Bredenohlt, Fridesrich Lüdecken einem Richter zu Marsberg nebst dem Prädicanten zu Rüden Josten Büelen (Eranen) übertragen, welche hernächst an allen Orten sectische Prädicanten verordneten, die katholische Religion wegschaffeten, und sonderlich beförderten, daß die Prädicanten, wo sie nur immer wohnen würden, ihre Eheweiber bey sich haben mögten. So haben sie gleichermaßen dem am 30sten Tage Septembers ausgefertigten Schreiben der Truchsesischen Räthe zufolge in dem Kriegschrecken die Neuerrichtung der Klöster fast mit Gewalt zu bewerkstelligen sich erkühnet. Unter andern waren hauptsächlich Caspar Nothaus, Georg Dücker, und Johannes Antoni diejenigen, welche nach Zeugniß ihrer eigenen Unterschriften im Kloster

ster Delinyhausen die Reformation mit höchstem Fleiße einzuführen, und die Sache dahin zu bringen suchten, daß die Kloster, Jungfrauen mit ihren Prediger die Augsburgische Confession und den kleineren Catechismus annehmen, und der Prediger alle seine Reden darnach einrichtet, das Abendmahl mit dem Brode und Weine (die Augsburgische Confession Art. 10 setzt: unter der Gestalt des Brods und Weins) den durch die vom Beichtvater empfangene Losprechung dazu wohl vorbereiteten Communicanten hinzureichen, deutsche Psalmen absingen, der Prediger in Versammlung der Communicanten nach geendigter Predigt die Worte aus dem Catechismo des Lutherers (was das Abendmahl sey, welche Wirkung es habe, und wie man es würdig genießen solle) deutlich erklären, hernach das Vater unser, die Worte der Einsetzung über Brod und Wein mit heller Stimme aussprechen oder singen, und alsdenn austheilen, während der Zeit aber die übrigen Anwesenden in der Kirche aus dem Psalmen-Buche die Verse: Jesus Christus unser Heyland &c. absingen, und endlich das Amt mit einer deutschen Collecte und dem Segen beschloffen werden solle.

112.

So hatte man gleichermaßen zum Vorschlag gebracht und verordnet, daß die todten Leichname ohne alle Pöbstliche Gebräuche (Ceremonien) mit deutschen Psalmgesängen und Leichenpredigten zur Erde bestattet werden, aber die Pöbstlichen Messen, Vigilien, Begängnissen und Gebethe für die Verstorbenen, so  
auch

auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte gänzlich aufgehoben seyn sollten; obschon der Luther selbst das Messopfer und das Gebeth für die Todten, auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte mit der tausendjährigen und noch älteren Christenheit an verschiedenen Stellen so lange bestätigt hatte, bis dahin, daß der Teufel (wie er ausdrücklich schreibt) mit ihm wider die Messe gestritten, und ihn dagegen aufgehetzet hat. Item: Daß das geweihte Wasser, Salz, Wachs, Licht, Kerzen, Del, und Unterschied der Speisen fortgeschafft werden sollen. Item: Daß die Kloster-Jungfrauen die Predigten mit Aufmerksamkeit anhören, das Abendmahl zur Vergebung ihrer Sünden und Bestärkung ihres Glaubens oftmals genießen sollten. NB. An welcher Schriftstelle wird gefunden, daß man das Abendmahl zur Vergebung der Sünden empfangen solle? Wozu ist denn die vorgehende Beichte und Absolution dienlich? Daß dieselbigen endlich auch zur gehörigen Zeit sich dem Predigtamte unterwerfen, und wenn keine Predigttag seyn, sie am frühen Morgen ihr Exercitium in der Kirche halten, Introitum, Responsorium, Psalmus Davidis & Hymnos &c. Nachmittags aber die Vesper (doch ohne dem deutschen Amte und ist eingeführten Gottesdienste hinderlich zu seyn) absingen oder beten sollen. Daß hingegen die Gesänge, Collecten, Antiphonen, welche die Würde und Ehre Christi vermindern (diese hätten sie billig müssen benannt werden) und die Anrufung der todten Heiligen

als

allen insgesamt verboten seyn sollen. Und endlich, daß sie ihre Weilen (Vela) und den weißen Habit ablegen, und ein schwarzes Ordenskleid anziehen, sich in der Bibel und Catechismo Lutheri, Philippi, Pomerani, Urbani, Regii, Viti und des Diederichs, sodann in den Betrachtungen des Leidens Christi und aller Wohlthaten ohne Unterlaß üben, und ihre Lebenstage in Zucht, Ehrbarkeit, Gottesfurcht, Friede und Einigkeit mit einander zubringen sollten. Aus diesen letztern Worten sollte man fast gut urtheilen. Allein, wenn die Kloster-Jungfrauen solchen Verordnungen Folge geleistet, ihre Kleidung abgelegt, ihren Orden und die Katholische Religion verlassen, ihre Statuten überschritten, die Lehre des Luthers angenommen, und sich in seinen oder in andern Lutherischen Büchern (in welchen auch den Kloster-Personen wider die Gott gethanenen Gelübde der Ehestand frey gestattet war) auf einisge Weise geübet hätten; so würden sie sich in den Klöstern gewißlich nicht lange bey einander verhalten, weder sich in ihren Versammlungen gelassen, friedsam, und einstimmig betragen haben; wie man leider! an verschiedenen Orten erfahren hat.

113.

Am 9ten Tage Octobers hat Jost Wüele oder Crane ein Prädicant zu Rügen sich anerbotten, alles dasjenige zu erzählen, was von ihm und seinen beyverordneten Visitatoren sey bewertstelliget worden. So hat er unter andern angezeigt, daß sie in das Kloster Benninghausen den Prädicanten Justum Wedes  
 tie



kinum haben eingesetzt, daß sie die Kirche zu Störmede dem Andread einem zu Beuren gewesen Schulmeister, die Kirche zu Anröchte dem Godesfrido Simonis, die Kirche zu Callenshard dem Johanni Henckelio, die Kirche zu Warstein dem Petro Hacken, die Kirche zu Belmede dem Johanni Hückerio, die Kirche zu Bigge dem Waltero Brunschein zu bedienen anvertrauet, auch Bernardum Appellianum zum Kapellan des Josten Büelen bestimmet haben; daß Christoph Halbscheid sich gleichermaßen zu der Augsburgischen Confession betenne, und um eine Pfarrey angestanden habe, und daß auch Caspar Nothaus noch für etliche andere bittlich eingekommen sey. Hieraus erscheinet klärlichst, wie es denn ohnehin schon am Tage liegt, daß die sectischen Prädicanten von allen Orten her Haufenweise zusammen gelaufen sind, und im Erstste Köln um Pfarreyen angehalten haben, welche auch von den Truchsesischen Visitatorn ohne einigen Anstand aufgenommen wurden, wo sie sich nur als Glieder der Augsburgischen Confession ausgaben, sich für Feinde des Pabstthumes erklärten, Ehesweiber bey sich führten, oder sich wenigstens zu verehelichen verlangten.

114.

Am 12ten Tage des Octobers hat der Herzog Johann Casimir (als der Kaiserliche Herold eintraf, und mit einem nachdrücklichen Befehl bey Bedrohung der Acht und Verlust seiner Länder und Leute ihn abmahnete) sich mit aller Höflichkeit von dem Truchses abgewendet. Und weil auch an eben diesem Tage Ludwig Pfalzgraf

graf bey Rhein ein Bruder des Herzogs Casimirs mit Tode abgegangen war, so ist der Mühlhausische von diesem Kubrfürsten ausgeschriebene Land, und Rathstag nicht zum Stande gekommen, worüber der Truchses mit seinen Anhängern in eine nicht geringe Betrübniß verfiel, besonders weil ihm (obwohl er den Westphälischen nichts offenbarete) gnugsam bekandt war, daß seine Römische Kaiserliche Majestät schon am letzten Tage Augusts und am 7ten September ernsthafte Befehle hatte ergehen lassen, daß der Herzog Johann Casimir, auch alle Obersten und Befehlshabere (welche dem gewesenen und nun entsetzten Bischöfe, sind Ausdrücke des Kaisers, zugezogen sind und Dienste leisten) sodann die Kriegsobersten entlassen, und das Kriegswesen ohn Verzüglich aufheben sollte, ja daß sogar seine Kaiserliche Majestät am 15ten Tage des Septembers dem neuertwählten Kubrfürsten wirklich schon Indultum administrandi ertheilet, und zugleich allen Untertanen nachdrücklichst anbefohlen hatte, seiner Kubrfürstlichen Durchlaucht den gebührenden Gehorsam zu leisten, mit Auflösung aller Pflicht, wodurch sie an andern verbunden gewesen waren.

115.

Man hat indessen doch mit Verhehlung des Kaiserlichen Befehls in Westphalen die armen Leute je schleuniger je gewaltsamer unter das Joch des Truchses getrieben, und die oben angeführten verdoppelten Schatzungen ihnen abgepresset. Bey höchster dieser Bedrückung hat man anben noch nach dem Gebrauche derjenig:  
(wels

(welche in mendacio spem suam zu setzen pflegen) den Westphälern ein zuvor unüberlegtes, unbewilligtes, ehrenrührisches, erlogenes Schreiben vormahlen, und viele aus ihnen zur Versiegelung desselben anstrengen und nöthigen lassen, zu dem Ende, damit man dasselbige noch zu der Ruhrfürstlichen Versammlung zu Frankfurt, auch an andere Fürsten und Herren abfertigen, den neuerwählten Ruhrfürsten, das Domkapitel und die alten Räte bey jedermann gehässig machen, und also wider dieselbigen desto schleuniger Beystand und Hülfe erlangen mögte. Nota. Dieß soll der herrliche Westphälische Landtag seyn; wovon Doctor Schwarz am 7ten Tage des Novembers zu Frankfurt in der Truchsesischen Antwort Meldung gethan hat. — Um diesen Zweck zu erreichen, haben die Westphälische Ritterschaft und die Gesandten der Städte unter zweyen unbenannten Perschaften am 14ten Tage Octobers von Werl aus den Städten schriftlich zu erkennen gegeben, der Ruhrfürst (so nannten sie den Truchses) habe mit ihnen für rathsam befunden, daß eine an demselbigen Tage verfassete Schrift (welche vom Johann Grote concipirt, und vom Gerhard Pentling corrigirt war, wie der Entwurf, oder Concept, bezeuget) versiegelt, und an die Ruhrfürstliche Räte zu Frankfurt abgeschicket werden müsse; und daß aus dieser Ursache die Städte ohne die geringste Säuraniß zweyen aus dem Räte mit ihrem Siegel abordnen sollen. Weil aber etliche Städte darüber fast unwillig geworden waren, und sich zurücke hielten; so haben hero

nächst

nächst am 24sten October der Statthalter und die Räte, und auch Johann Grote am 27sten October an die Städte abermals geschrieben, und dieselbigen fast genöthiget, daß sie die abgefaßte Schrift versiegeln mußten. Worüber sich nachmals viele sowohl schriftlich als mündlich beklaget, auch etliche coram Notario & Testibus protestirt haben; wie aus dem mit **XXII.** Num. **XXII.** verzeichneten Instrument zu sehen ist.

116.

Die benannte Schrift (welche im Namen der Westphälischen Landschaft und Städte unter den, wie schon gemeldet, theils mit List und Schwerten, theils mit Gewalt abgedruckten Siegeln, auch unter 15 Pörschaften der Adlichen und andern Landgessenen nach Frankfurt abgefertiget wurde) war folgenden Inhalts:

1. Bey den Zeiten des Meyland Erzbischofes Hermanns ist die reine Lehre des heilsamen göttlichen Wortes in der Westphälischen Landschaft eingepflanzt worden.

(\*). Schon mehrere denn hundert sind wahre Kühr- und Fürsten im Erystifte Köln und in Westphalen gewesen, ehe der Erzbischof Hermann von Weda geböhren ward.

2. Hernach hat man die Unterdrückung und Ausrottung dieser reinen Lehre versucht, und die Prediger verdrungen.

(\*). Die Neuerung (zu welcher Hermann der Erzbischof vor 40 Jahren sich durch Martinum Bucerusum hatte verleiten lassen) ist nach einiger Zeit vom Pabste, vom Kaiser, vom Domkapitel, von  
den

den geistlichen Versammlungen, und der Rheinischen Landesvereinigung vom Jahre 1550 weggeschaffet worden. Was durch die Untersuchungen oder den geistlichen Gerichtszwang zur Aufrechterhaltung der katholischen Religion nach des Erzbischofes Hermanns Zeiten sich zugetragen habe, könnten Herren und Diener, wenn sie noch lebten, bezeugen; man hat sich aber niemals erkühnet, das wahre Wort Gottes und seine Lehre auszurotten.

3. Die Unterthanen, und sonderlich die von Nehem, sind mit schweren Geldbrüchten bedrückt worden.

(\* ) Die von Nehem wurden mehr der weltlichen Uebertretungen, als der Religion halber gebrüchtet, wie sie selbst eingestehen müssen.

4. Als aber verschiedene zu diesem Ziele in der Westphälischen Landschaft verordnete Werkzeuge des Teufels vermerkten, daß sie dadurch eben dieß Ziel nicht erreichen würden;

(\* ) Durch solche Ausdrücke sind viele schon vorlängst verstorbene, oder freywillig abgetretene fromme Herren mit ihren Rätthen auf die vermessenste, unverschämteste und boshafteste Weise geschmähet und belästert worden.

5. Haben sie endlich die Jesuiten in diese Landschaft aufzunehmen, ihrem Joche und Gebothe alle geistliche und weltliche Stände zu unterwerfen, auch männiglich zu der Papistery und zu den Jesuitischen Schulen unter großer Strafe zu nöthigen gesucht.

(\* ) Was die Jesuiten betrifft, ist schon oben deutlich angeführt, daß nämlich der Truchses selbst der Gesinnung gewesen sey, die Landgesessenen unter das Jesuitische Joch zu treiben. Der Zusatz von Unterwerfung aller Stände ist erdichtet.

6. Indessen haben die Westphälische Ritterschaft und Städte des Truchses Christliche Gesinnung und die Freystellung der beyden bisher im Reiche geduldeter Religionen mit höchstem Verlangen und herzlichsten Freuden vernommen;

(\*) Ob die Freystellung zweier wider sich streitender Religionen wahrhaft Christlich, auch von sämtlichen Ständen und Städten anverlangt worden sey oder nicht, läßt sich aus oben angezeigtem Berichte verstehen.

7. In der Hoffnung, es würde Gott also gefallen, daß sie und ihre ganze Posterität von dem Pöbstlichen Joche, und aus dem Pöbstischen Greuel doch endlich einmal errettet werden mögten.

(\*) In diesem Kriegswesen hat man, leider! ein weit härteres Joch ertragen, und größeren Greuel im Erstifte empfinden müssen, als jemals vorhin.

8. Zu diesem Ende haben auch viele aus der Ritterschaft, und etliche von den vornehmsten Städten vor und nach dem Rheinischen Landtage den Kurfürsten Truchses um Vollziehung seines Vorhabens gebethen.

(\*) Wer vor dem Rheinischen Landtage den Truchses angereizet oder gebethen habe, war den Räten damals verborgen, und ist noch wirklich ein Geheimniß; weil ist niemand von der Reizung oder der gethanenen Bitte auch das mindeste wissen will.

9. Weil nun aber solches her im Westphälischen Lande bestimmten, und zur Unterdrückung oder gänzlicher Ausrottung der wahren Religion verschwornen Regierung, auch den Räten nicht verborgen bleiben konnte; so hat

man

man etliche aus der Ritterschaft und den Städten, besonders diejenigen (welche man oder als abfällige, oder als Feinde der wahren Religion ansah, doch aber zu persuadiren hoffete) schleunigst zu sich berufen.

(\*) Auf welcher Form die Berufung der Landgesessenen auf den 24sten Tage des Janners 1583 gerichtet gewesen sey, und was man alda eigentlich abgehandelt habe, ist schon oben angezeigt, und sind die Ungründe dieser lügenhaften Schmähschrift aufgedeckt und widerleget worden.

10. So hatten auch die Städtischen Abgesordneten von ihren zu Hause rückgelassenen Rathsfreunden oder Mitbürgern keine Vollmacht, sondern es war vielmehr etlichen aus ihnen, besonders den zween Päpstischen Bürgermeistern der Stadt Gesecke, ausdrücklich verbothen, zum Nachtheil der Religion auch das mindeste zu bewilligen oder zu unterschreiben.

(\*) Die Verordneten aus den Städten haben bey den Rätthen nicht die geringste Meldung von einer Inhibition gethan, und auch die Bürgermeistere von Gesecke wissen von diesem angegebenen Verbothe nichts; und so will auch Gerlach Bertrams von Gesecke (der die vorbemeldte Schrift mit andern versiegelt hat) solches Verboth (Inhibition) verneinen.

11. Diesen beschriebenen Landgesessenen haben die damalige Regierung und Rätthe ein an den Truchses und das Domkapitel gerichtetes Schreiben zu unterzeichnen vorgeleget. Da sich aber etliche (welche das Kenntniß der wahren Religion hatten) desfalls beschwerten, haben sie denselbigen vorgebildet, daß solches nur  
bloß

6. Indessen haben die Westphälische Ritterschaft und Städte des Eruchses Christliche Gesinnung und die Freystellung der beyden bisher im Reiche geduldeter Religionen mit höchstem Verlangen und herzlichem Freuden vernommen;

(\*) Ob die Freystellung zweier wider sich streitender Religionen wahrhaft Christlich, auch von sämtlichen Ständen und Städten anverlangt worden sey oder nicht, läßt sich aus oben angezeigtem Berichte verstehen.

7. In der Hoffnung, es würde Gott also gefallen, daß sie und ihre ganze Posterität von dem Pöbstlichen Joch, und aus dem Pöbstlichen Greuel doch endlich einmal errettet werden mögten.

(\*) In diesem Kriegswesen hat man, leider! ein weit härteres Joch ertragen, und größeren Greuel im Erztifte empfinden müssen, als jemals vorhin.

8. Zu diesem Ende haben auch viele aus der Ritterschaft, und etliche von den vornehmsten Städten vor und nach dem Rheinischen Landtage den Kurfürsten Eruchses um Vollziehung seines Vorhabens gebethen.

(\*) Wer vor dem Rheinischen Landtage den Eruchses angereizet oder gebethen habe, war den Räten damals verborgen, und ist noch wirklich ein Geheimniß; weil ist niemand von der Reizung oder der gethanenen Bitte auch das mindeste wissen will.

9. Weil nun aber solches der im Westphälischen Lande bestimmten, und zur Unterdrückung oder gänzlicher Ausrottung der wahren Religion verschwornen Regierung, auch den Räten nicht verborgen bleiben konnte; so hat

MAN



man etliche aus der Ritterschaft und den Städten, besonders diejenigen (welche man oder als abfällige, oder als Feinde der wahren Religion ansah, doch aber zu persuadiren hoffete) schleunigst zu sich berufen.

(\*) Auf welcher Form die Berufung der Landgesessenen auf den 24sten Tage des Janners 1583 gerichtet gewesen sey, und was man alda eigentlich abgehandelt habe, ist schon oben angezeigt, und sind die Ungründe dieser lügenhaften Schmähschrift aufgedeckt und widerleget worden.

10. So hatten auch die Städtischen Abgesordneten von ihren zu Hause rückgelassenen Rathsfreunden oder Mitbürgern keine Vollmacht, sondern es war vielmehr etlichen aus ihnen, besonders den zween Päbstischen Bürgermeistern der Stadt Gesecke, ausdrücklich verbotzen, zum Nachtheil der Religion auch das mindeste zu bewilligen oder zu unterschreiben.

(\*) Die Verordneten aus den Städten haben bey den Räten nicht die geringste Meldung von einer Inhibition gethan, und auch die Bürgermeistere von Gesecke wissen von diesem angegebenen Verbothe nichts; und so will auch Gerlach Bertrams von Gesecke (der die vorbemeldte Schrift mit andern versiegelt hat) solches Verboth (Inhibition) verneinen.

11. Diesen beschriebenen Landgesessenen haben die damalige Regierung und Räte ein an den Truchses und das Domkapitel gerichtetes Schreiben zu unterzeichnen vorgeleget. Da sich aber etliche (welche das Kenntniß der wahren Religion hatten) desfalls beschwerten, haben sie denselbigen vorgebildet, daß solches nur  
bloß

bloß die Beförderung der politischen Regierung, des Friedens und der Einigkeit zwischen dem Herrn und dem Domkapitel betreffe, die Religion aber nicht im mindesten berühre. An bey haben sie selbige theils mit Bitte, theils mit Bedrohung (obschon einige deswegen ohne Untersreibung weggezogen waren) zur Untersreibung angedrungen. Zu welchem Ende aber sie solches Schreiben oder erzwungen oder erbettelt haben mögen zc., kann man daraus wohl leichtlich schließen, daß sie dasselbige gen Köln auf den damaligen Rheinischen und Westischen vom Kapitel aber gegen alle Gebühr ausgeschriebenen Landtag abgefertiget haben.

(\*) Sieh abermal eine Lüge. Was sich auf dem Ausschuß und Landtage begeben, wie und was man alda behandelt, unterschrieben, und mit Gutachten der berufenen Westphälischen Landgesessenen dem Herrn und dem Kapitel berichtet habe, ist schon oben erklärt. Daß die Rheinischen und Westischen von dem Domkapitel gegen alle Gebühr zum Landtage beschriben seyn sollen, darüber haben die Westphälinger nichts zu beurtheilen; weil die Rheinischen und Westischen auf ihrem Landtage den Gegensinn erklärt, und sich nach dem Buchstab der Landesvereinigung betragen haben.

12. In diesem Schreiben haben sie den Rheinischen und Westischen Ständen berichtet, daß Westphalen wider die Christliche Gesinnung des Ruhrfürsten von dem Herrn ab, und dem Domkapitel beygefallen sey. So kann auch von dem Gegentheile nicht verneinet werden, daß die Hauptdirectoren eben damals (als die  
Rheis

Rheinischen und Westischen Stände auf ihre erste Vorstellung die zwischen dem Domcapitel und dem Herrn entstandene Irrungen an seine Kaiserliche Majestät, auch an die Fürsten und Stände des Reiches zur Erörterung hinweisen, und sich bis dahin von dem Herrn nicht abtrennen wollten) öffentlich die Frage an sie gesetzt haben, warum sie sich solch ein Bedenken machten, wo doch die Westphälinger ihres Verhaltens wegen sich schon wirklich erklärt hätten? Auf solche Art haben sie den Rheinischen zc. ihr schon bemeldtes Schreiben vorgebildet, und die guten Leute (ob gleichwohl viele aus ihnen dagegen protestirten, und sich auf keine Weise verführen lassen wollten) zur Kleinmüthigkeit gebracht, und von ihrem Landesherrn völlig weggerissen.

(\*) Es war kein anderer Bericht, als nur bloß die oben angeführte Schrift nach dem Rheine abgefertiget. Zudem hatten die Westphälinger den Rheinischen und Westischen Ständen keine Befehle gegeben, oder etwas befehlen können. Was auf dem Rheinischen Landtage vorgefallen, oder behandelt worden, kann nicht bezeuget werden, weil sie daselbst nicht gegenwärtig gewesen. Uebrigens aber befindet sich die Sache nach dem Abschiede des Rheinischen Landtages weit anders, als hiebevorn angegeben ist.

13. Bald hernach haben sie das ausgehungerte Spanische Kriegsvolk in die Rheinische Landschaft zum Verderbniß und zur Verheerung der unschuldigen Unterthanen eingeföhret.

(\*) Ob sich dieses nach dem Rheinischen Landtage eräugnet habe, und ob das Spanische Kriegsvolk für Hunger abgemattet gewesen, oder wie man  
 Uter Theil. R sonst

sonst alda zu Werke gegangen sey, mag man am Rheine gründlicher als in Westphalen bezeugen. Indessen hätten die Westphälinger solche das Land Westphalen nicht betreffende Dinge wohl verschweigen, falcem in mehem alicnam einzusetzen unterlassen, und vielmehr ihre vom Truchses und dessen Kriegsvolke erlittene Beschädigung beweisen sollen.

14. Als nun auch nicht lange hernach der Kurfürst Truchses die Westphälische Ritterschaft und die Städte auf einen gemeinen Landtag gen Arnsberg berufen, und sein Christliches Vorhaben alda eröffnet hatte; haben die vorhin schon benannte Westphälische Regierung und Räte mit ihrem wiederholten Praejudicio der unterzeichneten Mißiven, auch mit der von den Rheinischen und Westischen Ständen gethanenen Erklärung die Westphälischen Stände zum Abfall von dem Herrn verleitet, auch das mittlerweil von dem Domkapitel ausgebrachte Schreiben den Ständen vorgelegt. So haben sie auch einen Vorschlag bey den Ständen gethan, wie sie sich gegen den Herrn wegen seines ihnen erklärten Christlichen Vorhabens, und wegen des zwischen dem Herrn und dem Domkapitel erwachsenen Irrthums zu erklären hätten. Der Vorschlag aber soll dahin gerichtet gewesen seyn, daß sie sich auf das schon bemeldte, vorher abgegangene, und von verschiedenen verzeichnete Schreiben (welches jedoch nicht vorgelesen worden) beziehen, von Gott und seinem Worte, so auch von dem Kurfürsten wider ihre geleistete Eidespflichten aberinnig werden sollten. Sie haben sich aber ihres Gottes und ihrer Eidespflichten erinnert;

(\*) Wie

(\*) Wie sich die Sachen im Märzmonathe 1583 auf dem Westphälischen Landtage in Arnsberg zuge- tragen, was die Rätthe alda vorgeschlagen ha- ben, und was für Unwahrheiten man wegen die- ses Landtages und der Vorstellung der Rätthe dem famoso sed mendaci Scripto eingeschlichtet habe, ist schon oben angezogen. Die vorgehende Schrift vom 24sten Tage Janners war den Landständen (die sich zum Theil mit andern unterzeichnet hat- ten) wohl bekannt; sie hatten Abschriften davon, und die öffentliche Abkündigung ist von niemanden begehret worden.

15. So hat man auch gesehen und angehö- ret, daß etliche angesehene Kapitularen und Glieder der Domkirche an den wider den Kühr- fürsten und mehrere andere auf dem Rheinis- schen Landtage unternommenen Handlungen kei- nen Wohlgefallen bezeuget, sondern vielmehr dagegen protestirt, auch solche Protestation zur Erklärung ihrer Gesinnungen insinuirt haben, und einige bey dem Kührfürsten und seinem auf dem Landtage zu Arnsberg gethanen Vors- schlage gegenwärtig gewesen seyn.

(\*) Nur der Erzbischof zu Bremen allein hat seine Protestation zu Köln eingelegt, und Hermann Adolph Graf zu Solms hat allein dem Landtage zu Arnsberg bengewohnet. Wie will man aber aus einem einzigen sogar etliche oder mehrere ma- chen?

16. Ferner sind sie durch die von den welt- lichen Kührfürsten an seine Kaiserliche Majes- tät und an die Rheinischen Landstände gegebene und ihnen zu Arnsberglabermals vorgelegte Er- klärung, auch durch die von dem Pfalzgrafen Ludwig Kührfürsten, Johann Herzogen zu Zwenbrücken, Herzoge Julius zu Braunschweig,

den Landgrafen in Hessen, und von sämtlichen Wetterauischen Grafen abgefertigten Gesandten und Briefe so nachdrücklich ermahnet worden, daß sie (wofern sie nicht abtrinnig und ihrem Herrn, welchem sie auf Präsentation des Domkapitels geschworen, nicht treulos werden, sich und ihre ganze Nachkommenschaft in eine ewige Schande, und die Päpstliche Tyranney oder Eigenthume nicht versetzen wollten) dem lieben göttlichen Worte, ihrem Landesfürsten, und seinem Christlichen Vorhaben sich keineswegs zu widersetzen wußten.

(\*) Die fremden Kurfürsten, Fürsten und Grafen hatten im Erzstifte bis hiehin nichts zu gebiethen, sondern nur der Pabst, der Kaiser, der Erzbischof und das Domkapitel waren bemächtigt, Befehle zu geben. Der Pfälzische Abgesandte traf erst nach geschlossenem Landtage ein. Von dem Zwenbrückischen Gesandten oder desselben Schriften hat man nichts vernommen. Die Schriften seiner Kaiserlichen Majestät, der Domkapitularen als der Erbherren, so auch die Vorschläge der Rätthe hätten freylich mehr als das Schreiben der fremden Abgesandten bewirken müssen; denn so würden die Landgesessenen vermöge der Landesvereinigung von allen Lasten befreuet, nicht aber von Gott abtrinnig oder treulos, auch keiner Schande und Tyranney unterworfen geworden seyn, weder sich dem göttlichen Worte im mindesten widersetzet haben; maßen auch seine Kaiserliche Majestät, das Domkapitel und die Rätthe ihnen desfalls weder Rath weder Befehl gegeben hatten.

17. Auf gleiche Weise haben sich die gemeinen Stände erklärt, und sich bey ihrer Erklärung (welche im öffentlichen Drucke ausgegangen) bis zu dieser Zeit standhaft verhalten.

Und

Und ob sie gleichwohl! auch in Erfahrung gekommen waren, daß ihre Widersager bey jedermann ausgestreuet hatten, als ob sie sich den Westphälischen Landständen auf dem bemeldeten Landtage zu Arnsberg nicht so, wie im Drucke ausgegangen, erkläret, sondern nur bloß nach dem Beispiele der Rheinischen Ständen dem Kurfürsten in seinem Christlichen Vorhaben widersezet, und der Kurfürst durch etliche wenige auf eine listige Weise bestimmte Personen hätte erklären lassen: So werde ihnen doch dadurch die höchste Unbilde aufgeworsen. Denn obwohl die damalige Westphälische Regierung und die Räte den schon oben bemeldten Vorschlag gemacht, so haben sie doch demselbigen nicht beystimmen wollen, sondern es haben die Ritterschaft und die Städte sich über die abgedruckte Erklärung verglichen, den Vergleich zu Papier setzen, und durch ihren von der Ritterschaft, auch einen andern von den Städten, von der Regierung und den Räten Abgeordneten anzeigen lassen, daß sie dabey standhaft verbleiben wollten. So haben auch aus der Ritterschaft nur zween, von den Städten aber nur die geringsten, und nicht alle Arnsbergische Städte, sondern nur die Stadt Menden dagegen protestirt.

(\*) Mit welcher einer Einhelligkeit die Erklärung geschehen, und wer den Westphälischen Räten beygepflichtet sey oder nicht, ist schon oben so deutlich als wahrhaft ausgedrucket. Weil man nun an dieser Stelle bekennet, daß auch Menden und etliche aus der Ritterschaft dagegen protestirt haben, aus welcher einer Ursache hat man denn solches nebst der Erklärung der Städte Werl und

Ru.

Rüden im Abschiede verschwiegen und wegge-  
lassen?

18. Es hat zwar auch der Bürgermeister der Stadt Rüden (ob er schon an vorigen Tagen mit andern seinen Collegen mit der Ritterschaft und mit den Städten in einem ganz andern Widerfinne concludirt oder beschlossen hatte) den Vorschlägen der damaligen Regierung und der Ráthe beyzutreten, und somit sich von der Ritterschaft und den andern Städten abtrennen wollen: So ist aber wahr, und geben die von den Bürgern der Stadt Rüden an ihren Rath abgefertigte Bittschrift, und das Schreiben (welches die Westphälischen Städte an ein Hochwürdiges Domkapitel auf die eingeschickte Bedrohungsschrift hernächst hatten abgeben lassen, und welches auch von der Stadt Rüden versiegelt war) klárlích an Tag, daß er seinen zurückgelassenen Rathsverwandten und Bürgern gar keine Gefálligkeit damit bezeiget habe; wie er denn darum auch flüchtig werden mußte, und bis auf die heutige Stunde bey ihnen noch nicht erscheinen darf.

(\*) Es haben auf dem Landtage die drey Rüdischen Bürgermeister Lorenz und die zween Hartmann erstlich bey dem Landdrosten und den Ráthen, hernach auch öffentlich vor dem Truchses durch den Secretarium zu Urnsberg den Vorschlag der Ráthe bestátiget. Wie man aber nach kurzer Zeit verschiedene unruhige Bürger wider den Rath angehet, den Richter in Gefangenschaft gezogen, und den Bürgermeister vertrieben, und welcher einen Thon die Antwort an das Domkapitel gehabt habe, ist schon oben ausdrücklich erkläret. Unter andern ist auf dem jüngsten Rüdischen am Ende des Februars 1584 gehaltenen Versammlung.



lungstage ans Licht gekommen, wie man sich gegen die von Rüden betragen habe, weil sie sich weigerten, etliche Briefe zu versiegeln. Was sollte man auf solche Weise den armen Leuten nicht abnöthigen können?

19. Es sind auch die Abgeordneten der kleinen Arnsbergischen Städten durch etliche dazu Subordinirten hinter das Licht geführt, und unter derselbigen Namen auch Schriften und Erklärungen abgegeben worden, von welchen ihre Bürger nicht das mindeste gewußt, weder darinn gewilliget hatten; wie denn hernach die Bürgermeistere, der Rath,<sup>9</sup> und die gemeine Bürger der Stadt Arnsberg in ihrer gemeinen Versammlung bey den Rätchen geklaget haben.

(\*) Was Arnsberg betrifft, weiß man von keiner Subordinirung. Wie man sie aber belästiget und fast gepeiniget habe, mag man aus dem oben bemeldeten mit XXI. und XXII. verzeichneten Documenten deutlich ersehen, und die Unwahrheit des famosi Scripti daraus, wie auch aus mehrern Schriften anderer Städte gleichsam mit Händen greifen.

20. Die Stadt Rehern als ein Arnsbergisches Städtlein hat vor etlichen Jahren die wahre reine Religion und das öffentliche Exercitium derselben angenommen, und deswegen schwere Brüchten erlegen müssen, und bezeiget noch ißt ein herzlich Wohlgefallen an dem Exercitio des göttlichen Wortes.

(\*) Die von Rehern haben sich zu Arnsberg auf dem Landtage von andern Arnsbergischen Städten nicht abgetrennet, wie aus dem Abschiede erhellet. Zudem ist unerfindlich, daß sie vorhin bloß der Religion wegen in Brüchten geleyet worden; sondern wegen der Aufwerfung wider ihren Amtmann

mann und noch anderer 5 oder 6 Artikel sind sie in die Strafe verfallen. So haben auch die von Mehem am letzten Tage des März 1584 unter ihrem Siegel dem Herrn Landdrosten angedeutet, daß sie in Religionsfachen immer und allezeit bey der Hauptstadt Arnsberg beharren wollten.

21. Aus allem diesem haben nun die zu Frankfurt versammelten Kurfürstlichen Råthe zu vernehmen, wie man sich bey unseren Widersager betragen, und wie sie sich erkühnet haben, den Kurfürsten und die Westphälischen Stände ohne allen Grund bey den Ausländischen zu vermindern.

(\*) Die Illatio von der unruhmlichen Behandlung und vom Ungrunde zc. ist auf Lügen gefuget.

22. Und ob sie schon kurz nach dem gehaltenen Arnsbergischen Landtage bey dem Domkapitel die Ursache erkläret, warum sie sich Gott, ihrem Landesfürsten, oder seiner Christlichen Absicht nicht widersetzen mögten, und zugleich gebetben hatten, die ganze Sache an seine Kaiserliche Majestät und an die gemeinen Stände des Reiches zu stellen, und sie mittlerweile durch das am Rheine schon eingeführte ausländische Kriegsvolk und das unternommene Kriegswesen nicht bedrücken zu lassen;

(\*) Von der an das Domkapitel gegebenen Antwort ist schon oben ein wahrhafter Bericht verzeichnet.

23. So hat doch das Domkapitel ein abermaliges Schreiben an alle Westphälische Städte ergehen lassen, und ihnen (wofern sie sich von dem göttlichen Worte und dem Landesfürsten nicht abwenden würden) den Untergang des

Vaterlandes , auch ihrer und ihrer Weib und Kinder Verderben angedrohet.

(\*) Die angegebene Schrift des Domkapitels war eine treuherzige Warnung für alle zukünftige Beschädigung , welche sie nun wirklich durch das Kriegsvolk erlitten haben. Wie gütlich und einhellig solche Antwort an die Städte versiegelt gewesen sey , ist schon zum Theil an obigen Stellen angeführet , und wären zugleich auch aus andern Schriften der Städte ( in welchen sie sich des Zwanges halber heftig beklagen ) gründliche Beweise zu machen.

24. Und als sie sich auf keine Weise verleiten lassen wollten , und weder von Gott und seiner erkannten Wahrheit , weder von ihrem Landesfürsten ohne wohl gegründete Ursachen und ohne aufgelösete Eidespflichten ( laut ihres Schreibens ) abzuweichen mußten ; hat das Domkapitel nebst dem abgefertigten Schreiben und der gethanenen Bedrohung einige ausländische Kriegsvölker über den Rhein nach der Westphälischen Landschaft und nach dem Beste Recklinghausen beordert , welche sich jedoch bey befundenem Widerstande mit Beraubungen , Ermorden , und gewaltsamen Abführungen der armen Untertanen ( wobey sie sogar auch als Römisch , Katholische Christen den Kirchen und Klöstern nicht schoneten ) wieder zurücke wenden mußten. Demnach haben sie bey dem Spanischen im Friesland befindlichen Kriegsvolke und ihrem Obersten Verdugo angehalten , die Westphälische Landschaft zu überziehen , und zu dem einem Domkapitel gebührenden Gehorsam zu bringen. Die Sache hat sich so auch wirklich bezeiget. Denn Verdugo und der Cap

pitain: Lieutenant Thomas sind bis an den Lippestrom vorgerückt; und da sie nicht über den Strom setzen konnten, sich inzwischen aber mit Plündern, Rauben und Morden also betragen hatten, als wenn sie Türken und Barbaren wären, sind sie zurücke gezogen. Was die Gesentheile vor Bonn, Derdingen, und am ganzen Rheinstrome mit den Hispanischen und andern Kriegsvölkern abgehandelt haben, und wie sie mit denselbigen Völkern noch jetzt wirklich dräuen, ist offenbar. Und läßt sich in Zukunft nichts anders schließen, als daß die Widersasgere ihre gegen sie geäußerte Bedrohung täglich mehr und nachdrücklicher werden bewerkstelligen lassen.

(\*) Die Angebung ist falsch, und die Anklagung der Westphälinger eben so unnöthig als ungegründet. Wenn die angemeldeten Kriegsleute in dem Beste oder im Stifte Münster an dem Lippefluß, oder auch am Rheinstrome einigen Schaden verursacht haben; hat doch solches auf Westphalen keine Beziehung: maßen in Westphalen vor der famösen Schrift keine Kriegsleute des Domkapitels und des neuerwählten Ruhrfürsten, vielweniger die Spanier gefunden worden, sondern auf viele Meilen davon entfernet geblieben waren. Mithin hätten sich die Westphälischen ihrer unzeitigen Klagen mit besserem Ruhme enthalten sollen.

25. Eben daher hat die arme Landschaft (wofern sie nicht ihre Weiber und Kinder von den fremden Nationen auf die fürchterlichste Weise vor Augen geschändet, ausgeraubet, oder gar erwürgt sehen wollte) sich mit schwerer Versammlung und Besazung des Kriegsvolkes fast über

über ein Jahr lang bey ihrem schlechten Vermögen bedrücken lassen müssen.

(\*) Hier läßt es sich fragen: Wer hat ihnen vor einem halben Jahre von Seiten des Domkapitels oder des neuerwählten Kubrfürsten vor einem Jahre, auch vor den Monathen Februars und März 1583, und noch vorhin einige Ursache zur Besatzung des Hauses Berl, und Arnshera, und zu fernerer Versammlung des Kriegsvolkes gegeben?

26. Obschon aber eine solche Last ihnen allein unerträglich war, und sie anbey von dem einmal erkannten Worte Gottes keineswegs abweichen wollten, auch den Herrn Truchses ohne erhebliche von seiner Kaiserlichen Majestät, von den Kubrfürsten, und von den Ständen des Reiches gnugsam erkannten Ursachen nicht zu verlassen wußten, und so folglich auch sich in äußerster Gefahr des Leibes und der Güter dem höchsten Gott völlig übergeben und anheimstellen mußten: so hatten sie doch die Zuversicht, und wollten die Kubrfürstlichen Räche gebetben haben, man möge ihnen nicht übel ausdeuten, sondern vielmehr in Beobachtung nehmen, daß besonders die weltlichen Kubrfürsten sie durch das schon oben bemeldte Schreiben und Beschiedung dazu angeleitet, auch für billig und recht erkannt haben, ihre Widersasger zur Abstellung der unbefugten Unternehmung zu bewegen, oder solche dem Neben Kubrfürsten zu verbiethen, damit ihnen und dem Truchses wider die angedrohte und vor Augen schwebende Verheerung hülfliche Hand gereischet, auch Trost und Schutz verliehen würde, und

und sohin sie bey Ehren, Recht und Billigkeit geschüzet werden mögten; auf solche Weise könne die besorgliche Zerrüttung der wahren Religion im ganzen Reiche abgewendet werden.

(\*) Warum hat man sich denn solch eine Last, die man nicht ertragen konnte, selbst aufgeworfen? Will es sich wohl gebühren, daß man das ausgeschriebene neue göttliche Wort mit der Faust, und mit unerträglichen Beschwerden zu erstreiten suche? Und woher kömmt es, daß man in dieser weitläuftigen Schmier- und Lügenschrift nicht einmal der Landesvereinigung gedenket? Warum hat man gegen diese Landesvereinigung, gegen das Recht, gegen die Ordnung des heil. Römischen Reiches, gegen die Befehle der höchsten Obrigkeit wider den ordentlich erwählten Landesfürsten und Erbherrn bey auswärtigen fremden Herren um Hülfe, Beystand, und Steuer angesuchet? Warum hat man sich erkühnet, Leib und Gut in Gefahr zu setzen, und im ganzen Reiche Aufruhr zu erwecken?

## 117.

Diese von etlichen wenigen Leuten in Westphalen practicirte Schrift (zu welcher Schrift sich zwar iht niemand bekennen will, doch hat man von der Maynzischen Kanzley die Erkündigung und Berichte, daß die Siegel und Petschaften erstlich der vier am 26sten Tage Septembers zu Neheim gewesenen Deputirten, nämlich des Cord Wreden, des Laurent Schüngel, und zweer von Hoerde, hernach auch der drey Abgeordneten der Städte, des Johann Grote, des Henrich Jacobs, und des Bernd Schmitz, und dann des Johann von Welschede, des einen von Gogreben, des Otto von Wollmeringhausen, des Ludewig Rump, des Gerhard Pentz

Wentling, Bernds Vogt, Henrichs von Plezzenberg, und Jörgens Dücker \* dessen Anherz ein Bastart war\* alda vorbefunden worden) ist dem Doctorn Schwarz zugeschicket worden, welcher nebst dem Otto von Wollmeringhausen dieselbige am 7ten Tage Novembers zu Frankfurt den Kubrfürstlichen Gesandten übergeben, und zugleich angezeigt hat, daß der Truchses zur vorstehenden Frankfurtschen Tractation die Westphälischen Stände auf einen Landtag (dieß ist weder erfindlich, weder erweislich) habe berufen lassen, welche sich auch von neuem erklärten: sie verlangeten keinen andern Herrn als den Truchses, und diesem wollten sie mit Leib, Ehre, Gut und Blut beystehen. Daß ferner auch der Truchses mit etlichen benachbarten Herren und Grafen verbunden sey, und ohne derselben Vorwissen und Bewilligung sich nicht in neue Conditiones einlassen, daher auch vielweniger in die vorgeschlagene Mittel (daß er gegen ein jährliches Deputat, womit man ihn versehen wolle, gänzlich abstehen sollte) jemals gürtlich einwilligen könne; sondern vielmehr bittlich anstehe, man möge bey seiner Kaiserlichen Majestät auswirken, damit dem Herrn Ernst von Bayern nachdrücklich befohlen würde, sein Kriegsvolk abzuschaffen, bis er Truchses vor seiner Kaiserlichen Majestät, auch vor den Kubr- und Fürsten wäre verhöret worden.

118.

Weil aber dagegen der Abgesandte des neu erwählten Kubrfürsten Herzoges Ernst von Bayern den Religionsfrieden vorgestellt, und vermöge desselben fast darauf gedrungen hat, daß

daß der Truchses fortweichen, auch sein ganzes Leben lang den Kurfürstlichen Titel niederlegen, und das Herzogthum Westphalen und Engern abtreten sollte, so hat der Kurfürstentag zu Frankfurt am 16. November ohne die mindeste Wirkung! das Ende genommen. Hierauf hat Truchses und sein Anhang in Westphalen sich in möglichster Eile nicht allein mit Kriegsvölkern (welche theils bey dem Herzoge Johann Casimir waren) bestärket, und unter andern am 28sten Tage Octobers Eitel Henrich zum Rittmeister über 400 Pferde verordnet; sondern er hat zugleich auch allen Fleiß angewendet, damit er des Herzogthums Westphalen und Engern, des Bestes Necklinghausen, und besonders der Stadt Dörsten ganz mächtig werden, sodann die über dem Rheine belegene Städte Bonn und Hülz entsetzen, ferner auch neue Hülfe bey dem Herzoge Johann Casimir, bey Herrn Johann Pfalzgrafen, bey dem Prinzen von Oranien, bey der Wetterauischen Grafen und anderer Herren Correspondenten zuwege bringen mögte. Zu diesem Ende hat er am 30sten Tage des Weinmonathes ein Schreiben an Besaff, Brilon, und andere Westphälische Städte, und am 8ten November an die Stadt Rüden ergehen lassen, daß sie bey Veränderung ihrer Rathspersonen nur diejenigen wählen sollten, von deren Eifer in der Religion, auch Treue und Fleiß in dieser Sache sie gesichert seyn.

119.

Am 2ten Tage Novembers 1584 ließ er durch den Ausschuß der Westphälischen Ritterschaft und der Städte den Herrn Johann Pfalzgrafen  
 fen



fen 2c. mit Ueberschickung einer Abschrift (Copia) von dem obengedachten nach Frankfurt abgefertigten lügenhaften Schreiben um Hülfe und Beystand ansuchen. Worauf seine Ruhrfürstliche Durchlaucht denselbigen am 25sten Tage Novembers antwortete, ihr Vorhaben lobete, und zugleich wünschte, daß sie Gott darinn stärken, und wider alle böse Anschläge des Satans und seines Anhanges erhalten wolle. Am 5ten Tage Novembers hat Truchses aus Westphalen verschiedene Kriegsleute zu Pferd und Fuß mit einigem Geschütze nach dem Rheine beordert, damit sie das Städtlein und Schloß Hüls (welches von dem Herzoge aus Sachsen Eporbische belagert war) entsetzen mögten. Auf diese Weise sind die Werlischen Einwohner ihrer schon etliche Monate lang in der Stadt gehaltenen Soldaten los geworden. Ben dem Abzuge der Kriegsleute hatte sich zwar zwischen ihnen und der Bürgerschaft eine Uneinigkeit erhoben, welche doch geschwind gestillet wurde. Die unter die Fahne des Hauptmannes Bremers gehörigen Soldaten haben sich bald hernach in die Flucht begeben. Der Hauptmann Bremer fiel dadurch in Ungnade, wurde demnächst in der Behausung des Licentiaten Kleinsorgen fast als ein Gefangener angehalten, alda fiel er von Tage zu Tage in größere Schwachheit, und in schädliche Mängel des Angesichtes. Und da sein eigener Musterschreiber mit andern kurz hernach verlaufenen Kriegsmännern allen Vorrath verzehret hatte, mußte er und zwar justo Dei Iudicio Hunger und Kummer leiden; weil er vorhin mit  
sei

seinen Kriegsschwärmern vielen armen Landgeessenen großen Schaden zugefüget, und sich seiner Einbildung nach mit dem Wohnhause des Licentiaten Kleinsorgen (wie er sich anrühmete) hatte beschenken lassen.

120.

Am 6ten Tage Novembers gab Truchses einen Befehl aus, daß die schon vorlängst mit Rath und Vorwissen der Deputirten beschlossene Abtheilung der Westphälischen Landschaft in vier Quartiere, die Ausmusterung der Untertanen, und andere zur Errettung des Landes nöthige Anordnung besonders durch die Commissarien der vier Quartieren Gesecke, Brilon, Berl und Attendorn, nämlich Arnold von Breidenohl, Gerlach Bertrams, und Christoph Westphalen zu Gesecke, Philipp Gogeben, Cord von Thülen Bürger zu Marsberg, Franz Eöllen zu Brilon, Johann Eöster zu Medebach, Laurenz Schüngel, Friderich Hengst und Dieterich Löppen zu Berl, und Heinrich und Guntermann von Plettenberg, Ebert von Dell und Johann Brosen von Dipe bewerkstelliget werden sollten. Um eben diese Zeit hat Truchses seinen Rath Johann Grim an seine anhängigen Grafen, und sonderlich an den Graf Ludewig von Wittgenstein, und die Grafen Johann und Philipp von Nassau mit einem Memorial (Denkbriese) abgefertiget, mit dem Inhalte, daß Truchses vielfältigen Dank sage darum, weil die Grafen ihm mit Darleihung der 10000 Gulden Hülfe leisten wollten, wo er bey ihiger Lage der Sachen zu Bonn ohnehin zur Rettung dieser Stadt Geld haben müßte,

müßte, und dem Herzoge Casimir zu dem Ende Geld versprochen habe, damit er seine Reuter williglich im Felde erhalten mögte; dieses aber ist nicht geschehen, sondern er hat sie ohne sein (des Truchses) Vorwissen abgedanket. Und weil der Herzog gegen die Fastmefß Geld nothwendig hat, so wölte er begehret haben, daß ihm von dem anbestimmten Gelde wenigstens 6000 Gulden schleunigst erfolgen, und die Grafen bey dem Herzoge Casimir Bürge werden, und ihn versichern mögten, daß solches Geld auf die Fastmesse richtig da seyn würde, daß er sie bey Fürstlicher Ehre schadlos halten, zugleich auch auf seine und seiner beyden Brüdern Erbtheile versichert haben wölte.

## 121.

Ferner drückte sich Truchses aus, daß in Westphalen gute Hoffnung zu Geld und Bürgschaft sey. Würden sich jedoch die Grafen in einigem Falle weigern, so mögten sie bey dem Grafen von Wied Versicherung annehmen; und er Truchses würde auf Mittel geflossen seyn, und Wege eingehen, die er sich vorhin noch niemals zu Sinne gezogen. Wenn nun die Grafen ihm eine hülfliche Hand bieten würden, so wären die Wege leicht zu finden, wie man der Orten eine Vormauer setzen möge, damit sie am Westerwalde sicher seyn könnten. So wölte er Truchses alleine gern den Namen haben, daß er bereits 800 Pferde, und eine nicht geringe Anzahl der Fußvölter mit 8 Feldstücken über den Rheinstrom beordert habe, um die Stadt Hüls zu entsetzen. So gab er gleichermäßen an, daß er noch 700 Pferde im Lan-

Alter Theil. D de

de zähle, und selbige nebst den Fußvölkern abschicken wolle, und hiebei hätte er das ist immer benbringliche Geld zu gebrauchen. Wenn Gott Glück gäbe, hoffete er die Stadt Bonn leichtlich zu entsetzen, jedoch mußte er in aller Eile Geld haben, um das Neuenarische Kriegsvolk willig und fertig zu machen. Wenn das Geld der Grafen schleunig einkommen würde, hoffete er Truchses mit andern schon die übrigen Wege zu finden. Die 6000 Gulden mußten in reinem Golde abgeliefert werden, damit man es desto füglich fortbringen möge. Dem Grafen Johann soll Grim allein mündlich anzeigen, wie Truchses begehre, daß Doctor Andreas und Doctor Junius zu ihm kommen mögten, und daß Graf Johann die Sache wohl bedenken solle, weil sie ihn selbst sowohl als den Truchses betreffe. Denn so die Grafen ihn im Stiche lassen würden (unter dem Vorwande, als wenn er nämlich privatam Vitam führen, und einen Vertrag eingehen könne) hätten sie nach des Grims Anzeigung zu bedenken, welches ein schädliches Präjudiz daraus den Grafen und andern Herren zuwachsen könnte. Auch soll dem Grafen Johann angezeigt werden, wie sich das Kriegsvolk des Bremers Verhalten habe.

122.

Was die 10000 Gulden betrifft, hat Truchses am 17ten Tage des Octobers zu Berl eine Obligation und Quitung verfertigen lassen, mit dem Inhalte, daß (weil die sämtlichen Grafen von der Correspondenz nach vorgegangener Unterhandlung des Wenzel Zulager ihm zehn

tau.

tausend Gulden zu seinem itzigen Kriegswesen fürgeschossen und geliehen haben) er dieselbigen bey erster Gelegenheit wieder zurücke erstatten, und die Grafen laut Quitung und Losprechung völlig befriedigen wolle. Weil sie aber dem Herzogen Casimir versprochen waren, so hat man sie nicht ohne Mühe hiehin bekommen können. Doch wurden sie zuletzt im Monate Novembers zu Worms dem Licentiaten Grim erlegt; und hat man dem Zulager 1520 Gulden, dem Doctor Jacob Schwarz und dem Otto von Wollmeringhausen 386, und dem Ludewig Rump für den Feldmarschall zu Bonn 6000 Flor., das übrige aber dem Ludewig Rump, und den Rittmeistern Caspar von Hengen, Wolsfen, Eitel Henrich, Friderich Schulz, und dem Oberstlieutenant von Rezdorf ausgeliefert, auch 337 Gulden an des Krimmiken Fahnen abgegeben.

## 123.

Am 7ten Tage Novembers hat der Truchses einige Westphälische Landgefessene, nämlich Johann von Nelschede, Laurenz Schüngel, Henrich Jacobs von Brilon, Gerlach Bertrams zu Gesecke, und Johann Antoni von Berl in das Best Recklinghausen abgeordnet, mit einem weitläufigen Unterrichte, wie sie die Stadt Dörsten (welche Truchses mit vielen Kriegsvölkern und mit grobem Geschütze zu bezwingen gesinnet wäre) bewegen mögten, sich dem Truchses nicht ferner zu widersetzen.

In diesem weitläufigen Unterrichte (Instruction) ist nebst andern Ueberredungen besonders diese offenbare Unwahrheit

heit eingerücket, es sey nämlich bekannt und gewiß, daß der Herzog von Bayern mit dem Könige von Spanien und dessen Governatorn dem von Parma accordiret habe, welchergestalt alle Städte und Vestungen (welche erobert oder sonst erhalten würden) in der Spanier Gewalt ausgeliefert, und dem von Bayern nur der nutzbare Gebrauch der Renten und Zinsen gestattet werden sollen.

Mit der Westischen Ritterschaft und den Städten sollte auch wegen eines Bündnisses mit der Westphälischen Landschaft abgehandelt werden. Allein die Westphälischen Gesandten haben im West nichts ausgewirkt; weil sie bey der Ritterschaft keine Beförderung (wie sie denn am 11ten Tage Novembers der Westphälischen Ritterschaft und den Deputirten der Städte schriftlich andeuteten) befinden konnten, und weil die Vornehmsten aus Dörsten nicht selbst persönlich bey ihnen erschienen, sondern bloß gesinnet waren, ihre Entschliessungen schriftlich einzuschicken; welches die Gesandten ihrer Instruction ungemäß zu seyn erachteten.

124.

Am 9ten Tage des Wintermonathes hat das Kriegsvolt des Truchses die Stadt Hüls entsetzt, und viele aus den Kriegsvölkern des Herzogs von Sachsen Chorbischofen ermordet. Wegen dieses Siegs hat Truchses am 13ten Tage Novembers eine Schrift ergehen und abkündigen lassen, auch in selbiger befohlen, daß man dem mächtigen Gott (dessen Hand, womit er zuvor den Senacherib und mehrere andere Tyrannen

ran

rannen mit Errettung seines schwachen Völkleins zerschlagen, noch nicht geschwächt) in allen Kirchen Dank sagen, und bitten solle, damit er seine starke Hand von dem Truchses und seinem armen Häuflein niemals abziehen möge. Von Hüls zog das Truchsesische Kriegsvolk wieder über den Rhein in das Herzogthum Westphalen und West Recklinghausen zurücke. Am 16ten Tage Novembers haben die Truchsesischen Kriegsleute im West Recklinghausen das Haus Brabeck mit grobem Geschütze überzogen, und Jörgen von Brabeck gefänglich weggenommen, auf das Haus Berl geführt, ein Zeitlang aufbehalten, und nebst andern vielfältig zugefügten Schaden ihn anben noch zur Erlegung tausend Reichsthaler angestrenget. — An eben diesem Tage hat Truchses den Asmus von Carbriz gegen Bilstein abgeordnet, und ihm mit einigen Soldaten die Bertheidigung des Schlosses Bilstein (auf welchem vorher andere Kriegsleute lagen) anbefohlen.

125.

Am 18ten Tage Novembers hat Truchses aus Arnberg an den Graf Adolph Hermann von Solms, auch an seine General Wacht und Rittmeistere, Adam von Trauschwitz, Caspar von Hergen, und Christoph Wulf geschrieben, und ihnen angedeutet, daß (ob er schon des Willens und Vorhabens gewesen sey, alles noch bey sich in Westphalen habende Kriegsvolk zu ihnen hinab gegen den Rhein führen zu lassen, und hinter Köln her die Entsetzung der Stadt Bonn zu versuchen) er jedoch aus dem Berichte des Johann von Schorn  
ber

belehret sey, daß die Kriegsvölker des Herrn von Parma in großer Anzahl über dem Rheinstrome an dem Jülichschcn und Gelderischen Lande gegenwärtig und fertig stünden, und eben darum die Entsetzung des bemeldten Ortes besorglich seyn mögte; weil er jedoch die Bonnische Entsetzung fast schleunig bewerkstelligen müsse, so wolle er alles in Westphalen zurückgebliebenes oder über dem Rheine gewesenes und nun wieder in Westphalen gegenwärtiges Kriegsvolk gegen Hachenburg abordnen, das Geschütz nämlich die drey Kartaunen (welche Herzog Johann Casimir am 19ten Tage Octobers alda stehen gelassen) zurücke bringen, dem Feind die Stirne bieten, und Bonn in Eile entsetzen lassen. Damit man nun dem Feinde mit Furcht unter die Augen treten könnte, so sollen sie (wie die Sache auch immer mit Dörsten beschaffen sey, doch im Tractat an bemerkt werden müsse) das gesammte wieder zurück über den Rheinstrom gekommene Kriegsvolk, als nämlich die Hof-Fahne, die Wulfs-Fahne, die Schulzen-Neuter, mit den zweyen Fähnlein Knechten, und mit der in dem Best zur Besatzung nicht nöthigen Mannschaft nebst dreuen Stücken Geschützes stracks nach der Stadt Olpe hinführen, und sich mit dem übrigen Truchsessischen Kriegsvolke vereinigen. So ist man folglich schon, leider! wiederum mit dem Kriegsvolke in Westphalen bedrückt worden.

126.

Am 26sten Tage Novembers sind die Kriegsvölker gen Hachenburg gezogen, wo sie das Geschütz (weil der Graf zu Sany solches nicht  
fol



folgen lassen wollte) zerschlagen, und sich demnächst wieder zurück nach Schonenstein und in Westphalen begeben haben. Alhie haben sie die armen Leute äußerst gequälet, und mit ihnen nach und nach so gehandelt, daß sie sich endlich entschließen mußten, mit ihnen die Stadt Bonn entsetzen zu helfen. Sie waren aber nur einen Tag lang willig, und am andern Tage schon wieder kleinmüthig. Am Ende des Decembers zogen sie mit dem Feldmarschall Ludwig Rumpf weg; sie wurden aber von dem Kriegsvolke des neuerwählten Kurfürsten sehr übel empfangen, viele aus ihnen sind erschlagen, viele ins Wasser getrieben und ersäufet worden; die übrigen mußten ihre Proviantswägen im Stiche lassen, und zurück in Westphalen fliehen. Während dieser Zeit haben sich Doctor Schwarz und Otto von Wollmeringhausen von dem Kurfürstentage zu Frankfurt (welcher den 16ten November zum Ende gegangen war) nach Heidelberg zu dem Herzoge Johann Casimir versüget, ihm alles das, was dem Truchses zum Vortheil gereichen konnte, sowohl schriftlich als mündlich erkläret, sich auch alda zwölf Tage lang aufgehalten, aber keine Antwort erhalten. Darum zog Wollmeringhausen nach Frankfurt zurück, wo er mit dem Doctor Glaubergen von der Kirche zum Behuf der Truchsesischen Sache eine Collecte erbettelte. Doctor Schwarz blieb in Heidelberg zurück, um die Resolution abzuwarten. Dieser Schwarz war der Hauptdirector der Truchsesischen Sachen und Behandlungen, und kurz hernach ohne Sprache  
und

und ohne Verstand gar schnell von der Welt entflohen. Der Herzog Johann Casimir hat sich darüber fast in Klageworten geäußert, daß Truchses die ihm zugesagten 10000 Gulden zu Worms habe empfangen lassen; weil aber Doctor Schwarz und Wollmeringhausen berichteten, daß es der Stadt Bonn zum Nutzen gereichen sollte, hat er sich nicht ferner beschweret oder geäußert.

127.

Man wird zum Theil feinnüthig, versamur inter spem & metum; so schrieb Otto von Wollmeringhausen am letzten Tage Novembers mit eigener Hand von Frankfurt aus an den Truchses mit dem Anhange, daß gleichwohl der Herzog Johann Casimir den Grafen von Ortenberg nebst dem D. Justo Reuberer nach den Sächsischen und Brandenburgischen Fürsten abfertigen, und um den Mühlhausischen Tag aufs neue sollicitiren wolle. Mittlerweile habe Wollmeringhausen (wie er schreibt) im Namen der Westphälischen Stände eine Bittschrift verfassen lassen, auch dieselbige dem Herzoge Johann Casimir überreicht, und zugleich gebethen, daß seine Fürstliche Durchlaucht selbige an Württemberg und andere benachbarte Fürsten gelangen lassen, und die Sache nach Möglichkeit befördern wolle. Welch eine Falschheit, Kühn- und Bosheit ist es nicht, daß ein Mensch im Namen benannter Landschaft solche schnelle Bittschriften habe verfertigen lassen und eingeben dürfen? Die Abschrift der Supplication hat er an den Truchses gelangen lassen, in welcher  
die

Die Ritterschaft und die Landstände des Fürstenthums Westphalen herzlich geklaget haben, daß dem Truchses in seinem Amte durch den Bann des Papstes und die Wahl des Herrn Ernstens Bischofs zu Lüttig der größte Abtrag und Nachtheil geschehe. Und weil er Ernst auch in der Unterhandlung zu Frankfurt mit Bedrohung der Acht und Executions-Ordnung auf den Abstand (Resignation) des Truchses gedrungen habe, die Unterthanen aber gleichwohl der Religion halber nicht versichert, sondern an den Ernst Bischof zu Lüttig gewiesen worden seyn, welcher die wahre Religion durch die Spanier ausrotten wollte; so könnten sie demselbigen nicht beypflichten, weder sich treulos vom Truchses abwenden, auch unangesehen des Religionsfriedens, welcher als ein weltliches Bündniß dem Bündnisse Gottes und dessen Befehle: fugite idola nicht präjudiciren könne. Hierauf hat man endlich um Hülfe, Beystand und Beförderung gebethen, daß man den Truchses bey dem Ruhrfürstenthume, und die Unterthanen bey der Augsburgischen Confession belassen möge; denn sie wollten auch lieber ihr Leben Gott aufopfern, als davon abstehen.

128.

Da nun Wollmeringhausen dieses dem Truchses angenehm zu seyn erachtete (wie er schreibt) hat er dem Johann Grote gleichfalls anbefohlen, daß im Namen der Deputirten gleichermaßen mutatis mutandis an Sachsen, Brandenburg, Hessen und Braunschweig supplicirt werden sollte. So hat auch Wollmeringhausen dem Truchses einen Bann (wie

und

unten an seiner Stelle angeführt ist) zugeschicket, welchen der Bischof von Lüttig über etliche Untertanen des Herrn Marselum (Nachsolrein, oder Madersolrein) hatte ergehen lassen; und gemeldet: Wer a wir (da Gott vor sey) denselbigen Vogel bey uns ins Nest bekämen, würde er eben solche Jungen aushecken. So mögte auch Truchses dem Johann Grote befehlen lassen, daß solches hin und wieder ausgestreuet und verkündiget werde, um den Untertanen vor Augen zu legen, welche Schicksale sie in Zukunft zu erwarten hätten. Auch hat Wenzel Zuleger am 27sten Tage von Heidelberg aus an den Truchses geschrieben, daß der Sieg vor Hüls vielen wieder ein neues Herz mache, daß er mit Bollmeringhausen und Beutreich wegen der Mitteln gesprochen habe, wie der Herzog Johann Casimir nach erhaltener Resolution durch den Beutreich von oben ab die Stadt Bonn entsetzen könnte. Diese Mittel und Wege sind dem Truchses angedeutet, und besonders von Wenzel Zuleger geschrieben worden, Beutreich sey der gänzlichen Meynung, daß vor allen andern Dingen der Truchses sich mit den Niederländern vergleichen, und mit ihnen Einigkeit machen solle. Alenionius hat von dem Herzoge Correspondenz ausgebetret, und sich erkläret, daß er im künftigen Sommer den König in Spanien mit 20000 Mann angreifen wolle. Man kann sich zwar nicht feste darauf verlassen; doch muß man ihn in jedem Falle gebrauchen, wie man kann, so schreibt Wenzel Zuleger.

129.

Die überschriebene Mittel, Vorschläge und Wege beruhen meistens auf der Resolution des Herzogen Johan Casimirs, ob er nämlich die Entsetzung der Stadt Bonn (wosern ihm dieselbige oder mit Capitulation, Vergleich, oder absolute ohne einige Bedingniß eingeräumt würde) privato nomine, oder im Namen des Kriegsobersten-Amtes, oder connivendo und mit Vorstreckung 1000 Malter Korns und der Wehre auf 1000 Soldaten, auch mit Ansprüchen bey andern Herren und Städten um Geld, Pulver &c. durch den Veytreich bewerkstelligen lassen wolle. Es ist aber die Resolution (der Bescheid) so lange zurück geblieben, daß mittlerweile das Kriegsvolt des neuerwählten Ruprürsten am 17ten Tage Decembers das Schloß Godesberg eroberte, und kurz hernach die Stadt Bonn mit solcher Hestigkeit belagerte, daß die darinn gelegenen Soldaten nach langwieriger Unterhandlung endlich am 28sten Tage des Janners die Stadt ergeben mußten. Während dieser Zeit hat Truchses in Westphalen nebst Erpressung der gedoppelten Schatzungen von einem jeden Schweine (weil in diesem Jahre Westphalen eine reiche Viehmast hatte) den vierten Theil von einem jeden Reichsthaler für Licentgeld gefodert, und hernächst nicht nur im Erzstifte, sondern auch im Lande von der Mark (wo man dem Truchses wegen veränderter Religion sehr geneigt war) von Ochsen, Kühen, Schweinen u. s. w. vielerley Accise und andere ungewöhnliche Geldsummen erpresset, ja sogar die strengste Befehle ausgegeben, die

die Güter der Geistlichen und anderer weggezogener Untertanen, auch die Kirchengeräthe einzuziehen, und den Ausgezogenen aufs ernsthafteste nachzutrachten. So hat er unter andern auch am 17ten Tage Novembers der verbrannten Äbten zu Deuz anbefohlen, die 70 Goldgulden (welche das in Westphalen belegene Kloster Delinghausen jährlich einzubringen pflegt) dem Kellner zu Arnsberg auszuliefern.

130.

Am 21sten Tage Novembers hat er eine Patentchrift an alle Richter ergehen lassen, mit dem ausdrücklichen Befehle, daß alle der entzogener Landgessenen beweg- und unbewegliche Güter, Schulden und Forderungen in Gegenwart der Gerichtsscheffen genau verzeichnet, der Besiß davon oder Eingriff jedermännlichen verboten, ferner auch alle in der Westphälischen Landschaft belegene, dem Domkapitel, der Kölnischen und Rheinischen Kleriken zugehörige Renten, Zinsen und Gefälle, auch zugleich aus den Renten aller auswärtigen Geistlichen (welche die vierfache Contribution nicht erlegt haben) ohne Säumnis das dritte Theil eingefodert, die richtigen Verzeichnisse aber aller dieser Dinge dem Zehntschreiber zu Berl. Nocho Marsbach einem Bartscheerer schleunigst eingeschicket, endlich auch zu Arnsberg sichere Commissionen auf den Einspanniger Joachim von Beuren zur Befolgung und gefänglicher Einziehung der verwichenen Landgessenen gestellt werden sollen.

131. Am

131.

Am 22sten Tage Novembers hat Eberhard Natürlicher von der Recke Richter zu Werl anstatt des Herrn Johann Freyherrn von Binnenberg an den Truchsesischen Secretarium Eizardum Westerwald folgendes Schreiben ergehen lassen: Weil das Domkapitel zu Köln nicht ferne von Werl aus des Probstings Hofe verschiedene Renthen und Pächte jährlich zu empfangen, und Truchses bewilliget hat, daß unter andern der Herr von Binnenberg solche Renthen empfangen solle, auch der Schulte Probsting nach vernommenem Bescheide bewilliget hat, daß er die Renthen auf gnugsame Recognition, Quitung und Schadloshaltung dem Truchses (denn der Herr von Binnenberg wollte ex certis Causis keinen Namen dieser Unternehmung haben) abliefern wolle: So sollte der Secretarius solche Recognition und Quitung verfertigen, und von dem Truchses verzeichnen und versiegeln lassen. So ist denn auch die Quitung gestellet und in selbiger angezogen worden, daß der meiste Theil von den Kapitularen der Domkirche zu Köln durch ihre ungehorsame Auflehnung den Truchses zur Einziehung ihrer Güter verleitet habe.

132.

Am 24sten Tage Wintermonathes hat man zu Werl, Büberich, Tönnen u. s. f. von dem Predigtstuhle abfündigen und bey Leibesstrafe befehlen lassen, die Güter der entwichenen Eingefessenen den Richtern und Scheffen zu Werl anzuzeigen. Dieß ist mutmaßlich darum geschehen, damit der Herr von Binnenberg und  
der

der Richter zu Werl die Güter des Licentia-  
 ten Kleinsorgen unter sich vertheilen könn-  
 ten; obschon sie den Namen nicht haben woll-  
 ten. Um diese Zeit hat auch Truchses den  
 Städten anbefohlen, daß sie mit ihren Schüt-  
 zen, und zum wenigsten mit dem dritten Man-  
 ne sich schleunig auf Befoderung zu ihm ziehen  
 sollten, um das Land erretten zu helfen. Da  
 nun gleichermaßen am 20sten Tage Novembers  
 der Prinz von Oranien wegen des Kriegswes-  
 sens ein Schreiben an den Temme von Hoerde  
 hatte ergehen lassen, ließ auch Temme am 4ten  
 Tage des Christmonathes zu Arnsberg durch  
 den oftgedachten Truchsesischen Rath Johann  
 Groten eine Antwort an den Prinzen abgehen,  
 von dem Inhalte: Der Herzog Johann Casi-  
 mir hat am 14ten October sein Kriegsvolk be-  
 urlaubet. Die Fahne des Eitel Henrichs hat  
 Truchses beybehalten, und benebst ein ziemlich  
 zahlreiches Volk an Reutern und Fußknechten  
 angeworben. Ein Theil davon hat vieles Volk  
 von dem Feinde vor Hüls niedergeleget. Ist  
 ist es an dem, daß man Bonn zu entsetzen  
 suchet. Die meiste Winterszeit hindurch könn-  
 te man hernach vielleicht der Völter entbehren;  
 jedoch magte es nicht dienlich seyn, das ganze  
 Volk abgehen zu lassen. So würde es sich  
 auch vielleicht gar nicht schicken, daß man sich  
 bey Winterszeit in die Dienste der Staaten  
 begeben. Weil jedoch den vereinigten Provinzen  
 viel daran gelegen ist, daß der Herzog von  
 Bayern des Erztistes Köln durchaus nicht  
 mächtig würde; weil besonders die Spanier  
 (wie man stets berichtet) mit den Feinden des  
 Truch-



Truchses so accordiret haben, daß ihnen alle Gefälle, Renthen und Bendützungen verbleiben, den Spaniern hingegen alle Bestungen eingeräumet werden sollen. Daher wäre es für das sicherste zu halten, daß die Kriegsleute (um den Feind sowohl aus diesem Lande als aus den vereinigten Provinzen abzuhalten, und um alle Unwilligkeit der Kriegsleute zu hindern) in Verpflichtung des Truchses verbleiben, und im Scheine eines Reuterdienstes oder Auffsuchung des Feindes auf einige Monate hin, so lange der Feind nicht besonders in diese Lande eindringen würde, zum Vortheile der unirten Provinzen desto füglich hinabgeführt, und wider den Feind gebraucht werden könnten. Der Truchses hat in Westphalen 1500 deutsche Reuter, eine Fahne von 200 Spiesreutern, und ohne die Niederländer 1100 deutsche Knechte, im Weste drey Fähnlein Knechte, und noch eine Fahne Reuter von 200 Pferden. Die Ueberrheinischen Städte und Schlösser, Bonn, Godesberg, Berck, Derdingen, Betbur, Hüls, Eratau, Mörse sind noch wohl besetzt, so daß die Provinzen eines ansehnlichen Volcks hier könnten mächtig werden. Wenn sie nun eine Summe Geldes von dreßsig tausend Reichsthaler auf Wechsel überschickten, so würde Truchses die Völk. r besser unterhalten, und den Provinzen vester assureiren können, solcher sich instünstige zu gebrauchen. Auch könnte man sich um eine nachbarliche Correspondenz und Hülfbietung gegen die Feinde vergleichen, die Widersager am Gelderlande zuerst angreifen, und hernach das Volk hinabführen.

Doch

Doch müßten sich die Provinzen hierüber ohne die mindeste Säumniß erklären, damit man alles Volk an der Hand behalte; dann die Westphälische Landschaft hat ein Zeitlang durch Anwerbung, Bezahlung und Unterhaltung des Kriegsvolkes ihr ganzes Vermögen angewendet, und daher kann man nichts mehr erzwingen; der Feind hingegen verstärkt sich täglich, beängstiget Bonn und Godesberg mit der Belagerung. Das Volk sowohl in Garnison als im Felde wird aus Mangel der Bezahlung unwillig. Andere Evangelische Fürsten und Stände (von welchen man Hülfe und Beystand zu erhalten verhoffete) sind wegen der schleunigen Abdankung des Pfalzgrafen so kleinmüthig geworden, daß keiner aus ihnen etwas zuschießet. Man besorget alsohin, daß der Feind (wenn dem Truchses durch dieses Mittel nicht aus den Niederlanden geholfen würde) dieser Orten nach allem seinem Willen handeln werde. So schreibt Temme von Hoerde laut des Johann Groten Concepts. Es möge diesemnach der Prinz mit höchstem Fleiße die Sache befördern, und die gesammten Provinzen zur nothwendigen Beysteuer bewegen, also, daß das Kriegsvolk in Zufriedenheit und Bereitwilligkeit so lange beisammen behalten würde, bis der Mühlhausische Versammlungstag der Religionsverwandten (um welchen Tage ansehnliche Häupter ansuchen) abermals angesetzet, und also von den Ständen des Reiches weitere Hülfe und Beysteuer erlangt werden mögte.

## 133.

Welch eine Antwort von dem Prinzen hiera über an den Lemne von Hoerde zurückgetommen sey, ist zwar nicht bekannt; jedoch hat der Eventus (wie des Prinzen an Otto von Wollmeringhausen am 8ten Tage des Janners 1584 abgefertigtes, und mit Num. XXIII. verzeichnetes Schreiben klärlich bezeuget) zum Tage geleyet, daß sich der Prinz desfalls nicht beschweret, sondern mit Fleiß dahin getrachet habe, damit aus der Sache des Truchses und der Niederländer eine Sache gemacht, und das Kriegswerk mit gemeinen Beysteuern und Mitteln betrieben würde. Ein gleiches war auch noch aus andern Schriften sowohl des Prinzen als des von Allenzon (welche der itzige Kurfürst zu Köln den protestirenden Ständen durch den Doctor Biesterfeld vorstellen ließ) deutlich zu verstehen.

XXIII

## 134.

Am 3ten Tage des Christmonathes wollte Truchses nebst den auf dem Schlosse Werl gelegenen Kriegsleuten die Stadt ferner besetzen lassen; es hat aber Johann Frenherr von Binnenberg dafür gebathen, und die fleißige bey Tag und Nacht gehaltene Wache der Bürger zu Werl angerühmet, und zugleich den Soldaten auf dem Schlosse Geld, Kost und Kleidung angezeigt, besonders aber begehret, daß Johann Grote sich bestreben sollte, damit sechs oder acht Mönchskappen aus Bedinghausen an die Soldaten auf dem Schlosse Werl überschicket, und von diesen auf den Schildwächtern gebrauchet würden; weil nach sicherem ihm ges

gebenen Berichte noch viele von dergleichen Laren  
den alda befindlich seyn. So äußerte er sich  
auch in Worten, Der Hauptmann, vorhin  
gewesener Graf zu Arnsberg (so nennet er den  
Hauptmann Bremer, der noch in dem Hause  
des Kleinsorgen lag) suche zwar täglich bey  
ihm um Erlaubniß an, daß er sich nach Atnens-  
dorn verfügen, und alda für die Mängeln sei-  
nes Angesichts Hülfe verschaffen möge, er könne  
aber nicht darinn einwilligen; weil es ihm  
gebühre, mehr einem Kurfürsten, als einem  
abgesetzten Grafen zu gehorsamen.

135.

Am 10ten Tage des Decembers hat Johann  
Grote (wie aus seinem Concept erscheinet) zu  
Brilon im Namen aller Westphälischen Städte  
ein Schreiben an die der Augsburgischen Con-  
fession ergebene Hanse, und andere Reichs-  
städte noch schleuniger, als vorhin im Octobers-  
monathe gen Frankfurt, ergehen lassen, und in  
selbigem angezogen, daß der leidige Satan in  
den Zeiten des Bischofes Hermann dem aufge-  
henden Lichte des wahren und reinen Evanges-  
liums mit höchster fast unerdentlicher Verfol-  
gung dermaßen zugesetzt habe, daß der Herr  
seine Landschaft hat verlassen, und viele gute  
Christen die schweresten Verfolgungen so lange  
ertragen müssen, bis der Truchses die Erleuch-  
tung bekommen, die Augsburgische Confession  
angenommen, die von dem Erzbischofe Hermann  
eingeführte, demnächst viele Jahre lang durch  
die Tyrannen und Feinde des göttlichen Wor-  
tes angefochtene und unterdrückte Reformation  
doch ohne die geringste Beleidigung derjenigen  
(wela

(welche in dem vom Truchses einem jeden frey-  
 gestellten, aber vom Grote verfluchten und ab-  
 göttlich genannnen Pabstthume verharren woll-  
 ten) wieder erwecket und zum Lichte gebracht  
 hat, und so ferner das öffentliche Exercitium  
 der Augsburgischen Confession allen Unzerges-  
 denen gestattet wurde. Wiewohl nun der Sas-  
 tan in aller Eile seine Werkzeuge und Feinde  
 des göttlichen Wortes wieder aufgewecket, daß  
 sie auf einem am Rheine vom Domkapitel ge-  
 haltenen Landtage (zu welchem die Westphä-  
 lischen Stände nicht berufen waren) eine Tren-  
 nung der Rheinischen Landstände angestiftet,  
 also, daß man das Bedenken und die Meynun-  
 gen der dem göttlichen Worte anhängigen Stän-  
 de keineswegs anhören oder annehmen wollte;  
 so haben dennoch die gemeinen Westphälischen  
 Stände im Märzmonathe auf dem Arnsbergis-  
 schen Landtage die Freystellung der Augsburgi-  
 schen Confession mit herzlichster Freude und  
 Dankfagung angenommen. Hingegen aber hat  
 der leidige Teufel alle seine Macht bezeiget, und  
 seine Werkzeuge so lange angefeuert, bis sie  
 die Feinde der göttlichen Wahrheiten und des  
 Wortes Gottes ein anderes Oberhaupt (ebe-  
 noch die Stelle erlediget war) gewählt, auch  
 die fremden Spanischen Nationen, oder (wie  
 in dem am 29sten December und 20sten Februar  
 ausgefertigten Schreiben an die Hansestädte  
 angeführet worden) schon eine lange Zeit her  
 gegen das göttliche Wort wütende Spanische  
 Kriegsvölker sich je länger je mehr in das Erz-  
 stift eingedrungen, verschiedene Städte und  
 Schlösser erobert, andere belägert, und so folge-  
 lich

sich die Rheinische Landschaft auf eine mehr als  
 thätische Weise verheeret hatten. So hat auch  
 das Domkapitel, im Falle sie von dem göttli-  
 chen Worte und ihrem gnädigsten Herrn nicht  
 abweichen würden, ihnen das äußerste Verder-  
 ben und den Untergang angedräuet. Weil sie  
 nun sich weder gegen Gott weder gegen ihre  
 Obrigkeit treulos bezeigen wollten; so haben sie  
 ihre äußerste Kräfte angespannt und sich mit  
 der Hoffnung bestärket, daß die Feinde des  
 göttlichen Wortes sich eines bessern bedacht,  
 oder die der Augsburgischen Confession anvers-  
 wandten Städte sich ihrer nachdrücklicher ange-  
 nommen und angemerket haben würden, daß (wie  
 am 29sten Tage Decembers und am 2ten Fe-  
 bruar beygefüget, daß die iht wider das Wort  
 Gottes wüthende Tyrannen an ihrem Blute  
 den Durst nicht löschen mögten, nach Zeugniß  
 der noch befindlichen Processen gegen den von  
 Wadersolreim, Nachsolreim, sonst auch Wers-  
 selum) man gar nicht der Meinung gewesen  
 sey, die Sache bloß bey ihnen beruhen zu las-  
 sen, sondern fernerhin sich beflissen habe, bey  
 andern dem Reiche unmittelbar unterworfenen  
 Ständen und derselben Untergebenen vorzules-  
 gen, und (wo man während dieser Behanda-  
 lung den Weg schon dazu bereit zu seyn urtheilte)  
 auf den Religionsfrieden auch die unstrittis-  
 gen Puncten nichts zu achten. So haben sie  
 sich die Hoffnung gemacht, die vorgemeldten  
 Ständen würden ausgewirket haben, daß sie  
 bey dem göttlichen Worte hätten stätshin ver-  
 harren mögen; indem sie fest geglaubet, der  
 Mühlhausische Versammlungstag würde zu  
 seis

seiner Wirklichkeit gekommen seyn, oder wenigstens die Frankfurterische Pacification bessere Früchte gebracht haben. Es ist aber der Mühlhaufische Versammlungstag verschoben worden; und bey der Behandlung zu Frankfurt sind sie in Betreff der rechten Religion nicht weiter vertröstet worden, als daß sie auf des neuerwählten Kurfürsten Gnade, Güte und Mildigkeit (welche sie aus obengedachtem Prozesse wider den Herrn von Nachfolrein für gar gering betrachteten) hinvewiesen worden seyn. Also ist noch Hülfe noch Trost zu hoffen. Der Feind rücket je länger je heftiger an. Das Spanische Kriegsvolk hat sich mit dem Feinde auch wirklich vereiniget, und die Stadt Bonn (wie am 20sten Tage Februars beygefüget ist) mit Verrätheren erobert. Nun zweifelten sie zwar nicht, Gott werde sie gegen die wüthenden Tyrannen und Feinde seines Namens wohl schützen; weil es sich aber nicht gebührete, mit Unterlassung eigener Mittel und Wirkung Gott den Herrn zu versuchen, darum ergehe die Bitte, daß sie ihnen eine brüderliche Beysteuer verleihen mögten, damit sie sich mit Weib und Kindern gegen die tobenden Tyrannen und Feinde des göttlichen Wortes verttheidigen, und die Thüren zu den andern feindlichen Städten und Religionsverwandten verschlossen halten könnten.

136.

Dieses Schreiben (welches hernach am 29. December, am 20sten Februar, und hernach noch oftmals auf die Bahn gebracht wurde) soll auf eine fast gewaltsame und ungebührende Weise im Namen aller Westphälischen Städte

nur

nur bloß durch die drey Städte Brilon, Gesecke und Rüden versiegelt worden seyn; weil Truchses der Einwohner zu Gesecke und Brilon mit seinen Instrumenten Grote und Henrich Jacobs mächtig war, und weil man zu Rüden die alten Bürgermeistere vertrieben, und andere an ihre Stelle gesetzt hatte. Gleichwohl haben die Bürger von Rüden zum zweytenmale, nämlich am 26sten Tage des Janners und den 3ten Februar 1584 den Truchsesischen Rättern schriftlich gemeldet, daß sie sich der Versiegelung halber beschwereten, weil die Schriften im Namen aller Westphälischen Städte, welche auch darunter in specie benannt sind, ausgehen sollten, weil anbey der Abgeordneten Gewalt und Vollmacht den Einwohnern zu Rüden nicht angezeigt worden wären, weil gleichermassen etliche aus denselben sich auf ihr an sie abgefertigtes Schreiben erkläret hätten, sie wöllten den Geseckenen in Rüden zur Versiegelung noch zu, noch abrathen, sondern dieselbige Verzeichnung ihrem Bedenken anheim stellen; und weil endlich auch von der Ritterschaft, welche dieses Werk hauptsächlich mitbetrifft, keine Meldung gethan worden.

137.

Da nun Truchses und sein Anhang solch eine Verweigerung dem Katholischen Secretario zu Rüden Rudolpho Hönningen meistens theils zumah, hat er ausdrücklich und ernsthaft befohlen, denselben seines Dienstes zu entsetzen. Gegen den 16ten Tag des Hornungs hat er sich selbst nach Rüden versüget, und die armen Leute alda solchermaßen bedrückt, daß sie sich

Geo



gendschiget sahen, alles dasjenige zu bewilligen und zu versiegeln, was Truchses anverlangete. Zu dieser Zeit, besonders am 21sten und 27sten Tage des Hornungs, sind viele dergleichen Schriften doch in gelindern Ausdrücken durch die Anhänger des Truchses im Namen der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte an verschiedene der Augsburgischen Confession anhängige Rühr- und Fürsten, nämlich an Sachsen, Brandenburg, Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Hessen, auch nach Rothenburg an der Tauber u. s. f. unter den Pertschaften einiger angemessener Deputirten der westphälischen Ritterschaft und Landstände verfaßt und zugleich gebethen worden, es mögte doch (weil die beschriebene Mühlhausische Versammlung und die Verhandlungen zu Frankfurt nicht zur Wirkung gekommen) auf andere Mittel und Wege gedacht werden, damit Truchses gleichwohl bey der Rührfürstlichen Regierung und sie bey dem Worte Gottes ungehindert verbleiben könnten. So hatten sie sich ferner erbothen, daß sie (wenn Truchses freywillig vom Erztiste abstehen, oder durch ordentliche Untersuchung und Erkenntniß seiner Kaiserlichen Majestät mit Wissen und Willen sämtlicher Stände des Reiches von seiner Würde herabgesetzt würde) bereit und willig seyn wollten, allen schuldigen Gehorsam in äußerlichem und politischem Wesen zu bezeigen, in übrigen aber die Religion und das Gewissen betreffenden Dingen Gott allein Folge leisten müßten. Wie? so soll man der Kirche und dem  
geist

geistlichen Obern nicht gehorsam seyn?  
Matth. 18 & 23. Hebr. 13.

138.

Ist aber will niemand in Westphalen von dergleichen Schriften das mindeste wissen. Vielmehr haben sich die gemeine Ritterschafft und Stände im Brachmonathe 1584 auf dem Landtage zu Gesecke (da man ihnen die Entwürfe oder Concepten entdeckete) ausdrücklich erkläret, auch mit ihrer Unterschrift bezeuget, daß ihnen von solchen Schriften nichts bewußt sey, und daß (ob gleichwohl einige Putschaffen von ihnen daran befunden würden) doch ihnen der eigentliche Inhalt und wesentliche Begriff nicht gnugsam aufgedeckt und berichtet worden sey. Wie weiter an seinem Orte angezeigt werden wird. In den Monaten Novembers, Decembers und Janners fand man zu Arnsberg außer Speck und Schweinefleisch einen gar geringen Vorrath, und war zu Zeiten weder Wein noch Bier befindlich. Und ob schon die armen Untertanen im höchsten Mangel nicht nur die Kriegsleute, sondern auch die Truchsesischen neuen Räthe und Hofdiener auf eine nie erhörte Weise unterhalten mußten, so sind sie doch anbey noch zur Zahlung schwerster Tributen und Schakungen genöthiget worden. Um eben diese Zeit wurde zu Arnsberg folgender Vers verzeichnet:

Als man schrieb tausend, fünfhundert,  
achtzig vier

War zu Arnsberg auf Neujahr noch  
Wein noch Bier.

139. Am

139.

Am 7ten Tage des Christmonathes zeigte Truchses seinem Brüchtenmeister Albrecht Wilhelm schriftlich an, daß er (weil nunmehr der geistliche Send weggeschaffet ist) allen Richten andeuten solle, daß sie die seit dem jüngst verlaufenen Monathe März begangene Ehebrüche, gemeine Unzüchte und Deflorationen vermittels eines Eides ins Register eintragen, und innerhalb 14 Tage bey Vermeidung der höchsten Ungnade dem Brüchtenmeister einhändigen, dieser aber die Brüchte laut eines zugeschickten Zettels hoch genug ansehen, und aufs schärfeste befodern solle. Am 12ten Tage Decembers hat Truchses zu Arnsberg etlichen angemessenen Deputirten von der Ritterschaft und von den Städten vorstellen lassen, daß er mit dem beworbenen Kriegsvolke die Stadt Hülse entsetzet, auch die Stadt Bonn zu entsetzen sich nicht wenige Mühe gegeben habe; weil aber das Volk sich ist nicht gar fertig und willig bezeigt, so wolle er Truchses das Bedenken und Urtheil der Deputirten vernehmen, wie und auf welche Art das Kriegsvolk befriediget und bereitwillig erhalten werden mögte. Weil auch die Unterthanen mit diesem Kriegswesen so heftig belästiget worden, daß sie sich vielleicht nicht im Stande finden, fernere Steuer aufzubringen, so wolle er es der Beurtheilung und Meynung der Deputirten anheim gestellet haben, ob zur Ausführung dieses Christlichen Intents (so nennet Truchses sein Vorhaben) und zur Rettung des Landes und Volkes zwei Steuern für die Kriegsleute von den Ständen

zu bewilligen, und diese desfalls schriftlich zu berufen seyn. Und weil auch ohne vorräthigem Gelde nichts betrieben werden kann, mögte man die bleyene Dächer wohl von den Kirchen wegbrechen, das Bley verkaufen, und zur Abwendung der feindlichen Tyranney gebrauchen. Hierauf haben sich die Deputirten erklärt, man solle wegen der zweyen Steuern die Ritterschaft und Städte mit Btiefse ansuchen, den Städten und Dörfern anbefehlen, im Nothfalle den dritten Mann auszuschicken, auch einen jeden von Adel mit zweyen Pferden, und die Lehnteute mit einem Roße auffodern. Was aber das Bley auf den Kirhdächern betraf, dafür haben die Deputirten gebethen. Diesemnach gab Truchses zu verstehen, daß er solchs so lange, als andere Mittel befunden würden, wolle dahin gestellet seyn lassen; wenn jedoch die Noth so heftig einbrechen würde, daß das Land und die Untertbanen in Gefahr stünden, unter die Tyranney der Feinde zu verfallen, so zweifelte er nicht, es werden alsdenn die Stände und Deputirten und alle Benachbarten das Exempel des Davids und des Ezechias zu Gemüthe führen, und ihn zugleich entschuldiget halten. Wo findet man verzeichnet, daß diese zweyen Könige die Dächer von den Kirchen gebrochen?

140.

Um eben diese Zeit haben die Truchsesischen Commissarien und Richter sich besondere Mühe gegeben, damit sie die Städte und Landteute zur Auslieferung und Verordnung des dritten Mannes verleiten mögten; jedoch haben sie

in

in ihrer Bemühung besonders bey den Bauersleuten großen Widerwillen und Beschwerden vorbefunden. So haben unter andern auch Arnold von Breidenohl und Gerlach Bertrams zu Gesecke am 18ten Tage des Christmonathes den Truchsesischen Rätthen schriftlich geklaget und angezeigt: man darf sich auf die Bauern nicht fest vertrusten; indem etliche Bauern (weil sie izt mit Kriegsleuten belegt sind) gesprochen: würde der Bayer kommen, so hätten wir Frieden. Als Truchses am 13. Tage Decembers wegen der zweyen abermaligen Steuern die Bewilligung der Deputirten erhalten, aber die bey der Ritterschaft und den Städten schriftlich gethane Ersuchung fruchtlos befunden hatte; so hat er dienlicher zu seyn erachtet, bey der izigen Gelegenheit (wo alle Katholiken oder aus dem Lande vertrieben, oder also unter sein Joch gedrückt waren, daß sie ihm und den Deputirten nicht im mindesten Punkte widersprechen dorsten) einen Landtag in Westphalen auszuschreiben.

141.

Diesem zufolge hat er gegen den 27sten Tag des Christmonathes zu Brilon einen Landtag bestimmt, wo sodenn nebst etlichen Abgeordneten der Städte nur bloß 21 Herren vom Adel erschienen sind. Diesen ließ Truchses eine weitläufige vom Johann Grote verfassete Proposition (Vortrag) erklären; in welchem Vortrage seine Erleuchtung, Freystellung, Versammlung vieles Kriegsvolkes zur Beschüzung des Erzstiftes, der Sieg vor der Stadt Hülse und alle seine Sachen aufs höchste angerühmet,  
und

und justificirt, hingegen aber die Werke seiner Gegner auf alle Weise angefochten, die Frankfurtischen Handlungen, auch die von dem Herzoge von Bayern wider den Grafen von Drottenberg, den Herrn von Waldeck, den Wulf Dieterich von Nachsolrein und dessen Unterthanen geführten Prozesse gegen alle Anständigkeit getadelt und beschmähert wurden. In bemeldeter Proposition war ferner folgendes abgeschlossen: Weil Truchses seine Unterthanen solch einer Päbstischen Tyrannen nicht überlassen könne, zudem auch in gewisser Hoffnung stehe, daß die einmal verfaßte und ausgeschriebene Mühlhausische Versammlung noch endlich zur Wirkung gelangen, auch von den Kühr- und Fürsten und andern Ständen (welche solches Werk gerathen und gebilliget) ihm und seinen Unterthanen Hülfe und Beystand zukommen werde; weil jedoch am Tage liege, wie sehr sich der Feind bestärke, auch auf ihn und seine Unterthanen loßbringe, wie er anbey mit seinem Kriegsvolke (wosfern es keinen Sold erlange, und bey gutem Willen und Fertigkeit erhalten werde) nichts wichtiges unternehmen oder ausführen könne, inzwischen aber doch die höchste Noth erfordere, daß man sich dem Feinde nach aller Möglichkeit, bis Gott die Herzen anderer Herren zur Hülfs- und Handleistung bewege, standhaft widerseze: So habe er nothwendig zu seyn erachtet, die Stände zu beschreiben, und wolle ihnen iht anheim gestellet haben, ob man nicht bey gegenwärtiger Winterszeit das Kriegsvolk meistens entlassen, und den armen Unterthanen vom Halse wegschafs

Schaffen, das übrige aber mit Befriedigung und Ertheilung ihres verdienten Soldes in Gehorsam beybehalten, ob man nicht zu diesem Ende zwei Steuern bewilligen solle, wovon diejenigen (die von der Besatzung und Einlagerung befreuet) alsbald ihre Quoten erlegen, die andern aber bis zur Einschickung der neuen Brücken übersehen werden, deshalb doch verschiedene Obligationen abgeben sollten. Und da sich zugleich auch das fremde Kriegsvolk fast unchristlich bezeiget, und die Unterhaltung dieses Volkes der Landschaft ferner unerträglich fällt; so war in reife Erwägung zu ziehen, ob nicht ratsam sey, daß (gleichwie schon anbefohlen worden, die Städte und das Landvolk zu mustern) gleichermaßen die Ritterschaft und Lehnleute sich mit einer gewissen Anzahl Pferde gefaßt machten, damit man sie im Falle der Noth auffodern könnte?

## 142.

Kurz hierauf hat man einen der neuen Religion ergebenen Redner Licautam aus der Graffschaft Waldeck bestimmt, welcher nebst dem Proponenten Johann Grote (wie das Concept bezeuget) den Landgesessenen eine weitläufige Antwort vorgemahlet. Hierinn war

Erstlich angezogen, daß der Truchses (weil der meiste Theil der Ritterschaft zurück geblieben und nicht erschienen ist) nachsinnen und bedenken wolle, wie die Versetzung geschehen müsse, damit keiner von den andern ausgezogen, und die schädlichste Trennung auf alle Weise gehindert und abgehalten werde.

Zweya

Zweytens hat man sich in der Beantwortung wegen Freystellung der Augsburgischen Confession höflichst bedanket, und sich erboten, gegen den Truchses sich so lange, bis sie von ihren Eidespflichten auf ordentliche und gebührende Weise entlediget würden, als gehorsame und treue Unterthanen zu bezeigen. Wobey auch Johann Grote verzeichnet hat, daß die Stände vermöge der jüngst im Märzmonathe zu Arnsberg auf dem Landtage gethanenen und zeitlich befolgten Erklärung bey seiner Ruhrfürstlichen Gnaden pflichtmäßig im schuldigen Gehorsam beharren wollen.

Drittens ist die gedoppelte Steuer gemäß des Vortrags eingewilliget, ob gleichwohl der den armen Landleuten zugesügte Schaden sich über einige Tonnen Goldes erstrecket. Weil aber die Ritterschaft nur ein willkühriges Präsent anbieten, und zur anderweitigen Contribution nicht verbunden seyn wollte; so hat sich desfalls auf Seiten der Städte und Ritterschaft heftiger Streit und Gegenstreit erhoben.

Viertens ist bittlich ersuchet worden, daß dasjenige Kriegsvolk, welches Truchses noch ferner beybehalten wollte, in guter Ordnung bleiben, und in Zukunft das Land und die Unterthanen weiter nicht verderben mögte.

Fünftens ward in der Antwort angezogen: man wolle die Musterung der Bürger und Bewehrung der Bauern ins Werk richten, und sich so folglich untereinander (Grote setzt bey: und seine Ruhrfürstliche Gnaden) so erretten, wie es die Noth erheischen würde. Indessen aber soll dieses mit der Bedingniß nicht so gemeint



meynt seyn, als ob man einen freywilligen und offenbaren (Grote setzet: einen unbeursacheten) Krieg wider ein Hochwürdiges Domkapitel zu Köln und den Rheinischen Antheil dieses Erzstiftes führen wolle; sondern daß (weil der Rheinische Theil bey dem Pabstthume harren wolle, und dem Herzoge von Bayern gehuldiget habe) die Westphälischen Stände solches dahin gestellt und ihrer Verantwortung überlassen hätten (diese Clausul ist ausgestrichen) inzwischen aber bey der Augsburgischen Confession beharren wollten. Und weil sie von ihren Eidespflichten noch nicht gebührender maßen gelöst seyn, wollten sie dem Truchses gehorsam bleiben. Würde man sich aber mittlerweile erkühnen, jemanden mit Gewalt zum Meineide oder Abfalle zu zwingen, so würden sie sich ihres Rechtes zur Schüzung des Vermögens zu gebrauchen, und einer dem andern mit Nachdruck beyzustehen wissen.

Sechstens die Herren von der Ritterschafft mögten den Quartal-Commissarien zu wissen thun, mit wie vielen Pferden und Knechten ein jeder im Nothfalle erscheinen könne. Und so mögten auch die Lehnleute beschrieben werden.

Siebentes hätte Truchses in Bedenken zu ziehen, ob nicht dienlich sey, daß er in eigener Person die Kurr- und Fürsten auch andere Stände um Rath, Hülfe und Beystand ansuche?

Achtens ist gebethen worden, um die Freystellung der Augsburgischen Confession zu schützen, auch diejenigen (die der Päbstlichen Religion zugethan) in Kraft des offenbaren Edicts wider ihren Willen keineswegs andringen oder  
bes

bedrücken zu lassen, zugleich auch die Vorsetzung zu thun, daß keine andere Secten einreisen mögten.

Neuntens, weil Truchses auch von etlichen ungehorsamen oder auf Meuterey denkenden Landgefessenen Meldung gethan hat, so hätte man dieselbigen nochmals schriftlich zu berufen. Und wenn sie alsdenn in ihrem Ungehorsam und hartnäckigen Sinne ferner beharren würden; so mögte sie Truchses der Gebühr nach ansehen und behandeln.

143.

Aus dieser in Gegenwart der damaligen Landgefessenen von einem fremden Redner und dem Johann Grote vorgeschriebenen Antwort hat man zwar am 29sten Tage Decembers den Abschied verfasst, jedoch die Worte von der Freystellung der Augsburgischen Confession und der Päbstischen Religion, auch von Vermeidung anderer Secten so gewendet und verdrehet, als wenn die Stände bittlich angestanden hätten, die Augsburgische Confession zu schützen, und andere ketzerische Secten abzuhalten; und daß indessen niemand, der den Geschmack der wahren Religion noch nicht erhalten hätte, wider sein Gewissen beschweret oder bedrückt werden sollte, gleich ob die Stände die Römische Religion den ketzerischen Secten gleich geachtet und bewilliget hätten, daß auch kein ketzerischer Secretarius wider sein Gewissen beschweret werden sollte. So sind auch die Additionalen des Johann Groten vom Arnsbergischen Landtrage, auch von den folgenden Erklärungen und von dem unverursachten Kriege in dem Abschiede

eino

eingesetzt, auch die Worte (daß man wider das Domkapitel keinen öffentlichen und unversuchten Krieg führen wolle, gleichermaßen in der Clausula, daß sie bey dem Truchses so lange standhaft harren wollten, bis sie ordentlicher Weise von ihren Eidespflichten entlassen seyn würden) eingeschaltet, und solchermaßen eingebunden, daß die Erlassung von Kaiserlicher Majestät mit Vorwissen und Einwilligung der Ruhr- und Fürsten auch anderer allgemeinen Stände des Reiches und vom Truchses geschehen solle.

## 144.

Aus aller dieser Gewerbschaft läßt es sich leichtlich fassen, auf welche listige Weise man diesen Brilonischen Landtags-Abschied practicirt, und wie wenig man daher auch denselbigen Abschied in Anfunft des 13igen Ruhrfürsten in Westphalen, und auf dem allgemeinen im Monate Julius zu Gesecke 1584 gehaltenen Landtage geachtet habe. So hat man gleichfalls auf dem gedachten Brilonischen Landtage unter den Deputirten der Ritterschaft und der Städte einige Abänderung gemacht, und etliche neue angeordnet, die dem Truchses geneigt erkannt wurden, also zwar, daß die Deputirten der Ritterschaft künftighin Friderich Bernd von Hoerde, Laurent Schüngel, Arnold von Breidenohl, Jürgen Dücker, die Deputirten der Städte hingegen Henrich Jacobs von Brilon, Gerlach Bertrams von Gesecke, der jüngere Johann von Lohn zu Räden, Cord von Thülen, Liborius Scholling von Marsberg, Christoph Plettenberg oder Büchelman von Aicens

Alter Theil. Q dorn,

born, und Johann Cästers von Medebach seyn sollten.

145.

Mittlerweile da die Sachen im Erstifte Köln so listig betrieben wurden, hat Henrich König zu Navarra (der vorhin seinen Calvinischen Irrthum widerrufen, und vom Pabste die Losprechung begehret hatte) zur Beförderung der Calvinischen Secten nicht nur an Engelland und die Niederländischen Staaten, sondern auch an die deutschen protestirenden Kühr, und Fürsten Briefe und Vorschäften abgefertiget, ferner auch den Pabst zu Rom in Schriften und besonders durch seinen Abgeordneten Jacob Seguer von Pardilien anklagen, und beschmähen, ferner auch von dem Kölnischen Kriege (wie eine gewisse im Monate Julius 1583 gegebene Instruction bezeuget) Anregung in folgenden Ausdrücken thun lassen: Im Kölnischen Lande hat der Pabst solch einen Tumult und Betrübnißvollen Aufstand wider den Durchlauchtigsten Kührfürsten erreget, daß er wirklich schon vorsehe, es werde die Sache (wosern sie nicht auf seinen eigenen Kopf wieder zurück verstoffen würde) am Ende zum völligen Verderben und Untergang des ganzen deutschen Landes ausfallen. Daher sey es ratsam ja nothwendig, daß die deutschen protestirenden Kühr, und Fürsten mit Engelland, Dänemark und Navarra ein Bündniß pflichten, sich wegen ihres bisherigen (Lutherischen und Calvinischen) Zankes um ein Concilium vergleichen, währender Zeit aber ihren Lehrern einen Stillstand anbefehlen, auch dem Kührfürs

fürsten Truchses einmützig beystehen, und die Niederländischen Kirchen bestärken 2c.; denn daran ist viel gelegen.

146.

Diesem zufolge hat am 29sten Tage des Christmonathes 1583, auch am 2ten und 9ten Tage des Janners 1584 ein vornehmer wohlbekannter Hessischer Rath Erbrecht von der Walsbourg dem Otto von Wollmeringhausen unter andern schriftlich angezeigt, daß Jacobus Segurius als Abgesandter des Königs von Navarra mit vier Kutschwägen in Cassel eingetroffen, hernach durch Engelland und Holland zurück auf Bremen gezogen sey, und aus beyhabender Instruction angezeigt habe, daß die deutschen Kühr- und Fürsten auch andere der Augsburgischen Confession anhängige Stände dem Greuel des Pabstes (Syneretismus) widerstehen, eine Versammlung anordnen, bey derselbigen sich untereinander vergleichen, sich der Religion halber vereinigen, immittels aber ihren Théologen einbinden mögten, sich ferner auf alle Weise des Schmähens und Schändens wider einander zu enthalten, sondern sich vielmehr zu verbinden, zu schützen, und sich gemeinschaftliche Hände zu leisten, damit nicht ein Stand nach dem andern zerüttet, zu Grunde gerichtet, auch gegen das Gewissen bedrückt, und von der Evangelischen Lehre (wie auch igt die Sacramentschwärmerey und Calvinisterey in Frankreich, Engelland und Holland heißen muß) verdrungen werde. So erbiere sich gleichfalls der gedachte König an, Leib und Gut darzusetzen;

und soll sich auch die Krone Engelland erkläret haben mit Anerbietung, daß an einem gesicherten Orte im Deutschen Reiche ein großer Schatz von Gold, Silber, Edelsteinen und Kleinodien aufbehalten werden solle, wodurch man in einfallenden Nöthen sich Hülfe schaffen könne; gleich wie auch wirklich schon ein Werth von dreym Tonnen Goldes vorbefunden werde etc. Die Gesandte meynen es mit den Sachen des Erzbischofen Gebhards aufrichtig und getreu, und wollen das Werk gerne befördert sehen: Solches alles wolle er ihm Otto von Bollmeringhausen offenbaren, damit er dem guten Kuprfürsten (so nennet er den Truchses) Nachricht geben, übrigens aber von ihm keine Meldung thun, und den Brief nach Ablefung ohne Säumniß ins Feuer werfen möge. Am 2ten Tage Janners sind die Navarrischen Gesandten wieder von Cassel weggezogen, beschleunigten ihre Reise nach Hall in der Absicht, den Administratoren des Primats und des Erzstiftes Magdeburg, auch den Herrn von Anhalt, und demnach die zween Kuprfürsten zu Sachsen und Brandenburg anzusprechen. Da bey sollen sich seine Fürstliche Durchlaucht deutlich erkläret, und die Gesandten sich wohl betragen haben.

147.

Am 1sten Tage des Janners soll auch ein vom Könige in Frankreich ausgefertigtes Schreiben in Cassel eingelaufen seyn, in welchem sich seine Königliche Majestät erboten haben, daß sie in Sachen der Kupr- und Fürsten zur Aufhebung der Irrungen in dem Rolo-

nio

nischen Wesen nichts ermangeln lassen, ob aber demselbigen zu trauen sey, an seinen Ort stellen wollten. Auch sollen sich die Navarrischen Abgesandten geäußert haben, daß sie in ihrer Rückkunft in Westphalen einen Besuch bey dem Kurfürsten Truchses abstatten wollten. Am 9ten Tage des Janners hat der benannte Hessische Rath dem Wollmeringhausen schriftlich angezeigt, daß er aus seinem jüngsten Schreiben ungern verstanden habe, wie übel die Sachen auf ihrer Seiten sich befinden; indem der Bischof von Trier dem Landgrafen Ludwig und dem Landgrafen Wilhelm zu wissen gethan hat, daß die Stadt Bonn ist fast hart belagert, und aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht lange vertheidigen, sondern sich dem Feinde zu ergeben genöthiget seyn werde. Würde nun solches geschehen seyn, so wären auch die Bayrischen Feldmarschälle Herr von Erlach und Anton von Elz fertig, weiter einzudringen und ihre Feinde aufzusuchen.

148.

Graf Johann von Nassau hat gleichermassen ein Schreiben an den Bischof von Trier ablaufen lassen, und gebet, daß (weil er Johann ein Trierischer Lehmann war) der Bischof Vorsehung thun möge, damit ihm und seinen Unterthanen kein Schaden zugefüget werde. Es hat aber der Bischof eine ziemlich herbe Antwort gegeben; und sich ausgedrückt, daß er das Kriegsvolk nicht in Händen habe, und ihnen deswegen keine Sicherheit versprechen könne; sondern daß er Johann und andere Grafen keine Ursache zu einem künftigen Einfall

falle und Schaden hätten geben, weder so unruhig seyn, noch das Kölnische Kriegswesen anstiften sollen. Zudem sey er von einer Rathsperson aus Volckmarsheim benachrichtet worden, daß die Bürgermeistere samt ihren dem Truchses anhängigen Mitgenossen und mit der andern dem Pabsthum ergebenen Gemeinde wider einander stürmeten, und bey eben solcher Uneinigkeit ein alter Papist Sprenger, und ein andrer Johann von Tutersen benannt auf dem Rathhause gestanden, und vor dem gemeinen Volke gesprochen hätten: Wer Katholisch seyn, und dem heiligen Herrn S. Petro auch dem Kapitel beypflichten, dabey stehen und standhaft beharren will, der stippe in den Suth ein; da ihm zugleich bekant sey, daß sie sich geäußert und ausgerufen: Man nimm den Bürgermeister beym Kopf, denn die Sachen sind in seltsamen und gefährlichen Lagen. Damit nun Wollmeringhausen gnugsame Berichte davon haben mögte, habe er es ihm anmelden wollen.

149.

Am 10ten Tage des Janners wurde zu Werl für den verhafteten Georg von Brabeck ein Tag bestimmt, welchen der Graf Hermann Adolph von Solms, Johann von Binnenberg, Gerhard Pentling, Laurent Schüngel, und der Bastart von der Recke Richter zu Werl angeordnet hatten, und Brabeck in Zeit von 14 Tagen binnen Wesel tausend Reichsthaler zu erlegen sich schriftlich erklären mußte. Am 13ten Jänner befahl Truchses dem Bürgermeister und Rathe, zugleich auch dem Richter zu  
Rüs



Rüden, ihren Gerichtschreiber Rudolph Hönning (welcher ein Katholik, und schon lange vorhin Schreiber bey dem Licentiaten Kleinsorgen gewesen war) seines Dienstes zu entsetzen. Ob er sich gleichwohl entschuldigte, und der Rath am 18ten Tage Janners inständigst für ihn bathe, konnte doch nichts zum bessern bewirket werden, weil die Beordneten von Rüden die Versiegelung eines so schleunigen Schreibens an die Reichs- und andere Stände verweigert hatten, der Truchses aber die Ursache solcher Weigerung vornehmlich dem bemeldeten Secretarius zumessen wollte; wie schon oben angezeigt ist.

150.

Am 14ten Tage des Janners nach dem tödlichen Hintritte des Pastorn von Calle hat Truchses die Pfarren dem Johann Beck verliessen mit dem Bedinge, daß er seine Lehre nach der Augsburgischen Confession einrichten solle. So hat gleichermassen der Truchses am zwentzen Tage des Hornungs die Kirche zu Erwitte (weil der Katholische Pfarrherr entwichen war) dem Conrado Waltero und noch andern Sectariern verschiedene Kirchen übergeben mit der Erinnerung, daß sie sich nach der Augsburgischen Confession betragen sollen. Am 20sten Tage Februars hat Truchses seinen Hoffourier Wilhelm Sprung abgefertiget zu dem Ende, daß er sowohl den Johann Berndts zu Balve, als auch den Clemens Dummenhoyer Vicarium zu Balve (weil sie sich durch den Caspar Moschäus, Dücker, und andere Truchsesische Visitatoren zur Abänderung der alten Religion

frei

keineswegs wollten verleiten lassen) gefänglich wegnehmen, und zu Arnberg ausliefern solle; sie waren aber nirgendswa anzutreffen. Am 21. Tage Janners ließ Truchses ein Befehls Schreiben an die Adelichen Herren in Westphalen ergehen, daß sie sich mit den Pferden und Dienern nach Verordnung der Deputirten gefast und bereit halten mögten; denn er wolle in den nächsten Tagen die Musterung vornehmen.

151.

Am 23sten Tage des Janners hat der Graf Adolph von Neuenar dem Truchses aus Berck schriftlich angezeigt, daß am 18ten Jänner (nach dem alten Styl, denn anders war es am 28sten geschehen) die Stadt Bonn erobert worden sey, und daß sich zu Berck zwischen den Kriegsknechten ein großer Unwillen und Aufstand erhoben habe. Hierauf fertigte Truchses am 28sten Jänner Thomam Freyherrn zu Kreichingen und Johann Grimm zu dem Grafen Adolph gen Berck ab, und ließ ihm anzeigen, daß (obschon ihm und seinen Sachen wegen Eroberung der Stadt Bonn ein großer Verlust erwachsen) er sich doch nach Eroberung dieser Stadt weit gemutheter als vorhin befinde, und zu Gott vertraue, er werde in andern Sachen desto größeres Glück und reichlicheren Segen ertheilen. Damit aber der Verdruß und Unwille unter dem Kriegsvolke zu Berck gestillet würde, habe er dem Commissario Nüllen in Westphalen tausend Reichsthaler zustellen lassen, und ihm anbey nachdrücklich anbefohlen, tausend Reichsthaler wegen

gen des Herrn von Brabeck zu empfangen. Auch habe er Vorsehung gethan, daß die 2000 Reichshaler von Köln (die man zu Bonn vorhanden zu seyn vermeynte) dem Grafen Adolph durch Wechsel eingebracht werden sollten. Gleichermassen habe er befohlen, die im Vest abgenommene Glocken, die sich wohl auf 2000 Thaler belaufen würden, vor Geld zu verkaufen. Anbey schicke er dem Grafen Adolph alle seine in Westphalen vorfindliche Silbergeschirre zu, damit er solches schleunigst vernütze, mit der Zuversicht, daß auch er Adolph ein Theil seines Silbers werde in den Ziegel werfen lassen, um die beyden Städte Berck und Derdingen zu erhalten. Ferner solle er sich des in Westphalen befindlichen Kriegsvolkes mit nächstem in dem Bezirke um Berck zu vertrösten haben. Endlich auch wolle er Truchses sich mit ihnen berathschlagen, wie man die Sache in Zukunft anzugreifen habe.

152.

Um diese Zeit hat man das Haus Arnsberg völlig entblößet, alles in die Flucht gesetzt, und die Gemahlinn des Truchses in die Grafschaft Witgenstein überbracht. Da nun damals auch Herr Johann von Binnenberg weggezogen war, hat man zu Werl den Laurentz Schüngel wieder an seine Stelle zum Statthalter bestimmet, welcher sodenn nebst dem Hauptmanne Wulf Schwarze und dem Richter Recke der Meynung und des Willens war, die Stadt Werl zu besfestigen; allein es konnte solche Unternehmung zur Winterszeit, in der Eile, und ohne Geld nicht bewerkstelliget werden.

den. Am 30sten Tage des Janners hat Wilhelmus Magirus oder Koch der neue Pastor zu Brilon einen Klagbrief an den Truchsesischen Schreiber Edzardum Westermwald abgeschicket, und angezeigt, daß die Brilonischen Einwohner kleingläubig seyn, und sich viele aus ihnen herzlich erfreuen, weil Bonn erobert worden; jedoch sey er der Hoffnung, und glaube fest, daß die Weissagung des Davids an ihnen werde erfüllet werden: Spes impiorum peribit. Dieser neue Pastor aber hat eben so wider sich selbst und seine Anhänger geweissaget wie der Truchses in seinem Spruche: Tandem bona causa triumphat.

153.

Am 8ten Tage des Hornungs hat Philipp Gogrebe zu Brockhausen den Truchsesischen Rathschen schriftlich angedeutet, daß er (nachdem Truchses am 27sten Jänner ihm anbefohlen, die in seinem Quartiere Eingefessenen von Adel an einem bestimmten Orte zu berufen, und zu vernehmen, in welcher Stärke ein jeder auf den Nothfall zur Errettung des Vaterlandes erscheinen könne und wolle) dem Befehle zufolge die Herren von Adel in Versammlung gehabt habe, welche sich erkläret hätten, daß ihnen fast beschwerlich sey, ohne einhellige Bewilligung der sämtlichen Westphälischen Herren vom Adel sich in solche Sachen einzumischen, weil sie besonders glaubhaft benachrichtet wären, daß die andern Quartieren, und besonders die an der Hahre und Lenne Gefessenen vom Adel keineswegs einstimmen, weder das Mindeste bewilligen wollten. Was aber die

Ab

Abfertigung an die Kühr- und Fürsten und die desfalls belaufenden Kösten betreffe, seyn sie willig, ihren Antheil zu erlegen. Auf gleiche Weise hat Philipp Gogreb ein Schreiben an den Secretarius Edzard Westermwald ergehen lassen, und in demselbigen angedeutet, daß der Verräther (welcher die Stadt Bonn übergeben) von etlichen zu Brilon, besonders auch in dem Gogerichte, und zu Almen erhalten und geschützt werde. Damit nun dieses Ortes keine fernere Verrätherey (weil den Bauren ohnehin leichtlich zu winken) angestiftet werden mögte, hätte der Secretarius den Rätthen anmelden wollen, desfalls wohl nachzudenken, weil unter dem Adel sowohl als unter den Bürgern und Bauern große Zerrüttung entstehen mögte. Hierauf ward am 15ten Tage Februars befohlen, die ehrlosen Schelmen (welche nach des Truchses Ausdruck seinen Bruder und die Stadt Bonn ohne Noth nur um Geld dem Feinde überliefert) aller Orten zu ergreifen, und zu Arnsberg auszuliefern.

154.

Am 12ten Tage des Hornungs hat Truchses nebst seinen Rätthen und Deputirten noch zehn oder zwölf andere ihm anhängige Herren von der Ritterschaft, auch die Gesandten etlicher Städte gegen den 16ten Februar beschrieben. Am 14ten Februar 1584 hat Henrich Jacobs Bürgermeister zu Brilon dem benannten Edzardo zu wissen gethan: Man wird zu Brilon kaum eine Vollmacht für diejenigen erhalten können, welche nach der Stadt Räden beschrieben sind. Man macht sich alle fromme Leute

zu Feinden, weil man die armen Leute so erbärmlich aussauget, nicht aber gegen den Feind zieht und angreift. Wenn man nicht fechten will, gebe ich alles verlohren. Am 17ten Tage Hornungs ließ Truchses zu Rügen vorstellen, daß er willens sey, in eigener Person mit dem Kriegsvolke wegzuziehen, doch so, daß er in Zeit von vier Tagen das Westphälische Land wieder erreichen könne. Desfalls sollten im Lande etliche verordnet werden, welche das Wort Gottes fortpflanzen, den Feind abhalten, auch das Recht und die Gerechtigkeit administrieren mögten. Dazu wurde Graf Hermann von Solms als Statthalter erwählet, Philipp Gogrebe aber und Arnd von Beringhausen, Wilhelm Borck aus Werl, und einer aus Volkmarsheim sind den vorigen Deputirten und Räten beygesetzt worden.

155.

Ferner hat Truchses proponiren lassen, daß seit der Bönnischen Nachricht sich vielerley Ungehorsam und Aufruhr in Westphalen erregt habe; indem besonderlich die Gefessenen in Rügen etliche von den Deputirten bewilligte Schriften an die Reichs- und andere Stände nicht haben besiegelt, weder ihrem geheimen Schreiber Rudolph Hönning (welcher ohnehin bey dem Truchses wegen seiner Profession verdächtig war) Erlaubniß dazu ertheilen, weder die von ihnen anverlangten Schützen abfertigen wollen. Es hätten nun zwar etliche von der Ritterschaft gerne gesehen, daß die Rüdenschten mit herber Strafe wären belegt worden; weil aber die Gesandten der andern Städte für sie

- bas

hathen, auch sie selbst sich entschuldigten, ließ Truchses dieselben nochmals schwören, und zwanzig Personen aus der gemeinen Bürgerschaft dem Rathe bejussetzen anbefehlen. Als demnach zwanzig Personen bestimmt, etliche aber aus ihnen ihrer Profession wegen dem Truchses verdächtig waren, hat man den Beordneten der andern Städte anbefohlen, die Verdächtigen auszumustern. Weil sich nur die von Gesecke und Brilon dem Befehle untergeben, die von Werl und Attendorn aber sich desfalls beschweret hatten, ist die Sache den Räten anheim gestellt worden. Indessen mußten die Eingefessenen in Räden wegen der verweigerten Versiegelung einen beträchtlichen Theil zur Bezahlung der Zehrung und Kosten erlegen. An die Hansestädte und die benachbarten Herren sind hernächst Johann von Hoerde, Johann von Nelschede, Henrich Jacobs und Gerlach Bertrams beordert worden. Auch hat man am 24sten und 27sten Februar verschiedene Schriften an die Ruhr, und Fürsten und andere ablaufen lassen; wie schon oben gemeldet.

156.

Um diese Zeit wurde hin und wieder von dem Adel und den Städten eine Summe Geldes für die Gesandten gefodert, welche an die Ruhr und Fürsten abgeordnet werden sollten. So sind auch die Schriften an die Fürsten abgeliefert worden, wie etliche Kanzleyzettel bezeugen; obschon ihr niemand in Westphalen das Mindeste davon wissen will. Am 25sten Tage Hornungs hat Truchses ein Schreiben an den Landdrosten

Graf

Grafen Eberhard von Solms (welcher sich nebst dem Drosten zu Balve Hermann von Hassfeld und dem Licentiaten Kleinsorgen in Dortmund aufhielt) wegen der Arnsbergischen verrückter seyn sollender Briefe ergehen lassen, und befohlen, daß er dem Richter zu Berl Recken Antwort darüber geben solle. In diesem Schreiben war dem Landdrosten der Titel eines Rathes beygelegt. Er gab dem Recken zur Antwort, daß er von den Briefen nicht die mindeste Nachricht oder Wissenschaft hätte, und daß er sich bey dem Landschreiber (wenn er ihn irgendwo antreffen würde) darüber erkundigen wolle.

157.

Am Ende des Hornungs und bey dem Anfange des Märzes (nach altem Styl) sind etliche tausend von den Bayerischen Völkern nach Eroberung des Schlosses Bedbar über den Rhein in das West Recklinghausen gedrungen. Dagegen hat Truchses sich mit Ernste zum Anzuge nach dem West und Rhein ausgerüstet, aus der Westphälischen Landschaft viele Schanzgräber und Wagen schleunigst abgefördert, auch mit Eitel Henrich von Reichenberg, mit Friedrich Schulten, und mit andern Rittmeistern und Hauptleuten handeln lassen, daß sie zu solchem vorhabenden Zuge sich anschicken mögten. Hierauf hat man die zu Brilon nur von wenigen Landgesessenen bewilligte gedoppelte Schatzung den armen Leuten mit schärfester Bedrohung (daß die Kriegsleute, von welchen sie schon ohnehin fast bis zum Grunde verdorben, ihnen noch ferner auf dem Halse hängen, oder wie



wieder zu ihnen zurückgeschicket werden sollten) auch sogar noch vor der zu Brilon anberaumten Frist meistens abgenöthiget, andern hingegen die schwersten Obligationen abgepresset und dem Kriegsvolke hingegeben. Am ersten Tage des März hat man dem Eitel Henrich eine Versicherung gegeben, daß (nachdem er schon vorherhin wegen des Aarix- und Warts Geldes einige Kleinodien erhalten hatte) ihm und seinen Reutern das übrige in der Stadt Wesel unfehlbar ausgeliefert werden solle. — Am 2ten Tage Märzmonathes ist ihm auch eine andere am Rheine zu erlegende Summe Geldes versprochen worden, im widrigen Falle sollte er nicht verpflichtet seyn, mit seinen Reutern über den Rhein zu setzen.

158.

Am 4ten Tage März versprach Truchses gleichermassen dem Friderich Schulten und seinen Reutern, daß ihre Besoldungs- und Aarix-Gelder am Rheinstrome richtig abgelegt werden, und daß sie im widrigen Falle über den Rhein zu setzen nicht verbunden seyn sollten. Den 5ten März hat Truchses dem Friderich Schulten noch besonders monatlich 150 Herren-Gulden auszuzahlen verheißen. Mit dergleichen Verheißungen oder Verpflichtungen hat man die Kriegsleute willig und fertig gemacht, nach dem Rheine, wo sie ihre richtige Besoldung erhalten sollten, hinzuziehen. Am 5ten Tage März gab Truchses ein Schreiben an die Herren von Hoerde und Schorlemmer ab, mit der Warnung, ihre Häuser zu Störmede und Hollinghausen mit Wehren,  
Waa

Wache und andern Nothdürften beßermäßen zu versehen, damit er mit seiner Landregierung nicht selbst genöthiget würde, eine Einsicht zu thun. An eben diesem Tage hat Recke eine Schrift an Otto von Wollmeringhausen, oder in dessen Abwesenheit an den Rittmeister Pieck, oder an den Hauptmann Gedeon ausgefertigt, und angezeigt, daß (weil zu Berl verschiedne Nachrichten vom Anzuge des Bayerischen Kriegsvolkes eingelaufen) die Confessionisten den Vorzeiger dieses Briefes Johann Dinckerman (Fratricidam) abgeordnet hätten, damit sie sich mit ihm im geheimsten und vertraulichsten unterreden, auch alles, was nur immer anvertrauet werden kann, demselbigen auf höchsten Glauben, Treue und Geheimniß entdecken mögten; weil auf seine Person fest zu trauen.

159.

Am 7ten Tage des Märztes gab Truchses an alle Westphälische Städte Ermahnung, sich gefaßt und gerüstet zu halten. So ward auch an Philipp Bogreben, Adam von Erwitte und Georgen Dücker geschrieben, um das Geld (so die Ritterschaft zum Behuf der Gesandtschaft an die Fürsten zusammenträgt) an Göddert Bogreben zu Sittlinghausen einzusenden. Weil nun am 8ten Tage des Märztes der halbe Theil der Rathspersonen in Berl abgeändert zu werden pflegt, und die Confessionisten gesinnet waren, alle Katholiten auszumustern, auch dieß Vorhaben dem Truchses angedeutet hatten; ließ er den Eingefessenen in Berl am 8ten Tage Märztes schriftlich erklären, daß sie  
am

am nächstfolgenden Sonntage Invocavit am 8. März die Ratheswahl unterlassen, und bis auf den Sonntag Reminiscere den 15ten März verschoben sollten, weil er wegen ißiger Abordnung seines Kriegsvolkes niemand dahin absenden konnte. Anbey hatte er dem Schüngel anbefohlen, sich bey keiner Rathserwählung einzustellen, auch dem Dinckermann und in dessen Abwesenheit dem Recken schriftlich mit einliegender Abschrift und Bertröstung angezeigt, daß man allen Sachen vorbauen werde; und daß sie gleichfalls auf ihre Sache Acht haben sollten.

160

Mittlerweile zog Truchses mit seinem Kriegsvolke nach Hovestadt ab, wo er Willens war, sich ferner über den Lippefluß durch das Stift Münster nach Zütphen oder Wesel zu versügen. Weil aber die Münsterischen Völker allen Paß verschlossen hatten, und daher auch Truchses sein Vorhaben abänderte, ist er schleunig wieder zurück nach Werl gezogen, und hat den Bürgern vor der Pforte angezeigt, daß er ihnen bald neue Gäste überschicken wolle. Hierauf rückte er stracks den Hellweg aus nach Unna, Asleben und nach dem West Recklinghausen an, als wär er gesinnet, dem alda im Dorfe Buir liegenden Bayerischen Kriegsvolke die Spitze zu bieten; doch hat er sich nach der Lippe gewendet, sich zu Budenberg bey Lübnen über eine Brücke in das Stift Münster versüget, und sich sofort auf der Münsterischen Seite an der Lippe her nach dem Rheine, auch nach der Graffschaft Berge und Zütphen gefehret in

Uter Theil. R der

der Absicht, daß er den Niederländischen Städten bey Zutphen einen Reuterdienst bezeigen, und hinwieder auch ihre Hülfe erhalten mögte. Raumb waren die Bayerischen, nämlich Don Johann Maurique de Lara und andere von dem Anzuge des Truchses benachrichtet, wichen sie einigermaßen zurück, weil Herzog Ferdinand von Bayern ein Feldoberster seines Bruders Ernesti des Jüngern neuerwählten Kurfürsten mit mehrerm Kriegsvolke ankam, und sie sich vereinigen wollten. Nach geschעהer Vereinigung zogen sie gegen den Truchses los, und verursacheten ihm zu Schermecke bey einer über die Lippe gesetzten Brücke einen nicht geringen Schaden. Dieses gab vielen unter den Westphälischen Schanzgräbern Ursache, daß sie zurück liefen, und in Westphalen einen großen Schrecken erweckten.

161.

Kurz hierauf, nämlich am 21sten Tage des März (stylo antiquo) oder am 31sten März (stylo novo) haben die Bayerischen ein hitziges Treffen mit den Truchsesischen bey der Glockensburg gehalten, in welchem den Titel Henrich hart verwundet, gefangen, und seine Reuter meistens niedergehauen, auch die Hoffahne des Truchses erbeutet. Der Truchses wendete sich mit seinen übrigen Kriegsleuten nach den Niederländischen Städten hin; die Bayerischen hingegen zogen gen Necklinghausen und belagerten diese Stadt. Während der Zeit, besonders am 1sten Tage März als am Sonntage Reminiscere (nach dem alten Kalender) haben sich die Truchsesischen Räte und Deputirten nach  
 Berl

Werb begeben, und sehr ernsthaft darauf gedungen, daß man alle Katholiken in dem Rathe absetzen, und nur allein die Confessionisten dazu bewählen solle; weil aber dem ältesten Gebrauche nach der halbe Theil der Rathspersonen im Sitze bleibt, haben sie nichts weiter bewirken können, als daß man nur bloß die neuen zukommenden Rathsverwandten aus den Confessionisten annehmen mußte; wie schon oben angemeldet ist.

162.

Am 18ten Tage des Märzmonathes haben die neuen Truchsesischen Statthältere und Räte von Werl aus dem Adel schriftlich angedeutet, sie würden außer allem Zweifel vernommen haben, daß der Feind (so schrieben sie) dieser Orten ziemlich heftig annähe, und deswegen zu besorgen sey, daß er oder an einem oder andern Orte den Einfall wagen möge. Damit man ihm aber widerstehe, und seine bisherige durch Verbrennung der Flecken, Dörfer und Häuser, auch durch Schwächung der Frauen und Jungfrauen auf beyden Seiten des Rheinstromes ausgeübte Tyrannen (wie sie fälschlich angeben) um so füglich zerbrechen mögte, weil Truchses sich noch wirklich mit dem ganzen Kriegsvolke in der Nähe befinde; So wollten sie ihre Meynung andeuten und gefeyhen haben, daß ein jeder vom Adel am nächstfolgenden Samstag den 21sten März, oder nach Verschiebung dieses Tages am künftigen Montage den 23sten März an der Hand zwischen alten Gesetze und Cliven wenigstens ein Pferd nebst einem wohl ausgerüsteten und wehrhaften Diener einschicken

solte; denn dieß würde dem allgemeinen Vaterlande zum Heil gereichen.

163.

Hey allen diesen gekünstelten Vorstellungen trafen nicht einmal zwanzig Pferde ein. Und so hatte gleichfalls die Musterung oder Aufforderung der Bauern im Gogericht Erwitte und an andern Orten einen geringen Fortgang; indem niemand fortziehen wollte und die Bauern sprachen: weil die Truchsesischen Kriegsleute uns die Güter und Gewehre weggenommen, und uns aufs äußerste bedrückt haben, so können wir unser Leben bey dem Truchses nicht aufsetzen. Wenn jedoch alle vom Adel und Bürger vor uns herziehen werden, wollen wir alles thun was möglich ist. Ob auch gleichwohl aus den Städten der dritte Mann aufgefordert wurde, entschuldigeten sich doch viele, und sind allein aus Gesecke, Brilon, Rüden und Callenhardt etliche ausgezogen, weil sie wenige aus dem Adel und andern Landgessenen zu dem Auszuge bereit und willig fanden. Uebrigens wollten die Statthaltere und Räte ihre Landgessenen an die Gränzen gegen die Landschaft Mark beordnen, und Gräben aufwerfen lassen; dieß würde aber wenig gefruchtet haben; weil die Anzahl der Wege und Pässe so groß war, daß es fast unmöglich zu seyn schien, alle dieselbigen zu vergraben oder zu befestigen. Zudem mag mit unwilligen Leuten, oder mit unbewaffneten und ungelehrten Bauern nichts ausgewirkt werden.

164. Am

164.

Am Sonntage Oculi, nämlich am 22sten Tage März (nach dem alten Styl) hat der Werlische Prädicant und Superintendent Caspar Nothaus um Erlaubniß wegzuziehen angehalten, und ist (ob ihm schon keine Erlaubniß gestattet wurde) am folgenden Samstag nach Oculi den 28sten März weggereiset, und hat alle dem vorigen Katholischen Pastorn zugehörige Güter und Geräthe aus dem Pfarrhause mit sich fortgeschleppt. So hatte er auch unter andern ein gelehntes Becken (aus welchem er die Kinder taufen wollte, weil er die gesegnete Taufe mit ungestümen Worten als eine Zauberey ausgeschrieben) mit hinweg genommen. Mit seinem Abzuge fiel zugleich auch sein falsch vermeyntes Bischofthum oder Superintendenten Würde in Westphalen, juxta illud: quod cito fit, cito perit. Am 28sten und 29sten Tage März haben die Truchsesische Statthaltere und Rätthe aus Gesecke den von Werl schriftlich anbefohlen, daß sie hundert oder anderthalb hundert Kriegsmänner werben, annehmen, und unterhalten, auch das Laufgeld unverzüglich einschicken sollten. Hierüber beschwerten sich die von Werl wegen ihrer Unvermögenheit, und erklärten sich anben, sie mögten lieber sehen, daß ihnen aus andern Westphälischen Städten alsbald Hülfe und Steuer überschicket würde. Da ihnen gleichermassen der Statthalter und die Rätthe angezeigt hatten, daß sie nebst dem Laurent Schüngel darauf gedenken sollten, wie die Stadt in Eile befestiget werden könne; haben sie sich

in

in der Antwort erkläret, daß sie bereit seyn, alles zu thun, was in ihren Kräften, den Schüffel aber in Abwesenheit nirgendwo anzutreffen wüßten. Dieser war wirklich zwar weggezogen, ist aber hernach wieder zurück gekommen vielleicht in der Absicht, damit er sein auf das Schloß gebrachtes Gut wieder in Besitz übernehmen mögte, welches ihm aber die Kriegsleute nicht folgen ließen.

165.

Weil nun bey so bestellten Sachen in Westphalen viele vom Adel und aus den Städten einen eben so schleunigen als gewaltsamen Ueberfall befürchteten, ließen sie vielerley Schriften und verschiedene Botschaften an den alten Westphälischen Landdrosten und die Räte (die sich zu Dortmund in Sicherheit hielten) abgehen, sich entschuldigen, und zugleich bitten um ihre gute Fürsprache für sie einzulegen, damit sie nicht mit Gewalt überfallen und beschädiget werden mögten. Auf gleiche Weise wurden die alten Räte gebethen, daß sie zur Abwendung aller Beschädigung sowohl ihrer eigenen Erb und Pfandgüter als auch anderer armen Leute ihr Anliegen an den Probst Gröpper als Verordneten des Domcapitels, und dieser die verschiedene Noth gleichermaßen an den Herzog Ferdinand von Bayern als Feldobersten mögten gelangen lassen. Da ohnehin auch seine Fürstliche Durchlaucht anderwärts her Berichte erhalten hatten, in welcher Lage die Sachen in Westphalen seyn, und da dieselbige in Eroberung der belagerten Stadt Recklinghausen wegen Abgang oder Mangel des gro-  
ben



Ben Geschüzes (welches jedoch von dem Rheine  
 bengeführt und erwartet wurde) in etwa zur  
 rückgehalten wurden, mittlerweile aber aus  
 dem Best (wo nicht viele Lebensmittel vorrä-  
 thig waren) einen Theil seines Volkes entbe-  
 ren konnten: so haben seine Durchlaucht den  
 Feldmarschall Anton von Elz mit dem Herrn  
 Göddert Gropper Probst zu Soest und Doms-  
 herrn zu Köln als Bevollmächtigten des Doms-  
 kapitels mit einigen hundert Kriegsmännern am  
 4ten Tage Aprils, nämlich am Samstag vor  
 Judica (nach dem alten Styl) oder am 14ten  
 April nach dem neuen Kalender, nach der  
 Stadt Werl beordert, sodann die Stadt und  
 das Haus Werl durch eine bündige Schrift und  
 demnächst durch einige Trompeter auffordern  
 lassen.

166.

Ben dieser so schleunigen und unerwarteten  
 Aufforderung der Stadt wurden der Statthal-  
 ter Schüngel und der Richter Reck mit höch-  
 stem Schrecken überfallen, und machten sich in  
 aller Eile flüchtig aus der Stadt fort. Als  
 inzwischen der Rath und die Bürgerschaft so-  
 wohl durch den Feldmarschall als den Probst  
 Gropper, und verschiedene alte Westphälische  
 Räte auch andere Landgesessene wegen der  
 Landsvereinigung, wegen der auf seine Kai-  
 serliche Majestät gethanen Berufung, auch  
 derselben Indulti und Befehls laut der mit Num.  
 XXIV. verzeichneter Abschrift, ferner auch we-  
 gen der vor wenigen Tagen von erlichen West-  
 phälischen Städten und Landgesessenen gesche-  
 denen unterthänigsten Erbietung und Bitte  
 (daß

(daß sie sich dem neuerwählten Kubrfürsten gerne ergeben wollten) waren erinnert worden; da sie auch selbst keine Hoffnung hatten, vom Truchses, seinen Rätben und Anhängern eine Hülfe und Entsetzung zu erwarten, hingegen aber durch das Truchsesische Kriegsvolk so ausgemergelt, entblößet und verdorben waren, daß sie ohne augenscheinliche Gefahr Leibs und Lebens und ohne völligen Verlust ihrer Güter sich nicht belägern lassen, weder dem neuerwählten Kubrfürsten (der im Vest Recklinghausen nur 6 oder 7 Meilen Wegs weit von Werl viele tausend Kriegsmänner stehen hatte) widerstehen konnten, zudem auch die Katholiken ein herzlich Verlangen zur Uebung der Katholischen Religion trugen; so haben sie sich am 6ten Tage Aprils, stylo antiquo, oder am 16ten April nach dem verbesserten Styl ergeben, dem neuerwählten Kubrfürsten Herzoge Ernst von Bayern gehuldiget, gelobet und geschworen.

167.

Nach kurzem Zeitlaufe gaben der Feldmarschall und der Probst Gropper Befehle, in dem Hause des Bürgermeisters Gödden das Gemach (in welchem die Schriften des Truchses befindlich waren) zu öffnen, und alles, was alda aufbehalten, auszuliefern. Dieß ist geschehen; und sind viele in dieser historischen Beschreibung angeführte Dinge daraus gezogen und erkläret, juxta illud: Sub nive quod tegitur, dum nix perit, omne videtur. Bald hernach haben auch die auf dem Schlosse gelegenen Soldaten des Truchses (weil ihr Statthalter

Schüne

Schüffel auch der Richter zu Werl und alle Truchsesische Räte sie im Stiche gelassen, sich verborgen, oder in die Flucht begeben hatten, auch sie schon langhin nicht besoldet worden, und daher fast unwillig geworden waren, folglich auch dem Domkapitel, ihrer Aussage nach, beim Anfange mit andern geschworen, und nunmehr die Erinnerung wegen der Aufforderung seiner Kaiserlichen Majestät, wie auch Höchstderselben Indult und Befehls erhalten hatten) das Schloß an den Feldmarschall und den Probst Gropper übergeben; welches hernächst mit den Soldaten des neuerwählten Kubrfürsten wieder besetzt wurde. Als bald machten sich auch die Bauern im Amte Bilsstein auf, eroberten das Schloß dieses Namens, und zogen darauf den von Carlwiz und andere in Gefangenschaft.

168.

Auf gleiche Weise haben sich die Städte Arnsberg, Attendorn, Räden, Brilon, Marsberg, Medebach, Volckmarsheim und andere Städte und Landgessene nach wenigen Tagen ergeben, sodann dem izigen Kubrfürsten gelobet und geschworen. Aus solch einer schleunigst geschehenen Veränderung mag man leichtlich erkennen, daß dieß eine sonderbare Anordnung, Gnade und Wirkung Gottes (welcher außer Zweifel auf das Bitten, Seufzen und Jammern vieler tausend frommer und gutherziger Leute dazu bewegt worden) gewesen sey. So war es gewislich auch die Vorsicht Gottes, daß die Landgessenen (ob Truchses gleichwohl mit seinen Lieblingen alle Gewalt und Zwang durch

durch das landverderbliche Kriegswesen ausgeübet hatte) in ihrem Elende die bereits anscheinende Gelegenheit, sich des ungebührenden Zwanges und unerträglichen Joches entledigen zu können, wohlgebrauchet, sich ihrer ordentlichen Obrigkeit dem izzigen Ruhrfürsten gutwilligst ergeben, und gehuldiget haben. Da man nun das Schloß Werl erobert, und verschiedene grobe Stücke Geschützs von da vor die Stadt Recklinghausen abgeführt hatte, wurde diese Stadt gar bald so, wie auch Hornburg und Westerholt, genöthiget, sich zu ergeben. Mittlerweile hat der neu erwählte Ruhrfürst dem Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms befohlen, die gehorsamen Westphälischen Landgesessenen gegen den 23sten May stylo correcto nach Arnsberg zu berufen, welchen Befehl der Landdrost in allen Gerichten und Städten publiciren ließ. Hierauf sind am 23sten May nebst den alten Westphälischen Räten mehrere dann sechzig vom Adel und die Abgesandten aller Städte zu Arnsberg gehorsamst erschienen. Weil aber der Ruhrfürst im West Recklinghausen wegen des alda gehaltenen Landtages und anderer Umstände zurück gehalten wurde, so, daß er am bestimmten Tage zu Arnsberg nicht eintreffen konnte, hat er solches dem Landdrosten in aller Eile angezeigt, welcher auch diese Verhinderung den Landgesessenen ohne Säumnis bekannt machte. So folglich ist die Ankunft des Ruhrfürsten in Westphalen bis auf den 5ten Tage Junii, und der Landtag bis zum 18ten Junii (nach dem

dem verbesserten Seyl) suspendirt oder verschoben worden.

169.

Am 5ten Tage Junius ist der Kurfürst mit seinem Durchlauchtigen Herrn Bruder Herzogen Ferdinand auch mit verschiedenen Reutern und zweyen Fähnlein Fußnechten nach Westphalen gezogen, und an den Märktischen Gränzen bey der Berckenbaumes Handwehre von dem Westphälischen Landdrosten und von den alten Rätchen, nämlich Neveling von der Reck Landt Comthur, Dieterich Ketteler zu Hovestadt, Hermann von Hassfeld Drosten zu Balve, Casparn von Fürstenberg Drosten zu Bilstein, Philippen von Meschede, Gerharden Kleinsorgen Licentiaten, Hennichen Rahm Licentiaten und Officialen zu Werl, und von andern in der Eile beschriebenen Adlichen, so auch von den Bürgermeistern und Rätchen, gleichfalls von der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Werl unterthänigst empfangen worden. Hieben haben sie dem Durchlauchtigsten Landesfürsten eine langwährende, dauerhafte, beglückte, und von dem allmächtigen Gott gesegnete Regierung und Wohlfahrt angewünscht, auch unterthänigst gebethen, daß seine Kurfürstliche Durchlaucht diese und alle übrige gehorsame Westphälische Landgesessene gnädigst ansehen, dieselben bey ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen und erhalten, so folglich ihr gnädigster Landesfürst und Vater seyn und bleiben mögten. Hergegen haben sie auch verheissen und angelobet, daß sie gegen seine Kurfürstliche Durchlaucht sich so betragen wölln

wöllten, wie es sich für aufrichtige, gehorsame und unterthänige Rätben und Landgeseffenen immer gebühret. Hierauf haben seine Ruhrfürstliche Durchlaucht in eigener hoher Person geantwortet, und sich erboten, mit der Hülfe Gottes, auch mit Rath und Beyhülfe der Rätbe und Landgeseffenen alles zu thun, was zur Ehre Gottes, zum Vortheil des Landes, und zur Wohlfahrt der Unterthanen gereichen möge.

170.

Am 6ten Tage des März haben seine Ruhrfürstliche Durchlaucht nach gehaltenem Katholischen Gottesdienste von dem Bürgermeister, dem Rath und der gemeinen Bürgerschaft zu Berl nochmals die Huldigung empfangen. Am 7ten Tage Brachmonathes wurde von den anwesenden adelichen Landgeseffenen eine Erklärung begehret, ob sie einige Wissenschaft davon hätten, daß allerley Schriften an die Ruhr und Fürsten, auch an die Reichs, und andere Städte um Hülfe und Beystand gegen seine Ruhrfürstliche Durchlaucht und das Domkapitel zu Köln im Namen der Westphälischen Ritterschaft und des Landes verfasst und abgefertiget worden seyn? Worauf sie antworteten, sie wüßten nichts davon. Demnach hat man ihnen das offene Placat (welches den am 18. Junii zu Gesecke angesetzt werden sollenden Landtag und andere Sachen betraf, laut der mit Num. XXV. verzeichneten Kopie oder Abschrift) deutlich vorgelesen, um ihre Gesinnungen und Urtheile darüber zu vernehmen. Nach gebaltener Berathschlagung ließen sie sich das erklärte Plas

XXV.

Placat bestens gefallen, und danketen seiner  
 Kuhrfürstlichen Durchlaucht für die so gnädige  
 als väterliche Zuneigung unterthänigst. An  
 eben diesem Tage haben sich seine Kuhrfürstliche  
 Durchlaucht an dem Städtlein Rehembach (wo  
 dieselben die Huldigung annahmen) ohne Ver-  
 weilung nach dem Schlosse zu Arnsberg erhos-  
 ben, und sich alda bis auf den 15ten Tag Ju-  
 nius verhalten. Mittlerweile haben sich zu  
 Arnsberg dem Placat (Ausöhnung) gemäß  
 die Bürgermeister der Städte, so auch die Dies-  
 ner der damaligen Richter eingefunden, und ihre  
 Namen verzeichnen lassen. Diefen wurde demo-  
 nach anbefohlen, genaue Aufsicht in den Städs-  
 ten und Gerichten zu halten, damit keine schäd-  
 liche Zusammenschwürungen, Aufrühre und  
 Unruhen angestiftet, weder einige Correspon-  
 denzen mit den Gegentheilen geführt, sondern  
 alle dem Vaterlande und den bedrückten Uns-  
 tertbanen zum Nachtheil gereichen mögende  
 Unternehmungen sorgfältigst abgetehret werden  
 mögten. Somit sollten auch die Richter ihre  
 Rechnung besonders einbringen, und ferneren  
 Bescheid erwarten.

171.

Es stellten sich demnächst auch verschiedene  
 vom Adel und von den andern Landgeseffenen  
 ein, welche ihre besondere Bittschriften überga-  
 ben, und darinn andeuteten, daß sie währens  
 dem Truchsesischen Kriegswesen zu etlichen Uns-  
 terschriften und andern Behandlungen ange-  
 drungen worden seyn; wie aus der beybewahr-  
 ten mit Num. XXVI. verzeichneten Bittschrift XXVI  
 des Guntermans von Plettenberg zu Babenohl  
 etc

erheller. Gleichermassen sind viele aus den Pfarrherren und Vicarien zu Arnsberg erschienen, welche von etlichen Theologen, nämlich Johann Nopelius Dechant zu Kaiserwerth einem Prediger des Herzoges Ferdinands, auch dem Official und Siegler zu Werl befraget und geprüft worden, welche ihre Relation (Erzählung) dem Kurfürsten schriftlich eingebracht haben. Hernach haben sich seine Kurfürstliche Durchlaucht theils selbst erklärt, theils auch dem Official und Siegler zu Werl anbefohlen, weitere Untersuchungen vorzunehmen und Berichte darüber abzustatten, und sich ferner gnädigst anerbotten, alle nöthige Untersuchungen thun zu lassen. Am 14ten Tage Brachmonathes haben seine Kurfürstliche Durchlaucht von der Stadt und Grasschaft Arnsberg, und am 15ten auf der Reise nach Brilon von den Eingefessenen zu Meschede, Eversberg, Grevenstein &c., und am 16ten von den Einwohnern der Stadt und des Hogenrichtes Brilon die Huldigung angenommen, auch an eben diesem Tage den alten Katholischen Pastor Schwickardum Steffen wieder in sein Amt eingesetzt, von ihm das Messopfer verrichten, und dem Rathe anbefohlen lassen, die Vorsehung zu thun, damit der Pastor in Zukunft in Exercitio Catholicæ Religionis nicht gehindert werde; wie dann auch der Rath versprochen. Am 16ten Junii haben seine Kurfürstliche Durchlaucht sich nach Gesecke erhoben, und am 17ten stylo correcto, oder nach dem alten Styl am 7ten des Brachmonathes, als nämlich am Pfingsttage, alda die alte Res



igion wieder eingeführt, sodann von dem Bischofe zu Harlem als Münsterischem Weihbischofe die entweiheten Altäre abermals consecriren, nach dem Katholischen Gebrauche das heil. Messopfer verrichten, und durch den Dechanten zu Kaiserswerth Johann Dopelius predigen lassen.

172.

Am 18ten Tage Junii (stylo novo) haben seine Ruhrfürstliche Durchlaucht von den Eingefessenen der Stadt und des Gogerichtes Gesescke die Huldigung empfangen, und demnächst den in großer Anzahl gegenwärtigen Landgesessenen den mit Num. XXVII. verzeichneten Vortrag (Proposition) des Landtages mündlich und schriftlich eröffnen, vorlesen, und einhändigen lassen; worinn auch die mit Num. I, II, III, IV und V verzeichneten Beylagen begriffen. Alles dieses haben die sämtlichen Landgesessenen in Berathschlagung gezogen, und sieben Tage lang mit höchstem Fleiße erwogen, auch sich auf den ersten Theil der Proposition erkläret, denselben bewilliget und unterzeichnet. Wie aus dem mit Num. XXVIII. verzeichneten Document erhellet. Hernach haben sie den Punct (wo die auf die Recuperation des Landes gegangene Untkosten zu befinden, wie das Land und die armen durch das Truchsesische Kriegsvolk ins äußerste Verderben gesetzten Unterthanen wider allen Anfall zu schützen und zu versichern, welche Besatzung, Kriegsleute, Steuern und andere Anordnungen nöthig seyn) in Berathschlagung genommen. Es hatte sich zwar der Steuern halber einiger Streit zwischen  
der

der Ritterschaft und den Städten erhoben, dennoch haben die von der Ritterschaft in Ansehung der izzigen großen Beschweriß, Ausmergelung und Erschöpfung der Westphälischen Landschaft aus frehem Willen und ohne Schwächung ihrer angezogenen Privilegien und des uralten Hertommens (wogegen gleichwohl die Gesandten der Städte coram Notario & testibus protestirten) drentausend Reichsthaler innerhalb 14 Tagen zu Arnsberg zu erlegen versprochen. Dieß nahm der Kurfürst von ihnen gnädigst an, und theilte ihnen eine Recognition mit, daß es ihnen an ihrem uralten Hertommen nicht nachtheilig seyn solle. Uebrigens haben die sämtlichen Landstände drey von den Städten und Bauern aufzunehmende Landsteuern bewilliget, und verordnet, zu welcher Zeit und auf welche Weise dieselben eingefodert werden mögen.

173.

Da dem Kurfürsten frey anheim gestellet worden war, welche Städte und Schlösser er besetzen, und welche Kriegsleute er dazu gebrauchen wolle, und wie in jedem Falle das Land und die Unterthanen geschüzet werden mögen; so haben seine Kurfürstliche Durchlaucht sich darauf erkläret, daß sie auf den Schlössern Arnsberg und Werl, auch in den Städten Brilon, Gesecke und Attendorn eine beträchtliche Besatzung hinterlassen, auch zu diesem Ende durch den Christoph von Plettenberg und den Dieterich von Bucholz eine gewisse Anzahl Kriegsleute annehmen, für einige an die benachbarten Gränzen zu bestimmende

Rettung

Reuter das gebührende Wartgeld besorgen, die Landschaft ordentlich austheilen, in ein jedes Quartier einige Commissarien und einen Oberen verordnen, und durch denselbigen in jedem Nothfalle zum Schutze des Landes die Herren vom Adel mit einer anständigen Anzahl von Pferden, auch die Städte und Aemter mit gewisser Zahl anmahnen und befodern lassen wolle. Dieß ward dem Abschiede des Landtages einverleibet, und von den Landgeseßenen zugleich bewilliget, daß sie darauf unverzüglich Folge leisten, und das Vaterland so einhellig als nachdrücklich schützen und erretten helfen sollten und wollten, und zwar bey Verlust ihrer Privilegien oder unter anderer schwerer Strafe. — Was die Uebertretungen etlicher Landgeseßener betraf, sind dert halben viele Bittschriften und Fürsprachen bey seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht eingebracht worden, worauf sich seine Durchlaucht erbotzen haben, sich hernächst der Gebühr nach zu erklären.

174.

Was die Justiz und die andern politischen Dinge, ferner auch die Erklärung der Landesvereinigung, sodann die übrigen sowohl von der Ritterschaft als von den Städten auf verschiedenen Landtagen hervorgebrachten und igt wiederholten Artiteln (die sich gleichermaßen auf die weltliche Ordnung und politische Sachen beziehen) anbetrifft, haben sich die Landgeseßenen erklärt, daß sie vermöge der Landesvereinigung (welche allerseits fest und unzerbrüchlich gehalten werden muß) seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht in geist- und weltlichen Ge-

richten, auch seiner Hoheit und Obrigkeit keine Hindernisse machen, sondern vielmehr seiner Kurfürstlichen Durchlaucht so, wie seinen geistlichen und weltlichen Befehlshabern allen gebührenden Gehorsam (welcher vorzeiten allen vorgesehnen Erzbischöfen und Landesfürsten beszeigt worden) unterthänigst erweisen, anbey gebethen haben wollten, die Gerichte also zu reformiren und zu verordnen, daß einem jeden ohne Unterschied schleunigst und unpartheyisch das Recht wiederfahren möge. Weil aber die übergebenen sich auf die weltlichen Gerichte, die politischen Sachen, Holz- und Landesordnung, auch die Erklärung der Landesvereinigung beziehenden Vorschläge in solcher Menge vorkamen, daß es fast unmöglich war, dieselben in Eile wohl zu erwägen und gründlich zu erörtern, so haben sich die Landgesessene anerbethen, daß sie aus ihren eigenen Mitteln desfalls einige Deputirten bestimmen wollten, welche auf Erofforderung des Landdrosten bey den Westphälischen Räten erscheinen, über solche vorgelegte Puncten, über die Competenz der Kirchen- und Schuldiener, wie auch über andere auf Seiten der Ritterschaft und der Städte übergebene Artikel sich berathschlagen, und demnach ihr Bedenken seiner Kurfürstlichen Durchlaucht schriftlich andeuten sollten, damit seine Durchlaucht mit Rath des Domcapitels desfalls darinn weiter nach Gebühr verordnen mögten. Dieser Landtags-Abschied wurde am 25. Tage des Brachmonathes (stylo reformato) zu Gessecke öffentlich abgelesen, angenommen, und versiegelt.

175.

Am 26. und 27. Tage Brachmonathes nach dem im Jahr 1534 reformirten Styl (welcher demnächst allenthalben in Westphalen zu beobachten anbefohlen ward) hat sich in der Stadt Gesecke wegen der vorzunehmenden Besatzung und Einlagerung etlicher dem Rathe zu besorgen anbefohlener Kriegsleute ein Unwille, Unruhe und Aufruhr erhoben; daher hat der Kubrfürst dem alten und neuen Rathe mit übrigen der Länge nach verweislich vorhalten und andeuten lassen, wie sie nämlich selbst oder etliche aus ihnen die schädliche Neuerung, die Trennung und das landverderbliche Kriegswesen haben befördern helfen, wie sie desfalls Bündnisse und Verschwörungen angerichtet, wie sie sich als Kriegsobersten wider den ihigen Kubrfürsten haben gebrauchen lassen, wie sie gegen ihn zu Feld gezogen seyn, wie sie sich erkühnet haben, allerley Schmähschriften zu versiegeln, durch ihre unreife Bewilligung und sträfliche Exempeln den andern Landgesessenen die schweresten Steuern aufzudringen, und etliche ihrem alten Richter abgenommene Pferde aus der Stadt zu entführen, so auch im West Recklinghausen den Adel und die Stadt Dorsten abtrinnig zu machen, ferner noch vor und nach der dem ihigen Kubrfürsten gethanen Huldigung verdächtige Zusammenkünfte zu halten, auch noch bey währendem diesem Landtage böse Worte auszustossen, wider den publicirten und angenommenen Landtags Abschied, wider die Besatzung, Einlagerung und Unterhaltung einiger Kriegsleute sich aufzuwerfen, ja sogar

richten, auch seiner Hochheit und Obrigkeit keine Hindernisse machen, sondern vielmehr seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht so, wie seinen geistl. und weltlichen Befehlshabern allen gebührenden Gehorsam (welcher vorzeiten allen vorgesehnen Erzbischöfen und Landesfürsten beszeigt worden) unterthänigst erweisen, anbey gebethen haben wollten, die Gerichte also zu reformiren und zu verordnen, daß einem jeden ohne Unterschied schleunigst und unpartheyisch das Recht wiederfahren möge. Weil aber die übergebenen sich auf die weltlichen Gerichte, die politischen Sachen, Holz- und Landesordnung, auch die Erklärung der Landesvereinigung beziehenden Vorschläge in solcher Menge vorkamen, daß es fast unmöglich war, dieselben in Eile wohl zu erwägen und gründlich zu erörtern, so haben sich die Landgesessene anerbethen, daß sie aus ihren eigenen Mitteln desfalls einige Deputirten bestimmen wollten, welche auf Eroffnung des Landdrosten bey den Westphälischen Rätthen erscheinen, über solche vorgelegte Puncten, über die Competenz der Kirchen- und Schuldiener, wie auch über andere auf Seiten der Ritterschaft und der Städte übergebene Artikel sich berathschlagen, und demnach ihr Besenden seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht schriftlich andeuten sollten, damit seine Durchlaucht mit Rath des Domcapitels desfalls darinn weiter nach Gebühr verordnen mögten. Dieser Landtags-Abschied wurde am 25. Tage des Brachmonathes (stylo reformato) zu Gessecke öffentlich abgelesen, angenommen, und versiegelt.

175.

Am 26. und 27. Tage Brachmonathes nach dem im Jahr 1534 reformirten Styl (welcher demnächst allenthalben in Westphalen zu beobachten anbefohlen ward) hat sich in der Stadt Gesecke wegen der vorzunehmenden Besatzung und Einlagerung etlicher dem Rathe zu besorgen anbefohlener Kriegsleute ein Unwille, Unruhe und Aufruhr erhoben; daher hat der Kubrfürst dem alten und neuen Rathe mit übrigen der Länge nach verweislich vorhalten und andeuten lassen, wie sie nämlich selbst oder etliche aus ihnen die schädliche Neuerung, die Trennung und das Landverderbliche Kriegswesen haben befördern helfen, wie sie desfalls Bündnisse und Verschwörungen angerichtet, wie sie sich als Kriegsobersten wider den ihigen Kubrfürsten haben gebrauchen lassen, wie sie gegen ihn zu Feld gezogen seyn, wie sie sich erkühnet haben, allerley Schmähschriften zu versiegeln, durch ihre unreife Bewilligung und sträfliche Exempeln den andern Landgefessenen die schweresten Steuern aufzudringen, und etliche ihrem alten Richter abgenommene Pferde aus der Stadt zu entführen, so auch im West Recklinghausen den Adel und die Stadt Dörsten abtrinnig zu machen, ferner noch vor und nach der dem ihigen Kubrfürsten gethanen Huldigung verdächtige Zusammenkünfte zu halten, auch noch bey währendem diesem Landtage böse Worte auszustoßen, wider den publicirten und angenommenen Landtags Abschied, wider die Besatzung, Einlagerung und Unterhaltung einiger Kriegsleute sich aufzuwerfen, ja sogar

mit stürmischen Glockenschlägen und Zusammenrottungen der Bürger, mit Schießen und andern thätlichen Behandlungen vor der Stadts-Pforte sich aufzulehnen, und sohin zu verursachen, daß zwey oder drey Männer niedergeschossen worden seyn, und daß ein noch größeres Unheil hätte entstehen können.

176.

Aus erwähnten Ursachen hat der Kubrfürst den hartnäckigen ungehorsamen Eingefessenen zu Gesecke bey Eidespflichten auferleget, und anbefohlen:

1. Die Schulbigen zu benennen.
2. Die Schlüssel der Stadt zu überliefern.
3. Die Büchsen, Spiese, Hellebarden und Harnische auf das Rathhaus bringen und verzeichnen zu lassen.
4. Die Convocation, oder Zusammensetzung und Rottirung der Bürger künftighin zu unterlassen.
5. Den neuen beweihten und abtrinnigen Prädicanten, Kirchen, und Schuldienern, auch den neuen Gerichtschreibern (weil dieselbigen auf Erforderung nicht erschienen, sondern ungehorsamlich zurück geblieben und entwichen sind) noch Geld noch andere Renthen ausfolgen zu lassen.
6. Die nach und nach Ausgewichenen ohne Befehl des Kubrfürsten nicht wieder einzulassen. Da aber etliche in specie angezeiget werden könnten, welche heut allein ex metu und ohne Schuld verwichen, darüber wollten sich seine Kubrfürstliche Durchlaucht der Gebühr nach erklären.
7. An der Katholischen Religion und dem Exercitio soll keine Verhinderung geschehen, auch alles Schmähren auf dieselbige Religion und die Kao



aboliten bey höchster Strafe unterlassen werden. 8. Dem Richter Schlaun soll man zur Erstattung seiner entführten Pferde behelfen. Des Johann Groten Haus soll noch in Arrest bleiben, an seinen Gütern aber soll den Supplicanten, als des Dechanten zu St. Georg in Köln Befehlhabern Jacob Schöler und andern durch diejenigen, denen es gebühret, Anweisung gegeben, und zurecht geholfen werden. 9. Die hiebevot tempore Salentini vorgeschlagene Unio Beneficiorum soll vorgebracht werden. Wenn auch etwas von geistlichen Gütern verrücket oder unterschlagen, und zu weltlichem Gebrauche sollte verwendet worden seyn, solches sollen sie bey ihren Eiden anzeigen. 10. Gegen die Soldaten sollen sich die Bürger gebührendermaßen betragen, bey Leibesstrafe keinen Tumult erwecken, und ihnen die Gebühr und Nothdurft überlassen; hingegen sollen auch die Soldaten die Bürger gänzlich unbeschweret und unbedrückt lassen. 11. Wenn man künfftighin den Rath setzen will, soll ein Befehlshaber von Seiten des Ruhrfürsten dabey gegenwärtig seyn.

177.

Beym ersten Punct sind etliche benannt worden, welche vor andern schuldig waren. Und von diesen hat der Ruhrfürst weitere Berichte fordern lassen. Was den 2ten und 3ten Punct belanget, haben sie sich erbothen, denselbigen nachzukommen, wie denn auch geschehen. Den 4ten Artikel wollten sie wirksam beobachten. Die heutige Convocation wäre nur bloß zur Ermahnung der Bürger, um sich gebührendermaßen zu halten und sich nicht zu widersetzen, geschehen.

Die

Die Unruhe vor der Stadt-Pforte hätte der Rath und die gemeine Bürgerschaft nicht befohlen; daher bätben sie um Gnade. Der 5te, 6te und 7te Artikel soll aufs genaueste befolget werden. Für diejenigen, die heut in Tumultu ex metu und ohne Schuld entwichen sind, ist unterthänigst gebetben worden. In Betreff des 8ten Artikels hätte sich noch niemand befinden lassen, welcher des Richters Exilium und Schaden verursacht. Sie könnten also wohl leiden, daß der Schuldige zur Erstattung des Schadens angehalten werde. Uebrigens soll, soviel den Rath betrifft, dem gnädigsten Befehle seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht Folge geleistet werden. 9. Die Copia Unionis ist bey Johann Groten verblieben, das Originale aber hat die Abtey; wo es auch besunden wurde. Wegen der übrigen Puncten wolle man fleißig nachfragen, und demnächst fernere Berichte geben. 10. Gegen die Soldaten soll sich jedermann nach Gebühr verhalten; man bitte jedoch auch um einen nachdrücklichen den Soldaten zu gebenden Befehl, damit sie niemand belästigen, und sich an gebührender Verpflegung begnügen lassen mögten. 11. Wurde gebetben, die Stadt bey altem Herkommen und Gebrauche zu belassen. Dagegen hat man sich erbothen, jedesmal solche Personen zum Rathe zu bestimmen, welche unpartheyisch und redlich handeln sollten. Schließlich haben sie sämtlich und inständigst um die Wegschaffung des Kriegsvolkes gebetben, mit dem Versprechen, alle verdächtige und sonst auf ungebührnde Weise sich verhaltende Personen durch

Abt

Abweisung und andere gemessene Strafe also anzusehen, daß aller Verdacht und das Mißtrauen aufgehoben würde. Weil jedoch die gänzliche Abschaffung der Besatzung gegen den Landtags-Abschied nicht bewilliget werden konnte, die Kriegsleute aber sich keine gebührende Ordnung vorschreiben lassen wollten; so hat man nach etlichen Tagen sechs Geißeln von den Einwohnern in Gesetze angenommen, sodann die Kriegsleute aus der Stadt, und folglich über den Rhein zu ihrem Regiment gesühret.

178.

Am 29sten Tage Junius sind seine Kubrsfürstliche Durchlaucht nach Rügen gezogen, haben alda von den Bürgern, auch von den Eingefessenen des Hogerichts und einiger umliegenden Städte die Huldigung angenommen, sodann auch dem Rathe und der gemeinen Bürgerschaft daselbst am 30sten Junius einige Fehler und Uebertretungen vorlegen lassen, daß nämlich etliche aus ihnen die Truchsesische Neuerung und Veränderung eines im Jahre 1580 errichteten Recessus hätten befördern helfen, daß sie an den Truchses verschiedene Bittschriften hätten abgeben lassen, in welchen er (der itzige Kubrsfürst) als ein anderer Messias, auf dessen Ankunft viele warteten, schimpflichst angegeben worden; daß sie auch ihre eigene Bürgermeistere und Rathsverwandten geschmähet, und die Ursache zu ihrer Vertreibung und Beschädigung gegeben hätten; daß sie ferner auch nach dem Abzuge des Truchses verdächtige Zusammenkünfte oder Correspondenzen mit  
den

den Anhängern des Truchses unterhalten, und sich sogar noch gerühmet hätten, daß sie zu selbiger Zeit (als sie neulich in Gegenwart des Feldmarschalls und des Probstes Gropperi dem Ruhrfürsten gehuldigt) mit andern ihre Fingergelübde nicht aufgerichtet, so folglich auch nicht geschworen. Hierauf ergieng der Befehl: 1. Die Schuldigen zu benennen. 2. Den Receß vom Jahre 1580 vorzubringen, und das Transfix des Truchses, worinn der Receß zum Theile cassirt, wegschaffen zu lassen. 3. Die itzigen beyden zur Zeit der Truchsesischen Unruhen gegen den gedachten Receß verordneten Bürgermeistere sollen von ihrem Amte ohne Verletzung der Ehre abstehen; hingegen aber sollen die zween alten Bürgermeistere Johann Hartman und Helmig von Lohn (die man schon so lange hin aus der Stadt vertrieben) wieder in ihr voriges Bürgermeisteramt eingesetzt seyn, und Johann soll dem Receß hinführo durchaus nachgelebet werden. 4. Der in examine untauglich befundene Pastor soll abgesetzt werden. 5. Man soll das Exercitium Catholicæ Religionis keineswegs hindern, sondern vielmehr befördern, und sich aller Schmähung auf die Katholische Religion und derselben Anhängern enthalten.

179.

Hierauf haben zwar die Rüdischen Eingeseßenen sowohl schriftlich als mündlich diejenigen namhaft gemacht, welche der Supplication wegen schuldig waren, hingegen aber von der Correspondenz mit den Truchsesischen Lieblingen, auch von denjenigen, die jüngsthin mit andern nicht ausgeschworen haben sollten,

nichts

nichts wissen wollen. 2. Den Receß haben sie eingebracht, und das Transfix wegschaffen lassen. 3. Den 3ten Artikel haben sie gehorsamst angenommen. Bey dem 4ten Artikel haben sie sich erkläret, daß (wenn seine Ruhrfürstliche Durchlaucht als Collator einen andern Pastorn bestimmen würden) sie bereit seyn, demselbigen zu gehorsamen. Dem 5ten Artikel wollten sie fleißig nachkommen. Nach solchen gegebenen Erklärungen sind seine Ruhrfürstliche Durchlaucht wieder nach Arnsberg zurückgezogen, und haben sich alda bis zum 14ten Tage des Heumonathes verweilet. Mittlerweile hat man sich mit dem Kriegswesen, mit Ausführung der übrigen Kriegsteute, und mit Annehmung etlicher anderer dem Geseckischen Abschiede zufolge zu beschäftigen gehabt.

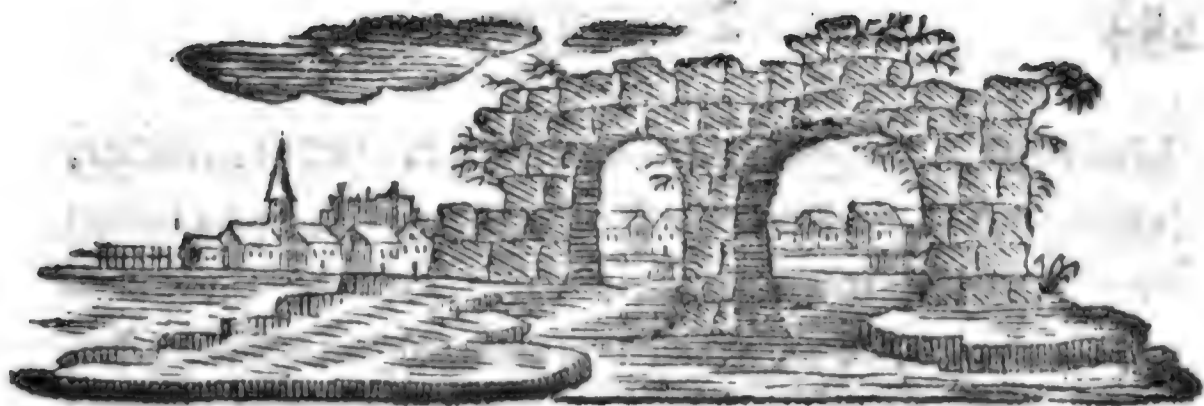
180.

Auf gleiche Weise sind verschiedene verdächtige Diener abgesetzt, von etlichen Uebelthätern ihrem Verbrechen angemessene Brüchten befodert, die erledigten Kirchen und Vicarien jure devoluto vergeben, die zerstörten und entweißeten Altäre zu Arnsberg, Wedinghausen, Artendorn, Brilon, Menden, Werl, Büderich u. s. f. von dem Bischofe zu Harlem als Münsterischem Weibbischofe Godefrido de Mirlo consecrirt, und die Kinder confirmirt worden. Die übrigen geistlichen Sachen wurden dem Official und dem Siegler zu Werl mit ihren Zugeordneten, die weltlichen Sachen dem Landdrosten und den Räten, die Kriegssachen vornehmlich dem Obersten Johann Elob und etlichen Quartal Commissarien, die Schatzung

zung aber auch Einnehmung und Ausgabe derselben dem Adrian von Ense und Dieterichen Lilien Pfenningmeistern anbefohlen. — Am 14ten Tage Julius, kurz nach der Zeit, da der Prinz von Oranien zu Delft in Holland niedergeschossen war, sind seine Kurfürstliche Durchlaucht (nachdem sie Westphalen befreuet, recuperirt, und alle mögliche Vorsehung als lenthalben gethan hatten) von Arnberg wieder nach dem Rheine zurückgezogen.

### Ende des Tagebuches.





## Beilagen zum Tagebuch.

Ober:

Urkunden, Briefe, Abschriften,  
und Behandlungen,  
worauf sich vorgehendes Tagebuch beziehet.

---

### Beilage sub Lit. A. Sieh oben. A

Confirmatio Jurium Civitatis Medebachensis de Anno 1144. Ex qua patet, Medebachium jam diu ante tempora Friderici Barbarossæ, & sic ante acquisitionem Ducatus Westphaliæ ad Ecclesiam Coloniensem pertinuisse.

**A**rnoldus Coloniensis Ecclesiæ Archiepiscopus in perpetuum &c. Ex Episcopali Officio Nobis injunctum est, Animarum Curam gerere, paci populi nostri, salutis & Justitiæ cura per vigili providere, & si quos ab injustis potestati- bus, ut plerumque contingit, oppressos inve- nerimus, eis celeri adjutorio subvenire. Ad hoc ergo implendum exieramus & usque ad ex- tremos fines Episcopatus nostri ad Villam, quæ  
Me-

Medebeka vulgariter appellatur, pervenientes, ibidem Ecclesiam consecravimus, & populum confirmando moram fecimus. Hoc quoque tam præsentibus, quam futuris notum esse volumus, quod prænominata Villa, imò honestum Oppidum forum habens publicum & Banno Regio confirmatum Medebecka videlicet primum libera & peculiariter ad Mensam Coloniensis serviebat Archiepiscopi, sed longe ante tempora nostra ab Antecessoribus nostris militibus in beneficium distributa diversorum adhuc nunc laborat Domino. Moram ergo, ut supra diximus, facientes clamorem audivimus oppressorum, videlicet de aggravatione debiti & consueti servitii, de immutatione legum suarum, de novis exactionibus in Macello, in thecis Mercatorum, unde & forum pejoratum & fere penitus ab ipso loco alienatum fuerat, super quibus Capitulis Gerlachum ejusdem loci Advocatum & quosdam alios, quorum violentia & potestate hæc introducta dicebantur, in causam duximus, qui de Justitia diffidentes, a qua recesserant, se unquam fecisse vel facere velle, in manifesto publico negaverunt: Quapropter jam non inventes reluctatorem Gerlacho Advocato præsentente & cooperante populo nostro easdem reddimus leges, easdem consuetudines, quas ante benefacionem se habuisse afferebant. Præcepimus quoque, ut in foro pax haberetur, & leges illius fori similes essent legibus fori Susatensis, & ab omnibus collaudato præcepto scribi jussimus & imagine nostra signari, & ne quis de cætero infringere præsumat, sub distinctione Banni nostri firmiter interdiciamus. Actum Anno ab



Incarnatione Domini MCXLIII. Sub Testimonio Theoderici Præpositi SS. Apostolorum, Gerlachi Advocati, Titmari Fratris sui, Gorvini Sub-Advocati, Gerardi Sacerdotis, Friderici, Gerhardi, Gerlachi Fratrum, Gerardi Colvæ, Godescalci, Meinardi, Epponis, Thegenardi, Gerardi, Monetarii, Tamonis, Alberti, Ludolphi, Hartmanni, Adelwini, Borchardi, Hermannii Advocati de Colonia, Amelrici de Welmeldorph. Amen.

(L. S.)

## Beilage sub Lit. B. S. oben.

### Prima Investitura Imperatoris Friderici Barbarossæ de Ducatu Angariæ & Westphaliæ.

**I**n nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. — Fridericus Divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Quoniam humana labilis est memoria, & turbæ rerum non sufficit; Prædecessorum ætatis nostræ Divorum Imperatorum & Regum decrevit Authoritas literis annotare ea, quæ fluentium temporum antiquitas a notitia hominum consuevit alienare. Proinde tam præsentium quam futurorum Imperii fidelium noverit Univerſitas, qualiter Henricus quondam Dux Bavariz & Westphaliæ, eoquod Ecclesiarum Dei & Nobilium Imperii libertatem, possessiones eorum occupando, & jura eorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti Principum querimonia & Nobilium plurimorum,  
quia

quia citatione vocatus Majestati nostræ præsentari contempserit, & pro hac contumacia proscriptiois nostræ inciderit sententiam. Deinde quoniam in Ecclesias Dei & Principum & Nobilium Jura & libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum injuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac præcise pro-evidenti reatu Majestatis sub feudali Jure legitimo, trino Edicto ad nostram citatus audientiam, eoquod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est, ac proinde tam Ducatus Bavarix, quam Westphalix & Angariæ, quam etiam Universa, quæ ab Imperio tenuerat, beneficia, per unanimum Principum sententiam in solemnibus Curia Wirzburgæ celebrata & adjudicata sunt nostroque juri addicta & potestati. Nos itaque habita cum Principibus deliberatione communi ipsorum Consilio Ducatum, qui dicitur Westphalix & Angariæ in Domino (aliis in Duo, vid. Gelen.) divisimus, & consideratione meritorum (quibus Dilectus Princeps noster Philippus Coloniensis Archiepiscopus ob honorem Imperialis Coronæ (aliis Sceptri, vid. Gelen. de Magnitud. Urb. Colon.) promovendum & manutenendum, nec rerum Dispendia, nec Personæ formidans pericula gratiæ Imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, quæ in Episcopatum Coloniensem, & per totum Paderbornensem Episcopatum protendebatur, cum omni Jure & Jurisdictione videlicet cum Comitibus, cum Advocatis, cum Conductibus, cum Mansis, cum Curtibus, cum Beneficiis, cum Ministerialibus, cum Mancipiis, & cum omnibus ad ejusdem

Du-

Ducatum pertinentibus Ecclesiæ Coloniensi legitimo Donationis titulo Imperatoria libertate contulimus, & requisita a Principibus Sententia, atque id fieri liceret, adjudicata & communi Principum & totius Curiaë assensu approbata accedente quoque publico Consensu Dilecti Consanguinei Bernardi, cui reliquam partem Ducatus concessimus, præmemoratum Archiepiscopum Philippum portione illa Ducatus suæ collata Ecclesiæ vexillo Imperiali solemniter investivimus. Hanc igitur legitimam nostræ Majestatis donationem & investituram Coloniensi Ecclesiæ & sæpe dicto Principi nostro Philippo Archiepiscopo, omnibusque suis Successoribus confirmamus, & in omne posteritatis ævum eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temeraria infringere, vel quomodolibet violare attentaverit, Imperiali Edicto inhibemus, & hanc nostram Constitutionem præsentis Privilegio aurea Excellentiaë nostræ Bulla insignito corroboramus authentice, Testibus annotatis, qui huic facto interfuerunt; sunt autem hi: Arnoldus Trevirensis Archiepiscopus, Wigmannus Magdeburgensis Archiepiscopus, Conradus Salisburgensis, Sifridus Bremensis Electus, Conradus Wormatiensis Episcopus, Arnoldus Osnabrugensis Episcopus, Conradus Abbas Fuldenis, Adolphus Abbas Hersfeldensis, Lotharius Præpositus Brunensis, Ludovicus Palatinus, Saxoniae & Landgravii Thuringiaë, Bernardus Dux Westphaliaë & Angariaë, Godefridus Dux Lotharingiaë, Fridericus Dux Sueviaë, Otto Marchio de Brandenburg, Theodorus Marchio de Lusir, Dedo de Groix, Sifridus Comes de Enlamende, Robertus Comes de Nassau, Emicho

cho Comes de Linnigen, Engelbertus Comes de Monte, Denurber. Henricus Comes de Arnsberg, Hermannus Comes de Ravensberg, Henricus Comes de Lues, Wernerus Comes Wittmehenstein, Widikindus de Waldeck, Fridericus de Aufunde, Hartmannus de Butingen, Wernerus de Roulande, Conradus Pincerna, Henricus Marschallus de Papenheim, Sibido de Groix Camerarius & alii quam plures.

Ego Godefridus Imperialis Aulæ Cancellarius vice Christiani Moguntinæ Sedis Archiepiscopi & Germaniæ Archicancellarii recognovi. — Acta sunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis millesimo, centesimo, octuagesimo, Indictione 13tia regnante Domino Friderico Romano Imperatore invictissimo, anno Regni ejus 29no, Imperii vero 26to feliciter. Amen. — Datum in solemni Curia in Gelinghausen in Territorio Moguntino 11. Aprilis.

Anno 1200 Imperator Otto Ducatus Angariæ & Westphaliæ Donationem anno 1180 Philippo Herisbergæ factam stabilivit, Vid. Diplom. apud Gelen. in Tract. de Vita S. Engelberti.

Philippus II. Romanorum Rex Anno 1204 similiter Diplomata confirmavit hisce Verbis: “Ducatum Westphaliæ & Angariæ omnesque possessiones & jura ejus cum hominibus & Ministerialibus ipsi & Ecclesiæ Coloniensi pro jure nostro diligenter conservare &c.

Im Jahre 1195 starb Herzog Heinrich der Löwe, welcher drey Söhne nachließ, nämlich Ottonem, der Kaiser wurde, und Heinrich 2c., welche sich wegen des Herzogthums Westphalen mit

mit dem Erzstifte Köln endlich vertragen, also, daß sie sich aller Ansprache und Berechtigung begaben, und ihnen die Erzbischöfe folgten.

---

## Beilage sub Lit. C. S. oben.

Das ist: Kaufbrief über die Grafschaft Arnsberg ꝛc.

Als man schreift im Jahr tausend drey hundert sechzig achte, in allen Frommen, Ist die Grafschaft Arnsberg an das Erzstift Köln kommen, ꝛc. ꝛc.

**I**n nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Amen. Noverint universi, tam præsentis, quam futuri, quod nos Godefridus Comes de Arnsberg, & Anna de Clivis Conthoralis legitima propter evidentes & inevitabiles necessitates nobis ac Terræ & Comitatu nostro Arnsbergensi incumbentes, a quibus nullatenus, nisi per Ecclesiam Coloniensem, & ipsius Ecclesiæ subventionis auxilia potuimus relevari, ac etiam, quia modicam, imo quasi nullam de nostris Consanguineis & propinquis subventionem & assistentiam invenimus in nostris necessitatibus suprascriptis, neque nobis hæres de Corpore nostro existeret, qui nobis succederet in Comitatu prædicto, sed spe prolis frustrati ipsum Comitatum nostrum alicui certo hæredi per nos instituendo in testamento, seu ab intestato nobis successuro relinquere nescivimus, qui nos aut terram nostram de præmissis relevaret, & in statu tranquillo, sicut in votis gessimus, conservaret: Quam ob rem pericula

Illter Theil.

ꝛ

ma.

majora nobis & dictæ terræ nostræ oritura verentes de non modica dismembratione & perturbatione Comitatus prædicti nobis de medio sublatis timebamus, vere similiter & timemus; sic quoad præcavendum his & aliis tam præsentibus quam futuris gravaminibus & periculis non immerito solliciti, & intenti salutem terræ nostræ prædictæ totis desideriiis affectantes vias opportunas & necessarias cogitavimus, quibus nos & Comitatum nostrum & terram nostram ab instantibus necessitatibus & periculis erueremus, & de futuris per tutiorem protectionem salvaremus. Habito itaque ad diversa respectu, multisque viis in mentibus nostris revolutis tandem communi fidelium & subditorum nostrorum Comitatus nostri prædicti communicato consilio in luce comperimus, quod a præmissis necessitatibus & periculis nos & terram nostram nemo relevare posset, & a futuris gravaminibus, necessitatibus, & periculis, ac Dismembrationibus terræ nostræ salvaret, nosque de honesta & congrua sustentatione nostra, prout statum nostrum decet, assecurare, præterquam Ecclesia Coloniensis prædicta, infra cujus terrarum & potentiæ circumferentias & limites utpote *Centrum in Circulo* idem noster Comitatus situatur, cum revera nobis summopere displiceret, si nobis viventibus aut mortuis dictus noster Comitatus, a quo nos & progenitores nostri honores multos reportavimus, ad desolationis & dismembrationis dispendium proveniret. Mature igitur deliberato & sano ducti Consilio ad Reverendissimum Principem & Dominum nostrum, Dominum Cunonem Dei Gratia Archiepiscopum Trevirensis, Administratorem Ecclesiæ Coloniensis

Sede Vacante in his nostris necessitatibus recurrentes petivimus instanter ab ipso, ut Comitatum nostrum prædictum a nobis comparare vellet, ad usus Ecclesiæ Coloniensis prædictæ; cum nos ipsum Comitatum nostrum in eandem Ecclesiam Coloniensem libentius, quam in aliam quamcunque personam transferre vellemus ex causis & rationibus nos moventibus supradictis, ipso autem Domino nostro Administratore diversis tractatibus inter ipsum & nos super his præhabitis cum Venerabili Capitulo Ecclesiæ prædictæ præhabito Consilio nostris petitionibus & desideriis acquiescente, fatemur & recognoscimus ac quilibet nostrum in solidum fatetur & recognoscit pro se ac hæredibus & successoribus suis quibuscunque nostris & dicti Comitatus, & terræ Arnsbergensis commodis & utilitatibus evidentissimis in hoc pensatis, nos manu conjuncta, & bona & spontanea nostra & cujuslibet nostrum voluntate de consilio Amicorum fidelium & subditorum nostrorum Comitatus prædicti libere & absolute vendidisse & tradidisse, ac vendimus & tradimus per præsentem jure proprio in perpetuum præfato Domino Archiepiscopo Trevirensi, Administratori Ecclesiæ Coloniensis erga nos nomine & ad usus Ecclesiæ Coloniensis jure perpetuo rite & legitime ementi atque acceptanti Comitatum nostrum Arnsbergensem prædictum infra limites sive terminos Ducatus Angariæ sive Westphaliæ (qui Ducatus ad dictam Coloniensem Ecclesiam pertinet) situatum cum omnibus & singulis ipsius Comitatus juribus, dominiis, jurisdictionibus altis & bassis ac mero & mixto imperio ac specialiter cum Castris & Oppidis in Arnsberg, in Neheim, in Grevenstein;

in Eversberg, in Hachen, in Waldenstein, in Eversberg, in Mildeshausen, & Hirschberg, item cum Villis & Oppidis in Hülten, in Allendorf, in Sondern, in Langenscheid, in Freyenohl, in Staggenghagen, in Bœdefeld, in Meschede, item cum Villis & Parochiis in Coerbecke, Allagen, Brehmen, Voswinckel, Enekhausen, Balve, Affelen, Stockheim, Hellefeld, Calle, Velmede, Remlinckhausen, Bigge ( Bye ) Reiste, Venholthausen, Raerbecke, Elpe, Oberkirchen, Eslohe, Wormecke, Lesine, Oberhundem, Oedingen, Berghausen cæterisque Villis & Parochiis universis, item cum dignitate, officio, seu prærogativa Juris Primipilariatus seu Antebellatoris inter Weseram & Rhenum, nec non cum omnibus & singulis hominibus, Ministerialibus, Castrensibus, fidelibus Vasallis, Militaribus, Oppidanis, Villanis, Litonibus, Servis & Ancillis & Subditis quibuscunque utriusque sexus quocunque etiam titulo sive jure ad nos & ad dictum nostrum Comitatum pertinerint vel pertineant, etiam sive infra terminos dicti Comitatus resideant sive extra, ac cum universis, sylvis, nemoribus, pascuis, pratis, aquis, aquarum decursibus, fluviiis piscalibus, banno ferarum, mansionibus, domibus, curtibus, mansis, agris cultis & incultis, Decimis animalium, Bladorum molendinis, Pensionibus, Redditibus, Petitionibus, Censibus, Teloniis seu Vectigalibus, nec non Comitibus liberis, dictis **Sreygraffschaften**, & hominibus, dictis **Sreyen**, & eorum sedibus, locis, terminis, & distinctionibus, ac cum actionibus realibus & personalibus, item cum Advocatiis quibuscunque cum jure Patronatus Ecclesiarum Parochialium in



Enckhausen, Neheim, Eversberg, Venholthausen, Grevenstein, Hirzberg, Staggenhagen, Sunderen, Bœdefeld, & Capellarum in Castris Arnsberg, Eversberg, Hachen, & aliorum beneficiorum spiritualium & temporalium quorumcunque, "sic etiam quod quicumque Officiatus Ecclesiæ Coloniensis pro tempore extiterit in Castro Arnsberg, ille ad nominationem Archiepiscopi Coloniensis pro tempore existentis disponet de dictis beneficiis, quando & quoties ipsorum aliquos vacare contigerit., Item cum omnibus instrumentis & rebus bellicis & defensoriis, videlicet machinis tentoriis, catts, pixidibus tonitruualibus, balistis grossis & minutis, ac sagittis cum ipsarum continentiis, cujuscunque etiam generis extiterint, item cum omnibus & singulis actis, monumentis, literis, chartis, instrumentis, privilegiis, registris & scripturis ad dictum Comitatum spectantibus, seu ipsum Comitatum, bona, jura, jurisdictiones, & possessiones illius quomodolibet concernentibus, & generaliter cum omnibus & singulis dignitatibus, officiis & prærogativis, jurisdictionibus, bonis, hæreditatibus, juribus & utilitatibus, attinentiis, obventionibus, & emolumentis ad nos & dictum Comitatum quomodolibet spectantibus seu pertinentibus, quæ & quas nos & nostri Prædecessores Comites de Arnsberg usque ad hæc tempora habuimus, tenuimus, & possedimus, & quæ etiam nobis ex quacunque causa, sive Jure quocunque competierunt vel competunt, quocunque etiam locorum in longum, latum & profundum situentur, aut qualicunque vocabulo vel nomine nuncupentur, nihilo penitus excluso, aut quoquam nobis vel hæredibus

nostris seu alteri cuicumque nomine nostro aliqua-  
liter reservato de præmissis ad habendum, tenen-  
dum; & pleno jure perpetuo possidendum per  
Ecclesiam Coloniensem prædictam cum omnibus  
honoribus, utilitatibus, fructibus, emolumentis,  
commodis, & proventibus inde proventuris, &  
quidquid eidem Ecclesiæ deinceps perpetuo pla-  
cuerit faciendum, cum omnibus & singulis supra  
dictis & aliis quibuscunque, quæ dictus Comita-  
tus, & alia superius nominata, & quæ nos ra-  
tione ipsorum habemus & tenemus, seu habere  
vel tenere possemus, supra se vel infra, seu in-  
tra, seu in integrum, omnique jure, servitute,  
actione, usu, & requisitione nobis & dictis re-  
bus, aut pro ipsis, aut ex qualibet, vel pro qua-  
libet earum modo aliquo competentibus, & ad  
eas quomodolibet spectantibus. Quem quidem  
Comitatum, & omnia & singula suprascripta nos  
præfatae Ecclesiæ vendidimus & vendimus pro pre-  
130000 tio & nomine veri & justii pretii, videlicet cen-  
tum millium & triginta millium florenorum au-  
reorum boni & puri auri & ponderis gravioris,  
quorum triginta millia florenorum nobis in promp-  
tis denariis per dictam Ecclesiam Coloniensem nu-  
merata & tradita sunt atque persoluta, & per nos  
in solutionem debitorum nostrorum & alios evi-  
dentes nostros usus exposita & conversa; pro re-  
siduis vero centum millibus florenorum nobis  
pro statu & competentia nostrorum amborum,  
quoad nostri Comitis vitæ ductum pensiones &  
redditus annui per dictam Ecclesiam sunt deputati  
& legitime assignati videlicet sex millium & qua-  
dringentorum florenorum aureorum in Teloniis  
Neussiensi & Bonnensi, ac Castrum Brüeale cum  
Op.

Oppido, totoque officio & Districtu suo, & cum universis redditibus suis & pertinentiis nobis ad vitam mei Comitis prædicti possidendum deputatum est, atque assignatum, prout in literis & instrumentis super hujusmodi pensionum & reddituum deputatione & assignatione, ac Castri, Oppidi, & Officii Brüele prædictorum nobis per Dominum Administratorem & Ecclesiam Coloniensem prædictas traditis plenius continetur. De quibus quidem deputatione & assignatione nos plenarie contentamur, sic quod nobis de dicta summa centum millium & triginta millium florenorum aureorum recognoscimus per dictam Ecclesiam Coloniensem ad omnem nostram voluntatem atque nostrum beneplacitum fore integraliter satisfactum; exceptioni non habitæ, receptæ, & non solutæ pecuniæ, & deputationis & assignationis pensionum & reddituum, ac Castri, Oppidi & Officii prædictorum non factæ, doli mali, & in factum actioni & juridicenti, quod venditio, in qua est deceptio ultra dimidium justipretii rescindatur vel justum pretium suppleatur, ac omni alii Juris tam Canonici quam Civilis auxilio renunciantes. Quidquid etiam præfatus Comitatus & terra Arnsbergensis, ac aliæ res venditæ supra dictæ plus dicto pretio valerent, aut valere potuissent, illud totaliter & omnino, quantumcunque fuerit, Beato Petro Apostolo & Ecclesiæ Coloniensi prædictæ remittimus, ac donatione pura & simplici, quæ dicitur inter vivos, donavimus atque donamus irrevocabiliter per præsentem, nulla causa ingratitudinis vel alia qualibet imposteriorum revocanda pro gratis & acceptis favoribus, gratiis & servitiis per nos a dicta Ecclesia Coloniensi

nienſi multipliciter receptis, & in reſtaurationem damnorum eidem Eccleſiæ & ſubditis ſuis per nos & occasione ſuaviſſimæ Guerræ, quam contra eam retractis temporibus habuimus graviter illatorum, ipſam Eccleſiam Coloniſem de pretio centum millium & triginta millium florenorum prædicto, & de omni eo, quod res venditæ prædictæ plus valerent, pro nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris quibuſcunque quitantes & Quitam proclamantes perpetuis temporibus ac finem & pactum de ulterius non petendo facientes. Dictum itaque Comitatum, & terram Arnsbergensẽ cum Caſtris, Oppidis, Villis, terris, poſſeſſionibus, juridiſtionibus, hominibus, miniſterialibus, caſtrenſibus, fidelibus, vaſallis, oppidanis, villanjs, litonibus, ſervis, ancillis & ſubditis quibuſcunque, ac cum Juribus & pertinentiis ſuis univerſis prædictis, quæ omnia & ſingula noſtra bona libera & allodialia fuerunt, & a nullo feudali ſeu alio jure dependent, exceptis Dignitate ſeu officio primipilariatus ac juridiſtionibus liberis, dictis *Sreygedinge*, & ſylva de Arnsberg, ac Telonio ſeu Vettigali in Neheim, quæ a Sacro Romano Imperio, Caſtro Hirzberg, Villa Huſtene, & bonis quondam Dominorum de Ardey Advocatiis & aliis quibuſdam bonis, quæ ab Eccleſia Coloniſi titulo feudali dependent, præfatæ Eccleſiæ Coloniſi ac dicto Domino Adminiſtratori ea nomine & ad uſus dictæ Eccleſiæ recipienti ſupportavimus & ſupportamus, eaque omnia & ſingula ſupradicta in Eccleſiam Coloniſem ſupradictam libere tranſtulimus & tranſferimus per præſentes eidem Comitatu & terræ ac rebus venditis omnibus & ſingulis ſupradictis, omnique

Juri nobis in eisdem competenti renunciantes, perpetuo ore, manu & calamo pure simpliciter & de plano pro nobis, hæredibus & successoribus nostris quibuscunque ad usus & utilitatem perpetuos Ecclesiæ Coloniensis supradictæ. Et propterea renunciamus omnibus fidelitatibus & juramentis nobis per quoscunque fideles Vasallos, Ministeriales, Castellanos, Castrenses, Officiatos, Judices, Scabinos juratos, Universitates, homines & subditos quoscunque dicti Comitatus & terræ Arnsberg factis & præstitis, eosque omnes & singulos ab hujusmodi suis fidelitatibus & juramentis nobis factis ab omni nexu fidelitatum & juramentorum hujusmodi quitamus & absolvimus in perpetuum, cum hujusmodi fidelitates homagia & juramenta Ecclesiæ Coloniensi seu ejus nomine Administratori sine dolo præstiterint & fecerint supradicto volentes, ut ex nunc in antea dicto Domino Administratori & Ecclesiæ Coloniensi, ut vero eorum Domino perpetuis temporibus; prout nobis & nostris progenitoribus obedire & intendere tenebantur, obediebant & intendebant, pareant, obediant & intendant. Insuper Comitatum & terram Arnsbergensem ac alia omnia & singula supradicta constituimus, Nos nomine dicti Domini Administratoris & Ecclesiæ Coloniensis jure precario possidere, donec idem Dominus Administrator seu alius nomine Ecclesiæ Coloniensis illorum possessionem vel quasi per se vel alium vel alios intraverit & acceperit corporalem, quem accipiendi sua propria Authoritate sine aliquo mandato Judicis, vel requisitione intrandi & retinendi deinceps plenam & liberam potestatem & licentiam omnimodam dicto Domino Administratori,

&

& Ecclesiae Coloniensi damus & concedimus per praesentes, promittentes etiam pro nobis nostrisque haeredibus & Successoribus praefatae Ecclesiae Coloniensi de Comitatu & terra Arnsbergensi, ac omnibus & singulis rebus venditis supradictis, aut aliqua parte ipsarum litem aut controversiam ullo unquam tempore non inferre, nec inferenti consentire tacite, sed ipsa omnia & singula praefatae Ecclesiae Coloniensi tam in proprietate, quam in possessione ab omni homine, & universitate legitime defendere, autorizare & desalvare, ac debitam veram & consuetam wariam inde facere, & ea a debitis quibuscunque absolvere & quitare, vacuumque & liberam possessionem vel etiam detentionem illorum omnium tradere, & dimittere libere & absolute. Has autem venditionem & donationem praedictas, ac alia & omnia singula supradicta nos Comes & Comitissa praedicti promissimus & assecuravimus bona fide praestita corporalis loco Juramenti promittimus & assecuramus per praesentes, pro nobis, haeredibus & successoribus nostris quibuscunque semper rata & firma tenere, habere, & in nullo contrafacere vel venire per nos, alium vel alios, aut aliam quamcunque personam submissam vel substituendam directe vel indirecte, publice vel occulte, aliqua arte, ingenio, sive causa; renunciantes insuper in praemissis omnibus & singulis omni fraudi, dolo malo, & omni Juris beneficio, legi subvenienti, circumvento vel circumventis ultra dimidium justii pretii, exceptioni non justii Contractus, non factae promissionis & obligationis, & aliter esse scriptum quam actum, doli, metus sine causa, vel ex injusta causa omni

juris auxilio & favori, privilegio fori vel alterius impetrati vel impetrandi per nos seu alium vel alios, omnique alii defensionis & auxilio juris & facti Canonici & Civilis, quibus nos modo aliquo possemus tueri, vel juvare contra præmissa vel aliquot præmissorum. In quorum omnium & singulorum præmissorum testimonium atque firmitatem perpetuam nos Comes & Comitissa Arnsbergensis prædicti Sigilla nostra ex certa nostra scientia duximus præsentibus apponenda, ac Sigilla dilectorum nobis Dominorum Antonii de Reydern, Rutgeri dicti Kettler militum, Heidenrici dicti de Wulf, Arnoldi Hacken, Wilhelmi dicti Quaterland, Arnoldi de Beringhusen, Joannis dicti Schürman, & Conradi dicti de Wreede armigerorum Castrensiū & fidelium nostrorum, nec non oppidorum nostrorum videlicet Arnsberg, Eversberg, Neheim, Grevenstein & Hirzberg prædictorum fideles & subditi spectabilis Domini nostri, Domini Comitis ac Nobilis Dominæ nostræ Comitissæ de Arnsberg prædictorum recognoscimus protestantes præmissa omnia & singula de bona voluntate, maturo Consilio, & beneplacito Domini nostri Comitis & Dominæ nostræ Comitissæ prædictorum nostrorum & aliorum Castrensiū fidelium & subditorum dicti Comitatus, ac pro evidenti utilitate, & inevitabili necessitate, & terræ Arnsbergensi prædictorum rite & legitime acta, & facta sunt atque gesta, & ideo de voluntate & beneplacito Domini nostri Comitis & Dominæ nostræ Comitissæ prædictorum Sigilla nostra præsentibus literis apposuimus in testimonium & firmitatem omnium præmissorum. Da-

tum

tum & actum Anno a Nativitate Domini 1368  
Mensis Augusti die 25ta &c.

## Sigilla:

Sigillum Comitis de Arnsberg Go- defridi.		Sigillum Comitissæ de Arnsberg Annæ de Clivis.	
Sigillum Domini An- tonii de Rheidere.	Sigillum Rotgeri dicti de Kettler.	Sigillum Heidenrici dicti de Wulf.	Sigillum Arnoldi Hacken.
Sigillum Wilhelmi dicti Quaterland.	Sigillum Arnoldi de Beringhau- sen.	Sigillum Joannis dicti Schürman.	Sigillum Conradi dicti de Wreden.
Sigillum Civitatis Arnsbergen- sis.	Sigillum Civitatis Eversber- gensis.	Sigillum Civitatis Nehemen- sis.	Sigillum Civitatis Grevenstein.
Sigillum Civitatis Hirzbergensis.			

D. **Beylage sub Lit. D. Sieh oben.**

Prima Unio seu Pactum mutua Defensio-  
nis inter Status Westphaliae erectum.

1434. Dem allmächtigen Gott zum Lob,  
und zur Ehre Maria der heiligen Kö-  
niginn, allen Engeln und lieben Heilig-  
en zur Würdigkeit, diesen gemeinen  
Landen zur Seligkeit, uns, unsern Er-  
ben, und Nachkömmlingen zum Nut-  
zen und Friede.

**W**ir Rord und Friderich genant die Kettlere,  
Reinsrid von Schorlemmer, Johann  
und



und Reinfrid seine Söhne, Themo und Friderich von Fürde, Gerd von Ense, Hinrick Seyn, Westel und Johann von Landsberg, Göddert von Meschede, Diterich und Göddert seine Söhne, Rollecke von Weldericke, Johan und Gerd seine Söhne, Heidenrick de Wulf, Hencke von Hanxleben, Herman und Johann von Darffelde, Herman, Wennemar; Ludolph genant de Fürstenberg, Wichard von Ense, genant Schniedewind, Arnd Lappe von Conning, Diederich Lappe von Medewicke, Johan von Scheidingen, Henrich Droste, Henrich Hoberg, Hennecke de Brede, Hennecke sein Sohn, Henrich de Brede genant Supetudt, Pödert de Brede von Mylinghausen, Cord de Brede von Reederen, Toniges de Brede, Rollicke, Cord, Henrich, und Tonnies von Berdinghausen, Herman von Bunöhl, Walter, Alef, Bertold, Heydenrick und Johann genant von Plettenbracht, Herman Freseten, Johann sein Sohn, Wilhelm Geseten zum Eversberg, Wolbert Meynenenbracht, und Diederich genant de Schaden, Friderich und Heydenrick de Dobbern, Reinfrid von Schorlemmer genant de Kläsern, Diderich von Erwete, Rötger Fosbele Luerwalde, Cord von Langenstrath, Cord sein Sohn, Henrick von Eickenebern, Henrich von Eppe, Henrich Kreggentind, Johann vom Schnellenberge, Henneke von Baldenborn, Albert von Remlinghausen, Henrich von Uffelen, Albert von Mengede, Engelbert und Diederich Lappen von Dieter, Heiping Wilhelm Reyge, Wilhelm und Johan seine Söhne, Peter von Schaefhausen, Engelbert Haver, Dies  
des

derich Bernd, und Henrich von Thaclen, Jo-  
 hann Eloidt, Henrich Wulf, Everd von Lams-  
 genoyle, Volpert und Diederich von Bischbe-  
 cke, Wilhelm Freseten Diederichs Sohn, Hen-  
 denreich und Albert Schüngele, Arnd und Dies-  
 derich Rümpe von Barenbret, Rötger, Dides-  
 rich und Ernst (Eracht) Rümpe von der Bens-  
 ne, Johann Radenberg, Heydenrick Schürs-  
 man, Ewerd sein Sohn, Lambert und Johann  
 von Nelschede, Friderich von Thülen, Henneke  
 und Gerwin Hacken, Herman von Meyhaus zu  
 Rodinghausen, Herman und Stewen von Laere,  
 Albert Schüngele von Devinghausen, Wilhelm  
 von Dalhausen genannt von Halver, Wennes-  
 mar von Staede, Göddert Brullinghaus, Dies-  
 derich, Rötger, und Henrich von Cobbenrade,  
 Ernst von Schnellenberg, Ernst und Herman  
 seine Söhne, Diederich und Herman Jagedüs-  
 vele, Wedekind von Hengen, Herman Gres-  
 wenstein, Wedekind von Hengen, Johann  
 sein Sohn, Göddert, Cord und Wilhelm ges-  
 heißen die Bogede, Friderich von der Borg,  
 Goswin von dem Radenberge, Diederich und  
 Henrich von Erwete, Göddert Boyleben, Dies-  
 derich Brygedach, Hennecke von Anröchte,  
 Henrich sein Sohn, Diederich von Hondorpe,  
 Goswin Luerwald Fobelen Sohn, Cord und  
 Göddert Wreden Alberts Söhne, Johan Ris-  
 clerd und Henrich von der Necke zu Bedelke,  
 Eberd Schlingworm, Dref sein Sohn, Gos-  
 win Schlingworm, Henrich sein Sohn, Hen-  
 rich und Herman Grewete Gebrüdere, Dieder-  
 rich Wesseler, Herman und Redecke Bolland,  
 Johan von Düdenscharn, Herman Peperfack,  
 Göds

Göddert von Coppenrade, Johan von Plettenbracht, Herrn Johans Sohn, Heydenrick und Raben desselben Johans Söhne, Wilhelm von Plettenbracht, Reinfrid von der Möllen des Herrn Ludecken Sohn, Ehrenfrid von der Möllen, Hennecke Rump, Dreas von Broickhausen, Everd Schade genannt Lidenberg, Hennecke und Göddert Gebrüdere von Beringhausen, Johann von Dedingen Henneckens Sohn, Göddert und Henrich Bischöfe Gebrüdere, Herman Prink, Herman von Allengede, Flore von Saffendorp, Johan Knoyp, Goswin Rodenberg von Boydercke, N. Honhof von Scheidingen, und Henrich Karge; Gemeinliche der alligen Ritterschafft der Lande des Marschaltz Amtes in Westphalen, und der Graffschafft zu Arnsberg; und Wir Bürgermeister, Rätbe und alliger Gemeinheiten der Städte Soest, Brilon, Gesefcke, Rüden, Werll, Attendorn, Olpe, Menden, Warstein, Neheim, Callenshardt, Bedelke, Medebach, Winterberg, Halsenberg und Schmalenberg bekennen alle sämtlich und jeglicher aus uns besonders vor uns und unsere Erben und vor alle unsere Nachkömmlingen offenbar bezeugende, und zuvor zum allerersten thun Wir diese Verwarnung mit sothanem Vortrage und bescheidentlicher Vorrede, daß Wir mittels dieser unserer nachbeschriebener löblicher Uebertracht und gütlicher Vereinigung nun oder in zukommenden Zeiten nicht wollen, noch gedenken auf einige Weise zu thun oder thun zu lassen gegen unsern heiligen Vater den Pabst und den heiligen Stuhl zu Rom, noch gegen unsern gnädigen Herrn  
den

den Römischen Kaiser und ihre Nachkommenden in dem Papstthume und dem heiligen Reiche, noch auch gegen Herrlichkeit und Recht des Ehrwürdigen in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Diederichs Erzbischofes zu Köln, Herzoges in Westphalen ꝛc. unsers lieben gnädigen Herrn oder seiner Nachkömmlingen, noch auch gegen die heilige Kirche zu Köln Niemanden an dem Seinigen zu verkürzende oder zu verunrechtende, sondern Wir wollen Malcken von uns allen Vorgenannten und von jeglichem insbesonders bey dem Seinigen nach aller Gebührlichkeit bleiben lassen, und darinn behalten und beschirmen nach allen unsern Mächten und Vermögen vor uns unsere Erben und Nachkommenden nun und zu allen Zeiten gemäß dieser vorgerührten Verwarnung und bescheidlicher Vorrede.

So seynd Wir Ritterschaft und Städte alle vorgenannt mit gutem Willen, vorbedachtem Gemütze, und vollkommenem Beyrathe, einträchtig und gütlich übereingekommen, und löfzte (löblich oder lieblich) eins geworden, ob jemand von uns sämtlich oder besonders, dessen wir mit Recht und Bescheidenheit mächtig wären oder seyn mögten, an dem Seinigen verunrechtet, verkürzet, ohne Recht und Bescheidenheit bedrungen und belästet würde; Wenn man das dann uns mit Verfolgung oder Klage wißig machet, daß wir alsdann für den oder für die auf vorbemeldte Weise Belästigten und Verkürzeten sämtlich bidden, und sie zu Rechte biden sollen, daß man Recht und Bescheidenheit von ihnen nehmen, und sie bey dem

dem Ibrigen unverkürzet lasse, und daß sogen-  
thaner Last hingelegt und abgethan werde, also  
daß Mallick seiner Herrlichkeit, Freyheit und  
alles Rechten sich gebrauchen möge, so daß bey  
unsern Eltern und Vorfahren bis hinzu ange-  
halten und gewesen ist, und Malik von uns soll  
den andern behalten, behalten helfen, und bes-  
schirmen nach aller seiner Macht und Vermö-  
gen ohne einige Abtretung oder Abweichung,  
ewig dabey verbleibende.

Wär es auch, daß jemand wär binnen oder  
buten diesen Landen, der mit uns in diese fried-  
liche Vereinigung treten wölte und es begehr-  
te, auch uns, unsern Erben und Nachkoms-  
menden nütze und gerathe zu seyn düchtete,  
den mag man empfangen und zulassen mit uns-  
serer aller Wissen und Willen, dann soll der,  
so zugelassen, seinen sonderlichen Brief besiegelt  
mit seinem Insigel oder ein Transfix hierdurch  
gezogen darüber geben und geloben, das gleich  
uns zu halten, nach Inhalt dieses Briefes,  
welcher Brief damit ungekränket bleiben soll. —  
Wäre auch wer von Ritterschaft und Städten  
in diesem unserem Briefe unserer gütlichen Ver-  
einigung gesetzt und geschrieben in guter Mey-  
nung, und dieses doch mit uns nicht befolgen  
oder halten wölte, den soll man cancelliren  
und über seinen Namen schreiben. Darum soll  
doch diese unsere Vereinigung und dieser selb-  
ige Brief in seinen Mächten und Tugenden  
nicht verkürzet noch gekränket seyn, sondern  
gänzlich und unverbrochen bleiben. — Hätte  
auch wer von uns sein Insigel oder Secret  
hiemit angehangen zum Zeichen seines Willens

Uter Theil. U und

den Römischen Kaiser und ihre Nachkommenden in dem Papstthume und dem heiligen Reiche, noch auch gegen Herrlichkeit und Recht des Ehrwürdigen in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Diederichs Erzbischofes zu Köln, Herzoges in Westphalen 2c. unsers lieben gnädigen Herrn oder seiner Nachkömmlingen, noch auch gegen die heilige Kirche zu Köln Niemanden an dem Seinigen zu verkürzende oder zu verunrechtende, sondern Wir wollen Malcken von uns allen Vorgenannten und von jeglichem insbesonders bey dem Seinigen nach aller Gebührlichkeit bleiben lassen, und darinn behalten und beschirmen nach allen unsern Mächten und Vermögen vor uns unsere Erben und Nachkommenden nun und zu allen Zeiten gemäß dieser vorgerührten Verwarnung und bescheidlicher Vorrede.

So seynd Wir Ritterschaft und Städte alle vorgenannt mit gutem Willen, vorbedachtem Gemütze, und vollkommenem Beyrathe, einträchtig und gütlich übereingekommen, und löfste (löblich oder lieblich) eins geworden, ob jemand von uns sämtlich oder besonders, dessen wir mit Recht und Bescheidenheit mächtig wären oder seyn mögten, an dem Seinigen verunrechtet, verkürzet, ohne Recht und Bescheidenheit bedrungen und belastet würde; Wenn man das dann uns mit Verfolgung oder Klage wißig machet, daß wir alsdann für den oder für die auf vorbemeldte Weise Belästigten und Verkürzeten sämtlich bidden, und sie zu Rechte biden sollen, daß man Recht und Bescheidenheit von ihnen nehmen, und sie bey dem

dem Ihrigen unverfürzet lasse, und daß sogenannter Last hingelegt und abgethan werde, also daß Mallick seiner Herrlichkeit, Freyheit und alles Rechten sich gebrauchen möge, so daß bey unsern Eltern und Vorfahren bis hinzu angehalten und gewesen ist, und Malt von uns soll den andern behalten, behalten helfen, und beschirmen nach aller seiner Macht und Vermögen ohne einige Abtretung oder Abweichung, ewig dabey verbleibende.

Wär es auch, daß jemand wär binnen oder buten diesen Landen, der mit uns in diese friedliche Vereinigung treten wölle und es begehrte, auch uns, unsern Erben und Nachkommen nahe und gerathen zu seyn dächtete, den mag man empfangen und zulassen mit unserer aller Wissen und Willen, dann soll der, so zugelassen, seinen sonderlichen Brief besiegelt mit seinem Insiigel oder ein Transfix hierdurch gezogen darüber geben und geloben, das gleich uns zu halten, nach Inhalt dieses Briefes, welcher Brief damit ungekränket bleiben soll. — Wäre auch wer von Ritterschaft und Städten in diesem unserem Briefe unserer gütlichen Vereinigung gesetzt und geschrieben in guter Meynung, und dieses doch mit uns nicht befolgen oder halten wölle, den soll man cancelliren und über seinen Namen schreiben. Darum soll doch diese unsere Vereinigung und dieser selbige Brief in seinen Mächten und Tugenden nicht verfürzet noch gekränket seyn, sondern gänzlich und unverbrochen bleiben. — Hätte auch wer von uns sein Insiigel oder Secret hiemit angehangen zum Zeichen seines Willens

Alter Theil. U und

und Bulbord, und hernach von uns wiche und abträte, über dessen Namen soll man auch streichen; jedoch soll diese Vereinigung und dieser selbiger Brief manns und andern in rechter Stätlichkeit bleiben ohnverbrochen, und unverwandelt zu den ewigen Zeiten von Erben zu Erben, und von Nachkömmlingen zu Nachkömmlingen. — Alle diese vorgeschriebene Puncten und Artiteln in diesem Briefe unser Leiflicher Vereinigung und gülicher Overtracht begriffen sämtlich und besonders in aller Weise und Form, so vorhin gerührt ist, haben Wir Ritterschaft und Städte alle vorgeschrieben, unter uns sämtlich, und jeglicher besonders für uns und alle unsere Erben und Nachkommenden, für das gemeine Beste gefohren, gewilliget und gelobet, führen willigen und geloben in und mit diesem Briefe, und haben die fort unter uns Malt dem andern für sich, seine Erben und Nachkommenen geredet und gelobet, reden und geloben in diesem selbigen Briefe treulich, leiblich, vestiglich, und unverbrochen zu halten sonder Gefährde und ohne Arglist, Betrug, neue Fünde und alle Behelfreden zurück geworfen und hingelegt, und haben dessen zum Zeugniß und zu einem Zeichen der Wahrheit unserer jeglicher von der Ritterschaft vorgenannt sein Insiegel für sich und seine Erben, und Wir Bürgermeistere, Räte und Gemeinheiten der vorbenannten Städte haben für uns und alle unsere Nachkömmlinge unserer Städte Secreta mit den Insiegeln der Ritterschaft kenntlich an diesen Brief thun hangen, gegeben und gehandelt zu Soest an dem Tage der heiligen Wmtr.



Wmter. Gereonis & Victoris und ihrer werthen  
Gesellschaft in dem Jahre nach der Geburt  
Christi unsers Herrn vierzehn hundert darnach  
in dem sieben und dreyßigsten Jahre. — 1437.

Und Wir Bürgermeister und Rath zu Soest  
bekennen für uns und unsere Nachkömmlinge,  
daß Wir den rechten besiegelten Hauptbrief  
dieser Abschrift zum Behuf des gemeinen Bes-  
sten dieses Landes bey uns in guter Heyde und  
getreuer Verwahrung haben, und bezeugen das  
mit Urkunde unsers Secrets, beneben hieran  
diese selbige Schrift gehangen. Datum ut supra.

( L. S.  
Susatensis.)

## Beilage sub Lit. E. S. oben.

E

Renunciatio prioris Pacti cum Confirma-  
tione omnium Jurium ac Privilegio-  
rum Statuum Westphaliæ ab Archi-  
Episcopo Theodorico consentiente  
Capitulo data 1438.

Wir Diederich von Gottes Gnaden der heis-  
ligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des  
h. R. Reiches in Italien Erzkantler, Herzog  
zu Westphalen und Engern 2c. Lassen auch uns-  
fern lieben Getreuen Ritterschafft unsers Landes  
des Marschall. Amtes zu Westphalen und uns-  
erer Graffschafft von Arnsberg, und Städten  
desselbigen Marschall. Amtes und etlichen an-  
dern von Ritterschafft und Städten, die sich zus-  
fams

sammen vereiniget haben, wissen: Als von Euch zu uns vorgekommen ist, wie daß etliche aus Euch vorgenannten von Sömigen unsern Dienern und Bögten verkürzet und belästiget würden, so haben Wir die Ehrbare unsere liebe Rätke andächtige und getreue Zylman von Lyns Doctor in Geistlichen Rechten, Probst zu St. Florin binnen Coblenz, Heitihin von Wyher unsern Hofmeister, Bernd von Hoerde zu Arnsberg, und Johann von Scheidingen zu Werl Amtleute zu Euch geschicket, mit Euch gülich zu reden und zu sprechen, und solche Vereinigung die ihr gemacht, und solche Gebreche, worinn ihr mennet verkürzet zu seyn, abzustellen; und was die vorbenannte unsere Rätke von den vorgeschriebenen Stücken mit Euch thädigen und handeln werden, das wölet ihr ihnen als uns selbstem glauben; weilen sie dessenfalls von unserer Seite bevollmächtiget seynd, wie daß sie was von ihnen gehandelt und geschlossen wird, dessen zur Urkunde unser Siegel an diesen Brief hangen mögen. Gegeben zu Poppelsdorf in den Jahren unsers Herrn tausend vierhundert acht und dreyßig am nächsten Donnerstage nach Drütteyenden Tage. \* Gertrudis, quæ est 17ma Martii.

**W**ir Dechan und Kapitel der Kirche zu Köln lassen Euch unsern besondern guten Freunden Ritterschaft des Marschalkamtes in Westphalen und der Grasschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschalkamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereiniget haben, wissen: Als  
von

von Euch vor uns gekommen ist, wie das etliche aus Euch vorbenannten von Sömigen unsers gnädigen lieben Herrn von Köln ic. Diesern und Bögten verkürzet und belästet worden, so haben Wir die Erbare unsere liebe Nesen mit Kapitels, Gesellen Johann von Richenstein Achterdechand, und Salentin von Ifenburg Kepplern derselben Kirche zu Köln fürgestl. zu Euch geschicket, mit Euch gütlich zu reden, und zu sprechen, und solche Vereisigung, die Ihr gemacht habet, und solche Gesbrechen, worinne Ihr vermeynet verkürzet zu seyn, abzustellen, und was die ehegenannte unsere Nesen von den vorgeschriebenen mit Euch thädigen, handeln, und überkommen werden, das wöllet ihr ihnen als uns selbstem glauben, weil sie dessensfalls von Unserer wegen bevollmächtigt seynd, wie das von ihnen behädiget und geschlossen wird. Und haben dessen zur Urkunde unser Kapitels, Siegel geheissen ad Causas an diesen Brief gehangen. Gegeben in den Jahren unsers Herrn tausend vier hundert und acht und dreyßig, am Donnerstage nach 1438  
Drüctien Tage. \* Forte Gertrudis.

**W**ir Johann von Richenstein Achterdechand, Salentyn von Ifenberg Keppeler der Kirchen zu Köln, Eylman von Inas Doctor in Geistlichen Rechten Probst zu St. Florin binnen Coblenz, Heitgin von Wyber Hofmeister, Bernd von Hoerde zu Arnsberg und Johann von Scheidingen zu Werl Amtleute thuen kund und bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir mit den Ehrsamem, Ritterschaft des Marschalters

schalts, Amtes von Westphalen und der Grafschaft Arnsberg, und Städten desselben Marschall-Amtes, und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereinigt hatten, im Namen und von wegen unsers Gnädigen lieben Herrn von Köln ꝛc. und seines Kapitels um diese hienach beschriebene Puncten gütlich und freundlich geredet und geschädiget und überkommen seynd; massen hierauf beschrieben folget:

So sollen die vorbenannten Ritterschaft des Marschallamtes von Westphalen und der Grafschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschallamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten vorbeschriebene bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Hertommen, Privilegien, Briefen, und guten Gewohnheiten also, daß auch unser gnädiger Herr von Köln fürgeschrb. seine Gnaden und Gesäfte bleiben bey Recht, Freyheiten, Hertommen, Privilegien, Briefen, und guten Gewohnheiten, und soll darum solche Vereinigung, welche Ritterschaft und Städte gemacht hatten, todt und zumalen absenn, und auf die darüber sprechenden Briefe in unserer Gegenwart oder eines Theils von uns gefanzellirt und die Siegel abgethan werden. — Sofort sollen Ritterschaft und bemeldte Bürger bey ihren Lehnen bleiben und derselben gebrauchen in aller maßen, als sie dieselben von ihren Eltern und Vorfahren hergebracht haben. Hätten aber andere einige Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmansgüter, die sie nicht empfangen hätten, und doch an unsern gnädigen Herrn fürgeschrb. gesunnen hätte

hätten zu empfangen, das unserm gnädigen Herrn nicht indentlich wäre, und sie das mit ihren Eiden behalten wollten, die soll unser gnädiger Herr, wann sie dessen an ihn gesonnen, ungeehrlich belehnen; und hätte auch jemand solche Lehnsgüter, Dienstgüter, oder Burgmannsgüter von unserm gnädigen Herrn empfangen, und darüber keine Briefe hätte, und wölte sie auch mit seinen Eiden behalten, den soll unser gnädiger Herr dabey lassen, und gesünne jemand also die Briefe davon, die soll unser gnädiger Herr ihm dann geben. — Hätte auch jemand Lehnsgüter, Dienstgüter, oder Burgmannsgüter, daß ihm wißlich wär, die er nicht gewonnen noch empfangen hätte, oder deren was für frey verkauft oder versetzt, oder gekauft oder gegolten hätte sonder Willen unsers gnädigen Herrns oder seiner Vorfahren, der soll unsers gnädigen Herrns Gnade darum suchen und erwerben. Hätte auch jemand der vorbenannten Güter unwissentlich, wann ihm das kündig wird, so soll er die von unserm gnädigen Herrn binner gebührenden Zeit empfangen. — Fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Behren haben, und die von ihren Aeltern oder Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freye Leute, Alterhörige Leute, Vogt, Leute, Hoves, Leute, oder Eigen. Leute seyn, in aller Massen haben und behalten, wie sie bisher gehabt haben, und wie sie vorgemeldter maßen an sie gekommen sind, es wär dann, daß sie beweisen könnten, daß sie von ihm gefreyet oder des Dienstes entlediget

get wären, alsdann sollten sie desselbigen genießen; hätten auch Amtleute oder Vögten unsers gnädigen Herrns bey seinen Zeiten einige Leute an sich genommen, welche die vorbenannten Ritterschaft oder Bürger in Wehren und Besitz gehabt hätten, und die ihnen von ihren Eltern und Vorfahren zu gekommen wären, dieselbe Ritterschaft oder Bürger mögen sie oder denjenigen, die ihnen also abgenommen wären, wieder zu sich nehmen, und sich derselben gebrauchen, wie sie in vorgehenden Zeiten selbige gebraucht hätten. — Ferner soll das geistliche Gericht unsers gnädigen Herrns im vorbeschriebenen Lande seinen Gang und Lauf haben, wie wir dessenfalls einen Zettel haben machen lassen, doch mit dem Behältnisse, daß (wenn man hernach befünde, daß solche Begriffe dem Zettel unbequemlich wären) man alsdann die Zettel kürzen oder verlängern möge, nachdem es mit Rathe der Ritterschaft und Städte zum Nutzen und Besten des Landes vorgeschrieben. Fort ist von den Wäldern verordnet, daß man für die Küchen Schweine unsers gnädigen Herrns einen Stege in die Herbreime machen soll, wofern Eckern darinn sind, und die Schweine dahin treiben; und alsdann mögen die Schweine (Schweinhirten) solche Küchen Schweine durchführen, durch alle Marken, wo Eckern ist, hüten, und einen Tag und Nacht darinn bleiben, und so nacheinander durch alle Marken, und eine Mark für die andere mit der Herde nicht beschweren. War es auch Sache, daß in der vorbeschriebenen Herbreimen keine Eckern wären, so soll man für dieselben Küchen Schweine

schweine einen Stege machen, wo Eckeren sind, wo so auch die Schweenen (Hirten) die Schweine, wie ihnen das bequemlichste zu seyn dünket, zween Tage nach einander oder drey auf das allerlängste hüten sollen, und so ferner auch in allen Marken, wie vorgeschrieben ist, und die Marke sodann, worinn der Steg gemacht war, verschonen, so viel sie mögen um deswillen, weil der Steg darinn gemacht ist. Und soll man den Ruchenschweinen unsers gnädigen Herrn keine Zutrist thun. Nur ein Amtmann zu Arnsberg mag zehn oder zwölf Schweine, und jeglicher von dem Hausgesinde auf der Borg zu Arnsberg ein Schwein zutreiben. — Item auf den Kölnischen Sündern mag ein Holzförster eine Selstrist thun aus Gnade unsers gütigen Herrns, und darinn die Schweine bestegen, wenn Eckeren alda sind. Und soll der Holzförster mit den Schweenen (Hirten) fügen, daß sie mit derselben Trist den Marken keine unredliche Beschweriß thun. Wenn aber dieselbe Kölnische Sündern keine Eckeren hat, so soll man auch alda keine Selstrist darauf machen. — Item, wenn es war, daß jemand übertriebe boben; die Sathe, als man die Schweine in den Marken gesetzt hat, daß man mit den Schweenen (Schweinhirten) bestellen soll, daß sie keine Uebertrist nehmen sollen, solche Uebertrist soll der Holzförster von Gnaden unsers gnädigen Herrns aufhaben, und als man die Sathe intreiben thun will, soll man selbige thun mit Rathe eines Holzförsters und der Erben, und die Sathe so redlich setzen, nachdem die Marke besehen ist

ist und Eckern hat, so daß die Schweine nicht mager bleiben, und da die Schweine aufgehen sollen, soll man die Satze setzen auch nach Rath des Holzförsters und der Erben, was man von jeglichem Schweine für die Eckern geben soll. — Item soll man kein Eichen oder tragbar Holz zu Kohlen hauen, es wär denn Sache, daß es vom Winde umgerissen, oder von sich selbst niedergefallen wär. — In den Buchenwäldern soll man das Unterholz kohlen. Und wär es, daß im Unterholz ein Buchbaum stünde, den mag man mit weghauen, wenn es nicht schädlich seyn würde. Wenn man auch in einem Buchenwalde, wo kein anderes Unterholz wär, als welches wohl fällt, kohlen wölle, so soll man alda einen Holzförster und die Erben dabey kommen, oder dahin schicken, befehlen und fügen lassen, daß man das Holz also redlich hauen, daß die Marken nicht verdorben werden. — Und man soll auch keinem Ausmärklinge erlauben, Eichen oder tragbares Holz zu hauen, sondern allein Koblholz. Ein Einmärkling soll, wie oben angerühret ist, bey der Gewohnheit bleiben, wie es bey dem Holzsgerichte verordnet worden. — Item, wenn Eckern sind, und gesetzet wär, wie viel man in die Marke treiben solle, als vor gemeldet, so mag ein Holzförster aus Gnade unsers Herrns, wenn die Erben zwanzig Schweine eintreiben, ein Schwein und nicht mehr, mit eintreiben, also gegen zwanzig nur ein Schwein. — Item, wenn notwendig wär, einen Holzrichter zu setzen mit Rath und Wissen der Erben, soll er geloben unserm gnädigen Herrn und den Erben,



ben, ihre Rechte zu bewahren; es wär dann, daß jemand in einer Marke Erb-Holzrichter wär, und den soll man dabey ungehindert lassen, und er unter unsers gnädigen lieben Herrns von Köln Herrlichkeit und Rechte, darinne auf den Wäldern, und auch der Erben Rechte, auch eines jeden aus der Ritterschaft Trift der Rükenschweine, die solches von alten Zeiten bisher gebracht haben, und der Stadt Soest ihres Briefes, den sie von unserm gnädigen Herrn auf den Arnsbergischen Wald sprechend haben, in seiner Macht zu bleiben. — Item, auf den Wochenlohn, den ein Holzförster von den Schweenen (Sirten) nimmt, ist verordnet; Wann der Schweinhirt fünf, sechs, oder sieben Wochen lang, oder noch länger die Eckersschweine hütet, so soll der Holzförster von dem Schweenlohn einen Wochenlohn nehmen, und wann sie zwey, drey, oder vier Wochen lang hüteten, so soll der Holzförster einen halben Wochenlohn nehmen und nichts mehr. — Item, mit dem Schaelen soll man den Willen des Holzförsters haben, wie man es bisher gehalten hat. — Item, wann ein klein Eckern fällt, so, daß man keine Aufrist in die Marken thun kann, so sollen die Märkner ihre Fassettschweine nicht eintreiben, es geschähe dann mit Willen des Holzförsters von Gnade unsers gütigen Herrn, und soll es sodann auch geschehen mit Wissen und Willen der Erben. — Item, die Borgmanne und Manne in der Herrschaft von Arnsberg soll man nicht kümmern, noch vor das weltliche Gericht heischen, sie seyn dann vorher erfolgt, sechs Wochen und drey

vor

vor dem Ammanne oder Kellner zu Arnberg  
ausgescheiden, Schmiede, Taurner (Thürner  
re) und Herberger. Zum Zeugniß der Wahr-  
heit hat ein jeglicher von uns sein Siegel an  
diesen Brief gesetzt. — Geben im Jahre un-  
1438 sers Herrn tausend vier hundert und acht und  
dreßsig, des Frentags nach S. Pauls Conver-  
sionis Tage.

**W**ir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligo-  
gen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligo-  
ligen Römischen Reichs in Italien Erzkantler,  
Herzog zu Westphalen und Engern 2c. thun  
kund: Indem die Ritterschaft unsers Marschalls-  
amtes zu Westphalen und der Graffschaft von  
Arnberg, und die Städte desselben unsers  
Marschallsamtes, und etliche andere von Ritz-  
terschaft und Städten sich miteinander vereinigt  
hatten außer unserm Wissen und Willen,  
und Wir darum einen schweren Muth hatten  
und unwillig waren auf dieselbige Ritterschaft  
und vorbemeldte Städte: So bekennen Wir  
öffentlich mit diesem unserm Brief für uns, un-  
sere Nachkömmlinge und Bestieße, daß Wir  
um fleißiger anliegender und ernstlicher Bitte  
willen der ehrbaren unserer lieben andächtigen  
Dechans und Kapitels der Kirchen von Köln  
und auch der obgenannten Ritterschaft, auch  
um unsers (aliis Nutzens) getreuen Dienstes  
willen, den dieselbe Ritterschaft und Städte  
uns und unserm Bestichte dick (oft) williglich  
gethan haben, und auch in zukommenden Zei-  
ten gerne thun wollen und mögen, dieselbige  
Ritterschaft und Städte, ihre Nachkömmlinge  
gen,

gen, Erben, oder Einwohner sämlich oder jemand besonders von ihnen um solcher Vereinigung willen zu ewigen Zeiten nicht argwilligen, froden, oder beschädigen sollen, noch wollen, mit Worten oder Werken, heimlich oder offenbar durch uns selber oder jemand anders von unserentwegen, noch bestellen noch gestatten zu geschehen auf einige Weise sonder aller Arglist und Gefahrde. Sondern Wir, unsere Nachkömmlinge und Gestichte sollen die vorgeschriebene Ritterschaft und Städte halten und haben in unserer guter Gunst, Gnade, Schutz und Schirm in allen maßen, als ob die vorbemeldete Vereinigung nicht geschehen wär. Und zur Urkunde dessen haben Wir unser Siegel an diesen Brief gehangen. Und wann wir Dechant und Kapitel der Kirche zu Köln den obgenannten unsern gnädigen Herrn auf vorgebachte Weise gebetben haben, und er uns das also, wie vorhin geschrieben stehet, gnädig und vollkommenlich zugesagt hat, zu thun und zu halten, daß Wir auch sofort den Ritterschaften und den Städten gänzlich zugesaget haben, und dafür gut seynd; so haben Wir darum auch aus Begehren und Geheiß unsers gnädigen Herrns, und damit alle diese vorgeschriebene Sachen nun und in zukommenden Zeiten gehalten werden sollen, unsers Kapitels Siegel, geheißen ad Causas, gleichfalls zum Zeugniß an diesen Brief geheftet. Gegeben in dem Jahre unsers Herrn tausend, vier hundert, acht und drenßig am nächsten Freytag der H. Scholastica Tag.

(\*) Die Originalien von vorhergehenden Briefen sind auch zu Soest befindlich.

Solget die oben angezogene Reformation.

Diederich 2c.

**I**tem: Man ist gülich übereins gekommen, wie man zu Soest das geistliche Gericht unsers allerliebsten gnädigen Herrn von Köln halten soll; wie hienach mit Unterscheide beschrieben. Zum ersten soll und mag mällig, so wer in der Jurisdiction wohnend ist, dem andern vor dem Officialen unsers allerliebsten gnädigen Herrn von Köln, wie gemeldet, für kleine und große Summen Geldes (als man bisher zu thun pflegte) zur Aussprache und Antworthe daroppenen. Item, so jemand das Gericht versäumet, so soll man ihn bannen (contumacia poena banni) und die Nachbarn mahnen, binnen der in dem Briefe benannten Zeiten dem Gerichte wegen Verschmähung, und dem Kläger für seine Schäden und richterlichen Kosten gnug zu thun. Das soll man in einem Briefe mit Unterscheide begreifen, um die vielen Kosten und Schaden des gemeinen Wesens halber, die vor Alters darauf gegangen, to vermeiden. Item, ob der Bannige diesen nächst vorgeschriebenen Brief, noch auch die Nachbarn nicht achten wölten, so soll man die bemeldten Nachbarn abermal ermahnen, mit dem vorgeschriebenen Bannigen nicht die geringste Gemeinschaft zu halten unter Strafe des Bannes nach dem Inhalt und dem Termin, die in dem Briefe eigentlich berührt und genannt. Und alsdann soll man keine fernere Briefe noch gegen

gen den Bänniger noch seine Nachbarn aussenden. Wenn das Jahr vom ersten Tage an gerechnet, da er gebannt worden (si in Banno per annum & diem permanserit, imploretur brachium sæculare) verfloßen ist, als mag man gegen das weltliche Gericht fortfahren. Und wär es dann Sache, daß der Schuldner dem Kläger bekannt hätte, seine Schuld, oder alles anderes, was in dem Gerichte rechtlich mit Urtheil anberäumer würde, zu bezahlen, und säumete sich dann der Schuldner binnen einem halben Jahre zu zahlen, alsdann mag der Kläger anheben, gegen die weltliche Richter und alle diejenigen, die weltliche Gerichte zu thun und zu schaffen und zu regieren haben, mit Briefen fortfahren, wie vor Alters gewöhnlich und recht gewesen ist. — Item, Wanher die Amtsleute oder weltlichen Richter Briefe oder Schreiben erhalten, um dem geistlichen Gerichte behüßlich zu seyn und Beystand zu thun, den Bänniger dazu anzuhalten und zu dringen, dem Klägern vollkommenlich seine Absolution von dem Banne zu werben, gemahnet werden, so sollen die Amtsleute, weltliche Richter und Frohnen der Bännigen Gut beweglich oder unbeweglich zum ersten in Kummer legen, in aller solcher maßen, daß sich Bänniger des vorbemeldten Gutes nicht gebrauche, groß oder klein, viel oder wenig, welche Güter fürgeschrib. dteren, sollen binnen den nächsten sechs Wochen, von dem ersten Tage darnächst folgende nach Inhalt des Officials Mahnebrieffs zu reschende auf Kosten des Bännigern fürgemeldet. Item, hätte auch der Bänniger kein Gut, des

Schulds

Schuldner mit allen so zu bezahlen, wie vorgeschrieben ist, so sollen Amtleute und Richter, wie vorgeschrieben, sechs Wochen zc. zc.

\*Cætera non erant legibilia.

F. I. **Beilage sub Lit. F. I. S. oben.**

Confirmationes Jurium ac Privilegiorum der Stadt und des Amtes Fredeburg, auch des Amtes Bilstein de annis 1414, 1423, 1444, und 1445.

Privilegium für die Stadt Fredeburg de annis 1414 und 1423. Aus dem Fredeburgischen Amtsbuche gezogen.

**W**ir Adolph von Gottes Gnaden Herzog von Kleve und Graf von der Mark thun kund vor allen Leuten: Daß Wir unsere Freyheit und Bürgere zu Fredeburg vor Eides ihre Privilegien, die sie von unsern Vorfahren hatten, confirmirt und bestätiget haben nach Inhalt eines darauf gegebenen Briefes, als man in unserm Register gefunden hat, von Worte zu Worte hie nachfolgende: Wir Adolph Graf vorgemeldet bekennen für uns und unsere Söhne offenbarlich in diesem Briefe, daß Wir mit Vorrathe haben unser Schloß zu der Fredeburg gefreyet, als es Herr Dieterich von Bilstein und Graf Engelbrecht von der Mark unser lieber Nef und Vetter sehl. vorher gefreyet haben, also daß man binnen dem Schlosse niemand

mand mit Gerichte bekümmern, noch besetzen soll, noch mag, und wäre dann so viel, daß, wer binnen das Schlosse bräche, der soll der Freyheit nicht genießen, und der soll auch da binnen büßen nach dem Rechte der Freyheit. Und wär es auch, daß ein Mensch in das vorebemeldte Schloß fahren oder wandern wölle, darinn zu wohnen, dem soll man das Schloß öffnen. Wär es, daß einer wieder daraus fahren wölle, dem soll man das Schloß auch öffnen, und aufthun unbetroedt, und soll man ihre Erbe und Gut folgen lassen, und mögen fahren, wohin sie wollen. Fort so wollen Wir, daß alle diejenige, die in vorgeschriebenem unserm Schlosse zu der Fredeburg wohnen, oder jemals wohnend wären, daß sie die Bürgerschaft alda winnen sollen, und thun, als andere Bürger da zu thun pflegen. Zu mehrerer Gezeugniß der Wahrheit haben Wir unsere Insigniel mit unserer Wissenschaft an diesen Brief thun hangen. — Datum Anno Domini Millefimo quadringentesimo decimo quarto post Sacramenti.

So bekennen Wir für uns und unsere Erben und Nachkömmlingen, daß Wir unsere Freyheit und Bürger zu der Fredeburg vorgeschrieb. verneuert und gegeben haben, verneuern und geben vermöge dieses Briefes, auf daß sie darinn, welche wieder zimmernde und wohnende werden, alle solche Privilegien, Landvesten, und guten Gewohnheiten, als unsere Vorfahren vorhin mit ihren Briefen, und Wir nach Inhalt unserer Briefe gegeben und confirmirt haben, sollen und mögen gebrauchen in aller

Uter Theil.

X

Was

Maßen, als sie thun mögten, ehe die Briefe verbrannten, doch also, daß alle diejenigen, die in unsere Freyheit, wie vorgemeldet, zu wohnen kommen, geloben und ihre Eide thun sollen, uns und unsern Erben treu und hold zu seyn, als es gebühret und gewöhnlich ist, und zwar alles sonder Arglist. Zu mehrer Urkund der Wahrheit haben Wir unser Siegel mit unserer rechten Wissenheit an diesen Brief thun hangen. Gegeben in den Jahren unsrs Herrn tausend vier hundert drey und zwanzig.

---

1423

## F 2.

F 2.

Vor das Amt Fredeburg  
de Anno 1444.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligen Römischen Reiches in Italien Erzkantzler, Herzog in Westphalen und zu Engern ꝛc. ꝛc. Auch Dechant und Kapitel derselben Kirche thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als sich nun die Freyen und ganze Gemeinde des Landes, Amtes, und Herrlichkeit von der Fredeburg erblich und ewig zu uns und unsern Nachkommen, Kapitel und Gsichte von Köln gethan haben, erblich, ewig und alle Wege daran zu seyn, und zu bleiben, darauf Wir ihre Gelübde, Eide und Hulde empfangen haben laut der Briefe, die sie uns darüber sprechende gegeben haben, und die Edelen und Ehrbaren Walrabe zu Waldeck und Görden von Sann zu Witgenstein  
Graf



Grafen, und Rütger Schade Abt zu Graffschaf  
 besiegelt haben. Also bekennen und geloben Wir  
 für uns, unsere Nachkommen, Kapitel und  
 Gestichte vorgeschrieben, daß Wir die vorbes  
 meldte Freyen und ganze Gemeinde des vorge  
 nannten Landes, Amtes und Herrlichkeit, und  
 alle ihre Nachkommen lassen und behalten sollen  
 und wollen bey allen ihren Privilegien, Recho  
 ten, Freyheiten, Herkommen, und guten Bes  
 wohnheiten, die sie von ihren Vorherrn des  
 vorgeschriebenen Landes, Amtes und Herrlich  
 keit gehabt und bisher zu alle Wege gebraucht  
 haben, sie daran nicht zu hindern, noch ihnen  
 etwas zu vermindern, noch zu verbrechen, auch  
 sie nimmermehr von uns, unsern Nachkom  
 men, Kapitel und Gestichte von Köln kommen  
 zu lassen in einige Weise sonder Arglist, als  
 Wir Dieterich Erzbischof fürgeschrieben bey  
 unsern Fürstlichen Ehren und guten Treuen  
 für uns, unsere Nachkommen und Gestichte,  
 und Wir Dechant und Kapitel fürgeschrib. in  
 gutem Willen gelobet haben, alle Puncten dies  
 ses Briefes, wie vorgeschrieben, wahr, feste,  
 steif und unverbrüchlich zu halten, zu thun,  
 und zu vollziehen, und dawider nicht zu seyn  
 auf einige Weise. So haben Wir Dieterich  
 Erzbischof unsere Siegel für uns, unsere Nach  
 kommen, und Gestichte, und Wir Dechant  
 und Kapitel unsers Kapitels, Siegel ad Causas  
 für uns, unsere Nachkommen und Kapitel mit  
 unserm rechten Wissen und guten Willen an  
 diesen Briefe zum Zeuge gehangen, der gege  
 ben ist in den Jahren tausend, vierhundert, 1444  
 vier und vierzig, auf dem Tage nach St.

Victoris, des heiligen Märterers, ist den  
26sten August.

---

F 3.

F 3.

### Die Huldigung des Amtes Fredeburg.

**W**ir Freyen und ganze Gemeinheit des Landes, Amtes, und Herrlichkeit von der Fredeburg thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als das Gogericht im Bloßenschlage des vorbemeldeten Landes, Amtes und Herrlichkeit, zugehörend dem Ehrwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Dieterich Erzbischofen zu Köln unserm gnädigen Herrn und seinem G. Richte von Köln, und derselbe unser Gnädiger Herr, und der Hochgebohrne Fürst Herr Adolph Herzog zu Cleve und Graf von der Mark mit malckander. zum Unwillen und zu Feinde kommen seynd, und derselbe Herzog uns keinen Trost, Hülfe noch Beystand gethan hat, und unsere viele Ersuchenisse und Klagen, die wir an seine Gnaden und seine Freunde gethan, uns allen nichts geholffen haben; Als bekennen Wir für uns und alle unsere Nachkommen, daß Wir darum und anderer Nothsachen wegen, die uns dazu beweget und angereget haben, gethan und geben mittels dieses Briefes an den vorgeschriebenen unsern gnädigen Herrn, seine Nachkommen und Geslichte zu Köln erblichen, ewiglichen, und alle Wege daran zu seyn und zu bleiben, und wollen uns nimmermehr zu ewigen Tagen von ihnen scheiden, um Lieb, noch Leid, noch um ei-

nis

nigen Sachen, die geschehen seynd oder geschehen mögen, oder die ein Menschen Herz erdacht hat oder erdenken mögen auf einigerley Weise. Wir wollen, und geloben auch für uns und alle unsere Nachkommen dem vorbelobten unsern gnädigen Herrn, seinen Nachkommen und Gesichte gehorsame und getreue Leute und Unterthanen zu seyn und zu bleiben zu ewigen Tagen, und zu thun, als getreue, birve und ehrbare Leute und Untersassen ihren rechten natürlichen Erbherrn schuldig und pflichtig seynd zu thun, und Wir und unsere Vorfahren unsern Erbherrn des Landes, Amtes und Herrlichkeit von der Fredeburg, wie gemeldet, alle Wege gethan haben, und schuldig waren zu thun, mit Behalte unserer und unserer Nachkommen Privilegien, Freyheiten, Rechten, Herkommen, und guten Gewohnheiten, darauf Wir für uns und unsere Nachkömmlingen fürgeschrib. unserm gnädigen Herrn, seinen Nachkommen und Gesichte von Köln Hulde und Eide gethan haben, als wir dieß alles, wie vor geschrieben stehet, mit aufgerichteten Fingern zur Beträstigung des leiblichen Eides zu den Heiligen geschworen haben, geloben sicher und schwören Kraft dieses Briefes vor uns und alle unsere Nachkommen, alle Puncten dieses Briefes wahr, steth, fest, und unverbrüchlich zu halten, zu thun, und gänzlich zu vollziehen, und dawider nicht zu seyn in einigerley Weise, sonder Arglist. Zum Gezeuge der Wahrheit und ganzer Stetigkeit haben Wir gebethen die Ehrwürdigen und Edelen unsere liebe gnädige Junkeren und Herrn, Junkern Walraben zu Waldeck und Junkern Jori.

Jörgen von Sann zu Wittgenstein Grafen, und Herrn Rotger Schaden Abten zu Grasschaft, daß sie ihre Siegele an diesen Brief zum Gezeugen ge hangen haben. Welches Wir Waltrabe zu Waldeck und Jörgen zu Sann und Wittgenstein Grafen unter unsere Siegele, und Wir Rotgerus Abt zu Grasschaft unter unserer Abteyen Siegel vorgeschrib. bekennen wahr zu seyn, und um Bitte willen vorbemeldten Freyen und ganzer Gemeinheit gerne gethan, und unser Siegel an diesen Brief zum Zeugniss ge hangen haben. Gegeben in den Jahren unsers Herrn MCCCCXLIII auf den Sonntag nach Victoris des heil. Märterers Tag.

1444

## F 4.

F 4.

Für die Stadt Fredeburg  
de anno 1445.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heil. Römischen Reiches in Italien Erzkantzler, Herzog zu Westphalen und zu Engern &c. &c. thun kund also. Als die Freyheit, Schloß und Land zu Fredeburg unser und unser Gesticht seyende, und die Bürger und Kirchspielsleute des Landes uns gelobet und geschworen haben, uns, unsere Nachkommen, und Gestichte getreu, hold und gehorsam zu seyn; so haben Wir mit Vorrede unsere Freyheit zu Fredeburg gefreyet, als uns vorbracht ist, daß sie auch vorhero gefreyet gewesen sey, also daß man binnen der  
voro

vorgemeldet. Freyheit niemand mit Gerichte bes  
 kümmern, noch besetzen soll, noch mag. Aber  
 war es, daß jemand binnen der fürgemeldten  
 Freyheit brächete, der soll der Freyheit nicht ge  
 nießen, und der soll auch darinn büßen nach  
 dem Rechte der Freyheit. War auch Sache,  
 daß einig Mensch in die vorbeschriebene Freyheit  
 zu Fredeburg fahren oder wandeln wölte, dar  
 inn zu wohnen, dem soll man die Freyheit öf  
 fnen. War es, daß einer wieder daraus fahren  
 wölte, dem soll man die Freyheit auch öf  
 fnen, und aufshuen unbeschwert; und soll ihnen ihre  
 Erbe und Gut lassen folgen und fahren, wo  
 sie wollen. Fort so wollen Wir, daß alle dies  
 jenige, die in der vorgeschriebenen unserer Frey  
 heit zur Fredeburg wohnen, oder hernachmals  
 wohnen werden, daß sie die Bürgerchaft win  
 nen sollen und thun, als andere unsere Bürger  
 da zu thun pflegen, doch also, daß alle diejenis  
 ge, die in unsere vorgemeldte Freyheit zu woh  
 nen kommen, geloben und ihre Eide darauf  
 thun sollen, uns, unseren Nachkommen und Ges  
 stichte treu, hold und gehorsam zu seyn, als es  
 sich gebühret, und gewöhnlich ist, und alles son  
 der Arglist. Zur Urkunde der Wahrheit haben  
 Wir unsere Siegel mit unserem rechten Wissen  
 an diesen Brief thun hangen. Gegeben zu  
 Arnsberg, des Gudestages nach dem Sonntag  
 Cantate, Anno Domini millesimo, quadringente-<sup>1445.</sup>  
 simo, quadragesimo quinto,

De Mndto D. Coloniensis

Jo. de Lyeff Protocoll.

F

F 5.

F 5.

Ausgang der Herrschaft von Bilstein beyder Nemter Fredeburg und Bilstein, so weit sich der freye Bann und des freyen Stuhls Gerechtigkeit erstrecket.

Die Obrigkeit, Hochheit, und Herrlichkeit, die Länge, Weite, Breite, und Gänge, die Städtliche und Nichtliche Maalstätte des freyen Bannes der Herrschaft des Landes von Bilstein und Fredeburg, anderer Herren Herzogen und Grafen Landscheidungen, 2c. 2c.

Alles dieß ist aus den alten Registern zu Arnberg gezogen.

Zum ersten gebühret ein freyer Stuhl zu stehen vor der steinen Brücke auf jener Seite Nobeseit vor dem Clüppersberge. Von dannen geht der freye Bann fort auf jenseit den Höfen, und alle bey ihnen dabey gelegen, richt und stracks zu dem Walde geheissen die Ewe, und wieder darab bis Boethoven (Diecksowen) und Widdelstenna (Milstena) auf der genannten Stätte rechte, Dieck, und Maalstätte, und auf jenseit Attendorn nach der Herrschaft von der Mark gelegen. Auch ist ein freyer Stuhl vor der Lüttken Brücke auf dieser Seite nach Attendorn bey dem Spital, wie auch die Stadt Attendorn in dem freyen Banne dieses Landes gelegen ist. Nun wieder von Widdelstenna und Boecks

Boeckhöfen stracks und richt zu der Widdelinsgen gelegen bey Babenöhl boben Rode, wo eine richtige Dinckstätte des freyen Bannes vorgemeldet. Von dieser Stätte vor die Wilde Wiese, und auf die Höchte an die nämliche Städte geheissen die Eiserne Böcke, da ein Freygraf sitzen soll mit gefehrtem Rücken nach dem Lande von der Mart, und Angesichte nach dem Lande von Bilstein. So fort von der benannten Stätte die höchste herunter auf jenseit der Saltwey bis neben das Haus zur Wenna, da die Saltweige und Wenne zusammen gehen, einen forren Weg dabeneben bis an die nämliche Stätte, geheissen die Frankenfoirt, dem Doiststein an über den Reißberg und über das Brock zu Herhagen bis an das Dorf zu Herhagen, da auch die Maalstätte und freyer Stuhl ist, und von da fort bis an den Wald geheissen der Guldenstruck bis zu Menckington, und durch ein Haus, da auch die rechte Maalstätte und freyer Stuhl ist, und von da fort bis beneben Bonacker, da auch die rechte Maalstätte und freyer Stuhl seynd, als wiflich ist, und von dar fort bis an die Linde zu Western. Boedesfeld, da auch eine rechte Maalstätte und rechte Statt ist, und von da fort durch des Bovenschrieners Haus die Langenbecke hinauf bis unter die Linde zu Langebeck, da auch eine Maalstätte und freyer Stuhl ist. Von dar fort zu einem Maalstein gelegen auf der Seite des Wassers vor der Landwehr zu Kirch. Bodesfeld bey einer Erle. Von da fort über die Landwehr bis auf den Königstein gelegen auf jenseit der Landwehr, und fort die Höchte vorwärts bis  
vor

vor den Grund geheissen der Hobberg, vor dem alten Berge auf und Kortenbecke wieder auf jenseit der Berlich zu Megert, und fort auf die Rennenna bis auf den Sonnenborn auf dieser Seite der Stadt Winterberg, da auch ein freyer Stuhl und rechte Stätte ist. Fort auf den hohen Astenberg bis auf das Höchste, da man zistlich (forte sichtlich) siehet Wolckenberg, Löwenburg, und Drackenfels (am Rheine) da auch eine der rechten Dingstätte ist, nach des freyen Stuhls Stande zu richten. Und von da fort auf die hollen Ahren, da auch ein freyer Stuhl ist, da des Grafen von Witsgenstein und Züschen Gerechte anrühren, und von dar fort die Höchte des Gewäldes aus bis auf diesseit Winsinckhausen durch das Hilgenholz bis an die Herrschaft von Nassau, die Höchte und die Wasserwaage hinaus bis an die Herrschaft von Wildenburg allehin bis zu Romershagen, da auch eine rechte Richtstätte ist, und wo ein König von Ungarn und ein Kaiser von Rom ein Freyscheffen geworden. Zu Wendben in dem Dorfe ist auch ein freyer Stuhl und auf beyder Seite der Stadt Olpe ist auch eine rechte Richt- und Maalstätte, Freyerstuhl und Dingstätte, so als Olpe und das Kirchspiel Drolshagen in dem freyen Banne des Landes von Bilstein gelegen ist. Weiter von Romershagen vor dem Wendesberge hernieder von den Eichen von Eckenhagen wieder näher zu der Steinen Brücke zu. So seynd in den Eichen von Eckenhagen freye Gude, (vielleicht Güter) und Frien gehörig zu dem Lande von Bilstein, die alle Jahre ihre rechte Schuld, und Siega  
bers



bergische Kröise, Schoewer, und große rotze Kannen auf beyde Schlösser liefern und bezahlen. So ist auch ein Freystuhl vor Soest gelegen geheißen zu Ebbedestind zu dem vorgemlt. von Bilsstein gehörig, da ein Theil der Bürger aus der Stadt Soest dem Gerichte gehorsam und da Freyscheyffen werden sollen, das Gericht und Stuhl denen Froisten zu verwahrende. Item ist auch eine freye Hoden gehörend zu dem Lande gelegen vor der Landwehr Kerck, Böldensfeld. Der erste Stein und Raude stehet auf dieser Seite der Landwehr aus dem Wasser bey einer Erlen bey Hans Stinen Heimermans Wiesen, und gehet von der Stätte stracks über die Landwehr auf den Königstein, und fort zu einem Maalsteine zu, der an Hans Göbelen Land stehet, und fort die Heyde aus von einem Maalstein zum andern bis an das Wasser geheißen die Wahlbücke, und fort auf diese Seite dem Wasser auf bis an Hunold Erbe von Hanxlede, an die Wiese, die Hunold dem Scharpen gethan hat, wo nämlich drey Steine nahe bey einander stehen, und fort von den Steinen den Calenberg an von einem Steine zu dem andern, und von einem Maalbaume zum andern bis aufs Höchste an die Boicken, da stehet der rechte Hauptstein, und da stehen Kreuzer an den Boicken und Berken gehauen, und fort von dem Steine strack nieder auf das Wasser geheißen die Wechtinghüßern, und fort dasselbe Wasser nieder bis auf den Stein bey Hans Stinen Heinemans Wiese vorgebt. Item an dem Königstein um und nicht fern davon, an und in der freyen Banne und Herrschaft nämlich  
Arns.

Arnsberg, Bilstein, Medebach und Walbeck, welches alles wohl beweislich und zu befunden. Und die Freygräfen sollen wissen, wo sich der Bann und die Herrlichkeit der vorgemeldten Herrschaft von einander scheide. Und kein Freygräfe soll, noch mag an des andern Freybanne und Herrlichkeit Gerichte legen, als nur mit Willen der Stuhlherren. Wår es, daß dar einig Freygräfe boben thäte, der muß dar sein Recht umstehen, als das Urthel und Recht des freyen Heimlichen ausweist.

---

## F 6.

F 6. Bestätigung der Privilegien des Amtes Bilstein de anno 1445, als dieses Amt von dem Märkischen Lande separirt war.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erzkantler, Herzog zu Westphalen und Engern zc. thun kund also: Als das Schloß, Freyheit, Land und Leute von Bilstein an uns und unser Geschichte ersuchen gebuldet hat, so bekennen Wir für uns und unsere Nachkommen, daß Wir die vorgemeldte unsere Lude und unsere Untereassen bey allen ihren Freyheiten, Rechten, und guten Gewohnheiten, und altem Hertommen lassen und behalten sollen und wollen solchermaßen, wie der Herzog von Cleve sie gelaten und behalten hat sunder Arglist, und to Urkund  
der

der Wahrheit haben Wir unser Siegel für uns und unsere Nachkommen und Gestichte hieran gehangen. Geben zu Arnsberg auf Sonntag nach aller Heiligen Tag Anno Domini 1445. 1445

Confirmationes Philippi de Anno 1514, Salentini de Anno 1572, & Ernesti de Anno 1597 ejusdem fere sunt tenoris.

## Beilage sub Lit. G I. S. oben.

Unio Rhenana, quæ post mortem Archiepiscopi Theodorici Sede Vacante inter Capitulum & Status Rhenanos 1463 26. Martii erecta, & a subsequente electo Archiepiscopo Roberto confirmata est. G I.

Wir Dechant und Kapitel der Kirche zum Dom zu Köln, und Wir Gerhard Graf zu Seine, Wilhelm Grave zu Birnenberg Ersschent, Johann Herr zu Reifferscheid Graue zu Salm und Erf. Marschall, Friderich Sohn zu Montelen und Grave iho Wede, Eibich Herr zu Isenbusch, Wilhelm Herr zu Ruchenstein, Hermann Herr zu Kennenberg, Dietrich und Peter Burtgrefen zu Rineck Herrn zu Borg und zu Chamberg Gebrödere, und Johann Sohn zu Rineck Edelmann, und Wir Johann Herr zu Gymnich und zu Wispel, Lutter Quade Herr zu Tomberg und zu Landstrone, Henrich Herr zu Drachensfels, Alsf Quade Herr zu Elveren, Ebert Quade, Johann von In.

Lynenberg Herr zu Landstrone, Johann Eldeste  
 Sohn zu Gymnich, Johann von Hemberg Erf.  
 Kemmer, Rutger von Frenz, Johann von  
 dem Mengewege, alle Ritter, Scheiffard von  
 Roede Herr zu Hemmersbach, Emont Bisal  
 von Gymnich, Scheifart von Roede Herr zu  
 Borne, Johann Hurte von Schoneck, Jo-  
 hann von Gymnich zu Berge und Elaf sein  
 Sohn, Wilhelm und Tönis von Orsbeck Herr  
 zu Olbinck, Engelbert van Hemberg Erstemmer  
 van Bachem, Diderich van Gymnich zu Bleis-  
 zem, Johann und Dreis Brissell van Gyme-  
 nich, Wilhelm van Hoisteden, Wilhelm Quas-  
 de Herrn Lutters Sohn, Johann und Gōddert  
 Schalle von Belle, Reynard von Roelich und  
 sein Sohn, Johann Spies von Brechen, Hen-  
 rich von Gluteil, Gise Kessel van Nurburg,  
 Dieterich Scherfgen, Daem von Belle, Bers-  
 lach von Brunsberg, Henrich Johann und  
 Bierich Kolür, Peter Blanckhart, Ludowich  
 van Neckenhem, Daem van Ilem, Johann  
 Kolür van Arweyler, Gerhard Blanckart und  
 sein Sohn, Friderich van Rundorp und seine  
 zween Söhne, Johann und Philipp Schrads-  
 men van Hoern, Daem und Henrich Boegt  
 van dem Bongart, Karle van Metternich, Tö-  
 nis Amelunck, Schilling van Osendorp, Hen-  
 rich von dem Forst, Kirsten von Anxtelen  
 und sein Sohn, Winrich von Frenz, Herman  
 von dem Forst, Sibgin von Metternich, Wil-  
 helm Kreuseler, Peter von Pissenhem, Breis-  
 denar und sein Broder, Wolter von Dreisse  
 und sein Sohn, Hermann von Hersel, God-  
 bert Runschottel, Johann und Goddert von  
 Breide.

Breidtrach, Gerlich von Breidtrach, Johann von Ketze, Gerhard van der Gracht, Claes van Weckenehm, und Conrad von Cottehem, Ritterschaft, und Wir Bürgermeistern, Schepfen, Räte und ganze Gemeinheit der Städte Bonn, Andernach, Nuis, Arwenler, Rynnesbercke, Kaiserwerdt, Zons, Uerdingen, Rempen, Rembache Zülpe, und Rechenich dieses Stiffts von Köln, doin kund und bekennen, als der Ehrwürdige Fürst und liebe Herr Diederich Erzbischof zu Köln seligen, dem Gott gnade, doir halven abgegangen ist, und durch veele Orloge und andere mannigfaltige Bornesme und Handlungen bussen Wissen und Willen des Kapitels Edelman, Ritterschaft und Städte des Stiffts vorgeschb. zugegangen, und auch im geistlichen und werlichen Stade die Gerichte und andere Sachen nicht nach jedermans vollkommener behärlicher Nothdurft behalten und verhandelt worden sind, so hanc Wir Vorgenannte den allmächtigen Gott, Marien seiner lieven Moder und dem guten Senc Peter unserm Patronen zu Love und zu Ehren, als diejene, die der Kirchen und Gestifte fürs geschrieb. mit Erbuldungen und sust sunderslingen bewant und darinne geerst und gegüedt sind, und zusammen gehörend, um solche und andere Gebreche der Untersassen vortan zu verhüeden, und in dem Besten zu versorgen mit guten Fürrade zu Nutz besten Frieden und beste Wohlfart die selve Kirch und Gestifte fürgem. und der Untersassen gemeinlichen etliche Puncten und Artikeln einträchtlich darover begriffen, geschlossen, und uns darub zusammen gedain,

vers

vertragen, und vestlichen vereiniget, und sind  
 des überkommen und eins worden. Erstens,  
 dat Wir samen und besunder keinen zukommens  
 den Herrn des Gestifts Cölne in zukommenden  
 Zeiten zulassen, oder empfangen, noch ihme  
 Eide, Huldigung oder Gelofde doin sollen, be  
 habe dan erst dieselve Stücke und Puncten teo  
 für bewilliget, beleift und zugelassen, und so  
 viel ihm dieselve Stücke und Puncten antreffen  
 und berühren, gelöst und zu den Heiligen ges  
 schworen, und darob ezlichen Stäide für Siegel  
 und Briefe geben soll, dat zu doin, zu halten,  
 und gänzlichen zu vollenziehen nach Lutz der  
 Bereynnungen, immassen hier nach beschreven  
 folget: Zweytens, dat geistliche Gerichte in  
 den Saell so zu bestellen, dat solche Gerichte  
 gütlichen und frömlich und recht zugeschege, dat  
 dat selve Gerichte bestallt werde mit Ehrbaren  
 Officialen, Sieglern, Advocaten, Rotarien,  
 und Procuratoren, dat mallich arme und riche  
 unverzüglich recht gediehen und wiederfahren  
 möge, und dat die Sachen durch den Herrn  
 nicht avocirt noch usgeschürt werden, und dar  
 ub eine Reformatie gemacket werden, als dat  
 beschreven Recht und die Statuten dat klärlich  
 inhalten, und thäte aber einicher dar baven  
 jedt, dat soll der Herr strafen. Drittens,  
 dat alle werentliche Gerichte zu machen und zu  
 bestellen, dat Arme und Riche und mallich sun  
 der Indracht unverzoget Recht gedien möge na  
 Gewohnheit und Lauf der Gerichtern, und dat  
 die Gerichte von dem Herrn oder den Amtleu  
 ten nicht ferner usgeschürt werden. 4tens, dat  
 freye Gerichte in Westphalen also zu bestellen,  
 daß

daß der Untersassen keiner den andern dar laden noch heischen soll, die sie eheren und rechten für seinen Herrn, und Gerichte erboede, dar unten wie gefessen war, idten war dann Sache, dar ihm der solches zu doine hätte dar Recht, oder der Ußdragh van dem Herrn oder Gericht, dar unten wie gefessen wäre, entzogen oder vers schlagen würde. 5tens, alle Grevén, Freyen, Ritterschafft, Städte und gemeine Landschaft des Stifts van Cöllne bey ihren Freyheiten, Privilegien und alten Hertommen zu halten, und ungedrängt bleyven lassen. 6tens, Item dar die zukommende Herr keinen Krieg anheben soll bußen Wissen und Willen des Kapitels und gemeiner Landschaft. 7tens, item dar ein zukommende Herr die Untersassen des Stifts van Cöllne ihre Lnf, Have und Gut mit ein verschryve, want durch solche Verschryvunge die Untersassen des Stifts geraist, gebrannt, und zu großen Schaden kommen sind. 8tens, Item Edelmann und Ritterschafft bey ihrer alten Freyheit der Zölle zu lassen, und ihre Guet zu Wasser und zu Lande Zollfreye, ungehindert up ihre Brief und Siegele folgen und fahren lassen. 9tens, Item Kaiserwerth, die Frynburg und Bilstein bey dem Stift van Cöllne zu behalten, und dieselve Schlosse nit anders, dann mit guten Cöllschen Lüden zu besetzen. 10tens, Item, dar ein zukommende Herr besunder gelove und schwöre, Siegel und Briefe gebe, dar bey die Vereinigung des Landes von dem Berge, fort Siegel und Brief von unsern Herrn seligen, die darover gegeben sind, halte, und in den Sachen nicht aff, noch

zu ändern büssen Wissen und Willen des Capitels, Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft zusammen. 11tens, Item was im Stifte van Eöllne averbarwet ist zu Wasser oder zu Lande, Bart, oder Graven, offe anders verteilt oder versplissen, dat soll ein Herr feren und inmanen nach allem seinem Vermögen. 12tens, Item dat ein zukommende Herr keine Leist Schulden mache büssen Wissen und Willen des Capitels. 13tens, Item wanher dat Kapitel einen Herrn geforen, und erwählet hat, off da jemandten wär, wer der auch wär, binnen oder büssen dem Kapitel in solche Kuer Druege, Zwetracht und Uneinigheit in dem Stifte machen wolte, so solle alsdan Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn Gehorsamheit doin mallich nach seiner Gebüer dem erwählten Herrn auf seine Kost bey dem Sticht helfen behalten, und der Sachen soll der Herr ihn ein Leef Mann fenn. 14tens, Item wanher dat Kapitel ein rechtlichen oder dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn geforen und erwählet hat, so soll hie von Stund an der Confirmation Priester werden, und sich lassen consecriren. — 15tens, Item wanher ein Kapitel nuh und noit bedünket, sie Edelman und Ritterschaft und Städte bey sich zu verschryven, dat sie dat doin mögen sunder Indracht des Herrn, und dat alsdann dieselve Landschaft dem Kapitel folgen soll, darup Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem Herrn schwören sollen, und anders nit. 16tens, Item desgleichen of Sache wäre, dat Edelmann, Ritterschaft

oder



oder Städte sammellich, oder in Sunderheit van dem Kapitel um redeliche Ursache begehren, auch immassen, wie fürgeschrib. by ein zukommen, dat sall ihnen dat Kapitel nicht weigern, und of dat also geweigert würde, daß doch nicht sinen fall, so sall ein Ersmarschalk des Stiffts von Cölln die Macht haben in gleicher Massen zu doin, desselven der Marschalk nicht weigern, noch Verzoch machen sall. —

12tens, Item dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Raide machen sall von Geistlichen und Wernelichen Personen, also dat doch der Geistlichen Personen keiner in einiger Kirche Dechen sey, usgescheiden den Dechen und Kapitel des Doms, wann die allesamt als ein Litmaß zu des Herrn Raide gehören, fort die werneliche Personen des Stiffts van Alters manne und im Stifte gefessen sijn, darzu auch allezeit der Herr in seine Raide bey ihme haben soll zween Herrn aus dem Kapitel. 18tens, Item dat Edelmann of Untersassen des Stiffts van Cöllne in dieser Vereinigung den andern nit vreden, roven, broen noch mit Gewalt schedigen sall, deme an Lieblichen Usdrage genoigt ungefehrlichen. 19tens, Item dat ein tofommende Herr off sine Amtluide und Diener niemanden, wer der sey, der dat Stift of einige Untersassen des Stifftes gefehdet, gerovet, gebrannt, off mit Gewalt geschädiget hätte, oder solches us seinem Hause hätte lassen geschehen, das der oder die ungefrnt und ungesoent wären, den soll der Herr oder Amtsluide in dem Stifte kein Geleite geben, und off der Herr einigen in solcher Massen Geleite geben oder gegeben hätten

zu ändern büssen Wissen und Willen des Kapitels, Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft zusammen. 11tens, Item was im Stifte van Eöllne averbawet ist zu Wasser oder zu Lande, Bart, oder Graven, offe anders verteilt oder versplissen, dat soll ein Herr keren und inmanen nach allem seinem Vermögen. 12tens, Item dat ein zukommende Herr keine Leist Schulden mache büssen Wissen und Willen des Capitels. 13tens, Item wanher dat Kapitel einen Herrn gekoren, und erwählet hat, off da jemandten wär, wer der auch wär, binnen oder büssen dem Kapitel in solche Kuer Druege, Zwerracht und Uneinigheit in dem Stifte machen wolte, so solle alsdan Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn Gehorsamheit doin mallich nach seiner Gebüer dem erwählten Herrn auf seine Kost bey dem Sticht helfen behalten, und der Sachen soll der Herr ihn ein Leef Mann seyn. 14tens, Item wanher dat Kapitel ein rechtlichen oder dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekoren und erwählet hat, so soll hie von Stund an der Confirmation Priester werden, und sich lassen consecriren. — 15tens, Item wanher ein Kapitel nuß und noit bedünket, sie Edelman und Ritterschaft und Städte bey sich zu verschriven, dat sie dat doin mögen sunder Indracht des Herrn, und dat alsdann dieselve Landschaft dem Kapitel folgen soll, darup Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem Herrn schwören sollen, und anders nit. 16tens, Item desgleichen of Sache wäre, dat Edelmann, Ritterschaft oder

oder Städte sammentlich, oder in Sunderheit van dem Kapitel um redeliche Ursache begehrten, auch immassen, wie fürgeschrib. by ein zukommen, dat soll ihnen dat Kapitel nicht weigern, und of dat also geweigert würde, daß doch nicht sinen fall, so soll ein Ersmarschalk des Stiffts von Eöln die Macht haben in gleicher Massen zu doin, desselven der Marschalk nicht weigern, noch Verzoch machen soll. —

12tens, Item dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Raide machen soll von Geistlichen und Wernlichen Personen, also dat doch der Geistlichen Personen keiner in einiger Kirche Dechen sey, usgescheiden den Dechen und Kapitel des Doms, wann die allesamt als ein Litzmaß zu des Herrn Raide gehören, fort die wernliche Personen des Stiffts van Alters manne und im Stifte gefessen sijn, darzu auch allezeit der Herr in seine Raide bey ihme haben soll zween Herrn aus dem Kapitel. 18tens, Item dat Edelmann of Untersassen des Stiffts van Eölnne in dieser Vereinigung den andern nit veeden, roven, broen noch mit Gewalt schedigen soll, deme an Riedlichen Usbrage genoigt ungefehrlichen. 19tens, Item dat ein todommende Herr off sine Amtluide und Diener niemanden, wer der sey, der dat Stift of einige Untersassen des Stiftes gefehdet, gerovet, gebrannt, off mit Gewalt geschädiget hätte, oder solches us seinem Hause hätte lassen geschehen, das der oder die ungefrnt und ungesoent wären, den soll der Herr oder Amtsluide in dem Stifte kein Geleite geben, und off der Herr einigen in solcher Massen Geleite geben oder gegeben hätten

bussen Willen, und sie darum ersuchet würden, so soll der Herr oder die Amptluiden dem oder denen von Stund an das Geleit aussagen. — 20tens, Item daß ein zukommende Herr alle Siegel und Breve halte, die sine Fürfahren und Kapitel zusammen gegeben und besiegelt haben, und auch ein zukommende Herr und sein Kapitel hernachmals geben, oder unser Herr seliger dem Kapitel gegeben hätte, und der zukommende Herr hernachmals dem Kapitel allein geben würde, und off innlicher Gestiftsmann Bürge worden wäre, für unsern Herrn seligen, oder der Herr ihme selfs schuldig war, des hie Schultzbrieff oder Schadeloß Brieff van Seiner Gnaden hätte, und die Schuld in des Stifts Nutzen kommen war, dat der Herr solche Schuld und Schaden güetlich versange, und die Bürgen des enthöwe, doch also, dat solches bussen Wissen und Willen des Kapitels nicht mehr geschehe. 21stens, Of in zukommenden Zeiten unser zukommende Herr oder die Seine wider diese fürs geschrib. Puncten oder sine Eynde und Verschreibung, die hie dem Kapitel doin soll, oder doin wolt, jet thäte, so, dat hie oder die Seine des ein Dell, of zumal nicht einhelten, dat God nit will, und sine Kapitel ihnen oder die Sinen darum ersuchet hätten, und sie des nit affstellen; so magen dat Kapitel, Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft zusammen, oder besunder beschryven die auf dem Kapitel sunder Indracht des Herrn folgen sollen, und ihnen dat zu erkennen geben. — 22stens, Und wenn ein Herr des dann zur Stund nicht affstellete, und hielte dat hen ge-

loset, geschworen, und verschreven hat, so sollen Edelmann, Ritterschaft, Städte, Ameluide und gemeine Landschaft bey dem Kapitel blyven und dem gehorsam sin, und dem Herrn, off den Sinen nit, bis so lange, dat der Herr helt und deit dat giene, dat he geloift, geschworen und verschreven hait, und darup sollen auch die Ameluide und Landschaft dem Herrn huld den und gelosen und anders nit, doch also, dat die Grevon, Edelmann, Ritterschaft, Ameluide und Städte wider ihre Eyde und Geloiften, die sie dem Herrn gethan haben, die Zitsant nit doin noch gedain sollen haben, und der Geloifden und Eyden ledig stain, bis zur Zeit solches abgestellt und gehalten wird von dem vorgeschrb. Herrn, und wann solches van dem Herrn abgestalt und gehalten wird, so sollen sie ihme wieder in solche Geloiften und Eyde blieven stain, als sie fürgedain haben, und solches so dick sich noit gebührt. 23stens, Wäre auch Sache, daß jemand zu dem Stifte van Cöllne gehörende, wäre der, of die wären so in dieser Vereinigung mit uns sin, und alle Stück und Puncten fürgeschrb. glich uns gelosfen wollte, die sullen und mögen heringain mit ihren Transfix Briefen, durch diesen Brief gestochen, mit ihrem Siegel besiegelt, welche Transfix Briefe gleich diesem Hauptbrief Macht haben, und denselben Hauptbrief nit ärgeren noch enehrenen sollen. 24stens, Desgleichen of unser inniger mit Namen in diesem Brief benämmt, denselben Brief nicht besiegelen, oder mit uns andern nicht believenen wollte, daten fall auch diesen Brief nicht ärgeren noch unehren,

ren, sondern in seiner vollkommenen Macht van uns, die den besiegelt oder zu besiegelen gebeden und beliebt haben, und unsern Erben und Nachkommende syn, blyven und ganz gehalten werden sunder Inbracht. 25stens, Wäre auch Sache, daß dieser Brief naß, löcherich, fleckig, off an innigen Siegelen gequadt, oder anders hinder trege, darum en fall ein zukommende Herr und wir sammentliche, und jeglich besunder unse Nachkommen und Erven (die myn nicht schuldig sin) alle und jegliche Puncten und Stücke dieses Briefes zu halten, zu doin, und zu vollenziehen, immassen fürgeschrb. — 26stens, Alle und jegliche Stücke und Puncten fürgeschrb, so viel uns die beroren sint, haben Wir Dechen und Kapitel, Greve, Edelmann, Ritterschaft, Börgmster, Scheffen, Raide und Gemeine der Städten für uns, unsere Nachkommende und Erven sammelich und besunder in guden wahren Treuwen, und in rechter Endstatt by unseren und dem Stift van Cöllne Eren, Anden, Huldungen und Geloiden (wie Wir der Kirchen und dem Stift van Cöllne und anderen unseren Herren bewant sin, und gedain haben) unser jeglicher dem andern zugesagt und gelobt zu sagen, reden und geloven fest, stete, und unverbrüchlich zu halten und gänglich zu vollenziehen, und darwider nicht zu thuen, zu werven, oder schaffen gedain zu werden aver mit uns selvs oder jemand van unsern wegen, sunder unser jeglich dem andern darzu, dat dieselve Stücke oder Puncten, wie fürgeschrb. steit, gedain und gehalten und van Niemand verhibited oder verbrucher werden,

den, behülplich, getreulich, und byständig zu syn mit Inz und mit Gude nach aller unser Macht und Vermögen, so wo und wie des zu doin und noth wär ungesehrlich, und uns dar inn nit van einander zu scheiden noch zu deelen um innigerley Sachen, die gescheiht sint, oder gescheihen mögten, in eniger Weise sunder alle Beschütteniß, Färpelie, Gedrochnüsse, Inz dracht oder Widerrede. Und zur Urkunde der Wahrheit haben Wir Dechen und Kapitel für geschrib. unse Siegel ad Caufas zu Gezeuge der Wahrheit aller fürgeschriebener Sachen für uns und unsere Nachkommende abn diesen Brief doin hangen. Und Wir Gerhard Grave zu Steine, Wilhelm Grave zu Birnenberg, Johann Herr zu Rifferscheidt und Grave zu Salza Ersmarschalk haben unse Siegele für uns und die fürgeschrib. Edelmann, und unse und ihre Erven um ihrer bede Willen an diesen Brief gebangen, des Wir Edelmann fürgeschrib. also bekennen unter Siegele der fürgeschrib. dreier Greven und Herren, der Wir hierzu mitgebrauchen, und Wir Ritterschaft bekennen, dat Wir mallich van uns unse Inziegele für uns und unsere Erven abn diesen Brief gebangen haben, uns aller fürgeschrib. Sachen damit zu overzügen, und Wir Bgmstre, Scheffen, Raide und ganze Gemeinde der Städte Bonn, Andernach, Inz, Arwenler und Nuis haben unse Siegele für uns und vart für die fürgeschrib. Städte unse und ihre Nachkömmlinge und Erven an diesen Brief gebangen, des Wir andere fürgeschrib. Städte also bekennen unter Siegele der Städte fürgeschrib., der Wir hierzu mitge

gebrauchen. Gegeben im Jahre unsers Herrn  
 dusent vierhundert drey und sechsig des sechsten  
 und zwanzigsten Tages in dem Monath Merze.

1463 Das ist: 1463 den 26. März.

---

2. Beilage sub Lit. G 2. S. oben.

Erbvereinigung der löblichen drey  
 weltlichen Landständen des Erzstiftes  
 Köln, welche bey dem Anno 1508  
 den 20sten April in der Stadt Lintz  
 gehaltenen Landtage also verglichen  
 und aufgerichtet worden.

Wir Philipp Grave zu Birneberg und zu  
 Neuenahr, Herr zu Saffenburg und zu  
 Sambruch, Johann Grave zu Manderscheid  
 und zu Blanckenheim, Herr zu Geretsstein, Jo-  
 hann Grave zu Nassawe und Herr zu Bilstein,  
 Johann Grave zu Salm Herr zu Reifferscheidt  
 und zur Dicke, Erbmarschall des Stiftes Cöln,  
 Wilhelm Grav zu Neuenahr Herr zu Bedbur  
 Erbhofmeister des Stiftes Cöln, und Wir Jo-  
 hann von Breitbach Herr Bellbrück Ritter,  
 Johann von Erbrade, Wilhelm von der Horst  
 Erbmarschall des Landes von Cleve Ritter,  
 Scheifart von Merode Herr zu Hemmersbach,  
 Gerhard Quade Herr zu Landcron, Franz von  
 Hompesch Herr zu Volsen, Dieterich Koulf,  
 Ludolph von Belbruchten, Emund von Metz-  
 ternich, Georg von der Leyen, Johann von  
 Bongart, Goddert Schall von Bell, Johann  
 Blanckert, Johann Schall von Bell Ammann



zu Reimbach 2c. 2c. Und Wir Bürgermeister,  
 Scheffen, Rätbe und ganze Gemeinde der  
 Stadt Andernach, Neuß, Bonn, Arweiler,  
 Lint, Singig, Remagen, Reimbach, Brüel,  
 Lechnich, Zulpich, Zoens, Kempen, Berck,  
 Linn, Urdingen und Kaiserwerth thuen sam-  
 menslichen kund vor uns, unse Nachkömmlin-  
 gen und von wegen der ganzer gemeiner Land-  
 schaft des Stifts Cölln. Nachdem Wir bey  
 unsern Ehren und Pflichten verhaft, schuldig  
 und verpflichtet seynd, unse Landstände und  
 Untersassen bey altem Herkommen, Freyheiten  
 und guten Gewohnheiten zu halten, und so-  
 dann unse gnädige liebe Herr Erzbischof zu  
 Cölln durch vergangen Kriegsleusen auch so sei-  
 ne G. von Kaiserlicher und Königlicher Majes-  
 stäten groeslich beschweret worden sind, dero-  
 halben seine S. Gnaden ehliche Beede an die  
 gemeine Landschaft des Stifts Cölln gethan hat;  
 dat Wir seiner Fürstl. Gnaden zu Steuer und  
 Hülf kommen wölten, darinnen die gemeine Land-  
 schaft seiner Fürstlichen Gnaden ehlicher Massen  
 zu Willen gewest, dat doch mit Schwachheit  
 erlanget ist; also bekennen Wir Grafen, Rit-  
 zerschaft und Städten vorgemeldet von wegen  
 und durch Begehr der gemeiner ganzen Land-  
 schaft vor uns und alle unsere Nachkömmlin-  
 gen, dat Wir Landschaften vorgeschrb. up dem  
 Landtag lest zu Lint gehalten eins worden und  
 verdragen seynd: Off Sach wehre, dat unse  
 gnädige Herr Erzbischof zu Köln oder seiner G.  
 Naekommen nun off zu ewigen Zeiten von uns  
 und gemeiner Landschaft einige Beschwerunge  
 off Neuerunge van Schenzen off van Beedegelde

zu geben gefinnen würden, So haben Wir  
 Graven, Edelmanne, Ritterschafft und Städte  
 vor uns und unse Nachkömmlingen uns bey  
 unsen Ehren und Eyden verbunden, und ver-  
 binden overmits diesen Brief, solches nit zu  
 thun, off zu folgen, noch Niemandts von uns  
 dergleichen Maßen anzutreffen, und off sich  
 begebe, das unse gnädige Herr Erzbischof Jea-  
 mandts von den Graven, Ritterschafft und  
 Städtefreunden einige Schwachheit anlangen  
 würd, und derselbe sich dann vor Graven, Rit-  
 terschafft und Städtefreunden zurecht erboede,  
 den sollen die Graven, Ritterschafft und Stadt-  
 freunden an seine G. und Naetommen zu recht  
 und reden helfen verthetigen und verantworten,  
 und diesen Vertrag also zu ewigen Zeiten festig-  
 lich halten; und off jemandts von uns allen  
 vorgemeldet darwider thäte off schaffe gethanen  
 zu werden, den sollen die andern halten als ei-  
 nen, der seiner Ehren und Geloefden vergessen  
 wäre sunder alle Geseerdt und Arglist. Dieß  
 zu wahrer Urkund haben Wir Graven, Rit-  
 terschafft obgemeldte unse eigen Insiegel, und  
 Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rätche der  
 Stadt Andernach, Neuß, Arweiler und Remo-  
 pen derselben Städte Insiegele mit unser aller  
 Wissen und Willen vor uns und unse Naetoms-  
 men an diesen Brief doin hangen, welche Sie-  
 gele Wir alle ander Graven, Ritterschafft und  
 Städtefreund der gemeinen Landschaft hierinnen  
 mit unser aller Wissen und guten Willen ge-  
 braucht. Gegeben in dem Jahr unsers Herrn  
 tusend fünfhundert acht, uff den zwanzigsten  
 Tag des Monats Aprils.

1508

Zeyl

Beilage sub Lit. H. S. oben. H

Alte Landesvereinigung Capituli Colo-  
niensis und gemeiner Westphälischen  
Landschaft, welche Kurfürst Ros-  
precht die veneris post Corporis Chri-  
sti 1463 confirmiret hat.

Wir Koprocht von Gottes Gnaden Erwähl-  
ter der heiligen Kirchen zu Köln, des heis-  
ligen Römischen Reichs Kurfürst, Herzog zu  
Westphalen und zu Engern 2c. doen fund und  
betennen in diesen Breve vor uns unse Nach-  
kommen und Gestifte. So als der Ehrwürdi-  
ger in Gott Vätter seliger Gedächtniß Herr  
Cono in verledden Zeiten unser Kirchen zu Cöln  
len Vormünder und das Kapitel derselven un-  
ser Kirchen ein Privilegium gegeben hat unserer  
Graffschaft von Arnsberg und Ritterschaft,  
Städten und Luiden dazu gehörigen. Und  
auch als der Ehrwürdiger in Gott Vätter seli-  
ger Gedächtniß Herr Dieterich Erzbischof zu  
Cöln unser Vorfahr und das Kapitel unserm  
Lande und Landschaft zu Westphalen, Ritters-  
schaft und Städte ock ein Privilegium gegeben  
handt; welche vorgeml. Privilegia Wir Ros-  
precht Erwählter zu Cöln vorgeml. confirmiren  
und bestätigen, in und overmiten diesen Brie-  
fe, die zu halten, und dat allze also zu bestel-  
len, und bestaldt haben, overmiten unseren  
Amtsluiden und Dieneren, dat die gehalten  
werden. Und wären die vorgeml. Privilegia ein-  
nigermassen getränkter, oversfahren, off gebro-  
chen in einem oder mehr Punkten, das soll  
gânze

gänzlich abseyn. Auch Wir und unsere Nachkommen sollen die fürgeml. Privilegia halten von Wort zu Worten, und die zu dem Besten duiden nach Nothdurft unser Landschaft vorgeml., und darauf soll unser Holtfürste zur Zeit loven und schwören uns und unsern Nachkommen und ock den Erben und Landschaft recht zu thuende ohne Arglist &c. Ock so bekennen Wir Kopracht Erwählter zu Cöllne vorgebracht vor uns und unse Nachkommen und Gestichte sothane Ordinanzie, also die werdige unse liebe Andächtige Dechen und Kapitel der vorgeml. unser Kirchen zu Cöllne mit Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft zu Westphalen geistlich und weltlich zu unser Kirchen und Gestichte van Cöllne gehörende eindrachtlich overkommen und eins worden seyn, vor unser Election zu Nothdurft und Behof der vorgeml. unser Lande; welche Ordinanzie und Articula hiernach geschrieben folgen, dat Wir und unsere Nachkommen die fürgeml. Ordinanzie und Articeln gänzlich halten und zum Besten duiden sollen und wollen, alles zu Behoef und Nothdurft unser Landschaften vorgeml. Und Wir sollen und wollen dat allezeit so bestellen und bestalle haben, mit unsern Amtesleuten und Dieneren, dat et also gehalten werde, und unverbrochen bleibe, und sollen hier nicht wider doen noch doen laten, off schaffen gedaen zu werden, overmiten uns selbst, off jemand anders um einiger Sachen, die je geschehen sind, off immer mehr geschehen müegen, sunder Arglist. Und alle diese vorgeml. Privilegia und Articeln sämtlich, und ein jeglich besonders geloben Wir

Ro.

Koprecht Erwählter zu Cöllne vorgeml. vor  
 uns unse Nachkommen und Gestifte bey unser  
 Fürstlicher Ehre und Würden und bey densel-  
 ben Eiden, die Wir unserer Kirchen und Kapitel  
 gethan haben, wahr, stede veste und uns  
 verbrochen zu halten. Und Wir haben des zu  
 Gezeuge der Wahrheit unser Siegel unten an  
 diesen Brief doen hangen. — Und Wir Doms  
 dechen und Capitel der vorgeml. Kirchen zu  
 Cöllne doen kund und bekennen in diesem selben  
 Briefe vor uns und unsere Nachkommen, das  
 Calse der Ehrwürdiger und Hochgebohrne Fürst  
 und Herr Koprecht Erwählter zu Cölln vorgeml.  
 das Privilegium der Grafschaft von Arnss-  
 berg gegiven, und der Ehrwürdige Herr Eoo-  
 no Vormünder der vorgeml. Kirchen selbigen  
 Gedächtniß, mit dem Kapitel, auch das Pri-  
 vilegium der Ehrwürdiger Fürst Herr Dieterich  
 der vorgeschrb. Kirchen Erzbischof seliger Ges-  
 dächtniß ein Privilegium mit uns gegeben hat  
 dem gemeinen und ganzen Lande zu Westphas-  
 len an die fürgeschrb. Kirchen von Cölln ges-  
 hörende confirmirt und bestätiget hat, und so-  
 ehane Ordinanzie und Artickeln wie die vorges-  
 schrieben stehen, Wir Dechen und Capitel mit  
 der Landschaft an die Kirch von Cölln gehörend  
 eindrechtlichen overkommen seyn) das alles  
 mit unserem Wissen, gueden Willen und Bul-  
 bort geschehen ist, und des so zu staben und ha-  
 ven dann zu Gezeuge unserem Siegel geheissen  
 ad Causas abn diesen Brief mit unser ganzen  
 Wylt und Bulbort doen hangen bey Siegel  
 unsers gnädigen Herrn vorgeschrieben. — Und  
 Wir Ritterschaft und Städte des Landes zu  
 Westph

Westphalen vorgeschrb. bekennen, das Wir solche Ordinanzie vorgeröhret up dieselben Punkte hiernach geschrieben mit unserm Herrn von dem Capitel, wie vorgeschrb. steht, gemacht hain, und dar friedrechtlich overkommen seyn, und des zu Gezeuge der Wahrheit haben Wir Arnd Berinckhausen Probst zu Meschede, Heidenrich Wulf von Lindencbusen, Cordt de Brede von Reigeren, Cordt Bogt von Erste, Lemme von Hoerde, und Dieterich von Meschede, Und Wir Bürgermeistere und Raide und Gemeinde der Städte Brilon, Rhüden, Gessecke, Werle, Attendorn und Arnsberg vor uns und andere gemeine Ritterschafft und Städte desselben Landes zu Westphalen unse Siegele an diesen Brief gehangen, welcher vorgeschrb. Siegel Wir andere Ritterschafft und Städten gemeinlichen düsselben Landes zu Westphalen vor uns, unse Erben und Nachkommen mit hierinne gebrauchten. — Item dit sint die Punkte und Artickeln der Ordinanzien vorgeml. also das Capitel mit der Landschaft zu Westphalen gemacht hatte und overkommen seyn: — Zum ersten das geistliche Gerichte in dem Saale also zu bestellen, das datselbige Gerichte göttlich, frömmlich und recht zugah, und bestellet werde mit Ehrbaren Officialen, Sieglesen, Advocaten, Notarien, Procuratoren, und Boten, das malck Arm und Rick unversüglich Recht gedeyen möge und die Sache durch den Herren nicht avocirt noch usgeschürzet und ein Reformation darauf gemachet werde, also das beschreven Recht und die Statuta klärlichen inhaltten, also das doch aus dem Lande zu Westphalen

phalen vorgeml. kein Laye den andern zum Ges  
 richte zu Cöllen vor Geld, Schuld laden soll uns  
 ter einer Summe von vier Overländsche Gul  
 den, welche Summe dann auch in der ersten  
 Ladung genümet stahn soll; och sollen nicht mehr  
 dan vier Boten in dem Saal seyn, die die  
 Breven in Westphalen tragen, die welche von  
 jedem Breve von der Wyle drey Cöllnische  
 Mörrichen, und nicht darboven, haben, dar  
 auf sie auch ihre Eide thun sollen, die Sachen  
 aufrichtiglich, wie vorgeschrb. stehet, zu ver  
 handpierende, sonder Arglist; und off der Bos  
 rigen einiger hierwider thäte, dar soll der Herr  
 strafen, so dar es nit mehr geschehe. — Item,  
 alle weltliche Gerichte also zu bestellen, daß die  
 nach guter Gewohnheit und Recht, Städte,  
 Freyheit, und Lande, dar die inne gelegen sind,  
 ihren Gant haben, dar mallich, Arm und Rieck,  
 sunder Inbracht unverzüglich Recht gedeyen mö  
 ge, und dar die Gerichte von den Herrn oder  
 Amtluden sonder der Parthien Willen nicht us  
 geschört werden. — Item, dar freye Gerichte  
 in dem Lande zu Westphalen vorgeschrb. gehal  
 ten werde nach laut dero Reformation unsers  
 gnädigsten Herrn seliger Gedächtniß vorgl., die  
 er mit andern darauf zu Arnsberg gemacht hats  
 te. — Item, dar ein zukommender Herr, alle  
 Breven, Freyen, Ritterschafft, Städte, Frey  
 heiten, und einen jeden Untersassen des Ges  
 stichtes van Cöllen beyde Geistlich und Welts  
 lich lassen und behalten bey ihren Rechten, Herrs  
 lichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten,  
 Privilegien und Freyheiten. — Item, dar ein  
 zukommender Herr geine (forte keine) Kriege  
 anens

anenebe, er doe dar:n dat mit Rathe und Wissen seines Kapitels, Ritterschaft und Städten des Gestichtes vorgemil., und off solche Kriege nach Rade, als vorgeschrb. stehet, angehoven würden, dat hei sich dann darinne halte mit seinen Untersaten und jeglichem nach seinem Gebühre doe, als sich gebühret. Item, dat ein zukommender Herr die Untersaten des Gestichtes van Eöllen ock mit Lief und Guthe nicht en verschriebe, wante durch solche Verschreibung die Untersaten geistlich und weltlich gerobet, gebrannt, und zu großen Schaden gekommen sint. Item, dat ein zukommende Herr halte die Verbündniß, die tüschen dem Stift van Eöllen, dem Gestichte von Münster, dem Lande von dem Berge und der Stadt von Dortmund gemacht seynd, und dat Kapitel mit versiegelt hat. Und dat derselbe zukommende Herr fortan keine Verbündniß mache noch angehe bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Gestichtes von Eöllen vorgeschrieben. — Item, dat ein zukommende Herr die Fredeborche, Bilsstein und Kaiserswerth bey dem Gestichte van Eöllne behalte, dieselben und fort alle Schlotten desselven Gestichts be, he und besorge mit guten Eöllnischen Leuden, auch nicht verpfände bussen Rathe, Wissen und Willen des Dechens und Kapitels vorgeschrb. uppe dat solches Angst, als nuhe erschenen ist, nit mehr noch en werde. — Item, dat ein zukommende Herr geloife, Siegel und Briewe gebe, dat he die Vereinigung des Landes von dem Berge, fort alle Siegel und Briewe, die von unserem Herrn selig und dem Kas



pitel darover gegeben, halte, und in den Sachen nicht ab, noch zurathe buten Wissen und Willen des Capitels, Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft zusammen. — Item, wann das Gestichte von Cöllne overbauet ist zu Lande off zu Wasser, fort overgraven, off anders vertheilt, off versplitten, dat soll ein zukommende Herr innmahnen nach allem seinem Vermögen. — Item, dat ein zukommende Herr keine leiste Schuld mache bußen Willen und Wissen seines Kapitels. — Item, wann dat Kapitel eindrechlichen, off dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekohren und erwähler hat, so fall er zur Stund nach der Confirmation Priester werden, und sich consecriren lassen. — Item, wann dat Kapitel eintrechlichen, off dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekohren oder erwähler hat, off dann jemand wär, der binnen oder buten dem Kapitel in solchem Kohredragen Zwistracht und Uneinigkeith machen wolte in dem Stichte, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn und Kapitel thuen, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig sind zu thun, und gehorsam seyn. — Item, off hiernachmals sich ein zukommender Herr beklagete von einig seiner Untersassen des Gestichts vorgeb., oder der Untersassen von dem Herrn; darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nit overfahren, noch dat geschehen lassen, sondern dat in dat Kapitel bringen, albar die Gebrechen gütlich utzutragen. Möchte dat aber nicht also gütlichen gefunden werden, so

fall ein Kapitel sunder des Herrn Intrag Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselven Gestichts uppe der Seyde, dar die Gebrechen geleyet werden, by sich to schriben, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebreche uff doin, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören, und die Sachen gutlichen, oder off man die Gütigkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu entscheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaften oder in Rechten, dat fall unse zukommende Herr und die Parthen sunder Indracht halten, doch behaltlich hierinne, dat dem Herrn und Jedermanne das Recht allzeit offen stehen soll, inmassen die zween erste Artikeln vorgemld. das inhalden und ausweisen. Item, wann einem Kapitel Nuze und Noth düncket, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Landes zu Westphalen by sich zu verscriben um mertliche Sachen, die das ganze Gesticht oder derselben Landschaft zu Westphalen off Kapitel zum Dom vorgl. berühren, dat sie dat doen mögen, und daß alsdann dieselbe Landschaft mit einer gefüglichen Zahl ihrer Freunde dem Kapitel folgen, und auch ein zukommende Herr mit intragen, nit aber in einig Weg dat verhindern solle. — Item, dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Rath machen soll von geistlichen und weltlichen Personen auf diessseite und jenseite des Rheins nach Nothburst beyder Lande, also doch, dat der  
geist.

geistlichen Personen keiner in einigen Kirchen  
 Dechen sey, ausgeschieden den Dechen und Kapitel  
 des Doms, wente die allesamten als ein  
 Litmate zu des Herrn Rade gehören, fort das  
 weltliche Personen des Gestichts Untersaten  
 seyn, darzu allezeit der Herren zweyen aus dem  
 Kapitel bey sich in seinem Rade haben soll. —  
 Item, das ein zukommende Herr alle Briefe  
 und Siegel halten, die seine Vorfahren und  
 das Kapitel zusammen gegeben und besiegelt ha-  
 ven, und ein zukommende Herr dem Kapitel  
 geben wird, ock solche Siegel und Briefe, als  
 s. bliger Gedächtniß Herr Diederich Erzbischof  
 zu Cöllne seinen Untersassen in Westphalen  
 sonder Betrug und Zwang gegeben hat, dar-  
 von die Schuld kündlich in Ruzen und Dienste  
 des Gestichts kommen ist, also das doch solche  
 Verschreibung bußen Wissen und Willen des  
 Kapitels nit mehren geschehe. — Item, das  
 niemand in dem Gestichte von Cölln Gewalt  
 noch Rbede en fere, noch en dor, noch geist-  
 lichen und weltlichen Personen desselven Ge-  
 stichtes, der dem Herrn zu rechtmäßig, daß sol-  
 ches von dem Herrn verfolget werde, als es  
 sich gebühret. — Item, off einig Untersassen  
 des Gestichts von Cölln des Landes zu West-  
 phalen vorgl. bußerr Recht an seinem Erbsah-  
 len verkürzet wäre, en verfallen Erve, Lehne,  
 Borchlehne, daß unse zukommende Herr die  
 Partheyen davon vor sich oder vor seine Rätche  
 bescheide, die Sachen verhöre, und sie gürtlich  
 darum in der Freundschaft entschede; möchte  
 aber die Gürtlichkeit nicht darinne gefunden wer-  
 den, so fall derselbe unse zukommende Herr die

fall ein Kapitel sunder des Herrn Intrag Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselven Gestichts uppe der Seyde, dar die Gebrechen geleyet werden, by sich to schriben, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebreche uff doin, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören, und die Sachen gutlichen, oder off man die Gütigkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu entscheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaften oder in Rechten, dat fall unse zukommende Herr und die Parthey sunder Indracht halten, doch behaltlich hierinne, dat dem Herrn und Jedermanne das Recht allzeit offen stehen soll, inmassen die zween erste Artikeln vorgemld. das inhaltten und ausweisen. Item, wann einem Kapitel Nuze und Noth düncket, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Landes zu Westphalen by sich zu verscriben um mertliche Sachen, die das ganze Gesticht oder derselben Landschaft zu Westphalen off Kapitel zum Dom vorgl. berühren, dat sie dat doen mögen, und daß alsdann dieselbe Landschaft mit einer gefüglichen Zahl ihrer Freunde dem Kapitel folgen, und auch ein zukommende Herr mit intragen, nit aber in einig Weg dat verhindern solle. — Item, dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Rath machen soll von geistlichen und weltlichen Personen auf diessseite und jenseite des Rheins nach Nothburst beyder Lande, also doch, dat der  
geist.

geistlichen Personen keiner in einigen Kirchen  
 Dechen sey, ausgeschieden den Dechen und Kapitel  
 des Doms, wente die allesammen als ein  
 Licmate zu des Herrn Rade gehören, fort das  
 weltliche Personen des Gestichts Untersaten  
 seyn, darzu allezeit der Herren zweyen aus dem  
 Kapitel bey sich in seinem Rade haben soll. —  
 Item, das ein zukommende Herr alle Briefve  
 und Siegel halten, die seine Vorfahren und  
 das Kapitel zusammen gegeben und besiegelt ha-  
 ven, und ein zukommende Herr dem Kapitel  
 geben wird, ock solche Siegel und Briefve, als  
 schluger Gedächtniß Herr Diederich Erzbischof  
 zu Cöllne seinen Untersassen in Westphalen  
 sonder Betrug und Zwang gegeben hat, dar-  
 von die Schuld kündlich in Ruzen und Dienste  
 des Gestichts kommen ist, also das doch solche  
 Verschreibung bußen Wissen und Willen des  
 Kapitels nit mehr geschehe. — Item, das  
 niemand in dem Gestichte von Cöllnen Gewalt  
 noch Rbede en fere, noch en dor, noch geist-  
 lichen und weltlichen Personen desselven Ge-  
 stichts, der dem Herrn zu rechtmäßig, das sol-  
 ches von dem Herrn verfolget werde, als es  
 sich gebühret. — Item, off einig Untersassen  
 des Gestichts von Cöllnen des Landes zu West-  
 phalen vorgl. bußen Recht an seinem Erbsah-  
 len verkürzet wäre, en verfallen Erve, Lehne,  
 Vorchlehne, das unse zukommende Herr die  
 Partheyen davon vor sich oder vor seine Räte  
 bescheide, die Sachen verhöre, und sie gürtlich  
 darum in der Freundschaft entscheide; möchte  
 aber die Gürtlichkeit nicht darinne gefunden wer-  
 den, so fall derselbe unse zukommende Herr die

Partien wissen an das Recht uff die Ende, dar solche Güter gelegen sint, und behörend bestellin, dat denselben Partien nach Gelegenheit jeglicher Sachen darover Recht wederfahre. Wäre auch Sache, dat einig Untersatz vorgl. an seinem Erb oder Guthe, Lehen oder Borglehen von dem Herrn verkürzet wäre, oder worden, dat soll vor dem Kapitel ausgetragen werden mit Freundschaft, oder mit Recht, als sich gebühren fall, und vorgeschrieben ist. — Item, off in zukommenden Zeiten unse zukommende Herr solche Gelofte und Verschreibungen, die er doin fall, nit thäte, so dat er oder die Seine in Deile off zumale nit en hielten, daß Gott nichten will, und sein Kapitel ihnen darum ersuchet hätten, und er das nicht abstellete, so mügen darauf ein Kapitel die Landschaft bey sich verschrieben, die ihnen auch sunder Inbracht folgen soll, und den das zu erkennen geben; und wo ein Herr oder die Seine das dann nicht zur Stund abstellete und hálte, wat he gelovet, so sollen Edelman, Ritterschaft und Städte by dem Kapitel blyven, und dem gehorsam seyn, und dem Herrn nit, oder den Seinen; und darauf sollen sie ihrer Huide gesquitet seyn bis so lange, dat die Sachen und Gebrechen zu Freundschaft oder zu Rechte ausgetragen und abgestalt sint: Alsdann sollen sie wieder in ihrer Hulbung stehen, als vorhin. Und dat soll der Herr geloven zu halten und darby zu laten. Alle Arglist, Betrogh und Gesehrde sollen in allen vorgl. Puncten und Artikeln gänzlichen ausgeschieden seyn und bleiben. Gegeben in dem Jahre unsers Herrns

tusend vierhundert drey und sechzig auf Freytag nach des heiligen Sacraments Tage. \*

\* 1463  
in Junio.

**Versöhnung der Westphälischen Ritterschaft und Städten de 2da Julii 1479.**

**Z**u wissen, daß Wir Ritterschaft und Städte dieses Landes zu Westphalen gemeinlich auf heute Tag dato dieser Nottelen zu Meschede zusammen gewest, und daselbst uns leflichen und freundlichen vertragen und eins worden sint, so, als leyder eine lange Zeit Zwenracht zwischen unsern gnädigen Herrn entstanden, dar durch Wir auch die Fürgemeldete ein Zeitlang versplittert und in Uneinschaft gekommen waren mit Worten und Werken; Wo nun die aufgekommen mögen seyn, soll von nun an gänzlich unter uns abgestellet seyn, und jedermann soll den andern beschützen und beschirmen mit Leib und Guthe nach aller seiner Macht und halten das, so man vor Alters bey Einracht unsers gnädigen Herrns zu halten hat gepflegt, Behaltnüsse doch jedermann seines Rechtes hier ausgespreutet bis an einen zukommenden Herrn, der, so ihm gebührete, gekommen wäre, der dann soll und mag verrechtfertigen, zu Freundschaft oder zu Recht nach Nothdurft und der Sachen Gelegenheit, so sich gebühren mag, und wer indessen ausländisch geworden wäre zum Land gehörende, soll und mag wieder inkommen, und sich dieses, wie vorgeschrieben stehet, mitgenießen und gebrauchen sonder Betrug.

trug. — War aber wer zu uns und diesem Lande gehörende, und aus dem Lande wäre, und dieß, wie vorg., nicht mit annehmen noch halten wölte, oder anders wer, binnen oder bußen zu uns nicht gehörende und dieß gemeine Land doch berauben oder jemanden besonders, dessen man zu Ehren, oder Rechte mächtig mögte seyn, und das mit Muthwillen begünzte oder bewirkte mit eigener Begehr oder anders, dem und denen soll man gemeinlich Widerstand thun, und dieß Land, oder die so darinnen mächtig wären, beschützen wie vorgeschrieben stehet. — Dieß, wie fürgeschrieben stehet, soll dauern, und von uns Ritterschaft und Städten gehalten seyn und werden so, wie es von Alters her gewesen ist, so Dienherigen und Einländigen Leuten zu thun und zu halten thunlich ist sonder Arglist. — Und ob hierüber an den Orten jemand wölte überfahren werden, den soll man versorgen mit Kofe, Reueteren und Leuten nach Nothdurft, jedermann auf seine Kosten und nach seiner Gelegenheit, so daß hierinnen niemand verlassen werde; und das soll die gemeine Landschaft mit angehen und darvon bestellt werden sonder Arglist. — Item, so wir denn fürter haben verstanden von den Amtleuten auf den Schlössern Arnsberg und Kursberg (vielleicht Eversberg) und denseligen, die zu den Schlössern gehörende und darauf Gulden und Renten zu geben verbunden seynd, daß sie um Friedens willen sich mit uns in diese Eintracht geben wollten, — auch der Graf von Retzberg, der jedermann thun und nennen will, indem die obgenannten Amtleute

dem



dem Lande zum Besten das thun wollen, und jedermann fürter, dann er pflichtig, unbeschwert lassen, und die Schlösser mit ihren Zubehörungen und Gerechtnüssen darauf mit ihren zubehörenden Gulden verhalten, der fürbemeldte Graf von Redtberg, dae binnen Zeiten von ihm ge-eischet würde, auch thun will; wollen wir das mit ihnen annehmen und besuchen zwischen dieß und annahenden Michaelis nächstkommend, und sie sich hier en binnen halten und dieser Landschaft Beschützung thun, so Amtleuten gebühret, und uns dann auch gebührlich gegen sie mit Beschützung und Folge zu halten, so uns gebühren mag, und dieß soll uns von den Amtleuten auf den bemeldten Schlössern anstatt unsers gnädigen Herrn von Cleve und Juntern von der Lippe samt und besondern so zu halten vestiglich zugeschrieben werden, daran wir samt und jedermann zum Lande gehörende besondern an Belichkeit und Geleit wohl verwahret seyn. Dieses zur Kundschaft und Gezeugnuß der Wahrheit der vorgeschrb. Vereinigung von uns Ritterschaft und Städten einträchtiglich geschehen, haben Wir sämbtlich gebetten, diese nachgemld. von Ritterschaft und Städten bey Namen den Ehrbaren strengen und vesten Herrn Johann von Hassfeld Ritter und Herrn zu Wilsdenburg, Herrn Johann von Hanxleden Ritter, Wolpert von Beringhausen, Richard von Ense, anders genant Scheidewindt, Johann von Fürstenberg, Goddert de Brede zu Negeren, Hennecke von Hanxleden, Cordt von Thülen, Heidenrich von Plettenberg den Alten, Johan Roget, Dieterich von Erwitte, Themmen von

von Hoerde, Adrian von Erse, Arnd von Scharleberge, und die Ehrsame Bürgermeistere und Rätthe der Städte Brilon, Rüden, Gesecke, Werll, Attendorn und Menden, daß sie ihre Insiegel und ihrer Städte Secreta hiers unter an diesen Brief um unser Bitte willen festiglich haben gehangen, welches Wir genante von Ritterschaft und Städte um ihrer der gemeinen Ritterschaft, Städte, und Freyheiten Bitte willen hieran so bekennen. Data & acta in Die B. Mariæ Virginis Visitationis, Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo 1479 nono.

NB. 1463 electus est Rupertus, 1473 contra hunc electus est Hermannus Hassiæ Landgravius. Rupertus ab Henrico Hassiæ Langravio captus 3 annis detentus anno 1480 moritur.

## I. Beylage sub Lit. I. S. oben.

Des Ruhrfürsten Gebhard Truchses Confirmation der Westphälischen Landesvereinigung de 5ta Novembris 1578.

Wir Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter zum Erzbischofen zu Cöllen, des heiligen Römischen Reiches durch Italien Erstantler und Ruhrfürst, Herzog zu Westphalen und Engern 2c. Thuen kund und bekennen hiemie gegen jedermänniglichen: Als uns unsere Westphälo

phälische Ritterschaft, Städte und Landschaft gegenwärtige Briefe im vierzehnen hundert drey und sechzigsten Jahre auf Frentag nach dem heiligen Sacraments Tage datirt, dardurch dieß unser Transfix geschehen, präsentiren, fürbringen, und überreichen lassen, mit unterthänigster Bitte, die ihnen durch unsere darinn benannte Vorsassen hochlöblicher gottseliger Gedächtniß gegebene und versprochene Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu confirmiren, und zu bestätigen. Wir demnach aus rechtem gutem Vorbedacht, auch mit Wissen und Willen unsers Würdigen Domkapitels zu Cölln ehegemeldeten unser Ritterschaft, Städte und Landschaft obberührte Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten bey und in allen und jeden ihren Puncten und Clausulen, so viel an uns ist und uns berühren thäte, confirmirt, bestätigt und ratificirt haben; thuen solches hiemit und in Kraft dieses Briefes bereden und versprechen und geloben darauf bey unseren wahren Worten und Ruhrfürstlichen Ehren mehrgemeldte unsere Westphälische Ritterschaft, Städte und Landschaft bey allen solchen ihnen verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen und zu handhaben, darwider nicht zu thun, noch gethain zu werden gehengen noch geschehen zu lassen, ohne Arglist und Gesehrde. Urkund unser eigener Hand und herangehangenen Secret-Siegels. Geben im Schloß Arnsberg am fünfzehnten Tag des Monats Novembris im Jahr fünfs 1578 zehñ vundert acht und siebenzig.

Ben

K Beylage sub Lit. K. S. oben.

Erblandesvereinigung der Ruhr-Kölnischen Landschaft in Westphalen, welche im Jahre Christi 1463 vom Erzbischofen Ruprecht und dessen Nachfolgern im Erzstifte zum gemeinen Besten bestätigt, und nachgehends Anno 1590 durch den Erzbischofen und Ruhrfürsten Ernst Herzogen in Bayern ꝛc. samt einem Hochwürdigem Domkapitel, und übrigen Westphälischen Ständen zu ewiger Festhaltung erneuert, erklärt und confirmirt worden, nebst der Anno 1653 vom Erzbischofen und Ruhrfürsten Maximiliano Henrico Herzogen in Bayern ꝛc., und vom Erzbischofen und Ruhrfürsten Josepho Clemente Herzogen in Bayern unserm jetzt regierenden Gnädigsten Landesfürsten und Hrn. Anno 1695 erfolgter gnädigster Confirmation.

**W**ir Ernst von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Cöln, des heiligen Römischen Reiches durch Italien Erzkanzler und Ruhrfürst, Bischof zu Münster und Lüttig, Administrator der Stifter Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stabell, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niedero Bayern,

Bayern, zu Westphalen, Engern und Bülion  
 Herzog, Marggraf zu Franchimont &c. Fort  
 Wir Dechant und Kapitel der Domkirchen zu  
 Köln, auch Wir gemeine Ritterschaft und  
 Städte des Westphälischen Fürstenthums und  
 Landes dem Erzstift Köln an und zugehörig,  
 thun kund hiemit für uns, unser Erzstift, Nach-  
 kommen und Erben gegen allermänniglich bekens-  
 nend: Nachdem hievor unser Würdiges  
 Domkapitel, auch unser Domdechant und Ka-  
 pitel, fort Ritterschaft und Städte in West-  
 phalen Vorsahren und Vorältern seligen nach  
 Absterben Wilne löblicher Gedächtnuß Erzbis-  
 chofes Dieterichs sich zusammen gethaen, und  
 dem Erzstift Cöllen und der Westphälischen  
 Landschaft und derselben Untertbanen zu Gna-  
 den, Guten, Aufnehmen, Gedeyen, und Uns-  
 terhaltung gemeinen Friedens eine löbliche Or-  
 dinanz und Landsvereinigung für sich, ihre  
 Nachkommen und Erben unter ihren anhan-  
 genden Siegeln aufgericht stäte, fest und un-  
 verbrüchlich zu halten, einander gelobt, vers-  
 prochen und zugesagt, und dieselbigen nicht als  
 lein Wilne Erzbischof Koprocht im Jahre ein-  
 tausend vier hundert drey und sechzig auf Frey-  
 tag nach dem heiligen Sacraments Tag, son-  
 dern auch die folgende Ruhrfürsten samt dem  
 Domkapitel, Ritterschaft und Städten bestä-  
 tiget: Und aber solche Westphälische Landsver-  
 einigung in der Truchsesischen Unruhe durch  
 etliche mit Wohlbedacht, auch jeziger Gelegen-  
 heit nach in etlichen Puncten etwas dunkel und  
 unverständlich, und derselben Erleuterung,  
 Erneuerung, Erklärung und Bestätigung dar-  
 um

um desto nöthiger erachtet worden, dieweil a dato hundert und zwanzig Jahre verlaufen, und die von der Ritterschaft (welche die alte Landesvereinigung mit versiegelt) nämlich Arndt von Beringhausen, Henrich Wulf, Cordt de Weede von Negeren, Cordt Vogt von Elspe, Lemme von Hoerde und Dieterich von Meschede vorlängst mit Tode abgegangen; haben darum und sonst mehrer anderer beweglichen Ursachen halben Wir Ernst Erzbischof und Ruprecht fürst auf unserm ersten in Westphalen zu Gesecke im Junio des eintausend fünf hundert vier und achtzigsten Jahres gehaltenen, gemeinen Landtage mit Wissen und Willen unsers Würdigen Domkapitels unter andern den Artitel von Erneuerung, Erleuterung, Bestätigung und Haltung der Landesvereinigung unserer Westphälischen Ritterschaft und den Städten proponiren lassen, darauf sie auch einbelliglich nebst unterthänigster Danksagung aus ihren Mitteln einen Ausschuß deputirt, soneben den Westphälischen Landdrosten und Rätchen vorgeschührte Landesvereinigung vor die Hand nehmen, erwägen, und wie die am besten zu erneuern, zu erklären und zu bestätigen sey, berathschlagen sollen. — Darauf auch erfolget, daß in gedachtem vier und achtzigsten und fünf und achtzigsten Jahre nebst Eberharden Grafen zu Solms ꝛc. Landdrosten in Westphalen, Meselinc von der Reck Landkomthur in Westphalen und Komthur zu Mühlheim deutschen Ordens, Dieterich Ketteler zu Hovestadt, Hermann von Hassfeld, Caspar von Fürstenberg, Philipp von Meschede, Johann Drosten zu

Ers

Erwitte, Henrichen Rham Licentiaten und Officialen zu Werll, Wilhelm Schrencken Doctoren, und Gerharden Kleinsorgen Licentiaten, Westphälischen Rätthen nachgemeldeter Ausschusß der sämtlichen Ritterschaft und Städte, nämlich Adrian von Ense, Friderich Bernd von Hoerde, Ludolph von Landspergh, Christopher von Meschede, Johann Brede, Kasban von Honrlede, und Gunterman von Plestenberg, auch verordnete Bürgermeister und Rathsverwandten der Stadt Brilon, Rüden, Gesecke, Werll, Attendorn, Menden und Arnsberg zu mehrmalen zusammen kommen, und unter andern gedachte Landesvereinigung ihrem besten Fleiße nach vor die Hand genommen, erwogen, und ihr Bedenken angezeigt; welches Bedenken Wir Ernst Erzbischof, auch Dechant und Kapitel uns gnädigst und wohl gefallen, und unser Bewilligung abermals auf dem zu Meschede im Jahre fünf und achtzig in Decembri gehaltenen Landtage unserer Westphälischen Ritterschaft und Städten anzeigen lassen, die sich dessen unterthänigst bedanket; und haben also einhelliglich für uns alle, unsere Nachkommen und Erben nachfolgende Erb- und Landesvereinigung zu ewigen Tagen fest, stäte, und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen einander versprochen und zugesaget, wie Wir dann auch in Kraft dieses Briefes versprechen und zusagen:

Zum ersten nämlich, daß Wir Dechant und Kapitel, auch Ritterschaft und Städte und gemeine Landschaft samt und besonder feinen zukommenden Herrn des Erystistes von  
Edln

Cölln in künftigen Zeiten zulassen noch empfangen, noch ihm Ende, Huldigung oder Geslöbde thun sollen, er habe dann erst dieselbe Puncten und Stücke beliebet, bewilliget und zugelassen, und so viel ihnen dieselbe Stück und Puncten antreffen und berühren, gelobet und geschworen, und darauf jeglichem Stand sein Siegel und Brief geben, das zu thun, zu halten und gänzlichen zu vollziehen nach laut der Vereinigung, immassen hernach geschrieben folgt. — ztens, Item das geistliche Gericht zu Werll in Westphalen so zu verordnen, daß solch Gericht göttlich, frömmlich und recht zugebe und bestellet werde mit Ehrbaren Officialen, Siegleren, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Boten, dar mallich Arm und Reich unverzüglich Recht gedeyen, und daß die Sachen durch den Herrn nicht avocirt noch ufgeschürt werden, und darauf eine Reformation gemacht werde, wie die beschriebene Rechten und Statuta klärlich einhalten, und thäte einiger dagegen, das soll der Herr strafen. — ztens, dieweil auch in Westphalen ein sonderlicher Official, und sowohl geistlich als weltlich Recht und Gericht ist, und die Zeit und Sachen nach Dato der alten Westphälischen Landesvereinigung sich dermassen geändert, daß man nun ein solches geringes Botenlohn, wie darinn angezogen, die Briefe gen Cölln nicht kann tragen lassen, sonderh die Evocatio und Ladung der Westphälischen Untertanen im ersten Instanz gen Cölln nunmehr viel zu kostbar und den Armen beschwerlich und unerswinglich ist; soll hinführo der Official zu Cölln in den geringen



dingeschädigen Sachen, welche sich an die fünfzig Goldgulden nicht ertragen, des Herzogthums Westphalen und Engern, und der Grafschaft Arnsberg eingeseffene Untertanen in erster Instanz gen Cölln zu citiren und gegen sie zu procediren unterlassen. — 4tens, Item alle weltliche Gerichte sollen also bestellt werden, daß sie nach guter Gewohnheit und Recht der Städte, Freyheit, und Lande, darinn die gelegen seynd, ihren freyen Gang haben und vermöge der Reformation daran schleunig procedirt werden, und mällich Arm und Reich sonder Eindracht, Aufhalten und unbillige Uebernehmung unverzüglich Recht gedeyen möge, und daß die Gerichte von dem Herrn oder Amtsleuten sonder der Partheyen Willen nicht aufgeschürzet werden. — 5tens, Es sollen auch dargegen die Untertanen des Herrn geistlichen und weltlichen Gerichten gehorsam seyn, und sich dagegen ungebührlicher Weise nicht auflehnen, wie auch die Amtleute denen geistl. und weltlichen Richtern unweigerlich die Hand bieten, und die Gerichte sollen handhaben helfen. 6tens, Item das freye Gericht in Westphalen soll gehalten werden nach laut der Reformation, so Erzbischof Dieterich seliger darauf zu Arnsberg gemacht hat. — 7tens, Item der Herr solle alle Grafen, Freyherren, Ritterschaft, Städte, Freyheiten und einen jeden Untersassen des Erzkistis Cölln beyde geistlich und weltlich lassen, und erhalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freyheiten, und Privilegien. — 8tens, Und unter andern soll in Westphalen gehanda  
 ha

habet werden die Adelige Gewohnheit, daß die Schwestern so Brüder haben, sich mit einem ziemlichen Brautschatz müssen aussteuern lassen, und da sie mit einem gebührliehen Brautschatz ausgesteuert, und für den Freunden in den Heyrathsbereitungen oder in Heilichsbriefen, oder für Gericht auch ohne leiblichen End (dieweil die Gewohnheit auch ohne End pacta de non succedendo bestätigen kann) Verzicht gethan zu weiterer Succession, oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüdern nicht gestattet werden, und das viel weniger, die begebenen Kloster-Jungfrauen und Mönche, sie seyen gleich von Adel oder aus den Städten mit den Weltlichen succediren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß man auch denen Weltlichen Schwestern den versprochenen gebührliehen Brautschatz, und denen begebenen geistlichen Personen ihre durch die Eltern oder Freunde vor der Profession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziemliche Leibzucht gewißlich und unverzüglich bezahlen, oder dessen gewärtig seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschlagung der Güter, oder andere schleunige Mittel zur Bezahlung unverzüglich verhelfen, oder da solches ins dritte Jahr verachtet und so lange die Bezahlung verzogen, daß sie dann in die Güter pro quota hæreditaria immitirt und eingesetzt werden sollen. — Item, da auch die Gebrüder ohne absteigende ehliche Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwestern, oder da die nicht vorhanden, den geistlichen nicht abgeschnitten werden, was ihnen vermög gemeinen beschriebenen Rechtes gebühret.

10tens, Da aber die begebenen Kloster, Jungfrauen oder Mönche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre Gelübde bestatten, sollen sie der Succesion und Erbschaft wie auch der Leibzucht unfähig seyn. — 11tens, Die Stiftsjungfrauen oder andere weltliche Töchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder Bauern, Kinder, sollen sich heimlich ohne der Eltern Wissen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die Eltern bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben schuldig seyn; sie sollen auch nach-Absterben der Eltern keinen vollkommenen Brautschatz sondern nur den halben Theil des Brautschazes, den sie sonst ganz hätten fordern mögen, von denen Brüdern zu erfordern und zu erwarten haben, es wäre dann Sache, daß die Eltern bey der Tochter Bestattung der Ordnung der Rechten nicht nachgesetzt, und also Ursach gegeben, daß sich die Tochter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Ehrbaren Leute öffentlich an ihres Gleichen bestattet, in diesem Fall soll die Strafe kein Statt haben. — 12tens, Item der Herr soll keinen Krieg anheben, er thue es dann mit Rath und Willen seines Kapitels, Ritterschaft und Städte des Erztistes Cöllen, und da solcher Krieg nach Rath, wie vorgeschrieben stehet, angehoben würde, daß er sich darinn halte mit seinen Untersassen, und mit jeglichem nach seiner Gelegenheit, wie es sich gebühret. — 13tens, Item der Herr soll die Untersassen des Erztistes Cöllen und ihr Lief und Gueß nicht verschreiben, wann durch solche Verschreibungen die Untersassen Geistlich und Wellich be-

Uter Theil.                      A a                      raus

raubet, gebrannt, und zu großen Schaden gekommen seyn. — 14tens Item der Herr soll halten die Verbinduñß, so zwischen dem Erzbischof der Stadt von Cöln, dem Stift von Münster, dem Land von dem Berg und der Stadt Dortmund gemacht ist, und das Kapitel besiegelt hat, wofern solche Verbündnuß noch vorhanden und durch obgemeldte Lande und Städte erneuert, bestätiget und gehalten werden wollen. — 15tens, sonst soll der Herr fortan kein Verbindnuß machen noch angehen bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelmann, Ritterschaft und Städten des Erzstiftes Cöln vorgeschrieben. — 16tens, Item der Herr soll Bilstein, Fredeburg und Kaiserswerth bey dem Erzstifte Cöln behalten, dieselbe wie auch Werll und alle andere Schlösser des Erzstiftes besetzen und besorgen mit guten Cöllnischen Leuten. — 17tens, Item er soll keine Leistschuld machen bussen Wissen und Willen des Kapitels. — 18tens, Item des Erzstifts Schlösser Städte und Aemter in Westphalen soll er hinfübro nicht veräußern oder versetzen und verpfänden bussen Rath, Wissen und Willen des Dechants und Kapitels auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft. — 19tens, Wo das Erzstift Cöln uverbauet ist zu Lande oder Wasser, soll er overgraven, oder anders getheilet, oder versplissen, das soll der Herr innmahnen nach allem seinem Vermögen. 20tens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn geföhren und erwählet hat, off da jemand wäre, wer der auch sey, der binnen off bussen dem

Kae

Kapitel in solchen Kubrtägen Zwenracht und Uneinigkeit in dem Erztifte Cölln machen wollt, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn und Kapitel thun, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig seyn zu thun, und gehorsam seyn. — 21stens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn gekohren und erwählet hat, so soll er von Stund nach der Confirmation Priester werden und sich consecriren lassen. 22stens, Item off hernachmals der Herr flagete von einigen seiner Untersassen des Erztiftes vorgeschrieben, oder der Untersasse von dem Herrn, darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das geschehen lassen, sondern das an das Kapitel bringen, alda die Gebrechen gütlich auszutragen. Möchte aber das also nicht gefunden werden, so soll ein Kapitel sonder des Herrn Einträgen Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselben Stifts uf der Seite, da die Gebrechen gelegen wären, bey sich zu schreiben, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebrechen affthoen, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören und die Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu scheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaft oder in Rechten, dat soll der Herr und die Parthenen sonder Indracht hal-

raubet, gebrannt, und zu großen Schaden gekommen seyn. — 14tens Item der Herr soll halten die Verbinduüß, so zwischen dem Erzbischof der Stadt von Cölln, dem Stift von Münster, dem Land von dem Berg und der Stadt Dortmund gemacht ist, und das Kapitel besiegelt hat, wofern solche Verbündnuß noch vorhanden und durch obgemeldte Lande und Städte erneuert, bestätiget und gehalten werden wollen. — 15tens, sonst soll der Herr fortan kein Verbindnuß machen noch angehen bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelmann, Ritterschaft und Städten des Erzstiftes Cölln vorgeschrieben. — 16tens, Item der Herr soll Bilstein, Fredeburg und Kaiserswerth bey dem Erzstifte Cölln behalten, dieselbe wie auch Werll und alle andere Schlösser des Erzstiftes besetzen und besorgen mit guten Cöllnischen Leuten. — 17tens, Item er soll keine Leisschuld machen bussen Wissen und Willen des Kapitels. — 18tens, Item des Erzstifts Schlösser Städte und Aemter in Westphalen soll er hinfübro nicht veräußern oder versetzen und verpfänden bussen Rath, Wissen und Willen des Dechants und Kapitels auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft. — 19tens, Wo das Erzstift Cölln uverbauet ist zu Lande oder Wasser, soll er overgraven, oder anders getheilet, oder versplissen, das soll der Herr innmahnen nach allem seinem Vermögen. 20tens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn geföhren und erwählet hat, off da jemand wäre, wer der auch sey, der binnen off bussen dem

Kapitel in solchen Kubtrügen Zwenracht und Uneinigkeit in dem Erzstifte Cölln machen wollete, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn und Kapitel thun, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig seyn zu thun, und gehorsam seyn. — 21stens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn gekohren und erwählet hat, so soll er von Stund nach der Confirmation Priester werden und sich consecriren lassen. 22stens, Item off hernachmals der Herr klagete von einigen seiner Untersassen des Erzstiftes vorgeschrieben, oder der Untersasse von dem Herrn, darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht übersahren, noch das geschehen lassen, sondern das an das Kapitel bringen, alda die Gebrechen gütlich auszutragen. Möchte aber das also nicht gefunden werden, so soll ein Kapitel sonder des Herrn Einträgen Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselben Stifts uf der Seite, da die Gebrechen gelegen wären, bey sich zu schreiben, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebrechen affthoen, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören und die Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu scheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaft oder in Rechten, dat soll der Herr und die Parthenen sonder Indracht hal-

ten, doch behaltlich hierinn, das dem Herrn und jedermann allezeit das Recht offen stehen soll, inmassen die ersten Artikel vorgeschrieben dat inhalten. 23stens, Item wann dem Kapitel Noth und Noth dünter, die Ritterschafft und Städte des Landes zu Westphalen bey sich zu beschreiben um mertliche geistliche und weltliche Sachen das ganze Erztist oder die Landschaft in Westphalen oder das Kapitel im Dom vorgeschrieben berührende, daß sie das thun mögen, und daß alsdann aus derselben Landschaft zwölf Personen dem Kapitel unweigerlich folgen sollen, nämlich zween aus den Westphälischen Räten, welche das Domkapitel zu jederzeit soll zu ernennen haben, und fünf aus der Ritterschafft (dazu jezo ernannt Dieterich Ketteler, Adrian von Ense, Caspar von Fürstenberg, Ludolph von Landsberg, und Philipp von Meschede. Und da ihrer Einer oder mehrere versterben werden, soll demnach alsdann auf dem nachfolgenden Westphälischen Landtage Ein oder mehrere an die Statt ernennet werden) und fünf Personen aus den Städten Brilon, Rüden, Gesecke, Werl und Arnsberg (welche fünf Personen der Landdrost zu jederzeit in Westphalen soll namhaftig zu machen und zu befördern haben. Und sollen diese zwölf Personen uff des Erztistes Unkosten dem Domkapitel folgen, und der Herr solches mit Dräuen oder in einigen andern Wegen keineswegs verhindern. — 24stens, Und dieweil man im verlaufenen drey und achtzigsten Jahre in der Truchsessischen Unruhe wohl gespühret, daß aus unordentlichen Westphälischen Landtagen großer Un-



Unrath und höchste Beschwerde entstanden; soll hinfüro in Westphalen kein Landtag ohne Wissen und Willen des Domkapitels ausgeschrieben, im Ausschreiben auch des Domkapitels Bewilligung gedacht, und der Landtag durch des Domkapitels mit schriftlicher Vollmacht abgefertigten Gesandten mitbesuchet werden, und sonst, da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn, entweder auf dem unförmlich ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, oder in Abwesen des Domkapitels Gesandten sich auf dem Landtage in einige Handlung einzumischen, ja es sollen auch alle diejenigen, so den Gegensinn thun, gestrafet werden, und ihre Privilegia, deren in der Landsvereinigung gedacht, samt ihren Lehngütern verwircket und verlohren haben. 25stens, Es sollen auch uff den Westphälischen Landtagen alle Fremde abgewiesen und durch die Landsassen die Puncten, die proponirt, in ordentliche Berathschlagung gezogen, und durch den ältesten adelichen Rath, bis man sich eines andern auf einem Landtage vergleiche, die Sache dirigirt und die Nothdurft vorgetragen werden. — 26stens, Item der Herr soll einen standhaftigen Rath machen von geistlichen und weltlichen Personen uff dieser und jener Seiten Rheins nach Nothdurft beyder Lande also doch, daß der geistlichen Personen keiner in einiger Kirchen Dechant sey, ausgeschieden den Dechant und Kapitel des Doms, wann die allsamen als Lidmassen zu des Herrn Rath gehören, fort dat die weltliche Personen des Stiftes Untersassen seyn, darzu auch allezeit der Herr in seinem Rath zween aus dem

Ra.

Kapitel bey ihme haben solle. — 27stens, Und da die Landsassen gegen die Rätche billige Klage zu haben vermeinen, sollen sie dieselben bey dem Herrn und Kapitel, und nicht bey fremden Herren, wie etliche in dem Truchsesischen Lärmen mit Ungrunde gethaen, verflagen; da auch die Rätche, wie billig, in ihrem Gegenberichte sollen gehöret werden. 28stens, Item es soll Niemand in dem Erystift Cöln den andern beveheden, berauben, brennen, noch geistlichen noch weltlichen Personen desselben Erystifts Gewalt zufügen, sondern ein jeder soll sich am Rechte und redlichen Austrag begnügen lassen; Wer aber dagegen handelen, und in diesen oder andern Puncten diese Landsvereinigung überschreiten würde, soll seine Privilegia und Lehngüter verlohren haben, auch aus seinen Erbgütern den Schaden erstatten, darzu dem Beschädigten durch schleunige Mittel solle verholfen werden. — 29stens, Item der Herr, seine Amteute und Diener sollen Niemand, wer der sey, so den Erystift oder einigen Untersassen desselben bevehdet, beraubt, gebrannt oder mit Gewalt beschädiget hätte, auch solches aus seinem Hause hätte beschehen lassen, daß der oder die ungefriedt und ungesonet were, in solcher Wasen Geleit geben; da es aber unwissentlich geschehen, und darum ersucht worden, so soll dem oder denen an Stund das Geleit aufgesagt werden. — 30stens, Item off einiger Untersaß des Erystifts Cöln, des Landes zu Westphalen fürgeschrib. bussen Recht an seinen Erbsahlen verkürzet wäre, an verfallenen Erbe, Lehne, oder Burglehen, dat der Herr  
die

die Parteyen vor sich oder seine Rätche bescheide, die Sachen verhöre, und die gütlich darum in der Freundschaft entscheide; möchte aber die Gütlichkeit darinn nicht gefunden werden, so soll der Herr die Parteyen weisen an das Recht uff die Ende, da solche Güther hörend und gelegen seynd, und bestellen, dat denselbigem Parteyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen dat Overrecht wiederfahre. — 31stens, wäre auch Sache, dat einiger Untersaß vorgeschrib. an seinem Erb oder Guthe, Lehen oder Burgolehen von dem Herrn verkürzet wäre oder würde, dat soll dem Kapitel vorgetragen werden, mit Freundschaft oder mit Recht, als sich gebühren soll und vorgerühret ist. — 32stens, Item der Herr soll alle Briefe und Siegel halten, die er, seine Vorsahren, und dat Kapitel zusammen geben und besiegelt haben, oder hienachmals sämtlich geben und besiegeln würden, und der Herr dem Kapitel gegeben hat. — 33stens, Da aber in zukommenden Zeiten der Herr oder die Seine wider diese vorberührte Puncten oder seine Gelösde und Verschreibungen, die er dem Kapitel gethan, etwas thäte, also, daß er oder die Seine das zum Theil oder zumahl nicht hielten, oder einige Neuerung in Sachen unserer heiligen Religion wider der christlichen und catholischen Kirchen aßgemeine Ordnung oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstünde durch sich oder die Seine vorzunehmen, dat Gott nit en will, und sein Kapitel ihm oder die Seine darum ersuchet hätten, und Sie das nicht abstellen, so mag das Kapitel Edelmann, Ritterschaft, Städ.

Städte und gemeine Landschaft samt und beson-  
 der, und so viel Westphalen betrifft, obge-  
 rührte zwölff Personen beschreiben, die auch dem  
 Kapitel ohne Eintracht und Verhinderung des  
 Herrn folgen sollen, und ihnen das zu erkennen  
 geben. 34stens, Und wo ein Herr oder die  
 Seine das dann nicht von Stund abstellten,  
 und der Herr hielte, das er gelobet und ver-  
 schrieben hätte, so sollen Edelmänn, Ritter-  
 schaft, Städte, Räte, Amteleute und gemei-  
 ne Landschaft bey dem Kapitel bleiben und dem  
 gehorsam seyn und dem Herrn nicht noch den  
 Seinigen, bis so lang das der Herr hält und  
 thut, das er gelobet und verschrieben hat; dar-  
 auf sollen auch die Räte, Amteleute und Land-  
 schaft dem Herrn schwören, hulden und geloo-  
 ben, und anders nicht, und sollen die Zeitlang  
 weder dieselben noch Ritterschaft, Städte und  
 andere Untersassen wider ihr End und Gelübde,  
 die sie dem Herrn gethan, nicht thuen noch ge-  
 than haben sonder der Ende Gelübde und Hulo-  
 digung, ohne Erwartung einiger ferneren Er-  
 kenntniß ipso jure gequeitet seyn und ledig stahn,  
 bis zur Zeit solches abgestellt und gehalten wür-  
 de von dem Herrn; wanher solches geschehen,  
 sollen sie Ihm wieder in solche Gelöbden und  
 Enden stahn, als zuvor. — 35stens, Alle  
 und jegliche Stücke und Puncten vorgeschrie-  
 ben, so viel uns die berührend seynd, haben  
 Wir Ernst Erzbischof und Ruhrfürst ꝛc. Des-  
 chant und Kapitel und gemeine Ritterschaft und  
 Städte in Westphalen vor uns, unsere Nach-  
 kommen und Erben samt und besonder in guten  
 wahren Treuen, und an rechter Endstatt bey  
 uns

unsern Fürstlichen Würden und Ehren, Eynen, Huldigungen und Gelöbden, auch Wir der Kirchen und dem Erzbischof zu Cölln Hochgemeldeten unseren Gnädigsten Herrn bewandt und zugethane haben unser Jeglicher zugesagt und gelobt, zusagen und geloben vest, stete, und unverbrüchlich zu halten, und gänzlich zu vollenziehen, darwider nicht zu thuen, zu wirken, oder schaffen gethan zu werden durch uns selbst oder jemand von unserentwegen, sonder unser jeglich dem Andern darzo (daß dieselbige Stücke und Puncten, wie vorgeschrieben stehen, gethaen und gehalten und von Niemand verhindert oder violirt werden) behülflich, bereitlich und beyständig zu seyn mit Leib und Gut, mit aller unser Macht und Vermögen, und uns darinnen nicht von einander zu scheiden noch zu theilen um einigerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten. Und soll diese Landsvereinigung uff allen Westphälischen Landtagen und jährlich in den Städten öffentlich verlesen werden, damit man sich keiner Unwissenheit zu beklagen habe. Alle Arglist, Betrug und Gesehrde sollen in allen vorgemeldten Puncten und Artiteln gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben. — Und das in Urtund haben Wir Ernst Erzbischof und Churfürst etc. fort Dechant und Kapitel unser Insiegel ad Causas zum Gezeuge der Wahrheit aller vorgeschriebener Sachen vor uns und unsere Nachkommen an diesen Brief thun hangen, und von wegen und aus sonderlichem Befehl und Deputation der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte haben Wir Goswin Kers

teler, Johann von Hanxeler, Johann Droste, Adrian von Ense, Caspar von Fürstenberg und Philipp von Meschede, auch Wir Bürgermeister, Räte, und Gemeinde der Stadt Brilon, Räden, Gesede, Werll und Attendorn und Arnsberg, für uns, unsere Erben und Nachkommen unsere Siegel an diesen Brief hangen, welcher Siegele Wir anderen von der Ritterschaft und Städten gemeinlich gedachtes Landes zu Westphalen mit hierinn gebrauchen. Geben in dem Jahre des Herrn ein tausend fünf  
 1590 hundert und neunzig am sechsten Tage Julii.

Ernst Churfürst. m. p.

Sigill. Ernesti  
 Archiep. Elect.

Sigill.  
 Eccles. Colon | *ad Causas.*

Sigilla Ordinis Equestris  
 Westph. Coloniensis:

L. S. Goswini  
 Ketteler.

L. S. Adriani  
 ab Ense.

L. S. Philippi  
 a Meschede.

L. S. Joannis  
 a Droste.

L. S. Joannis  
 ab Hanxeler.

L. S. Caspari  
 a Fürstenberg.

Loca Sigillorum Civitatum  
 Westph. Coloniensium:

Sigill.  
 Civitatis  
 Brilon.

Sigill.  
 Civitatis  
 Rüdensis.

Sigill.  
 Civitatis  
 Gesecensis.

Sigill.  
 Civitatis  
 Werlensis.

Sigill.  
 Civitatis  
 Attendorn.

Sigill.  
 Civitatis  
 Arnsbergens.

Don

**V**on Gottes Gnaden Wir Maximilian Hen-  
 rich Erzbischof zu Cölln des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkantler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Berchtesgaden, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, in Westphalen zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchimont &c. thun hiemit kund und zu wissen &c. Demnach vor obndentlichen Jahren unsere löbliche Vorfahren am Erzkist, und fort Dechant und Kapitel unserer Domkirchen zu Cölln mit Zuthuen der Stände unseres Fürstenthums Westphalen der Landschaft und Angehörigen Unterthanen zum Guten eine gewisse Ordnung und Landsvereinigung aufgerichtet, die welche von weyland unserem Vetter und Vorfahren Kurfürsten Ernesten im Jahre 1590 erneuert und bestätigt worden ist; Gestalt uns dieserhalb unsere Westphälische Stände in Originali vorgebracht und unterthänigst gebethen, wie Wir solche Landsvereinigung auch unsers Theils zu confirmiren geruhen mögten. Und da Wir in deren Ersehung wahrgenommen, daß dieselbe durchgehends zum Aufnehmen und Besten des berührten unseres Herzogthums Westphalen auch dessen Eingefessenen und Unterthanen angesehen ist, vornehmlich aber in Beförderung der heilsamen Justiz, Erhaltung Friede und Einigkeit, und in den alten guten Gewohnheiten und Landsgebräuchen bestehet: dannenhero haben Wir bey solcher Verordnung und Satzung nicht allein kein Bedenken tragen, sondern dieselbe vielmehr in allen

ihren Puncten und Clausulen hiemit gnädigst approbiren und confirmiren wollen; und wollen anbey sowohl für uns auf denenselben stets und fest halten, als auch, daß denenselben gehorsamlich nachgelebet werde, unsere Stände und Untertanen mehrbesagten unsers Fürstenthums anweisen &c. &c. Urkund unsers Handzeichens und angehangenen Kurfürstlichen Secrets. Signatum auf unserm Schloß Arnsberg den zwanzigsten Monatsstag Augusti im Jahre  
 1653 1653.

(L.S.) Maximilian Henrich, mpp.

---

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clemens Erzbischof zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkantler und Kurfürst, Legat des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Lüttig, postulirter Bischof zu Regensburg, Coadjutor zu Hildesheim, Administrator zu Berchtesgaden, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, in Westphalen, Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchimont, Graf zu Lohé und Horn &c. verkunden hiemit: Demnach die löbliche Landstände unseres Herzogthums Westphalen Uns bey unserer jetzigen Anwesenheit, und ausgeschriebenen Landtage in Untertänigkeit präsentirt, und dabey um unsere gnädigste Confirmation gebetben haben, und Wir dann nicht minder als unsere nächste Vorfahren am Erzstift Köln denenselben Gnade zu erweisen geneigt seyn:



seyn: So thun Wir allsolche Landsvereinigung in allen ihrem Inhalt Kraft dieses gleichfalls in Gnaden confirmiren, und versprechen hiemit, darauf stet und fest halten zu lassen. Urkund unsers gnädigsten Handzeichens und Secrets. Geben auf unserem Schloß Arnsberg, den sechs-  
zehnten Monats Septembers im sechs-  
zehnhundert fünf und neunzigsten Jahre.

(L. S.) Joseph Clemens, Kurfürst, mppr.

Matth. Ling, mppr.

P. Kaukol, mppr.

1695

---

### Privilegium der Westphälischen Ritterschaft in Puncto Successionis ad Morganaticam.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italiens Erzkantler und Kurfürst, Bischof zu Lüttig, Administrator der Stifter Münster, Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stapel, Pfaltzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern, Westphalen, Engern und Bouillon Herzog, Marggraf zu Franchimont etc. thun hiemit kund und bekennen gegen allermänniglichen: Nach dem unser Westphälischer Adelstand oder Ritterschaft uns unterthänigst anlangen und bitten lassen, Wir wollten die Gewohnheit und Herbringen (daß da Einer eines Adlichen Herkommens sich vorerst an seines gleichen Stans  
des

des Verheyrathet in der Ehe Kinder überkoms  
men, nach Auflösung aber derselben Ehe oder  
Abfall der Mutter sich zur zweyten oder mehr  
Bestättnüßen an geringern Bürger, oder Bauers  
Geburts Personen vermählen würden, mit all  
solchem Geding und Vorbehalt, daß alle aus  
solchen folgenden Ehen erzeugte Kinder wie  
auch derselben Mütterer in den Väterlichen oder  
Ehemanns Gütern und Nachlaß durchaus nicht  
succediren, oder Recht haben, sondern davon  
angeschlossen seyn und bleiben, und anstatt  
respective ihrer Leibzucht, Legitimæ oder Alimen-  
torum damit abgeschnitten seyn, und sich mit  
dem begnügen lassen sollen, was ihnen in den  
ufgerichteten Pactis von dem Ehemann und Va-  
ter vermacht, und zugeordnet worden) nicht  
allein uff gemeinen ihren Consens gnädigst be-  
stätigen, ad Acta bringen, und pro Lege Pro-  
vinciali durch unsere Landsfürstliche ordentliche  
Macht und Authorität publiciren, sondern  
auch allsolche Gewohnheit die Zusätze und An-  
hänge thun lassen, daß allsolche anstatt Wit-  
tums Legitimæ oder Alimentorum derselben  
Mütern und aus der andern oder mehrern  
Ehen erzeugter Kinder Vermachung (sintemal  
deren Anzahl, darnach die Summe des Untero-  
halts vom Vater und Ehemann regulirt und  
pro facultatum Qualitate angeordnet werden müß-  
te, zur Zeit contrahendorum Matrimoniorum  
noch ungewiß) hernacher wann gleichwohl das  
gemeine Pactum vorgangen durch Donationes,  
Testamenta, Codicilla, oder auch da bemeldter  
Vater oder Ehemann vor allsolcher Vorsehung  
durch den zeitlichen Tod übereilet worden wäre,  
durch

durch die Freunde oder Obrigkeit nach Bescheldeneheit gesetzt, oder construirt werden mögte neben dem, daß auch diese Gewohnheit, oder diese unsere Landsfürstliche Verordnung die nächsten Gradus Collaterales, als des Vaters Brüdere und Schwistere, und derselben Kinder dergestalt mitbegriffen, und einziehen mögte, daß allsolche gleichfalls, da die Adelige Vorkinder ohne bleibende Erben verfallen würden, denen Nachkindern vorgezogen werden und von der Erbfolgung ausschließen mögen, in Erwägung, daß dieselbe zu Gedenen und Fortsetzung des Stammes ihrem Bruder gewichen, sich entweder mit geistlichen Unterhalt oder anderer Competenz abwilligen oder auch sonst Adlichem Gebrauch nach durch Heyrats Gut mit nachfolgender Renunciation auswilligen lassen. — So haben Wir dieß unserer Ritterschaft Ansuchen zu reiflichem Nachdenken gezogen und ziehen lassen, und die Gewohnheit (welche vermög der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten in diesem obbemeldten Fall beschehen kann) unserer Westphälischen Landschaft mit andern anstossenden unsern und andern Gebieten fast einstimmend und gemein befunden, auch dahin bedächtlich erwogen, und durch all solch Mittel der Adlicher Stand in denen ungleichen Geburtspersonen nachfolgenden Ehen der abgewandeter Erbfolg der Nachkinder gesichert die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit unbefleckt und unzertrennet erhalten, vielen Irrsalen und Uneinigkeiten, welche die viele Matrimonia ungleicher Condition und Geblüts vor und bey unseren

Reo

Regierungszeiten zu ansehnlichem Abnehmen  
 etlicher von Adel eräugert, vorgebauet wird,  
 dann auch hierdurch der frommen und für ihre  
 Adelige Nachfolge sorgender Eltern Intent ne-  
 ben häuslicher Nothdurft auch vornehmlich ihr  
 gewissen versehen und gewiß gemacht wird, auch  
 allsolche Nachkinder als ehelich desto ehrlicher  
 aufgebracht und zu geistlichen oder weltlichen  
 Gelegenheiten besser von deren Vatter oder Ges-  
 freunden, oder sonst befördert werden können,  
 derowegen sie nicht unbillig zu leiden haben,  
 daß sie nicht allein den Vorkindern, sondern  
 auch obbemeldeten Collateralibus und nächsten  
 Adelichen Verwandten als Brüdern Schwe-  
 stern und deren Kindern, welche dem Stamme  
 zum Besten vorhin mit Vorbehalt dieses oder  
 dergleichen Falle tacite vel expresse sich der Zer-  
 theilung ihres Patrimonii williglich enthalten,  
 oder aus den Gütern gewichen, und dadurch  
 derselben Gedeihen verursacht, in Successione  
 nachgesetzt und postponirt werden. Demnach  
 aus jetzt erzählten und anderen bewegenden  
 rechtmäßigen wohlerheblichen Ursachen statuis-  
 ren, setzen und verordnen Wir hiemit Kraft  
 dieses Briefes, wie solches am beständigsten  
 und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag,  
 und wollen, daß hinführo in zutragenden Fäl-  
 len, da sich in gemeldetem unserem Westphä-  
 lischen Fürstenthum und Land vollbürtigen Ade-  
 lichen-Rittermäßigen Standes nach erledigter  
 erster Ehe gleiches Geblütes Ehefrauen an an-  
 dere ihres Herkommen ungleiche Personen zur  
 zwayten oder mehrern Ehen mit vorgehenden  
 Pactis, ad Morganaticam genannt, begeben hät-  
 ten,

ten, oder noch begeben würden, alsdann gleichwohl den rechten vollbürtigen Adelichen Kindern erster Ehe, wie auch nach deren Erblosen Fall ihres vorabgestorbenen Vaters, Brüdern und Schwestern samt derenselben vollbürtigen Adelichen Kindern durch solche veränderte Bestattungen die älterliche Stammlehen und Güter beweglich und unbeweglich nicht entwendet oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgten zweyten oder mehrer Ehen derselben keineswegs fähig noch theilhaftig seyn und werden, sondern sich an deme (was ihnen entweder in den älterlichen Eheverordnungen, väterlichen Testamenten oder sonsten besonders Donationweis, auch nach des Ehemanns und Vaters Ableben durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güter vor Leibzucht, Legitima oder Alimenten vermacht und zugeordnet) ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtigen Adelichen Kinder noch auf derselben Erblosen Abfalle des Vaters und Ehemanns obgedachte nächste Adeliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen, oder anzufechten haben, oder sich dieser unsrer gnädigster, wohlmeinender Ordnung unter einigem gesuchten Schein widersetzen sollen. Dann Wir vor uns und unsere Nachkommen am Erbstift Köln endlich bedacht und gemeint seyn, dabey ernstlich zu halten, und selbige recht Adliche und vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigst zu schützen und zu handhaben, jedoch hiedurch jedermann die Freyheit und Willühr seines Heyrathens, wie auch die Macht von seinen Gütern vermöge ges

Alter Theil.
B b
meis

meiner Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens aufzurichten unbenommen und vorsehentlich. Befehlen darauf allen unsern Landdrosten, Officialen, Rätthen, Drossen, Befehlshabern, Richtern und Untertanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steif zu halten, darnach Recht und Urtheil zu sprechen, und, daß dagegen etwas vorgenommen werde, nicht zu gestatten. Urkund unsers Handzeichens und hienebens uffgedruckten Secret. Siegels. Geben uff unserm Schloß Arnsberg den neun und zwanzigsten Monats Aprilis im ein  
1597 tausend fünf hundert sieben und neunzigsten Jahr.

Ernst, Churfürst.

(L. S.)

Diederich Morschet.

**Schriften und Behandlungen,**  
so sich auf das vorgehende beziehen.

k. Sieh oben *sub Num.* oder *Beylage I.*  
*pag. 4.*

Gebhard von Gottes Gnaden.

Wohlgebohrner Better, auch Würdig, Geistliche, und Ehrbare Hochgelährte Rätthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem zwar nicht das geringste Stück zu Erhaltung unsrer alten wahren katholischen Religion ist, daß die Jugend vom Anfang auf den rechten Weg geleitet, zum Predigtamt und sonst zum Gottes-

Eio

Eifer geführt werde, und Euch dann nicht unbewußt, wie unsere Westphälische Lande und Leute mit allerhand fürgedachter unser Religion Widerwärtigen umringet, auch vermischer also, daß es die hohe Nothdurft darauf erfordert, daß Wir auf etliche gelährte Leute gedenken, so etwann in unserer Stadt Werll zuvor angedeutet und angestellet werden mögen, deren Wir dann keine, so zu diesem Werke besser qualificirt, und in educatione, Doctrina, Vita & Moribus mehr berühmet seyn, dann eben die Patres Societatis, wissen; daher Wir dann entschlossen gewesen, auch noch seyn, etliche aus ihnen in obgemeldete unsere Stadt Werll zu berufen, und mit denselbigen die Schule des Ortes zu besorgen. Nun werden Wir berichtet, daß jetzt gedachter Societät Gebrauch nicht seye, einer Schule halber die Ihrigen auszusenden, sondern da man ein Collegium ad initium desselben anrichten wölle; würde dasselbige besser von ihnen zu erhalten, und beharrlicher ins Werk zu richten seyn. — Diemeil aber diese Anstellung dergestalt, daß ein Collegium seyn solt, gebührlichen Unterhalt erfordern wird, und gleichwohl, wie oblaute, deren hochnöthig, Wir auch dafür halten, daß mit Vorwissen der Päpstlichen Heiligkeit allerhand Gut und Aenehen (so doch in ihrem Destinirten, und vermög beschriebener Foundation leyder! nicht, oder doch nicht recht gebraucht, von diesen und jenen angefochten und eingerissen werden wollen) zu diesem göttlichen Werk wohl zu bringen und zu appliciren, und also die Anordnung des Collegii zu erzwingen wäre. — Als ist hiemit

meiner Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens aufzurichten unbenommen und vorbehältlich. Befehlen darauf allen unsern Landdrosten, Officialen, Rätthen, Drossen, Befehlshabern, Richtern und Untertanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steif zu halten, darnach Recht und Urtheil zu sprechen, und, daß dagegen etwas vorgenommen werde, nicht zu gestatten. Urkund unsers Handzeichens und hienebens uffgedruckten Secret Siegels. Geben uff unserm Schloß Arnsberg den neun und zwanzigsten Monats Aprilis im ein  
1597 tausend fünf hundert sieben und neunzigsten Jahr.

Ernst, Churfürst.

(L. S.)

Diederich Morscher.

**Schriften und Behandlungen,**  
so sich auf das vorgehende beziehen.

f: Sieh oben *sub Num.* oder *Beylage I.*  
*pag. 4.*

Gebhard von Gottes Gnaden.

**W**ohlgebohrner Vetter, auch Würdig, Geistliche, und Ehrbare Hochgelährte Rätthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem zwar nicht das geringste Stück zu Erhaltung unsrer alten wahren katholischen Religion ist, daß die Jugend vom Anfang auf den rechten Weg geleitet, zum Predigamt und sonst zum Gottes  
Eis



Eifer geführt werde, und Euch dann nicht unbewußt, wie unsere Westphälische Lande und Leute mit allerhand fürgedachter unser Religion Widerwärtigen umringet, auch vermischer also, daß es die hohe Nothdurft darauf erfordert, daß Wir auf etliche gelährte Leute gedenken, so etwann in unserer Stadt Werll zuvor angedeutet und angestellet werden mögen, deren Wir dann keine, so zu diesem Werke besser qualificirt, und in educatione, Doctrina, Vita & Moribus mehr berühmet seyn, dann eben die Patres Societatis, wissen; daher Wir dann entschlossen gewesen, auch noch seyn, etliche aus ihnen in obgemeldete unsere Stadt Werll zu berufen, und mit denselbigen die Schule des Ortes zu besorgen. Nun werden Wir berichtet, daß jetzt gedachter Societät Gebrauch nicht seye, einer Schule halber die Ihrigen auszusenden, sondern da man ein Collegium ad initium desselben anrichten wölle; würde dasselbige besser von ihnen zu erhalten, und beharrlicher ins Werk zu richten seyn. — Diemeil aber diese Anstellung dergestalt, daß ein Collegium seyn sollt, gebührlichen Unterhalt erfordern wird, und gleichwohl, wie oblauret, deren hochnöthig, Wir auch dafür halten, daß mit Vorwissen der Päpstlichen Heiligkeit allerhand Guch und Menschen (so doch in ihrem Destinirten, und vermög beschriebener Foundation leyder! nicht, oder doch nicht recht gebraucht, von diesen und jenen angefochten und eingerissen werden wollen) zu diesem göttlichen Werk wohl zu bringen und zu appliciren, und also die Anordnung des Collegii zu erzwingen wäre. — Als ist hiemit

Unser gnädigster Befehl, Wille und Meynung, Ihr wöllet Euch demnächst in zusammen thun, und auf Mittel und Wege gedenken, woher die Kost und der Unterhalt zum Anfang des eben gemeldten Collegii etwa mit Extinction etlicher verfallener und aufs Verderb gesetzter Klöster, Kapellen, Fraternitäten und sonst (inmassen Euch der Landschafft Beschaffenheit allerdings bewußt) zu erzwingen seyn mögten, und uns folgedns darauf einen gewissen Vorschlag zu thun, gestalt diese heilsame Anordnung ferner fruchtbarlich seyn, und daran die Ehre Gottes, und seine christliche Kirche befördert werden wird. Und dieweilen uns solches unsers Amtes halben oblieget, Wir auch Euch hiezü geneigt wissen, wollen Wir uns dessen also gnädiglich vorsehen.

1581 Datum auf unserm Schloß Poppelsdorf am ersten December Anno 1581.

Gebhard mppr.

II. *Steh oben pag. 8. sub Num. II.*

Köllnische Churfürstliche Ráthe. Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen. Würdig, Ehrbar, und Tugendssame besonders Liebe und gute Freunde! — Wir setzen in keinen Zweifel, ihr werdet Euch bedächtlich zu erinnern wissen, welcher Gestalt, und auf welche Regulen und Statuten das Kloster zu St. Walburg zu Soest Sancti Augustini Ordens durch unseres gnädigsten Churfürsten und Herrns zu Kölln löbl. Vorfahren fundirt, und durch

durch dieselben als Fundatoren und Ordinarien jederzeit darüber Vorsteher, Priores und Pröbste zu dem Ende verordnet und beendert, daß dem Kloster in geistlichen und weltlichen Sachen wohl vorgestanden, sonderlich aber die Jungfern des Klosters sub regulari habitu & Disciplina ihren Regulen und Statuten gemäß leben, und allein Gott und nicht der Welt dienen, und darzu gehalten werden, daß sie auch darinn gehorsamlich sich erzeigen sollen. Ob nun wohl gebühret hätte, solchen Euren Regulen, Statuten und Pflicht für Euch selbst, auch ohne alle fernere Erinnerung und Ermahnung nachzusetzen, und dagegen keine Neuerung einzuführen, zu gestatten und zu bewilligen; so ist Euch doch wohl bewußt, wie ganz gnädigst, väterlich und treuherzig vor etlichen Jahren durch unsers gnädigsten Herrn Vorseßers und seiner Churfürstlichen Gnaden an Euch geschickte ansehnliche Rätbe schriftlich und mündlich ermahnet, Euch auch ernstlich befohlen worden, bey unser alten wahren katholischen und allein seligmachenden Religion, und euerem ersten Glauben, Gelübden, Pflichten, Profession, Beruf, Habit, und der alten Kirchen gottseligen Ordnungen und Ceremonien mit Abschaffung und Vermeidung aller Neuerung und Veränderung beständiglich zu verharren, die weil aber der Zeit Eurer etliche Seine Churfürstliche Gnaden unbeantwortet gelassen; die Rätbe auch ungebührlicher Weise abgefertiget, und darauf ein Zuschlag Eurer Renten und Pächte erfolget, und gleichwohl Eurer etliche dermassen sich erkläret, daß ihr gedachter Ermah-

mah.

mahnung nachsehen, bey der alten wahren kat-  
 holischen Religion und euerer Berufung und  
 Profession, und was derselben anhängt, die  
 Tage eueres Lebens bleiben, und in solcher Res-  
 ligation und Profession Gott dienen, und unserm  
 Gnädigstem als Euerem Ordinario gehorsam seyn  
 wolltet, und darauf die Eröffnung und Aufhe-  
 bung des Zuschlags erhalten; so hätte man sich  
 billig zu Euch samt und besonders versehen sol-  
 len, daß ihr solchem Euerem Erbieten und oho-  
 ne das Eurer schuldigen Pflicht gehorsamlich  
 nachgesetzt, und damalen die angefangene  
 Neuerung und Veränderung abgestellt, und  
 fernerer Neuerung Euch enthalten haben solltet;  
 nun ist aber viel zu viel am Tage, daß Ihr dem  
 allen zuwider nicht allein in euerm geistlichen  
 Habit und andern zu euerer Klösterlichen Pro-  
 fession und Disciplin gehörigen Statuten, Res-  
 gulen und Ceremonien aus eigener Authorität  
 verändert, sondern auch die alte katholische Res-  
 ligation verlassen, euere ordentliche gesetzte Con-  
 fessarios und Prediger verstossen, und andere  
 aufgeworfen, welche eure Klösterliche Profession  
 und Disciplin, auch die Katholische Religion  
 öffentlich schmähen, lästern und verdammen.  
 Derowegen habt ihr auch anstatt des geistlichen  
 Habits und Katholischer Klösterlicher Andacht,  
 Demuth und Zucht euch zu weltlicher Ueppig-  
 keit und Hoffart erhoben, eigene Privatwoh-  
 nungen und Tischhaltung nach euerm Gefallen  
 angerichtet, und suchet euren eigenen Vortheil  
 und Pracht, womit auch andern ansehnlichen  
 Leuten, so dannoch weltlich seyn, fürgegriffen  
 und Aergerniß gegeben werden mag, dermassen,  
 daß

daß es gewißlich, da noch länger zugeesehen würde, zu Erweckung götlichen Zorns, Schmälerung seines Dienstes, Untergang des Klosters, endlichem Verderben eurer Nachkommen, Verraubung der Armen und Schwächung unsers gnädigsten Herrn ordentlicher Authorität und Gerechtigkeit gereichen, Euch auch bey Gott und den Menschen unverantwortlich und nicht rühmlich seyn werde. Dieweil dann nun solches alles aus gemeinem Gerüchte vernommen, und vor gewiß halten, daß unserm gnädigsten Herrn solches fürkommen würde, und daß dann Ibro Churfürstliche Gnaden nicht allein durch Anhaltung, sondern auch durch Einthätigung der Güter (welche durch die löbliche Vorfahren zu solchem Mißbrauch und Stärkung der weltlichen Ueppigkeit, Hoffart und Ungehorsams keineswegs gegeben) und durch andere gebührliche Mittel und Wege dahin ernstlich gedenken werden, daß euere angestellte Neuerung und Ungehorsam abgeschaffet, oder die Güter zu einem andern gottseligen Gebrauch so lange, bis Ihr Euch eines Besseren bedenkset, und eurer Profession und Pflicht gehorsamlich nachsetzet, verwiesen und gewendet werden mögen. So haben Wir nicht unterlassen wollen, Euch nochmalen freundlich und günstig zu warnen, und zu ermahnen, daß ihr ohne längeren Verzug den vorigen Ermahnungen und Euerer Pflicht gehorsamlich nachsetzet, auch alle oberwähnte und andere Neuerungen absetzet und hinfür vermeidet. — Was Ihr nun denselbenfalls zu thun meynet, wollen Wir innerhalb 14 Tagen eure richtige Antwort und Erklär.

klärung erwarten. — Datum unter Höchsterer  
 1582 meldter Churfürstlichen Gnaden Secret. Arnss-  
 berg am 7ten September Anno 1582.

\* Den Würdige Ehrbaren und Tugendssamen  
 unseren besonders lieben und gus-  
 ten Freunden, Probst, Frauen und  
 Convent zu St. Walburgis binnen  
 Soest.

III. Sieh oben pag. 8. sub Num. III.

Gebhard von Gottes Gnaden.

Hochgelährter Rath und Lieber Ges-  
 treuer ic.

Nachdem der Pater Petrus Michaelis allhie  
 bey Uns angelanget, und seinen Weg wies-  
 der zurück nach Cölln nehmen wollen; haben  
 Wir für rathsam angesehen, Ihn zu Dir nach  
 Werll zu verweisen, damit Er des Orts die  
 Gelegenheit besichtigen, und Du mit Ihm auf  
 Anordnung der Schulen umständlich reden und  
 communiciren mögest. Und ist hiemit Unser  
 gnädigste Befehl, Ihr wöllet Ihnen auf die  
 Stätte daselbst, wo die Schule und das Colleo-  
 gium anzustellen, führen, den Augenschein ein-  
 nehmen lassen, und sein Judicium darüber ero-  
 fahren, auch abreden, wie Er vermeynen wür-  
 de, wie solche Schule aufs förderlichste und  
 schleunigste ins Wert gerichtet werden möge,  
 und wie hoch Er den Unterhalt anschlagen  
 wolle. — Was du nun also mit Ihm verrichte-  
 test, darüber sind Wir deiner Relation bey deio-  
 ner

ner Ankunft hernächst gewärtiget. Datum am  
8. September Anno 1582.

1582

Gebhard, manu propria.

\* Dem Hochgelährten unserm Rath und  
Lieben Getreuen Gerhard Kleinsor-  
gen der Rechten Licentiaten.

Sieh oben sub Num. IV. pag. 17.

IV.

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und  
Bestätigter zum Erzbischofen zu Köln, und  
Churfürst, Herzog zu Westphalen  
und Engern 2c.

Würdig, und Geistliche, fort Hochge-  
lährte liebe Räte, Andächtige und  
Getreue.

Nachdem sich des Wohlgebohrnen unsers Lande  
drosten, Betters, Raths und Lieben Ge-  
treuen Eberharden Grafen zu Solms und  
Herrn zu Minzenberg Antunft dero Orts etwas  
verweilet, und Wir dann wegen allerhand ge-  
schwinder Practiquen (so sich in alldiesem Erz-  
stift bey dieser ohnehin sorgsamem beschwerlichen  
Zeit und Läuften eräuget) uns anhero begeben,  
unsere getreue und geliebte Westphälische Land-  
schaft, bis Wir dieser Endes jetzt angeregten  
Gefährlichkeiten etwas begegnet, ein Zeitlang  
verlassen müssen: Als haben Wir nicht umge-  
hen mögen, anstatt unsers ehegemeldten Lande-  
drosten bis zu seiner Zurückkunft den Würdige  
und Geistlichen unsern Rath und Lieben Andächtig-  
tis

rigen Newelinct von der Rect Landfomehur der  
 Balley Westphalen Deutschen Ordens zu subs  
 tituiren, der ungesweifelten Zuversicht, im  
 massen auch unser Wille ist, Ihr werdet auf  
 Anforderung des Landfomehurs gutwillig zu  
 Arnsberg erscheinen, fürfallende Sachen in ges  
 samnte Berathschlagung ziehen, und nicht wes  
 niger ihme als unserm Landdrosten bis zu seiner  
 Ankunst gefolglich seyn, auch Euch unsere Lande  
 und Leute der Orten dermassen angelegen seyn  
 lassen, daß Wir die Liebe zum Vaterland und  
 Uns in unserer Abwesenheit, gleichwie Wir  
 sie gegenwärtig bemerken, spühren mögen; Wie  
 dann unser Befehl und Wille ist, ihr werdet  
 zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Ver  
 ständniß fürfallende wichtige Sachen nicht wes  
 niger an unsern Herrn Freund und Bruder von  
 Bremen & als Uns gelangen lassen, und dar  
 über Euch Raths und Zuthuns erholen; im  
 massen Wir seine Liebe darum ersucher, auch  
 dieselbigen darzu erbietig, bereit und willig wer  
 den befinden; wie Wir auch wollen, daß sei  
 ner & Ihr sämtlichen diesen unsern Befehl  
 schriftlich ankündiget. Wir setzen auch hiernes  
 ben in keinen Zweifel, ihr werdet gegen den  
 zosten dieses die hinterlassene Puncten und Sa  
 chen in Berathschlagung ziehen, was desfalls  
 anzuordnen nöthig, auf Papier setzen, und Uns  
 schriftlich referiren, welches Wir Euch, denen  
 Wir mit Gnaden gewogen, in guter Meynung  
 nicht mögen verhalten. Datum in unserer  
 1582 Stadt Bonn am 8. November 1582.

Gebhard, manu propria.

\* Den



\* Den Würdigen und Geistlichen auch Hochgelährten unseren hinterlassenen Westphälischen Rätchen, Lieben Andächtigen und Getreuen samt und besonders 2c.

Johann Kempf, mppr.

P. S. Nachdem Wir nicht zweifeln, ihr werdet in unserer Abwesenheit wohlgedachtes unseres Herrn, Freund und Bruders des von Bremen & in fürfallenden Sachen Euch erstlich desselben Raths und Gutachtens gebrauchen, wie dann Ihre & unserer endlichen Zuversicht nach an sich nicht werden Zeit ersitzen lassen, sondern auch wirkliche Assistenz und Zuthuen dabey leisten: Als zweifeln Wir nicht, immassen auch unser Will ist, ihr werdet daran seyn, daß auf zuragende Fälle Ihrer & unsere Häuser und Schlösser gleich Uns selbstem eröffnet werden, ut in Literis.

Gebhard, manu propria.

Sieh oben sub Num. V. pag. 18.

V.

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Köln, und Churfürst, Herzog zu Westphalen 2c.

Lieber Getreuer 2c.

**D**ieweil Wir bey diesen gefährlichen Läufern und Zeiten befinden, daß sowohl dies, als jenseits Rheins hochnöthig unserer Land und Leute Acht zu nehmen, Wir aber wegen Entsefsenheit solcher unser getreus und geliebten Westphälischen Landen, gleichwie allhier beschehen, noch nicht remediiren können; als haben Wir  
 solo

solches unserm Herrn Freund und Bruder des von Bremens L. vertrauet, wie Wir auch nicht zweifeln, unsere Westphälische Räte werden auf zutragende Fälle dem empfangenen Befehl nachsehen, und sich Ihre L. Raths und Thats halben hierüber erfragen. Und ist demnach hies mit unser gnädigster Befehl, du wölest auf den nöthigen Fall uff Wohlq. unsers Herrn Freund und Bruders L. Gefinnen demselben unsere Städte und Häuser eröffnen, Ihre L. gleich als Uns verpflegen lassen, und Uns hiernächst verrechnen. Versehen uns desselbigen also gnädiglich. Datum aus unser Stadt Bonn am 9. 1582  
November Anno 1582.

Gebhard, manu propria,

Johann Kempf, mppr.

\* Unserm Kellner zu Arnsberg und Lieben Getreuen Johann Rhammen.

VI.

Sieh oben sub Num. VI. pag. 18.

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Köln, und Churfürsten, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc.

Würdig, und Geistliche, fort Hochgelehrte Liebe Räte, Andächtige und Getreue ꝛc.

Als Wir wegen allerhand fürwehrender Practiquen bey diesen ohnedem gefährlichen Zeiten uns mit etlichen Hackenschützen gefaßt anhe-

hero begeben müssen, gestalt diese unsere Stadt, darein erhaltene Registratur, und Munition, auch sonst uns zu sichern, und vielleicht solches von unsern Widerwärtigen anderst gedeutet werden mögt; Als haben Wir nicht umgehen mögen, zu Euch unserm Thürwarter Drossen zu Gesefte, Anröchte und Riden, Rath und lieben Getreuen Philippsen von Welschede Zeigern dieses abzufertigen und Ihme zu befehlen in Unserm Namen und von Unserer wegen bey Euch anzuzeigen, wie und welcher Gestalt diese Sachen in Wahrheit geschaffen und sich bey seiner verlaufen haben, der ungezweiften Zuversicht, Ihr werdet Ihm in solchem seinem Anbringen, gleich als Uns, guten volkommen Glauben geben, und bey andern, so etwa eines Widrigen berichtet, solches erklären, wie Wir uns dessen zu Euch gänzlich versehen, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum aus der Stadt Bonn im November Anno 1582.

1582

Gebhard, mppr. &c.

Johann Kempf, mppr.

\* Dem Würdigen Geistlichen und Hochgelehrten unserm Land. Comther, fort andern unsern hinterlassenen Westphälischen Räten, lieben Andächtigen und Getreuen samt und besonders.

Sieh

Sieh oben *sub Num. VII. pag. 22.*

VII.

Gebhard von Gottes Gnaden ꝛ.

Wohlgebohrner Vetter und Lieber  
Getreuer ꝛ.

**U**ns ist Euer Schreiben den 5ten Januar dar  
tirt wohlgeliefert worden, und haben Wir  
aus der mitgeschickten Kopen, was Ihr an die  
Städte in Westphalen geschrieben, nach der  
Länge vernommen; hatten es aber dafür, daß  
solches gar zu unzeitig durch Euch fürgenom  
men sey worden: dann ob es wohl vor dieser  
Zeit erwann gebräuchlich gewesen seyn mag, die  
Städte dergestalt zu warnen, so können Wir  
doch nicht wissen, daß sich unsere Landschaft  
Westphalen iziger Zeit dergestalt zu befahren  
haben sollte. Insonderheit aber gereicht es Uns  
zu befremden, können auch nicht errathen, wie  
es zu verstehen seyn sollte, daß Ihr eben unser  
Domkapitel in solchem eurem Schreiben durchs  
aus mit einmischer, welches Wir Euch hinwies  
der nicht bergen wollen. Datum in unser Stadt

1583 Bonn den 16. Januar Anno 1583.

Gebhard, mppr.

VIII.

Sieh oben *sub Num. VIII. pag. 22.*

Sochwürdigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

**G**w. Churfürstl. Gnaden mögen Wir unter  
thänigst nicht verschweigen, daß Wir vor  
wenig Tagen im Namen des Herrn Chorbischof  
fes

fen und Kapitels der Domkirche zu Köln etc. zu einem in Kraft der Landsvereinigung gegen den 27sten dieses zu Köln angeetzten Tage durch unterschiedliche Schriften erfordert worden; ob nun wohl in solchem Ausschreiben in specie keine Ursache vermeldet, Ew. Churfürstl. Gnaden auch darinn nicht gedacht, so müssen wir doch aus der Form des Ausschreibens auch aus dem Inhalt der Erblandsvereinigung und aus allerhand Zeitungen und gemeinem Geschrey vermuthen und besorgen, daß sich eine hochbeschwerliche Trennung und Uneinigkeit zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel leyder! eräugert und zugetragen haben müße, deswegen vielleicht dieser Tag durch ein Domkapitel vermöge der Landsvereinigung gegen Ew. Churfürstl. Gnaden angeezet und ausgeschrieben seyn mögte. Da nun dem also, so wären Wir durch solche sorgliche Trennung in diese Beängstigung gesezet, daß Wir uns schwerlich entschließen können, wie Wir uns ohne Schwächung und Verletzung unserer Pflichten in dieser höchst wichtigen Sache zu verhalten: — Dann sollten Wir auf des Domkapitels Erforderung erscheinen, und solches Ew. Churfürstl. Gnaden zuwider seyn; so mögte uns vielleicht zugemessen werden, daß Wir gegen die Pflicht, womit Wir Ew. Churfürstl. Gnaden verwandt, gehandelt hätten: sollten Wir aber nicht erscheinen, und doch unlängbar, daß Unserer etliche dem Domkapitel auch ausdrücklich verpflichtet, und Unserer etliche als Landsassen vermöge der Landsvereinigung dem Domkapitel auf Erforderung zu folgen schuldig; so mögte in  
gleis

gleicher Gestalt daselbst Uns durch die Landstände zugemessen und verweislich nachgeredet werden, daß Wir wider unsere Pflicht oder gegen die Landsvereinigung gehandelt, und also auch in andern Puncten zur Schwächung der Landsvereinigung und derselben einverleibten Privilegien und Freyheiten Ursache geben hätten, welches Uns beyder Seits zum höchsten beschwerlich ist. — Damit Wir Uns nun hierinn nicht verlaufen, noch etwas unverteislich und unverantwortlich fürnehmen mögen, haben Wir für hochnöthig erachtet, deswegen Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, bitten darum unterthänigst, Ew. Churfürstl. Gnaden wollen uns bey gegenwärtigen gnädigst vermelden, und schreiben, wie Wir Uns auf die Erforderung des Domcapitels zu halten: Wir bitten auch nochmals auf das allerunterthänigste und fleißigste, wie auch zum Theil in unserm jüngsten Schreiben geschehen, daß Ew. Churfürstl. Gnaden in diesen ohnehin unruhigen und besorglichen Läufern und Zeiten die Irungen, so zwischen Ihr und Ihrem Domcapitel vorgefallen seyn mögen, durch friedliebende Leute dermassen wollen vergleichen lassen, daß in diesem alten und löblichen Erzstift zwischen dem Haupt und Gliedern der hochnöthige Friede mehr befördert, dann verhindert werden möge; dann sonst besorgen Wir uns zum höchsten, daß der Niederlande Jammers und Elend, so Wir etliche Jahre her schier vor unsern Augen gesehen, und noch sehen, sich auch in diesem Erzstift und armer Landschaft eräugen, und darinn endlich der Spruch Christi,

Ein

Ein jedes Reich, welches in sich zertheilet ist, soll zerstöhret werden, wahr werde, und vermöge desselbigen die höchstbeschwerliche Trennung und Uneinigkeit ein erbärmlich Zerreißen, Zerflöhrung und endlichen Untergang dieses löblichen Erzliftes und Ehurfürstenthums wirken oder verursachen möcht, welches doch Gott der Herr gnädiglich abwenden, Ew. Ehurfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel den Geist und die Liebe der Einigkeit und Friedens eingießen und mittheilen, und Ew. Ehurfürstl. Gnaden in langwährender Ehurfürstl. und friedlicher Regierung erhalten wölle. — Datum  
Arnsberg am 12. Januar Anno 1583,

1583

Ew. Ehurfürstl. Gnaden

unterthänigst, gehorsame Diener  
Landdrost  
Landkumther  
Ketteler,  
Saxfeld,  
Fürstenberg und  
L. Kleinsorgen.

• Ad Reverendmm. Dominum Coloniensem.

Proposition oder Vortrag des Herrn Landdrosten und anderer Westphälischer Rätthe, auch der Aeltesten aus der Ritterschaft, und etlicher Bürgermeister der vornehmsten Städte am 24. Januar Anno 1583 zu Arnsberg auf der Hofstube vorgebracht.

Uter Theil.

E c

Sieh

**K.** Sieh oben *sub Num. IX. pag. 23.*

**D**er Herr Landdrost samt den Rätchen, so ihrer Gnaden zugeordnet, thun sich der gutwilligen Erscheinung günstiglichen bedanken, und möchtens die beschriebene Landsassen für gewiß halten, daß Ihre Gnaden und die Rätche Ihres Alters und dieser winterlichen Zeit halben lieber verschönet, als sie hieher in solcher Eile verschrieben hätten, wann nicht hochwichtige Ursachen die Beschreibung erforderten, welche gleichwohl keineswegs dahin vermeynet oder verstanden werden soll, daß sie entweder dem Hochwürdigsten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn auch jemanden anders im geringsten zuwider, sondern vielmehr Ihrer Churfürstlichen Gnaden und gemeiner Landschaft, auch allem friedlichen Wesen zum Guten, und zu dem Ende fürgenommen, daß Landdrost und Rätche in einer hochwichtigen Sache und merklicher Verüstigung ihr rathsam Besenden gern anhören wollten, und daß in derselbigen Sache mit gesammtem Rätche dahin gedacht werden möge, wie man in einer fürfallender sorglicher Trennung die Verletzung der Pflicht und Schwächung der Landesvereinigung verweislliche Nachrede und Offension, daraus dieser Landschaft Nachtheil und Schade entstehen mögte, in diesen sorglichen und unruhigen Zeiten unverletzter Pflicht und Landesvereinigung füglich abwenden und vermeiden möge, welches dann die beschriebene Landsassen aus Liebe des Vaterlands sich ungezweifelt nicht weniger, als der Herr Landdrost und Rätche werden



den gefallen und angelegen seyn lassen. — Nun wissen sie sich ungezweifelt aus gemeinem Geschrey, auch sonst wohl zu erinnern, daß sich leider! etwas Trennung und Uneinigkeit zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hoch- Ehrwürdigen Domcapitel zu Cölln zugetragen; Als nun dem Herrn Landdrosten und Rätchen derwegen etwas vorgekommen, und sie anderer Sachen halber im Anfang Decembers an Ihre Churfürstliche Gnaden schreiben müssen, haben sie in demselben ihrem Schreiben, so den 4ten December datirt, unterthänigst und treuherziglich zum Frieden gerathen. — Dieweil aber darnach allerhand Zeitungen angetommen, daß man in den Nachbar-Städten die Pforten fleißig erwartete, und allerley Practiquen und Beschwerung von fremden Kriegsleuten, Freybeutern und dergleichen zu besorgen wären; haben Ihre Gnaden eine Warnung an die Städte ausgehen, und solches auch an unsern gnädigsten Herrn gelangen lassen. Da es nun in dem Stand geblieben, wäre vielleicht diese Beschreibung nicht hochnöthig gewesen, sondern die Städte würden ungezweifelt der Warnung ohnehin nachgesetzt haben, wie ihnen dann selbst nicht wenig daran gelegen. — Es ist aber darnach ohngefährlich vor zwölf oder vierzehn Tagen im Namen des Herrn Chorbischofes und Domcapitels zu Cölln der Herr Landdrost auch die Rätche zu einem in Kraft der Erblandsvereinigung gegen den 27sten dieses Monats zu Cölln angesetzten Tage beschrieben und erfordert laut des Schreibens. Was nun deswegen an unsern gnädigsten Herrn und an ein Domcapitel

**IX.** Sieh oben *sub Num. IX. pag. 23.*

**D**er Herr Landdrost samt den Rätchen, so ihrer Gnaden zugeordnet, thun sich der gutwilligen Erscheinung günstiglichen bedanken, und möchtens die beschriebene Landsassen für gewiß halten, daß Ihre Gnaden und die Rätche Ihres Alters und dieser winterlichen Zeit haben lieber verschönet, als sie hieher in solcher Eile verschrieben hätten, wann nicht hochwichtige Ursachen die Beschreibung erforderten, welche gleichwohl keineswegs dahin vermeynet oder verstanden werden soll, daß sie entweder dem Hochwürdigsten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn auch jemanden anders im geringsten zuwider, sondern vielmehr Ihrer Churfürstlichen Gnaden und gemeiner Landschaft, auch allem friedlichen Wesen zum Guten, und zu dem Ende fürgenommen, daß Landdrost und Rätche in einer hochwichtigen Sache und merklicher Verüstigung ihr ratksam Besenden gern anhören wollten, und daß in derselbigen Sache mit gesammtem Rätche dahin gedacht werden möge, wie man in einer fürfallender sorglicher Trennung die Verletzung der Pflicht und Schwächung der Landesvereinigung verweistliche Nachrede und Offension, daraus dieser Landschaft Nachtheil und Schade entstehen mögte, in diesen sorglichen und unruhigen Zeiten unverletzter Pflicht und Landesvereinigung füglich abwenden und vermeiden möge, welches dann die beschriebene Landsassen aus Liebe des Vaterlands sich ungezweifelt nicht weniger, als der Herr Landdrost und Rätche werden

den gefallen und angelegen seyn lassen. — Nun wissen sie sich ungezweifelt aus gemeinem Geschrey, auch sonst wohl zu erinnern, daß sich leider! etwas Trennung und Uneinigkeit zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hoch- Ehrwürdigen Domcapitel zu Cölln zugetragen; Als nun dem Herrn Landdrosten und Rätthen derwegen etwas vorgekommen, und sie anderer Sachen halber im Anfang Decembers an Ihre Churfürstliche Gnaden schreiben müssen, haben sie in demselben ihrem Schreiben, so den 4ten December datirt, unterthänigst und treuherziglich zum Frieden gerathen. — Dieweil aber darnach allerhand Zeitungen angetommen, daß man in den Nachbar-Städten die Pforten fleißig erwartete, und allerley Practiquen und Beschwerung von fremden Kriegsleuten, Freybeutern und dergleichen zu besorgen wären; haben Ihre Gnaden eine Warnung an die Städte ausgehen, und solches auch an unsern gnädigsten Herrn gelangen lassen. Da es nun in dem Stand geblieben, wäre vielleicht diese Beschreibung nicht hochnöthig gewesen, sondern die Städte würden ungezweifelt der Warnung ohnehin nachgesetzt haben, wie ihnen dann selbst nicht wenig daran gelegen. — Es ist aber darnach ohngefährlich vor zwölf oder vierzehn Tagen im Namen des Herrn Chorbischofes und Domcapitels zu Cölln der Herr Landdrost auch die Rätthe zu einem in Kraft der Erblandsvereinigung gegen den 27sten dieses Monats zu Cölln angesetzten Tage beschrieben und erfordert laut des Schreibens. Was nun deswegen an unsern gnädigsten Herrn und an ein Domcapitel

tel geschrieben, das soll aus den Schriften verlesen werden. — Nun hätte man unterthänigst verhoffet, es würden entweder Ihre Churfürstliche Gnaden dem Herrn Landdrosten und den Räten vor dieser Zeit geantwortet oder ein Domkapitel sie für entschuldiget gehalten und angenommen haben; es ist aber von unserm gnädigsten Herrn keine Antwort antommen; \* Nota, Die Erklärung ist hernach erst angekommen; sondern nur ein Cansley Zettel, daß das Schreiben eingeliefert; das Domkapitel aber hat vor wenigen Tagen geantwortet, und auf ihrer Meynung verharret. — Dieweil dann der Herr Landdrost und Räte aus der Bedängstigung (die Sie unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn zugeschrieben) durch Ihrer Churfürstlichen Gnaden Antwort, wie sie verhoffet, nicht errettet, sondern aus Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stillschweigen zu vermuthen, daß die Besuchung des Cöllnischen Tages vielleicht Ihrer Churfürstlichen Gnaden nicht gefällig seyn möge, und daher den Räten billig bedenklich ist, ohn und vermuthlich wider Ihrer Churfürstlichen Gnaden Willen, auch ohne Zuthuung und Bewilligung der Landschaft in diesen sorglichen Zeiten dahin zu ziehen, solches auch vor Ihre Personen sicherlich und fruchtbarlich nicht zu thun wissen; dargegen aber das Domkapitel auf Ihrer Meynung, und auf den Inhalt der Landsvereinigung verharret, und den Räten, da sie darauf nicht erscheinen würden, die Ueberschreitung oder Schwächung der Landsvereinigung über kurz oder lang zuge messen, oder an der einen oder andern Seite

aus

aus dieser Handlung der Landschaft Beschwerde entstehen, und dann den Räten nachgesagt oder fürgetworfen werden mögte, daß sie der Landsassen und Städte Rath in diesem hochwichtigen weitsehendem Werke nicht gebraucher, sondern an der einen oder andern Seite zu viel oder zu wenig daran gethan hätten; so ist hochnötzig, etliche der Aeltesten von der Ritterschaft, auch etliche aus den Städten hieher zu beschreiben, und ihres Raths darinn zu gebraucher; und wollen nun Ihre Gnaden und die Räte der Landsassen rathsames Bedenken gerne anhören, wie man sich hierinn unverweislich zu verhalten, daß entweder unser gnädigster Herr oder das Domkapitel nicht offendiret, noch an dem einen oder dem anderen Orte wider der Räte Pflicht, oder gegen die Landsvereinigung gehandelt, und dieser Landschaft Wohlfahrt nicht verhindert, sondern befördert werden möge; ob man nämlich mit Zuthun der Landsassen bey einem Domkapitel sich nochmals entschuldigen und bitten wolle, die Räte für entschuldiget zu halten, und was man für Ursachen in solchem Schreiben anzeigen, auch wie man ein Domkapitel zum Frieden ermahnen solle, Item ob man zu solchem Fall, da man sich entschuldigen wolle, nochmals mit Zuthun der Landsassen an unsern gnädigsten Herrn etwas zuschreiben, und Ihre Churfürstliche Gnaden abermals zum Frieden unterthänigst zu ermahnen und darum zu bitten; oder ob man dem Domkapitel gen Edln folgen solle, und ohne Verletzung der Pflicht folgen könne, und ob auch in solchem Fall die Landsassen die Ihrigen mit

mit gen Cölln abfertigen, die Unkosten mit tragen helfen, und den Räten und Abgefertigten eine Instruction und Gewalt, wie sie sich von wegen dieser Landschaft auf dem Tage zu halten, mittheilen und die Schadloshaltung versprechen wollen. Auf solches alles wollten der Herr Landdrost und Räte der Landsassen Bedenken anhören, und sich gerne, so viel ohne Verletzung ihrer Pflicht geschehen kann, mit denselbigen einer Meynung vergleichen.

---

X. Sieh oben *sub Num. X. & XI. pag 26.*

Hochwürdigster Churfürst,  
Gnädigster Herr! *ic.*

**E**w. Churfürstl. Gnaden wissen sich gnädigst zu erinnern, was unser erliche, so zu dem angeetzten Cöllnischen Tage erfordert und beschrieben, am 12. Januar an Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst geschrieben. — Dieweil nun ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel unangesehen kennlicher Entschuldigung zum zweytenmal unser erliche erfordert, und unter andern die Beängstigung der Räte, darinn Sie durch diese unversehnliche Handlung und sorgliche Trennung gerathen, angezeigt, und unsern Rath begehrt, die Sache aus ihrer hohen Wichtigkeit halben in besammte Berathschlagung gezogen; so haben Wir derwegen sämlich unterthäniglich und dienstlich an ein Domkapitel geschrieben; wie Ew. Churfürstl. Gnaden aus beyverwahrter Copen gnädigst zu ersehen, und wollen nochmals, wie auch hiebevot geschehen, aufs allerunterthänigste und fleißigste  
samme

samte und besonders gebeten haben, Ew. Churfürstl. Gnaden wöllen die Irrungen, so zwischen Ihr und Ihrem Domkapitel ohne unsere Verursachung fürgefallen seyn mögen, dergleichen durch friedliebende Leute vergleichen lassen, daß in diesem alten löblichen Erystist, und in dieser armen doch treuen und gehorsamen Landschaft alle beschwerliche Trennung, Neuerung und Aenderung vermieden, und Zank, Aufruhr, Krieg, Zerstörung und Untergang dieses Erystists und Churfürstenthums abgewendet werden möge, wie Wir uns zu Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst getrösten, und bitten Gott, daß Er Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel den Geist des geliebten und hochnöthigen Friedens mittheilen, und Ew. Churfürstl. Gnaden in langwährender und friedlicher Regierung erhalten wölle. Datum Arnsberg den 24. Januar 1583.

1583

## Ew. Churfürstl. Gnaden

### Untertänig gehorsame

Eberhard Graf zu Solms, Landdrost.  
 Newelinc von der Reck, Landcomthur.  
 Dieterich Ketteler.  
 Hermann von Hassfeld.  
 Caspar von Fürstenberg.  
 Philipps von Meschede.  
 Gerhard Kleinsorgen L.  
 Henrich Rham, Official zu Werll.  
 Johann von Hanylede.  
 Johann Droste.

\*Cord

Mit \* ver-  
zeichnete  
sind her-  
nächst ab-  
gewichen.  
Sich oben  
Art. 14.  
pag. 31.

- \* Cord Wreden zu Reigeren.
- \* Hermann von Pentling.
- \* Johann von Melschede.
- \* Rotger von Hoerbe.
- Adrian von Ense.
- \* Godbert Gogrebe.
- Johann von Berminghaus.
- Wennemar a Fürstenberg.
- Dieterich von Westrum
- Christoph Kleinschmidt, Bürger-  
meister zu Brilon.
- \* Henrich Jacobs, Bürgermeister  
zu Brilon.
- Johann Mattenkloth, Bürgermeis-  
ter zu Gesecke.
- Wenzlo Schlaun,  
Tilman Richmacher, Bürgermeis-  
ter zu Rüden.
- Johann Hartmans, Bürgermeister  
zu Rüden.
- Gerhard Brandis, Bürgermeister  
zu Werll.
- Johann Göbde.
- Johann Rham, Kellner.
- Jörgen Molcken, Bürgermeister,  
und Wilhelm Kremers wegen  
der Stadt Arnsberg.
- \* Jacob Zeppensfeld, Bürgermeister  
zu Attendorn.
- \* Christoph Böckelman.



Sieh oben *sub Num. X. & XI. pag. 26.*

XI.

Hoch- und Ehrwürdige, Durchläuchtige,  
Hoch- und Wohlgebohrne, Würdig-  
und Hochgelährte, Gnädig- und  
Gütige Herren und Freunde! 2c.

**D**aß Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. unserer  
etliche zu einem zu Cölln angestellten Land-  
tage erfordert, und was dertwegen an den Hoch-  
würdigsten unsern gnädigsten Herrn, auch an  
Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. geschrieben,  
und dieselben geantwortet, solches ist uns an-  
dern vermeldet, in besammte Berathschlagung  
gezogen, und nach Gelegenheit dieser beschwer-  
licher Sorgfältigkeit und unruhiger Zeitläufe  
hochnöthig erachtet, nochmals dieses unterthä-  
nig- und dienstliches Schreiben zu unserer der  
Westphälischen Rätthe Entschuldigung an Ew.  
F. G. L. Ehrw. G. und W. sämtlich gelangen  
zu lassen. Dann ob Wir wohl von der Lands-  
vereinigung Uns keineswegs abzusondern wif-  
sen, und diejenigen (die in der Westphälischen  
Landsvereinigung genant, da sie vermöge des  
Buchstabens oder Herkommens zeitlich erfordert  
wären, und diese unruhige und sorgliche Zeiten  
solches einiger Gestalt erleiden könnten) schul-  
dig und willig seyn zu erscheinen; so ist doch in  
diesem Fall nicht allein den Rätthen (welche in  
der Westphälischen Landsvereinigung in specie  
nicht genennet) sondern auch uns sämtlich und  
der ganzen Landschaft beschwerlich, Landdrosten  
und Rätthe in diesen gefährlichen Zeiten aus  
dieser Landschaft an andere Dertter ziehen zu  
lassen, und also diese Landschaft zu blößen und  
in

in Gefahr zu stellen. Und dieweil Wir dann auch sammt und besonder bedacht und entschlossen sind, mit Verleihung göttlicher Gnade bey der Erblandsvereinigung und gemeinen Ständen dieses löblichen Erystistes zu bleiben, und uns davon nicht abzusondern, und die Westphälische Räche nicht weiter, noch ferner gehen, oder sich erklären können, wann sie schon den Eöllnischen Tag besuchen könnten: — So bitten Wir sämelich ganz unterthänig und dienstlich Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. wollen in Erwegung der hochwichtigen Ursachen (welche in diesem auch vorigen Schreiben vermeldet) die beschriebene Landdrost und Räche gnädig und günstig für entschuldiget nehmen, und laut des vorigen Schreibens befördern, daß diese weitsehende und unversehentliche, und unsers Theils unverursachte Irrungen durch billige Mittel dermassen hin- und bengeleget werden mögen, daß diese arme Landschaft unbeschädiget und unbeschweret bleiben möge; wie Wir auch unserem gnädigsten Herrn laut beyverwahrter Copen unterthänigst zugeschrieben, daß gebühret uns ganz willig um Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. unterthänig und gehorsamlich zu verdienen. Datum 1583 Arnsberg den 24. Januar Anno 1583.

E. F. G. L. Ehrw. G. und W.

Gehorsame, Gutwillige und Unterthänige Landdrost samt andern Rächen vom Adel, und Bürgermeistere, wie oben stehet.

P. S. Im Fall auch nöthig seyn sollte, den Rheinischen Landständen unsere Erklärung, daß Wir

Wir uns von der Landsvereinigung und gemeinen Ständen dieses löblichen Erystifts nicht absondern wollen, anzuzeigen, mögen Wir solches wohl erleiden, ut in Literis 24. Januarii Anno 1583 datis.

(Omnes, qui supra, subscripserunt mpp.)

---

Sieh oben-sub Num. XII. pag. 32.

XII.

\* An Landdrosten in Westphalen Eberhard den Grafen zu Solms ꝛc.

Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Edler lieber Getreuer! ꝛc.

Wir setzen in keinen Zweifel, dir sey unverborgen, was allenthalben im Reich von unseres Neffen und Churfürsten des Erwählten zu Cöln fürhabender Heyrath, darnebens auch Einhaltung des Erystifts und Aenderung oder Freystellung der Religion für ein Geschrey erschollen. Nun haben Wir gleichwohl aus allerhand Ursachen solchen Dingen bishero nicht Glauben geben können, und sind nochma's guter Zuversicht, S. L. solle sich eines besseren besinnen, und dergleichen hochgefährliche und unverantwortliche Sachen (daraus anders nichts als gänzliche Zerrüttung beydes des geistlichen und politischen Wesen im heiligen Reich, zusamt S. L. selbst äußersten Spott und Verkleinerung zu gewarten) nicht unterfangen. Dies  
weil

weil aber sich die Zeitungen Ihrethalben immer je mehr und mehr continuiren, und sonsten dasjenige (was S. L. samt ihrem Bruder mit Werbung Kriegsvolkes und allerley verdächtigen Ab- und Zureiten ausländischer Personen fürnimmt) starke Anzeige giebt, daß es nicht leere Reden seyn werden. So haben Wir obliegendem Amte und Sorgfältigkeit nach etliche ansehnliche Commissarien (die S. L. von solchem Vorhaben in Unserem Namen abmahnen sollen) nach Cölln verordnet, dabey auch nach Wichtigkeit der Sachen für nöthig geachtet, Dich als des Ortes vornehmen Rath, der es mit dem Erzstift und dem gemeinen Wesen gut meynet, und Zweifelsohne ab dergleichen Aenderung keinen Gefallen trägt, hiemit auch gnädigst zu ersuchen und zu ermahnen, Du wöirst nicht allein unseren obgedachten Commissarien zu desto besserer und schleuniger Verrichtung ihres habenden Befehls gute treuliche Anleitung und Bericht geben, sondern auch darneben bey gemeiner Landschaft und sonsten (so viel immer an Dir) allen menschlichen und möglichen Fleiß anwenden, damit Gedachter von Cölln von angeregten unleidentlichen hochgefährlichen Anschlägen abstehe, sich seines Standes und Pflichten erinnere, und ohne Aenderung darinn standhaftig verharre, oder aber (da S. L. zum Ehestand zu greifen vermennt) dasselbige anders nicht, dann auf NB. zuläßige Wege, und ohne des Stifts und desselbigen Statuten Nachtheil und Schaden fürnehme und handele; daran verrichtest Du ein gutes Christliches und Gottgefälliges Werk.—

Und

Und Wir zweifeln nicht, es werde solche deine Bemühung bey S. L. nicht leer abgeben, Uns aber beschicht daran ein besonder angenehmer gehorsamer Gefalle, dem Wir mit Gnaden wohlgeneigt seyn. Gegeben in unserer Stadt Wien den letzten Tag Decembers Anno 1583, Unserer Reiche des Römischen im 8ten, des 1583 Hungarischen im 11ten, und des Böhmischem im 8ten Jahre.

Rudolph, mpp.

C. V. Zinheuser.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium

A. Cästenberger, mpp.

Sieh oben *sub Num. XIII. pag. 32.*

XIII.

Hochwürdigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden sollen Wir unterthänigst nicht verschweigen, daß die Römisch-Kaiserliche Majestät etc. unser allergnädigster Herr beybewahrte Schreiben an Uns gelangen lassen, die Wir allererst den 4ten dieses mit gebührlicher Reverenz empfangen. Nur haben Wir daraus mit höchster Beschwerde unserer Gemüther vernommen, daß Ew. Churfürstliche Gnaden hochgefährliche Sachen (wie sie Ibro Majestät nennen) fürgenommen haben sollen, daraus dann anders nichts als gänzliche Zerrüttung beydes des geistlichen und politischen Wesens im heiligen Reich, zusamt Ew. Churfürstl.

Eurfürstl. Gnaden äußerstem Spott und Ver-  
 kleinerung (wie Ihre Majestät schreiben) zu  
 gewarten. So können Wir als Ew. Eurfürstl.  
 Gnaden Treue und alle gute Ordnung, auch  
 Ew. Eurfürstl. Gnaden Ehre, Reputation  
 und Wohlfahrt von Herzen liebende Diener  
 nichts beschwerlicher in dieser Welt hören oder  
 vernehmen. Und weil Wir solche hochbes-  
 schwerliche Dinge nicht aus einem gemeinen  
 Geschrey der Leichtfertigkeit, noch von denjenis-  
 gen, welche Ew. Eurfürstl. Gnaden für ihre  
 Widerwärtigen halten mögen, sondern von  
 höchstgedachter Kaiserl. Majestät zc. als Ew.  
 Eurfürstl. Gnaden vorgesezten hohen Obrige-  
 keit selbst vernommen; so gehen sie uns desto  
 mehr zu Herzen, und bringen uns unsere Pflicht  
 zu Ew. Eurfürstl. Gnaden mit diesem unser  
 rem unterthänigsten Schreiben zu ersuchen,  
 und zu warnen, und bitten unterthänigst, Ew.  
 Eurfürstl. Gnaden wollen vermöge des Kaiserl.  
 an uns ausgegangenen Schreibens in ihrem Erz-  
 bischöflichen und Eurfürstlichen Stande, dar-  
 zu Sie ordentlicher Weise berufen, und bestä-  
 tiget, ohne Aenderung standhaftig verharren,  
 oder da sie je zum Ehestand greifen wollen, NB.  
 dasselbige anders nicht als auf zulässige Wege  
 und ohne des Erzstifts und desselben Statuten  
 Nachtheil und Schaden fürnehmen und han-  
 deln, welche Ursachen Ew. Eurfürstl. Gnas-  
 den billig darzu bewegen sollten, und werden  
 sie Ew. Eurfürstl. Gnaden von den Kaiserli-  
 chen Commissarien und Ihrem Domkapitel  
 weitläuftiger und ausführlicher verstanden ha-  
 ben, auch selbst aus hohen von Gott begabtem  
 Ver-

Verstande besser zu bedenken wissen, als Wir erzählen und anzeigen können, und halten es gleich sehr aus unserer Einfalt dafür, daß wohl die Trennung, welche sich hiebevör in diesem Erzstift zwischen Erzbischof Koprrecht und dem Domkapitel, auch zwischen dem Erzbischof Hermann de Widda und dem Domkapitel eräuget, und derselben Wirkung und Ausgang Ew. Churfürstl. Gnaden eine Warnung seyn mögte. So ist auch neben dieses Erzstiftes Landesvereinigung die Clausul des Religionsfriedens oder des Augsburgischen Abscheids vom Jahre 55 ansehend: und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens etc. mit Fleiß zu erwägen und zu bedenken, was daselbst von einem Erzbischof, so von unserer Religion abtreten würde, ausdrücklich erkläret und gesetzt. Sollte man nun dagegen handeln, und sich zugleich der Päpstlichen Heiligkeit, Kaiserl. Majestät, und anderer Katholischen Ständen und dem Domkapitel opponiren, oder davon absondern, und einige Aenderung oder Freystellung der Religion einführen, und solches mit Hülfe ausländischer Personen oder Kriegsleuten zu erstreiten unterstehen, so könnten Wir nicht bedenken, wie solches aus göttlichen oder menschlichen Rechten zu verthädigen, oder wie es entweder ohne Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrer Brüder, und Verwandten höchstem Nachtheil und Verkleinerung, oder dieses alten und löblichen Erzstiftes und dessen Landesvereinigung und Statuten Schwächung, oder der armen Untertanen merkliche Beschädigung, und Zerrüttung des geistlichen und politischen Wesens  
ins

ins Werk zu richten und auszuführen sey, dann Wir wissen, und glauben nicht, daß die Wiedersezung der ordentlichen Obrigkeit, und die Aenderung oder Freystellung der Religion, und deren Erstreitung durch Bündnisse, Kriegshandlungen und dergleichen Mittel Gottes Wort oder einigen Rechten gemäß seyn. Und da es zum Krieg kommen sollte, welches Gott abwende, und dann derselbige nicht wohl auszuführen wäre, wie dann gar viel dazu gehörig, und gleichwohl des Krieges Ausgang gar ungewiß ist; so hätten Ew. Churfürstl. Gnaden selbst zu ermessen, in welche Gefahr, Schaden und Verkleinerung Sie sich und die Ihre gesetzt hätten, und wie alsdann die Kriegsleute und andere Creditoren, der hohen Obrigkeit zu geschweigen, Ew. Churfürstl. Gnaden und die Ihrige mit dem Kammergericht und sonst bemühen mögten; sollte aber dermassen ein Zeitalter lang gestritten werden, so würde es ohne der armen Untertanen höchste Beschädigung, ja auch endlichem Verderben dieses Erystiftes nicht abgehen; daraus auch wenig Vortheils oder Ruhms würde zu erwarten seyn; und da man gleich endlich den Sieg behalten würde, so könnte doch die Landschaft (welche ohnehin mit hohen Schulden beladen ist, und im Kriege gänzlich verdorben würde) Ew. Churfürstl. Gnaden nach Ihrem Stande nicht erhalten. Sonderlich dieweil dann auch ein immerwährender Zant, Unwill und Mißtrauen zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden, Ihren Nachbarn und alten Katholischen Ständen, auch Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät seyn und



und bleiben, und dadurch auch die verborbenen  
 Untertanen unwillig, und die Bürde der Res-  
 gierung viel schwerer und unerträglicher (als  
 sie jemals gewesen) gemacht werden mögte.  
 Wir wollen die Zerrüttung und Zertrennung  
 des geistlichen und politischen Wesens im Reich,  
 davon Röm. Kaiserl. Majestät in ihrem Schrei-  
 ben Meldung gethan, stillschweigend vorbege-  
 hen; dieweil Ew. Churfürstl. Gnaden sich der  
 Guldnen Bulle (darinn die Churfürsten  
 Grundfeste und unbewegliche Schultern, forte  
 Säulen, des heil. Römischen Reiches genen-  
 net, und welche Aenderung auffer der Tren-  
 nung der dreyen Geistlichen Churfürsten auf  
 Reichstagen, Wahltagen, oder sonsten erfol-  
 gen mögt) viel besser als Wir zu erinnern wiß-  
 sen; welches alles, und in welcher Kirche  
 und Religion Ew. Churfürstl. Gnaden, und  
 alle ihre christliche und gottselige Vorältern,  
 und alle Catholische Christen der fünfzehnhun-  
 dertjährigen Christenheit (welche Christus uns-  
 ser einiger Heyland und Seligmacher seiner viel-  
 fältigen Zusage zuwider so lange Zeit, unges-  
 zweifelt, nicht irren noch in der Finsterniß ste-  
 cken lassen) getauft, und erzogen waren, Ew.  
 Churfürstl. Gnaden ungeszweifelt ferner und  
 reiflicher, als Wir davon schreiben können,  
 bedenken und erwägen werden. Und da unser  
 geringer doch treuherziger Rath und unterthä-  
 nigste Bitte bey Ew. Churfürstl. Gnaden etwas  
 gelten oder wirken mögte, so wollten Wir noch-  
 mals zum unterthänigsten und fleißigsten gebe-  
 then haben, obgemeldete unsere Bitte, so dem  
 Kaiserlichen Schreiben gemäß, Statt zu geben,  
 Aller Theil. D d und

und laut unserer und anderer Westphälischer Räte, auch anderer Westphälischer Landsassen und übriger unterthänigster Schriften, Ermahnung und Bitten diese hochbeschwerliche und weitsehende Trennung und Irrung durch gütliche und friedliche Mittel und Wege dermassen abschaffen und hinlegen zu lassen, daß in diesem Erstift der höchstnöthige Frieden erhalten, und Neuerung, Aenderung, Weiterung des Kriegs, und obgemeldete andere Gefahren vermieden und abgewendet werden mögten, welches unseres Erachtens nicht besser geschehen mögte, dann da Ew. Churfürstl. Gnaden den Zweifel (worinn sie der Religion halber gerathen oder geführet seyn mögen) erlichen gelehrten Catholischen Theologis zu erkennen geben, derselben Bericht anhören, sich zu der einigen Catholischen Apostolischen Römischen Kirche (dazu sich neben ihren Fundatorm Petro & Paulo, alle folgende Catholische Päbste, Erzbischöfe, Bischöfe, Concilia, Martyrer, Kirchenlehrer, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, und Christen so viele hundert Jahre gehalten, und darinn gottselig verstorben) wiederum begeben, und dabey auch bey Ihrem geistlichen und Ihrem Erzbischöflichen Stande, immassen Sie darzu erwählet und bestätiget, standhaftig verharren, oder die Bestattniß (da Ew. Churfürstl. Gnaden ja zur Ehe greifen wollen) mit fürgehender Dispensation der Päbstlichen Heiligkeit, und die Verlassung des Erstifts mit Bewilligung Kaiserl. Majestät und des Domkapitels, auch ohne Schwächung der Landsvereinigung oder Beschädigung der Un-

Untertanen gütlich und friedlich fürnehmen würden; darbey dann durch der Kaiserl. Majestät Commissarien und ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel aller Beschwerde halber in der Güte bessere Vergleichung getroffen werden mögte, als da man diese Sache durch andere unfriedliche Wege auszuführen sich unterstehen würde. Welches Ew. Churfürstl. Gnaden (die der Allmächtige in hochglückseliger Christlicher Regierung Leibs und Gesundheit und aller Wohlfahrt langweilig gefristen wolle) von wegen unserer Pflicht und unterthänigster Zuneigung und Verwandniß Wir unterthänigst und treuherziglich nicht verschweigen sollen. — Datum Arnsberg am 8ten Februar Anno 1583. 1583

Ew. Churfürstl. Gnaden

Untertänigste und gehorsame Diener  
Landdrost und Landcomther.

---

Gleh oben *sub Num. XIV. pag. 56.*

XIV.

Hochwürdigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Als Ew. Churfürstl. Gnaden Ihre Westphälische Landsassen zu diesem Landtage gnädigst verschrieben, und sich in dem Ausschreiben gnädigst erkläret und erbothen, ohne Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft Rath, Wissen und Gutbedünken nichts zu handeln, zu schließen oder vorzunehmen, sondern daß die Sachen in gesammte Berathschlagung gezogen werden sol-

und laut unserer und anderer Westphälischer Räte, auch anderer Westphälischer Landsassen und übriger unterthänigster Schriften, Ermahnung und Bitten diese hochbeschwerliche und weitsehende Trennung und Irrung durch gütliche und friedliche Mittel und Wege dergestalt abschaffen und hinlegen zu lassen, daß in diesem Erstift der höchstnöthige Frieden erhalten, und Neuerung, Aenderung, Weiterung des Kriegs, und obgemeldete andere Gefahren vermieden und abgewendet werden mögen, welches unseres Erachtens nicht besser geschehen möchte, dann da Ew. Churfürstl. Gnaden den Zweifel (worinn sie der Religion halber gerathen oder geführet seyn mögen) erlichen gelehrten Catholischen Theologis zu erkennen geben, derselben Bericht anhören, sich zu der einigen Catholischen Apostolischen Römischen Kirche (dazu sich neben ihren Fundatorm Petro & Paulo, alle folgende Catholische Päbste, Erzbischöfe, Bischöfe, Concilia, Martyrer, Kirchenlehrer, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, und Christen so viele hundert Jahre gehalten, und darinn gottselig verstorben) wiederum begeben, und dabey auch bey Ihrem geistlichen und Ihrem Erzbischöflichen Stande, immassen Sie dazzu erwählet und bestätiget, standhaftig verharren, oder die Bestattung (da Ew. Churfürstl. Gnaden ja zur Ehe greifen wollen) mit fürgehender Dispensation der Päpstlichen Heiligkeit, und die Verlassung des Erstifts mit Bewilligung Kaiserl. Majestät und des Domcapitels, auch ohne Schwächung der Landsvereinigung oder Beschädigung der

Un

Untertanen gütlich und friedlich fürnehmen würden; darben dann durch der Kaiserl. Majestät Commissarien und ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel aller Beschwerde halber in der Güte bessere Vergleichung getroffen werden mögte, als da man diese Sache durch andere unfriedliche Wege auszuführen sich unterstehen würde. Welches Ew. Churfürstl. Gnaden (die der Allmächtige in hochglückseliger Christlicher Regierung Leibs und Gesundheit und aller Wohlfahrt langweilig gefristen wolle) von wegen unserer Pflicht und unterthänigster Zuneigung und Verwandniß Wir unterthänigst und treuherziglich nicht verschweigen sollen. — Datum Arnsberg am 8ten Februar Anno 1583. 1585

## Ew. Churfürstl. Gnaden

Untertänigste und gehorsame Diener  
Landdrost und Landcomther.

Steh oben *sub Num. XIV. pag. 56.*

XIV.

Hochwürdigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Als Ew. Churfürstl. Gnaden Ihre Westphälische Landsassen zu diesem Landtage gnädigst verschrieben, und sich in dem Ausschreiben gnädigst erkläret und erbothen, ohne Ihrer getreuen Ritter, und Landschaft Rath, Wissen und Gutbedünken nichts zu handeln, zu schließen oder vorzunehmen, sondern daß die Sachen in gesammte Berathschlagung gezogen werden sol-

len; sind darauf die Landsassen hieher gehorsamst erschienen, und haben erstlich etlicher Fürstlicher Gesandten und Grafen gnädig mild Erbieten, alles was diesem Erzstift zum Besten gereichen mögte, befördern zu helfen, und darnach Ew. Churfürstl. Gnaden Proposition und viele andere Schriften angehört, und thuen sich gegen die Fürsten und Herren, so die Ihre abgefertiget, ihrer gnädigen Zuneigung, und gegen die Gesandten ihres Erbietens unterthäniglich und dienstlich bedanken. So viel Ew. Churfürstl. Gnaden Proposition und andere verlesene Schriften betrifft, thut sich daraus befinden, daß Ew. Churfürstl. Gnaden Klage und dertwegen Verpflichtung und Assistenz, vornehmlich die erbärmliche und sorgfältige Trennung (die sich zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel eräuet) auch den zu Cölln gehaltenen Capitel und Landtag, und die am Rhein fürgenommene Kriegshandlung betreffen thut. — Wiewohl nun die Landsassen solche sorgliche Trennung und den ganzen Verlauf fast ungerne und mit beschwerten Gemüthern vernommen und zum höchsten wünschen wollten, daß Ihnen solche Sachen zeitlicher angezeiget worden wären, und also mit Verleihung göttlicher Gnaden im Anfang hätten gülich verglichen oder abgewehret werden mögen, und daß solches noch füglich geschehen mögte, mit höchstem Fleiß zu befördern sich gerne befließen sollten; dieweil sie aber sich nicht zu erinnern wissen, auch in der Proposition und andere Schriften nicht angezogen, daß solche Trennung und Kriegshandlung durch sie die

Westf.

Westphälischen Landsassen verursacher, oder mit ihrem Rath, Wissen und Willen angefangen, so wissen sie auch noch zur Zeit nicht zu bedensken, ob ihnen gebühren und verantwortlich, auch möglich seyn wölle, solche Kriegshandlung mit ihrem Beyfall an der einen oder andern Seite zu bestätigen, zwischen beyden hohen Parttheyen und Ihrem Anhang das Urtheil zu sprechen, und dasselbige mit gegen eine Partthey exquiriren zu helfen; sonderlich dieweilen sowohl Ew. Churfürstl. Gnaden in ihren Edicten und Schriften samt den angezogenen Chur- und Fürsten (die Ew. Churfürstl. Gnaden Fürhaben für Christlich erkannt haben sollen) als auch das Domkapitel samt der Kaiserl. Majestät in den Schriften, so hieher gelangt, das Urtheil ungleich, und widerwärtiger Gestalt gesprochen, und dieser geringen Landschaft Ständen und Landsassen so, als weltlichen und Privatpersonen Beruf und Amt ungemäß und unmöglich ist, daß sie sich zwischen so hohen Parttheyen (darüber sie nicht zu erkennen haben) des Reichsferaments unterziehen, und dem einen gegen den andern sonderlich in dem Kriegswesen (das zu sie nicht gezogen) beyfallen, und also auch die unträgliche Beschwerde und Last dieses angefangenen Krieges auf sich laden sollen, welches Ihnen auszuführen unmöglich, und der Landsvereinigung ungemäß ist, daß man einige Kriege ohne der sämtlichen Stände Vorwissen und Willen anfangen soll. So sind auch die Religions-Sachen auf die allgemeine Christliche Concilien, und die Sachen (daran der ganzen deutschen Nation gelegen) als die auf vie-

len

len Reichstagen gesuchte Freystellung, Religionsfrieden und dervwegen aufgerichtete des heiligen Reiches Abschiede und derselben Auslegung, Haltung oder Nichthaltung) auf gemeine Reichstage und nicht auf weltliche Particular Landtage gehörig. Und der Kaiserl. Majestät, und anderen Ständen des Reiches gebührt über solche Reichsachen und Reichs Abschiede zu erkennen; wie auch in einer verlesenen Instruction etlicher Chur- und Fürsten ausdrücklich angezogen worden. Dieweil auch diese Sachen nicht nur einen Theil dieses Erzstifts, sondern das ganze Erzstift, und dessen sämtliche Rheinische, Westische und Westphälische geistliche und weltliche Stände und Landsassen, und aller ihrer Seelen, Leib, Gut, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, und Landsvereinigung, und alle ihre ewige und zeitliche Wohlfarth betreffen; so können die Landsassen dieser geringen Landschaft solchem gemeinen hochwichtigen Werke in Abwesen und unerhört ohne so vielen Interessenten hohen und niedrigen Standes sich allein nicht unterziehen, noch etwas beständiges darinn schließen, erkennen und exequiren helfen; sondern müssen die Religionsachen den allgemeinen Christlichen Concilien, (und da etliche die Neuerung begehren) solches derselben Verantwortung anheimstellen, die Sachen aber, die das ganze Reich und desselben Abschiede betreffen, bey den gemeinen Rechten und Reichs Ordnung (bis die höchste Obrigkeit, die über solche Sachen zu erkennen hat, ein anders statuiren, oder die gemeine Rechten und Reichs

Orda



ordnungen anders interpretiren und auslegen werden) bleiben lassen; wie Sie auf dieses hochwichtige Werk, so dieses ganze Erbstift und dessen sämtliche geistliche und weltliche Untertanen betrifft, allein nicht decidiren können, sondern hier die Regel gelten lassen müssen: Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari &c. sofort bis zu einer andern gemeinen Berathschlagung und Bewilligung das Schreiben (so die Westphälische Räte und andere Landsassen den 24ten Januar sowohl an Ew. Churfürstl. Gnaden als ein Hoch- und Ehrwürd. Domkapitel gelangen lassen) erhoben und bey der Landesvereinigung und gemeinen Ständen dieses Erbstifts, doch ohne Bestätigung einiges ohne ihr Wissen und Willen angefangenen Kriegswesens bleiben, und nochmals unterthänigst bitten, diese hochbeschwerliche Trennung vielmehr durch gütliche und friedliche, denn durch unfriedliche Wege hinlegen zu lassen. Und dieweil man in dieser Westphälischen Landschaft zum Kriege keine Ursach gegeben, und gleichwohl etliche Schlösser in Westphalen mit fremden Soldaten besetzt worden. Auch da selbige fernere Besatzung, Belägerung, Ueberzug, und andere Beschwerung, und ein solches Kriegswesen, wie am Rhein vorhanden, eine unvorderbringliche Beschädigung dieser Landschaft verursachen mögte; und alsdann diese arme Landschaft keinen Krieg ausführen, auch keine Belägerung und Ueberzug erleiden mag, auch die anwesenden Landsassen keine Ursache bedenkten können, warum man diese gehorsame Landschaft mit Krieg zu beschweren und ins Ver-

der

derben zu sehn an der einen oder der andern  
 Seite befugt seyn soll; die von Werll auch ge-  
 bethen, daß sie mit der Besatzung fremder Solo-  
 daten (weil der Landsvereinigung gemäß man  
 die Besatzung der Schlösser mit guten Cöllnis-  
 schen Leuten thun soll) verschonet, und g. g. n.  
 besorgte Beschwerung sowohl als andere Land-  
 sassen versichert werden mögen. — So bitten  
 die Landsassen unterthänigst, Ew. Churfürstl.  
 Gnaden wollen sie mit dem Kriegswesen und  
 mit der fremden Besatzung verschonen, wie sie  
 auch einem Hoch- und Ehrwürdigen Domcapit-  
 tel schreiben, und darum bitten und anhalten  
 wollen. Da dann nach Abstellung des Kries-  
 ges und ohne fürgehende mit der Landschaft  
 unberathschlagte Urtheil (dadurch die Freyheit  
 der Stimmen verhindert werden mögte) diese  
 gemeine Sachen durch eine gemeine und gehors-  
 same Berathschlagung aller dieses Erbstifts geists-  
 licher und weltlicher Stände reiflich und wohl  
 bedacht, und darinn frey und einmüthiglich et-  
 was beschlossen würde, wollten diese Landsassen  
 sich ungern davon absondern. Da auch Ew.  
 Churfürstl. Gnaden dafür halten würden, daß  
 die Berordneten dieser geringen Landschaft nes-  
 ben den Rheinischen die Gütlichkeit zwischen  
 Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domca-  
 pitel fruchtbarlich versuchen mögten; so wöl-  
 len Sie sich ihrer Einfalt nach darzu gern ge-  
 brauchen, und an ihrem geringen und doch treus-  
 herzigen Fleiß nichts erwinden lassen, doch ders-  
 gestalt, daß solches auch vorderlich an das  
 Domcapitel durch die Landsassen geschrieben,  
 und dessen Meynung vernommen, und beybere-  
 itet

seits die Gültigkeit, und in dieser Landschaft die Abstellung des Kriegs und der fremden Besatzung bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung und Entscheidung dieser Trennung bewilliget werden, und diese Landschaft vor aller thätlicher Handlung sicher und frey seyn und bleiben möge; wie die Landsassen unterthänigst und gänzlich verhoffen, Ew. Churfürstl. Gnaden werden solches gnädigst bewilligen, das gebühret Ihnen, und sind ganz willig, in allen verantwortlichen und möglichen Dingen gegen Ew. Churfürstl. Gnaden und die gemeinen Stände dieses Erzstiftes ihrem höchsten Vermögen nach, wie treuen Unterthanen, Landsassen und Peterlingen gebühret, unterthänigst zu verdienen, und sich fortan so getreu, fest und unverweislich bey diesem Erzstift, und dessen Haupt und Gliedern zu halten und zu erzeigen, wie Sie und Ihre Vorältern, nicht ohne Ruhm, bis hiehin etliche hundert Jahre her treulich, gehorsamlich, und gutwillig gethan haben. ꝛ. ꝛ.

---

Sieh oben pag. 75. sub Num. XV.

XV

Hoch, und Ehrwürdige, Durchlauchtig, und Hochgebohrne, Würdig, und Wohlgelehrte, Gnädige Günstige Herren und Freunde!

Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. Schreiben, so an mich den Landdrosten und sämtliche Westphälische Ritterschaft und Städte ausgegangen, ist auf diesem Landtage nach der Proposition verlesen worden. — Biewohl Wir  
nun

nun nach angehörter Proposition auf Erfoderung und Begehren der Stände einen Fürschlag gethan, wie nicht allein unser gnädigster Herr, sondern auch Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. unsers Erachtens zu beantworten wären; so ist doch dagegen durch Johann Groten Bürger zu Gesichte von wegen gemeiner Ritterschaft und Städte (wie er gesagt) eine andere Antwort verlesen worden, welche dermassen gestaltet gewesen, daß Wir mit gutem Gewissen darinn nichts mit bewilligen können. Und als Wir von der Ritterschaft und anderen verstanden, daß man in unserm Fürschlage diese Puncten bedencklich erachtete, daß Wir angezogen, die Religionsfachen gehörten auf die Ehrstliche Concilien, und da etliche eine Neuerung begehrten, daß solches zu derselben Verantwortung gestellet werden mögte, und da die Erklärung geschehen, wann diese Puncten verändert, die Concilien ausgelassen, und die Freystellung (deren sich viele bedanken) mit andern Worten angeführt, und nicht verhindert würde, daß man es alsdann bey unserem Bedenken wölle bleiben lassen; haben Wir zur Vermeidung sorglicher Trennung und unwiederbringlicher Beschwerung unsern Fürschlag sonderlich bey obbedachten beyden Puncten beschehenem Begehren nach etwas geändert, und unser Bedenken dermassen gestellt, wie es Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. hiebey verwahret finden; und hatten uns gänzlich versehen, man würde solches durchaus der vorigen Erklärung nach haben passiren lassen: Es hat aber Johann Grote unlängst darnach mit etlichen andern uns angezeigt,

zeigt, man wollte es bey ihrem Concept bleiben lassen, und sind damit Ihrer viele alsbald abgetreten, und mögen unserm gnädigsten Herrn ihr Concept für einen gemeinen Beschluß für sich selbst in unserem Abwesen referirt haben, viele andere aber sind noch ein Zeitlang stehen geblieben, haben ihren Dissensum auch angegeben, und den Tag denselben vielfältig angezogen. Und ob man wohl durch die Fürstl. Braunschweigischen und Hessischen Gesandten und andere mit Uns viel handeln lassen, daß Wir in das andere Concept mit bewilligen, und andere zur Widersetzung und dem Gegenprotestiren dermassen (wie uns zugemessen) nicht anreizen noch bewegen wollten; so haben Wir uns doch der Anreizung halben mit Wahrheit entschuldiget und Ursache angezeiget, warum Wir ohne Verletzung unsers Gewissens, Seelens Seligkeit, Ehre, Pflicht &c. von unserm Bedenken (welches Wir auch den Fürstlichen Gesandten und durch dieselbigen unserm gnädigsten Herrn überantworten lassen) nicht abstehen, noch in das andere Concept bewilligen könnten. Darum Wir auch zu der Zeit, als gedachter Grote das andere Concept unserm gnädigsten Herrn als einen gemeinen Beschluß öffentlich fürgelesen, dargegen öffentlich angezeigt, Wir ließen es bey unserm Bedenken (welches den Fürstlichen Gesandten und durch dieselbige unserm gnädigsten Herrn zugestellet, aus den Ursachen, welche denselbigen Gesandten vermeldet) verbleiben, wußten von wegen unsers Gewissens, und sonst, weiter nicht zu gehen; wie auch der Zeit etliche von Adel und

Gräde

Städten öffentlich dermassen Ihre Meynung angezeigt, daß man daraus wohl verstehen können, daß es kein gemeiner einhelliger Beschluß der ganzen Landschaft ist. Und obwohl heut dato den 15ten März ein gestellter Abschied uns vorgebracht; sind Wir doch bey unserer Meynung verblieben, haben den Abschied mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch bey der Publication seyn können, und solches abermals den Fürstlichen Gesandten angezeigt, auch uns dessen hiernächst Zeugniß zu geben gebetben; ist also in unserem Abwesen der Abschied publiciret, und sind gleichwohl vor dieser Zeit die Landsassen mehrentheils verzogen, und haben gnugsam zu verstehen gegeben, daß sie einhellig nicht bewilliget, wie ungezweifelt ferner würde zu Tage kommen, wenn sie darum unterschiedlich gefraget würden. Wir haben, gnädige und günstige Herren und Freunde! weiter in dieser Sache nichts thun können, bitten uns für entschuldiget zu halten, und diese hochbeschwerliche Sachen zu friedlicher guter Endschaft zu befördern, damit diese arme Landschaft durch diese erbärmliche Trennung und besorglichen Krieg und Ueberzug in das äußerste Verderben nicht gerathen möge. Wir wollten auch Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. auf Ihr Schreiben ferner geantwortet haben; da nicht solches Schreiben nach Verlesung von den Landständen abgefordert, und uns bisdahero, wiewohl Wir es zu vielmalen gefordert, ferner wiederum zu kommen wäre; thun uns zu unterthänigem Gehorsam unterweislich und verantwortlich

er

erbieten. — Darum Arnsberg am 15ten März  
Anno 1583.

Landdrost. Fürstenberg. 1583  
Landkomthor. Hassfeld.  
Meschede. L. Kleinsorgen.

\* An das Domkapitel zu Cöln.

Item sub Num. XV. pag. 75.

XV.

Hochwürdigst: Durchlauchtig: und  
Hochgebohrner Fürst, Gnädiger  
Herr! ic.

Nachdem Ew. Fürstl. Durchlaucht an die Westphälischen Stände allhie zu Arnsberg auf dem allgemeinen Landtage versammelt ein gnädiges Schreiben samt etlichen Beylagen durch Ihren Secretarium Henrichen Cappelé überreichen lassen; ist solches alles neben andern Schriften verlesen worden. Und obwohl Ew. Fürstl. Durchlaucht Handlung und Schrift vornehmlich dahin gestellet, daß man diese hochbeschwerliche Trennung (die sich leider! zwischen unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn und einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel in Cöln eräugeret) zu güthlicher Hinlegung befördern, und allem Unheil und Untergang dieses löblichen Erzkistens vorbeuen mögte; wie auch nach gethaner Proposition und altem Gebrauch gemäß nach einem von Uns als den Rätthen erforderem Bedenten einen Anschlag gethan, und eben dahin gesehen, wie man ohne des einen oder des andern Theils Offension, auch ohne Verletzung  
des

des Gewissens die Thüre der gütlichen Tractation und Vergleichung offen behalten, und bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung den besorgten Krieg und endliches Verderben und Untergang dieser Landschaft entfliehen und abwenden mögte; so hat sich doch, leider! auch zwischen diesen Landsassen eine Trennung eräugnet, wie Ew. Fürstl. Durchlaucht ungezweifelt von andern (was unser gnädigster Herr für einen Abschied publicirt, und etliche Landsassen etwann unterschrieben) wohl vernommen. Wie viel Landsassen aber darinn endlich bewilliget, und bey Publication des Abschiedes geblieben, das wird Ew. Fürstl. Durchlaucht Secretarius unterthänigst referiren können, und auch hiernächst, wann man die Landsassen um wirklichen Beystand zu ersuchen gedächte, wohl zu Tage kommen; Wir haben aber Gewissenshalber und aus vielen hochwichtigen Ursachen bey unserem Vorschlage (dessen Kopien hiebey geleyet) verbleiben müssen, und in keinen andern Abschied bewilligen können, wie Wir unserm gnädigsten Herrn, und etlichen Fürstlichen Braunschweigischen und Hessischen Gesandten, auch Grafen und andern zu mehrmalen angezeigt, und endlich darauf bestehen müssen. Verhoffentlich werden Ew. Fürstl. Drchl. auch andere Fürsten und Herren und alle friedliebende gutherzige Leute gnädigst und eigentlich erwegen, befinden und erkennen, daß Wir von wegen unsers Gewissens, und unserer Ehre (dieweil Wir uns hiebevorn mit vielen Landsassen und Städten schriftlich erkläret, bey der Landesvereinigung und den gemeinen Ständen dieses

Ers



Erzstifts zu bleiben) auch unserer Pflicht, das mit Wir unserem gnädigsten Herrn, auch einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel verwandt, nichts anders fürsichlagen und bewilligen können, als daß man ohne alle unzeitige, und uns nicht gebührende Bekentniß über die Hauptsache auch ohne Offension beyder hohen Partheyen den Krieg von dieser Landschaft, so viel möglich, abwenden, und die Thüre und den Zugang zu der Gültlichkeit offen behalten, und nicht versperren mögte; wie dahin unser Besdenken gänzlich gerichtet, und verhoffentlich unser gnädigster Herr hiernächst selber bekennen und befördern wird, daß Wir es treulich und gut gemeynet, und in dieser großen Trennung, die Wir vor Augen gesehen, kein anderes Remedium zur beständigen Abwendung eines gefährlichen Kriegswesen und Verderbens, wie schon am Rhein vorhanden, durch uns bedacht werden mögen: sonderlich dieweil auf diesem Landtage nicht allein an Seiten unsers gnädigsten Herrns etlicher Chur- und Fürsten Schreiben, sondern auch an der andern Seite eines Hoch- und Ehrw. Domkapitels samt Dero Kaiserlichen Majestät Schreiben verlesen, und daraus leichtlich verstanden werden mögen, daß in dieser hochwichtigsten Sache die Urtheile dermassen gegen einander laufen, und die Sachen zu solcher Verbreitung und Weitläufigkeit gerathen, daß in dieser geringen Landschaft, sich darzwischen zu legen, für den einen oder den andern Theil das Urtheil zu sprechen und exequiren zu helfen, und also einen hochbeschwerlichen Krieg auf sich zu laden, und auso

zuführen unmöglich ist. Welches Ew. Fürstl. Durchlaucht, die es auch, wie Wir aus Ihren gnädigsten Schriften und Handlungen anderst nicht bemerken können, in dem mit uns einig ist, daß diese beschwerliche Irrung gütlich hinzulegen am dienlichsten seye, Wir unterthänigst und dienstlichst nicht verschweigen sollen. Dann obwohl Ew. Fürstl. Durchlaucht Schreiben an die sämtliche Stände ausgegangen; weil doch dieselbigen mehrentheils verzogen, und gleichwohl Ew. F. Durchl. billig beantwortet werden sollen, so haben Wir nicht unterlassen können, Ew. F. Durchlaucht dienstlich und unterthänigst bittende, Ew. Fürstl. Durchlaucht wollen sowohl bey unserm gnädigsten Herrn als bey einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel befördern helfen, daß diese Landschaft mit dem unverursachten Kriegswesen und daraus besorgtem endlichen Verderben verschonet, und die Trennung zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel zu gütlicher und friedlicher Hinlegung und Vergleichung gebracht werden möge; das gereicht nicht allein dieser Landschaft, sondern auch den anstossenden benachbarten Landen zum Besten; und Wir sind Ew. Fürstl. Durchlaucht gutwillige und unterthänigste Dienste wiederum zu erzeigen geneigt und ganz willig. Datum Arnsberg den 15ten März 1583.

Dienstwilligste und Unterthänigste Landdrost  
und Räte des Erbstifts Cölln in Westphalen  
Landdrost, Landkomther, Hazfeld,  
Fürstenberg, Meschede, L. Kleins. 2c.

\* Ad Bremensem &c.

Sieh

Sieh oben *sub Num. XVI. pag. 106.*

XVI

Unsere freundlichen Gruß zuvor.

Ehrsame und vorsichtige günstige und besonders gute Freunde!

Reichergestalten Ew. Ehrf. uns nebst etlichen andern Städten zu Meschede den 25ten hujus zu erscheinen, und Ew. Ehrf. und andere von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen zu Isenburg zugestellte Schreiben mit berathschlagen und beantworten zu helfen, verschrieben haben, das haben Wir aus Deroselbigen uns einbehändigten Schreiben vernommen. — Wiewohl Wir nun auf bestimmte Zeit daselbst zu erscheinen, und unserer Einfalt nach das Beste fürwenden zu helfen ganz willig sind; dieweil aber vom Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Salentin uns ein besonderes Schreiben gleich anderen Städten zugekommen; so ist nicht ohn, daß Wir allbereits solches Schreiben unserer Einfalt nach beantwortet haben. Und da Wir oder etliche von den Unsern gleich zu Meschede ankommen sollten, so könnten Wir doch nichts anders zur Sache thun, oder Uns der Ehr und des Gewissens halber resolviren, als Wir Uns (wie Ew. Ehrf. wohl bewußt) unterm Dato den 24sten Januar laufenden Jahrs neben dem Herrn Landdrosten und Rätthen und andern sowohl gegen den Hochwürdigsten unsern gnädigsten Herrn, als ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel unsere gnädige und gütige Erb- und Grundherren, wie auch folgendes auf dem nächst allhie gehaltenen Landtage öffentlich resolvire

Uter Theil.

E e

und

und erkläret haben, bey der Erblandsvereinigung und unsrer alten wahren Catholischen Religion zu bleiben. Wollen Uns fernerhin gern dermaßen verhalten, als Uns verantwortlich und unverweislich seyn mag, in sonderlicher Betrachtung, dieweil höchstgemeldter unser gnädigster Herr Uns auf solche Resolution gnädigst Antwort geben lassen, daß Ihre Ehurfürstl. Gnaden nicht gemeynzt seyn, Uns oder andere von unsrer Religion zu dringen, sondern einem jeden sein Gewissen frey zu lassen, deswegen wollten von Ew. Ehrf. freundlich gebeythen haben, uns für dießmal (dieweil Wir auch mit der Besatzung des allhier eingelagerten Kriegsvolkes beschweret) unsers Ausbleibens wegen für entschuldiget zu haben nicht zweifelnde, Ew. Ehrf. werden ihrer Vorsichtigkeit nach Ihre Rathschläge dahin richten, daß sie zu friedlicher Ruhe und Einigkeit dieser armen Landschaft gerathen mögen, welches uns allen der allmächtige Gott in seinem Schutz und Schirm verleihen wolle. Datum Arnsberg am 14. März Anno

1583 no 1583.

Bürgermeister und Rath  
der Stadt Arnsberg.

\* An Bürgermeister und mitverordnete Rathsverwandten zu Drilon, ißo zu Reschede anzutreffen.

XVII

Sieh oben sub Num. XVII. pag. 109.

Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr!  
Ew. G. Schreiben haben Wir unterthänigst empfangen, sollen darauf Ew. G. unters

ihd

thänigst nicht verschweigen, daß Wir diese erbärmliche Trennung (die sich, leider! zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel eräuet) mit hochbeschwertem Gemüthern vernommen, und ist uns diese Trennung darum viel beschwerlicher als andern; weil hier das Schloß in und an der Stadt liegt, und dasselbige in solcher hochbeschwerlicher Trennung zu nicht geringer Beschwörung und endlichem Untergang dieser Stadt leichtlich gerathen könnte: darum haben Wir auch hiebevorn auf gehaltenem Landtage gebethen, daß Wir mit Dero Besatzung und fernern besorgten Kriegswesen verschonet, und gleich andern Landsassen vor dem Kriege versichert werden mögten, haben auch vernommen, daß der Herr Landdrost und andere Westphälische Räte neben uns gern gebethen und befördert hätten, daß man uns ohne einige uns nicht gebührende Erkänntniß und ohne Offension des einen oder andern Theils, des verderblichen Kriegswesens bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung hätten geübriget seyn und bleiben mögen; wie Wir es auch mit Ihrer G. einig gewesen, und noch nichts lieber wünschen wollten, als daß Ihrem Bedenken und Vorschlägen nachgesehenet, und diese höchstbeschwerliche Trennungen durch gütliche oder rechtliche Mittel und Wege hingelegt, und mittlerweile Wir und andere Landsassen mit dem Kriegswesen beyderseits verschonet würden. Und dieweil das Schloß sonderlich allhie gelegen, und mit Soldaten besetzt, auch iso mehr Kriegsvolk ins Land gekommen, und diese Stadt dem West

und erkläret haben, bey der Erblandsvereinigung und unsrer alten wahren Catholischen Religion zu bleiben. Wollen Uns fernerhin gern dermaßen verhalten, als Uns verantwortlich und unverweislich seyn mag, in sonderlicher Betrachtung, dieweil höchstgemeldter unser gnädigster Herr Uns auf solche Resolution gnädigst Antwort geben lassen, daß Ihre Churfürstl. Gnaden nicht gemeynnt seyn, Uns oder andere von unsrer Religion zu dringen, sondern einem jeden sein Gewissen frey zu lassen, dero wegen wollten von Ew. Ehrf. freundlich gebethen haben, uns für dießmal (dieweil Wir auch mit der Besatzung des allhier eingelagerten Kriegsvolcks beschweret) unsers Ausbleibens wegen für entschuldiget zu haben nicht zweifelnde, Ew. Ehrf. werden ihrer Vorsichtigkeit nach Ihre Rathschläge dahin richten, daß sie zu friedlicher Ruhe und Einigkeit dieser armen Landschaft gerathen mögen, welches uns allen der allmächtige Gott in seinem Schutz und Schirm verleihen wolle. Datum Arnsberg am 14. März Anno

1583 no 1583.

Bürgermeister und Rath  
der Stadt Arnsberg.

\* An Bürgermeister und mitverordnete Rathsverwandten zu Brilon, ißo zu Meschede anzutreffen.

XVII

Sieh oben sub Num. XVII. pag. 109.

Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr!  
Ew. G. Schreiben haben Wir unterthänigst empfangen, sollen darauf Ew. G. unter

thänigst nicht verschweigen, daß Wir diese erbärmliche Trennung (die sich, leider! zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel eräuget) mit hochbeschwerten Gemüthern vernommen, und ist uns diese Trennung darum viel beschwerlicher als andern; weil hier das Schloß in und an der Stadt liegt, und dasselbige in solcher hochbeschwerlicher Trennung zu nicht geringer Beschwörung und endlichem Untergang dieser Stadt leichtlich gerathen könnte: darum haben Wir auch hiebevorn auf gehaltenem Landtage gebethen, daß Wir mit Dero Besatzung und fernern besorgten Kriegswesen verschonet, und gleich andern Landsassen vor dem Kriege versichert werden mögten, haben auch vernommen, daß der Herr Landdrost und andere Westphälische Räte neben uns gern gebethen und befördert hätten, daß man uns ohne einige uns nicht gebührende Erkänntniß und ohne Offension des einen oder andern Theils, des verderblichen Kriegswesens bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung hätten geübriget seyn und bleiben mögen; wie Wir es auch mit Ihrer G. einig gewesen, und noch nichts lieber wünschen wollten, als daß Ihrem Bedenken und Vorschlägen nachgesehen, und diese höchstbeschwerliche Trennungen durch gütliche oder rechtliche Mittel und Wege hingesezet, und mittlerweile Wir und andere Landsassen mit dem Kriegswesen beyderseits verschonet würden. Und dieweil das Schloß sonderlich allhie gelegen, und mit Soldaten besetzt, auch iho mehr Kriegsvolk ins Land gekommen, und diese Stadt dem Best

Recklinghausen (darinn die Kriegsleute übel  
 haussgehalten) fast nahe gelegen ist, und Wir  
 an der Spitze sitzen, und schier rund umher  
 mit andern Landen ungewickelt sind; so bitten  
 Wir unterthänigst, Ew. G. wollen selbst un-  
 sere arme Gelegenheit bedenken, und erwägen,  
 ob nicht uns zum äußersten Verderben und  
 endlichen Untergang leichtlich gereichen könnte,  
 wenn Wir uns weiter erklären sollten, als Wir  
 uns auf dem Landtage neben dem Herrn Land-  
 drosten und Rätthen erkläret haben. — Und  
 obgleich allerhand Sachen mittlerweile in dieser  
 ganzen Landschaft sürgelaufen, so hoffen Wir  
 doch nicht, daß Wir dadurch einigen Krieg oder  
 Ueberzug, und also dieser armen Stadt (die  
 doch durch Brandschaden bey Menschen Bedens-  
 fen vielmal jämmerlich verdorben) äußersten  
 Verderb oder Untergang verursacht haben soll-  
 ten; Wir wollen mehr hoffen, man werde zu  
 allen Zeiten uns mit dem Kriegswesen verschos-  
 nen, und auf die Mittel und Wege gedenken,  
 daß diese ganze hochbeschwerliche Zertrennung  
 und Irrung gütlich und friedlich hin und beyge-  
 leget werden mögen. Mittlerweile wollen Wir  
 uns gegen dieses löblichen Erstistes Haupt und  
 Glieder und Stände nach aller Gebühr und  
 unverweislich höchstem Vermögen nach erzei-  
 gen, also daß man verhoffentlich an der einen  
 oder andern Seite uns nichts verweisliches  
 soll vorzuwerfen haben. Und bitten unterthä-  
 nig, Ew. G. wollten uns obgedachter Gelegen-  
 heit nach für entschuldiget halten, daß Wir am  
 besorgten endlichen Untergang dieser Stadt,  
 sonderlich auch, ehe Wir der andern Westphä-  
 lis



lischen Städte und Stände Antwort vernehmen, uns nicht weiter erklären können. Und haben dieses Ew. G., denen Wir unterthänige, verantwortliche, und unverweisliche Dienste zu erzeigen willig seyn, unterthäniglich nicht verschweigen wollen. Datum Werll den 10ten May Anno 1583. 1583

Ew. G.

Unterthänige Burgermeister und  
Rath der Stadt Werll zc.

Sieh oben *sub Num. XVIII. pag. 114.* XVIII

Nachdem auf jüngst zu Arnsberg gehaltenem Westphälischen Landtage die von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gebharden Erwählten und Bestätigten zum Erzbischofen zu Cölln des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern und Churfürsten, Herzogen zu Westphalen und Engern zc. unserem gnädigsten Herrn publicirte Freystellung des öffentlichen Exercitii beyder im Römischen Reich bisanhero gehandhabter Religionen (wie sie in der Augsburgischen Confession und derer Christlichen Erklärung auf einer und bey der Römischen Kirche anderer Seite ausgeführt und gehalten) Ihrer Churfürstl. G. getreue Westphälische Ritterschaft und Städte Ihnen wohl gefallen lassen; und da Sie der von einem Theil des Hoch- und Ehrw. Domcapitels Ihrer Churfürstl. Gnaden zugemessener vermeynter Bewirkung unerachtet ihres gebührlichen Gehorsams

sams Deroselbigen nicht zu entziehen wüßten, sondern bey Ihrer Churfürstl. Gnaden als ihrer ordentlichen von Gott vorgesezten Obrigkeit so lange, bis Dieselben vor der Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn mit Rath und Vorwissen Churfürstlicher und gemeinen Ständen des Reichs aus Ihrem durch ordentliche Wahl wohl erlangtem Churfürstl. Stande nicht ordentlich ausgewonnen, als getreue und gehorsame Untersassen stehen und halten wollen, sich öffentlich erkläret, auch (damit Land und Leute vor Ihrer Churfürstl. G. widerwärtiger angefangener Verheerung zeitlich vorgebauet würde, etliche aus Ihren Mitteln, die in Ihrem Namen anstatt Ihrer in solcher Landeserrettung Ihrer Churfürstl. Gnaden beytretig seyn mögten, auf angeregten Landtag befehligt. Da auch nunmehr Ihre Churfürstl. Gnaden als Ihre ordentliche von Gott vorgesezte Obrigkeit so lange, bis dieselben vor der Kaiserl. Majestät die wirkliche Errettung des Lands und der Leute an die Hand nehmen würde, sich in der Person allhie in die Westphälische Landschaft wieder begeben, und all dasjenige bey Ihren getreuen Untersassen zu thun gemeynet, was einem Landsfürsten eignet und gebühret. Damit dann Ihre Churfürstl. G. gnädigst spüren möge, daß derselben Westphälische Ritterschaft ihrer voriger Erklärung als redliche Leute nachzusetzen, und von Ihrer Churfürstl. Gnaden oder deren gehorsamen Städten sich nicht abzutrennen, sondern ißo noch standhaftig bey Ihrer Churfürstl. Gnaden als getreue Untersassen zu stehen und zu halten, davon in keine Wege (es

wer

werden dann Ihre Churfürstl. G. immassen, wie oben stehet, aus Ihrem Churfürstl. Stande ordentlich ausgewonnen, oder mit Ihrer eromeldter Ritterschaft und Städte Beliebung, sie ihrer Pflicht und Eide freywillig erlassen) sich abwenden zu lassen gesinnet und gemeynet; als haben Ihre Churfürstl. Gnaden dieß mit Ihrer Hand und Siegel befestigen lassen, Wir auch die nachbenannte von der Ritterschaft, wie uns solches fürgebracht, zu Erklärung unsers Besmüths, und in Urkund, daß Wir demselben also getreulich nachzusetzen gelobet haben, solches mit unserer eigenen Hand unterschrieben.

1583

Datum Rüdén den 22. May 1583.

Sieh oben *sub Num. XIX. pag. 124.*

XIX.

Gebhard ꝛc.

Wohlgebohrner Vetter, Landdrost und Lieber Getreuer, auch Ráthe!

Es gelanget uns gláublich an, was gestalt Ewer ein Theil nicht allein mit unserem widerwártigen Pfaffengeschmeiß zu Cölln allerhand Gemeinschaft haben, sondern auch etliche Partheyen und Landsachen außer diesem unserm Westphálischen Fürstenthum nacher Dortmund vor Sich ziehen und daselbst verrichten wollen. Ob Wir nun wohl der Intention halber unter Euch einen Unterschied zu machen wissen; so müssen Wir solches doch (weisen Wir auf dem Landtage, und hernacher auch meistens euch uns und unserem Christlichen Vor,

Vorhaben zuwider befunden, auch von Euch an uns das wenigste nicht gelanget noch communicirt ist) schier selbstem dafür halten. Es stünde Euch wohl ein anderes Procediren besser an, und sind weder Gott, weder auch der Welt solche tepidæ Actiones angenehm. Doch haben Wir Gott Lob! den Schnuppen so hart nicht; und wo man also zwischen beyden zu schweben bedacht ist; mögten Wir wohl leiden, daß Ihr Euch dieser unser Landregierungsachen auch für dießmal gänzlich enthieltet; denn Wir für keinen gemahlten Gözen wollen gehalten seyn, und also unleidentlich ist unser Unwissen nicht, in Landsachen gerichtlich zu verfahren. Es sind noch, Gott Lob! wohl Leute vorhanden, die neben und mit Uns diesen Landsachen wissen vorzustehen, uff die auch Wir und unsere getreue Landschaft nach des ihigen Laufes Gelegenheit einen sicheren Fuß setzen können. Dieß haben Wir Euch endlich nach lang gehabter Geduld einmal auf rund teutsch zu erkennen geben wollen. Datum in unserer Stadt Attendorn den 18ten Julii 1583.

1583

Gebhard mppr.

\* Dem Bot'gehoernen unserem Landdrosten in Westphalen, Bettern und lieben Getreuen Eberhard Grafen zu Solms, Herrn zu Minzenberg ꝛc., auch unsern andern Westphälischen Räten zu Dortmund.

Präsentirt Menden den 19. Julii 1583.

Sieh

Sieh oben *sub Num. XX. pag 138.*

XX.

Hochwürdigster in Gott Churfürst,  
Gnädigster Herr! ꝛ.

**E**w. Churfürstl. Gnaden seyn unsere schulbige unterthänigste und bereitwilligste Dienste stets zuvorn, und wissen dieselben Ew. Churfürstl. G. sich ohne Zweifel gnädigst zu erinnern, was hiebevorn der hohen Bedrängung und Beschwerung des allhiefigen eingelägerten Kriegsvolks und anderer Drängsalen halber an Ew. Churf. Gnaden Wir armen Unterthanen haben unterthänigst gelangen, bitten, auch Ewer Churfürstl. Gnaden darauf in gnädigster Resolution sich vernehmen lassen; auf welche gnädigste Erklärung und Vertröstung Wir bis anhero unterthänigst gewartet und verhoffet haben, dieselben Ew. Churfürstl. G. würden uns arme Unterthanen einmal gnädigst ansehen, aus der hohen Bedrängniß erretten, und mit gnädigster Hülfe und Beystand nicht verlassen; und mögen Wir Ew. Churfürstl. Gnaden hiebey unterthänigst Klagende nicht verhalten, welchergestalt des langwierigen daber liegenden Kriegsvolks halber Wir und die ganze Grafschaft von Arnsberg nicht allein zum höchsten für und für mehr beschweret, unseres Vorrathes und täglicher Nahrung benommen, und vorerst in höchster Eile eine Schatzung im Junio neben Ausbringung eines stätlichen Hengstes und anderer Rüstpferden und Wägen zu liefern und zu schenken, und darneben noch doppelte Contribution, und also innerhalb eines halben Jahres dreyfache Landsteuern zu erlegen,  
und

und andere Beschwerden zu ertragen genöthiget; sondern auch gegen unser Gewissen, Willen und Meynung, ja öffentlich allhie uff dem Rathhaus in Beyseyn der gemeinen Bürgerschaft der Religion halber am 10ten Junii von den neuen Landräthen (laut eröffneteter Erklärung das Exercitium der vermeynten neuen Religion allhier gebrauchen und seinen Fortgang nehmen zu lassen) zum höchsten bedrängt und gezwungen, wie auch in der Kirche zu Wedinghausen, gleichfals in der Kapellen allhie binnen der Stadt die Altäre abgebrochen, verändert, devastirt, dabey alle Ornamenten, silberne Kleinodien an allen Orten abgefordert, und verrücket worden. Und haben ferners auch, Gnädigster Churfürst und Herr! Ew. Churfürst. G. aus beyverwahrtem Kopenlichen Schreiben (so etliche vermeynte Deputirte der Ritterschaft und Städte an die Churfürstl. und andere hohe Stände des Reichs gen Franckfort abgeordnete Gesandten gerichtet haben, und uns heut Dato mit zu versiegeln zugestellt worden) zu vernehmen, zu was Ende dieselbige ohne unser Vorwissen gestalt und gerichtet sey. — Und obwohl nach Verlesung derselben (wie solches dermassen beschaffen gefunden) Wir von Gott und Rechtes wegen mit solche Mirversiegelung nicht zu thun gute Ursachen und beständigen Grund wohl gehabt hätten; so haben Wir doch solches aus großer anliegender Noth, Gefahr, und Sorge, (da Wir hiebevot und allezeit mehr dann andere überfallen, bedrängt, und beleidiget, und, daß die sämtlichen armen Unterthanen hinsort in dem Grunde verderbt werden mögten, besörchet,

ret) und also gegen unsern geneigten Willen die Mitversiegelung (Gott erbarme es) thun müssen. Derowegen Ew. Churfürstl. Gnaden Wir solches unterthänigst protestando (daß Wir solches keiner andern Gestalt, als aus hoher Noth und Beschwerung unserer armen Weib, und Kinder und sämtlicher armen Untertanen gethan) hiemit wollen angezeigt, und daher mit einigen Ungnaden uns armen Untertanen nicht zu verdienen, unterthänigst gebethen, und abermals Ew. Churfürstl. Gnaden hiemit ganz unterthänigst implorirt, ersuchet, und lauter um Gottes Willen angerufen haben, Dieselbe sich gnädigst unserer annehmen, erbarmen, und auf die gnädigste Mittel zu gedenken geruhen wollen, damit Wir arme Untertanen der großen Beschwerung, Zerrichtung und Verheerung des Kriegsvolkes halben (womit Wir je und je allezeit beladen gewesen) durch Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Mittel benommen, und vornehmlich bey unserer Catholischen Religion gelassen und gnädigst von Ew. Churfürstl. Gnaden dann und sonst in vorigen Stand wiederum restituirte, geschützt, und belassen, und endlich in äußerste Gefahr Leibes, Lebens und Gutes nicht gesetzt werden mögen. Wie dann zu Ewer Churfürstl. Gnaden Wir arme Untertanen unterthänigst uns wollen getrösten, und dagegen alle schuldige Pflicht und unterthänigst gehorsamste Dienste zu leisten erbietig, schuldig, und ganz willig, Ew. Churfürstl. Gnaden dem Allmächtigen in langwierige Churfürstliche Regierung unterthänigst damit befehlende, und

Ew.

1583 Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Antwort  
darauf bittende. Datum Arnsberg unter un-  
serem Secret-Siegel am letzten October 1583.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Untertänigst, schuldigste und gehorsamste  
Bürgermeister und Rath  
zu Arnsberg.

---

XXI. Sieh oben *sub Num. XXI. pag. 179.*

Von Gottes Gnaden Henrich postu-  
lirter Erzbischof zu Bremen, Administrator der  
Stifter Osnabrück und Paderborn, Herzog zu  
Sachsen, Engern und Westphalen &c.

Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrens-  
vester Lieber Besonder! Wir haben  
Ew. Schreiben benebens des Herrn Churfür-  
sten zu Cölln ausgegangenen Patenten und der  
Abschrift des Churfürstl. Pfalzgräfischen Aus-  
schreibens zu dem Tage zu Mühlhausen empfan-  
gen, und den Inhalt daraus verlesen; und ist  
Uns ein sonder Gefallen daran geschehen, daß  
Ihr Uns solches alles communicirt; Wir wol-  
lens mit gnädigem Dank wieder zu erkennen  
wissen. Nächstdem vermerten Wir mit beson-  
derer Lust, daß die getreue Landschaft in West-  
phalen so standhaftig bey Ihrem Herrn dem  
Churfürsten halten und bleiben, und Seiner  
Liebten nach ihrem Vermögen die schuldige Hülf-  
fe so willig leisten; darum Wir auch nicht zweis-  
feln wollen, der barmherzige getreue Gott werde

de



de Gnade verleihen, daß die Sachen wieder nach ihres Herzens Wunsch hinausgehen, und dasjenige erlangen mögen, nach welchem Sie so lange Jahre so herzlich geseufzet, und welches ihnen und der ganzen Posterität selig seyn werde. Und daß Ihnen nun darüber allerhand gedræuet wird, solches muß man dem Allmächtigen heimstellen, und ist seine rechte Hand noch nicht gekürzet, sondern so mächtig, daß er das mit den Teufel und seinen Anhang leichtlich zerstreuen mag. So werden Sie auch von dieser Religion verwandten Ehre und Fürsten und Ständen nicht verlassen werden. Und was Wir vor Unsere Person den guten Leuten zum Besten thun können, soll an Uns nicht mangeln; wie Wir Uns dann auch wegen der Pflichten, womit Wir als ein Capitularis dem Erstisten Cölln verwandt, darzu schuldig wissen, und wird der getreue Gott bey dieser seiner eigenen Sache mit zurathen. Wir sehen auch gar gerne, daß Ihr dermal einstens zu uns kommet, und wollen Wir es Euch in der zukünftigen Woche wissen lassen, wann es am gelegensten seyn will, so können Wir Euere und anderer Sachen wegen ferner reden, gnädigst gesinnet, da etwas Neues an Euch gelanget, und sich etwann im Lager oder anderswo zutrüge, Ihr wollet Uns solches jederzeit unbeschweret mittheilen, Euch hinwieder Gnade und Gutes zu erweisen sind Wir gnädigst wohlgeneigt.

Datum Dringenberg am 3. October Anno 1583. 1583

Henricus Dux Saxoniae mpp.

\* Dem Ehrenvesten, unserm Lieben besondern Otto von Bollmeringhausen.

Sieh

XXII.

Sich oben *sub Num. XXII. pag. 188.*

## Protestation der von Arnsberg.

Im Namen des Herrn. Amen.

**R**und und offenbar sey jedermänniglich, wels-  
 chen dieses gegenwärtige Instrument vor-  
 kommt, lesen und hören, daß im Jahre unsers  
 Herrn und Seligmachers Jesu Christi tausend  
 fünfhundert achtzig drey, Römer Zinsstahl zu  
 Latein Indictio genannt der Fülfte, am Donner-  
 stag den ein und dreyßigsten des Monats Oc-  
 tobris stylo veteri; zu eilf Uhren Vormittags,  
 Zeit Kaisertums des Allerdurchlauchtigsten,  
 Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Für-  
 sten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern  
 mit Namen erwählten Römischen Kaisers, zu  
 allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Germa-  
 nien, zu Hungarn, Böh̄im, Dalmatien,  
 Croatien und Slavonien Königs ꝛc. Erzhers-  
 zogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund,  
 Stayer, Kärnten, Crain und Württemberg,  
 Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten  
 Herrn Ihrer Reiche des Römischen im achten,  
 des Hungarischen im eilften, und des Böh̄mi-  
 schen im achten Jahre, in meiner des offenba-  
 ren Notarien und der Gezeugen hierunter be-  
 nannter Gegenwartigkeit persönlich erschienen  
 seyn die Ehrenhaft. und vorsichtige Johann  
 Grauwes neuer Bürgermeister mit samt Phi-  
 lippen Reitman alten Bürgermeister, Wilhelm  
 Kremers und Johann Reuters Cammerherrn,  
 von wegen Ihrer und des ganzen Raths auch  
 Gemeinheit der Stadt Arnsberg auf ihrem  
 Ratho

Rathhause daselbst nachfolgender Sachen halber versammelt sitzende, und hatte gedachter Bürgermeister einen papiernen offenen Zettel protestationis auf zwey Blätter geschrieben in seinen Händen, welchen Zettel itzgedachter Bürgermeister von wegen seiner und des ganzen Raths und Gemeinheit, wie er sprach, mir Notario hierunten benennt übergab, protestirten und bedingten sich öffentlich und ausdrücklich, wie in selbigem Protestations papiernen Zettel (so hernach von Worten zu Worten folget) weiter zu ersehen ist, in der besten Weise, Form, und Gestalt, so sie das am allerkräftigsten thun sollten, könnten, oder mögten, und haben gedachte Bürgermeister und Cämmerer wegen Ihrer und sämtlichen Raths und Gemeinheit hiers über von mir Notario nachbenennt ein Instrumentum oder Instrumenta in der besten Form zu verfertigen, und Ihnen vor die Gebühr mitzutheilen gebethen und erhalten. Geschehn und versammelt auf dem Rathhause binnen Arnsberg oben vorhaupt desselbigen im Jahre unsers Herrn, Römer Zinszahl, Tag, Monat, Stund und Kaiserthum wie vorher gemeldet in Beyseyn der Ehrbaren Manns Eberhard Küsters, Bürgern zu Hüsten, und Jost Blömen Bürgern zum Sunderen, als glaubwürdigen Gezeugen darzu erfordert und gebethen.

Inhalt des oben angeregten Protestation; Zettels, der also lautet:

Vor Euch offenem und immatriculirten Notario und Gezeugen erscheinen die Ehrsamten und vorsichtige Bürgermeistere und Cämmerer  
von

von wegen des sämtlichen Rathes und der Gemeinheit alhier zu Arnsberg zeigen und geben an, welchergestalt Johann Grote Churfürstl. Cöllnischer angemachter Rath ein langwieriges Schreiben klagend und bittend an die Churfürstliche, Fürstliche und sämtliche andere des Heil. Römischen Reiches gen Franckfort abgeordnete Stände und Herren Gesandten haltend mit zu versiegeln Uns zugestellet; welches Schreiben und Klagen dermassen mit Ungründen und gegen Unseren Willen eingestellt, ingrossirt, effectuirt und geschaffen gewesen, daß es nicht allein seiner Beschaffenheit und Inhalt nach, und wie etliche von den Deputirten, Ritterschafft, und andere von Adel, und Rätthe schon gethan, mit zu besiegeln bedenklich, sondern auch aus Ursachen (daß es dem Hochwürdigsten unserem neuerwählten Churfürsten und Herrn, desgleichen einem hohen und Ehrwürdigen Domkapitel und den Westphälischen Herren Rätthen als unseren gnädigen und gebietenden Lands, und Erbherren ausdrücklich zuwider) zum höchsten bedränglich und beschwerlich gewesen und noch ist, und gleichwohl aus großer Fürsorg und Bedrängung (daß man sonst ißo von wegen der ganzen Stadt und armen Gemeinheit und Untertanen, da Wir die Mitversiegelung verweigern würden, alsdann uns mit vielem anwesenden Kriegsvolk zu Rosß und zu Fuß in den Grund unterdrücken, verderben, verhergen, weiters bedrängen und zum höchsten beschweren mögt) befürchten müssen, und also darum und aus großen Forchten, Zwang und Bedrängung, so uns und den

armen Unterthanen darauf erfolgen könnte, und keiner andern Gestalt und Meynung die Conſigillation mitgethan und nothwendig thun müſſen, und da ſolches hernächſt von höchſtgemeldetem unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel, unſerm gnädigſten Herrn Landdroſten, und andern Churfürſtl. Weſtpfälischen Herren Räten uns mit Ungnaden und daran zu viel und übermäßig (wie auch vor uns geſchehen) gethan zu haben, mit Ungnaden zugemeſſen werden mögte; ſo wollten derowegen obgemeldete Bürgermeiſtere und Cämmerer von wegen des ſämtlichen Rathes und der Gemeinheit alhier zu Arnsberg vor Euch Notario und Gezeugen öffentlich und ausdrücklich in beſter Form und Geſtalt Rechtens (wie es am beſtändigſten und kräftigſten geſchehen könnte oder mögte) hiemit proteſtiren, ſich bedingte, berufen, und hiebey angezeigt haben, daß ſie keiner andern Geſtalt, dann, wie oben ſtehet, metus causa die Mitverſiegelung, geſtalt hiernächſt unterthänigſt ſich ſo viel möglich, und den Rechten gemäß, damit zu beſchützen und zu vertheidigen, gethan haben, mit Bitte, Ihnen darüber ein oder mehrere Instrumenta in beſter Form Rechtens mit Vorbehalt aller weiterer rechtlicher Nothdurft um die Gebühr mitzutheilen. Und dieweil ich Matthias Hacke zu Arnsberg aus Päbſtlicher Macht und Authorität offener, und des Hochlöblichen Kaiſerlichen Cammergerichts immatriculirter Notarius bey obgemeldter Prozeſtation, Bedingung und Handlung neben vorbeſagtem Gezeugen in eigener Perſon gegenwärtig

gewesen, dieselbe also, wie oben verlaut, geschehen zu seyn, gesehen und angehört, auch in Notam verfasst; als habe ich dieß offene Instrument darüber verfertiget, durch einen andern meiner Geschäften halber getreulich geschrieben, mit eigener Hand, Tauf, und Zunamen, auch Notariat, Zeichen unterschrieben, verzeichnet und bekräftiget, zur Zeugniß obgemeldter Sachen sonderlich requirirt und erfordert ꝛc.

---

XXIII Sieh oben *sub Num. XXIII. pag. 225.*

**Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz  
zu Oranien, Graf zu Nassau und  
Ragenehlenbogen ꝛc.**

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehren-  
vester Lieber besonder! ꝛc.

**D**as sich der Hochwürdigste Fürst Herr Geb-  
hard Bischof zu Köln des heil. Römischen  
Reichs durch Italien Erztanzler und Chur-  
fürst ꝛc. freundwillig und wohlgeneigt gegen  
die Landstände und uns erboten, darab haben  
dieselbige Stände und Wir eine sondere Freud  
und Wohlgefallen empfangen, und ist uns das-  
selbige so viel desto angenehmer gewesen, die-  
weil Wir gespühret, daß dasselbige nicht ohne  
eure gute und treue Beförderung geschicht, das  
zu Wir Euch hinführo weiter zu vermahnen uns  
nötzig achten, dieweil Uns euer treues und wohl-  
meynendes Gemüth gegen uns und diese Lande  
gnugsam bekannt gewesen, und dieweil Wir je  
in diesem Wesen nichts anders als Gottes Ehre  
und

und Erhaltung des Christlichen gemeinen Friedens gesucht, auch sonst mit besonderm Fleiß dahin getrachtet, damit aus hochermeldtes Herrn Churfürsten und dieser Landen Sachen eine gemacht, und mit gemeiner Steuer und Mitteln getrieben würde; so wollen Wir uns auch desto mehr zu Ihrer L. versehen, Sie werden in dem, was zu Erhaltung gemeiner nachbarslichen Neigung und innerlicher Defension gereichen mag, in ihrem Vermögen nichts erwinden lassen, welches dann Zweifelsohn andern Fürsten und Potentaten eine Ursach geben wird, diese so Christliche Sache näher zu beherzigen. Wann Wir dann dertwegen gern sehen mögten, daß Ihr euch in der Person selbst, doch mit einem ansehnlichen Befelch unter dem Kriegsvolke, das hieher soll geschicket werden, anhero begeben; also ersuchen Wir Euch hiemit günstig, Ihr wollet dasselbige nicht abschlagen, dann Ihr euch zu Uns gewißlich zu getrösten habt, daß Wir Euch, was zu euerem Besten und Wohlfarth gereichen mag, mit sonderm günstigen Willen ganz wohl geneigt seyn, Euch hiermit in den Schuß des Allmächtigen befehlend. Datum Delft Anno 1584.

1584

Euer guter Freund

Wilhelm, Prinz von Oranien  
manu propria.

\* Dem Ehrenvesten unserm Lieben besondern  
Otto von Wollmeringhausen, Ritts  
meistern und Churfürstl. Cölnischen  
Rath.

XXIV Sieh oben sub Num. XXIV. pag. 263.

Copia Indulti für den neuerwählten  
Erzbischofen und Churfürsten zu  
Cölln ꝛ. Herrn Ernst, admini-  
strandi Regalia, Lehen und Gerech-  
tigkeit.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden erwählter  
Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim,  
Dalmatien, Croatien und Slavonien König ꝛ.  
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,  
Steyer, Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg,  
zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien,  
Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röm-  
ischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober-  
und Nieder-Lausniz, Befürsteter Graf zu Habs-  
burg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Klieburg  
und Gerliz, Landgraf zu Elfaß, Herr  
auf der Windischen Mark, zu  
Portenau und zu Salins, ꝛ.

Bestennen öffentlich mit diesem Brief, und  
thun kund allermänniglich, daß Wir den  
Ehrwürdigen und Hochgeborenen Ernst Er-  
wählten zum Erzbischofen zu Cölln, des heil.  
Römischen Reiches durch Italien Erzkanzlern,  
Bischofen zu Lüttig, Administratoren des Stifts  
Hildesheim, Freisingen, Stabell, Pfalzgrafen  
bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedere  
Bayern ꝛ. unsern lieben Vetter, Nefe und  
Churfürsten aus etlichen Uns vorgebrachten  
und dazu bewegenden Ursachen, auch auf S. 1.  
und



und derselbigen Domcapitel demüthige Bitte und denuncierte Wahl, seine und seines Erzkistis Regalia, Leben und Weltlichkeit so lange, bis Seine L. die Confirmation Ihrer Election halben von der Päpstlichen Heiligkeit erlanget, gnädiglich erlaubet haben. Thun das auch und erlauben S. L. dieselbigen hiemit von Römischer Kaiserl. Mejestät Macht wissentlich in Kraft dieses Briefes also, daß ermeldter unser Beteter, Dese und Chursfürst der erwählte Bischof zu Cölln berührte seine und seiner L. Erzkistis Regalien, Leben und Weltlichkeit die oben bestimmte Zeit aus vor Uns und dem heiligen Reich Urlaubsweise innen haben, nutzen und gebrauchen soll und mag von allen männiglich ungehindert; doch Uns und dem heiligen Reich an unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Berechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich, auch also, daß gedachter unser Beteter, Dese und Chursfürst der Erzbischof zu Cölln (wann S. L. die Confirmation über ihre Election erlangt) vorangeregte, Seine und Seiner L. Erzkistis Regalien, Leben und Weltlichkeit von Uns und dem heiligen Reiche wiederum zu ersuchen und zu empfangen schuldig und verpflichtet, und mittler Zeit Uns und dem heiligen Reiche von derselben Regalien, Leben und Weltlichkeit wegen getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, auch davon dienen und leisten soll, was sich gebühret, und von Alters hergekommen ist getreulich ohn Gefährde &c. — Und gebiethen darauf allen und jeden Chur- und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritters,

zern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen,
 Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern,
 Gemeinden und sonderlich Domprobsten, Deo-
 chanten, Seniores und Capiteln, und insges-
 mein der ganzen Clerisy, auch Landständen,
 Lehnleuten, Untertbanen und Hinterlassen des
 Erbstifts, desgleichen Bürgermeistern und
 Rath der Stadt Cölln (S. L. hergebrachte und
 habende Berechtigte beyde in bürgerlichen und
 peinlichen Sachen betreffend) und sonst allen
 andern unsern und des Reichs Untertbanen
 und Getreuen, in was Würden, Stand und
 Wesen sie sind, denen dieser unser Kaiserlicher
 Brief, oder desselbigen glaubwürdige Abschrift
 vorkömmt, und damit ersuchet und ermahnet
 werden, daß sie insgemein mehr ernannten un-
 sern lieben Vetter, Pfaffen und Churfürsten
 für Erwählten zum Erzbischofen zu Cölln,
 und Ihr die ermeldte Clerisy, Landstände,
 Städte und Untertbanen des Erbstifts Cölln
 für euren rechten Herrn haltet, erkennet, und
 ehret S. L. auch unerachtet der Pflicht (so Ihr
 andern diebevor gethan haben möget) die ge-
 bührliche Huldigung leistet, S. L. mit Beset-
 zung der Gerichte, Bestellung und Administra-
 tion der Justicien, und Execution der ergan-
 genen Urtheile hergebrachter Massen, und wie
 sich gebühret, handeln und gewehren lasset,
 und S. L. darinn kein Eintracht noch Verhins-
 derniß thut, noch euch demselben widersetzet
 oder sperret, sondern darinnen, wie auch sonst
 in andern, allen schuldigen und gebührlichen
 Gehorsam leistet, unangesehen daß S. L. die
 Confirmation von der Päpstlichen Heiligkeit oder
 auch

auch von Uns Ihre oder Ihres Erbstifts Regalien noch nicht empfangen hat, oder zu Cöln, wie vom alten Herkommen, noch nicht eingetrichtert ist, als lieb euch allen und einem jeden seyn wird, unsre und des Reichs schwere Ungnaden und Strafe und dazu ein Pön, nämlich fünfzig Mark löchiges Goldes (die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thut, halb unserm Kaiserlichen Fisco, den anderen halben Theil aber oftgedachtem Erwählten zu Cöln &c. unablässlich schuldig seyn und bezahlen soll) zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insiegel. Geben in unsrer Stadt Wien den 15ten Tag des Monats Septembers nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehn hundert und im drey und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen auch im achten Jahre &c. 1583

Rudolph, mpp.

Vice ac nomine Rđmi. Domini D. Wolfgangi  
 Archiepiscopi, Archi-Cancellarii & Electoris  
 Moguntini

J. S. von Zinsouror D.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareae Majestatis proprium  
 propria manu sbl. &c.

Sieh

XXV. Sieh oben *sub Num. XXV. pag. 268.*

Ausschreiben des Westphälischen Landtages zu Gejecke, Patentsweise al-  
lenthalben publiciret und angeschla-  
gen.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erwählter  
zum Erzbischof zu Cölln des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erbkantler und  
• Churfürst, Bischof zu Lüttig, Administrator  
der Stifter Hildesheim und Freysingen, Fürst  
zu Stabel, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und  
Nieder- Bayern, Westphalen &c. Herzog &c.  
fügen hiemit männiglichem, sonderlich aber uns-  
fern Westphälischen Landsassen und Untertan-  
nen zu wissen. Nachdem, leider! viel zu viel  
am Tage, und mehr dann Landtündig ist, in  
welche hochschädliche und landverderbliche Zer-  
trennung, Zersthörung und Beschädigung uns-  
ser ganzes Erzstift Cölln, und unter andern  
auch unser darzu gehöriges Westphälisches Für-  
stenthum und Länder durch unsers abgesetzten  
Vorgesessenen und seines unruhigen Anhanges  
Beförderung, Anstiftung und Verursachung  
gerathen, und wie nach beschriebener ordentlichen  
Wahl Wir uns mit der schweren Last und Bürde  
der Regierung gedachtes unseres uralten nun-  
mehr zum höchsten beschwerten und zersthörten  
Erzstifts Cölln Gott zu Ehren und den armen  
Untertanen zum Trost beladen lassen, und  
darnach für und für nichts höhers gewünschet  
und begehret haben, auch noch, dann daß alle  
unsere und ermeldtes unseres Erzstifts Rheinische  
sche

sche und Westphälische Unterthanen aus der  
Beschwerung, darinn Wir sie gefunden, süro-  
hin errettet, und zu Friede, Einigkeit, und  
Ruhe, und vorigem Wohlstande sowohl in Sa-  
chen unsrer Christlichen Religion, als in poli-  
tischen Handlungen, wiederum kommen mögten;  
wie Wir auch, ohne Ruhm zu melden, bis  
daher an unserm gnädigsten väterlichen und  
treuen Fleiß und beharrlicher Mühe, Arbeit  
und Sorgfältigkeit nichts erwinden lassen, und  
unter andern auch durch sonderliche göttliche  
Gnade und Hülfe die Sachen dahin befördert  
haben, daß mit wenig Leuten und ohne al-  
les Blutvergießen unsere zuvor durch das Truchs-  
sessische Kriegsvolk zum höchsten beschwerte Land  
und Leute recuperirt, und mehrentheils zum  
Gehorsam gebracht worden; da aber unser tras-  
gendes und obliegendes Amt erfordert, Wir  
auch schuldig und geneigt sind, nicht allein  
Gott dem Allmächtigen für solche augenscheins-  
liche Gnade und Hülfe zu danken, sondern ihn  
auch darum zu bitten, daß Er uns ferner dazu  
seine göttliche Gnade, Hülfe und Beystand ver-  
leihen wolle, daß Wir, das angefangene Werk  
zu seiner Ehre und der Unterthanen zeitlicher  
und ewiger Wohlfahrt ferner ausführen und  
vollenden mögen, auch unsern Unterthanen sol-  
che billige und nöthige Danksagung und Bitte  
anbefehlen, und sonst alles (was zur göttli-  
chen Ehre und unsrer Unterthanen Gedenken  
und Wohlfarth an Seele, Leib und Gut dienst-  
lich) mit Verleihung göttlicher Hülfe und bes-  
stes Fleißes mögen befördern; So haben Wir zu  
solchem Ende Uns in der Person in diese uns-  
sere

sere Landschaft begeben, und mit Rath der  
 Berordneten unsers Domkapitels und vieler  
 Rätthe, auch vieler anderer Westphälischen Land-  
 sassen nachfolgender Meynung entschlossen, und  
 befehlen demnach allen und jeden unsern West-  
 phälischen geistlichen und weltlichen Unterthanen,  
 daß sie obgedachte Dancksagung und Bitte  
 erstes Tages fleißig und andächtig verrichten.  
 Damit Wir auch über die jetzige Gelegenheit  
 der Regierung, Verwaltung und Bedienung  
 nicht allein der Kirchen und Schulen, sondern  
 auch der Ämter und Städte und aller geistlichen  
 und weltlicher Gerichte und über andere nöthige  
 Gelegenheit unserer Westphälischen Lande und  
 Leute beständiglich und fürderlich berichtet wer-  
 den, und dann mit zeitigem Rath in Kraft uns-  
 feres obliegenden Amtes gebührlichen Bescheid  
 geben, und mit Gottes Hülfe die große Unord-  
 nung und Unrichtigkeit (darinn viele Sachen  
 in diesem Kriegswesen gerathen) so bald mög-  
 lich abschaffen, oder zu mehrerer Richtigkeit  
 bringen mögen: So sollen innerhalb acht Tas-  
 gen nach dato dieses alle und jede Kirchen- und  
 Schuldiener, Amtsleute, geistliche und welt-  
 liche Richter, Bürgermeister, Frohnen, und  
 dergleichen Diener unseres Westphälischen Für-  
 stenthums und Landen sich in unserer Stadt  
 Arnsberg persönlich einstellen, von ihrer Bedienung,  
 auch von ihrem Unterhalt und anderer  
 Gelegenheit Bericht thun, und hernächst  
 eines gebührlichen Bescheides gewärtiget seyn.  
 Da auch etliche unsere Westphälische Adelige,  
 oder andere Unterthanen sich vor andern gegen  
 Uns, unser würdiges Domkapitel, Rätthe und  
 ge

gehorsame Landsassen vergriffen, oder verlaufen hätten, und sich zu purgiren verhoffeten, oder in Mangel der Entschuldigung eines gebührlichen Bescheides in Gnaden (da Sie diese begehren) gewärtig seyn wollten, dieselbige haben sich auch innerhalb derselben acht Tagen zu Arnsberg persönlich einzustellen, und unterthänige Supplicationen zu übergeben, und Bescheid zu erwarten. Und damit dann auch ferner beständiglich berathschlaget und mit Rath, Hülfe und Zuthuung unserer gehorsamen Westphälischen Untertanen beschlossen und ins Wert gerichtet werden möge, wie die Justiz und alle politische Sachen wiederum in den vorigen Wohlstand zu bringen, oder zu verbessern, Land und Leute zu beschützen, und zwischen den Untertanen das vorige friedsame und vertrauliche Wesen, Ruhe und Einigkeit wieder beständiglich zu pflanzen, und anzurichten seyn; haben Wir mit vorgehabtem Rathe unsers würdigen Domcapitel's einen Westphälischen Landtag beschlossen, welcher den 18ten dieses laufenden Monats Junii stylo currente in unserer Stadt Gesecke gehalten werden soll. Derowegen sollen alle und jede unsere Adliche und andere Westphälische Landsassen, denen es gebühret, und keine Fremden da erscheinen, die Verordneten der Städte gnugsame Vollmacht mitbringen, der obgedachter Artikel halber unsere Proposition anhören, alles (was zu guter politischer Ordnung und Beförderung des vorigen Wohlstandes dienlich) dem Vaterlande zum Guten mit berathschlagen, bewilligen und ins Wert stellen, das gereicht ihnen selbstem  
zum

zum Besten, und Wir wollen uns zu Ihnen gnädigst versehen; und da jemand ausbleiben würde, wollen Wir doch mit den gehorsamen Landsassen dasjenige beschließen und verrichten, was zu dem obbestimmten Ende vorträglich und dienstlich seyn wird. Zu Urkund haben Wir unser Secret hierauf zu drucken und dieses öffentliche Placet allenthalben in unserm Westphälischen Fürstenthum und Landen anzuschlagen befohlen. Gegeben in unserer Stadt Berlin den 7ten Junii Anno 1584.

1584

Sieh oben sub Num. XXVI. pag. 269.

XXVI.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster,  
Hochgebohrner Churfürst! ic.

Erw. Churfürstl. Durchlaucht seyn meine unterthänigste pflichtschuldige und gehorsamste Dienste jederzeit zuvor. Gnädigster Churfürst und Herr! — Was in der hochbeschwerlichen Handlung (so der privirter und entseßter Truchses unbillig angerichtet) vor und nach ergangen, auch von einem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen Salentin Herrn zu Isenburg und Grenzo in Westphalen geschrieben, und wie ich der Zeit mich darauf erkläret, solches werden Zweifels ohne Erw. Churfürstl. Durchlaucht schriftlich wissen, nämlich, daß ich bey hochgedachtem Domkapitel als den Erbherren und dessen Verordneten bis zur Erwählung eines anderen Hauptes mich verhalten wolle. Nun ist nicht ohn, daß ich mich keineswegs demselben widergesetzet, vielweniger dagegen eingelassen;



sen; wie männiglich kündig und bewußt, ausgenommen daß einmals der privirter und entsefter Truchses im abgelaufenen 1583sten Jahr mich gen Bilstein beschreiben, seine angestellte vermeynte Handlung (welche auf dem Arnsbergischen Landtage durch etliche vom Adel und den Städten eingewilliget) mit zu unterschreiben, und als ich solches versagen oder weigern würde, wäre er des Bedenkens, mich für seinen Feind zu halten, und das Meinige preiß zu machen; dieweil ich dann dermassen bedräuet, und mir von dem Hause Bilstein nicht abzuweichen, bis ich unterschrieben, zu unterschiedlichen malen angesagt worden; als habe ich der Zeit aus Zwang unterschreiben müssen. Ob mir auch wohl a dato dessen vielerley Commissionen in etlichen Sachen zu verrichten anbefohlen; so habe ich doch derselbigen keine angenommen, vielweniger verrichten wollen; wie dann auch kündig, daß ich mich auf keinem Truchsesischen Landtage habe finden, vielweniger gebrauchen lassen. Dieweil dann, gnädigster Churfürst und Herr! ich mich der vermeynten Handlung nichts weiter zu unternehmen fürbehalten, dann daß ich mit unterschreiben müssen, was zu Arnsberg ergangen, dazu ich genöthiget und gezwungen worden. Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchlaucht mein unterthänigstes Bitten, Dieselben wollen gnädigst dieses zu Herzen und Gemüth führen, mich desselben Unterschreibens (wozu ich gezwungen und gebrungen) für entschuldiget auf- und annehmen; das gebühret, um Ew. Churfürstl. Durchlaucht mir in aller Unterthänigkeit zu  
ver

verdienen, und bin solches mit Leib und Gut zu Tag und Nacht zu verdienen willig, und will auch zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht (so der allmächtige Gott in langwieriger glückseliger Fürstlichen Regierung gefristen wolle) mich solches unterthänigst getrösten zc.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

Untertänigster

Gunterman von Plettenberg, mppr.

XXVII Sieh oben *sub Num. XXVII. pag. 271.*

Proposition des Westphälischen Landtages, so am 18ten Junii zu Gesecke ausgeschrieben und gehalten worden.

Der Hochwürdigste, Durchlauchtig und Hochgebohrene Fürst und Herr, Herr Ernst Erwählter zum Erzbischofen zu Cöln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst zc. mein gnädigster Herr zc. thut sich gegen Ihre Westphälische Landsassen (denen es vermöge des angeschlagenen Patents (oder Placats) zu diesem angeetzten Landtage zu erscheinen gebühret) ihres gedorsamen Erscheinsens gnädigst bedanken, und sind Ihre Churfürstl. Durchlaucht solches in Gnaden zu erkennen ganz geneigt, und setzen in keinen Zweifel, sie wissen sich selbst des großen Verlaufs und der höchsten Unordnung, Zertrennung, Zerstörung und Beschädigung (worinn  
das

das ganze Erzstift Cöln, und unter andern auch diese Westphälische Landschaft gerathen) mehr dann gnugsam zu erinnern. So ist auch öffentlich am Tage, daß solchen Verlauf und Schaden niemand anders, dann der abgesetzte Truchses und sein unrubiger Anhang angestiftet und verursacht habe, und würde ungezweifelt diese Westphälische Landschaft in solche höchste Beschwerung nicht kommen seyn, wenn nach des Truchsesen am Ende des 1582sten Jahres am Rheine vorgenommener und unziemlicher Neuerung die sämtlichen Westphälischen Landsassen des Erzstifts löblichen Landsvereinigung sich gleichergestalt (wie die Rheinischen Landstände auf dem Rheinischen im Januar des 1583sten Jahrs zu Cöln gehaltenen Landtage gethan) bedächtlich erinnert, und gegen den Buchstab solcher Landsvereinigung, auch zum Theil wider ihre eigene den 24sten Januar Anno 1583 beschene und unterschriebene schriftliche Erklärung und Erbietung, bey der Landsvereinigung und gemeinen Ständen des Erzstifts zu bleiben, auch gegen der Römisch Kaiserlichen Majestät und eines Hochwürdigem Domcapitels allergnädigste, gnädige und fleißige Erinnerung und Ermahnung etlicher Westphälischer Landsassen sich nicht hätten bewegen lassen, im März des 83sten Jahrs auf dem Arnsbergischen Landtage dem Truchses in seinem unziemlichen Vorhaben beyzusplichten, von einem Hoch- und Ehrwürdigen Domcapitel und den Rheinischen Ständen, von den Westphälischen Märken mit Verachtung und Verwerfung ihres friedliebenden Vorschlags, auch

von

von andern gehorsamen Landsassen, und folgendes (nachdem ihiger mein gnädigster Eurfürst und Herr ordentlich erwählt) auch von Ihrer Eurfürstl. Durchlaucht sich fast lange abzurennen und abzusondern, und dagegen sich als neuaufgeworfene und conföderirte Kriegs- und Landräthe, Deputirte, Schatzherren, Landsche Visitatores, Kirchenstürmer und Plünderer, Widersager und öffentliche Feinde gebrauchen zu lassen, und mit allerhand unziemlichen Verbündnissen und Kriegsrüstungen, auch etlichen unterschriebenen oder versiegelten Schmähschriften oder Schickungen und andern Practicken wider Seine Eurfürstl. Durchlaucht, das Domkapitel, und andere gehorsame Stände, Räte und Untertanen bey Fremden Hülfe und Schutz zu suchen, und nicht allein in diesem Erzstift, sondern auch im ganzen deutschen Reiche vieler armen Leute höchste Beschädigung anzurichten, oder zu verursachen. Wie doch sich nun dieselbigen friedhässige Landsassen hiezu inn verlaufen, das haben die gehorsamen Landsassen nicht allein aus dem Buchstab der Landsvereinigung, der Kaiserlichen Majestät und des Domkapitels ausführlicher Ermahnung, und ihrer eigenen Erklärung, sondern auch aus dem Kaiserlichen Indult (welches dahie soll verlesen werden) leichtlich zu ermessen, und wohl aus einem am Ende bemeldten Berichte (welcher auch verlesen werden soll) sich leichtlich zu erinnern, daß Truchses und sein Anhang die Landsvereinigung fast in allen Articeln unwidersprechlich überschritten, und solches sein unruhiger Anhang ohne allen Grund verneinet, auch im

Na.

Namen der sämlichen Westphälischen Ritterschafft und Städte unerfindlicher Weise an das Domkapitel geschrieben haben, wie es darnach gedruckt und durch das ganze Reich spargirt worden, daß diese Handlung des Erzstifts Landesvereinigung principaliter nicht angehe. Wies wohl nun hieraus die hohe und merkliche Uebertretung derjenigen (so dem Truchses, wie oben steht, bengepflichtet, und sich gegen einen gnädigsten Churfürsten und Herrn, das Domkapitel, die gehorsame Stände und Unterthanen feindlich und sonst opponirt, und zu dem ganzen Verlauf und unverwindlichen Schaden große Ursach gegeben haben) sonnentlar erscheinet, und somit Ihre Churfürstl. Durchlaucht guten Fug gehabt, auch die Wege und Mittel wohl zu finden gewußt hat, daß die unruhigen und ungehorsamen Unterthanen durch die Kaiserliche Acht, welche von der Kaiserl. Majestät dem Truchses und seinen Anhängern zu mehrmalen durch ihre Kaiserliche Mandaten (welcher Mandaten, etliche hie b. y der Hand sind, und leichtlich gelesen werden mögen) oder sonst durch andere ernstliche Mittel zum schuldigen Gehorsam gebracht, auch ihrer Rebellion und des Ungehorsams halben hätten gestraffet werden können: so haben doch Ihre Churfürstl. Durchlaucht solche scharfe und ernstliche Mittel aus gnädigster und väterlicher Zuneigung (die sie zu dieser Landschaft getragen, und sonderlich um so vieler unschuldiger durch das Truchsesische Kriegsvolk zum höchsten beschwerter Unterthanen willen, welche die ernstliche Mittel hätten mittreffen mögen) eingestellt und dermassen ges

Uter Theil. S 8 mils

mildert, daß sie erstlich Leute in diese Landschaft geschicket, und dieselben, Gott Lob! ohne alles Blutvergießen mehrentheils zum Gehorsam gebracht und recuperirt. Und damit das angefangene gute Werk mit Verleihung göttlicher Gnaden ferner, wie sich gebühret, vollzogen werden mögte, haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht mit Zurückstellung Ihrer hochwichtiger Geschäfte sich persönlich hieher begeben, und mit Rath der Berordneten Ihres Würdigen Domcapitels, auch ihrer Räte und vieler anderer Landsassen in dem angeschlagenen offenen Placat nicht allein diesen Landtag ausgeschrieben, und diejenigen, denen es gebühren wollte, dazu beschrieben, sondern auch zuvor neben allen geistlichen und weltlichen Dienern zugleich die Adelige und andere Untertanen (die sich vor andern vergriffen oder verlaufen) laut des Placats zu Arnsberg sich einzustellen erfordert. Nun sind wohl etliche Dero Diener erschienen, und haben unterschiedliche Berichte gethan; auch sind etliche ausgeblieben, darauf sich dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht hiernächst erklären werden. Dieweil aber die Untertanen, die sich vor andern vergriffen und verlaufen, in bestimmter Zeit sich zu Arnsberg mehrentheils nicht eingestellet, noch daselbst ihre Entschuldigung fürgebracht haben, so ist desto nöthiger, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht vor der Zeit, ehe und bevor sie sich mit allen und jeden Erscheinenden (worunter vielleicht etliche Uebertreter und Ihrer Churfürstl. Durchlaucht unangeföhnte Feinde und Widersager seyn mögten) in einige Berathschlagung einlassen, sich

erkündigen und wissen mögen, ob die Erschei-  
nenden auch alle dermassen beschaffen seyn, daß  
Ihnen hie zu erscheinen und der Gehorsamen  
Berathschlagung beizuwohnen gebühren wölle.  
Dagegen dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht  
erstlich und vor allen Dingen dessen gewärs-  
tiget seyn wollen, daß sich die Erscheinenden  
rund erklären, ob sie auch alle von Herzen Iho-  
rer Churfürstl. Durchlaucht laut des vorgeles-  
senen Kaiserl. Indulti und sonsten für Ihren ord-  
entlichen Chur- und Landsfürsten erkennen,  
und gegen Dieselbige (als gehorsamen Lands-  
sassen gebühret) sich zu erzeigen, wie sie schuld-  
ig, also auch willig und geneigt seyn; wie sich  
dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht keines and-  
ern zu Ihnen versehen wölle. Zum Zwey-  
ten, ob Sie nicht samt und besonders bedenken  
müssen, daß die oben bemeldte Erklärung vom  
24sten Januar Anno 1584 auch das Kaiserl.  
Schreiben und Indult und des Domkapitels  
Warnung billig und rechtmäßig gewesen seyn,  
und dieselbigen laut der Landsvereinigung so viel  
hätten gewürket haben sollen, daß man dermas-  
sen (wie in dem Berichte, sieh unten am En-  
de, ausgedrucket) den Neuerungen, so gegen  
die Landsvereinigung vorgenommen worden,  
nicht hätte bengepflichtet, auch selbst dagegen  
nichts behandelt haben sollen. Zum Dritten,  
da etliche hier erscheinen, welche sich, wie oben  
stehet, vergriffen oder verlaufen, und sich noch  
nicht entschuldiget oder ausgesöhnet, ob diese  
nicht neben den Fremden bis zu weiterem Bes-  
scheid. von der Berathschlagung abzuweisen?  
Zum vierten, ob auch alle und jede Erschei-

nende, wie jüngst zu Werl die Adelige Landsassen gethan, sich erklären können und wollen, daß sie von den Schriften (welche gegen den izzigen Churfürsten und das Domkapitel an andere Chur, und Fürsten des Reichs und andere Städte im Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte ausgegangen, und durch etliche unterschrieben oder versiegelt worden sind) nichts wissen, daß sie darinn nicht gewilliget, und daß sie solches mit ihrer Unterschrift zu bezeugen willig seyn. Zum fünften und sonderlich, ob auch einer unter den erscheinenden Landsassen sey, welcher nicht allein die zu Ründen im May des 1583sten Jahres gestellte und daselbst, auch folgendes an andern Orten den Herren von Adel fürgelegte Verpflichtung (beym Truchses zu stehen und zu halten) unterschrieben (wie dann etliche von Adel bekant, daß sie zu solcher Unterschreibung genöthiget und gezwungen worden) sondern auch folgendes die Diehemische Handlung unterzeichnet habe? Item, ob einer die vielen folgenden famösen, Ehrenrührischen und aufrührischen Schriften (welche unter andern im October, November, und December des 83sten Jahres, und im Februar des 84sten Jahres im Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte, oder ihres Ausschusses an viele Herren und Städte zu dem Ende, daß man fremde Hülfe erlangen mögte, ausgegangen) wissentlich oder gutwillig unterschrieben oder versiegelt, und dann in selben unter andern diese lästerliche, ehrenrührische und unwahre Worte eingefeszet habe, daß Weyland Erzbischof Hermann de Wiedda durch  
des



des leidigen Satans Verfolgung entsetzet, seine Reformation viele Jahre lang durch Tyrannen und Feinde des göttlichen Wortes bestritten und unterdrückt worden sey; daß inzwischens weile die Westphälischen Landsassen haben unter dem schweren Joche, Eigenthum und Gewalt seyn und bleiben, und für und für eine Verfolgung über die andere erdulden müssen; daß bey ihnen täglich die Unterdrückung und Austilgung der wahren Religion sey versucht worden; daß zu dem Ende sich etliche Instrumenta des Teufels (sieh oben Num. XXII. pag. 188 und 189) in Westphalen versüget; daß die in Westphalen gestellte Regierung sich zur Oppression und Ausrottung der wahren Religion verbunden und conföderirt, und dem Joche der Jesuiten alle geist. und weltliche Stände zu unterwerfen unterstanden, auch das obgemeldte pag. 5 mit A und pag. 386 mit Num. I. notirte Schreiben den 24sten Januar Anno 1583 etlichen in Eil beschriebenen Landsassen (welche die Rache für Feinde der wahren Religion entweder gehalten, oder zu persuadiren gehoffet) fürgeleget, und dieselbigen zum Theil mit Bitten, zum Theil mit Bedräuen zum Unterschreiben bewogen hätten, und gleichwohl etliche ohne Untersreibung hinweg gezogen wären, auch dieses Schreiben practicirt, emendicirt, und damit auf dem Rheinischen durch das Domkapitel gegen die Gebühr (wie sie schreiben) an gesetzten Landtage dieselben Landsassen kleinmüthig gemacht, auch im März des 83sten Jahr. auf dem Westphälischen Landtage ihren Fürschlag dahin gerichtet hätten, daß die Westphälinger  
von

von Gott und seinem Worte abtrünnig werden sollten. Wie rühmlich nun solches sey, wäre leichtlich zu ermessen. Item, daß auch die Rheinischen (so dem durch das Domkapitel ausgeschriebenen Landtage beygewohnt, und in dem Rheinischen Landtags Abschiede wider Truchses bewilliget haben, auch diejenigen, so den izzigen Churfürsten erwählet haben, des leidigen Teufels Werkzeuge und Häßer des göttlichen Wortes gewesen seyn. Sind also in den famösen Schriften (welche in dem Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte hin und wieder im Reiche spargirt) viele Churfürsten, welche nach des Bischofs Hermanns Zeiten regiert haben, samt Deren Domkapitel und Rätthen Feinde und Häßer, tägliche Ausrotter, Unterdrücker und Austilger der wahren Religion, des göttlichen Wortes und Namens, des Teufels Instrumenta, des Satans Werkzeuge, wütende Tyrannen, der Westphälischen Ritterschaft und Stände Widersager, Feinde und Verfolger genannt worden, welche denselbigen das äußerste Verderben angedrauet, und mit den Westphälischen den Saraus zu machen vorhaben sollen; berowegen auch die Westphälischen Ritterschaft und Städte bey dem Truchses und seiner Neuerung Leib und Gut aufzusetzen, und andere Herren und Städte um Hülfe, Schutz, und Schirm ersucher haben wollen. — Ob nun jemand sey, welcher in solchen und dergleichen Schmähschriften sich bekenne, dieselbige zu stellen befohlen, darinn bewilliget, und gutwillig unterschrieben oder versiegelt habe; oder ob einiger vom Adel und Städten

Uns

Unterschreibung und Versiegelung aus Zwang (wie etliche aus Ihnen sich hierüber vernehmen lassen) geschehen sey, darüber wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht die Erklärung erwarten. Und dieweil gleichwohl solche Famösa Schriften ausgegangen, und sich etliche nicht gnugsam mögten purgiren können, auch etliche zu Arnsberg sich nicht eingestellt, vielweniger entschuldiget haben, ja auch noch etliche bey dem Feinde im Felde sind, oder damit Correspondenz haben, und neulich (wie man berichtet) verdächtige Zusammenkünften und Berathschlagung gehalten; so halten es Ihre Churfürstliche Durchlaucht dafür, daß es desto nöthiger sey, gute Aufsicht zu haben, und auf beständige Beschützung dieser Landschaft zu gedenken. Wollen darauf Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihrer gehorsamen und wohlmeinender Landsassen treuen Rath und Bedenken darüber gnädigst ersuchen und begehret haben; wie nicht allein die Unkosten (so auf die Recuperation und Besatzung dieses Landes ergangen) vorher zu erstatten, sondern auch etliche Dörfer noch zu besetzen, und welche Dörfer und wie viele, auch welche Kriegsleute dazu zu gebrauchen seyn, wie man dieselben mit gebühlicher und gewisser Besoldung dermassen zu unterhalten habe, und wie die Untertanen für künftigen Ueberfällen versichert, und gleichwohl die Kriegsleute (welche man dazu zu gebrauchen) in guter Disciplin und Ordnung gehalten, und die Untertanen, welche durch das Truchsessische Kriegsvolk schier in das äußerste Verderben gesetzt worden, durch diese zur Defension

sion nöthige Kriegsleute nicht ferner beschweret  
 werden mögen. Dabey dann zu bedenken, ob  
 man nicht anstatt der fremden Kriegsleute  
 (wann man denselben ihre Besoldung gegeben)  
 andere Soldaten aus diesen oder den benach-  
 barten Landen durch etliche in dieser Landschaft  
 gefessene Kriegsbefehlshaber anzunehmen, auch  
 etlichen fremden Reutern Wartgeld zu geben,  
 und zu dem Ende etliche nöthige eilende und  
 beharrliche Steuern und Schatzungen zu bewil-  
 ligen, und gleichwohl die Sachen, so viel mög-  
 lich, dahin zu richten habe, daß in Verrichtung  
 der Steuern und Contributionen (so zu Bes-  
 zahlung und Unterhaltung des Kriegsvolkes nö-  
 thig) die unschuldigen hochbeschwerten armen  
 Unterthanen etwas verschonet, die Deputirten  
 aber und andere (welche ohne ordentliche ge-  
 meine Bewilligung den geistl. und weltlichen  
 Unterthanen allerhand Schatzungen durch ihre  
 unförmliche und ungewöhnliche Bewilligung  
 und Beförderung aufgedrungen, samt denjenia-  
 gen, welche ihnen solche Gewalt gegeben, oder  
 die sich für Feinde gegen den ihigen Eurfürsten  
 und das Domkapitel erkläret und gebrauchen  
 lassen, oder sonst, wie oben stehet, vor an-  
 dern vergriffen oder verlaufen haben) zur Wie-  
 dergebung und Erstattung solcher ungebührli-  
 cher Schatzung, oder zu ansehnlichen Brüche-  
 ren, welche zu Erleichterung der unschuldigen  
 armen Unterthanen, damit sie in den Schatz-  
 ungen etwann verschonet würden, angehalten  
 werden mögten. Es ist auch hiebey zu bedens-  
 len, ob nicht dienlich sey, diese Westphälische  
 Landschaft mit Rath etlicher Deputirten ordent-  
 lich

lich auszuteilen, und in ein jedes Quartier  
etliche Commissarien zu verordnen, einen jeden  
von Abel 120 alsbald auf eine sichere Anzahl  
Pferde zu setzen, auch in den Städten und andern  
Aemtern die Vorsehung zu thun, daß  
man im Nothfall auf Erforderung eines Obersten  
(so darzu zu verordnen) mit der Landschafft  
auf das stärkste und in solcher Anzahl,  
weshalben man sich zu vergleichen, aufziehen  
und das Vaterland beschützen möge; und daß  
man gegen die Ausbleibenden eine ansehnliche  
Pön und Straf setzen, und solche gewisse Anordnung  
hierinn machen möge, daß man dieser  
Defensiv-Hülfe im Nothfalle gewiß seyn, und  
darauf endlich sich zu verlassen habe. Dieweil  
dann auch hochnöthig ist, die Justiz und alle politische  
Sachen wieder in vorigen Wohlstand zu bringen,  
oder zu verbessern, Ihre Churfürstl. Durchlaucht  
aber berichtet hat, daß Ihr nächster nunmehr  
abgesetzter Vorgesessene hiebvor mit Wissen und Willen  
Ihres Würdigen Domkapitels habe eine Reformation  
des geistlichen Gerichts drucken, und dieselbige den  
Westphälischen Rätthen zustellen lassen, und denselbigen  
unter andern befohlen, aus solcher Reformation  
(die man in Westphalen nicht verändern soll)  
ein Extract der Reformation der weltlichen  
Gerichte zu insinuiren, und sonst auf Vorschläge  
zu gedenken, wie man die Reformation der weltlichen  
Gerichte verbessern, auch gute Holz- und Land-  
Ordnung in Westphalen anrichten mögte, auch die  
Rätthe im December des 82sten Jahrs unter andern  
auf solche befohlene Puncten etliche Vorschläge, so noch  
vorgehans

handen, auf Papier gebracht; so wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht solche Vorschläge den Landsassen hiemit übergeben haben, und wollen sich gnädigst versehen, sie werden die hiebevorn am Rhein mit Wissen und Willen des Doms capitels gedruckte Reformation des geistlichen Gerichts und daraus gezogenen Extract (wie billig und dem ersten Artitel der Landsvereinigung gemäß ist) ihnen gehorsamlich gefallen lassen, und Ihrer Churfürstl. Durchlaucht an Ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction keine Hinderniß thun. Da sie aber bey den weltlichen Ordnungen und politischen Sachen entweder izt alsbald, oder hernächst durch erliche Deputirte etwas erhebliches vorbringen könnten, das solchen Vorschlägen ab- oder zusetzen wäre, wollten Ihre Churfürstl. Durchlaucht solches gnädigst anhören, auch alles zum Gedeihen und Wohlfahrt des armen Landes und der Untertanen richten, stellen, und darnach drucken lassen. Es mag Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst wohl erleiden, daß den Deputirten mit anbefohlen werde, neben Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Rätthen auf beständige Vorschläge (wie man den Pastoren, Kirchens und Schuldienern Unterhalt und Competenz verordnen und verschaffen mögte) zu gedenken, und solche Vorschläge, so bald möglich, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu schicken und Erklärung zu erwarten. Was dann den letzten in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Placat angezogenen Punct betrifft (nämlich, wie zwischen den Untertanen das vorige vertrauliche und heilsame Wesen, Ruhe und Einigkeit wiederum

beständiglich zu pflanzen und anzurichten seyn) halten Ihre Eurfürstl. Durchlaucht dafür, daß solches nicht besser geschehen möge, dann da alle Unterthanen dermassen (wie sich vermöge aller Rechten, des obgedachten Kaiserlichen Indulti, und der gethanen Huldigung gebühret) einträchtlich und von Herzen Ihre Eurfürstl. Durchlaucht für ihren rechten Herrn halten, und Derselben als Ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit und Ihrem geistl. und weltlichen Befehlshabern allen schuldigen und gebührliehen Gehorsam (wie vor dieser Trennung bey der vorigen Eurfürsten Zeiten geschehen und von Alters hergetommen ist) gutwillig leisten und erzeigen, das ungebührliche Ansuchen bey fremden Herren, auch alle verdächtige Conventicula, Conspiraciones, und Verbündnisse gegen Ihre Eurfürstl. Durchlaucht und Ihre Diener oder Unterthanen gänzlich abstellen. Und wollen auch, daß dann sonderlich, wann die Uebertreter sich gebührender Strafe unterwürfen, die Landsvereinigung, als das vornehmste Mittel (wodurch das Erztist Eölln, auch die dazu gehörige Lande und Leute eine geraume lange Zeit bey gutem Frieden und Wohlstand erhalten worden) erneuert und beyderseits mit Unterschreibung und Versiegelung bestäiget, auch bey etlichen Puncten ungefehr mit diesen Zusätzen (sieh oben Lit. H. pag. 252) erkläret würde, daß die Landsvereinigung nicht allein den Herrn und seine Successoren, sondern auch die Landsassen und ihre Erben binde, und beyderseits eine Pön darauf gesezet, welche ipso facto committirt, auch das Schloß  
Berl

Berl sowohl als Fredeburg und Bilstein darinn  
 genennet, bey des Domcapitels Beschreibung  
 die Stände, oder Städte, oder Räte, oder  
 Landsassen (die man auf dem in der Landsver-  
 einigung bestimmten Fall aus Westphalen zu  
 beschreiben) klarlicher gesezet, die Verbündniß  
 wider den Herrn, das Domcapitel, oder die  
 Räte, und derselbigen Verklagung bey frem-  
 den Herren, die Bekriegung und thätliche Bes-  
 schädigung der Mitlandassen in Westphalen,  
 am Rhein, oder im West ernstlich verbotzen  
 würde, oder daß in Vensenn etlicher Deputiro-  
 ten etwas von der Form der Landtage, wie man  
 solche hinführo ausschreiben und halten soll,  
 auch von den begebenen Kloster, Jungfern, ih-  
 rer Beleibzüchtigung und Ausschließung von  
 der Succesion, und von andern dergleichen  
 Artikeln, dadurch die Geschlechter erhalten, der  
 Stände und Unterthanen Wohlfahrt befördert,  
 und aller Mißverstand, welcher in der Lands-  
 vereinigung vorkommen könnte, abgeschaffet wer-  
 den mögte, der Landsvereinigung zugesetzet  
 würde, damit sie darnach nothdürftiglich bestäti-  
 get, und auf allen Landtagen, auch jährlich  
 in den Städten öffentlich verlesen, oder bey die  
 Westphälische Reformation gedrucket und ders-  
 massen publicirt werde, daß man sich hinführo  
 keiner Unwissenheit zu entschuldigen habe.  
 Hierüber wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht  
 Ihrer gehorsamen Westphälischen Landsassen  
 Rath erwarten, und nicht zweifeln, sie werden  
 die Sachen desto mehr befördern, und Ihre  
 Churfürstl. Durchlaucht auch sich selbst desto  
 weniger aufhalten, dieweil Ihrer Churfürstl.  
 Durchlaucht



Durchlaucht Gelegenheit nicht ist, lange hier zu verharren, weil auch der Mangel nöthiger Fütterung und Proviant am Tage, der Verzug schädlich, und alles, was proponirt worden, niemand dann ihnen selbst und dem Vaterlande zum Besten gerichtet.

Sieh oben *sub Num. XXVIII. pag. 271.*

XXVIII

**W**ir nachgemeldete Rätbe, Adelige Landfassen, und Berordnete der Städte in Westphalen zum Erzstift Cölln gehörige ꝛc. bekennen und bezeugen hiemit gegen jedermänniglich, daß Wir auf Erforderung des Hochwürdigsten, Durchlachtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Erwählten zum Erzbischofen zu Cölln ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Uns einhellig und einträchtiglich mit gutem Wissen und Willen und ohne allen Zwang erkläret, auch in dieser Schrift samt und besonders gutwilliglich und wohlbedächlich zuvörderst Gott dem Allmächtigen, und darnach Ihrer Ehurfürstl. Durchlaucht, auch einem Hoch- und Würdigen Domkapitel zu Cölln Lob und Dant sagen, daß Ihre Ehurfürstl. Durchlaucht zu dieses uralten löblichen Erzstifts Cölln Regierung erhoben worden, und sich derselbigen Gott zu Ehren und der betrübten Landschaft zum gnädigsten Trost angenommen hat, daß auch Ihre Ehurfürstl. Durchlaucht der Landschaft präsentirt worden, und in der Person selbst gekommen ist: — Wöllen derohalben Ihre Ehurfürstl. Durchlaucht vermöge des Erzstifts Cölln  
Lands

Landsvereinigung und in Krafft eines Hochwür-  
 digen Domcapitels Wahlpräsentation und dar-  
 auf erfolgter Huldigung auch des Kaiserlichen  
 uns vorgelesenen Indulti und der Rätche Befehl für unsern einigen, rechten und ordentli-  
 chen Chur- und Landfürsten unterthänigst und  
 gehorsamlich erkennen, und sind samt und bes-  
 onders nicht allein schuldig, sondern auch ganz  
 willig, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht allen  
 Gehorsam und unterthänigste Dienste, wie es  
 gehorsamen Landsassen und Untertanen gebüh-  
 ret und wohl anstehet, treuherziglich zu erzei-  
 gen, Leib und Gut bey Ihrer Churfürstl. Durch-  
 laucht aufzusetzen. Und ob Wir wohl aus als  
 lerhand auf diesem zu Gesetze angefesten gemei-  
 nen Westphälischen Landtage Uns fürgebrachten  
 Concepten und Handlungen, auch sonst be-  
 richtet worden, daß viele geschwinde und eh-  
 renrührische Schriften in dem beschwerlichen  
 Landverderblichen Kriegswesen im Namen der  
 Westphälischen Ritterschaft und Städte an  
 Chur- und Fürsten, Reichs- und andere Städte  
 und derselben Rätche zu dem Ende ausgegan-  
 gen seyn, damit die vieljährige Regierung des Erz-  
 stifts Cölln, und sowohl Höchstgedachter ißiger  
 und erliche vorige Churfürsten, als auch das  
 Domcapitel und die Rätche getadelt und ge-  
 schmähet, und dagegen auch wider des Erz-  
 stifts Rheinische Einsassen fremde Hülfe und  
 Beystand zuwegen gebracht werden mögte: So  
 bekennen Wir doch hiewit, daß solche Schrift  
 aus unserm Befehl, oder mit unserm guten  
 Wissen und Willen nicht gestellet worden, und  
 Wir mehrentheils vor dieser Zeit nichts davon

gewußt haben; und da gleichwohl an etlichen derselben Briefen unserer etlicher Unterschriften, Petschaften oder Siegel befunden worden, wie Wir doch mehrentheils nicht wissen, so wären doch diejenigen, welche etliche der Briefe unterschrieben, verpetschirt oder versiegelt haben mögten, in diesem Kriegswesen dazu genöthiget und gezwungen, oder des Inhalts nicht gnugsam benachrichtet gewesen, und könnzte solches durch wenige Leute practicirte und also so etlichen aufgedrungene oder durch unrechten Bericht beförderte Werk für keinen einhelligen, freyen, wissenlichen und beständigen Beschluß untrer aller und der sämlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte gehalten werden. Es wär auch unrecht, und Uns allen von Herzen leid, daß im Scheine solcher im Namen der Ritterschaft und Städte in Westphalen ausgegangener Jamöschriften entweder die vorigen löblichen Eurfürsten, ißiger unser gnädigster Herr, das Domkapitel oder die Rätthe in ihrer vieljährigen Regierung und Bedienung auch im geringsten getadelt oder geschmähet, oder fremder Herren Hülfe gegen itzgemeldten unsern gnädigsten Eurfürsten und Herrn, das Domkapitel und demselben beypflichtende gehorsame Rätthe und Landsassen befördert und zuwege gebracht werden mögten. Wie Wir dann diese unsere Erklärung unseres Gemüths mit untrer aller gutem Wissen und Willen auf Papier bringen lassen, und nachfolgender Gestalt mit unsern eigenen Händen unterschrieben. Datum Gesecke am 20. Monats Junii style novo Anno 1584.

Rä

## Räthe:

Eberhard Graf zu Solms, Landdrost.

Nevelinck von der N.ck, Landcomther, betenne  
dieß mit eigener Hand wahr zu seyn.

Dieterich Ketteler zur Hoyestadt.

Hermann von Hayfeld, Herr zu Wildenburg.

Caspar von Fürstenberg zu Waterlap Drost.

Philipp von Meschede Drost.

Gerhard Kleinsorgen Licentiat.

Penningius Rham, L. Official zu Berl.

## Adeliche Landsassen:

Johann Droste zu Erwitte der Aelttere. Meine  
Hand.

Adrian von Ense. Meine Hand.

Christoph von Meschede.

Cord Brede zu Reigeren.

Arnd von Schorlemmer genant Clüßener zum  
Broecke.

Bicentius von Jahr zu Jahr.

Görd von Schorlemmer zu Hellinghausen. Meis  
ne Hand.

Rötger von Hörde. Meine Hand.

Fridrich Bernd von Hoerde.

Christopher von Hoerde. Meine Hand.

Ebert von Hanxler. Meine Hand.

Schounenberg von Beringhausen zu Antfeld.

Adam von Erwitte. Meine Hand.

Dieterich von Bucholt. Meine Hand.

Johann Duellaer. Meine Hand.

Johann Brede. Meine Hand.

Ebert von Dell zu Langenen. Manu propria.

Adam von Berminghausen zum Kotten. Meis  
ne Hand.

Christoph von Plettenberg zu Lehnhausen, subst.  
Raben von Hanxlede. Meine Hand.

Gunterman von Plettenberg zu Babenohl subst.  
Henrich Wulf zur Fuchten.

Ludolph Brede zu Milinghausen, von wegen  
Arnold von Birmund Amtmann zu Medes-  
bach und der unmündigen Kinder sel. Henris-  
chen von Hollinghausen zu Berge, als Volla-  
mächtiger.

Caspar von Fürstenberg, Drost, subst.

Johann von Berminghausen, als Vollmäch-  
tiger.

Dietrich von Westrum zu Sommeren.

Laurens Fürstenberg, mppr.

Ludolphus von Landsberg, subst.

Ich Adam von Erwitte habe dieses auf Begeh-  
ren Luppert Westphalen zu Scheidungen gern  
unterschrieben.

Hillebrand von Pabberg.

Adolph von Hanxlede genannt Vock auf Bitte  
des Johann von Meschede seines eilfertigen  
Abziehens wegen.

Johann Brede, subst.

Johann Dückers.

Kembert von Bredenohl. Meine Hand auf  
Bitte und gegebene Vollmacht.

Jörgen von Hanxlede.

Auf gnugsame Vollmacht habe ich Official zu  
Berl dieß im Namen Johann Schencking  
unterschrieben.

Hermann von Schnellenberg, subst.

Henrich Brede zu Amecke.

Kembert von Schorlemmer zu Hellinghaus-  
sen, subst.

Uter Theil.

H b

Mo

Moriz von Schorlemmer der Jüngere zu Evers-  
hage, subst. mppr.

Dieterich Ovelacker zu Antfeld.

Henrich Schade zu Grevenstein.

Jörgen Schungel zu Echthausen.

Johann Schade. Meine Hand.

Dieterich von Graffen. Meine Hand.

Walter von Stachelberg zu Wichelen. Meine  
Hand.

Ich Tönnis von Plettenberg, von wegen Ulrichs  
von Plettenberg meines Vaters. Eigenhändig.

Wilhelm von der Hirse.

Melchior von Graffen zu Boerde, subst.

Dieterich von Erwitte zur Welschenbecke wegen  
Philipps Ludowichs von Brouichs.

Johann Winter, Vollmächtiger.

Wilhelm Schüngel, aus Vollmacht.

Ich Rötger von Horde wegen Philipps Gogres-  
ben zu Broickhausen.

Henrich von Plettenberg zu Luninghausen. Mei-  
ne Hand.

Hermann von Pentling.

Jost von Dell. Meine Hand.

Hermann von Werminghaus.

Conrad Brede wegen seiner Bettern zu Cor-  
pecke.

Henrich von Schorlemmer zu Hellinghausen.

Wessert von Broch, als Vollmächtiger.

Dieterich von Ostendorf.

Christophel Schade, subst.

Gerd von Schorlemmer zu Callenhard, subst.

Aus Vollmacht Joachim Luerwalds habe ich

Wimmer von Fürstenberg unterschrieben.

Henrich von Esleve.

Jörgen von Hanlede.

Reinhard von Schorlemmer der Aeltere zu Herderinghausen.

Goerd von Hanlede zu Cörtlingshausen.

Befenne ich Christophel Schade von wegen Bernds Bogts zu Elspe zu Borhausen.

Henrich Schade. Meine Hand.

Johann von Schellenberg. Meine Hand

Christophel von Plettenberg, als Vollmächtigter Henrichen Breden zu Stockum, subll.

Arnold von Beringhausen.

Wennemar von Fürstenberg. Meine Hand.

Caspar Schüngel von Dewinghausen.

### Abgeordnete der Westphälischen Städte :

**Brilon.** Christopher Kleinschmied, Bürgermeister zu Brilon. Meine Hand.

Ich Walter Kremer.

**Gesecke.** B. Johann Brumers.  
B. Johann Mattenkloth, subll.  
Enriacus Kobbert.  
Enriacus Pipenhal.  
Bernd Schlaun.  
Goerd Greve.

**Rüden.** B. Johann von Lohn.  
B. Johann Hartman.  
B. Christopher Hartmans.  
Rudolphus Hönning, Secretarius.

**Werh.** Gerd Brandis der Jüngere.  
B. Dieterich Lillie.

- Anstatt Johann Papen Dieterich  
Lilie subst.
- Attendorn. V. Johann Nieschmidt, mppr.  
V. Cornelius Zeppenfeld.  
V. Jürgen Bosel, subst.
- Olpe. V. Philipps Banner.  
V. Martin Rogge.
- Drolshagen. V. Wilhelm Herrensercker.  
V. Berres Hay.
- Marsberg. V. Jürgen Koch.  
V. Liborius Scholing.
- Volckmar- V. Cord Barcken.  
sen. V. Henrich Seyner.
- Medebach. Im Namen Johann Schmitz  
und Johann Henselin Abgefertigter  
der Stadt Medebach, dieweilen  
dieselbe des Schreibens unerfah-  
ren, habe ich Jost Kappe auf ihre  
Bitte unterschrieben.
- Winter- V. Jost Kappe.  
berg. V. Christopher Briman.
- Gallenberg. V. Claes Roman.  
V. Gunterman Hucker.
- Schmallen- V. Peter Quincker.  
berg. V. Tönnies Cremer.
- Fredeburg. Im Namen V. Dieterichs Sins  
und Martini Hunolds Abgesand-  
ter von Fredeburg, die des Schrei-  
bens nicht gelehrt, habe ich Peter  
Quincker Brgmstr. zu Schmallen-  
berg auf ihre Bitte dieses unter-  
schrieben.
- Warstein. V. Jürgen Piegels.  
V. Friderich Nies.



- Callens V. Johan Stratman.  
hardt. V. Jost Riessen.  
Belecke. V. Johannes Saren.  
Johann r. n Halteren.  
Menden. V. Peter Schmittman, subff.  
V. Adolph Homberg.
- Abgeordnete der eingehörigen Städte  
der Graffschaft Arnsberg:**
- Arnsberg. Antonius Blanckebiel subff.  
Wilhelm Kremer subff.  
Arnd Schmale subff.  
Johann Kansche.
- Balve. Bernd Glöcker für sich und seine  
Collegen Plessing, Plangen subff.
- Nehem. V. Ebert Steinberg.  
V. Thonies Gollner subff.
- Sirzberg. V. Johann Bitter für sich und  
seinen Mitabgeordneten Johann  
Holzapfel.
- Grewens V. Thonies Kremer für sich und  
stein. seinen Mitverordneten Johann  
Wiegenstein.
- Aldendorf. V. Marcus Bogelsang pro se &  
Consule Thonies Gotter.
- Ewersberg. Aus Bitte der Abgeordneten  
der Stadt Ewersberg  
Antonius Blanckebiel Secretarius  
Arnsbergensis subff.

Folgendes haben noch etliche vom Adel, welche  
zu Gesecke auf dem Landtage nicht gewesen, sons  
dern sich entschuldiget, dieß unterschrieben.

Lübbert Westphalen zu Schedingen. — Philipp  
Wulf. — Cord Pentling, und etliche andere.

Sich

H. Sieh oben pag. 2 § 347. sub Lit. H.  
Item pag. 362.

**Bericht von der Landesvereinigung (verstehe des Kobrechts) und we Truchses mit seinem Anhang fast allen Artikeln derselben zuwider gehandelt.**

**D**er erste Artikel sowohl der Westphälischen als auch der Rheinischen Landesvereinigung ist des Inhalts, daß der Erzbischof das geistliche Gericht nach den beschriebenen Rechten und Statuten des Erzstifts bestellen und erhalten, die Sachen nicht advociren noch aufschürzen, sondern männiglich an demselbigen Gerichte unverzüglich Recht wiederfahren lassen soll.

\* Gegen diesen Artikel streitet öffentlich, weil man dieß ganze Jahr das geistliche Gericht zu Berl niedergeleget, anstatt des Sieglers einen weltlichen Brüchtenmeister gesetzt, und demselbigen zugeschrieben hat, der geistliche Send sey nunmehr abgeschaffet; und weil man in diesem Jahr nicht allein die Parthenen am geistlichen Gericht rechtlos gelassen, sondern auch solche Dinge fürgenommen hat; dabey das geistliche Recht und der Gerichtszwang oder die Statuta keineswegs bestehen können.

Zum Zweyten steht sowohl in der Westphälischen als in der Rheinischen Landesvereinigung, daß der Erzbischof alle weltliche Gerichte also bestellen soll, daß nach guter Gewohnheit die Rechte und Freyheiten der Städte und des Landes, worinn sie gelegen, ihren Gang haben,  
das

damit einem jeden sonder Eintracht unverzüglich Recht gedeihen möge, und daß die Gerichte von den Herrn und Amtleuten ohne der Parthen Willen nicht verlängert oder aufgeschürzet werden sollen.

\* Diesem Artikel ist stracks zuwider, daß Truchses mit gefänglicher Einziehung, Vertreibung, oder Absetzung vieler weltlichen Gografen, Richter, und Gerichtspersonen, und mit Einlagerung fremder Kriegsleute, und derselben unaufhörlichen Bedrängen, Streifen und Plündern, sowohl die weltlichen, als die geistlichen Gerichte dermassen aufgeschürzet hat, daß im ganzen Jahre sonderlich in Westphalen niemanden Recht gedeihen, oder wiederfahren mögte; sondern alles ist mit Gewalt und widerrechtlichem Zwang ausgerichtet, und die Richter nur zur Beförderung des Kriegswesens und zur Extorquirung vieler ungewöhnlicher und unerträglicher Schatzung, Dienste, und anderer Beschwerung, und Bedrängung der geistlichen und weltlichen Unterthanen gebraucht worden unangesehen der alten Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten.

Zum Dritten wird sowohl in der Westphälischen, als in der Rheinischen Landsvereinigung angezogen, daß der Erzbischof alle Untersassen des Erzstifts Cölln geistlich und weltlich lassen, und behalten soll bey ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten.

\* Daß der Truchses und sein Anhang diesem Artikel keineswegs nachgesetzt, bezeuget sein ganzer Landverderblicher Krieg sonnenklar; weil darinn unzählige geistliche und weltliche Unterthanen des Erzstiftes an ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten, mit vielfältigen unerhörten, auf den gemeinen Landtagen (wie gebräuchlich) nicht bewilligten Schatzungen, Diensten,

H. Sieh oben pag. 2 § 347. sub Lit. H.  
Item pag. 362.

**Bericht von der Landsvereinigung (verstehe des Nobrechts) und wie Truchses mit seinem Anhang fast allen Artikeln derselben zuwider gehandelt.**

**D**er erste Artikel sowohl der Westphälischen als auch der Rheinischen Landsvereinigung ist des Inhalts, daß der Erzbischof das geistliche Gericht nach den beschriebenen Rechten und Statuten des Erzstifts bestellen und erhalten, die Sachen nicht advociren noch aufschürzen, sondern männiglich an demselbigen Gerichte unverzüglich Recht wiederfahren lassen soll.

\* Gegen diesen Artikel streitet öffentlich, weil man dieß ganze Jahr das geistliche Gericht zu Berl niedergeleget, anstatt des Sieglers einen weltlichen Brüchtenmeister gesetzt, und demselbigen zugeschrieben hat, der geistliche Send sey nunmehr abgeschaffet; und weil man in diesem Jahr nicht allein die Parthenen am geistlichen Gericht rechtlos gelassen, sondern auch solche Dinge fürgenommen hat; dabey das geistliche Recht und der Gerichtszwang oder die Statuta keineswegs bestehen können.

Zum Zweyten steht sowohl in der Westphälischen als in der Rheinischen Landvereinigung, daß der Erzbischof alle weltliche Gerichte also bestellen soll, daß nach guter Gewohnheit die Rechte und Freyheiten der Städte und des Landes, worinn sie gelegen, ihren Gang haben,  
das

damit einem jeden sonder Eintracht unverzüglich Recht gedeihen möge, und daß die Gerichte von den Herrn und Amtleuten ohne der Parthenen Willen nicht verlängert oder aufgeschürzet werden sollen.

\* Diesem Artikel ist stracks zuwider, daß Truchses mit gefänglicher Einziehung, Vertreibung, oder Absetzung vieler weltlichen Gografen, Richter, und Gerichtspersonen, und mit Einlagerung fremder Kriegsleute, und derselben unaufhörlichen Bedrängen, Streifen und Plündern, sowohl die weltlichen, als die geistlichen Gerichte dermassen aufgeschürzet hat, daß im ganzen Jahre sonderlich in Westphalen niemanden Recht gedeihen, oder wiederfahren mögte; sondern alles ist mit Gewalt und widerrechtlichem Zwang ausgerichtet, und die Richter nur zur Beförderung des Kriegswesens und zur Extorquirung vieler ungewöhnlicher und unerträglicher Schatzung, Dienste, und anderer Beschwerung, und Bedrängung der geistlichen und weltlichen Unterthanen gebraucht worden unangesehen der alten Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten.

Zum Dritten wird sowohl in der Westphälischen, als in der Rheinischen Landsvereinigung angezogen, daß der Erzbischof alle Untersassen des Erzstifts Cölln geistlich und weltlich lassen, und behalten soll bey ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten.

\* Daß der Truchses und sein Anhang diesem Artikel keineswegs nachgesetzt, bezeuget sein ganzer Landverderblicher Krieg sonnenklar; weil darinn unzählige geistliche und weltliche Unterthanen des Erzstiftes an ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten, mit vielfältigen unerhörten, auf den gemeinen Landtagen (wie gebräuchlich) nicht bewilligten Schatzungen, Diensten,

sten, Einnehmung und Abbrennung der Häuser, Einlâgerung der Kriegsleute, und sonst, zum höchsten verkürzet, beschädiget, und schier ganz verdorben; vornehmlich aber die Geistlichen mit vielen ungewöhnlichen Schagungen, Zerstörung, Einziehung und Verichenkung ihrer Klöster, Stiftungen und Gütter, Verstrickung, und Vertreibung vieler Pastoren, Plünderung der Kirchen, Abreißung der Altären, Verbietung des gewöhnlichen Gottesdienstes, und Violation aller geistlichen Freyheiten unaufhörlich bedränget, geängstiget, verfolgt, bedräuet, gefangen, abgesetzt, verjagt, und schier gänzlich, da sie die Neuerung nicht annehmen wöllen, mit Gewalt ausgetilget wurden.

Zum vierten stehet in der Rheinischen und Westphälischen Landsvereinigung, daß der Erzbischof keinen Krieg anfangen soll, Er thue es dann mit Rath und Willen seines Kapitels, der Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft des Erzstiftes, und da einiger Krieg mit solchem Rath, wie oben stehet, angefangen würde, soll Er sich mit seinen Untersassen und mit jeglichen nach seiner Gebühr, als sichs gehöret, verhalten.

\* Diesem Artikel widerstrebt der Anfang des Truchsessischen Krieges sowohl am Rhein und im West, als in Westphalen; weil Truchses ohne allen vorhergehenden Rath, Wissen und Willen des Domkapitels, der Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft am 4ten November Anno 1582 die Stadt Bonn, bald hernach viele Schlösser am Rhein, und folgendes im Januar Anno 1583 die Städte Werl und Urnsberg, auch theils zuvor und theils hernach Horneburg, Recklinghausen, Westerholt, Bilstein, Schonstein, Wockelum und die Städte Werl, Attendorn, Olpe, Drolshagen mit Kriegsleuten besetzen, und fast alle Aemter und

und Dörfer sonderlich in Westphalen in langwieriger hochbeschwerlichen Einlagerung verderben lassen; und ist dieser wider die Landsvereinigung angefangene Krieg mit höchster Beschwerung nicht allein derjenigen (welchen ihre Erb- und Pfandhäuser eingenommen, verschenkt, verzehret und zum Theil abgebrannt wurden) sondern auch mit so großer Unordnung, Ausmerglung, und äußerstem Verderben der armen Unterthanen continuirt worden, daß man darinn die Pflicht gegen Gebühr allenthalben weit überschritten hat; wie das Werk an sich selbst viel zu viel bezeuget.

Zum fünften wird in der Westphälischen Landsverordnung angezogen, daß der Erzbischof keine neue Verbündnisse machen solle ohne Wissen und Willen des Domcapitels, der Ritterschaft und Städte des Erztifts Cöln.

\* Daß Truchses auch diesem Artikel zuwider gehandelt, ist aus so vieler fremder Fürsten, Grafen und Herren vielfältigen Schriften, Schickung, langwierigem Bestande und Hülfe, und besonders aus den Casimirischen, Wetterauischen und Städtischen Handlungen leichtlich zu verstehen.

Zum sechsten stehet in der Westphälischen Landsvereinigung, daß der Erzbischof Fredeburg, Bilstein, Kaiserswerth und andere Schlösser besetzen und besorgen soll mit guten Cöllnischen Leuten.

\* Diesem Artikel ist ungemäß, daß Truchses so viele Schlösser, als Urnsberg, Werl, Bilstein, Horneburg, Gudesberg, Lechnich, Poppelsdorf, Bruel, Schonstein, ja auch etlicher Adlichen Unterthanen eigene Häuser, als Wockelum, Westersholt, Waterlap, und andere mit fremdem Kriegsvolke besetzen lassen; und obwohl die von Werl auf dem Urnsbergischen Landtage im März des 1583sten Jahres dafür gebethen, hat man doch  
ih.

ihrer Bitte, die ganz dem Buchstaben der Landsvereinigung gemäß, keine Statt geben wollen.

Zum siebenten steht in der Landsvereinigung, daß der Herr keine Schlösser versetzen, auch keine Leiste, Schulden machen soll, ohne Wissen und Willen des Domkapitels.

\* Daß auch diesem Artikel stracks zuwider gehandelt worden, und Truchses etlichen seiner Anhänger des Erzstifts Städte, Schlösser und Güther ohne Wissen und Willen des Domdechant und Kapitels obligirt und verschrieben habe, ist unläugbar.

Zum achten steht in der Landsvereinigung: Wann das Kapitel einträchtig oder der meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn erwählet, soll er von Stund an Priester werden und sich consecriren lassen.

\* Wiewohl nun Truchses Priester geworden, und nach gethanem Eid und Profession des Katholischen Glaubens durch die Päpstliche Heiligkeit sich hat confirmiren lassen; so hat er doch nicht allein laut des Buchstabens der Landsvereinigung zum Erzbischofe sich nicht consecriren lassen, sondern auch seinen vor der Confirmation geleisteten Eid, und alles (was ein Erzbischof tempore. Consecrationis ferner versprechen muß) wenig geachtet; wie öffentlich am Tage ist.

Zum neunten wird in der Landsvereinigung vermeldet: wanher das Kapitel einträchtig, oder der meiste Theil einen Herrn erwählet, demselben aber jemand in, oder außerhalb dem Kapitel in solcher Ruhr Eintracht thun, Zwiesracht und Uneinigkeit in dem Erzstifte machen wölle; so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft und Städte, und gemeine Landschaft dem



dem also erwählten Herrn und Kapitel thun, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig sind zu thun.

\* Daß diesem Artikel nach des Truchses Entsetzung und Erwählung des izzigen Churfürsten die neuen Westphälischen Rätthe, Deputirten, und etliche andere Westphälische Landsassen (so dem Truchses auch nach seiner Entsetzung anhängig gewesen, und den beschwerlichen Krieg gegen den izzigen Churfürsten, das Domkapitel, und die Rheinischen Stände führen, Zwietracht und Uneinigkeith stärken, und das Vaterland in den Grund verderben geholffen) wie es sich gebühret, nicht nachgesehet, ist viel zu viel am Tage.

Zum zehnten stehet in der Westphälischen Landsvereinigung: ob sich der Herr beklagete vor einigen Untersassen des Erbstiftes, oder der Untersass vor dem Herrn; darum soll der Herr den, oder die nicht mit Gewalt überfahren, noch das geschehen lassen, sondern solches in das Kapitel bringen, daselbst sie gütlich zu verhören und auszutragen; da es aber in der Güte nicht mögte erfunden werden, so soll ein Kapitel ohne des Herrn Eintragen Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Stifts auf der Seite, wo die Gebrechen gelegen wären, bey sich zu verschreiben, die auch dem Kapitel folgen sollen, vor dem der Herr oder die Untersassen solche Gebrechen eröffnen, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, wenn sie dazu beschieden worden, sollen mit dem Kapitel Macht haben, Aussprach und Antwort anzuhören, und die Sache gütlich, oder da man die Gütlichkeit nicht finden könnte, mit Recht zu entscheiden, und was dann also gespro

prochen wird, in Freundschaft oder zu Rechte, das soll der Herr und die Partbeyen sonder Einsdracht halten, doch behältlich hierinn, daß dem Herrn oder einem jeden allezeit das Recht offen stehen soll.

\* Diesem Artikel hat Truchses stracks zuwider gehandelt, dieweil er die Rätthe und andere geistliche und weltliche Unterthanen (welche in seine und seines Anhangs vielfältige Ueberschreitung der Landsvereinigung, und in sein angefangenes verderbliches Kriegswesen und Neuerung nicht bewilligen können) keineswegs vor dem Domkapitel oder vor den Ständen, so durch das Domkapitel beschrieben, oder auch vor ordentlichen Richtern verklaget, sondern mit öffentlicher Gewalt, Brand, feindlicher Ueberziehung, Einlagerung des Kriegsvolkes, Einziehung und Verschenkung der Güter, gefänglicher Bedrängung, Vertreibung und dergleichen thätlichen Mitteln, mit Rath und Zuthuung seiner neuen Rätthe und Deputirten vielfältig beschweret und beschädiget hat.

Zum eilften wird sowohl in der Westphälischen als Rheinischen Landsverordnung angesetzt, daß der Herr einen standhaftigen Rath machen soll von geistlichen und weltlichen Personen auf dieser und jener Seite des Rheins nach Nothdurst beyder Lande, also, daß der geistlichen Personen keiner in einiger Kirche Dechant sey, ausbescheiden des Dechants des Domkapitels zu Cölln, dann diese allzusammen als ein Gliedmaaß zu des Herrn Rath gehören; die weltlichen Personen sollen des Erzkstiftes Cölln Untersassen seyn, und der Herr soll allezeit in seinem Rath zweyen Herren aus dem Kapitel bey sich haben.

\* Gegen diesen Artikel hat Truchses mit fremden Herren, Kriegsleuten und Gelehrten Rath gehalten, neue Kriegsleute und Landräthe angenommen, Dom-Dechant und Kapitel, auch alle geistliche und weltliche Rätthe des Erzstiftes zu der Berathschlagung nicht gezogen, noch ihres Rathes sich gebrauchet, vielweniger zween unabgesetzte und vom Domkapitel dazu verordnete aus dem Domkapitel allezeit bey ihm gehabt, sondern vom Kapitel und von den alten Rätthen sich abgesondert, und dieselbigen zum höchsten verfolget und beschädiget.

Zum zwölften steht in der Landsvereinigung, daß im Erzstift Cölln keiner den andern beleidigen, brennen, oder einige geistliche oder weltliche Personen mit Gewalt beschädigen soll.

\* Daß aber Truchses und sein Anhang vielfältig gegen diesen Artikel gehandelt, ist mehr dann landkundig, und haben es unzählige geistliche und weltliche Unterthanen mit ihrem höchsten Schaden, leider! viel zu viel befunden.

Zum dreyzehnten wird in der Landsvereinigung angezogen, daß der Herr alle Siegel und Briefe halten solle, die seine Vorfahren und das Kapitel zusammen gegeben und versiegelt haben, und die ein zukommender Herr dem Kapitel geben wird.

\* Nun hat aber Truchses vielen Siegeln und Briefen (welche seine Vorfahren und das Domkapitel den Creditoren, Pfandbesitzern, Amtleuten und andern geistlichen und weltlichen Unterthanen gegeben und versiegelt) stracks zuwider gehandelt; wie aus den Briefen der Landsvereinigung bestätigt, und aus vieler Amtleuten, Creditoren, und andern Amts- und Pfand-Verschreibungen und Briefen erschiehet. Was er auch vor und nach der Election versprochen und verschrieben,

ben, dem hat er gar nicht nachgesehen. Ja er hat auch des Erzstiftes Briefe und Siegel von der Registratur genommen, aus dem Erzstifte an andere Dertter geführt, und sonst seine dem Erzstift gegebene Briefe und gethane Gelübde allenthalben weit überschritten, und das Erzstift in unvordringliche Beschwerden und in äußerstes Verderben gesetzt.

Zum vierzehnten ist sowohl der Westphälischen als der Rheinischen Landsvereinigung einverleibet: da der Herr oder die Seinigen wider seine Gelübde und Versprechung etwas thäten, also, daß er oder die Seine solches ganz, oder zum Theil nicht hielten, oder (wie im Jahre 1550 in der erklärten Landsvereinigung ausgedrückt) etwas Neuerung in Sachen unserer heiligen Religion wider die Christliche und Katholische allgemeine Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unternstunden fürzunehmen, und der Herr auf Ersuchen des Domkapitels solches nicht abstellete; so mag das Kapitel, Edelmänn, Ritterschaft und Städte, auch gemeine Landschaft samt und besonders beschreiben, die auch dem Kapitel sonder Eintracht Folge leisten sollen; und soll das Kapitel Ihm solches zu erkennen geben. Und da ein Herr oder die Seine alsdann solches zur Stund nicht abstellten, und der Herr nicht hielt und thäte, was er gelobet und versprochen hat, so sollen Edelmänn, Ritterschaft, Amteleute und gemeine Landschaft bey dem Kapitel bleiben, und demselben gehorsam seyn, dem Herrn aber und den Seinigen nicht: darauf sollen sie ihrer Huldigung gequeitet seyn, bis die Sache in Freundschaft, oder mit Rechts

te ausgetragen und abgestellt, und soll dieses alles der Herr geloben zu halten, und es dabey zu lassen.

\* Daß diesem Artikel Truchses und sein Anhang keineswegs nachgesetzt, erscheint daraus klärllich, daß Truchses seine vorgenommene vielfältige Neuerung auf Erforderung und Ersuchen des Domkapitels keineswegs abgestellt, sondern je länger je mehr erweitert und vermehret. — So hat er auch in vielen Schriften und Handlungen, auch seine neue Rätthe, Deputirte, und andere Abhärenten in ihrem famoso Scripto (so sie am 14ten October Anno 1583 an die Ruhrfürstliche zu selbiger Zeit zu Frankfurt versammelte Rätthe ausgehen lassen) gegen den Buchstab der Landsvereinigung angezogen, daß Domkapitel hätte im Januar des 83sten Jahres die Landsassen gegen die Gebühr beschreiben. — Wie endlich auch die Truchsesischen Abhärenten diesem Artikel, daß man nicht dem Herrn sondern dem Domkapitel solle gehorsam seyn, im März des 1583sten Jahrs auf dem Landtage zu Urnsberg und hernach in allen folgenden Handlungen nachgesetzt haben, bezeuget das Werk sonnenklar.

Ende des Dritten Theils.



Des



# Des dritten Theils erstes Register.

## Geistliche Personen.

### Erzbischöfe.

	Zu Bremen.			Seite
Henrich			179	444
Sifrid				287
	Zu Köln.			
Arnold				283
Cono				349
Diderich	2	306 307	316	324
			326	349
Ernst von Bayern		109 116	167	205
		217	267	381
Gebhard Truchses	4	12 360	386	392
	393	365 396	398	439
Hermann			188	360
Joseph Clemens				379
Maximilian Henrich				ibid.
Philipp				286
Ruprecht			347	349
Salentin	14	88 94	105	109
			118	167
	Zu Magdeburg.			
Wigman				287
	Zu Salzburg.			
Conrad				ibid.
	Zu Trier.			
Arnold				ibid.

# Register.

Seite

## Bischöfe.

### Zu Osnabrück.

Arnold 287

### Zu Worms.

Conrad ibid.

### Weibbischof zu Münster.

Godfrid de Mirlo 271 281

### Chorbischof zu Köln.

Friiderich von Sachsen 43 120

### Aebte und Pröbste.

Gropper 155 262 263

### Zu Bonn.

Lotharius 287

### Zu Bredelar.

Alexander 9

### Zu Fuld.

Conrad 287

### Zu Graffschaft.

Rötger Schade 323 326

### Zu Herzhfeld.

Abolph 287

### Zu Koblenz.

Silman von Lins 308

### Zu Köln ad SS. Apostol.

Theoderich 285

### Zu Meschede.

Arnd Beringhausen 350

### Domkapitularen zu Köln.

Conrad von Hagen 152

Johann von Reichenstein 309

Salentin von Isenburg

### Zu Kaiserswerth Kanonich.

Johann Nopelius Dechant 5 15 270

### Zu Wedinghausen Conventual.

Johann von Rehem, Prior.

# Register.

Seite

## Von verschiedenem Stande.

Bernard Lütel, Pfarrer	84	85	97	120
			129	132
Clemens Dammehöber				247
Eberhard Kleinsorg				119
Franz Eusteri				143
Godfrid Limmeringen, Pfarrer				149
Henningus Rham Official zu Berl	13	124		161
Sieh weiter Westphälische Rätbe.				
Johann Bernds				247
Johann Custodis				85
Johann Emmerich, Observ.				97
Johann Friderici				160
Petrus Michaelis, Jesuit				8
Schwiccard Stephan, Pfarrer	38	118		270
Vincenz Eusteri				143
Wilhelm Lütel, Pfarrer	34	93		144

## Weltliche Personen.

### Kaiser.

Friderich I.				285
Otto IV.				288
Philipp				288
Rudolph II.	411			482

### König zu Navarra.

Henrich				244
---------	--	--	--	-----

### Kuhrsürsten, Herzoge, Landgrafen etc.

#### Von Bayern.

Ferdinand				258 262 267
-----------	--	--	--	-------------

#### Von Brandenburg.

Otto				287
------	--	--	--	-----

#### Von Cleve.

Adolph				320 324
--------	--	--	--	---------

#### Zu Hessen und Thüringen.

Henrich				360
Rudowig				245



# Register:

	Seite
Ludowig	287
Wilhelm	245
Von der Lausitz.	
Theoderich	287
In Lotharingen.	
Godfrid	ibid.
Von der Pfalz.	
Johann	206
Johann Casimir	206
165 168 185	206
209 214	215
Ludowig	185
157 195 † 167	185
Von Oranien.	
Wilhelm	4
Von Sachsen.	
Bernard	287
Henrich der Ede	288
1 285 †	288
Henrich	ibid.
In Schwaben.	
Fridericch	287
Von Zwenbrücken.	
Johann	78 195
<b>Grafen und Edelle.</b>	
Von Anfurde.	
Fridericch	288
Von Arnsberg.	
Godfrid	289
Anna von Cleve, Gemahlinn	ibid.
Henrich	288
Von Bergen.	
Engelbert	288
Von Bilstein.	
Diderich	320
Von Bütingen.	
Hartmann	288
Von Greck.	
Dedo	287
Von Isenbusch.	
Eilrich	333
Von Ruuck.	
Henrich	288
3 i 2	Von

# Register.

		Seite
Simon	Von der Lippe.	180
Emicho	Von Linnigen.	288
Johann	Von Manderscheid.	344
Engelbert	Von der Mark.	320
Albrecht	Von Nassau.	10
Johann	12 89 208 245	344
Jörgen	102	114
Philipp		208
Robert		287
Gerhard	Von Nurbeck.	288
Adolph	Von Rütvenaer.	248
Wilhelm	7 113 126	344
Sifrid	Von Orlamunde.	287
Henrich	Von Papenheim.	288
Hermann	Von Ravensberg.	ibid.
Johann	Von Reiffenscheid.	333 344
Diderich	Von Reineck.	333
Johann		ibid.
Peter		ibid.
Hermann	Von Rennenberg.	ibid.
Wilhelm	Von Richenstein.	333
Werner	Von Roland.	288
Gerhard	Von Sayne.	333
Jörgen	322	325
Ludewig		50
	Von	

# Register.

		Seite
	Von Solms.	
Abolph	50 102 115	195 213 246 252
Hermann		178
	Von Truchses.	
Karl		11
	Von Birneberg.	
Wilhelm		333
Philipp		344
	Von Waldeck.	
Widewind		288
Walrabe		322 326
	Von Weda Kuncel.	
Friderich		333
	Von Wied.	
Hermann		50
	Von Witgenstein.	
Ludewig		102 208
	Von Wildenstein.	
Werner		228
<b>Vom adelichen Stande.</b>		
	Von Allengede.	
Hermann		303
	Von Amelunck.	
Tonies		334
	Von Anröchte.	
Hennecke		302
Hinrich		ibid.
	Von Anxtelen.	
Kirstken (Christian)		334
	Von Baldenborn.	
Hennecke		301
	Von Belle.	
Darnd		334
	Von Beringhausen.	
Arnold	352	299 364
Cord		301
Göddert		303
Hennecke		ibid.
Henrich		301
		Nol.

# Register.

		Seite
Nollicke		301
Schonenberg		
Lonnieß		301
Polpert		359
	Von Bischof.	
Göddert		303
Henrich		ibid.
	Von Blanckert.	
Johann		344
	Von Bongart.	
Johann		334
	Von der Borg.	
Friderich		302
	Von Brabeck.	
Jörgen	213	246
	Von Bredenoel.	
Kembert		
	Von Breidebach.	
Gerlach		334
Göddert		ibid.
Johann		334 344
	Von Brock.	
Meffert		482
	Von Brockhusen.	
Dreas		303
	Von Bruichs.	
Philipp Ludewig		482
	Von Brüllinghausen.	
Göddert		302
	Von Brunsberg.	
Gerlach		334
	Von Bucholz.	
Diderich	164	272
	Von Bühren.	
Johann		115
	Von Buinoel	
Hermann		301
	Von Cloib.	
Johann		302
	Von Coppenrade.	
Diderich		302
		God.

# Register.

	Seite
Gobbert	303
Henrich	302
Rotger	ibid.
	Von Cottennehm
Conrad	334
	Von Dalhausen.
Wilhelm	302
	Von Darfeld.
Hermann	301
Johann	ibid.
	Von Dobbern.
Friderich	301
Heidenrich	ibid.
	Von Drachensfels.
Henrich	333
	Von Dreisse.
Wolter	334
	Von Droste.
Henrich	301
Johann	77 114 378
	Von Dücker.
Georg	168 181 205 241 256
Johann	
	Von Dudenscharn.
Johann	302
	Von Eickenbern.
Henrich	301
	Von Eppe.
Henrich	302
	Von Enst.
Abrian	25 71 114 359 365
	372 378 408
Gerb	301
Richard	301 259
	Von Erbrade.
Johann	344
	Von Erwitte.
Adam	171 256
Diderich	301 359
	Von

# Register.

	Seite
Nollcke	301
Schonenberg	
Lonnieß	301
Polpert	359
	Von Bischof.
Goddert	303
Henrich	ibid.
	Von Blanckert.
Johann	344
	Von Bongart.
Johann	334
	Von der Borg.
Friiderich	302
	Von Brabeck.
Jörgen	213 246
	Von Bredenoel.
Kembert	
	Von Breidebach.
Gerlach	334
Goddert	ibid.
Johann	334 344
	Von Brock.
Meffert	482
	Von Brockhusen.
Dreas	303
	Von Bruichß.
Philipp Ludewig	482
	Von Brüllinghausen.
Goddert	302
	Von Brunsberg.
Gerlach	334
	Von Bucholz.
Diderich	164 272
	Von Bühren.
Johann	115
	Von Buinoel.
Hermann	301
	Von Cloib.
Johann	302
	Von Coppentrade.
Diderich	302
	God:

# Register.

	Seite
Gobbert	303
Henrich	302
Kotger	ibid.
	Von Cottennehm.
Conrad	334
	Von Dalhausen.
Wilhelm	302
	Von Darfeld.
Hermann	301
Johann	ibid.
	Von Dobbern.
Friderich	301
Heidenrich	ibid.
	Von Drachensfels.
Henrich	333
	Von Dreisse.
Wolter	334
	Von Droste.
Henrich	301
Johann	77 114 378
	Von Dücker.
Georg	168 181 205 241 256
Johann	
	Von Dudenscharn.
Johann	302
	Von Eickenbern.
Henrich	301
	Von Eppe.
Henrich	302
	Von Enst.
Adrian	25 71 114 359 365
	372 378 408
Gerb	301
Richard	301 259
	Von Erbrade.
Johann	344
	Von Erwitte.
Adam	171 256
Diderich	301 359

Von

Registet.		Seite
	Von Esleve.	
Diderich Henrich		302
	Von der Forst.	
Henrich Hermann		334 ibid.
	Von Frenz.	
Kotger Winrich		334 ibid.
	Von Fresecken.	
Hermann Johann Wilhelm Wilhelm		301 ibid. ibid. 302
	Von Fürstenberg.	
Caspar Hermann Johann Laurenz Ludolph Wennemar Wennemar	372 395	378 301 359 481 301 ibid. 408
	Von Gluteil.	
Henrich		334
	Von der Gracht.	
Gerhard		334
	Von Graffen.	
Diderich Melchior		482 ibid.
	Von Grewers.	
Henrich Hermann		302 ibid.
	Von Gogreve.	
Goddert	31 54 75 90	168
	204 256	408
Hillebrand Philipp	250 252	168 256
	Von Grevenstein.	
Hermann		302
	Von Gynnich.	
Elaes		334



# Register.

		Seite
Diberich		334
Drees Brissell		ibid.
Emont Bisal		ibid.
Johann		333
Johann		334
Johann		ibid.
Johann Brissel		ibid.
	Von Hafen.	
Arnold		299
Gerwin		302
Hennecke		ibid.
	Von Hanxleben.	
Abolph		481
Gerd		483
Hennecke		301 359
Johann	359	378 407
Jörgen		481 482
Kaban	17 76 80	168 365
	Von Hanxler.	
Ebert		480
	Von Hassfeld.	
Hermann	123 124 163	165 166 254 267
Johann		359
	Von Haber.	
Engelbert		301
	Von Heigen.	
Caspar	16 20	168
Johann		302
Widefind		ibid.
Widefind		ibid.
	Von Hemberg.	
Engelbert		334
Johann		ibid.
	Von Hersel.	
Hermann		ibid.
	Von der Hirste.	
Wilhelm		482
	Von Hoberg.	
Henrich		301

# Register.

Seite

## Von Hoerde.

Bernard						308
Bernd Friderich	21	31	35	76		158
	168	204		241		365
Christoph				168		172
Friderich						301
Johann						213
Rötger			31	181		408
Ehemo			301	350	359	364
Emme	17	20	21	31	41	60
			113	168	204	222

## Von Hoisteden.

Wilhelm						334
---------	--	--	--	--	--	-----

## Von Hollinghausen.

Henrich						481
---------	--	--	--	--	--	-----

## Von Hompesch.

Franz						334
-------	--	--	--	--	--	-----

## Von Hondorpe.

Diderich						302
----------	--	--	--	--	--	-----

## Von der Horst.

Wilhelm						344
---------	--	--	--	--	--	-----

## Von Hunte.

Johann						334
--------	--	--	--	--	--	-----

## Von Jagedübele.

Diderich						302
Hermann						ibid.

## Von Jlien.

Daem						334
------	--	--	--	--	--	-----

## Von Karthaus.

Wolter	12	17	34	82		96
--------	----	----	----	----	--	----

## Von Kessel.

Eise						334
------	--	--	--	--	--	-----

## Von Ketge.

Johann						ibid.
--------	--	--	--	--	--	-------

## Von Ketteler.

Friderich						300
Diderich						372
Goswin						378
Rord						300
Rutger						299

Von

# Register.

	Seite
	<b>Von Kenge.</b>
Johann	301
Wilhelm	ibid.
Wilhelm	ibid.
	<b>Von Knop.</b>
Johann	303
	<b>Von Kolbe.</b>
Henrich	334
Johann	ibid.
Johann	ibid.
Wirich	ibid.
	<b>Von Koulf.</b>
Diderich	334
	<b>Von Kreichingen.</b>
Thomas	248
	<b>Von Kreuzler.</b>
Wilhelm	334
	<b>Von Laer.</b>
Hermann	302
Stephan	ibid.
Vincenz	480
	<b>Von Langenoel.</b>
Eberd	302
	<b>Von Langenstrate.</b>
Eord	301
Eord	ibid.
	<b>Von Landesberg. †</b>
Johann	301
Ludolph	114 365 372
Wesiel	301
	<b>Von Lappe.</b>
Arnob	301
Diderich	ibid.
Diderich	ibid.
Engelbert	ibid.
	<b>Von der Leyen.</b>
Georg	334
	<b>Von Luerwald.</b>
Fobelen	301
Goswin	392

# Register.

		Seite
Joachim		482
Rotger		301
	Von Lynenberg.	
Johann		333
	Von der Malsburg.	
Erbrecht		50 243
	Von Meckenheim.	
Elaes		334
	Von Melschede.	
Johann		302
Johann	17 20 26 31 75 80	168
	171 204 211 253	408
Lambert		302
	Von Melsuig.	
Jörgen		123 146
	Von Mengewege.	
Johann		334
	Von Meldericke.	
Gerd		301
Johann		ibid.
Kollete		ibid.
	Von Meinenbracht.	
Volbert		301
	Von Mengebe.	
Albert		301
	Von Meschede.	
Christoph		364 480
Diderich	301	350 364
Goddert		301
Godbert		ibid.
Philipp	267	372 378
	Zu Merode.	
Scheiffard		344
	Von Metternich.	
Edmund		334
Karl		ibid.
Sibgin		ibid.
	Von der Möllen.	
Ehrenfrid		303
Reinfrid		ibid.

Von

# Register.

		Seite
	Von Neckenheim.	
Ludowig		334
	Von Neuhaus.	
Hermann		302
	Von Rundorf.	
Friderich		334
	Von Runschottel.	
Godbert		ibid.
	Von Dedingen.	
Johann		303
	Von Del.	
Ebert	114	208 480
Jost		482
	Von Ortbeck.	
Tonies		334
Wilhelm		ibid.
	Von Ostendorp.	
Schilling		ibid.
	Von Ostendorp.	
Diderich		482
	Von Overlacker.	
Diderich		482
Johann		480
	Von Padberg.	
Hillebrand		481
	Von Pentling.	
Cord		485
Berhard	45 125 161 168	205 246
Berlach		31
Hermann	31	408 482
	Von Peperfact.	
Hermann		302
	Von Piffenheim.	
Peter		334
	Von Planckart.	
Berhard		334
Peter		ibid.
	Von Plettenbracht.	
Ulf		301
Bertold		ibid.
Christoph	166 272	481 483
		Sun.

# Register.

	Seite
Suntermann	481
Heidenrich	359
Heidenrich	303
Henrich	482
Johann	301
Johann	303
Kaben	ibid.
Lonieß	482
Ulrich	ibid.
Walter	301
Wilhelm	303
	Von Prinz.
Hermann	303
	Von Quabe.
Ulef	333
Ebert	ibid.
Gerhard	344
Lunter	333
Stephan	102
Wilhelm	334
	Von Quaterland.
Wilhelm	299
	Von Radenberg.
Johann	303
Gostwin	ibid.
	Von der Recke.
Johann	302
Henrich	ibid.
Richard	ibid.
	Von Reibern.
Anton	299
	Von Remlinghausen.
Albert	301
	Von Rodenberg.
Gostwin	303
	Von Roede.
Scheiffard	334
	Von Roelich.
Reinard	ibid.
	Von Rump.
Urnd	302

# Register.

		Seite
Diderich		302
Diderich		ibid.
Ernst		ibid.
Hennecke		303
Ludewig	168	204
Notger		302
	<b>Von Saffendorp.</b>	
Flore		303
	<b>Von Schade.</b>	
Christoph	482	483
Diderich		301
Everd		303
Henrich	482	483
Johann		482
	<b>Von Schafhausen.</b>	
Peter		301
	<b>Von Schalle.</b>	
Gobbert		334
Gobbert		344
Johann		334
Johann		344
	<b>Von Scharleberge.</b>	
Arnd		360
	<b>Von Scheidingen.</b>	
Johann	301	308
	<b>Von Scheiften.</b>	
Diderich		334
	<b>Von Schencking.</b>	
Johann		481
	<b>Von Schlingworm.</b>	
Drees		302
Ebert		ibid.
Gostwin		ibid.
Henrich		ibid.
	<b>Von Schnellenberg.</b>	
Ernst		302
Ernst		ibid.
Hermann		ibid.
Hermann		481
Johann		301
Johann		483
	<b>Von</b>	

# Register.

					Seite
Guntermann	114	208	269	365	481
Heidenrich				301	359
Heidenrich					303
Henrich			205	208	482
Johann					301
Johann					303
Kaben					ibid.
Lonies					482
Ulrich					ibid.
Walter					301
Wilhelm					303
	Von Pring.				
Hermann					303
	Von Quade.				
Ulf					333
Ebert					ibid.
Gerhard					344
Lunter					333
Stephan					108
Wilhelm					334
	Von Quaterland.				
Wilhelm					299
	Von Radenberg.				
Johann					303
Gostwin					ibid.
	Von der Recke.				
Johann					302
Henrich					ibid.
Richard					ibid.
	Von Reibern.				
Anton					299
	Von Remlinghausen.				
Albert					301
	Von Rodenberg.				
Gostwin					303
	Von Roede.				
Scheiffard					334
	Von Roelich.				
Reinard					ibid.
	Von Rump.				
Urnd					302



# Register.

		Seite
Diderich		302
Diderich		ibid.
Ernst		ibid.
Hennecke		303
Ludewig	168	204
Kotger		302
	Von Saffendorp.	
Flore		303
	Von Schade.	
Christoph	482	483
Diderich		301
Everd		303
Henrich	482	483
Johann		482
	Von Schafhausen.	
Peter		301
	Von Schalle.	
Gobbert		334
Gobbert		344
Johann		334
Johann		344
	Von Scharleberge.	
Urnd		360
	Von Scheidingen.	
Johann	301	308
	Von Scheiffen.	
Diderich		334
	Von Schencking.	
Johann		481
	Von Schlingworm.	
Drees		302
Ebert		ibid.
Gostwin		ibid.
Henrich		ibid.
	Von Schnellenberg.	
Ernst		302
Ernst		ibid.
Hermann		ibid.
Hermann		481
Johann		301
Johann		483
	Von	

# Register.

	Seite
<b>Von Schorlemmer.</b>	
Arnd	480
Berd	480 482
Goddert	38 76 114
Henrich	482
Johann	300
Morig	481
Reinfrid	300
Reinfrid	301
Reinfrid	ibid.
Reinhard	483
Rembert	114 481
<b>Von Schradman.</b>	
Johann	334
Philipp	ibid.
<b>Von Schüngel.</b>	
Albert	302
Albert	ibid.
Caspar	483
Heidenrich	302
Jörgen	482
Laurenz	54 76 168 173 204 208
	211 241 246 249 257 261
Wilhelm	482
<b>Von Schürman.</b>	
Eberd	302
Heidenrich	ibid.
Johann	299
<b>Von Seine.</b>	
Henrich	301
<b>Von Espies.</b>	
Johann	334
<b>Von Stachelberg.</b>	
Walter	482
<b>Von Stade.</b>	
Wennemar	302
<b>Von Thülen.</b>	
Bernd	ibid.
Cord	359
Diderich	302

# Register.

		Seite
Friderich		302
Henrich		ibid.
	Von Veldbrücken.	
Ludolph		334
	Von Binnenberg.	
Hans	12 102 115 128	131
		249
	Von Birmond.	
Arnold		42 481
	Von Bisbecke.	
Diderich		302
Volpert		ibid.
	Von Uffelen.	
Henrich		301
	Von Vogt zu Elspe.	
Bernd	76	205 483
Eord	302	350 364
Gobbert		302
Johann		359
Wilhelm		302
	Vogt zu Bongard.	
Daem		334
Henrich		ibid.
	Von Bolland.	
Hermann		302
Kedefe		ibid.
	Von Brygebach.	
Diderich		ibid.
	Von Wesseler.	
Diderich		302
	Von Berminghaus.	
Adam		480
Hermann		482
Johann		408 481
	Von Westphalen.	
Lubbert	181	481 485
	Von Westrem.	
Diderich		408 481
	Von Winter.	
Johann		482

# Register.

				Seite
	Von Wolmerdorf.			
Amelrich				285
	Von Brede.			
Cord		299	364	350
Cord				301
Cord				302
Cord		31	75	168
			172	204
			208	480
				482
Goddert				359
Hennecke				301
Henrich				ibid.
Henrich			481	483
Johann		365	480	481
Ludolph				ibid.
Modert				301
Tonaies				ibid.
Wilhelm				302
	Von Wulf zu Ludinghausen.			
Christoph				168
Heidenrich			299	350
Heidenrich				301
Henrich			302	364
Henrich				481
Philipp				485
	Von Wyher.			
Heithin				308
	Gesandten.			
	Kaiserliche.			
Andreas Gail				31
Jacob Kurz		6	31	80
Johann Kreiner				78
	Navarrischer.			
Jacob Seguriez			242	243
	Braunschweigischer.			
Henrich von der Lue		36	41	50
	Hessischer.			
Adolph				50
	Jülichsche.			
Diderich Knipping				155

# Register.

Georg von Romberg	Seite
Johann von Ketteler	ibid.
	ibid.

## Kuhrlölnische alte Rätbe in Westphalen.

Everard Graf von Solms, Landdrost	8	14
17 32 42 124 126 166		
254 266 364 393 401		
407 429 432 480		
Keweling von der Necke, Landcomthur	13	17
32 42 267 364 394 401		
407 429 432 480		
Diderich Ketteler von Hovestad	13	364 401
		407 480
Hermann von Hassfeld	364 401	407 429
		432 450
Caspar von Fürstenberg	8 13 38	42 126
138 166 267 364 401		
407 429 432 480		
Philipp von Meschede	18	42 364 407
		429 432 480
Johann Droste zu Erwitte		364 407
Henningius Rham, Official	13	267 364
		407 480
Wilhelm Schrencke, Doctor		364
Diderich Bisterfeld, Doctor	13 14	225
Gerhard Kleinsorgen, Licentiat	8 13 38	42
126 138 166 364 393 401		
407 429 432 480		
Johann Ueberdunck, Licentiat		13
Kemper, Secretarius	8 15	18

## Neue Truchsesische Rätbe.

Otto von Wolmeringhausen	19 17 20 27
29 31 33 39 41 60 70 75	
80 90 102 113 128 130	
168 204 211 215	
Eberhard Bastart von der Neck, Richter	29 45
53 82 85 98 119 131 160	
167 221 246 † 161	

# Register.

		Seite
	<b>Von Wolmerdorf.</b>	
Amelrich		285
	<b>Von Wrede.</b>	
Cord	299 364	350
Cord		301
Cord		302
Cord	31 75 168 172	204
	208 480	482
Gobdert		359
Hennecke		301
Henrich		ibid.
Henrich	481	483
Johann	365 480	481
Ludolph		ibid.
Podert		301
Sonnies		ibid.
Wilhelm		302
	<b>Von Wulf zu Lubinghausen.</b>	
Christoph		168
Heidenrich	299	350
Heidenrich		301
Henrich	302	364
Henrich		481
Philipp		485
	<b>Von Wyher.</b>	
Heithin		308
	<b>Gesandten.</b>	
	<b>Kaiserliche.</b>	
Andreas Gail		31
Jacob Kurz	6 31	80
Johann Preiner		78
	<b>Navarrischer.</b>	
Jacob Seguries	242	243
	<b>Braunschweigischer.</b>	
Henrich von der Lue	36 41	50
	<b>Hessischer.</b>	
Adolph		50
	<b>Jülichsche.</b>	
Didrich Knipping		155

# Register.

Georg von Romberg	Seite
Johann von Ketteler	ibid.
	ibid.

## Ruhrkölnische alte Ráthe in Westphalen.

Everard Graf von Solms, Landdrost	8 14
17 32 42 124 126 166	
254 266 364 393 401	
407 429 432 480	
Retweling von der Necke, Landcomthur	13 17
32 42 267 364 394 401	
407 429 432 480	
Diderich Ketteler von Hovestad	13 364 401
407 480	
Hermann von Hassfeld	364 401 407 429
432 450	
Caspar von Fürstenberg	8 13 38 42 126
138 166 267 364 401	
407 429 432 480	
Philipp von Meschede	18 42 364 407
429 432 480	
Johann Droste zu Erwitte	364 407
Henningius Rham, Official	13 267 364
407 480	
Wilhelm Schrencke, Doctor	364
Diderich Bisterfeld, Doctor	13 14 225
Gerhard Kleinsorgen, Licentiat	8 13 38 42
126 138 166 364 393 401	
407 429 432 480	
Johann Aberdunck, Licentiat	13
Kemper, Secretarius	8 15 18

## Neue Truchsesische Ráthe.

Otto von Wolmeringhausen	10 17 20 27
29 31 33 39 41 60 70 75	
80 90 102 113 128 130	
168 204 211 215	
Eberhard Bastart von der Neck, Richter	29 45
53 82 85 98 119 131 160	
167 221 246 † 161	

## Register.

	Seite					
Jacob Schwarz	28	47	50	55	61	70
	76	80	89	180	205	211
				215	†	216
Johann Grote	70	87	90	108		137
				157		171
Andreas Christiani, Doctor	39	41	44	51		210
Junius, Doctor						210
Gerd Pentling					132	205
Johann Grimmen, Licentiat				161	162	208
				210	211	248
Anton Dinckerman, Licentiat					45	53

### Kriegs-Officiere.

#### Spanische.

Johann Maurique de Lara	288
Thomas	202
Berdugo	201

#### Bayrische.

N. von Erlach	240
Anton von Elz	245 263
Johann Clod	281

#### Truchsessische.

Adam von Trauschwitz	213
Almus von Krabitz	ibid.
Caspar von Heigen	211 213
Christoph Wulf	17 211 213
Eitel Henrich	206 211 254 258
Friderich Schulz	211 254
Gedeon	256
Johann von Schorn	213
Ludewig Rump	17 211 215
Martin Schwarz genant Bremer	119 123
	125 207
Pieck	256
Kab Wilhelms	33
Von Rezdorf	211
Wulf Schwarz	249

### Bürgermeister und Rathsverwandten.

#### Zu Aldendorf.

Marcus Vogelsang	485
Thonies Götter	ibid.
	Zu



# Register.

Seite

## Zu Arnberg.

Anton Blanckebiel	53	59	71	103	137
			164	166	485
Arnd Schmale					485
Johann Kausche					ibid.
Wilhelm Kremer				408	485
Jürgen Rolken					408

## Zu Attendorf.

Christoph Bockelman	59	241			408
Cornelius Zeppenfeld					484
Jacob Zeppenfeld	59	109			408
Jürgen Bösel					484

## Zu Balbe.

Bernd Flocker					485
Blesien Plangen					ibid.

## Zu Bellecken.

Johann Saren					385
Johann von Halteren					ibid.

## Zu Brilon.

Christoph Kleinschmid					483
Diderich Kleinschmid					408
Henrich Jacobs	26	31	39	47	60
	108	118	204	211	241
				257	408
Henrich Kropf		39	47	60	108
Walter Kremer					483

## Zu Caldenhard.

Johann Stradman					485
Jost Riesen					ibid.

## Zu Drolshagen.

Wilhelm Herrenfercker					484
Zerres Han					ibid.

## Zu Fredeburg.

Diderich Sins					484
Martin Hunold					ibid.

## Zu Gesecke.

Andreas Grever					157
Bernard Schlaun					483
Enriacus Robbert					ibid.
Enriacus Pipenthal					ibid.

Ger.

# Register.

	Seite
Gerlach Bertrams	21 31 44 110 191
	208 211 235 241 253
Berd Grave	483
Johann Brumers	ibid.
Johann Mattenklob	87 408 483
Johann Grote	21 29 31 44 47 52
	56 59 75 88 106 130
	152 159 204
Johann Grave	157
Peter Herbold	87
Peter Koberg	44 104 110
Philippum	157
Werner Schlaun, Richter	88 91 277
Wenzel Schlaun	408
Zu Grevenstein.	
Johann Wiegenstein	485
Thonies Kremer	ibid.
Zu Hallenberg.	
Glaes Boman	484
Gunterman Huecker	ibid.
Zu Herzberg.	
Johann Bitten	485
Johann Holzapfel	ibid.
Zu Heringhausen.	
Heinrich Kleine	147
Martin Radick	ibid.
Zu Lemgo.	
Heinrich Flörcken	180
Zu Marsberg.	
Eord von Thülen	241
Jürgen Koch	484
Viborius Scholling	241 ibid.
Zu Medebach.	
Bernd Knipschild	47 60 108
Johann Custers	242
Johann Henselin	484
Johann Schmitz	ibid.
Zu Minden.	
Adolph Homburg	485
Peter Schmitman	ibid.

# Register.

Seite

## Zu Rehern.

Ebert Steinberg			485
Hermann Hacke, Richter			136
Thonies Gollner			485

## Zu Olpe.

Martin Rogge			484
Philipp Banner			ibid.

## Zu Räden.

Christoph Hartman		136	198	483
Halmies von Lohn	91	166	198	280
Johann Hartmann	91	166	198	284
			408	483
Johann von Lohn			241	483
Johann Prange				110
Kannengieser				108
Nicolas Schlaun, Richter				91
Rudolph Honning, Secretar	230		247	252
				483

## Zu Schmallenberg.

Peter Quincker			484
Thonies Wemer			ibid.

## Zu Wolfmarsen.

Bernd Schmid		75	204
Cord Barcken			484
Henrich Seyner			ibid.
Johann von Lutersen			246
Spenger			ibid.

## Zu Warstein.

Friderich Nies			484
Jörgen Piegels			ibid.

## Zu Werl.

Diderich Lilien		116	282	483	
Gerhard Brandis	11	85	109	120	
		122	130	408	
Gerd Brandis der Jüngere				483	
Johann Antoni				211	
Johann Götten	46	85	120	121	
			264	408	
Johanna Mellin	31	46	72	75	81
Johann Nieschmid				46	484
Johann Papen					ibid.

Zo.

# Register.

	18	104		Seite
Johann Nham, Kellner				396
Wilhelm Bock				48
Wilhelm Schlaun, Richter				166
Wilhelm Schulz				31
Zu Winterberg.				
Christoph Briman				484
Jost Kapper				ibid.
Zu Paderborn Kanzler.				
Laurenz Tibell				161
Von allen Ständen.				
Nbel Sylvius Medicus				17
Adam von Erwitte				62
Abraham Gurle			113	157
Albrecht Wilhelm Sogreve		33	34	233
Alenjonius			218	225
Andreas Zele				136
Arnd von Bredenolt	62	173	181	208
			235	241
Balthasar Böcker				153
Bentreich				218
Christoph Westphalen				208
Coppenrath, Bastart				105
Cord Lohn				113
Cord von Thülen				208
David Gurle				113
Diderich zu Anröchte				117
Diderich Dinckermann				96
Diderich Hengst				159
Eberard, Notarius				129
Ezard Westermwald			221	250
Engelbert Nie genannt von der Lippe				127
Erasmus, ein Goldschmid				168
Franz Collem				208
Friderich Ludecken				181
Friderich Schulte				171
Georg Hesse				180
Glanberger, Doctor				215
Gobelin Gerraus				105
Henrich Potgieser, Doctor				180
Henrich Schwebel				28

Her.

# Register.

	Seite
Hermann Benedict	159
Hermann Hengst	81 96 98 133 159
Jacob Fürstenberg	† 170
Joachim Boxtorf, Doctor	181
Joachim von Beuren	220
Johann Antoni	181
Johann Brosen	208
Johann Custeri	143 ibid.
Johann Dinckermann	160 † 161
Johann Hasling, Landschreiber	166
Johann Nollen	146
Johann Platen	125 135 160
Johann Schöler	45
Jost Fengfisch	39
Laurenz Berg	117
Martin Kobendisch	171
Martin Steinhagen	ibid.
Michael Dinckerman	161
Michael Wollscherer	122
Philipp Gogrefe	58 173 208
Rochus Marsbach	220
Snbel	159
Wenzel Zulager	210 218
Wilhelm Borck	110 134 252
Wilhelm Sprung	247

## Protestantische Prediger.

Andreas	185
Bernard Appellian	ibid.
Caspar Mothesau (Mothäus)	86 91 96 119
	131 133 134 245 155 159 177
Christoph Halbscheid	185
Conrad Copius	86
Conrad Walter	247
Enriacus Illies	90
Enriacus Nitmus	ibid.
Georgius	154 155
Georg Schwarz (Nigrinus)	175
Godfrid Simonis	185
Henrich	158
Henrich Limberg	90

# Register.

	Seite
Hieronymus Neuscher	176
Jacob Herbold	90
Johann Beck	247
Johann Heckel	185
Johann Hücker	ibid.
Johann Neurath	39 40
Johann Urbani	138
Jost Hebeholt	157
Jost Wühle (Justus Granius)	90 97 104
	149 155 181 184
Justus Jonas	176
Justus Bedefin	184
Martin Bucer	188
Mento Gogrese	134 155 174 177
Peter Hacken	185
Rotger Fuchs	157
Valentin Schoneus	36 38 70 81 84 86
Walter Brunschein	185
Wilhelm Koch (Magirus)	39 40 250

## Urkunden und Briefe.

Privilegium für die Stadt Medebach	283
Bestätigung des Kaisers Friderichs wegen der Herzogthümer Westphalen und Engern im Erzstifte Köln	285
Kaufbrief wegen der Grafschaft Arnsberg	289
Vereinigungsbrief der Ständen von Westphalen	300
Desselben Bestätigung vom Erzbischofe Diderich	307
— — — Vom hohen Domkapitel	308
Weitere Vereinigung	309
Derselben Bestätigung vom Erzbischofe Diderich	316
— — — Vom Officialat	318
Privilegium für die Stadt Fredeburg vom Jahre 1414	320
— — Vom Jahre 1445	326
— Für das Amt Fredeburg	322
Huldigung des Amtes Fredeburg	324
Von den Frengerichtern der Aemter Fredeburg und Billstein	328
Bestätigung der Privilegien des Amtes Billstein	332
Rheinische Vereinigung	333

## Register.

	Seite
Erbvereinigung der dreyer weltlichen Ständen des Erzstifts Köln, Grafen, Edler, Städten	344
Alte Landesvereinigung des Kapitels zu Köln mit den Ständen des Herzogthums Westphalen vom Erzbischofe Ruprecht bestätigt	347
Versöhnung der Westphälischen Ritterschaft und Städten	357
Westphälische Landesvereinigung bestätigt vom Erzbischofe Gebhard Truchses	360
— Vom Ernst	362
— Vom Maximilian Henrich	379
— Vom Joseph Clemens	380
Privilegium der Westphälischen Ritterschaft in Puncto successionis ad Morganaticam	381

## Briefe.

Des Ruhrfürsten Gebhards an die Westphäli- schen Räte. N. I.	386
An Gerhard Kleinsorgen. N. III.	392
An die Westphälischen Räte. N. IV.	ibide
An Johann Rham, Kellner zu Urnsberg. N. V.	395
An die Westphälischen Räte. N. VI.	396
An dieselbigen. N. VII.	398
An dieselbigen. N. XIX.	439
Rudolphs II. Indultum administrandi Regalia an den erwählten Ruhrfürsten Ernst. N. XXIV.	452
Desselben Schreiben an Everard Grafen von Solms. N. XII.	411
Ruhrfürst Ernst schreibt einen Landtag zu Gese- cke aus. N. XXV.	456
— Propositiones des Landtages. N. XXVII.	462
— Landtages Abschied. N. XXVIII.	477
Henrichs Erzbischofes zu Bremen an Otto von Wolmeringhausen. N. XXI.	444
Wilhelms Prinzen von Oranien an Otto von Wolmeringhausen. N. XXIII.	450
Der Westphälischen Räte Bertheidigung	64
An den Ruhrfürst Gebhard Truchses. N. VIII.	398
An denselbigen. N. XIII.	413
An Henrich Erzbischofen zu Bremen. N. XV.	429
An das hohe Domkapitel. N. XV.	425

## Register.

	Seite
An St. Walburgis Kloster zu Soest. N. II.	388
An den Aeltesten der Ritterschaft und Bürgermeister der Städte. N. IX,	402
Project derselbigen den übrigen der Landständen zu heurtheilen übergeben, gerichtet an den Ruhrfürsten Gebhard Truchses. N. XIV.	419
Der Westphälischen Rätbe, Aeltesten der Ritterschaft und Bürgermeister der Städte an den Ruhrfürsten Gebhard Truchses. N. X.	406
An das hohe Domkapitel. N. XI.	409
Der Westphälischen Ritterschaft an den Ruhrfürsten Gebhard Truchses. N. XVIII	437
Schrift zum Ruhrfürsten-Tag nach Frankfurt	188
— Guntermans von Plettenberg an den neuen Ruhrfürst Ernst. N. XXVI.	460
Der Bürgermeister und des Rathes zu Berl an den Graf Salentin. N. XVII.	434
Der Bürgermeister und des Rathes zu Urnsberg an den Truchses. N. XX.	441
Ihre Protestation. N. XXII.	446
An die Rathsverwandten zu Brilon. N. XVI.	433
Bericht, wie vielfältig Gebhard Truchses der Landesvereinigung zuwider gehandelt	486
<b>Erzkanzler.</b>	
Christian	288
Wolfgang	455
<b>Kanzler.</b>	
Godfrid	288
E. von Zinbeuser	413 455

## Des dritten Theils zweytes Register.

### Verzeichniß der Städte, Dörfer, Schlöffer, Klöster &c.

Machen	III
Affelen	127 292
	III



# Register.

	Seite
Albendorf	32 292 485
Altenwied	146
Allagen	292
Almen	11
Alten Gesefce	259
Andernach	335 345
Anröchte	185
Arnsberg, Graffchaft	1 289
— Stadt	6 11 41 46 52 57
	72 75 80 91 103 106 136 152
	199 265 269 272 291 485
Arweiler	335 345
Affelen	257
Attendorf	33 46 52 57 89 92 109
	124 127 134 139 141 144 152
	165 181 208 265 272 308 484
Balve, Amt	127 159 485
— Stadt	52 292
Bellecke	303 485
Bergen, Fürftenthum	147 156 257 352
Berghaufen	292
Berck	156 223 248 345
Benninghaufen, Kloster	184
Betbur	223
Bigge	185 292
Billstein, Amt	127 138
— Stadt	38 114 136 139 143 213
Bödenfeld	292
Bödingen, Kloster	156
Boeck	11
Bonn	11 17 147 155 202 206
	210 213 223 335 345
Brabeck, Schloß	213
Bremen	292
Brilon	14 20 38 46 52 82 89 106
	110 172 181 208 230 260
	265 272 303 483
Bruel	345
Budenberg	257
Büderich	154 170 221
Buer	257

# Register.

						Seite
Caldenbart	52	185	260	383		485
Calle						292
Elben						259
Colbecke						292
Cralau						223
Deuz, Abtey						220
Dillenburg						92
Dörsten				206	211	275
Dortmund	110	117	124	162	262	352
Drolshagen		52	127	139	141	484
Elspe						292
Enckhusen						ibid.
Erwitte, Gogericht						260
— Stadt						114
Eslohe						292
Eversberg				52	292	485
Flockenburg						258
Frankfurt					74	215
Fredeburg			52	320	324	484
Frienoel						292
Geldern, Fürstenthum						113
Gesecke	10	14	21	46	52	88
	181	191	208	236	260	272
					303	483
Godesberg					156	223
Grasschaft, Kloster						144
Grevenbrück					127	140
Grevenstein				52	291	485
Hachen						292
Hachenberg						214
Hahr						259
Hallenberg			46	52	303	484
Hamm						110
Heidelberg						215
Heisterbach, Kloster						156
Hellefeld						292
Henneberg, Grasschaft						92
Herzberg		8	10	52	292	485
Hollinghausen, Schloß						255
Hovestadt					11	257
Hülß					206	123

# Register.

		Seite
Hüsten		292
Kanferstwerth	335	345
Kempen		ibid.
Klaufe zu Berl und Buderich		14
Köln, Erzstift	I	352
— Stadt		169
Kangenscheid		292
Kangenschwalbach		134
Lechenich	335	345
Lesine		292
Linn		345
Linz	146	345
Lippe, Fluß		257
Lippstadt		110
Marburg		136
Marsberg	20 46 52 265	484
Medebach	20 38 46 52 265	283
		303 484
Menden, Amt		126
— Stadt	46 52 57 72 94	197
		303 485
Meschede, Probstey		138
— Stadt	106 108 109 141	292
Mildeshausen		ibid.
Misten bey Rüden		149
Moerse		223
Mühlhausen		167
Mummenhaus, Dorf		155
Münster, Stift		257 352
Nassau, Grafschaft		95
Nehem	52 136 172 189 199	269
		291 303 485
Neuenhaus bey Arnsberg		11
Neuburg		146
Nordenbeck		42
Nuns	335	345
Oberhundem		292
Obernkirchen		ibid.
Oedingen		ibid.
Olinghausen, Kloster		181 220
Olpe	52 127 139 141 204 303	484

# Register.

							Seite
Ordingen	156	202	223				249
Paderborn							110
Pfalz							95
Pröbstinghof bey Berl							221
Poppelsdorf							5
Raerbeck							292
Recklinghausen, West	126	201	206				257
— — Stadt	127	206	258				262
Reimbach						335	345
Reiste							292
Remlinghausen							ibid.
Remmagen							345
Rinberge							335
Rostock							136
Rüden	14	46	52	57	72	90	104
	209	113	171	181	198		230
			254	10.	303		483
Scheidingen							119
Schermbeck							258
Schmallenberg				52	303		484
Siegen							165
Sinzig							345
Soist		2	110	112	161		303
Sondern							292
Stadtberge							89
Staggenhausen							292
Stockheim							ibid.
Störmede				149	185		255
Strasburg							159
Tönnen							221
Velmede							292
Wenholthusen							ibid.
Unkel							146
Unna							257
Wolckmarsen	20	46	52	89	246	265	484
Wostwinckel							292
Urdingen						335	345
Waldenstein							292
Warstein			52	185	303		484
Weddinghausen, Kloster			83	126	152		159

## Register.

	Seite
Werb	9 45 52 57 72 80 82 89
	108 114 128 136 139 152
	165 181 197 221 259 261
	272 303 483
Wesel	255 257
Westerholt	127
Westhofen, Dorf	155
Westphalen, Herzogthum	I 206 208
Winterberg	46 52 303 484
Wipperführt	17
Wockelen	II 123 159 165
Wormbeck	138 143 292

## Des dritten Theils drittes Register.

### Von einigen merkwürdigen Sachen.

Abschiede.	
— Gesecker	477
— Rüdenschcr	5
Agnes von Mansfeld wird mit Gebhard Truch- ses vermählet	33
— Leidet Mangel	168
— Fliehet in die Grafschaft Witgenstein	249
Urnberg wird mit Köln vereinigt	I 289
— Bleibt standhaft in der Katholischen Reli- gion	41
Uttendorf. Kirche alda wird ausgeplündert	144
Aufrubr zu Gesecke	275
Bauern erobern das Schloß Billstein	265
— nehmen den von Carlwiz gefangen	ibid.
Bayerische dringen in das Vest Necklinghausen ein	254
Wedbur, Schloß, erobert	ibid.

# Register.

	Seite
Befehle an die Bürger zu Gesecke	276
Bernard Tütel Pfarrer zu Werl muß entfliehen	132
Bildstürmeren	152 153
Billstein, Amt, verwüstet	139
Bonn erobert	219 229 248
Buderich. Das Bley wird von der Kirche weggenommen	170
Caspar Mothesau reißt aus	261
Kuhrfürsten-Tag zu Frankfurt	187 205
Conventualen zu Bedinghausen werden vertrieben	41
— gedrückt	127
— ziehen ab	128
Eitel Heinrich gefangen	258
Elspe. Kirche wird geplündert	143
Ernst von Bayern wird zum Kuhrfürsten erwählt	116
— kömmt in Westphalen an	267
Everd von der Recke Richter zu Werl wird flüchtig	263
Feuersbrunst zu Nüden	113
Fredeburg, Amt, kömmt an Köln	322
— huldiget dem Erzbischofe Diderich	324
— dieser bestätiget ihre Freyheit	332
Fredeburg, Stadts. Freyheit	326
Freygerichter in den Aemtern Fredeburg und Billstein	328
Gebhard Truchses ändert die Religion	33
— heirathet Agnes von Mansfeld	33 35
— läßt eine Religionsfreyheit verkündigen	25
—	26 33
— wird zu Rom abgesetzt	82
— sein Wappen	129
— rüstet sich zum Kriege	147
— wird ein vorhin Erwählter genannt	155
— geht auf Bonn ab	168
— läßt seine Agnes in Werl zurück	ibid.
— füget sich zu den Herren Staaten	
Gerhard Brandis, Bürgermeister, ein Schwager des Licentiaten von Kleinsorgen	122

# Register.

	Seite
Gewaltthätigkeiten im Bergischen Lande	155
Godesberg erobert	219
Hanseebund	112
Hornburg, Schloß, erobert	266
Hunden, Kirche, geplündert	144
Hülß, entsetzt	212
Kanzley des Truchses erbeutet	264
Katholischer Gottesdienst zu Werl aufgehoben	130 135
Kleinsorgen, Gerhard. Gegen ihn wird inquirirt	116
— Ihm werden falsche Laster aufgebürdet	117
— Haus, Hof und Güter abgenommen	119 125
— Gehet nach Dortmund	124
Krieg im Kölnischen Lande	75
— in Westphalen	126 2c.
Landesvereinigung.	
— Westphälische	225
— Rheinische	4
— Westische	266
Landtage	
— Kölnischer	25 27 28
— zu Arnsberg	41 46 266
— zu Brilon	235
— zu Gesecke	231 241 271
Laurenz Schüngel Statthalter reißt aus	263
Lenne, Kirche ausgeplündert	144
Mangel zu Arnsberg	231
Münsterische Völker besetzen den Lippestrom	257
Neuer Gregorianischer Kalender in Westphalen eingeführt	275
Officialat-Gericht zu Soest	318
Prinz von Oranien erschossen	282
Rathsversammlungen	
— zu Arnsberg	16 19 23 26
— zu Mühlhausen	179
Recklinghausen erobert	266
Religions-Übung Katholische	
— zu Werl verboten	37
— zu Brilon abgeschafft	40
— zu Gesecke aufgehoben	45

## Register.

	Seite
Rüden huldiget dem neuen Ruhrfürsten Ernst	279
— den Bürgern werden Befehle vorgeschrieben	280
Soest, Stadt, sündert sich von Köln ab	2
Schule zu Berl projectirt	29 30
Trennung im Stifte Köln	25 29 60
Truchsessische geschlagen	215
— bey Schermbecke	258
— bey Flockenburg	ibid.
Wahltag zu Köln	102
Weddinghausen, Kloster, wird ausgeplün- dert	137 142
Werl, Stadt, wird aufgefordert	263
— ergiebt sich, und huldiget dem neuen Ruhr- fürsten	264 268
— auch das Schloß ergiebt sich	265
Westerholt, Schloß, erobert	266
Westphalen, Herzogthum, kömmt an Köln	1 285
Westphälische Städte ergeben sich, und huldi- gen dem neuen Ruhrfürsten Ernst	265 270
Wilhelm Tütel Katholischer Pfarrherr zu Utten- dorn wird Lutherisch	145

Ende der Register.



Druck.



# Druckfehler und Abänderungen.

Seite	Zeile	
5	26	für: mit A notirte lies: mit Num. I. no- tirte
15	5	für Amte an lies Amtmann.
42	5	für Melschede lies Meschede
59	29	nach: andere Sprachen, ließ: Wenn in den Vorschlägen ... gedacht würde, könn- te ic.
87	22	für , (setze )
113	13	für Stadten lies Staaten
128	13	für Zelten lies die Zellen
134	30	für nicht lehren lies lehren
135	8	für was wir sehen und gerne wollten, lies was uns gerecht mache.
138	24	für Neunar lies Neuenar
166	19	für Hellerich lies Helmich
172	3	für das lies da
177	7	für Sachszzen lies Sächsischen
178	I und 3	für das lies da
186	16	für Kriegsobersten lies Kriegsknechte
	26	für gewöfen lies gewesen
214	19	für doch im Tractat anbemerkt werden müsse lies die doch im Tractat (Würa- kung) zu behalten
275	2	für 1534 lies 1582
287	16	für temerania lies temerario
	28	für Brunensis lies Bonnensis
	32	für Ludovicus &c. lies Ludovicus Palati- nus Saxonios, & Landgravius
	Lin. ult.	für Enlamunde lies Drlamunde
288	2	für Den uber, lies Gerardus Comes de Nurbere
	4	für de Lues lies de Kuen
296	3	für suavissimæ lies savissimæ
	10	für finem lies fidem
298	12	für Wariandam lies Warandiam
301	2	für Fuerde lies Hoerde
	27	für Berdinghausen lies Beredinghausen oder Beringhausen

## Register.

	Seite
Rüden huldiget dem neuen Ruhrfürsten Ernst	279
— den Bürgern werden Gesetze vorgeschrieben	280
Soest, Stadt, sündert sich von Köln ab	2
Schule zu Berl projectirt	29 30
Trennung im Stifte Köln	25 29 60
Truchsesische geschlagen	215
— bey Schermbecke	258
— bey Flockenburg	ibid.
Wahltag zu Köln	102
Wedinghausen, Kloster, wird ausgeplün-	
dert	137 142
Werb, Stadt, wird aufgefordert	263
— ergiebt sich, und huldiget dem neuen Ruhr-	
fürsten	264 268
— auch das Schloß ergiebt sich	265
Westerholt, Schloß, erobert	266
Westphalen, Herzogthum, kömmt an Köln	1 285
Westphälische Städte ergeben sich, und huldi-	
gen dem neuen Ruhrfürsten Ernst	265 270
Wilhelm Tütel Katholischer Pfarrherr zu Utten-	
dorn wird Lutherisch	145

Ende der Register.



Druck.

# Druckfehler und Abänderungen.

Seite	Zeile	
5	26	für: mit A notirte lies: mit Num. I. no- tirte
15	5	für Amte an lies Amtmann.
42	5	für Melschede lies Meschede
59	29	nach: andere Sprachen, lies: Wenn in den Vorschlägen ... gedacht würde, könnte ic.
87	22	für , setze )
113	13	für Städten lies Staaten
128	13	für Zelten lies die Zellen
134	30	für nicht lehren lies lehren
135	8	für was wir sehen und gerne wollten, lies was uns gerecht mache.
138	24	für Neunar lies Neuenar
166	19	für Hellerich lies Helmich
172	3	für das lies da
177	7	für Sachschzen lies Sächsischen
178	I und 3	für das lies da
186	16	für Kriegsobersten lies Kriegsknechte
	26	für gewöfen lies gewesen
214	19	für doch im Tractat an bemerkt werden müsse lies die doch im Tractat (Wür- fang) zu behalten
275	2	für 1534 lies 1582
287	16	für temerania lies temerario
	28	für Brunensis lies Bonnensis
	32	für Ludovicus &c. lies Ludovicus Palati- nus Saxonis, & Landgravius
	Lin. ult.	für Enlamunde lies Orlamunde
288	2	für Den uber, lies Gerardus Comes de Nurbere
	4	für de Lues lies de Kuen
296	3	für suavissimæ lies savissimæ
	10	für finem lies fidem
298	12	für Wariandam lies Warandiam
301	2	für Fuerde lies Hoerde
	27	für Berdinghausen lies Beredinghausen oder Beringhausen

## Druckfehler.

Seite	Zeile	
301	21	für Fesecken lies Frefecken
311	5	für ungeehtlich lies unweigerlich
312	17	für den Zettel lies des Zettels
315	Lin. ult.	lies: sie seyn dann vorher verfolget sechs Wochen und drey (vermuthlich Tagen) von dem Amtmanne, oder Kellner zu Arnsberg, ausgeschieden Schmiede zc.
317	Lin. pen.	Nach dem Worte: Frentag, setze: nach zc.
319	22	nach: vollkommentlich setze: gnug zu thuen, seine zc.
	30	lies: ütteren sollen ohne Benstrich
324	16	für zu Feinde lies zur Fehde
336	23	für ufgeschürt lies ufgeschürt
337	2	für die sie zc. lies der sich der ehren
	4	für idten zc. lies: idt en wäre dan Sacke, dat Ihm, der solches zu doine hätte, dat Recht zc.
	15	für geraift lies geroift
338	1	für zu ändern lies zu ändere
	5	für Bart oder Graven lies Font overgraven
	13	lies: wär, der binnen oder ... in solche Roer droege
	26	für Wanher ein lies wanher dem Kapitel nutt zc.
339	23	lies: mit Behden, Koven, Brennen, noch... sondern sich an redlichen Usdrage genogen laten
340	25	für nicht einhelten lies nicht en hielten
	28	lies: so mag dat Kapitel, Edelmann, Ritterschaft ... zusammen oder besonders, beschriven, die auch zc.
341	8	für Ameluide lies Amtluide
	12	für die Zeitlant lies diese Zietlant
	20	lies: so dick, als sich zc.
342	10	lies: unse Nachkommen und Erben nicht minder schuldig sien alle und zc.
	26	lies: gelobt, sagen zu, reden zc.
	29	für zu werfen lies zu werken
	32	nach: darzu (oder verbrecht werden)

## Druckfehler.

Seite	Zeile	
343	15	für steie lies seine
350	8	für Lindenckhusen lies Luidinckhusen
	9	für Erste lies Elspe
353	20	für Rohredragen lies Rohre Drogen
355	20	lies: Item dat Niemand in dem Gestichte van Cöllen Gewalt noch Behde ankehre noch en doe, noch geistlichen of weltlichen Personen desselbigen Gestichtes schade, es stehet dem Herr, rechtmäßig zu 2c.
358	8	lies: oder Ruhe nicht mächtig
366	21	für einhalten lies enthalten
	28	für nun ein solches lies nun durch ein solches
386	19	für sieh oben 2c. lies dieser Brief ist die mit A notirte Abschrift Pag. 5.
395	12	lies: an sich nichts werden ihrer Seits ersigen 2c.
442	25	lies: nach Verlesung derselben, wie solches dermassen befunden, daß wie
467	19	für 1584 lies 1583
469	18	lies: auch daß obgemeldete Pag. 4 und Pag. 386 mit Num. 1. notirte 2c.
481	21	für Meschede lies Melschede
489	23	für Städtischen lies Staatlichen

Die übrigen noch hier oder da eingeschlichenen geringen Druckfehler wird der geneigte Leser gütigst verbessern.





















